4° Bor. Amtsblatt
119s (1817

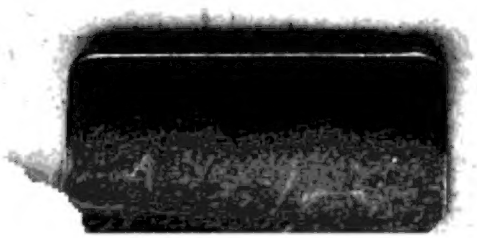

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1817.

Siebenter Jahrgang.

Stettin,

gedruckt bei seel. Herrn. Gottfr. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN
Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Preuß. Regierung zu C

Jahre 1817 enthaltenen Verordnungen und Bekanntma

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.
		I. Verordnungen.
		A. Polizei-Angelegenheiten.
Den 30. Dec. 1816.	15	An sämmtliche Oekonomie-Commissarien die Anweisung des hutfreien Drittels für die Pfarrer betr.
d. 31. Dec. 16.	1	Den Verkauf des Fleisches betreffend. . .
d. 10. Januar 1817.	25	Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. July 1816, daß jeder Civilofficiant die Summe der seiner künftigen Gattin bei der allgemeinen Wittwenkasse zu versichernden Pension bestimmt angeben soll. . .
d. 17. Jan. 17.	—	Wegen des Beitritts der Civilofficianten zur allgemeinen Wittwenkasse. . . .
d. 21. Jan. 17.	39	Wegen Ausrottung der in hiesiger Provinz eingeschleppten Krätze. . . .
d. 8. März 17.	92	Die Prämienerhöhung für Erlegung der Wölfe betr.
—	98	Magnetische Kuren betreffend. . .
d. 14. März	99	Betrifft das Verbot wegen Anwendung sympathetischer- und Zaubermittel bei tollen Hunden und dem von selbigen gebissenen Vieh. . .
d. 15. März.	103	Das Hebammen-Wesen auf dem platten Lande betr.
d. 18. März.	104	Die Vaccination betreffend. . .
—	105	Erinnerung an das Verbot wegen öffentlichen Verkaufs kranker Pferde auf den Viehmärkten. .
—	106	Die für das Jahr 1816 aufzubringenden Feuerschäden-Vergütigungsgelder betreffend. . .
d. 21. März 17.	107	Betrifft die von einigen adelichen Gutsbesitzern beabsichtigte Einziehung der mit Meliorationsgeldern angelegten bäuerlichen Etablissements und anderer bäuerlichen Stellen zu Vorwerksländereien. . .

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 24. März 17.	117	Betrifft die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten.	15	139
d. 3. April 17.	122	Die Vorsichtsmaaßregeln bei Verpackung und Versendung des Arseniks betreffend.	16	145
d. 25. April 17.	145	Die Verbesserung des Hebammen-Wesens betreffend.	19	175
d. 28. April 17.	146	Die Fürsorge für die auf der Wanderschaft krank gewordenen Handwerksburschen betreffend.	19	176
—	147	Den Transport der Verbrecher und Vagabonden betr.	19	178
d. 1. Mai 17.	152	Warnung gegen heimliche Auswanderung.	20	187
d. 3. Mai 17.	153	Das Paßwesen im Russischen Kaiserreiche betreffend.	20	189
d. 5. Mai 17.	154	Betrifft die Erstattung der Nebenausgaben an die bei kommissarischen Geschäften zur Extrapost nicht berechtigten und zur Reise mit der ordinairen Post verpflichteten Subaltern-Beamten.	20	191
d. 16. Mai 17.	164	Die Aufhebung des Provinzial-Lazareths zu Stargard betreffend.	22	205
d. 17. Mai 17.	165	Die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.	22	205
d. 7. Juny 17.	182	Das Einwandern fremder Gesellen betreffend.	25	229
d. 8. Juny 17.	183	Die Behandlung wandernder Handwerksgesellen betr.	25	231
d. 9. Juny 17.	184	Betrifft die Behandlung der mittelst Königl. Meliorationsgelder auf den adelichen Güthern der Provinz in den Jahren 1772 bis 1786 angesetzten Bauern, Kossäthen und Bädner.	25	232
d. 10. Jun. 17.	198	Erinnerung an die Gefahr der Vergiftung durch einheimische Giftpflanzen.	26	250
d. 11. Juny 17.	185	Die den Haus- und Kirchenkollekten-Geldern bewilligte Portofreiheit betreffend.	25	236
d. 16. Juny 17.	209	Betrifft die Beschäftigung und Beförderung der Oekonomiekommissarien.	27	262
—	210	Betrifft das Scharfrichterei- und Abdeckereiwesen	27	263
d. 30. Juny.	235	Die Prüfung der Mühlenwerk-Verfertiger und Brunnenmacher betreffend.	29	293
d. 3. July 17.	236	Betrifft das Verhalten der Guthsherrschaften und deren Stellvertreter so wie auch der Schulzen und Gerichte bei einem entstandenen Brande.	29	294
d. 4. July.	237	Betrifft die Verpflichtung der Juden zur Entrichtung der, zur Unterstützung der Landhebammen angeordneten Abgabe von Geburten und Trauungen.	29	294
d. 13. July.	255	Die Wahl der städtischen Officianten auf Lebenszeit, oder doch auf mehr als 6 und resp. 12 Jahre betr.	31	313

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.
d. 15. July 17.	263	Die Fortschaffung fremder Landstreicher betreffend.
d. 26. July.	276	Allgemeines Paß-Edikt für die Preußische Monarchie vom 22. Juny 17.
d. 4. Aug. 17.	281	Die Beladung der Fähren betreffend.
d. 6. Aug. 17.	286	Die Aufenthaltskarten betreffend.
—	287	Die Portofreiheit der zur Unterstützung der Landhebammen von Kindtaufen und Trauungen zu erhebenden Abgaben betreffend.
d. 25. Aug.	304	Die Veränderungen der Arzneitaxe für das Jahr $18\frac{17}{18}$ betreffend.
d. 26. Aug.	305	Wegen Ertheilung des freien Bürgerrechts an die aus den Kriegen von $18\frac{13}{14}$ zu ihren Gewerben zurückkehrenden Soldaten.
d. 12. Sept.	327	Betrifft das Ausschreiben der Beiträge zur städtischen Feuersocietät pro 1816.
d. 29. Sept.	346	Wegen der Kundschaften der Handwerksgesellen.
d. 4. October.	354	Die Reisen in die Königl. Sicilianischen Staaten betr.
—	370	Die Verhältnisse der Lehrherren gegen ihre Lehrlinge betreffend.
d. 17. Octob.	371	Das Verbot der öffentlichen Darstellung von Gegenständen aus der Bibel durch reisende Schauspieler betr.
—	372	Die Stempelfreiheit bei allen der eigentlichen Paßausfertigung vorangehenden Verhandlungen betreffend.
d. 18. October.	377	Das Verfahren bei öffentlichen Licitationen Behufs der Veräusserung der den Stadtgemeinden zugehörigen Grundstücke betreffend.
d. 22. Oct.	378	Wegen der im Lande herumreisenden Musiker.
d. 23. Oct.	379	Für Reisende aus dem Mecklenburgschen in die Preußischen Staaten.
d. 8. Nov.	398	Die Liquidation der Transportkosten betreffend.
—	411	Das Aufgreifen und Abliefern der Vagabonden und Bettler betreffend.
d. 28. Nov.	423	Wegen des Aufblasens des Fleisches von den Schlächtern.
d. 8. Dec.	431	Die Association der Civilofficianten bei der Allgemeinen Witwenkasse betreffend.
d. 11. Dec.	430	Betrifft die gegen Preuß. Schiffe kreuzenden afrikanischen Korsaren.
d. 13. Dec.	435	Wegen Anfertigung und Einreichung der Jahrmarkts-Nachweisungen.
d. 19. Dec. 17.	442	Betrifft ein zum Vorschein gekommenes falsches $\frac{1}{8}$ Stück.

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		B. Finanz-Angelegenheiten.		
D. 26. Novbr. 1816.	—	Wegen anderweitiger Verrechnung des zu den Oberrechnungs-Kammer-Dechargen erforderlichen Stempels.	9	77
d. 27. Dec.	2	Das Maaß der inländischen Heringstonnen betreffend.	1	2
d. 28. Dec.	3	Wegen der Steuerfreiheit der aus der Cunyschen Fabrik in Magdeburg kommenden grünen Seife.	1	3
d. 29. Dec.	4	Die Annahme der Lieferungsatteste und Lieferungsscheine bei Berichtigung der Goldrückstände bis Ende Decbr. 1814 betreffend.	1	3
d. 30. Dec.	5	Wegen der bei entdeckten Salzdefraudationen dem Denuncianten zu zahlenden Belohnung von 6 pf. statt des bisherigen Normalpreises von 4 pf pro Pfund	1	3
d. 31. Dec.	6	Die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Dec. d. J. fällig werdenden 4ten Coupons der Staatsschuldscheine, für das halbe Jahr vom 1ten July bis ult. Dec. c. so wie auf die noch nicht präsentirten früheren Coupons, in den beiden Monaten Januar und Februar k. J. betreffend.	1	4
d. 9. Januar 1817.	18	Betrifft die Versendungen aus der Glashütte zu Friedrichsthal.	2	16
d. 11. Jan.	26	Betrifft das, der Stadt Filehne zugestandene Recht, unversteuerte Waaren directe zu beziehen.	3	26
d. 16. Jan.	33	Die außer Gebrauch gesetzten gestempelten Wechselformulare des Haupt-Stempel-Magazins betreffend.	4	35
d. 21. Januar	41	Wegen der Gebrauchsabgabe von demjenigen inländischen Alaun, welcher aus den Provinzen links der Weser in die Provinzen rechts dieses Flusses eingeführt wird.	5	45
d. 25. Januar	42	Die Dienstablösung und Eigenthums-Erwerbung in den Königl. Domainen betreffend.	5	45
—	43	Die Zahlung der Zinsen auf die, aus der am 22sten Nov. v. J. statt gefundenen 3ten Verloosung, zur Einlösung kommenden Lieferungsscheine betreffend.	5	46
d. 4. Februar.	47	Die von fremden Manufakturwaaren zu erhebenden Zollgefälle betreffend.	6	54
—	48	Die vorläufige Fortdauer der bisherigen Bonification für die an den Pommerschen Küsten gefangenen und gesalzenen Heringe.	6	54

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.
d. 7. Febr. 17.	58	Das Einsammeln des Raff- und Leseholzes, das Paltenhauen und Streusammeln in den Königlichen Forsten betreffend.	7
d. 10. Febr.	59	Betrifft die Gewerbesteuersätze für die Privat-, Kalk- und Mergelbrennereien wie auch Ziegeleien.	7
—	60	Die Annahme der Lieferungsscheine an die Stelle der Staatsschuldscheine betreffend.	7
d. 13. Febr.	70	Betrifft die untersagte willkührliche Errichtung neuer Gebäude oder Anbaue bei den Forst-Etablissements.	8
d. 14. Febr.	71	Die Gebühren der Feldmesser für Vermessungen der Königlichen Forsten betreffend.	8
d. 17. Febr.	75	Betrifft die Stempelfreiheit bei Cessionen von Lieferungsscheinen.	9
d. 19. Febr.	76	Betrifft die Versteuerung des aus den überweserschen Provinzen eingehenden Schießpulvers.	9
d. 23. Febr.	83	Betrifft die Stempelfreiheit der Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Kontrakte.	10
d. 13. März.	94	Betrifft das Verhältniß der gesalzenen und grünen Häute zu den trocknen bei Erhebung des Eriatzzolles.	12
d. 15. März.	100	Betrifft die Abgabenfreiheit der aus den überweserschen Provinzen eingehenden gefärbten baumwollenen Garne.	13
d. 22. März.	110	Betrifft die abgabenfreie Einfuhr der in den überelbischen Provinzen verfertigten Kupfer- und Messing-Waaren.	14
d. 29. März.	118	Betrifft die in dem Monat Mai d. J. statt findende Zinsenzahlung bis letzten Dec. 1816 einschließlich auf die noch nicht eingelöseten in erster Hand befindlichen und bis 1ten July 1816 ausgefertigten Lieferungsscheine.	15
d. 4. April.	123	Das Verhältniß der Unterbehörden als Rechnungsleger zu der Königl Regierung betreffend.	16
d. 10 April.	132	Die Organisation der Königl. Oberrechnungskammer betr.	17
—	133	Wegen erlaubter Ausfuhr des inländischen Schießpulvers.	17
d. 14. April.	134	Betrifft die Befreiung inländischer Gegenstände, welche aus einem Preußischen Hafen nach einem andern verschifft werden, von der Zollentrichtung.	17
d. 16. April.	135	Die Stempelung der Kalender in Duodezformat betreffend.	17
d. 20. April.	140	Wegen Befreiung der Hebammen von Entrichtung der Personensteuer.	18
d. 21. April.	141	Wegen Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von Entrichtung der Personensteuer.	18
d. 24. April.	142	Wegen Anwendung des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810.	18

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 7. Mai 17	159	Betrifft die Rechte derjenigen Erbpächter Königl. Domainen-Vorwerke, welche durch Ablösung des Canons das volle Eigenthum erhalten.	21	199
d. 2. Juny.	186	Die den Invaliden ertheilte Befreiung von Zahlung der Gewerbesteuer für das Korbflechten betreffend.	25	236
d. 11. Juny.	211	Betrifft die aus dem Neufchatelschen eingehenden Uhren, Uhrentheile und Uhren-Handwerkszeuge.	27	265
d. 12. Juny.	199	Wegen Verwendung der Lieferungsscheine zur Abtragung der Abgabenreste.	26	250
d. 18. Juny.	212	Betrifft den Durchgangs-Verkehr mit Meßwaaren.	27	267
d. 20. Juny.	213	Wegen Mortification der dem verabschiedeten Soldaten Jülich ertheilten, verlohren gegangenen Hausir-concession.	27	268
d. 22. Juny.	224	Wegen Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von Entrichtung der Personensteuer.	28	279
d. 23. Juny.	225	Betrifft die Befreiung der Wittwen und Kinder der im Kampfe gegen Frankreich gebliebenen Soldaten von Entrichtung der Personensteuer.	28	280
d. 3. July.	239	Die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juny d. J. fällig gewordenen 5ten Coupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1ten Januar bis ult. Juny c. so wie auf die noch nicht präsentirten frühern Coupons in den beiden Monaten Juli und August c. betr.	29	297
den 7. July.	248	Betrifft den Verkauf des schwarzen Salzes.	30	305
d. 18. July.	264	Die Beachtung der Lehrlinge bei der Heranziehung zur Gewerbesteuer betreffend.	32	311
d. 19. July.	265	Die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der jüdischen Schlächter betreffend.	32	323
d. 25. July.	277	Die Versteuerung des aus fremdem Blei in den überelbischen Provinzen verfertigten Schrootes betreffend.	33	342
d. 29. July.	278	Wegen Versteuerung der aus Erfurth eingehenden inländischen Metallknöpfe.	33	343
d. 2. August.	282	Die Einziehung der Vermögens- und Einkommensteuer-Reste betreffend.	34	348
d. 4. August.	283	Die abgabenfreie Einfuhr des leinenen Garns aus dem Preußischen Herzogthum Sachsen in die altländischen Provinzen betreffend	34	348
d. 12. August.	295	Betrifft das Verbot des Hausirhandels mit Tuch	36	362
d. 14. August.	296	Die Aufhebung des bisher mit dem Victualienhandel auf dem Lande verbunden gewesenen Getränkehandels betreffend.	36	363

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 17. Aug. 17.	297	Betrifft die für jeden ausgelehrten Taubstummen an Künstler und Handwerker zu zahlende Prämie.	36	363
d. 18. Sept.	334	Die Einlösung der Russischen Bons betreffend.	41	411
d. 19. Sept.	335	Betrifft die aus dem Herzogthum Sachsen nach andern Königl. Provinzen gehende Borke.	41	412
d. 13. Oct.	359	Betrifft die mit Passirscheinen zu versendenden Maschinen aus der Nathusiusschen Fabrik zu Hundisburg im Magdeburgischen.	44	438
d. 15. Oct.	371	Betrifft die Gewerbesteuer der Schiffer.	45	443
d. 10. Nov.	400	Wegen der Ab- und Zugänge bei der Personensteuer.	49	477
d. 12. Nov.	401	Betrifft die Gehaltszahlungen aus Specialkassen.	49	478
—	412	Wegen Befreiung der zu den 14tägigen Uebungen einberufenen Soldaten und Landwehrmänner von der Personensteuer.	50	489
d. 14. Nov.	402	Betrifft die Erlaubniß zur Einfuhr aller nicht durchweg verbotenen ausländischen, auf der Warschauer Messe gekauften Waaren in das Russische Reich.	49	478
d. 17. Nov.	413	Betrifft die Hafenabgaben von den mit inländischen Schiffen als Ballast eingehenden Mauersteinen.	50	489
d. 20. Nov.	414	Betrifft die vom Seifensieder Gamm zu versendenden Fabrikate.	50	490
		C. Militair-Angelegenheiten.		
d. 5. Dec. 1816.	7	Wegen der Servicszahlung an die Landwehrofficiers.	1	5
d. 5. Jan. 1817.	16	Betreffend die Vergütung des den russischen Truppen geleisteten Vorspanns.	2	15
den 9. Januar	17	Betreffend die Sicherung des Militair-Verpflegungs-Bedarfs vom 1ten Mai d. J. ab.	2	15
d. 17. Jan.	32	Wegen der bei der Aushebung der Ersatz-Mannschaften zur Ergänzung des vaterländischen Heeres zu nehmenden Rücksichten.	4	34
d. 21. Jan.	40	Wegen der in den Jahren 1813, 1814 und 1815 gebliebenen Krieger.	5	43
d. 5. Febr. 17.	56	Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militairpersonen.	7	61
d. 7. Febr.	57	Betrifft die Abfassung der Pensions- und Wartegelds-Quittungen.	7	63

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 27. Febr. 17.	82	Wegen Zahlung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen des Militair-Pensionairs.	10	85
d. 2. März.	87	Betreffend die Todeserklärung derjenigen Militairpersonen, deren Tod in den letzten Kriegen wahrscheinlich erfolgt ist, aber nicht erwiesen werden kann, ingleichen die Befugniß der Ehefrauen der nicht zurückgekehrten Militairpersonen, auf Scheidung anzutragen.	11	89
d. 13. März.	93	Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militairpersonen.	12	98
d. 21. März.	108	Betrifft die Liquidation der Forderungen an die Kaiserl. russische Krone.	14	124
—	109	Die Landwehr betreffend.	14	124
d. 9. April.	131	Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militairpersonen.	17	159
d. 5. Mai.	155	Die Vorschriften, welche in Criminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inaktive Officiere und Soldaten der Landwehr ergangen sind.	20	154
d. 10. Mai.	158	Die Lösung der Militairpflichtigkeit junger Studirenden in Berlin betreffend.	21	199
d. 13 Mai.	169	Die Einsendung der Urlaubspässe beurlaubter Landwehrmänner des 1ten Bataillons des 4ten Ostpreußischen Landwehr-Regiments an den Herrn Obristlieutenant v. Spieß zu Heilsberg betreffend.	23	214
d. 18. Mai.	175	Die eingegangenen Todtenlisten der in den Lazarethen und Quartieren verstorbenen Militairpersonen betreffend.	24	221
d. 10. Juny.	186	Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militairpersonen.	25	237
d. 3. July.	238	Die Aufnahme der verwaiseten Soldatenkinder in das Potsdamsche Militair-Waisenhaus betreffend.	29	295
d. 12. July.	256	Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militairpersonen.	31	314
d. 13. August.	294	Bekanntmachung für nichtdienstthuende Soldaten, beurlaubte Landwehrmänner, die bei Kindtaufen zu bezahlenden Pathengelder betreffend.	36	361
d. 16. August.	306	Die Gesuche um Befreiung vom Eintritt ins stehende Heer betreffend.	37	375
			38	385
			39	389
			40	403

Datum

Nummer des Gesetzes	Inhalt	Seite
	Inhalt.	
	I. Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Bekanntmachungen.	
1.	Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die Invaliditäts- und Altersversicherung in Elsass-Lothringen. Vom 30. Juni 1900.	1
2.	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 30. Juni 1900.	3
3.	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 30. Juni 1900.	4
4.	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 30. Juni 1900.	5

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	des Stücks. Nummer	Seite
d. 30. Jan 17.	49	Wegen Bestimmung und Ausgleichung des Kostenpunktes bei Kontrakten ꝛc. zwischen dem Fiscus und Privatpersonen. . . .	6	55
d. 14. April.	143	Bestimmungen wegen der Mühlenbesitzer im Gefolge des Edikts vom 28. Oct. 1810. . .	18	170
d. 1. May.	160	Die Erwerbung von Berg- und Salzwerken Seitens der Bergwerks- u. Salinen-Beamten betr. .	21	200
d. 5. Mai.	166	Die Urlaubsgesuche der Justiz-Bedienten betreffend. .	22	208
d. 17. Mai.	241	Betrifft die Befreiung der Gerichtsherrn und Städte von den bisherigen Hülfs-Alimenten für die zum Zuchthause in Stettin und Stargard abgelieferten Verbrecher.	29	299
d. 23. Juny.	226	Die Art und Weise der Vollstreckung der Urtel gegen Einwohner in den Rheinprovinzen betreffend. .	28	281
d. 14. July.	266	Wegen der in portofreien Justizsachen zu gebrauchenden Rubrik.	32	323
d. 6. Oct.	360	Die Anwendung der renovirten Haff- und Wasserordnung vom Jahr 1711 betreffend. . .	44	433
—	361	Die Abfassung und Publikation der Straferkenntnisse Seitens der Untergerichte betreffend. . .	44	433
d. 24. Oct.	385	Die Einsendung der Listen und Tabellen betreffend. .	47	455
			49	479
d. 28. Oct.	391	Betreffend den Verkauf der unbrauchbaren Acten bei den Untergerichten. . . .	48	463
d. 30. Oct.	404	Bestimmungen wegen des Hypothekenwesens im Gefolge des Edikts vom 14 Sept. 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816. . .	49	480
d. 8. Dec.	436	Wegen den Kosten der Uniformen für die an den Landwehrübungen theilnehmenden Civilbeamten. .	53	519
		II. Bekanntmachungen.		
d. 8. Dec. 1816.	23	Die Verloosung der Lieferungsscheine betreffend. .	3	21
den 13. Dec.	27	Das, dem Isaac Moses Cohn ertheilte Certifikat über seine Aufnahme als Staatsbürger betreffend. .	3	27
d. 14. Dec.	12	Den verloren gegangenen Paß des Nadlermeisters Friedrich Wilhelm Sengbusch betreffend. . .	1	8

Monat und Tag	Datum	Bem.
	Betrefft	
Mai 1.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 49 über die Regelung der Gemeinde-Vorsteher-Wahlen.	
1.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 50 über die Regelung der Gemeinde-Vertretungs-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 51 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 52 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 53 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 54 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 55 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 56 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 57 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 58 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 59 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 60 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 61 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 62 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 63 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 64 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 65 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 66 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 67 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 68 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 69 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 70 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 71 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 72 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 73 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 74 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 75 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 76 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 77 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 78 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 79 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 80 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 81 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 82 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 83 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 84 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 85 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 86 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 87 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 88 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 89 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 90 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 91 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 92 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 93 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 94 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 95 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 96 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 97 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 98 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 99 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	
11.	Bericht des Kreisamtes Leitmeritz über die Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 100 über die Regelung der Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.	

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 1. Febr.	17. 62	Belobung des verstorbenen Burgemeisters Reinhelm zu Damm.	7	67
d. 8. Febr.	63	Die Rettung der Mannschaften bei vorfallenden Schiffbrüchen betreffend.	7	68
d. 10. Febr.	64	Die Jahrmärkte zu Stargard betreffend.	7	68
	65	Wegen eines verloren gegangenen Reisepasses.	7	69
	66	Den Jahrmarkt zu Königsberg betreffend.	7	69
	77	Jahrmarkts-Verlegung in Schönfließ.	9	79
d. 11. Febr.	78	Wegen eines verloren gegangenen Passes.	9	80
d. 14. Febr.	72	Betrifft die Verlegung des Frühjahrmarktes zu Neuwarp.	8	75
	73	Wegen Verlegung des Palmar-Jahrmarkts zu Gültzow.	8	75
d. 15. Febr.	97	Die Realisirung der bei der zweiten Verloosung herausgekommenen Rüssischen Bons betreffend.	13	105
d. 16. Febr.	74	Wegen eines verlornen Reisepasses.	8	75
	79	Empfehlung mehrerer hinterlassenen Schriften des ꝛc. Bartholdi.	9	80
	80	Wegen Bestrafung	9	81
	129	Prämien der Pommersch-ökonomischen Gesellschaft zur Ermunterung des Gewerbfleißes betreffend.	16	150)
			21	203)
			26	253)
d. 19. Febr.	81	Wegen Bestrafung.	9	82
d. 21. Febr.	84	Aufforderung zur Wohlthätigkeit gegen unsre Brüder am Rhein.	10	86
d. 22. Febr.	85	Belobung des Burgemeisters Christen zu Greiffenhagen.	10	88
	89	Die Arretirung des durch den Steckbrief vom 26sten July 1816 verfolgten Christian Friedrich Lack betr.	11	93
d. 26. Febr.	86	Wegen des Jahrmarkts in Fiddichow.	10	88
	90	Die dem Böttchermeister Braatz ertheilte Erlaubniß, den Familiennamen seines Stiefvaters anzunehmen, betr.	11	94
	111	Die Verlegung des Provinzial-Wollmarktes zu Colberg betr.	14	125
d. 4. März.	91	Das Verzeichniß der in den Jahren 1818, 1819 und 1820 eintreffenden christlichen und jüdischen Fest- und Feiertage Behufs der zu regulirenden Jahrmärkte betr.	11	94
	156	Das Patent des Branntweinbrenner Pistorius in Berlin betreffend.	20	198
d. 6. März.	95	Den Tod des Consistorial-Raths Brüggemann betreffend.	12	99
d. 7. März.	96	Betrifft die Ankunft der für die Provinz bestimmten Verschäler auf den bestimmten Stationen.	12	100
	130	Das ertheilte Patent des Hutfabrikanten Lütke zu Berlin betreffend.	16	152

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 15. März	108	Die Errichtung einer Provinzial-Instituten- und Communalcasse betreffend.	13	101
d. 18. März.	112	Verwahrung gegen die Kröße.	14	126
—	113	Betrifft die Abtretung des adelichen Guts Bütow vom Frankfurter zum Stettiner Regierungs Departement.	14	127
d. 19. März.	114	Belohnung von 10 Rtlr. für die Ausmittelung eines Diebes.	14	128
—	115	Betrifft das von dem Eigenthümer Wolff angelegte neue Etablissement Grubhoff.	14	128
d. 20. März.	116	Das vom Herrn Grafen von Schwerin herausgegebene Monatsblatt für den Landmann betreffend.	14	129
d. 21. März.	—	Anzeige wegen der eingegangenen Beiträge zur Unterstützung unserer unglücklichen Brüder am Rhein.	14	131
—	—	Wegen der den Regierungen übertragenen Controlle der Heringssalzerei an den Pommerschen Küsten.	14	118
d. 24. März	119	Die Ernennung des Herrn de Bacalan zum französischen Viceconsul in Stettin betreffend.	15	142
d. 25. März.	120	Vorladung des Matrosen Kurth.	15	142
—	121	Belohnung des Michael Kriesen.	15	142
d. 29. März.	—	Auszeichnung des Burgemeister Christen zu Greiffenhagen.	15	137
d. 31. März.	127	Betrifft das von dem Mühlenmeister König zu Swinemünde auf Königl. Hafenterritorio angelegte neue Etablissement Königswerk.	16	150
d. 1. April.	125	Wegen der für das Bildniß Sr Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen, zum Besten erblindeter Krieger von dem Oberpräsidio gesammelten Subscribenten.	16	149)
			17	164)
d. 4. April.	128	Den Jahrmarkt zu Pyritz betreffend.	16	150
d. 7. April.	—	Wegen Begünstigung der inländischen Heringsfischerei an der Pommerschen Küste.	14	118
d. 13. April.	138	Wegen eines verlornen Wanderpasses.	17	165
—	137	Das allgemeine Polizeiarchiv für Preußen betreffend.	17	165
d. 15. April.	144	Wegen eines verlornen Reisepasses.	18	171
d. 16. April.	139	Wegen verloren gegangenen Briefschaften.	17	165
d. 17. April.	—	Die Prinzessinnensteuer betreffend.	17	167
d. 26. April.	148	Wegen der in der Stadt Alt-Damm herrschenden Schaafräude.	19	184
—	178	Aufforderung an diejenigen, welche noch Forderungen an das 21ste Infanterie-Regiment haben.	24	226
d. 29. April.	149	Wegen Bestrafung.	19	185

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 30. April 17.	150	Die Unterstützungen durch Pferde demobil gemachter Truppen betreffend.	19	185
d. 1. Mai 17.	151	Die Verhaftung des Conducteur Lehr betreffend.	19	185
d. 2. Mai.	162	Wegen Bestrafung.	23	202
d. 7. Mai	157	Den von dem Buchdruckergesellen Heinrich Schulz verlornen Reisepaß betreffend.	20	199
—	179	Vorwerks-Verpachtung betr.	24	217
d. 9. Mai	161	Die Schulverbesserung in Massow betreffend.	21	206
d. 10. Mai.	275	Das Darzer Forstrevier betreffend.	32	327
			38	395)
			41	417)
d. 12. Mai.	174	Aufforderung an die ehemaligen freiwilligen Jäger des 21. Infanterie-Regiments.	23	218
			24	226)
			25	238)
d. 13. Mai	288	Verzeichniß derjenigen Pommern, welche das eiserne Kreuz erhalten haben.	35	354
d. 14. Mai.	174	Wegen Bestrafung	23	218
d. 16. Mai.	167	Den Verkauf des englischen Steinsalzes betreffend.	22	208
—	194	Wegen Bestrafung.	25	242
—	193	Das dem Oppenheim ertheilte Patent betreffend.	25	242
d. 19. Mai.	168	Wegen Verlegung des Johannismarktes in Greiffenhagen.	22	209
d. 19. Mai.	180	Wegen der während des Monats Juni d. J. verbotenen Flößerei mit langem Floßholze auf der Drage.	24	227
d. 22. Mai.	174	Wegen Bestrafung.	23	219
—	191	Das Einbrennen der in diesem Jahre von den Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen betreffend.	25	240)
			26	254)
			27	271)
d. 24. Mai.	170	Die Schaafpocken-Impfung betreffend.	23	214
d. 28. Mai.	295	Wegen Bestrafung.	25	242
d. 30. Mai.	222	Wegen Bestrafung.	27	274
d. 1. Juny.	190	Die rückständigen Pensionszahlungen aus der Officier-Wittwenkasse betreffend.	25	239
d. 7. Juny.	181	Belohnung des Büdner Riemer zu Kattenhof.	24	228
d. 8. Juny.	189	Die Verlegung des Orts Heinrichsdorff zur Tempelburgschen Synode.	25	239
d. 10. Juny	204	Die Reparatur der sogenannten Freibrücke zwischen dem Dorfe Dölitz und Vorwerke Dölitz betreffend.	26	254
			25	243

Datum	Inhalt	Blatt
	Übertrag	
1. Juli	Der Kaiser in Hannover. Reise nach Berlin.	1
	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Potsdam.	1
	Der Kaiser in Potsdam. Reise nach Berlin.	1
	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Hannover.	1
2.	Der Kaiser in Hannover. Reise nach Berlin.	1
3.	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Potsdam.	1
4.	Der Kaiser in Potsdam. Reise nach Berlin.	1
5.	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Hannover.	1
6.	Der Kaiser in Hannover. Reise nach Berlin.	1
7.	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Potsdam.	1
8.	Der Kaiser in Potsdam. Reise nach Berlin.	1
9.	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Hannover.	1
10.	Der Kaiser in Hannover. Reise nach Berlin.	1
11.	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Potsdam.	1
12.	Der Kaiser in Potsdam. Reise nach Berlin.	1
13.	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Hannover.	1
14.	Der Kaiser in Hannover. Reise nach Berlin.	1
15.	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Potsdam.	1
16.	Der Kaiser in Potsdam. Reise nach Berlin.	1
17.	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Hannover.	1
18.	Der Kaiser in Hannover. Reise nach Berlin.	1
19.	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Potsdam.	1
20.	Der Kaiser in Potsdam. Reise nach Berlin.	1
21.	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Hannover.	1
22.	Der Kaiser in Hannover. Reise nach Berlin.	1
23.	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Potsdam.	1
24.	Der Kaiser in Potsdam. Reise nach Berlin.	1
25.	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Hannover.	1
26.	Der Kaiser in Hannover. Reise nach Berlin.	1
27.	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Potsdam.	1
28.	Der Kaiser in Potsdam. Reise nach Berlin.	1
29.	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Hannover.	1
30.	Der Kaiser in Hannover. Reise nach Berlin.	1
31.	Der Kaiser in Berlin. Reise nach Potsdam.	1

Datum der Verordnung	Inhalt	Seite
	I. Gesetzblatt.	
8. Juli	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen.	1
8. Juli	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen.	2
8. Juli	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen.	3
8. Juli	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 15. Aug. 17.	301	Ungültigkeits-Erklärung eines verlornen Reisepasses.	36	368
—	307	desgleichen.	37	375
d. 16. August.	312	Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.	37	379
—	317	Verzeichniß der bei der 3ten Verloosung der Russischen Bons gezogenen Nummern.	38	389
d. 21. Aug.	308	Betrifft die zum erweiterten Ausbau des Landarmenhauses zu Ueckermünde erforderlichen Baumaterialien.	37	376
—	309	Ernennung des englischen Consuls Lutze zum Consul von Hannover.	37	376
—	313	Ankündigung der Zeitschrift für Staatsregierung und Gesetzgebung.	37	379
d. 25. Aug.	310	Die Lieferung des zum Brückenbau bei Wollin erforderlichen Holzes betreffend.	37	377
—	343	Die Dorfschulzenuhren betreffend.	41	416
d. 28. August.	395	Die angeblich Köpkische Erbschaft betreffend.	38	395
d. 29. August.	319	Veräußerung des Forstdienst-Etablissements zu Neuhaus.	38	395
—	324	Belobung des ꝛc. Rumlitz aus Breslau.	39	399
d. 1. Sept. 17.	331	Die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.	40	406
d. 1. Sept.	325	Verlegung des Michaelis-Markts zu Naugardt.	39	400
d. 3. Sept.	323	Die General-Kommission betreffend.	39	399
d. 4. Sept.	326	Den Jahrmarkt zu Daber betreffend.	39	400
d. 8. Sept.	353	Wegen Bestrafung.	42	426
—	369	desgleichen.	44	438
d. 11. Sept.	337	Die Einimpfung der Schaafpocken betreffend.	41	413
d. 12. Sept.	332	Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.	45	407
d. 13. Sept.	338	Wegen Verlegung des Michaelis-Marktes in Pölitz.	41	413
—	342	Den Krammarkt zu Schievelbein betreffend.	41	415
d. 14. Sept.	339	Die Kriegsdenkmünzen betreffend.	41	413
d. 15. Sept.	340	Die Wollmärkte von Berlin, Breslau und Landsberg an der Warte betreffend.	41	414
d. 16. Sept.	349	Wegen der bei den Auseinandersetzungen zuzuziehenden Bonitirer und Beistände.	42	424
—	341	Wegen eines verlornen Eingangspasses.	41	417
d. 18. Sept.	341	Verlegung des diesjährigen Viehmarkts in Gollnow.	41	415
d. 20. Sept.	357	Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.	43	431
d. 22. Sept.	350	Die Zeitschrift: Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung betreffend.	42	425

Band	Inhalt	Seite
	Jahrgang 1913.	
1	Heft 1. Ausgegeben am 1. Januar 1913.	
	Nr. 1. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	1
	Nr. 2. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	11
2	Heft 2. Ausgegeben am 1. Februar 1913.	
	Nr. 3. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	21
	Nr. 4. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	31
	Nr. 5. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	41
3	Heft 3. Ausgegeben am 1. März 1913.	
	Nr. 6. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	51
	Nr. 7. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	61
	Nr. 8. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	71
4	Heft 4. Ausgegeben am 1. April 1913.	
	Nr. 9. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	81
	Nr. 10. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	91
	Nr. 11. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	101
5	Heft 5. Ausgegeben am 1. Mai 1913.	
	Nr. 12. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	111
	Nr. 13. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	121
	Nr. 14. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	131
6	Heft 6. Ausgegeben am 1. Juni 1913.	
	Nr. 15. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	141
	Nr. 16. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	151
	Nr. 17. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	161
7	Heft 7. Ausgegeben am 1. Juli 1913.	
	Nr. 18. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	171
	Nr. 19. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	181
	Nr. 20. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	191
8	Heft 8. Ausgegeben am 1. August 1913.	
	Nr. 21. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	201
	Nr. 22. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	211
	Nr. 23. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	221
9	Heft 9. Ausgegeben am 1. September 1913.	
	Nr. 24. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	231
	Nr. 25. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	241
	Nr. 26. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	251
10	Heft 10. Ausgegeben am 1. Oktober 1913.	
	Nr. 27. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	261
	Nr. 28. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	271
	Nr. 29. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	281
11	Heft 11. Ausgegeben am 1. November 1913.	
	Nr. 30. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	291
	Nr. 31. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	301
	Nr. 32. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	311
12	Heft 12. Ausgegeben am 1. Dezember 1913.	
	Nr. 33. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	321
	Nr. 34. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	331
	Nr. 35. Ueber die Einwirkung von Ozon auf Kohlenwasserstoffe. Von Hans Wolff. (Mit 1 Figur im Text.)	341

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 29. Oct. 17–	387	Die Anschaffung von Bernhardts Schrift: Luthers Leben und Schriften betreffend.	47	457
d. 1. Nov.	388	Die Uebereinkunft mit dem Niederländischen Staate wegen des Tonnengeldes betreffend.	47	457
d. 2. Nov.	394	Holzverkauf in der Oberförsterei Clausdamm.	48	469
—	396	Die Holzverkäufe in der Oberförsterei Ahlbeck betreffend.	48	470
			49	484
—	386	Betrifft die Benennung des neuen Etablissements bei Stettin.	47	456
d. 5. Nov.	424	Die Regulirung des Danziger Stadtschuldenwesens betr.	51	504)
			52	517)
			54	529)
d. 6. Nov.	410	Holzverkauf in dem Distrikt des Oberförsters Wegner zu Neuhaus.	49	484
d. 7. Nov.	425	Den Verkauf des zu Neumark im ehemaligen Amte Colbatz belegenen St. Gürgenhospitals betreffend.	51	505
d. 8. Nov.	393	Die Revision der Backwaaren betreffend.	48	468
d. 12. Nov.	427	Den Holzverkauf aus dem Warnowschen Revier auf der Insel Wollin betreffend.	49	482)
			50	421)
			51	505)
—	416	Die Abänderung des bisherigen Plans zur kleinen Geldlotterie betreffend.	50	491
d. 13. Nov.	406	Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.	49	488
—	419	Die Durchschnittspreise des Stettiner Kornmarkts betr.	50	496
d. 16. Nov.	405	Die Schaafpocken-Impfung betreffend.	49	481
d. 17. Nov.	432	Die Errichtung einer Navigations-Schule in Danzig betreffend.	52	513
d. 19. Nov.	418	Betrifft die Ernennung eines Generalkonsuls der vereinigten Staaten von Amerika für die sämmtlichen Preuß. Häfen westlich der Oder.	50	495
—	428	Den Verkauf des Düngergipses betreffend.	51	507
d. 20. Nov.	420	Liste derjenigen Individuen des 7ten Infanterie-Regiments, welche in den Feldzügen 1813, 1814 u. 1815 das eiserne Kreuz erhalten haben.	50	496
d. 25. Nov.	427	Die Regulirung der Holzverkäufe in dem Oberförster-District Torgelow betreffend.	51	506
d. 28. Nov.	429	Wegen eines verlornen Reisepasses.	51	507
d. 6. Dec. 17	439	dergl.	53	521

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 6. Dec. 1817.	431	Regulirung der Holzverkaufs-Termine im Distrikt des Forstmeister v. Berner zu Friedrichsthal.	53	528
d. 7. Dec.	433	Wegen Verlegung des am 15. Dec. c. fallenden Krammarkts zu Gülzow.	52	516
d. 9. Dec.	440	Betreffend die Regulirung der Holzverkäufe in dem Oberförster-Distrikte Treptow an der Tollense.	53	521
d. 15. Dec.	437	Betrifft die von dem Gnaden-Schulhalter Steeh zu Dietrichsdorff und dem Maurergesellen Carl Eske zu Stevenhagen geleistete Hülfe bei der Feuersbrunst zu Dietrichsdorff.	53	520
d. 20. Dec.	443	Betrifft die Lieferung der im Jahre 1818 zum Swinemünder Hafenbau erforderlichen Faschinen.	54	528
		III. Sicherheits-Polizei.		
		Personen welche durch Steckbriefe verfolgt worden.		
D. 7. Jan. 17.	—	Johann Gottlieb Meyer aus Küstrin.	2	20)
			3	31)
			5	52)
			6	59
d. 9. Jan.	—	Thomas Wisniewski.	5	50
d. 10. Jan.	—	Anton Konopatzki aus Mittel-Golmkau.	5	51
—	—	Johann Brzezynski, aus Miedzno.	6	60
d. 11. Jan.	—	Jakob Krameki, aus Schliewitz.	3	32
d. 15. Jan.	—	Töpfergeselle Johann Pollnow, aus Labian.	8	76
d. 8. Febr.	—	Garde-Ulan Jakob Müller, aus Danzig	12	104
d. 25. Febr.	—	Kratzenmacher Lorenz Kachanowski.	14	133
d. 4. März.	—	Artillerist Jakob Damagalski, aus Rzeckowo.	14	134
—	—	Nicolaus Trzinski.	14	135
—	—	Albert Wroilawski.	14	136
d. 8. März.	—	Michael Woyciechowski.	16	156
d. 23. März.	—	Johann Gottlieb Scheller, aus Groß-Cieste.	16	156
d. 24. März.	—	Knecht Simon Neudrowski, aus Rheden.	15	144
d. 25. März.	—	Landwehrmann Wilhelm Schmeling.	16	157.
—	—	Jakob Kasikowski, aus Filehné.		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 5. April 17.	—	Jakob Holz.	18	172
d. 7. April.	—	Knecht Erdmann Hirsch, aus Wilczak.	18	173
d. 12. April.	—	Verehelichte Schmidt.	17	166
d. 15. April.	—	Johann Goldowski.	18	174
d. 24. April.	—	Chatarina Gezybeck, aus Szikorz.	21	204
d. 5. Mai.	—	Vagabonde Bandal Markott, aus Ottel.	22	209
d. 9. Mai.	—	Johann Heinrich Rosenbaum.	23	219
d. 12. Mai.	—	Knechte Friedrich Mahnke, Gustav Voigt, Johann Köhler und Christian Schulz.	22	110
d. 14. Mai.	—	Bäckergeselle Christian Brohm.	23	220
d. 1. Juni.	—	Aron Gerlohn.	25	243
—	—	Opticus Löwenstein.	25	244
d. 5. Juny.	—	Joseph Udowski.	27	275
d. 6. Juni.	—	Johann Bosse aus Danzig	27	276
—	—	Johann Friedrich Lebrecht.	27	276
d. 10. Juni.	—	Joseph Kwiatkowski aus Krakau.	28	287
—	—	Adam Raczanowski aus Panigrodz.	28	288
d. 12. Juni.	—	Michael Hödke aus Motilewo.	28	288
d. 13. Juni.	—	Knecht Anton Kubatzki.	28	289
d. 16. Juni.	—	Dienstmagd Margaretha Mathiasowna.	28	292
d. 26. Juni.	—	Färbergeselle Johann Kühl aus Elbing.	29	302
d. 27. Juni.	—	Landwehrmann Wilhelm Schmeling.	28	286
d. 2. Juli.	—	Lieutenant Heinrich Cron aus Comoro.	30	312
d. 4. Juli.	—	Kanonier Michael Dalaski.	31	319
d. 5. Juli.	—	Johann August Wild und Christian Friedrich Müller.	32	332
d. 12. Juli.	—	Böttcher Karl Friedrich Altmann.	31	320
d. 20. Juli.	—	Tagelöhner Johann Lewandowski aus Gulbien.	35	359
d. 28. Juli.	—	Michael Teitz aus Stuhm.	36	372
d. 29. Juli.	—	Knecht Casimir.	36	372
d. 7. August.	—	Jude Hirschel Abraham.	37	381
d. 9. August.	—	Johann Mienz aus Marienwerder.	35	358
d. 12. August.	—	Antonia Jendrzniowna aus Barkow.	38	382
d. 14. August.	—	Jakob Butzerrais.	38	382
—	—	Soldat Johann Skowronski aus Peiskern.	38	383
—	—	Füsilier Carl Schreiberici.	38	383
d. 17. August.	—	Lebel Moses.	37	384
	—		38	396
	—		39	400
d. 22. August.	—	Johann Friedrich Schwarzlose.	39	401
d. 23. Aug.		Deserteur Johann Christian Diekhoff.	38	402

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 27. Aug. 17.	—	Dragoner Johann Baumann aus Alt-Stettin.	39	401
d. 25. Aug.	—	Martin Piotrowski, Johann Gawrich, Franz Szczechocki, Marcelli Chwialkowski, Franz Jedlenzki.	41	419
d. 29. August.	—	Johann Domogalski aus Culm.	41	420
d. 5. Sept.	—	Martin Jasinski und Wilhelmine Heimann.	42	428
d. 15. Sept.	—	Johann Christoph Schmahl.	41	418
d. 24. Sept.	—	Schäfer Johann Hirsch.	45	446
d. 25. Sept.	—	Johann Arendt.	45	447
d. 29. Sept.	—	Mousketier Johann Adam.	44	439
d. 30. Sept.	—	Stanislaus Lechocki und Michael Antczack.	45	448
d. 8. Oct.	—	Matthias Nowicki.	47	462
d. 10. Oct.	—	Kupferschmidtgeselle Johann Sundberg.	44	440
d. 12. Oct.	—	Sergeantmajor Iwan Iwanoff Martschenko.	45	445
d. 13. Oct.	—	Ewa Zimmerack aus Gruda.	47	461
d. 21. Oct.	—	Ernst Friese aus Frankfurt a. d. Oder.	47	461
d. 24. Oct.	—	Johann Friedrich Köhn aus Alt-Kaibel.	46	454
—	—	Michael Wölk.	48	472
d. 30. Oct.	—	Proviantmeister Fritze in Crossen.	47	460
d. 7. Nov.	—	Verwittwete Eleonora Sagowski.	50	499
d. 18. Nov.	—	Soldat Friedrich Laun.	50	499
d. 15. Nov.	—	Kanonier Christian Reichelt.	51	509
—	—	Rekruten Bartel Balla und Johann Jaszczerski.	51	509
—	—	Sträflinge F. Ciechanowski und Peter Rakowski.	51	510
d. 21. Nov.	—	Branntweinbrenner Gottlieb Just aus Regenwalde.	50	500
d. 27. Nov.	—	Casimir Gollaziński aus Brotonke.	54	533
d. 28. Nov.	—	Karl v. Reinholz aus Königsberg.	53	524
d. 2. Dec.	—	Pferdeknecht Johann Galenski.	54	533
d. 3. Dec.	—	Valentin Dimek.	54	534
d. 4. Dec.	—	Leinwebergeselle Müller.	54	535
d. 20. Dec.	—	Schmiedegesell George Westphal.	54	535

Page	Band	Titel	Jahr
202		Band 1–11	

Nationale Literatur
und deutsche Klassiker

1	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
2	Meyer, Conrad Ferdinand	Huttens letzte Tage	1882
3	Meyer, Conrad Ferdinand	Das Amulett	1882
4	Meyer, Conrad Ferdinand	Jürg Jenatsch	1882
5	Meyer, Conrad Ferdinand	Der Heilige	1882
6	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
7	Meyer, Conrad Ferdinand	Die Hochzeit des Mönchs	1882
8	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
9	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
10	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
11	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
12	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
13	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
14	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
15	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
16	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
17	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
18	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
19	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
20	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
21	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
22	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
23	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
24	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
25	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
26	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
27	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
28	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
29	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
30	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
31	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
32	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
33	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
34	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
35	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
36	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
37	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
38	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
39	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
40	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
41	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
42	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
43	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
44	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
45	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
46	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
47	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
48	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
49	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
50	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
51	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
52	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
53	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
54	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
55	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
56	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
57	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
58	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
59	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
60	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
61	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
62	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
63	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
64	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
65	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
66	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
67	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
68	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
69	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
70	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
71	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
72	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
73	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
74	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
75	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
76	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
77	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
78	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
79	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
80	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
81	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
82	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
83	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
84	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
85	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
86	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
87	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
88	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
89	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
90	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
91	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
92	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
93	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
94	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
95	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
96	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
97	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
98	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882
99	Meyer, Conrad Ferdinand	Novellen	1882
100	Meyer, Conrad Ferdinand	Gedichte	1882

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		Eggerding, Accise-Rendant. . .	47	458
		v. Essen, Kreisverordneter. . .	42	427
		Essen, Superintendent. . .	51	508
		Ernst, Rektor. . . .	1	12
		Faßler, Kassendiener . . .	15	143
		Ferno, Kreisverordneter. . .	42	427
		Fick, Grenzbereiter zu Neuwarp. . .	43	432
		v. Flemming, Kreisverordneter. . .	42	427
		Freßer, Thorschreiber in Massow. . .	47	458
		Gassner, Accise-Aufseher zu Garz. .	16	152
		v. Geist, Oberlandesgerichts-Exekutor. .	18	172
		Geppert, Justizkommissarius. . .	51	508
		Gerstmann, Rathmann in Massow. .	27	275
		Giersberg, Burgemeister zu Cammin. .	8	76
		Giese, Accise-Kassen-Assistent. . .	12	102
		Görsch, Thor-Visitator in Anklam. .	35	358
		Graaf, Regierungs-Hauptkassen Controlleur zu Stettin.	12	102
		Grävenhagen, Thorschreiber zu Pasewalk. .	41	418
		Grützmacher, Registrator. . .	18	171
		Grunewald, Accise-Rendant. . .	12	102
		Habekost, Kantor und Organist. . .	41	418
		v. d. Hagen auf Premslaf, Kreisverordneter. .	37	380
		v. d. Hagen auf Reselkow, desgl. .	7	72
		Hahn, Rathmann. . . .	9	84
		Hahn, Kanzellist. . . .	15	143
		Haken, Superintendent und Oberprediger. .	37	381
		Haker, Accise-Aufseher. . .	52	518
		Heckstedt, Exekutor. . . .	18	172
		Heckstedt, Rendant. . . .	16	143
		Hedemann, Kreis-Justiz-Kommissarius. .	51	508

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		v. Hempel, Dirigent des Reviſions-Collegii.	26	252
		Henning, Rathmann.	9	84
		Herbſt, Exekutor in Wollin.	18	172
		Hildebrandt, Kanzliſt.	15	143
		Hoffmann, Exekutor in Anklam.	18	172
		Holk, Kanzliſt.	15	143
		Jädicke, Kanzliſt.	15	143
		Janiſch, Juſtizrath.	50	498
		Jeſchowitz, Exekutor in Stargard.	18	171
		Kannenberg, Kreisverordneter.	42	428
		Karbe, desgl.	42	427
		Karow, Rendant.	6	59
		Karhen, Kreisverordneter.	42	428
		Kaufmann, Accise Aufſeher in Stargard.	34	352
		Kayſer, Landjäger.	16	152
		Kies, Eſtimator und Wechſel Stempel Rendant	8	76
		Kirſtein, Juſtizrath.	2	20
		Kleinpaul, Rektor in Nörenberg	16	152
		v. Koſteritz, Kreisverordneter.	37	380
		Krämer, Kanzliſt	15	143
		Krauſe, Accise Einnehmer.	50	498
		Krauthoff, Kreisverordneter.	42	427
		Kreſs, Rathmann.	9	84
		Kracker, Kanzliſt	15	143
		Kretſchmer, Oekonomie Kommiſſions Rath.	49	485
		Krieſe, Exekutor in Stettin	18	171
		Kruger Oekonomie Kommiſſions Rath.	37	380
		Kumm, Rathmann.	21	204

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		Langkabel, Kanzlist.	15	143
		Laury, Accise-Aufseher in Garz.	1	1,2
		Lehmann, Rektor zu Wangerin.	23	219
		Lindemann, Kreisverordneter.	37	380
		Lindenblatt, Subrektor zu Neu Stettin.	1	12
		Lösch, Schiffsvisitirer zu Stettin.	45	454
		Loth, Controlleur zu Greifenhagen.	41	418
		Maaß, Rathmann zu Pölitz.	9	84
		v. d. Marwitz I., Landrath des Greiffenb. Kr.	51	512
		v. d. Marwitz II., Landrath des Saatziger Kr.	54	552
		Mathias, Rathmann zu Greiffenberg.	35	318
		Mitzlaf, Justiz Assessor.	46	454
		Müller, Bote.	15	143
		Müller, Rathmann zu Greiffenberg.	35	318
		Müller, Kreisverordneter.	37	380
		Müller, Conrektor zu Greifenhagen.	41	418
		Müller, Kreisverordneter.	7	72
		Naste, Kreisverordneter zu Melstow.	42	427
		Niederstetter, Mitglied des Revisions Collegii.	26	252
		Nobling, Kreis-Justiz-Kommissarius.	51	505
		Oesterreich, Kreisverordneter.	42	427
		Oesterreich, Kanzlist in Stettin.	15	143
		v. d. Osten, Kreisverordneter.	7	72
		Pergande, Polizei-Inspektor.	19	186
		Peters, Bote.	15	143
		Pfeil, Buchhalter der Salarien-Kasse.	15	143
		v. Plathen, Kreisverordneter.	42	427
		v. Plötz, desgl.	37	380
		Preuß, desgl.	42	427

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite
		Reinhardt, Kassenschreiber. . .	28	286
		Rettel, Accise-Aufseher in Garz. . .	54	532
		Richter, Hof- und Schloßprediger zu Stettin. .	24	228
		Rittmann, Bote in Stettin. . .	15	143
		Ritter, Justizbeamter. . .	37	454
		Robe, Kreisverordneter. . .	38	376
		Rodemann, Aestimator. . .	8	76
		Röhl, Burgemeister zu Pyritz. . .	50	498
		Runge, Accise Kassen-Kontrolleur. . .	47	451
		Schiemann, Conrector zu Anklam. .	25	243
		Schmeling, Burgemeister zu Massow. .	27	275
		Schmidt, desgl. zu Daber. . .	48	472
		Schmidt, Kreisverordneter. . .	24	228
		Schmidt, Consistorialrath und Hofprediger .	12	102
		Schmidt, Regierungs-Rath und Stempel-Fiskal .	2	20
		v. Schmideberg, Kreisverordneter. .	24	228
		Schmiedicke, Proviant Meister. . .	13	116
		Schöne, Accise-Kassen Kontrolleur. . .	50	498
		Schönermark, Kreisverordneter. . .	7	72
		Schöttler, desgl. . . .	42	427
		Schreiber, Kämmerer zu Usedom. . .	42	417
		Schulz, Journalist . . .	15	143
		Schulz, Mitglied des Revisions Collegii. .	26	252
		Seidel, Kanzlist . . .	15	143
		v. Sobeck, Kreisverordneter. . .	7	72
		Solger, Mitglied des Revisions Collegii. .	26	252
		Sonntag, Kantor. . . .	32	327
		Steffen, Kreisverordneter. . .	42	427
		Stelzer, Kreis-Justiz Kommissarius. .	51	508
		Steff, desgl. . . .	51	508

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		Teſſmann, Kreis-Juſtiz-Kommiſſarius.	51	508
		Tippe, Bote.	15	143
		Uecke, Juſtizrath.	37	380
		Vanoſſe, Ober-Landesgerichts-Exekutor	50	498
		Vöckering, Kanzliſt.	15	143
		Völtz, interimiſtiſcher Landrath des Caminſchen Kr.	54	532
		Walter, Kanzliſt.	15	143
		Wedell, auf Pegelow Kreisverordneter.	38	396
		v. Wedell, auf Cremzow Kreisverordneter.	37	380
		Weichbrodt, Kreisverordneter	42	427
		Wellner, Accise-Aufſeher zu Anklam.	1	12
		Wichmann, interimiſtiſcher Controlleur der Licentkaſſe.	12	102
		Wiegand, Mitglied des Reviſions-Collegii.	26	252
		Wilke, Kreisverordneter.	7	72
		Winckler, Superintendent zu Camin.	50	498
		Wolden, Kreisverordneter.	38	396
		Wolfgram, Rathmann zu Daber.	16	152
		Zeplin, Burgemeiſter zu Jarmen.	12	96
		Zierold, Kreisverordneter.	24	228

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

— 1 —

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 1.

Stettin, den 6ten Januar 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

I.

Den Verkauf des Fleisches betreffend.

No. 1600. December 1816. I. Abtheilung.

Wir finden uns veranlaßt, in Ansehung des Fleisch-Verkaufs, in den Städten unsers Departements, ähnliche Verfügungen zu treffen, als diejenigen sind, welche unter dem 12. März a. c., durch No. 10. des Amtsblatts, publicirt wurden.

Vom 1. Februar des künftigen Jahres ab soll jeder Fleischer verbunden seyn, seine für den laufenden Monat von ihm selbst zu bestimmenden Fleisch-Preise, durch einen Aushang, worauf diese Preise bemerkt sind, an seiner Verkaufs-Stelle, bekannt zu machen.

Vor dem Eintritt des Monats werden diese Preise in den Städten Stettin, Anclam, Stargard und Demmin, den dortigen Herrn Polizei-Direktoren und Inspektoren, in den übrigen Städten aber dem mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Herrn Bürgermeistern von jedem Fleischer besonders in duplo vorgelegt. Er erhält davon ein Exemplar, das die Genehmigung der Polizei-Behörde enthält, zurück, und dieses ist denn der eigentliche Aushang.

Wer diesen unterläßt, zahlt eine Ordnungs-Strafe von Einem Rthlr. Wer Fleisch über seine eigene Taxe verkauft, oder unrichtiges Gewicht giebt, verfällt für jedes Pfund Fleisch in eine Strafe, die den sechsfachen Betrag beim Verkauf betragen soll.

Die Polizei-Behörden haben auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen und werden dafür verantwortlich gemacht. Sie haben auf die gesunde Beschaffenheit der Waare strenge zu halten, das ungesunde Fleisch weg-

wegzunehmen, und nicht etwa, wie wohl geschieht, es den Hospitälern oder Stadtarmen auszutheilen, sondern dafür zu sorgen, daß solches, wenn es nicht ganz unbrauchbar ist und sich zur völligen Vernichtung qualificirt, auf andere Weise genutzet werde.

Von Zeit zu Zeit werden wir das Publicum durch die öffentlichen Blätter in Kenntniß setzen, bei welchen Fleischern das beste und bei welchen das schlechteste Fleisch vorgefunden ist, zu welchem Ende die nöthigen Berichte an uns von den Polizei-Behörden halbjährlich zu erstatten sind.

Stettin, den 31. December 1816.

Königl Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

2.

Für alle diejenigen Personen, welche sich mit der Salzerei der Pommerschen Küstenheringe beschäftigen. Betrifft das Maaß der inländischen Heringstonnen.

No. 727. December 16. II. Abth. B.

Bei der Berechnung der aus Königl. Kassen bewilligten Salz-Bonification von 2 Rtlr. für die Tonne inländischer Küsten-Heringe, ist bisher die Größe der im Handel bekannten holländischen, schwedischen und Aalburger Herings-Tonnen zum Grunde gelegt worden. Da es sich aber zeigt, daß die hiesigen Herings-Tonnen, ihrem kubischen Inhalt nach, um $\frac{1}{7}$ Fuß kleiner als die erstgenannten sind; so finden wir uns veranlaßt, allen denjenigen Personen, welche sich mit der Salzerei der pommerschen Küstenheringe beschäftigen, bekannt zu machen: daß vom 1ten Januar 1817. an jede Tonne Hering, welche nicht die Größe der holländischen hat, d. h. welche nicht:

1) an Höhe der Stäbe 2 Fuß $2\frac{1}{4}$ Zoll,
2) im Durchmesser des Bodens im Lichten 1 Fuß 5 Zoll,
3) im Umfange des Bauches . . . . 5 " $3\frac{1}{2}$ "

und

4) an Tiefe der Krümmung von . . . " $\frac{1}{2}$ "

enthält, von der bis auf weitere Anordnung bewilligten Salz-Bonification ausgeschlossen werden soll.

Hiernach sind die mit dem Brennen der Tonnen beauftragten Accise-Officianten angewiesen, die Größe der Tonnen zu controlliren, und wo diese nicht mit dem oben vorgeschriebenen Maaße übereinstimmt, das Brennen zu versagen.

Stettin, den 27sten December 18 6.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

3. Wegen

3.

Wegen der Steuerfreiheit der aus der Cunyschen Fabrik zu Magdeburg kommenden grünen Seife.

No. 661. December 1816. II. Abth. B.

Von der grünen Seife, welche die Fabrik Cuny Sohn & Comp. in Magdeburg in die Provinzen diesseits der Elbe mit Paßierscheinen versendet, soll in den Eingangs-Orten keine Steuer erhoben werden, weil die dazu gebrauchten Materialien solche bereits getragen haben.

Dies wird den Steuerbehörden und dem Publikum im Verfolge höherer Vorschrift hiermit bekannt gemacht.

Stettin, den 28sten December 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

4.

Die Annahme der Lieferungs-Atteste und Lieferungs-Scheine bei Berichtigung der Gold-Rückstände bis Ende December 1814. betreffend.

No. 406. November 1816. II. Abth. A.

In Verfolg unserer Verfügung vom 22sten Februar c. Amts-Blatt pro 1816. pag. 103. No. 104., welche hiermit wiederum in Erinnerung gebracht wird, machen wir folgende von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio unterm 24sten October d. J. erlassene nachträgliche Bestimmungen bekannt:

1) auf die rückständigen Goldzahlungen, sollen eben so, wie auf die in Silbergeld zahlbaren Abgaben, aus dem Zeitraum bis Ende December 1814, bei der Compensations-Kasse sowohl, als bei der Haupt-Kasse Lieferungs-Scheine angenommen, den diesfälligen Resten aber zuvor das Agio, zu 15 Procent berechnet, zugesetzt werden.
2) Dasselbe gilt auch wenn Reste bis Ende December 1814. der Verfügung vom 22sten Febr. c. gemäß, durch Atteste über contractmäßige Lieferungs-Forderungen berichtigt werden.

Stettin, den 29sten December 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

5.

Wegen der bei entdeckten Salzdefraudationen dem Denuncianten zu zahlenden Belohnung von 6 pf. statt des bisherigen Normal Preises von 4 pf pro Pfund.

No. 711. December 16. II. Abth. B.

Nach einer uns mitgetheilten Bekanntmachung der General-Salz-Direktion vom 28sten November d. J., ist von der höhern Behörde beschlossen

worden, bei entdeckten Salzdefraudationen und den damit verbundenen Confiskationen, den Denuncianten für das in das Königl. Magazin abgelieferte beschlagene Salz statt des bisherigen Normal-Preises von 4 pf., sechs Pfennige pro Pfund, als Antheil verabreichen zu lassen, wozu die Salzfactoreien auch bereits die nöthige Anweisung erhalten haben.

Den Steuerbehörden und besonders den Grenzofficianten wird dies hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 30sten December 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

6.

Die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende December d. J. fällig werdenden 4ten Coupons der Staats-Schuldscheine, für das halbe Jahr vom 1. Juli bis ultimo December c., so wie der noch nicht präsentirten früheren Coupons, in den beiden Monaten Januar und Februar k. J. betreffend.

No. 792. December 16. II. Abth. A.

Mit Bezug auf nachstehende in No. 152. der Berliner Zeitung bei Haude und Spener enthaltene Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 11. d. M. den in Rubro bemerkten Gegenstand betreffend.

Die Zahlung der Zinsen auf die vierten Coupons der Staats-Schuldscheine, für das halbe Jahr vom 1. Juli bis Ende December 1816, nimmt mit dem 2ten Januar 1817. ihren Anfang, und wird mit dem 28sten Februar desselben Jahres geschlossen.

Es können auch zugleich die aus den frühern Terminen vom 1ten Januar 1811. bis letzten Juni 1816. — der wiederholten öffentlichen Aufforderungen ungeachtet — hin und wieder unerhoben gebliebenen Zinsen, gegen die Coupons in Empfang genommen werden.

Die außerhalb Berlin befindlichen Inhaber des mit Ende December d. J. fälligen vierten, so wie der früheren Coupons, dürfen solche nach ihrer Wahl, entweder der Bekanntmachung vom 30sten März 1814. gemäß, bei den zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten zu jeder Zeit als baares Geld in Zahlung geben, oder aber die Zinsen darauf gleichmäßig im Laufe der nächsten zwei Monate Januar und Februar k. J. bei jeder Königl. Haupt- oder Special-Kasse in allen Provinzen der ganzen Monarchie baar erheben, wie solches zur Bequemlichkeit der Interessenten, durch das fernere Publikat vom 4ten August 1814. festgesetzt worden ist. Dagegen kann die hiesige Zins-Zahlungs-Kasse in keinem Falle die ihr etwa mit der Post zugehenden Coupons annehmen, noch sich mit Absendung der Gelder befassen; vielmehr können, wenn der vorstehende zur Zinsen-Erhebung bestimmte

zwei-

zweimonatliche Termin versäumt wird, die alsdann unabgehoben gebliebenen Zinsen nur in den nächsten Zins-Zahlungs-Terminen in Empfang genommen werden. Berlin, den 11ten December 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

Villaume.

werden sämmtliche Special-Kassen unsers Departements in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten d. M. hierdurch angewiesen:

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen, nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern solche auch
2) während des Zahlungs-Termins vom 2ten Januar bis ultimo Februar k. J. unweigerlich baar zu realisiren.

Stettin, den 31sten December 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Militair-Angelegenheiten.

7.

Wegen der Servis-Zahlung an die Landwehr-Officiere.

No. 731. December 16. I. Abth.

Nach den unterm 29. November c. ergangenen Bestimmungen Eines Königl. hohen Ministerii des Innern haben

1) diejenigen Landwehr-Officiere, welche ihre weitere Bestimmung abwarten, und sich nicht in einer Stadt sondern auf dem platten Lande, namentlich auf ihren Besitzungen aufhalten und
2) diejenigen, welchen kein bestimmter Aufenthalts-Ort angewiesen worden, auf eine Servis-Verabreichung keinen Anspruch.

Stettin, den 31. December 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

8.

Die jährliche Feier eines allgemeinen Kirchenfestes zur Erinnerung an die Verstorbenen betreffend.

No. 301. December 16. Consistorium.

Den sämmtlichen Superintendenten beider protestantischen Confessionen in der Provinz Pommern machen wir hierdurch das nachstehende Rescript

Eines

Eines hohen Ministerii des Innern d. d. Berlin den 25sten November d. J. bekannt, mit der Aufforderung, sich nicht nur selbst genau darnach zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß dasselbe von allen Predigern der ihnen anvertrauten Superintendentur-Wirkungs-Kreise aufs pünktlichste befolgt werde. Stettin, den 30sten December 1816.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Abschrift.

In Erwägung, daß es den frommen Sinn des edlern Menschen innigst anspricht, die Erinnerung an verstorbene theure Personen durch die Religion zu heiligen und ihr Andenken an heiliger Stätte in Andacht zu feiern, hat des Königs Majestät, nach Einziehung mehrerer Gutachten mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17ten d. M. zu befehlen geruhet, daß ein jährliches allgemeines Kirchenfest zur Erinnerung an die Verstorbenen, am letzten Sonntage des Kirchenjahres in allen evangelischen Kirchen der Königl. Staaten, beider Confessionen gefeiert werden soll. Dasselbe soll jedesmal 8 Tage zuvor von den Kanzeln abgekündigt, auch am Vorabend eingeläutet, der Gottesdienst durch eine eigne angemessene Liturgie ausgezeichnet, der Altar schwarz behangen und mit 2 brennenden Kerzen besetzt werden, sonst aber dabei aller dem evangelischen Gottesdienst fremde Prunk untersagt seyn. Die Wahl des Textes bleibt den Predigern überlassen, damit der Vortrag überall nach den Umständen und Bedurfnissen jeder Gemeinde eingerichtet werden konne; die namentliche Anfuhrung von Verstorbenen unterbleibt, wie sich von selbst versteht, gänzlich. Auch soll dieses Kirchenfest nicht gerade nur auf die im Laufe des letzt verflossenen Jahres Verstorbenen Bezug haben, sondern überhaupt das Andenken an die Hingeschiedenen erneuern, die Jeder nach seinen individuellen Verhältnissen ehrt, und deren Gedächtniß in religiöser Andacht zu feiern, er sich gern veranlaßt sieht. Eine Aufforderung der Gemeinde, an diesem Tage beim Gottesdienste in Trauerkleidern zu erscheinen, soll nicht geschehen, da Jeder, der Trauerkleider besitzt, sie von selbst anlegen wird.

Zugleich hat des Königs Majestät zu verordnen geruhet, daß auch am Charfreitage als am Gedächtniß-Tage des Todes Christi, der Altar schwarz behangen und mit 2 brennenden Kerzen versehen seyn soll.

Das Königl. Consistorium wird beauftragt, die zur Ausführung des Allerhöchsten Willens erforderlichen Verfugungen sofort zu erlassen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die angeordnete Feier, da wo sie mit Wurde gehalten wird, sehr heilsame Eindrucke auf die Gemüther machen und wahre Erbauung stiften kann; daß dies geschehe, dazu werden gewiß alle wurdige

Geistliche

Geistliche durch ihre Kanzelvorträge mitzuwirken sich eifrigst angelegen seyn lassen. Die nähern Bestimmungen wegen der vorgedachten besondern Liturgie werden vorbehalten. Berlin, den 25. November 1816.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

An
das Königl. Consistorium
zu
Stettin.

Bekanntmachungen.

9.

Am 23. d. M., Vormittags von 9 bis 1, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, ward in der mit dem hiesigen Waisenhause verbundenen Armenschule die jährliche öffentliche Prüfung gehalten. Ein angemessener, mehrstimmiger Gesang und ein kurzes Gebet eröffnete und beschloß die Feierlichkeit. Die einzelnen Prüfungen hatten die im vorigen Schuljahr erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten zum Gegenstande. Die Fortschritte der meisten Knaben und Mädchen im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen, waren erfreulich; die zum Theil sehr gelungenen Probeschriften und Zeichnungen, nebst einigen von den Schülern gelieferten Papparbeiten, lagen zur Ansicht vor. Wie viel die Kinder bei einem zweckmäßigen Verfahren des Lehrers nicht bloß an Kenntniß, sondern auch an Bildung in kurzer Zeit gewinnen können, bewies der stufenweise fortschreitende Unterricht in der Muttersprache und dem Gesange, den die beiden thätigen Herrn Waisenlehrer nach einer, in mehreren Schulen bereits erprobten, neueren Lehrart ertheilen. Die überall herrschende Stille und Ordnung zeugte von dem guten Ton der Schule.

Stettin erfreut sich mehrerer wohlthätiger Anstalten zur Versorgung der unberathenen Jugend, wie des hilflosen Alters. Sie sind vielen Verlassenen der einzige Schutz und Schirm gegen die Stürme und Drangsale des Krieges gewesen, und werden es auch im Frieden bleiben, so lange sie sich den Geist ihrer frommen Stifter still und treu bewahren. In diesem Geiste fährt die löbl. Armen-Direction fort, für die Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts der armen Kinder der Stadt thätig zu seyn und für sie die Zahl der Freischulen nach dem steigenden Bedürfniß zu vermehren. Indem wackere Männer in diesen Schulen fortsetzen, was der zu früh verstorbene, unvergeßliche Bartholdy so glücklich begonnen hatte; ermüden andere Kinderfreunde nicht, die Vaterlosen durch Gaben der Mildthätigkeit zu erfreuen. Möge es der erneuerten Kraft und Liebe gelingen, unsere Armenschulen allmählig zu

wahren

wahren Armen-Erziehungsanstalten zu erheben und in ihnen die Hauptstadt der Provinz für die beabsichtigte Verbesserung der Volksschulen bald einen gemeinsamen Mittelpunkt darstellen. Stettin, den 29sten December 1816.

Königl. Consistorium und Schul Collegium der Provinz Pommern.

10.

Betrifft die Lieferung von 4000 bis 5000 Schock Faschinen zu dem Hafenbau in Swinemünde.

No. 956. December 16. II. Abth.

Es werden zu den Wasserwerken bei Swinemünde 4000 bis 5000 Schock Faschinen von jeder Holzart, mit Ausschluß von Fichten und Kiehnen, 9 Fuß oder 6 Fuß lang, und 1 Fuß im Durchmesser erforderlich seyn. Diese Faschinen müssen frei in Swinemünde im Monat Mai künftigen Jahres abgeliefert werden. Sie werden in dem von dem Herrn Oberforstmeister v. Bulow und dem Herrn Regierungs-Rath Frauendienst in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierung abzuhaltenden Termin den 24. Januar 1817. Vormittags um 10 Uhr zu Posten von 500 Schock ausgeboten werden und haben sich diejenigen, welche zu bieten bereit sind, in diesem Termin einzufinden. Die Bedingungen werden im Licitations-Termin eingesehen werden. Die Entrepreneurs können auf Zahlung eines Vorschusses rechnen. Stettin, den 29. December 1816.

Königl Regierung zu Stettin. II. Abth.

11.

No. 1304. December 16. I. Abth.

In dem Kalender des künftigen Jahres sind in den Marktverzeichnissen die Viehmärkte in Greiffenberg nicht mit aufgeführt. Diese treffen im Jahr 1817. auf die folgenden Tage:

26sten Februar, 12ten März, 26sten März, 7ten Mai, 16ten October, welches zur Nachricht für das Publikum öffentlich hiemit bekannt gemacht wird. Stettin, den 30sten December 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

12.

Der Nadlermeister Friedrich Wilhelm Sengbusch aus Colberg, hat, nach einer hier gemachten Anzeige, seinen unterm 13. d. M. von dem Königl. Polizei-Direktorio zu Colberg zur Reise nach Bergen auf der Insel Rügen erhaltenen Paß, am 16ten d. M. zwischen Gülzow und Basentin verloren und ist darauf heute mit einem neuen Passe von hier aus versehen worden. Der verloren gegangene Paß wird daher hierdurch annullirt, und solches zur Verhütung eines möglichen Mißbrauches bekannt gemacht. Stettin, den 24. December 1816.

Königl. Polizei-Direktor. Stolle.

13. Plan

13.

Plan

zur Fünf und dreißigsten Königl. Preußischen Klassen-Lotterie von 65000 Loosen zu 25 Thaler Einsatz in Golde, mit 22000 in 5 Klassen vertheilten Gewinnen und 10000 Freiloosen.

Erste Klasse zu 2½ Thlr. Einsatz.				Betrag Thlr.
1 Gewinn	zu	1500	Thlr.	1500
2 Gewinne	ſ	750	—	1500
3 —	ſ	400	—	1200
4 —	ſ	200	—	800
5 —	ſ	100	—	500
10 —	ſ	50	—	500
25 —	ſ	40	—	1000
50 —	ſ	35	—	1750
100 —	ſ	30	—	3000
200 —	ſ	25	—	5000
300 —	ſ	20	—	6000
300 —	ſ	15	—	4500
1000 Freiloose	zu	5	—	5000
1000 Gewinne u. 1000 Freiloose				32250

Zweite Klasse zu 5 Thaler Einsatz.				Betrag Thlr.
1 Gewinn	zu	2500	Thlr.	2500
2 Gewinne	ſ	1000	—	2000
3 —	ſ	500	—	1500
4 —	ſ	300	—	1200
5 —	ſ	150	—	750
10 —	ſ	60	—	600
25 —	ſ	50	—	1250
50 —	ſ	45	—	2250
100 —	ſ	40	—	4000
200 —	ſ	30	—	6000
300 —	ſ	25	—	7500
1300 —	ſ	20	—	26000
2000 Freiloose	zu	5	—	10000
2000 Gewinne u. 2000 Freiloose				65550

Dritte Klasse zu 5 Thaler Einsatz.				Betrag Thlr.
1 Gewinn	zu	3000	Thlr.	3000
2 Gewinne	ſ	1200	—	2400
3 —	ſ	700	—	2100
4 —	ſ	400	—	1600
5 —	ſ	200	—	1000
10 —	ſ	70	—	700
25 —	ſ	60	—	1500
50 —	ſ	50	—	2500
100 —	ſ	45	—	4500
200 —	ſ	40	—	8000
300 —	ſ	30	—	9000
2300 —	ſ	25	—	57500
3000 Freiloose	zu	5	—	15000
3000 Gewinne u. 3000 Freiloose.				108800

Vierte Klasse zu 5 Thaler Einsatz.				Betrag. Thlr.
1 Gewinn	zu	4000	Thlr.	4000
2 Gewinne	ſ	1500	—	3000
3 —	ſ	800	—	2400
4 —	ſ	500	—	2000
5 —	ſ	300	—	1500
10 —	ſ	100	—	1000
25 —	ſ	80	—	2000
50 —	ſ	70	—	3500
100 —	ſ	60	—	6000
200 —	ſ	50	—	10000
300 —	ſ	40	—	12000
3300 —	ſ	30	—	99000
4000 Freiloose	zu	7½	—	30000
12½ vom Hundert von sämmtlichen Freiloosen				7500
4000 Gewinne und 4000 Freiloose				183900

Fünfte Klasse zu 7½ Thaler Einsatz.				Betrag. Thlr.
1 Gewinn	zu	100000	Thlr.	100000
1 —	ſ	50000	—	50000
1 —	ſ	30000	—	30000
1 —	ſ	20000	—	20000
1 —	ſ	15000	—	15000
1 —	ſ	10000	—	10000
2 Gewinne	ſ	8000	—	16000
3 —	ſ	6000	—	18000
4 —	ſ	5000	—	20000
5 —	ſ	4000	—	20000
10 —	ſ	3000	—	30000
20 —	ſ	2000	—	40000
100 —	ſ	1000	—	100000
200 —	ſ	500	—	100000
300 —	ſ	200	—	60000
1000 —	ſ	100	—	100000
2000 —	ſ	50	—	100000
3000 —	ſ	40	—	120000
5350 —	ſ	30	—	160500
12000 Gewinne				1109500

Vergleichung
der Einnahme mit der Ausgabe.

Klasse.	Einsatz.	Anzahl der Loose.	Betrag. Thlr.	Klasse.	Anzahl der Gewinne.	Anzahl der Freiloose.	Betrag. Thlr.
1ste	2½ Thlr	65000	162500	1ste	1000	1000	32250
2te	5 —	64000	320000	2te	2000	2000	65550
3te	5 —	62000	310000	3te	3000	3000	108800
4te	5 —	59000	295000	4te	4000	4000	183900
5te	7½ —	55000	412500	5te	12000	/	1109500
Zusammen 25 Thlr.		Ueberhaupt	1500000	Ueberhaupt	22000	12000	1500000

(Einleitung.) §. 1. Vorstehender Plan der Königl. 35sten Klassen-Lotterie soll unter folgenden weitern Bestimmungen, die, nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edicts vom 28sten Mai 1810, Gesetzes-Kraft haben, unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde bestallten Einnehmer, ausgeführt werden.

(Bestallte Einnehmer und deren Untereinnehmer.) §. 2. Ein gedrucktes vollständiges Verzeichniß, welches bei jeder Orts-Polizei, wo Lotterie-Einnehmer angestellt sind, so wie bei letzteren selbst einzusehen ist, weiset die von der General-Lotterie-Direction angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Bestallung, Geschäfts-Anweisung und einem Lotterie-Schilde mit der Inschrift: „Königl. Preuß. Klassen-Lotterie-Einnahmer" versehen, und verpflichtet sind, diese, mit dem Siegel-Stempel der General-Lotterie-Direction bezeichneten Gegenstände ihren Spielern, auf Erfordern, vorzulegen.

Die Lotterie-Behörde haftet den Spielern für die Handlungen der bestallten Einnehmer, die wiederum für ihre Unter-Einnehmer verantwortlich sind, welche sich aber des obgedachten Schildes nicht bedienen dürfen, und sich überall als Unter-Einnehmer ankündigen müssen. Gegründete Beschwerden gegen die bestallten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder ihre Unter-Einnehmer betreffen, wird die General-Lotterie-Direction aufs schnellste abstellen.

(Einrichtung der Loose.) §. 3. Sowohl die ganzen, als halben und viertel Loose von Nummer 1 bis 65000 sind mit dem Namens-Stempel der unterzeichneten Mitglieder der General-Lotterie-Direction, und erstere überdies mit dem Siegel-Stempel der letzteren bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestallten Einnehmern unterschrieben seyn, wenn solche von der Behörde als gültig anerkannt werden sollen.

(Einsatzgelder und Schreibgebühren.) §. 4. Der Einsatz ist sowohl im vorstehenden Plan bei jeder Klasse als auch auf jedem ganzen und Antheil-Loose vollständig angegeben, und muß derselbe in vollwichtigen Friedrichs- und Friedrichs-Wilhelmsd'or oder in andern, gleichen Werth habenden Goldstücken, und da, wo die Goldzahlung nicht möglich ist, mit dem kursmäßigen Aufgelde entrichtet werden.

Die Einnehmer erhalten von den Spielern für jedes ganze Loos in jeder Klasse vier, für ein halbes Loos zwei und für ein viertel Loos einen guten Groschen Schreibgebühren in Silbergeld.

(Ziehung.) § 5. Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschieht durch Waisenknaben und zwar, so wie die Nachsehung und Mischung der Loose und Gewinnzettel, öffentlich in dem dazu eigens bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saale, unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter Königl. Kommissarien und vereideter Protokoll-Führer.

Die Ziehung der 1. Klasse ist auf den 21. Febr. 1817
" " " 2. " " 21. März "
" " " 3. " " 18. April "
" " " 4. " " 16. Mai "
" " " 5. " " 16. Juni "

festgesetzt. (Erneue-

(Erneuerung der Loose.) §. 6. Für die in der gezogenen Klasse nicht herausgekommenen Loose müssen die Fortspielenden zur folgenden Klasse anderweite, auf dieselben Nummern lautende Loose, gegen Entrichtung der planmäßigen Einsatzgelder, lösen. Diese Erneuerung muß aber, bei Verlust des weitern Anrechts, spätestens 8 Tage vor Anfang der anberaumten Ziehung einer jeden Klasse bei denjenigen Einnehmern, von welchen die Loose ursprünglich genommen worden, unter Vorzeigung der Loose voriger Klasse, geschehen.

(Freiloose.) §. 7. Die in den 4 ersten Klassen gezogenen Loose spielen nicht weiter mit, die Inhaber derselben erhalten aber, außer dem planmäßigen Gewinn, ein Freiloos zur nächsten Klasse, im Fall sie fortspielen und für dies neue Loos die frühern Klassen bezahlen wollen.

Hiernach entrichtet der Gewinner in der ersten Klasse für ein neues ganzes Loos zur zweiten Klasse nur 2½ Thl.; der Gewinner in der 2ten Klasse für ein solches Loos zur 3ten Klasse 7½ Thlr.; der Gewinner in der 3ten Klasse für die 4te Klasse 12½ Thlr.; und der Gewinner in der 4ten Klasse für die 5te 17½ Thlr. Gold, außer den Schreibgebühren, welche auch bei diesen Freiloosen, wie der §. 4. festsetzt, bezahlt, und, bei Verlust des weitern Anrechts, 8 Tage vor Anfang der nächsten Ziehung jeder Klasse von den Einnehmern abgehelt werden müssen.

Auch sind diese Freiloose, im Fall sie in den darauf folgenden Klassen nicht gezogen, und von den Inhabern derselben fortgespielt werden, den Bestimmungen des §. 6. unterworfen.

Alle diese hier (§. 7.) angegebenen Vorschriften finden verhältnißmäßig auch bei den Antheillosen Statt.

(Kaufloose.) §. 8. Ein sogenanntes Kaufloos ist ein solches Loos, welches dem Käufer erst nach geschehener Ziehung einer oder mehrerer Klassen überlassen wird. Der Käufer muß jedoch für ein solches Loos die Einsätze und Schreibgebühren für die gezogenen Klassen mit bezahlen. Sonach kostet ein Kaufloos zur 2ten Klasse 7½ Thlr.; zur 3ten Klasse 12½ Thlr.; zur 4ten Klasse 17½ Thlr.; zur 5ten Klasse 25 Thlr. Gold, außer den Schreibgebühren.

(Gewinnlisten.) §. 9. Sogleich nach geschehener Ziehung werden von der Lotterie-Behörde gedruckte Gewinnlisten sowohl sämtlichen Einnehmern, als ihren Orts-Polizeibehörden zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der Hauptgewinne jeder Klasse soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern erfolgen.

(Auszahlung der Gewinne und Abzüge von denselben.) §. 10. Die Auszahlung der Gewinne soll binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Gewinnlisten in vollwichtigen, §. 4. bestimmten Goldstücken, gegen Aushändigung der Gewinnloose, an die betreffenden Einnehmer, und zwar bis zu den Wohnörtern der letzteren postfrei erfolgen; jedoch bleibt es der Wahl des Spielers überlassen, ob er auf diesem Wege, oder in Person, oder durch einen Dritten seinen Gewinn hier in Empfang nehmen will. In den beiden letztern Fällen aber ist die schriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß er gegen die Auszahlung nichts zu erinnern habe, nothwendig.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied werden 12½ vom Hundert für den Staat einbehalten, und der Einnehmer ist berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes acht Pfennige abzuziehen. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt.

Uebrigens kann auf keinen Gewinn von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtmäßigen Inhaber des Looses.

(Verlohren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.) §. 11. Ist einem Spieler sein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken, und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß

niß zu setzen. Bei Antheil-Loosen ist außer der Nummer auch der auf ersteren befindliche Unterscheidungsbuchstabe a. b. c. oder d. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten, nach dem vom betreffenden Einnehmer auf Kosten des Spielers erfolgten öffentlichen Aufruf, der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahrem Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos, als ihm verloren gegangen, angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung statt: so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn im Verwahr der Lotterie-Behörde.

(Verfallzeit der Gewinne.) §. 12. Für die Gewinne jeder Klasse haften die General-Lotterie-Direction und die Einnehmer nicht länger als drei Monate nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinnlisten. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Loos ungültig, und der Gewinn fällt dem Staate zu. Berlin, am 10. Dezbr. 1816.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heynich.

Personal-Chronik.

Der Accise-Aufseher Bethge ist von Anclam nach Pasewalk, und von letzterem Orte der Accise-Aufseher Wellner nach Anclam versetzt worden.

Der bisherige Kandidat der Gottesgelahrtheit, Heinrich Wilhelm Döhling, ist als Diakonus zu Naugard und Prediger zu Langkavel und Minten heute bestätigt worden.

Der bisherige Kandidat der Gottesgelahrtheit, Christian Friedrich Ernst, ist als Rektor an der Stadtschule zu Demmin und dritter Prediger an der St. Bartholomäi-Kirche daselbst dato bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an dem Gymnasio zu Stettin, Herr Doctor Christoph Wilhelm Lindenblatt, ist als Subrector und Lehrer bei der mit dem Gymnasio vereinigten großen Stadt-Schule zu Neu-Stettin gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Supernumerar Laury zu Jacobshagen, ist als Accise-Aufseher in Gartz vom 1. Januar c. ab, interimistisch angestellet worden.

Berichtigung eines Druckfehlers in Nr. 53. des Amtsblatts pro 1816, S. 523. Z. 10. von unten lese man statt Schmidt — Herrmann.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 2.

Stettin, den 13ten Januar 1817.

Bekanntmachung.

14.

Die Ausmittelung der mit dem französischen Heere nach Rußland und Spanien gegangenen- und nicht heimgekehrten Individuen betreffend.

Da die theils bei dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, theils bei den Königl. Gesandschaften in Petersburg und Paris gemachten Anträge mehrerer Familien:

> wegen Ausmittelung der Schicksale ihrer Angehörigen, welche als französische oder rheinländische Soldaten die Feldzüge in Spanien, Rußland und Deutschland mitgemacht haben, aber nicht heimgekehrt sind, und keine Nachricht von sich gegeben haben,

wegen ihrer Vereinzelung keine Uebersicht des Gegenstandes gewähren, und es, um den etwanigen Familien zu den gewünschten Nachrichten zu verhelfen, noch zuvörderst darauf ankommt, daß das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein allgemeines Verzeichniß der sämmtlichen Vermißten besitze; so fordere ich auf Veranlassung des gedachten Ministeriums die sämmtlichen Unterbehörden in den Bezirken der Königl. Regierungen von Stettin und Cöslin hiermit auf: mir über die von den resp. Familien bei ihnen zu machenden Anträge binnen einer dreimonatlichen Frist vom Erscheinungstage dieser Bekanntmachung ab, vollständigen Bericht zu erstatten, den des Schreibens unkundigen und unvermögenden Personen einen Termin zur Anbringung ihrer Gesuche unter Zuziehung eines Commissarii anzuberaumen, und über jedes einzelne Individuum nach Anleitung der Rubriken des untenstehenden Schemas Auskunft zu erfordern, dann aber mit Einreichung derselben über jedes einzelne Gesuch, so bei ihnen eingegangen, oder auch nach

Sammlung derselben, einen Bericht zu erstatten, auch für die allgemeinste Bekanntwerdung dieser Aufforderung in ihren Wirkungskreisen gehörig zu sorgen.

Signalement

des ehemaligen (Vaterland) Soldaten N. N.

Namen des Vermißten und seiner Eltern.	Geburtsort und Departement.	Die Zeit seines Abzugs aus seiner Heimath.	Namen und Nummer des Regiments.	Bezeichnung des Armee-Corps unter welchem er gedient.	Rang des Vermißten.	Datum der letzten von ihm vorhandenen Nachrichten.	Das Hospital, worin er geracht

Stettin, den 8ten Januar 1817.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

15.

An sämmtliche Oeconomie-Commissarien die Anweisung des hutfreien Drittels für die Pfarrer betreffend.

Sämmtliche mit Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragte Commissarien werden hierdurch angewiesen, bei jeder Auseinandersetzung ganz besondere Rücksicht auf den §. 11. des Edicts zu Beförderung der Landes-Kultur vom 14ten September 1811. zu nehmen; und wenn auch die übrigen Dorfseinsassen von der Befugniß ein Dritteil der Aecker Hutfrei zu machen noch keinen Gebrauch machen wollen, doch nach dem ausdrücklichen Verlangen des Königl. Hochl. Konsistorium, da wo die Aecker der Pfarren ferner in der Gemeinheit bleiben, dem §. 15. gedachten Edicts gemäß das Hutfreie Dritteil der Pfarr-Aecker festzusetzen und anzuweisen, auch wie solches geschehen zu den Regulirungs-Acten zu bemerken. Stargard, den 30sten December 1816.

Königl. Präsident und General-Kommissarius zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

v. Brauchitsch.

Militair-

Militair-Angelegenheiten.

16.

Betreffend die Vergütung des den russischen Truppen geleisteten Vorspanns.

No. 2126. December 16. I. Abth.

Nach einem Schreiben der Königl. zur Liquidation mit Rußland angeordneten Kommission d. d. Königsberg den 15ten December 1816. soll, zufolge einer Anweisung des Herrn General-Lieutenants Grafen v. Lottum Excellenz, der den russischen Truppen im Jahr 1815. gewährte Vorspann mit 2 Groschen pro Pferd und Meile in Anrechnung gebracht, dagegen aber vom Januar 1816. ab, der diesen Truppen geleistete Vorspann mit 6 Groschen pro Pferd und Meile liquidirt werden.

Welches hiedurch zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 5ten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

17.

Betreffend die Sicherung des Militair-Verpflegungs-Bedarfs vom 1ten May d. J. ab.

No. 391. Januar 17. I. Abth.

Behufs der Sicherung des Militair-Verpflegungs-Bedarfs, vom 1ten May d. J. ab, soll, nach der ergangenen Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii, nunmehr zu neuen Unterhandlungen geschritten, und die Lieferung der erforderlichen Naturalien, an Roggen, Hafer, Stroh und Heu, und zwar für die einzelnen Garnison-Orte, und die einzelnen Verpflegungs-Gegenstände besonders, so wie endlich für sämmtliche Verpflegungs-Gegenstände auf allen Bedarfs-Punkten des Departements in der Art zur Licitation gestellt werden, daß der Bedarf an Roggen für die unmittelbar, oder nahe am Wasser belegenen Garnison-Städte vom 1ten bis letzten May d. J. für die übrigen Orte aber vom 1ten May bis Ende October c. a. der Bedarf an Hafer und Stroh ebenfalls bis Ende October, und an Heu bis Ende September 1817. gedeckt werde.

Lieferungslustige, welche Caution zu machen im Stande sind, haben hiernach ihre Offerten einzurichten, und die Submissionen verschlossen, mittelst Eingabe, der Königl. Regierung bis zum 31sten dieses Monats, als an welchem Tage ein Termin zum Abschluß des Geschäfts vor dem Herrn Regierungs-Rath Woldermann anberaumt wird, in welchen sich die Submittenten in dem kleinen Sessionszimmer der Regierung Vormittags um 10 Uhr einfinden werden, einzureichen.

Die für jeden Garniſon-Ort einzuliefernden Bedarfs-Quanta, ſo wie die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen, ſind in der Regiſtratur der unterzeichneten Abtheilung täglich einzuſehen, wobei nur noch, in Abſicht der Lieferung ſelbſt, bemerkt wird, daß ſtets ein zweimonatlicher Bedarf, alſo auch zu Anfang der neuen Lieferungs-Periode da vorhanden ſeyn muß, wo der Raum ſolchen geſtattet, der neue Entrepreneur ſolchen daher ſchon bis zum 1ten April c. und vom 1ten May ab, ſtets den einmonatlichen Bedarf einzuliefern gehalten iſt, ſo daß alſo die ganze Lieferung beim Heu mit dem 1ten Auguſt c., bei den übrigen Verpflegungs-Gegenſtänden aber 2 Monate vor Ablauf der Lieferungs-Periode vollendet ſeyn muß. Uebrigens wird den Lieferungsluſtigen auf den Grund der erneuerten Erklärung des hohen Finanz-Miniſterii, hiemit die beſtimmte Zuſicherung ertheilt, daß ſogleich nach erfolgter Einreichung der Liquidationen die Zahlung der Hälfte, und 8 Wochen nachher, wenn die Liquidationen richtig befunden worden, die Zahlung des Reſtes unfehlbar erfolgen wird, als welche Zahlungsweiſe auch während der gegenwärtigen Lieferungsperiode bereits genau beobachtet wird.

Stettin, den 9ten Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

18.

Betrifft die Verſendungen aus der Glas-Hütte zu Friedrichsthal.

No. 901. December 16. II. Abth. B.

Mittelſt Reſcripts des Königl. Finanz-Miniſterii vom 26. November v. J. iſt beſchloſſen worden, daß die von dem Königl. Hütten-Amte zu Friedrichsthal (in der Lauſitz unfern Ruhland belegen) vorkommenden Verſendungen von Glas, Glas-Waaren und Spiegeln, blos auf gehörig mit dem öffentlichen Hütten-Siegel beglaubte Certificate des daſigen Königl. Hütten-Inſpektors, ohne daß es der Beglaubigung derſelben durch den Acciſe-Inſpektor, oder der Plombirung der Kiſten oder der Wagen bedarf, erfolgen und geſtattet werden ſollen.

Zugleich iſt noch zu mehrerer Sicherheit beſtimmt worden, daß ſo lange die Steuer-Verfaſſung im Herzogthum Sachſen von der, der alten Königl. Provinzen, abweicht, bei Verſendungen von Friedrichsthal, die in Colli oder Kiſten erfolgen, letztere mit dem öffentlichen Hütten-Siegel äuſſerlich belegt und beglaubigt werden ſollen.

Sämmt-

Sämmtlichen uns untergeordneten Steuer-Behörden, wird diese ministerielle Bestimmung zur Nachricht und Beachtung hiedurch bekannt gemacht. Stettin, den 9ten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Justiz-Angelegenheiten.

19.

Das bisherige Burggericht in Pencun ist nunmehr aufgehoben, dagegen verbleibt, in Folge der Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii vom 15ten April 1815., das bisherige gräflich v. Hackesche Patrimonial-Gericht dort nach, wie vor. Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit dieses Patrimonial-Gerichts erstreckt sich über alle, nicht eximirte Bewohner derjenigen in und außer den Mauern der Stadt belegenen Grundstücke, welche Bestandtheile oder Pertinenzien des Ritterguths Pencun sind. Die Real-Jurisdiction über diese Grundstücke steht jedoch dem unterzeichneten Oberlandes-Gerichte zu.

Von der Gerichtsbarkeit des ehemaligen Burggerichts geht von nun an

A. die Civil-Jurisdiction
   a) über die Mitglieder des Magistrats in Pencun, insofern dieselben nicht etwa sonst eximirt und deshalb dem Foro des Oberlandes-Gerichts unterworfen sind,
   b) über alle, nicht eximirte Bewohner sämmtlicher in und außer den Mauern der Stadt belegenen geistlichen und sonstigen Grundstücke, insofern diese nicht Bestandtheile oder Pertinenzien des Ritterguths Pencun sind,
   c) über sämmtliche in und außer der Stadt belegene geistliche und sonstige Grundstücke, welche nicht zu dem bei b) gedachten Ritterguthe gehören,

B. die Criminal-Gerichtsbarkeit über alle unter A. a. und b. bezeichnete Individuen, jedoch nur so lange, bis etwa Seitens des Staats, rücksichtlich der Criminal-Gerichtsbarkeit überhaupt, besondere Einrichtungen nöthig erachtet werden,

auf das Stadtgericht in Pencun; dagegen gehen

C. alle dem Burggerichte, als aufsehenden und Appellations-Behörde des Stadtgerichts, zuständig gewesenen Geschäfte

auf das Königl. Oberlandes-Gericht über.

Stettin, den 27sten December 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

20.

No. 1597. December 16. I. Abth.

Von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland ist der Kaiserl. Russische Consul hieselbst, Herr Ritter Hübner, zum Kaiserl. Russischen General-Consul in Stettin und in Stralsund, mithin für ganz Pommern, ernannt, dieser Ernennung auch, zufolge anhero ergangener Verfügung des Königl. Preußischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten das landesherrliche Exequatur ertheilt worden, daher solches denen von uns ressortirenden Behörden so wie dem interessirenden Publikum hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 3ten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

21.

Das Vermögens- und Einkommens-Steuer-Erhebungs-Geschäft ist nunmehr von sämmtlichen Special-Kommissionen der Provinz Pommern mit Ausnahme der für die Stadt Stettin beendigt; die verhandelten Acten sind geschlossen und hierher genommen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit sich jeder in vorkommenden Fällen nunmehr an die unterzeichnete Departements-Kommission wenden kann.

Stargard, den 3ten Januar 1817.

Königliche Pommersche Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer.

v. Brauchitsch.

22.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 28sten September d. J. erfülle ich hierdurch mein Versprechen, von dem Resultat meiner Bemühungen zum Besten der Louisen-Stiftung in Berlin öffentlich Rechenschaft abzulegen, indem ich nachstehendes Verzeichniß der bisherigen und neu hinzu gekommenen Beiträge mittheile.

Hiernach ist die laufende Einnahme des Jahres 1817. zu 628 Rtlr. 23 Gr. anzunehmen, und bleibt mir nur die Pflicht, den wohlwollenden Theilnehmern, welche so bereitwillig für die Bildung der weiblichen Jugend mitzuwirken sich bestrebt, den herzlichsten Dank zu sagen, so wie die angenehme Hoffnung, daß von mehreren Bezirken und Orten, namentlich von Stettin, von dem Anclamschen, Demminschen, Greiffenhagenschen, Borckschen,

schen, Usedom-Wollinschen und Saaziger Kreise, von den Städten Demmin, Damm und Gollnow und dem Amt Clempenow gegebene erfreuliche Beispiel zur Nachahmung reizen möge. Stettin, den 31sten December 1816.

v. Rohr, Königl. Regierungs-Director.

Verzeichniß
der Beiträge zur Louisen-Stiftung pro 1817.

	Benennung der Bezirke und Oerter.	Alter Beitrag. Anzahl der Geber	Rth.	gr.	pf.	Neu zugetretener Beitrag. Anzahl der Geber.	Rth.	gr.	pf.
1	Stadt Stettin	6	117	12	—	59	181	8	—
2	" Damm	—	—	—	—	9	8	12	—
3	" Gollnow	—	—	—	—	21	12	4	—
4	" Greiffenhagen	—	—	—	—	4	4	—	—
5	" Stargard	1	3	—	—	2	4	—	—
6	" Pasewalck	—	—	—	—	5	2	17	—
7	" Demmin	24	16	12	—	—	—	—	—
8	" Treptow a. d. Tollense	1	5	—	—	5	5	—	—
9	" Swinemünde	6	5	16	—	—	—	—	—
10	" Stolpe	2	—	18	—	—	—	—	—
11	" Schlawe	1	1	—	—	—	—	—	—
12	" Colberg	1	—	8	—	—	—	—	—
13	" Cöslin	1	2	—	—	—	—	—	—
14	" Polzin	1	5	—	—	—	—	—	—
15	" Rügenwalde	3	2	12	—	—	—	—	—
16	Flecken Stepenitz	1	1	—	—	—	—	—	—
17	Amt Spanteckow	1	12	—	—	—	—	—	—
18	" Clempenow	10	28	—	—	—	—	—	—
19	" Ueckermünde	5	9	—	—	—	—	—	—
20	Demminscher Kreis	—	—	—	—	23	47	12	—
21	Pyritzer "	—	—	—	—	1	8	—	—
22	Anclamscher "	1	2	—	—	26	38	20	—
23	Greiffenhagenscher Kreis	—	—	—	—	5	17	8	—
24	Randowscher "	—	—	—	—	4	6	—	—
25	Borckenscher "	—	—	—	—	15	25	8	—
26	Usedom-Wollinscher "	—	—	—	—	12	16	—	—
27	Lauenburgscher "	3	3	—	—	—	—	—	—
28	Schlawscher "	3	5	—	—	—	—	—	—
29	Neustettinscher	2	8	—	—	—	—	—	—
30	Daberscher Kreis	1	10	—	—	—	—	—	—
31	Saatziger "	—	—	—	—	4	15	—	—
	Summa	74	237	6	—	195	391	17	—
	Hiezu den neu zugetretenen Beitrag	195	391	17	—				
	Summa Summarum	269	628	23	—				
	Extraordinaire Beiträge:								
a)	aus dem Usedom Wollinschen Kreise	18 Thl.	20 gr.	— pf.					
b)	" " Anclamschen Kreise	2 "	— "	— "					
c)	aus der Stadt Gollnow	2 "	— "	— "					
d)	" " " Demmin	5 "	12 "	— "					
e)	" " " Bahn	2 "	4 "	10 "	26	30	12	10	
	Summa aller Einnahme pro 1817				295	659	11	10	

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben, auf den Vorschlag des unterzeichneten Collegii, geruhet, den Stadtrichter Kirstein in Swinemünde zum Justiz-Rath zu ernennen.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Für die Regierungs-Bezirke Stettin, Cöslin, Danzig und Marienwerder, ist, in Stelle des Stempel-Fiscals und Regierungs-Raths von Mittelstädt, der bisherige Oberlandes-Gerichts-Assessor Schmidt zum Regierungsrath und Stempel-Fiscal bestätigt, und als solcher bei der Königl. Regierung hieselbst introducirt worden.

Der bisher als Schulinspektor zu Potsdam gestandene Doctor Bernhard, ist als Assessor des Königl. Konsistorii und Schul-Kollegii von Pommern bestätiget, und in dieser Qualität bereits introducirt worden.

Sicherheits-Polizei.

Der Arbeitsmann Johann Gottlieb Meyer aus Küstrin, welcher wegen größeren Diebstahls durch das vom hiesigen Königl. Kriminal-Senat abgefaßte Erkenntniß zu 30 Peitschenhieben und 6 Monat Zuchthausstrafe bereits verurtheilt ist, hat sich der Vollstreckung dieser Strafe, durch gewaltsamen Ausbruch aus dem hiesigen Zuchthause, am 26sten v. M. entzogen. Er ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat eine frische Gesichtsfarbe, schwarzes Haar und Bart, braune Augen und war bei seiner Entweichung mit einem weiß tuchenen Kamisol, rother Weste mit zwei Reihen metallener Knöpfe, grau tuchenen an den Seiten mit rothen Schnüren besetzten Hosen, wollenen Strümpfen, Schuhen und einem runden Hut bekleidet. Alle Militair- und Civil-Behörden werden gebührend ersucht, diesen Verbrecher im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, sofort an uns ausliefern zu lassen.

Stettin, den 7ten Januar 1817.

Kriminal-Deputation des Stadtgerichts.

Ockel.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 3.

Stettin, den 17ten Januar 1817.

Bekanntmachungen.

23.

Bei der abermaligen Verlooſung der Lieferungsſcheine am 22ſten vorigen Monats ſind, der Ankündigung vom 18ten October c. gemäß, Einhundert Looſe gezogen. Das beiliegende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen Fünftauſend Scheine, welche hiernach zur Einlöſung kommen.

Dieſe kann jedoch, da die Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe bis zu Ende Februar k. J. mit Zahlung der Zinſen auf die Staatsſchuldſcheine ſchon außerordentlich beſchäftigt iſt, bei derſelben nur erſt im Laufe des Monats März k. J. Statt finden und wird alsdann in nachſtehender Ordnung erfolgen:

Vom 3ten bis 8ten März k. J.
die Nummern der Looſe
1 bis 25 incl.

Vom 10ten bis 15ten
die Nummern der Looſe
26 bis 50 incl.

Vom 17ten bis 22ſten
die Nummern der Looſe
51 bis 75 incl.

Vom 24ſten bis 29ſten
die Nummern der Looſe
76 bis 100 incl.

Die Zahlung geſchieht gegen Zurückgabe des Lieferungsſcheins und gegen die auf die Rückſeite deſſelben zu ſetzende Quittung.

Diejenigen Inhaber, welche Lieferungsſcheine in der 2ten oder folgenden Hand beſitzen, müſſen außerdem durch vorſchriftsmäßige Ceſſion legitimirt ſeyn.

Auswärtigen kann nicht geſtattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe hieſelbſt einzuſenden. Dieſe Inhaber müßen ſich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden unter Zuſchickung der Scheine bevollmächtigen, oder aber ſich an die ihnen zunächſt

gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse wenden: denn es ist die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlösung kommenden Lieferungs-Scheine der Regierungs-Haupt-Kasse quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einsenden, und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden. Diese Annahme bei den Regierungs-Haupt-Kassen kann jedoch nur bis zum letzten März künftigen Jahr Statt finden.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zahlt übrigens nur in den Vormittags-Stunden. Berlin, den 8ten December 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

Verzeichniß

der bei der 3ten Verloosung der Lieferungs-Scheine am 22sten d. M. gezogenen Nummern in 100 Loosen.

Loose	Nummern der Lieferungsch.	Loose	Nummern der Lieferungsch.	Loose	Nummern der Lieferungsscheine.	Loose	Nummern der Lieferungsscheine.
1	1101 bis 1150	26	33751 bis 33800	51	70001 bis 70050	76	110351 bis 110400
2	5451 — 5500	27	35201 — 35250	52	73151 — 73200	77	111201 — 111250
3	5801 — 5850	28	35301 — 35350	53	73351 — 73400	78	111551 — 111600
4	6001 — 6050	29	37251 — 37300	54	73851 — 73900	79	111851 — 111900
5	6451 — 6500	30	38101 — 38150	55	75051 — 75100	80	115001 — 115050
6	7051 — 7100	31	39901 — 39950	56	76651 — 76700	81	116551 — 116600
7	8501 — 8550	32	41301 — 41350	57	76801 — 76850	82	117501 — 117550
8	11201 — 11250	33	42801 — 42850	58	77251 — 77300	83	117601 — 117650
9	12601 — 12650	34	43701 — 43750	59	91101 — 91150	84	117751 — 117800
10	12801 — 12850	35	44051 — 44100	60	91251 — 91300	85	118351 — 118400
11	14601 — 14650	36	44801 — 44850	61	91651 — 91700	86	119301 — 119350
12	16601 — 16650	37	45151 — 45200	62	91701 — 91750	87	123951 — 124000
13	18601 — 18650	38	48351 — 48400	63	91801 — 91850	88	128251 — 128300
14	19801 — 19850	39	48751 — 48800	64	92451 — 92500	89	133701 — 133750
15	23901 — 23950	40	52551 — 52600	65	92801 — 92850	90	134801 — 134850
16	24401 — 24450	41	53401 — 53450	66	93301 — 93350	91	135601 — 135650
17	25001 — 25050	42	53451 — 53500	67	101851 — 101900	92	135701 — 135750
18	26001 — 26050	43	62501 — 62550	68	104951 — 105000	93	136251 — 136300
19	26701 — 26750	44	62701 — 62750	69	105101 — 105150	94	139201 — 139250
20	29001 — 29050	45	63301 — 63350	70	107251 — 107300	95	141301 — 141350
21	30051 — 30100	46	63651 — 63700	71	107351 — 107400	96	141551 — 141600
22	30201 — 30250	47	65951 — 66000	72	107751 — 107800	97	145351 — 145400
23	31201 — 31250	48	66151 — 66200	73	108051 — 108100	98	146501 — 146550
24	31801 — 31850	49	67751 — 67800	74	108701 — 108750	99	146751 — 146800
25	33301 — 33350	50	68301 — 68350	75	109901 — 109950	100	148351 — 148400

Berlin, den 22sten November 1816.

Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion.

Lemnich.

24.

Die Legalisation der aus den Königl. Preußischen Staaten nach Frankreich gehenden Aktenstücke betreffend.

Nach einer Mittheilung der dritten Section im Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten wird gegenwärtig in Frankreich jedes aus dem Auslande kommende Aktenstück für hinlänglich authentisch anerkannt, wenn es von der competenten Behörde ertheilt und alsdann die Unterschrift entweder von dem am fremden Hofe accreditirten Königl. Französischen Gesandten, oder von dem Gesandten des fremden Hofes an dem Französischen certificirt ist.

Um nunmehr an die Stelle des seitherigen Legalisations-Verfahrens den Königl. Gesandten in Paris in Stand zu setzen, auf diese Weise auch die im Verwaltungsfache vorkommenden Aktenstücke zu legalisiren und ihn zugleich über die Aechtheit derselben zu vergewissern, ist es nöthig, ihn mit der aus den Prädicaten, der Namens-Unterschrift und dem Siegel bestehenden Signatur der betreffenden Behörden zu versehen, dieses jedoch nur auf die Oberbehörden einzuschränken, mithin für alle Aktenstücke der Unterbehörden noch eine Beglaubigung ihrer Oberbehörden zu erfordern, welche im Verwaltungsfach allein von dem Ober-Präsidenten der Provinz erfolgen soll.

Dem zufolge wird der Gang dieses Geschäfts in Verwaltungs-Sachen nunmehr folgender seyn:

1) Ist der Aussteller des Acts ein Bürgermeister, oder ein Polizei-, Domainen- oder Steuer-Beamter, so wird dessen Unterschrift zuerst von dem betreffenden Landrath des Kreises beglaubigt und dann direct an mich zur Legalisation eingeschickt.

   Zu dem Ende werden die vorgedachten Beamten hiermit aufgefordert, in solchen Fällen den Landrath von der Aechtheit ihrer Namens-Unterschrift und des Abdrucks ihres Amtssiegels zu vergewissern, in so fern solches ihm nicht bekannt seyn mögte.

2) Ist der Aussteller ein Prediger oder Privatmann, so geschieht die erste Legalisation durch den Bürgermeister seines Wohnorts, oder bei den Predigern auf dem Lande durch den Superintendenten der Synode, oder den Domainen-Beamten oder Intendanten und dann ferner in der vorstehend erwähnten Ordnung durch den Landrath des Kreises.

3) Dieser sendet solchen Act an mich directe ein und wird er ihm dann, nach vollzogener Beglaubigung meiner Seits, auf demselben Wege zurückgesandt, um davon Gebrauch zu machen.

Da die genaue Beobachtung dieser Formalitäten für die Betheiligten sehr wichtig ist, indem das Eigenthum derselben oder der Erfolg eines Geschäfts oft davon abhängt, so werden gegenwärtige Bestimmungen hiermit zur Kunde des Publicums gebracht und die sorgfältige Beobachtung derselben von den administrativen Unterbehörden gewärtigt.

Stettin, den 10ten Januar 1817.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

25.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten July 1816 daß jeder Civilofficiant die Summe der seiner künftigen Gattin bei der allgemeinen Wittwen-Kasse zu versichernden Pension bestimmt angeben soll.

No. 1345. December 1816. I. Abtheilung.

Nach ihrem Vorschlage in dem Berichte vom 18ten v. M. will Ich die Bestimmungen in Meiner Kabinetsordre vom 18ten October 1800 wegen des Beitritts der Civilofficianten zur allgemeinen Wittwen-Kasse, dahin abändern:

daß künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civilofficianten, welcher den Heirathsconsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Kasse einkaufen wolle, und daß jedem Civilofficianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathsconsens verweigert werden soll.

Ich überlasse Ihnen, diese anderweite Bestimmungen in Ihren Departements überall zur Kenntniß bringen zu lassen, und auf deren genaueste Festhaltung, auch besonders darauf zu sehen, daß diejenigen Officianten, welche nach Abgabe obiger Erklärung den Heirathsconsens erhalten, auch wirklich derselben gemäß, sich nach vollzogener Heirath bei der allgemeinen Wittwen-Kasse associiren.

Berlin, den 17ten July 1816.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
Das Staats-Ministerium.

Die

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. October 1800 lautet folgendermaaßen.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. wollen bei den aus dem Berichte des General-Directorii vom 14ten d. M., dessen Beilage hierbei zurück erfolget, ersehenen Hindernissen, welche die Aufnahme solcher Civil-officianten in die allgemeine Wittwenanstalt, die nach den bisherigen Grundsätzen nicht receptionsfähig gewesen, findet, den dagegen gemachten Vorschlag:

daß alle zur Aufnahme qualificirte Königl. Diener ernstlich durch die Landes-Collegia aufgefordert werden, für ihre Frauen, falls es noch nicht geschehen, bei der Wittwen-Kasse einzusetzen, mit dem Beifügen, daß sie im Unterlassungsfalle auf eine Pension für ihre nothleidenden Wittwen nicht zu rechnen haben, und daß von jetzt an, jeder Civil-Beamte, welcher heirathen will, durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten bei dem Chef des Departements sich melden und nachweisen muß, mit welcher Summe er sich bei der Wittwen-Kasse associiren wolle, oder daß seine künftige Frau nach seinem Tode ohnehin leben könne, widrigenfalls die Erlaubniß zum Heirathen, nur gegen einen von beiden Theilen zu unterschreibenden Revers, daß die zurückbleibende Wittwe auf keine Pension Anspruch mache, ertheilt werden soll,

genehmigen, dabei aber zu Vermeidung alles Mißverstandes ausdrücklich erklären, daß die Erlaubniß zum Heirathen, wenn einer von den obigen Bedingungen Genüge geleistet worden, nie verweigert werden soll. Was nun die Wittwen derjenigen Diener betrifft, welche nach den Grundsätzen der Societät jetzt nicht mehr angenommen werden können, so wollen Allerhöchstdieselben dafür ferner nach Möglichkeit sorgen, so wie Sie auch denjenigen, besonders ärmern Subalternbedienten, denen es unmöglich seyn möchte, neben den laufenden Beiträgen, auch den Nachschuß von der Zeit der Verheirathung an, aufzubringen, gern eine Beihülfe dazu bewilligen werden. In Ansehung dieser Beihülfe behalten Seine Majestät, sobald als der Betrag derselben ausgemittelt seyn wird, Sich vor, entweder das dazu erforderliche Kapital oder die Zinsen desselben anzuweisen.

Potsdam, den 18ten October 1800.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An

das General-Directorium.

Mit Bezug auf obige Allerhöchste Kabinetsordre bemerken wir, daß wir, damit den Königl. Officianten, welche hiernach der General-Wittwen Kasse beizutreten verpflichtet sind, wozu aber die Geistlichen und Schullehrer nicht gehören, die Bedingungen der Aufnahme nicht unbekannt bleiben, an jeden Land- und Steuer-Rath unsers Departements ein Exemplar des Patents und Reglements für die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28sten December 1775 und einige Exemplare der Information für diejenigen, welche sich bei der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt associiren wollen, vom 20sten August v. J., zur weitern Bekanntmachung übersenden werden.

Stettin, den 10ten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

26.

Betrifft das, der Stadt Filehne zugestandene Recht, unversteuerte Waaren directe zu beziehen.

No. 1075. December 16. II. Abth. B.

Von Seiten des Königlichen Ministerii der Finanzen ist der, im Departement der Regierung zu Bromberg belegenen Stadt Filehne, die Befugniß ertheilt worden, fremde unversteuerte Waaren, auf Begleitscheine directe dorthin beziehen, am Bestimmungs Orte versteuern, und von dort aus nicht nur im Großherzogthum Posen, sondern auch nach den andern Königlichen Provinzen auf Passierscheine absetzen und versenden zu dürfen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, und können die von uns ressortirenden Steuerbehörden dergleichen Waaren auf Begleitscheine nach jener Stadt expediren, auch haben sie die von dorther kommenden Passirzettel zu respectiren.

Stettin, den 11ten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Bekanntmachungen.

27.

Dem jüdischen Staatsbürger und Handelsmann Isaac Moses Cohn aus Danzig, ist das ihm unterm 1ten September 1815 sub Nr. 178 von der Königlichen Regierung zu Marienwerder ertheilte, nachstehend abgedruckte Certificat über seine Aufnahme als Staatsbürger verloren gegangen, und von ihm hierüber der gehörige Beweis geführt worden. Es wird daher dieses Certificat hierdurch, den Gesetzen gemäß, für ungültig erklärt, mit der Bemerkung, daß dem Cohn heute ein neues Certificat ertheilt worden ist.

Danzig, den 13ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Nachdem der Inhaber dieses, der Isaac Moses zu Danzig vor der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts erklärt hat, daß er den Namen Isaac Moses Cohn als Familien-Namen fernerhin führen und beibehalten will, so wird in Gemäßheit des §. 4. der Verordnung vom 11ten März 1812 hiedurch bezeuget, daß der Isaac Moses Cohn und seine umstehende von der Obrigkeit seines Wohnorts verzeichnete Nachkommen als Königlich Preußische Einländer und Staatsbürger angenommen und überall zu achten sind. Marienwerder, den 1ten September 1815.

(L. S.)

Königl. Preußische Regierung von Westpreußen.

Zeugniß

für den Isaac Moses Cohn zu Danzig, über seine Aufnahme als Staatsbürger.

No. 178.

No. 178.

Gemeinde-Nachweisung der Breitgasse No. 48.

Trödler

Isaac Moses Cohn, geboren 1776 den 14ten July.

Ehefrau:

Esther, geborne Levin Moses Wilddorff, geboren 1786 den 14ten August, verheirathet den 16. Oct. 1805.

Kinder:

Tochter Juliane, geboren den 4ten October 1806.

Die gleichlautende Uebereinstimmung dieses Extracts mit dem General-Verzeichniß der hiesigen Staatsbürger bezeuget hiedurch.

Danzig, den 16. September 1815.

(L. S.)

K. P. Polizei-Präsident hiesiger See- und Handlungs-Stadt.

v. Wegesack.

28

Nachweisung

von denen durch den Magistrat zu Pasewalck über die Landesgrenze ins Ausland beförderten Vagabonden, pro Mense December 1816.

Datum wenn der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden, und weshalb dies geschehen ist.	Signalement: Alter (Jahr)	Größe (Fuß)	Größe (Zol)	Haare	Augen	Nase	Gesicht	Statur	Besondere Zeichen.
Den 19ten December 1816.	Joh. Leonhard Hoffmann auch Joh. Andreas Heinrich Lange genannt.	angeblich Bediente.	Rudolstadt.	Ist auf Requisition der Special-Direction des Vorpommerschen Landarmenhauses wegen Vagabondiren über die Grenze nach Mecklenburg befördert.	35	5	6	braun	blau	längslicht-	länglicht.	ziemlich stark;	Verzieht den Mund etwas wenn er spricht auch hat er am Auge eine kleine Narbe.

Pasewalk den 31sten December 1816.

Der Magistrat.

29

Nachweisung

von denen durch die Polizei-Behörde zu Demmin über die Landes-Gränzen ins Ausland beförderten oder dahin verwiesenen Vagabonden ꝛc. Für den Monat December 1816.

Datum wann der Vagabunde ꝛc. über die Landes-Gränze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.	Signalement								
					Alter	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Augen	Nase	Gesicht	Statur	Besondere Zeichen
Den 4ten Decbr. 1816	Zach, Christian.	Lohgärbergesell.	Neu-Brandenburg im Mecklenburg-Strelitzschen.	wurde wegen wiederholten Herumstreichens und Vagabondirens nach seinem Vaterlande zurückgeschickt.	50	5	5	braun	blau.	proportionirt.	ovales	untergesetzt	am Kinn eine Narbe.
Den 10ten Decbr. 1816	Christine Weckern.	ledige Person	Ribnitz im Mecklenburg-Schwerinsch.	ist wegen Liederlichkeit und Vagabondirens nach ihrer Vaterstadt transportirt worden.	26	klein.		blond.	grau.	breit.	länglicht.	schlanker.	keine.
eodem	Johann Brandes.	Schumachergeselle.	Moeln im Hannöverschen.	wegen Vagabondirens und Hanges zum Trunk nach seinem Vaterlande Hannover zurückgewiesen.	46	5	4	blond.	blau.	stark.	breit.	untergesetzt	ohne.
eodem	Peter Carmen.	ehemaliger Soldat im 4ten Italienischen Infanterie-Regiment	S. Marta im Mailändisch.	wegen Vagabondirens nach seinem Vaterlande verwiesen.	26	5	3	schwarzbraun,	braun	breit.	breit.	untergesetzt	ohne.
Den 21sten Dec. 1816.	Joh. Hein. Hesse.	Müllergeselle	Schwerin im Mecklenburgschen.	wegen arbeitslosen, mithin belästigenden Herumstreichens, nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zurückgesandt.	62	5	7	blond.	grau.	gewöhnlich.	oval.	lang.	der zweite Finger an der rechten Hand ist steif.

Demmin, den 31. Dec. 1816.

Königl. Polizei-Inspektor, Neuhauß.

30.

Bei den verfügten Nachwiegungen der Backwaaren hat sich ergeben, daß im Laufe der Monate July, August, September, October, November und December 1816 nachstehende hiesige Bäcker dem Publiko ein vorzüglich gutes Gewicht lieferten und zwar:

die Bäcker Schmidt, Schmiedlein, Lüdke und Kackow sen. das größte Scharrenbrod,
" " Woelfell, Lüdke, Lemcke u. Drews das größte Hausmannsbrod,
und " " Schmidt, Kackow sen. und Drews die größte Semmel.

Dahingegen verkauften:

die Bäcker Brancko, Woelfell und Erhard das leichteste Scharrenbrod,
" " Julius Meyer und Dücier das leichteste Hausmannsbrod,
und " " Julius Meyer, Branckow und Lemcke die leichteste Semmel.

Dem Publiko wird dies, der höhern Vorschrift gemäß, bekannt gemacht. Demmin, den 2ten Januar 1817.

Königl. Polizei-Inspector, Neuhauß.

31.

Ein hiesiger Schumacher und dessen Ehefrau sind durch das, von dem Königl. Oberlandes-Gericht, bestätigte Erkenntniß erster Instanz, wegen Widersetzlichkeit gegen den Executor, zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, und die Strafe bereits an ihnen vollzogen worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird. Anclam, den 18ten December 1817.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei.

Der Arbeitsmann Johann Gottlieb Meyer aus Küstrin, welcher wegen größeren Diebstahls durch das vom hiesigen Königl. Kriminal-Senat abgefaßte Erkenntniß zu 30 Peitschenhieben und 6 Monat Zuchthausstrafe bereits verurtheilt ist, hat sich der Vollstreckung dieser Strafe, durch gewaltsamen Ausbruch aus dem hiesigen Zuchthause, am 26sten v. M. entzogen. Er ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat eine frische Gesichtsfarbe, schwarzes Haar und Bart, braune Augen und war bei seiner Entweichung mit einem weiß tuchenen Kamisol, rother Weste mit zwei Reihen metallener Knöpfe, grau tuchenen an den Seiten mit rothen Schnüren besetzten Hosen, wollenen Strümpfen, Schuhen und einem runden Hut bekleidet. Alle Militair- und Civil-Behörden werden gebührend ersucht, diesen Verbrecher im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, sofort an uns ausliefern zu lassen.

Stettin, den 7ten Januar 1817.

Kriminal-Deputation des Stadtgerichts. Oekel.

Nachbenannter angeblicher Töpfergeselle Johann Pollnow aus Labian oder Königsberg in Preußen gebürtig, welcher wegen fehlender Legitimation und des Verdachts aus dem hiesigen Zuchthause entwichen zu seyn, in Demmin arretirt und anhero transportirt worden, ist am 14ten Januar d. J. von hier wieder entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Stettin an das Königl. Polizei-Direktorium gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin, den 15ten Januar 1817.

Die Königl. Preußische Regierung von Pommern.

v. Rohr. Buchholz. Frauendienst.

Ausgefertigt vom Königl. Polizei-Direktorio den 15ten Januar 1817.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haare blond. Augen grau. Nase spitz. Kinn oval.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 23 Jahr.

Bekleidung:

Rock blau tuchenen Leibrock. Weste weiß und gelb oder blaßroth gestreift. Hosen blau tuchene.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 4. —

Stettin, den 24sten Januar 1817.

Wegen des Beitritts der Civil-Officianten zur allgemeinen Wittwen-Kasse.

No. 964. Januar 1817. I. Abtheilung.

M.

Auf Ihren Antrag im Berichte vom 15ten d. M. genehmige Ich, daß die Vorschriften in meiner Cabinetsordre vom 17ten July d. J.

> Inhalts welcher künftig jedem Civilofficianten, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Kasse einkaufen wolle und die von demselben zu entrichtenden Beiträge durch Abzüge von dem Gehalte berichtigt werden sollen,

auch auf die Geistlichen und Schul-Beamten, jedoch mit Ausschluß der niedern Kirchenbedienten und der Lehrer bei den Elementarschulen, angewendet werden.

Sollten die Beiträge solcher Beamten in einem oder dem andern Falle wegen des geringen Betrages ihrer Amtseinkünfte zu schwer fallen: so bin Ich nicht abgeneigt, denselben dabei, bis zur Verbesserung ihres Amtseinkommens, oder ihrer sonstigen Glücksumstände für den Betrag mäßiger bei der gedachten Wittwen-Anstalt zu versichernden Pensionen durch Zuschüsse aus den Staatskassen zu Hülfe zu kommen und will hierdurch als Grundsatz genehmigen, daß für diejenigen sich künftig verheirathenden Geistlichen und Schullehrer, welche noch nicht 400 Rtlr. Einkommen haben, die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Rtlr. aus Staatskassen auf so lange gezahlt werden sollen, bis ihre

Einnahme sich auf jenen Betrag erhöhet. Ich sehe eintretenden Falls Ihren besondern Anträgen deshalb entgegen.

Berlin, den 10ten December 1816.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

Obige Allerhöchste Cabinetsordre wird in Gefolge der Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern und mit Bezug auf No. 25. im 3ten Stück des Amtsblatts, hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 17ten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

32.

Wegen der bei der Aushebung der Ersatz Mannschaften zur Ergänzung des vaterländischen Heeres zu nehmenden Rücksichten.

No. 1146. December 16. I. Abth.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 15ten November v. J. (No. 754. und 845. Nov.) wegen der bei Aushebung der Ersatz-Mannschaften zur Ergänzung des vaterländischen Heers zu nehmenden Rücksichten und in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern werden die Einwohner im Departement der unterzeichneten Regierung hierdurch benachrichtiget:

1) daß da nach der Eigenthümlichkeit des Bergbaues und der mit der Erlernung desselben verbundenen Beschwerden, die sich diesem Gewerbe widmenden jungen Leute, nicht ohne besondern Nachtheil des Gewerbes selbst schon mit ihrem 20sten Lebensjahre zum Militair-Dienst angezogen werden können, sondern solches erst einige Jahre später thunlich ist, zwar auf diese einzelne Rücksicht keine allgemeine Normal-Bestimmung gegründet werden kann, jedoch bei vorkommenden Anträgen in den einzelnen Fällen so viel nachgelassen werden soll, daß die Einstellung der Lehrlinge jenes Gewerbes bis zum Anfange ihres 23sten Altersjahres verschoben werde.

In

In Hinsicht der Berg- und Hüttenleute ist

2) im Allgemeinen aufs Neue festgesetzt worden, daß die Berg- und Hütten-leute, so wie auch die Salinen-Arbeiter, in so fern den Pionier-Corps ausschließlich zugewiesen bleiben, als sie nicht etwa freiwillig bei andern Truppentheilen einzutreten, vorziehen. Eine gleiche Begünstigung des Aussetzens der Dienstjahre soll unter Umständen für junge Studierende statt finden. Es kann

3) in einzelnen Fällen, wenn junge Leute, die sich den Studien widmen, und sich zu der Begünstigung des einjährigen activen Dienstes qualificiren, ihre Studien ohne wesentlichen Nachtheil mit dem 20sten Altersjahre, oder früher noch nicht unterbrechen können, und daher ihre Dienstzeit zu verschieben wünschen, auf Anträge dieser Art Rücksicht genommen werden, dergestallt, daß denselben nachgelassen werden kann, das active Dienstjahr bis zum 23sten Lebensjahre auszusetzen, ohne daß sie zu befürchten haben, zum gewöhnlichen dreijährigen Dienst eingezogen zu werden: nur muß ein solcher Antrag vor oder längstens mit Erreichung des 20sten Jahres angebracht und gehörig motivirt, darin auch das Jahr genau bestimmt werden, in welchem sie ihrer Militair-Verpflichtung genügen wollen.

Stettin, den 17ten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

33.

Die außer Gebrauch gesetzten gestempelten Wechselformulare des Haupt-Stempel-Magazins betreffend.

No. 1067. December 16. II. Abth. B.

In Bezug auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31sten März v. J., wodurch die früher von dem Haupt-Stempel-Magazin abgesetzten Formulare der im voraus gestempelten Wechsel außer Gebrauch gesetzt worden sind, finden wir uns, durch den Umstand, daß jene Formulare demungeachtet von dem Publikum bisweilen gebraucht werden, veranlaßt, den 1ten Februar d. J. als den Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem nur noch die bei Privatleuten vorhandenen Formulare jener Art zur Erstattung bei uns liquidirt und eingereicht werden können.

Nach Verlauf dieser Frist werden alle diejenigen Wechsel, welche späterhin, der allerhöchsten Bestimmung entgegen, auf jene Formulare ausgestellt werden, gleich den ungestempelten behandelt und in Anspruch genommen werden. Das Publikum wird daher gewarnt, sich dieser Formulare ferner zu bedienen und aufgefordert, die bestimmte Frist zur Einreichung derselben zu benutzen.

Stettin den 16ten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Justiz-Angelegenheiten.

34.

Sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements werden, in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 24sten December vorigen Jahres, hierdurch angewiesen, in allen Fällen, wenn Documente, die bei französischen Behörden producirt werden sollen, von ihnen beglaubigt werden, solche an uns, zur Beglaubigung ihrer Unterschrift, einzusenden.

Stettin, den 6ten Januar 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

35.

Im Cöslinschen Regierungs-Departement, sind zur Militair-Brod- und Fourage-Verpflegung, an Roggen, Hafer und Stroh, für den Zeitraum vom 1ten May bis ult. November c., und an Heu, vom 1ten May bis ult. September c. folgende Quanta erforderlich.

Für

Für das Magazin in Colberg:

1) Roggen	112	Winspel.
2) Hafer	123	"
3) Heu	500	Centner.
4) Stroh	96	Schock.

Für das Magazin in Belgard:

1) Roggen	14 Winspel 12	Schfl.
2) Hafer	161	" " "
3) Heu	805	Centner.
4) Stroh	165	Schock.

Für das Magazin in Cörlin.

1) Roggen	12	Winspel.
2) Hafer	130	"
3) Heu	600	Centner.
4) Stroh	123	Schock.

Für das Magazin in Rügenwalde.

1) Roggen	20	Winspel.

und sollen diese Verpflegungsgegenstände, sowohl Hinsichts der verschiedenen Magaziene, als der verschiedenen Gegenstände selbst, besonders unter folgenden, im Licitations-Termin noch näher zu bestimmenden Bedingungen an die mindestfordernden Lieferanten verdungen werden.

1) Wo der Raum es verstattet, muß jederzeit ein zweimonatlicher Bedarf, auch zu Anfang der Lieferungs-Periode, im Magazin vorräthig seyn. Der neue Entrepreneur wird also schon vom 1ten April und 1ten May c. an den monatlichen Bedarf ins Magazin liefern und damit fortfahren, so daß die ganze Lieferung beim Heu, mit dem 1ten August c., beim Roggen, Hafer und Stroh aber den 1ten September d. J. vollendet ist.

2) Wenn die oben, nur muthmaßlich, angegebenen Quanta etwa überschritten werden müßten, so kann die Mehrzahl doch nur in $\frac{1}{4}$ derselben bestehen; so wie unter allen Umständen $\frac{1}{4}$ der Lieferung angenommen werden soll.

3) Nur solche Personen, die vor dem unten genannten Licitations-Termin Submission der Königl. Regierung eingereicht und im Stande sind,

annehm-

annehmliche Cautionen, in Pfandbriefen oder anderen, auf jeden Inhaber lautenden Staats-Papieren zu bestellen, werden zum Mitbieten im Termin zugelassen, indeß hat der Mindestfordernde, dessen Gebot von Seiten des hohen Finanz-Ministerii genehmigt worden, die prompteste Bezahlung der einen Hälfte der Lieferung sogleich, bei Einreichung seiner Liquidation bei der unterzeichneten Königl. Regierung, und der andern 8 Wochen nachher zu erwarten. Mehrgebote werden nach dem Termin unter keiner Bedingung angenommen, und bleibt der Mindestfordernde 14 Tage nach dem Termin, an sein Gebot gebunden.

Den Licitations-Termin haben wir auf den zehnten Februar d. J. auf dem hiesigen Regierungsgebäude, vor dem dazu ernannten Regierungs-Commissario, anberaumt, und laden Bietungslustige ein, sich einzufinden.

Cöslin, den 12ten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung. I. Abth.

36.

Betrifft das auf dem fundo des Dorfs Alt-Sarnow angelegte neue Etablissement.

No. 1762. December 1816. I. Abth.

Der Ober-Amtmann Castner hat auf dem fundo des Dorfs Alt-Sarnow, zwischen den Dörfern Alt-Sarnow und Lanke an der Straße von Wollin nach Stepenitz ein neues Etablissement angelegt, dem der Name Herrmannsthal beigelegt worden.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Stettin, den 18ten Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abth.

37.

Betrifft das auf dem Acker der Dorfschaft Glasow Randowschen Kreises erbaute Vorwerk.

No. 254. Januar 17. I. Abth.

Der Besitzer der Hohenholzschen Güther, Oberlandesgerichtsrath von Eickstedt-Peterswald, hat auf dem, in Gefolge des Edikts vom 14ten September 1811 halb abgetretenen Acker der Dorfschaft Glasow Randowschen Kreises, unweit des von Pasewalk nach Pencun führenden Weges, ein Vorwerk erbauet, dem der Name Streithoff beigelegt worden ist.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Stettin, den 18ten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

38. Mit

38.

Mit dankbarem Anerkenntniß des Vertrauens, welches uns die Einwohner der Provinz Pommern durch reichliche Beiträge zum Haupt-Fond unsers Instituts und zu den laufenden Ausgaben auch im verflossenen Jahre 1816 bewiesen haben, verfehlen wir nicht, in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 6ten Januar v. J. in No. 1. des Amtsblatts pag. 16. von dem Erfolge unserer Bemühungen im Laufe des abgewichenen Jahres folgende Rechenschaft zu geben.

Der Haupt-Fond bestand am Schluß des Jahres 1816, obgleich daraus im Laufe desselben 312 Rtlr. 20 Gr. extraordinaire Unterstützungen bewilligt sind, und daraus der sich demnächst ergebende Zuschuß zu den currenten Ausgaben bestritten ist, in 26,720 Rtlr. 5 Gr. 4 Pf.

Die Einnahme der Kasse der currenten Ausgaben belief sich

an Pfandbriefszinsen und an laufenden Beiträgen, Einnahme von Konzerten ꝛc. auf	2299	Rtlr. 13	Gr. 9 Pf.
am Schlusse des Jahres 1815 war ein Bestand von	681	" 11	" 3 "
mithin war die disponible Summe	2981	Rtlr. 1	Gr.

Ausgegeben sind

1) Unterstützungen in den Monaten Januar, Februar und März 1816 an 276 Wittwen	889	Rtlr. 12	Gr.
2) desgl. im April, May und Juny an 286 Wittwen	927	"	—
3) desgl. im July, August und September an 318 Wittwen	1025	" 12	Gr.
4) desgl. im October, November und December an 371 Wittwen	1150	" "	"
mithin beträgt die gesammte Ausgabe des Jahrs 1816 an monatlichen Unterstützungen	3992	Rtlr.	

woraus sich ergiebt, daß 1692 Rtlr. 10 Gr. 4 Pf. im Laufe des Jahres 1816 mehr ausgegeben als eingenommen sind. Die Mehr-Ausgabe ist theils durch obgedachten Bestand des Jahres 1815, theils durch Zuschuß aus dem Haupt-Fond gedeckt.

Bleibt

Bleibt die Zahl der Wittwen der im letzten Vierteljahre Unterstützten auch nur gleich, was jedoch nicht anzunehmen ist, da sich täglich neue melden, die erst jetzt den Tod ihrer Männer nachweisen, so wird die Ausgabe des Jahres 1817. — 4600 Rtlr. betragen, und also, wenn auch die laufende Einnahme dieselbe bleibt, da kein Bestand, wie am Schlusse des Jahres 1815, vorhanden ist, ein Zuschuß von beinahe 2500 Rtlr. aus dem Haupt-Fond erfolgen müßen, und so derselbe nur zu früh aufgezehrt werden.

Mögen unsere Bemühungen, das traurige Loos derjenigen zu mildern, deren Männer und Väter den ehrenvollen Tod bei Erkämpfung der Freiheit und Selbstständigkeit unsers theuren Vaterlandes fanden, noch ferner die bisherige Unterstützung unserer Landsleute finden, und wir so im Stande bleiben, Hülfe zu leisten, so lange sie nöthig ist.

Die spezielle Nachweisung der vom 1ten October bis 31sten Decbr. v. J. eingegangenen Beiträge wird nächstens folgen.

Stettin, den 12ten Januar 1817.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

Sack. v. Rohr. Masche. Goltdammer. Zitelmann. Kugler.
Kölpin. Haack. Zitelmann. Bumcke.

38.

Sämmtlichen Militair- und Polizei-Behörden im Departement der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin wird hierdurch dienstergebenst angezeigt: daß der wegen Desertion im Amtsblatt No. 49. vom 29sten November v. J. verfolgte Unterofficier Ulm heute nach dem Garnison-Orte Königsberg in der Neumark zurückgeschickt worden ist, mithin sein Name aus den Steckbriefs-Verzeichnissen wiederum gelöscht werden könne.

Demmin, den 2ten Januar 1817.

Königl. Polizei-Inspector,
Neuhauß.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 5.

Stettin, den 29sten Januar 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

39.

Wegen Ausrottung der in hiesiger Provinz eingeschleppten Krätze.

No. 406. Januar 17. I. Abth.

Es sind seit einiger Zeit häufige Beispiele vom Ausbruch der Krätze wahrgenommen worden, daher für nothwendig erachtet worden ist, die im Amtsblatts No. 12. 1813. enthaltene Verordnung vom 10ten März desselben Jahres, in so weit solche auf dieses Uebel Bezug hat, nachstehend wieder in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung ernstlich zu empfehlen.

Die Krätze ist wahrscheinlich aus Rußland und Polen von den zurückkehrenden Truppen, vorzüglich durch alte Pelze der Militair-Personen, eingeschleppt. Ein jeder, wer dergleichen alte Pelze gegen die bestehende Verordnung dennoch gekauft hat, muß selbige, im Fall sie noch brauchbar sind, sofort wie ad 1. der vorgedachten Verordnung bereits angezeigt ist, reinigen, wohl durchschwefeln, auch mehrere Wochen in der Luft hängen lassen, bei Strafe selbige aber nicht verkaufen, um nicht diese eckelhafte, hartnäckige und in ihren Folgen öfters verderbliche Krankheit sich und den Seinigen mitzutheilen. Kranke der Art müssen nicht bei den gesunden Einwohnern einquartirt, sondern in eine Kranken-Anstalt abgesondert un-

tergebracht und nicht eher daraus entlassen werden, bis sie nach dem Atteste des Arzts oder Wundarzts gründlich geheilt sind.

Sollte bereits Verdacht der Ansteckung vorhanden, oder diese würklich auf die Orts-Einwohner übergegangen seyn, so muß ein jeder die größte Reinlichkeit beobachten, seine Hausthür, Schlösser, Klinken und Handgriffe, täglich einigemal mit Seiflauge abscheuern, die Betten, worin Kranke gelegen, mit allem Zubehör auswaschen, die Federn in Backöfen ausbrennen, alles wohl durchschwefeln, auch die Bettstellen abscheuern lassen. Papiere, Kleider, Meubles ꝛc., die krätzige Personen in Händen gehabt haben, müssen eben so, besonders aber wenn sie dergleichen Verfahren ohne Ruin nicht ertragen, durchgeschwefelt und gelüftet, auch nur mit glasirten Handschuhen angefaßt werden.

Bei dem Verziehen und Miethen des Gesindes muß Vorsicht angewandt und ohne Besichtigung Niemand in Dienst genommen, die abziehenden Krätzigen aber zur Kur und Reinigung von der Polizei angehalten und unter Aufsicht gestellt werden. Vor der Heilung dürfen sie keinen Schein erhalten.

Aerzte und Wundärzte müssen besonders vorsichtig seyn, daß diese Krankheit nicht weiter verbreitet wird.

Wer die Krankheit an sich spürt, muß aus Liebe zu seinem Nächsten sich sofort besichtigen und curiren lassen, bei wissentlicher Verbreitung der Krankheit bleibt dem Angesteckten wegen Bezahlung der Kurkosten der Entschädigungs-Anspruch vorbehalten. — Fleißig angeordnete lauwarme Seife und Schwefel-Bäder, sind vorzüglich zu empfehlen. — Krätzige Kinder dürfen nicht die Schule besuchen, bis sie geheilt sind. Die Schullehrer müssen auf die Ansteckung vigiliren und die Aeltern und Polizei-Behörden von den angesteckten Subjekten benachrichtigen. Diese müssen zur Kur angehalten werden. Leinene Kleider verbreiten die Ansteckung weniger, als wollene, welche ganz zu vermeiden sind.

Stettin, den 21sten Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Militair-

Militair-Angelegenheiten.

40.

Wegen der in den Jahren 1813, 1814 und 1815 gebliebenen Krieger.

No. 252. November 1816. Conf. und Schul-Collegium.

In Verfolg der durch die Bekanntmachung vom 25sten July 1816. (Amtsblatt de 1816. 31stes Stück No. 334.) dem Publikum zugegangenen Nachweisung der wegen mangelhafter Bezeichnung nicht auszumitteln gewesenen in den Jahren 1813, 1814 und 1815. gebliebenen Krieger, wird demselben nachstehend ein fortgesetztes Verzeichniß der seitdem uns nachträglich zur Aufnahme auf die Gedächtnißtafeln angezeigten, in denselben Jahren gebliebenen oder verstorbenen Krieger, deren Geburtsort wegen unrichtiger oder mangelhafter Bezeichnung nicht hat ausgemittelt werden können, mitgetheilt.

Den Verwandten und Angehörigen dieser Gebliebenen oder Verstorbenen wird hiemit anheim gegeben: falls etwa einer der Ihrigen darunter befindlich seyn sollte, mit Bezugnahme auf dieses Verzeichniß bei dem betreffenden Superintendenten oder Prediger auf die Aufnahme des hier unvollständig bezeichneten, von ihnen näher zu bezeichnenden Gebliebenen oder Verstorbenen auf die Gedächtnißtafel seines Geburtsorts unter Einsendung eines Atteſtes der Obrigkeit über die Richtigkeit ihrer Angabe, insofern solche nicht schon dem Superintendent oder Prediger als richtig bekannt ist, anzutragen und die Gewährung zu gewärtigen.

Stettin, den 21sten Januar 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Fortgesetztes Verzeichniß

derjenigen Militair-Personen, welche in dem Kriege 1813/15 geblieben sind und deren Geburtsort nicht auszumitteln gewesen ist.

Benennung des Regiments u. Bataillons.	Charge.	Namen.	Kreis.	Wohnort.	Wo sie geblieben sind.
Colbergsche Inf. Regt. 1. Bataillon	Mousq.	Joh. Voelcker.	Demmin.	Mockow.	In der Schlacht von Dennewitz. Bemerkung: Für Auszeichnung in der Schlacht von Gr. Bären das eiserne Kreuz erhalten.
—	Capitain.	Joh. v. Boeltzig	Der eigentliche Geburtsort ist unbekannt, er soll aus Barten in Ostpr. herstammen.	. . .	Den 20. May 1813 bei Bautzen.
—	Mousq.	Friedr. Grodt.	Flemming.	Kadizow.	bei Namür.
—	—	Dav. Seehagen.	Saatzig.	Batzenfelde.	Den 17. April 1813 bei Finkenwalde.
—	—	Friedr. Thiel.	Greiffenberg.	Dittmannshagen.	desgl.
—	—	Joh. Labes.	Randow.	Willmersdorf	bei Arnheim.
2. Bataillon.	—	Mich. Arendt.	Anclam.	Gamnitz.	In einem Lazareth in Schlesien gestorben.
—	—	Friedr. Krenke.	Flemming.	Schuschow.	Im Sturm auf Zütphen.
—	—	Joh. Stüber.	Randow.	Palens.	bei Dennewitz.
—	—	Friedr Clemons	Anclam.	Moegeburg.	" "
—	—	Carl Palac.	Rummelsburg.	Kleinfuldt.	bei Namür.
Füsilier-Bat.	P. Capit.	v. Lilienthal.	" "	" "	beim Sturm auf Arnheim.
—	See Cav.	Julius Willich	" "	" "	Sturm auf Wittenberg.
—	Füsilier.	Carl Kurth.	Greiffenberg.	Gr. Kneselsdorff.	an seinen Wunden im Lazareth gestorben.
—	—	Mart. Schulz.	Stolpe.	Mützenow.	desgl. in Berlin.
—	—	Joh. Thielke.	Borckſche.	Mundshagen	bei Dennewitz.
—	—	Mart. Glander	Flemming.	Rubke.	desgl.
—	—	Mich. Rose.	Saatzig.	Karben.	bei Bautzen.
—	—	Joh. Albrecht.	Schlawe.	Koplitz.	starb an seinen Wunden.
—	—	Carl Oppelhagen.	Randow.	Hasenkrug.	bei Ligny.

Stettin, den 4. Januar 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

41.

Wegen der Verbrauchs-Abgabe von demjenigen inländischen Alaun, welcher aus den Provinzen links der Weser in die Provinzen rechts dieses Flusses eingeführt wird.

No. 862. Januar 17. II. Abth. B.

Von dem hohen Finanz-Ministerium ist durch die Verfügung vom 30sten November v. J. bestimmt, daß der, in den Provinzen links der Weser gewonnene inländische Alaun, in die Provinzen rechts dieses Flusses eingeführt werden darf, und daß davon, in sofern die Versendung in verbleieten Collis und mit den vorgeschriebenen gedruckten Ursprungs-Bescheinigungen geschiehet, nicht mehr als von dem in die Städte rechts der Weser eingehenden inländischen Alaun, also nur die Verbrauchs-Abgabe von 8 Gg. vom Centner, erhoben werden soll.

Den Steuerbehörden wie dem Handel treibenden Publikum wird dies zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Stettin, den 21sten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

42.

No. 954. December 16. II. Abth. A.

In den Königl. Domainen-Aemtern befinden sich noch verschiedene Dorfschaften und einzelne Wirthe, welche die ihnen, theils vor, theils nach dem Kriege von 1806 vorgelegten Bedingungen:

wegen Ablösung der Vorwerks-Dienste und Erwerbung des Eigenthums von ihren Höfen

nicht haben annehmen wollen.

Einige Wirthe haben auch, bei den letztern Aufforderungen, den Wunsch geäußert, daß ihre Verhältnisse nunmehro nach dem Edict vom 14ten September 1811 regulirt werden mögten.

Die Königl. Regierung ist hiedurch veranlaßt worden, bei dem Herrn Finanz-Minister eine Genehmigung dahin zu bewürken:

daß

daß die Verhältnisse aller derjenigen Domainen-Einsassen, welche die ihnen angetragene Dienstablösung bisher verweigert, nach Vorschrift des Edicts vom 14ten September 1811 und dessen Declaration vom 29sten May v. J. regulirt werden dürfen.

Diesem gemäß ist auch der Herr Präsident von Brauchitsch bereits ersucht worden, diese Angelegenheiten recht bald berichtigen zu lassen.

Da derselbe inzwischen die Besorgniß äußert, daß solches, besonders wegen Mangel an Commissarien, nicht sobald würde geschehen können; so ist die Königl. Regierung nicht abgeneigt, die desfalsigen frühern Verhandlungen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung zu erneuern:

daß nur bis den 1ten Jüny dieses Jahres Anträge auf Dienstbefreiung und Eigenthums-Erwerbung angenommen und dabei von den bittenden Dorfschaften und einzelnen Wirthen eine ganz unbedingte Annahme der ihnen zuletzt vorgelegt gewesenen Bedingungen bestimmt erklärt werde.

Die Domainen-Beamten sind angewiesen, die zu Anfang gedachten Einsassen dazu aufzufordern, ihre Erklärungen zu Protocoll zu nehmen und diese an die Departements-Räthe zur weitern Veranlassung abzugeben.

Wir bringen diese Bestimmungen hiemit zur Kunde aller der mehrgedachten Amts-Einsassen und bemerken nur noch:

daß nach Ablauf des vorbenannten Termins durchaus keine Anträge wegen Dienstablösung ꝛc. mehr angenommen, sondern solche sodann ohne weitere Bescheidung an den Herrn Präsidenten v. Brauchitsch zur fernern reglementsmäßigen Verfügung werden abgegeben werden.

Stettin, den 25sten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

43.

Die Zahlung der Zinsen auf die, aus der am 22sten November v. J. statt gefundenen 3ten Verloosung, zur Einlösung kommenden Lieferungs-Scheine betreffend.

No. 46. Januar 1817. II. Abtheilung.

48. Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 17ten December v. J. wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, bei der angeordneten Realisation der, aus der am 22sten November cj. a. statt gefundenen 3ten Verloosung, zur Einlösung kommenden Lieferungs-Scheine, wovon

wovon das Publikum durch das Amtsblatt von diesem Jahre No. 3. Seite 21 in Kenntniß gesetzt worden, zugleich die darauf rückständigen Zinsen zahlen, in sofern sich die Scheine noch in der ersten Hand befinden. Dahin gehören alle die, worauf noch keine Cession vermerkt ist, indem es der Casse nicht zugemuthet werden kann, deshalb weitere Untersuchungen anzustellen.

Den Erben des ersten Inhabers, wird jedoch die Zinsen-Zahlung auch in dem Falle nicht verweigert werden, wenn bei der Ertheilung ein Cessions-Vermerk auf dem Scheine gemacht seyn sollte, in sofern nur der Erbe, als solcher durch gerichtliche Bescheinigung legitimirt ist.

Auch werden die Zinsen an Mitglieder solcher Communen gezahlt werden, welche Lieferungs-Scheine auf ihre Gesammtforderungen empfangen, und sie bei der Auseinandersetzung den einzelnen Mitgliedern cedirt haben, vorausgesetzt, daß darüber zugleich die gehörige Bescheinigung vorhanden ist.

Endlich wird auch die Zinsen-Zahlung auf solche Scheine geleistet werden, die dem ersten Inhaber zurück cedirt sind.

Lieferungs-Scheine unter 25 Rtlr. geben keine Zinsen, und eben so kann bei höheren Summen, auf den Theil des Betrages nicht Rücksicht genommen werden, der 25 Rtlr. nicht erreicht, so daß nur immer der Betrag zum Grunde gelegt werden kann, der durch 25 Rtlr. theilbar ist, was überschießt giebt keine Zinsen.

An Zinsen-Rückständen, welche hiernach bei Einlösung der Scheine zu zahlen sind, kommen folgende in Betrachtung:

a) von den bis letztem December 1815 ausgefertigten Lieferungs-Scheinen, die Zinsen vom 1ten Januar bis ult. December 1816.

b) Von den bis letzten Juny 1816 ausgefertigten Scheinen, die Zinsen vom 1ten July bis letzten December 1816.

Auf später ausgefertigte Scheine werden noch keine Zinsen vergütet.

Unsere Haupt-Casse ist angewiesen worden, bei Annahme der ihr Behufs der Einziehung und Zahlung des Kapitals präsentirt werdenden quittirten, zur Einlösung kommenden Lieferungs-Scheine, zugleich auch die Zinsen-Quittungen der Empfänger anzunehmen, und darauf den Betrag zugleich mit dem des Kapitals zur Zahlung an die Interessenten einzuziehen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Annahme dieser Zinsen-Quittungen bei der Haupt-Casse, wie in Ansehung der Lieferungs-Scheine, nur bis zum letzten März d. J. statt finden kann.

Dem

Dem Publikum wird dies hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 25sten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Bekanntmachungen.

44.

Wissenschaftliche Aufforderung.

Bei meiner letzten Anwesenheit in Berlin gab ich dem Herrn Professor Lichtenstein, Direktor des Königl. Museums der Universität, das Versprechen, merkwürdige und nicht sehr bekannte Naturalien der Provinz Pommern für das gedachte Museum einzusenden, indem ich mit ihm die Ueberzeugung theilte, daß nur auf diesem Wege sämmtliche Naturalien aus unseren Provinzen für diese rechte National-Sammlung vollständig erhalten und zugleich der Sinn für naturwissenschaftliche Kenntniß in der Nation belebt und verbreitet werden könne.

Im Oktober des vorigen Jahres hatte ich Gelegenheit, auf einer Reise durch Vorpommern, für das Museum einen Tobiasfisch (Ammodytes Tobianus Linn.) der in der Gegend von Peenemünde bei meiner dortigen Anwesenheit in der Ostsee, wo er sonst selten vorkommt, gefangen wurde, dem Herrn Professor Lichtenstein zu übersenden. Bei dieser Veranlassung bat ich ihn, mir eine Anweisung zukommen zu lassen, wie und auf welche Art man am bequemsten Naturalien konservire und die Sachen gut und brauchbar übersende, nebst einem Verzeichniß der vorzüglich gewünschten Gegenstände; zugleich fragte ich bei ihm an, ob das Königliche zoologische Museum nicht geneigt seyn sollte, gegen Einsendung der in unserer Provinz befindlichen Naturalien, Doubletten oder andere bei ihm in Menge vorhandene Sachen, zum Behuf der bei unseren Gymnasien — wozu ich das hiesige und die zu Stargard und Neustettin als höhere Bildungs-Anstalten, welche eine Naturalien-Sammlung haben, oder doch haben sollten, rechne — befindlichen Naturalien-Sammlungen anhero abzugeben.

Da der Herr Professor Lichtenstein sich ganz meinen Wünschen entsprechend hierüber geäußert hat, worüber zu seiner Zeit das Nähere ergehen wird, so fordere ich hierdurch sämmtliche Provinzial-Behörden, wie

alle

Besondere

Beilage zu No. 5. des Amtsblatts

der

Königl. Regierung zu Stettin.

Die Naturalien-Sammlung des Königl. zoologischen Museums zu Berlin, wie vollständig sie in vielen Theilen auch ist, empfindet doch noch manche wesentliche Lücke und es ist daher wünschenswerth, daß eine allgemeine Theilnahme an dem Gedeihen dieser wahrhaft nationalen Anstalt, ihre Vervollständigung, wenigstens an einheimischen Naturseltenheiten und Merkwürdigkeiten sobald als möglich herbeiführe. Diese gewünschte Theilnahme kann aber durch nichts zweckmäßiger angeregt werden, als wenn die öffentlichen Behörden in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats nicht nur selbst dazu wirken, sondern auch alle in dem größeren oder kleineren Kreise ihres Wirkens wohnenden Jagdliebhaber, Guthsbesitzer und Gewerbtreibende für die gute Sache zu gewinnen bemüht sind und sie vermögen können, alle Natur-Gegenstände, die nur irgend eine Seltenheit oder Wichtigkeit zu haben scheinen, wenn sie von ihnen erlegt worden, oder ihnen sonst in die Hände fallen, an das Königl. Museum einzusenden.

An diese Verwaltungs-Behörden sind daher nachfolgende Wünsche und Bitten gerichtet, durch deren weitere Verbreitung und Anempfehlung sie sich ein Verdienst um die Königl. Sammlungen erwerben werden.

Zuerst ist zu bemerken, daß alle für das Museum bestimmte Sachen gerade zu mit der Post unfrankirt an dasselbe abgesandt werden können, daß die Auslagen für Emballage u. s. w. dankbar von uns erstattet werden, daß wir auch nicht nur das übliche Schieß- und Fange-Geld gern bezahlen, sondern auf Empfehlung eines Vorgesetzten gern ein verhältnißmäßiges Douceur für den Finder oder Jäger eines merkwürdigen Thieres umgehend überschicken.

Von jagdbaren Thieren fehlt uns noch ein recht schön ausgewachsener Rehbock mit vollem Geweihe, den wir daher gegen Erlegung des Werths wohl einmal zu bekommen wünschten. Ferner können wir alle ungewöhnliche Zeichnungen und Färbungen von Füchsen, Mardern, Wieseln, Iltissen, Eichhörnchen, Feldmäusen ꝛc. gar wohl gebrauchen, eben so alle Mißgeburten von wilden und zahmen Thieren. Diese alle müssen aber so frisch wie möglich geschickt und nicht ausgeweidet werden, weil uns oft an der anatomischen Untersuchung am mehrsten gelegen ist. Geschieht die Versendung in einer warmen Jahreszeit, so ist nur darauf zu sehen, daß das Thier, wenn es frisch verschickt wird, nicht vorher von Schmeißfliegen an der Nase und dem Munde mit Eiern belegt ist, weil sonst die auskriechenden Maden viel zu verderben im Stande sind. Man muß sie deshalb vorher reinigen und ein Päuschgen von Werg oder Papier, mit Essig, Brandwein oder Terpentin befeuchtet, ihnen in den Mund und Nase stecken.

Bei den Vögeln ist dieselbe Sorgfalt in dieser Hinsicht anzuwenden, und auch diese bekommen wir am liebsten ganz unausgeweidet, nur das Blut etwas abgewaschen, die Federn glatt gelegt und dann in Papier gewickelt, und so in eine Schachtel mit Heu oder dergleichen gepackt. Folgende Arten wünschen wir vorzüglich:

Große Adler (Stein-, See-, Gold-Adler) soviel wie nur irgend möglich, weil nie einer dem andern völlig gleich ist.

Reher,

Ueberhaupt alle Raubvögel, die die Jäger nicht als ganz gemeine erkennen, wie z. B. Weihen, Bussarde, Habichte, Thurmfalken, Baumfalken und Sperber. Diese begehren wir nicht, aber alle die anderen sind willkommen, so wie auch die seltneren Färbungen der eben genannten und Alles, was ein wenig fremd aussieht.

Schuhu, wo möglich Männchen und Weibchen, so groß sie nur zu haben sind.

Der kleine Kauz.

Der kleinste Buntspecht — Männchen.

Trappe — Auerhahn — Birkhahn — Haselhuhn.

Wilde Turteltauben und Lachtauben.

Die kleinen Laubvögelchen und Grasemücken, besonders die grünen so viel wie möglich, weil hier noch viele Zweifel obwalten.

(Mit den schöneren Vögeln, dem Eisvogel, Wiedewal, Mandelkrähe, Häher u. s. w. sind wir reichlich versehen.)

Von Sumpfvögeln wünschen wir besonders einen recht alten schwarzen Storch mit recht glänzendem Gefieder, (Junge haben wir genug) ferner die sogenannten Doppelschnepfen oder Pfuhlschnepfen, wie auch alle Arten von Strandläufern oder Regenpfeifern, so viel nur zu bekommen sind.

(Wasserhühner, Bleßhühner, Rallen und Wachtelkönige brauchen wir nicht, denn weil diese nicht gegessen werden, bringt man uns deren genug) dagegen sind fast alle wilde Enten und wilde Gänse uns angenehm, weil wir sie noch lange nicht vollständig haben und nur schlechte Exemplare besitzen, besonders auch sogenannte Meergänse oder Sägetaucher, so viel deren nur vorkommen, denn auch bei ihnen ist große Verschiedenheit nach Alter und Jahreszeit.

Endlich Möven und Seeschwalben zu allen Jahreszeiten.

Was Frösche, Kröten, Schlangen und Eidechsen betrifft, so sehen wir es am liebsten, wenn uns solche Thiere, so sie etwas merkwürdiges haben, lebendig überschickt werden, was in Schachteln mit Moos oder Gras sehr leicht geht. Von den beiden ersten kommt schwerlich viel Neues vor, aber unter den Schlangen sind in vielen Provinzen noch Spielarten, die eine nähere Untersuchung verdienen. Wir werden daher für eine jede Mittheilung von giftigen Schlangen sehr dankbar seyn, und wenn sie uns lebendig überschickt werden, Versuche über ihre Schädlichkeit anstellen. Auch die zweifelhaft für giftig gehaltenen mögen hergeschickt werden, und sollte man sie der Sicherheit halber gleich todt geschlagen haben, so erbitten wir sie uns in Weingeist in kleinen Flaschen. Von Eidechsen und Salamandern können wir nur solche gebrauchen, die eine auffallend fremdartige Zeichnung der Gestalt haben. Die europäische Schildkröte haben wir hier in unserer Nähe, brauchen sie also nicht.

Seefische und Flußfische, die nicht alltäglich sind, oder sich durch besondere Größe oder Mißbildung auszeichnen, empfangen wir mit besonderem Vergnügen. Sie können uns, wenn die Jahreszeit es erlaubt, geradezu frisch übersandt werden, oder wenn man Fäulniß zu befürchten hat, und sie nicht zu groß sind, in Weingeist, vorher aber in alte Leinwand eingenäht, damit sie sich die Flossen nicht abstoßen. Ausgenommen werden dürfen sie nicht. Sollte Jemand, der an der Küste an einem gelegenen Orte wohnt und schon etwas Kenntnisse besitzt, sich darauf einlassen wollen, für uns zu sammeln, so werden wir ihn mit besondern Instructionen und eigends dazu gebauten Gefäßen versehen, in welche er nach und nach die Fische einpacken und wenn sie voll wären, sie abschicken könnte. Für Prediger und Schullehrer in Fischerdörfern könnte dies ein ganz lehrreiches und unterhaltendes Geschäft werden. Mit solchen würden wir uns denn auch am liebsten über Sendungen von Seesternen, See-Igeln und andern Seethieren und See-Gewächsen verständigen, die ohne einige Vorkenntnisse von Seiten des Sammlers nicht viel Nutzen für uns haben können.

Die Direction des Königl. Museums bei der Universität zu Berlin.

alle Liebhaber und Beförderer der Naturkunde auf, für den beabsichtigten Zweck thätig mitzuwirken, und wenn ihnen Seltenheiten oder ausgezeichnete Thiere des nachstehenden Verzeichnisses vorkommen sollten, solche entweder directe an das Königl. Museum der Universität zu Berlin oder für dasselbe an mich hierher, nach nachstehenden Vorschriften behandelt und eingepackt, einzusenden.

Ich kann in Rücksicht auf die vorstehend angedeuteten edlen Zwecke mit Zuversicht hoffen, daß jeder Natur- und Vaterlands-Freund mir für diese Provinz die gewünschte Unterstützung gern gewähren werde.

Stettin, den 18ten Januar 1817.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

(Hierzu eine Beilage, welche als besonderer Abdruck mit versandt wird.)

45.

Die General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft, wird in Gemäßheit der Statuten am 12ten Februar und folgende Tage in Cöslin Statt finden und ich benachrichtige hiervon ergebenst die geehrten Mitglieder der Gesellschaft mit dem Wunsch, recht viele von ihnen dabei vereinigt zu sehen.

Die Versammlung der Direction wird wie gewöhnlich, den Tag zuvor seyn, und ich ersuche daher die geehrten Mitglieder derselben, sich schon am 10ten gefälligst in Cöslin einzufinden.

Ich werde, wie gewöhnlich, beim Gastwirth Homann logiren.

Berlin, den 16ten Januar 1817.

v. Dewitz,

Geh. Regierungs-Rath, als Präsident der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

46.

Ein hiesiger Tagelöhner ist wegen vorsätzlicher gefährlicher Verletzung seiner Ehefrau durch das Erkenntniß des zweiten Senats des Königlichen Hochpreißl. Oberlandes-Gerichts zu Stettin vom 9ten Januar d. J. zu einer dreijährigen Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden.

Greiffenhagen, den 18ten Januar 1817.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Züchtling Anton Konopatzki aus Mittel-Golmkau, Stargardschen Landraths Kreises, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 7ten d. M. aus dem Zuchthaus zu Graudenz entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Graudenz an das Zuchthaus gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 10ten Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haar blond. Stirn breit. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase kurz und unten breit. Mund breit. Bart blond. Kinn breit. Gesicht breit und blaß. Statur und Füße stark und gesund.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 45 Jahr. Religion lutherisch. Gewerbe Arbeiter. Sprache pohlnisch.

Beklei-

Bekleidung:

Jacke grau tuchene mit gelben Rücktheilen. Weste hellblaue tuchene mit zwei Reihen Metall-Knöpfe. Hosen grau tuchene. Schuhe lederne. Mütze grau tuchene, im Futter mit Z. bezeichnet. Halstuch und Hemde weiß leinenes.

Nachbenannter Züchtling Johann Brzezynski, aus Miedzno Intend. Schwez gebürtig, des Verbrechens des Mordes schuldig, ist am 7ten d. M. aus dem Zuchthaus zu Graudenz entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Graudenz an das Zuchthaus daselbst gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 10ten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung. I. Abth.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haar schwarz. Stirn bedeckt. Augenbraunen schwarz. Augen blau. Nase und Mund gewöhnlich. Bart schwarz. Kinn rund. Gesicht länglicht. Gesichtsfarbe gesund. Statur stark. Füße gesund.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 38 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Jäger. Sprache pohlnisch.

Bekleidung:

Jacke grau tuchene mit gelben Rücktheilen. Weste blau tuchene. Hosen lange grau tuchene. Stiefeln lederne. Mütze grau tuchene. Halstuch und Hemde weiß leinenes.

Der

Der Arbeitsmann Johann Gottlieb Meyer aus Küstrin, welcher wegen größeren Diebstahls durch das vom hiesigen Königl. Kriminal-Senat abgefaßte Erkenntniß zu 30 Peitschenhieben und 6 Monat Zuchthausstrafe bereits verurtheilt ist, hat sich der Vollstreckung dieser Strafe, durch gewaltsamen Ausbruch aus dem hiesigen Zuchthause, am 26sten v. M. entzogen. Er ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat eine frische Gesichtsfarbe, schwarzes Haar und Bart, braune Augen und war bei seiner Entweichung mit einem weiß tuchenen Kamisol, rother Weste mit zwei Reihen metallener Knöpfe, grau tuchenen an den Seiten mit rothen Schnüren besetzten Hosen, wollenen Strümpfen, Schuhen und einem runden Hut bekleidet. Alle Militair- und Civil-Behörden werden gebührend ersucht, diesen Verbrecher im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, sofort an uns ausliefern zu lassen.

Stettin, den 7ten Januar 1817.

Kriminal-Deputation des Stadtgerichts.

Ockel.

Nach ausgestandener Strafzeit hieselbst, ist die Vagabondin Christine Wecker aus dem Mecklenburgischen, und der Sträfling Johann Michaelis aus Braunschweig, dahin über die Grenze abgeführt worden, deren Persons-Beschreibung daher hiemit bekannt gemacht wird:

1) Christine Wecker.

Geburtsort Ribnitz. Alter 26 Jahr. Größe klein. Haare blond. Stirn rund. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase breit. Mund mittel. Kinn breit. Gesicht länglicht. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank.

2) Johann Michaelis.

Geburtsort Braunschweig. Alter 36 Jahr. Größe 5 Fuß 4½ Zoll. Haare schwarz. Stirn flach. Augenbraunen schwarz. Augen blau. Nase gewöhnlich. Mund mittel. Bart schwarz. Kinn stark. Gesicht oval. Gesichtsfarbe bleich. Statur untersetzt.

Stettin, den 24sten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

— No. 6. —

Stettin, den 6ten Februar 1817.

Gesetzsammlung.

No. 1. enthält:

Nr. 384. den Nachtrag zu dem Tarif vom 28sten Februar 1816, wornach in dem Großherzogthum Posen, dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, die daselbst vorkommenden fremden Geldsorten in den Königl. Kassen angenommen werden können. De dato den 29sten Juny desselben Jahres;

Nr. 385. einen Auszug der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8ten August v. J., auf die Beschlüsse des Ostpreußischen General-Landtags wegen der abgelöseten Pfandbriefe;

Nr. 386. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten November, wegen anderweitiger Verrechnung des zu den Ober-Rechnungskammer-Dechargen erforderlichen Stempels;

Nr. 387. die Verordnung wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektirens für dieselben, und der Privat-Ausspielungen. Vom 7ten December. Ferner,

die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 19ten desselben Monats und Jahres:

Nr. 388. die Anstellung der Konsuls betreffend;

Nr. 389. daß auch den hinterbliebenen der pensionirten Militairpersonen außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll;

Nr. 390. betreffend die Klagen gegen Staatsbeamte, welche über Lieferungen von Armee-Bedürfnissen Namens des Staats, contrahirt haben; und

Nr. 391. wegen Verlängerung der im Hypotheken-Patent vom 22sten May 1815 bestimmten Frist, in Hinsicht des Bergwerks-Eigenthums; und endlich

Nr. 392. die Verordnung vom 23sten desselben Monats und Jahres, wegen Verlängerung einiger im Hypotheken-Patent vom 22sten May 1815 bestimmten Fristen.

Verord-

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

47.

Betrifft die von fremden Manufaktur-Waaren zu erhebenden Zoll-Gefälle.

Nr. 1474. Januar 17. II. Abth. B.

47. Das Königl. Ministerium der Finanzen hat mittelst Rescripts vom 10ten Januar d. J. zur Belebung des Frankfurter Meß-Verkehrs verordnet, daß diejenigen fremden Manufactur-Waaren, welche über Stettin mit der Declaration zur unmittelbaren Abfuhre, zur Frankfurter Messe eingehen, nicht die höheren Sätze des Zoll-Tarifs vom 27sten November 1815, sondern nur den ermäßigten Satz von 12 gG. für den Centner entrichten sollen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß bei nicht erreichter Bestimmung der declarirten Ladung nach Frankfurt a. d. O. der Nachschuß zum Tarif-Satz noch erhoben und zu dem Ende durch ein Depositum oder durch Bürgschaft sicher gestellt werden muß.

Dem Publico machen wir dies zur Nachricht und den betreffenden Steuer-Behörden zur genauesten Beachtung hiermit bekannt.

Stettin, den 4ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

48.

Die vorläufige Fortdauer der bisherigen Bonification für die an den Pommerschen Küsten gefangenen und gesalzenen Heringe betreffend.

No. 1145. Januar 1817. II. Abth. B.

Wir benachrichtigen das Publikum hierdurch, daß von Seiten des 74. Herrn Finanz-Ministers Excellenz die Fortdauer der bereits früherhin bewilligten Bonification von 2 Rtlr. für jede Tonne Heringe, welche an den pommerschen Küsten gefangen und gesalzen werden, unter den bisherigen Modalitäten bis auf weitere Anordnung festgesetzt und diese Bonification noch ausdrücklich für das jetzt eingetretene Jahr 1817 bewilligt ist.

Stettin, den 4ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Justiz-

Justiz-Angelegenheiten.

49.

Der Chef der Justiz hat sich mit dem Herrn Finanz-Minister hinsichtlich der Bestimmung und Ausgleichung des Kostenpunkts bei Kontracten und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiscus und Privat-Personen über folgende Grundsätze vereinigt.

1) bei der Abschließung von Kauf- und andern zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiscalischen Behörde und einem Privatmanne, trägt in der Regel jeder Theil die Hälfte der Kosten, welche durch die Aufnahme und Bestätigung des Contracts, die Uebergabe der Sache, und bei dem Hypothekenbuche durch Ab- und Zuschreibungen, Eintragungen des Besitztitels, oder andere Vermerke, an Gerichtsgebühren, Stempeln, Kopialien, Siegelungs- und Bothengebühren, Porto oder andere baare Auslagen, entstehen;

2) die der fiscalischen Behörde auf diese Art zur Last fallende Hälfte der Kosten bleibt außer Ansatz;

3) findet sich die fiscalische Behörde veranlaßt, in einem solchen Vertrage sämmtliche Kosten zu übernehmen, so entrichtet sie die der Regel nach dem Privatmanne zur Last fallende Kostenhälfte, ohne sich deshalb auf die ihr wegen der andern Hälfte zustehende Kostenfreiheit berufen zu können;

4) Contracte zwischen zwei fiscalische Behörden werden dagegen ganz kostenfrei bearbeitet.

Berlin, den 21sten Januar 1817.

Der Justiz-Minister.
Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandes-Gericht zu Stettin.

Nach diesen Bestimmungen haben sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements sich in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten.

Stettin, den 30sten Januar 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

50.

Sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements werden, mit Bezug auf die Publicanda vom 5. October 1813 und 13ten März 1815 hierdurch aufs neue angewiesen, in allen Criminal-Untersuchungs-Sachen, in welchen die Obduction eines Leichnams erfolgt ist, eine correcte Abschrift der aufgenommenen Sections-Protokolle und der medicinischen Gutachten mittelst Berichts an die hiesige Königliche Regierung einzusenden und derselben zugleich jedesmal eine Geschichtserzählung der auf den Thatbestand Bezug habenden Hauptvorgänge beizufügen.

Stettin, den 16ten Januar 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

51.

Die General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft wird in Gemäßheit der Statuten am 12ten Februar und folgende Tage in Cöslin Statt finden und ich benachrichtige hiervon ergebenst die geehrten Mitglieder der Gesellschaft mit dem Wunsch, recht viele von ihnen dabei vereinigt zu sehen.

Die Versammlung der Direction wird, wie gewöhnlich, den Tag zuvor seyn, und ich ersuche daher die geehrten Mitglieder derselben, sich schon am 10ten gefälligst in Cöslin einzufinden.

Ich werde, wie gewöhnlich, beim Gastwirth Homann logiren.

Berlin, den 16ten Januar 1817.

v. Dewitz,

Geh. Regierungs-Rath, als Präsident der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

52.

Die Bezeichnung der inländischen Schiffsgefäße betreffend.

No. 757. December 1816. II. Abth. B.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15ten October 1812 (Amtsblatt de 1812 Nr. 28. pag. 325) wird das Schifffahrt treibende Publikum

Publikum hierdurch benachrichtigt, daß zur Bezeichnung der Frachtschiffe, welche die Binnengewässer des Regierungs-Bezirks von Danzig befahren, die Signatur W. D. für den Regierungs-Bezirk von Oppeln das Zeichen S. O. und für das Posener Regierungs-Departement die Buchstaben G. P. gewählt und genehmigt sind.

Die mit diesen Zeichen versehenen Schiffe sind also als inländisch zu behandeln. Stettin, den 25sten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

53.

Sämmtliche Herren Feldmesser, welche jetzt in Pommern bei den Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse mit Vermessungen oder sonst beschäftigt sind, oder beschäftigt werden wollen, werden hiermit aufgefordert, anzuzeigen:

1) ihren Wohnort oder jetzigen Aufenthalt,

2) welche Vermessungen sie jetzt unter Händen, welche sie noch übernommen haben, und ob und wie viel sie im Laufe dieses Jahres noch übernehmen können,

3) jedesmal, wenn sie im Begriff sind, ein Geschäft zu beendigen, wohin sie zunächst gehen, damit wegen der ihnen zu machenden Aufträge kein Aufenthalt entstehe.

Stargard, den 27sten Januar 1817.

Königl. Preußischer General-Kommissarius zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.
v. Brauchitsch.

54.

Wissenschaftliche Anzeige.

Unser Landsmann, der thätige und geschickte Herr Professor Kastner zu Halle, Sohn des würdigen Herrn Predigers Kastner zu Swinemünde, giebt seit dem Jahre 1815 eine sehr gemeinnützige Zeitschrift „der deutsche Gewerbsfreund" betitelt, heraus, dessen Hauptzweck Verbreitung chemischer Kenntnisse zur Vervollkommnung deutscher Gewerbe ist. Den Gegenständen zufolge, über welche in dieser Zeitschrift verhandelt wird, zerfällt der Inhalt derselben in folgende Haupt-Abtheilungen:

1) kurze

1) kurze gemeinfaßliche Entwickelung der Geſetze der geſammten Chemie,

2) ausführliche Anzeige bewährter Entdeckungen und Erfindungen;

3) kurze Anzeige von ſolchen neuen Entdeckungen und Erfindungen, die eine Verbeſſerung der Gewerbe zulaſſen;

4) Vorſchläge zur Verbeſſerung der Gewerbe;

5) Beantwortung eingeſandter, die Gewerbs- und Naturkunde betreffender Fragen;

6) gedrängte Anzeige neuer, die Gewerbskunde und Naturkunde zum Gegenſtand habender Schriften; und

7) vermiſchte, den aufmerkſamen und umſichtigen Gewerbsleuten mehr oder weniger wichtige Nachrichten.

Da es in unſerer Provinz ganz an einer ſolchen Zeitſchrift, wie die oben genannte, fehlt, ſo glaube ich den Dank des geſammten, beſonders aber des gewerbtreibenden Publikums zu verdienen, indem ich dieſe Schrift hiermit zur Kenntniß deſſelben bringe.

Die nähere Inhalts-Anzeige dieſer Zeitſchrift, der deutſche Gewerbsfreund, kann auf den reſp. Poſtämtern zu Anclam, Stargard, Cöslin und Neuſtettin angeſehen werden, ſo wie überhaupt die Nikolaiſche Buchhandlung hierſelbſt jederzeit Beſtellungen annimmt.

Der Pränumerations-Preis auf den ganzen Jahrgang beträgt 3 Rtlr. Courant.

Stettin, den 28ſten Januar 1817.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident von Pommern.

Sack.

55.

Nr. 202. Januar 1817. Conſiſtorium.

Der Kaufmann Herr Finelius zu Greifswald, aus Greiffenberg gebürtig, hat ſeiner Vaterſtadt die Summe von 200 Rtlr. vermacht, um von den Intereſſen dieſes Capitals armen Kindern die Wohlthat des freien Schulunterrichts zuwenden zu laſſen. Je ſeltener in unſern Tagen der durch milde Stiftungen ſich bewährende fromme, menſchenfreundliche Sinn anzutreffen iſt, um ſo mehr verdient jede Aeußerung dieſes edlen Wohlthätig-

thätigkeitstriebes eine dankbare Anerkennung und das unterzeichnete Königl. Consistorium hält sich um so mehr verpflichtet, diese edle Handlung des Herrn Finelius zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, da zu hoffen ist, es werde dieselbe nicht ohne Nachfolge bei allen denen bleiben, welche die Vorsehung in einer hart bedrängten Zeit mit irdischen Gütern gesegnet seyn ließ.

Stettin, den 30sten Januar 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Personal-Chronik.

Dem Accise-Rendanten Karow aus Pölitz ist einstweilen die Rendanten-Stelle der Viktualien-Accise-Casse hier, vom 1ten Januar a. c. ab, conferirt worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Ueberläufer Thomas Wisniewski, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 29sten December 1816 aus der Haupt-Wache in Culm entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Culm an das landräthliche Officium gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 9ten Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare braun. Stirn breit. Augenbraunen braun. Augen braun. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Bart braun. Kinn und Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur gesetzt

Persönliche Verhältnisse:

Alter 28 Jahr. Religion lutherisch. Gewerbe Arbeitsmann. Sprache polnisch.

Beklei-

Bekleidung:

Rock, grauen neuen Schaaf-Pelz. Hosen lange graue tuchene. Stiefeln polnische. Huth runden. Halstuch weiß leinenes.

Nachbenannter Dienstknecht Jacob Krainski aus Schliewitz gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schon mehrmalen schuldig und ohnlängst in Legbond bei Tuchel ergriffen, ist am 4ten Januar d. J. wieder vom Transport im Doschoczíner Walde bei Graudenz entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Marienwerder an die Hausvogtei gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 11ten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung. I. Abth.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare hellbraun. Stirn bedeckt. Augenbraunen hellbraun. Augen grau. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Kinn klein und rund. Gesicht rund und mager. Gesichtsfarbe blaß. Statur schlank.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 20 bis 22 Jahr. Sprache pohlnisch und wenig deutsch.

Bekleidung:

Jacke blau tuchene mit weißen Knöpfen. Hosen lange weiß wollene. Mütze weiß baumwollene. Halstuch bunt kattun.

No. 1192. Januar 17. I. Abth.

Da der, in dem Steckbriefe vom 11ten d. M. bekannt gemachte, aus der Kur-Anstalt beim hiesigen Zuchthause heimlich entwichene Knabe Ferdinand Rose, 12 Jahr alt, schon wieder eingebracht ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht. Stettin, den 22sten Januar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 7.

Stettin, den 15ten Februar 1817.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

56.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militair-Personen.

No. 1611. December 1816. I. Abtheilung.

Es sind bei den bisher gehaltenen Nachforschungen die Verwandten und Angehörigen, der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den betreffenden Kreis- und Orts-Behörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, wo solche aufbewahrt werden, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich anhero gelangt sind und selbige sodann dem Königlichen Krieges-Ministerio zur weitern Verfügung zurückgesandt werden müssen.

Stettin, den 5ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Nachweisung

der in verschiedenen Feld-Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandten und Angehörigen bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

Nr	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Mousquetier Christian Faehrmann.	1te Pommersche Inf. Regiment, 1. Bataillon, 3. Compagnie.	Cammin.
2	Mousquetier Friedrich Nickel.	8te Compagnie, 2tes Bataillon des Colbergischen Inf. Regiments.	Pinnow.
3	Mousquetier Michael Pasch.	9tes Reserve-Inf. Regiment.	Klötz.
4	Mousquetier Johann Ramthun.	8tes Reserve-Inf. Regiment, 1. Bat. 3te Compagnie.	Treptow.
5	Mousquetier Christian Reinhardt.	9te Reserve-Inf. Regiment.	Maetz.
6	Mousquetier David Schulz.	4te Compagnie des Colbergschen Inf. Regiments.	Buchholz.
7	Kanonier Johann Schönn.	4te Compagnie der 27sten englischen Batterie.	Satzin bei Stargard.
8	Mousquetier Friedrich Schlunk.	5tes Kurmärk. Landwehr-Regiment, 2tes Bataillon, 4te Compagnie.	Wollin.
9	Mousquetier Carl Friedr. Brittner.	Colbergsche Inf. Regiment, 1. Bat., 4te Compagnie.	Kantrey.
10	Mousquetier Carl Ziesemüller.	6te Comp., 2. Bat. des 2. Pommerschen Reserve-Inf. Regiments.	Dennenberg.

57.

Betrifft die Abfassung der Pensions- und Wartegelds-Quittungen.

No. 922. Januar 17. I. Abth.

Das Königl. Departement für die Invaliden hat uns veranlaßt, vom 1ten July d. J. ab nur auf solche Pensionen und Wartegelds-Quittungen, Zahlung leisten zu lassen, unter denen von den Empfängern bemerkt ist:

ob er verheirathet ist oder nicht, und wie viel im erstern Falle sein Beitrag zur Officier-Wittwen-Casse monatlich beträgt.

Auch sind wir von dem gedachten Departement zugleich ersucht worden, den angegebenen Beitrag von den Pensionen oder Wartegeldern decourtiren, und an die Officier-Wittwen-Casse in den gewöhnlichen Terminen abführen zu lassen.

Die Regierungs-Haupt-Casse ist hiernach von uns instruirt, und machen wir solches den Interessenten hiemit bekannt, damit sie ihre Quittungen von dem gedachten Zeitpunkt an, in der oben vorgeschriebenen Art einrichten.

Stettin, den 7ten Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

58.

Das Einsammeln des Raff- und Leseholzes, das Paltenhauen und Streusammeln in den Königlichen Forsten betreffend.

No. 606. November 16. II. Abtheilung. A.

Die den Heide-Einmiethern durch die Verfügung vom 26sten Nov. 1810 zugestandene Befugniß:

am ersten Heide-Einmiethe-Tage der Woche eine Art oder ein Beil mit in die Forst nehmen zu dürfen, um Stubben damit zu raden,

ist in mehreren Revieren zur Ungebühr ausgedehnt worden, indem die Heide-Einmiether sich der Art nicht nur zum Raden der Stubben, zu welchem Zweck solche zu führen, ihnen lediglich nachgegeben worden, sondern zum Abhauen stehender Bäume und zum Auszacken der stärkeren Zweige bedienen, von welchen sie die kleineren Zacken zurücklassen, wodurch die Forst-Kultur sehr gehindert wird, weil die unter diesen aufgehäuften Zacken

emporkommenden Pflanzen erſticken, und das Aufkommen des dorthin fallenden Saamens verhindert wird.

Zur Verhütung dieſer und ähnlicher Mißbräuche, welche ſich bei dem Raff- und Leſeholz-Einſammeln, ſo wie bei dem ſogenannten Palten- oder Plaggenhauen und Streuſammeln eingeſchlichen haben, werden daher:

1) ſämmtliche Forſtbediente hiedurch bei Vermeidung unangenehmer Verfügung, und zu verhängender Ordnungsſtrafe angewieſen, die Vorſchrift der Cirkular-Verordnung vom 22ten Juny 1800 Tit. II. §. 2. wonach die Heide-Einmiether weder Axt noch Beil in den Revieren führen dürfen, aufrecht zu erhalten, und nach Maasgabe der Verfügung vom 26ſten November 1810 den Gebrauch derſelben nur bei dem Raden der Stubben zu geſtatten, im Nichtbefolgungsfall aber die Contravenienten zu pfänden,

2) das Plaggen- oder Paltenhauen, und das Moos-Laub und Kiennadelharken iſt nach dem Inhalt der Verordnung vom 18ten July 1805 nur auf Forſtblößen und im erwachſenen Holze, welches in den nächſten Jahren zum Hiebe kommt, in ſolchen Fällen nachgelaſſen, wo der Kulturzuſtand der ländlichen Einwohner ſolche Streu- und Düngungs-Mittel unentbehrlich macht, und kann nur nach zuvoriger Berichtigung der in der Bekanntmachung vom 15. April 1812 beſtimmten Recognition geſchehen.

Indem wir dieſe geſetzlichen Vorſchriften hiermit in Erinnerung bringen, weiſen wir die Forſtbedienten hiermit an, auf deren Befolgung genau zu halten. Stettin, den 7ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

59.

Betrifft die Gewerbeſteuer-Sätze für die Privat-Kalk- und Mergel-Brennereien, wie auch Ziegeleien.

No. 1027. Januar 17. II. Abth. B.

Durch die im Amtsblatt de 1815 Nr. 50. §. 521. pag. 481. seq. enthaltene Verfügung ſind die Gewerbeſteuer-Sätze für die Privat-Kalk- und Mergel-Brennereien und Ziegeleien und zwar die niedrigſten Sätze von einem Debit

an Steinkalk bis zu 1000 Tonnen,
= Mergelkalk = = 500 = und
= Ziegeln = = 100000 Stück

jährlich beſtimmt und bis jetzt in Anwendung gebracht worden.

Da

Da nun im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung fast alle dergleichen Kalkbrennereien und Ziegeleien einen bedeutend geringern, als den oben angegebenen Absatz haben; so ist nunmehr, um eine verhältnißmäßige Gleichstellung in der Besteuerung jener Gewerbe zu bewirken, mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums, festgesetzt worden, daß

a) Hinsichts der Steinkalkbrennerei

bei einem Debit bis zu 200 Tonnen ausschließlich							2	Rtlr.	
"	"	"	von	200	bis 300	"	3	—	16 gr.
"	"	"	"	300	— 400	"	5	—	8 "
"	"	"	"	400	— 500	"	6	—	16 "
"	"	"	"	500	— 600	"	8	—	— "
"	"	"	"	600	— 700	"	12	—	— "
"	"	"	"	700	— 800	"	16	—	— "
"	"	"	"	800	— 900	"	20	—	— "

b) in Ansehung der Mergelkalk-Brennereien

bei einem Debit bis zu 200 Tonnen ausschließlich							2	Rtlr.	
"	"	"	von	200	— 300	"	2	—	16 gr.
"	"	"	"	300	— 400	"	3	—	16 "

und

c) hinsichtlich der Ziegeleien

bei einem Debit bis zu 30000 Stück ausschließlich							2	Rtlr.	
"	"	"	von	30000	— 40000	St. "	2	—	16 gr.
"	"	"	"	40000	— 60000	" "	3	—	16 "
"	"	"	"	60000	— 70000	" "	4	—	— "
"	"	"	"	70000	— 80000	" "	5	—	8 "
"	"	"	"	80000	— 90000	" "	6	—	16 "

jährlich gezahlt werden sollen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Befolgung für die, mit Aufnahme der Gewerbesteuer beauftragten Behörden, und zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin, den 10ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

60.

Die Annahme der Lieferungsscheine an die Stelle der Staats-Schuldscheine betreffend.

No. 114. Januar 17. II. Abth. B.

Durch das Edict vom 3ten Juny 1814 §. 19. (Gesetzsammlung de 1814 Nr. 9. pag. 57.) ist festgestellt worden, daß die Lieferungsscheine, ohne

Rücksicht auf ihre Fälligkeit, jedoch nur in sofern sie von dem ersten Inhaber, oder dessen Erben in Zahlung gegeben, oder angeboten werden, in allen Zahlungen, wo bisher Staatsschuldscheine zugelassen wurden, von den Königl. Kassen angenommen werden sollen. Diese allerhöchste Bestimmung ist durch neuere Verordnungen dahin ausgedehnt worden: daß die Lieferungsscheine ohne Unterschied, ob sie noch in erster Hand, oder bereits einem andern übereignet sind, bei Veräußerung von Domainen-, Forsten und geistlichen Güthern, desgleichen bei Ablösungen an die Stelle der Staatsschuldscheine angenommen werden können.

Hierbei ist jedoch, in Hinsicht der Zinsen von den Lieferungsscheinen in erster Hand, zu bemerken:

1) daß dieselben nicht vom Tage der Ausfertigung, sondern vom 1ten Januar und 1ten July nach der Ausfertigung berechnet werden müssen,
2) daß nur der Betrag nach vollen Monaten zur Anrechnung kommen kann und
3) daß der Zinsenbetrag auf dem Schein vermerkt, außerdem darüber quittirt und wenn sich die Zinsen auf mehrere halbe Jahre erstrecken, über jeden Termin besonders quittirt werden muß,
4) daß auf jedem eingezahlten Lieferungsschein die Quittung des Inhabers, auch der Betrag der hierdurch getilgten Staatsschuld, enthalten seyn muß.

Stettin, den 10ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

61.

Die Konstituirung der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen bei den Konsistorien betr.

Nr. 205. Januar 1817. Konsistorium.

Die bisher in Berlin, Breslau und Königsberg, unter unmittelbarer Direktion des Königl. Ministeriums des Innern bestandenen wissenschaftlichen Deputationen, sind durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19ten December v. J. aufgelößt, und dagegen besondere wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen constituirt worden, welche für die Provinzen der Marken und Pommern in Berlin, ihren Sitz hat.

Diese

Diese wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen stehen unter Aufsicht der Ober-Präsidenten, demnächst aber in Verbindung mit den Königl. Konsistorien in den Provinzen, für welche die Konsistorien bestimmt sind, und werden nicht nur die Geschäfte der bisherigen wissenschaftlichen Deputationen, sondern auch die der gemischten Prüfungs-Kommissionen übernehmen.

Es haben sich daher diejenigen Schulmänner, in der ganzen Provinz Pommern, welche der allgemeinen Schul-Amts-Kandidaten-Prüfung für gelehrte Schulen sich unterziehen wollen, sich dieserhalb zunächst an das Königl. Konsistorium hieselbst zu wenden, welches nicht nur diese, sondern überhaupt alle, das gelehrte Schulwesen betreffende Prüfungen, sobald selbige nachgesucht werden, durch die in Berlin neu errichtete wissenschaftliche Prüfungs-Kommission veranlassen wird.

Stettin, den 10ten Februar 1817.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Bekanntmachungen.

62.

Nr. 2424. Januar 17. I. Abth.

Der Bürgermeister Reichhelm zu Damm ist am 30sten v. M. zu früh für diese Stadt gestorben. Er hat sich während der Besetzung der Stadt von den französischen Truppen, während der Belagerung, und nach der Räumung der Stadt, durch Umsicht, Thätigkeit und Eifer für die Stadt, ausgezeichnet, und ohne auf Auszeichnung, welche er verdient, Anspruch zu machen, mit Bescheidenheit in dem Anerkenntniß seiner vorgesetzten Behörde, und der Liebe seiner Mitbürger, welche durch die Wahl als Bürgermeister auf seine Lebenszeit, sich ausgesprochen hat, seine Belohnung gefunden. Wir haben ihn als einen der besten städtschen Officianten geschätzt, bedauren seinen Verlust, und finden uns durch seine Verdienste aufgefordert, dies öffentlich zu erkennen zu geben und seiner Wittwe und Kindern unser Beileid zu bezeugen.

Stettin, den 1ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

63. Die

63.

Die Rettung der Mannschaften bei vorfallenden Schiffbrüchen betreffend.

Nr. 99. Februar 17. I. und II. Abth.

Bei Strandung der See-Schiffe, kommt es wie dies allen Seefahrern bekannt seyn wird, vorzüglich darauf an, vom verunglückten Schiffe aus, den zur Rettung herbei eilenden Küstenbewohnern ein Seil zuzusenden, um mit Hülfe desselben ihnen Gelegenheit zu verschaffen, sich mit Böten durch die starke Brandung dem gestrandeten Schiffe nahen zu können.

Gewöhnlich bedient man sich hiezu der Tonnen, jedoch führen diese bei starken Brandungen nur langsam das Seil dem Lande zu, häufig, nachdem das Schiff schon zerschlagen, und die Mannschaft desselben verunglückt ist.

Der englische Marine-Capitain J. Brodie hat indessen eine Vorrichtung erfunden, die sich nicht blos durch ihre Einfachheit empfiehlt, sondern deren Brauchbarkeit sich auch nach mehreren angestellten Versuchen bewährt hat.

Es wird nehmlich eine Schiffs-Flagge doppelt zusammen geschlagen, an den Seiten zugeheftet, und in die Oeffnung des so gebildeten Sackes ein dünnes leichtes Querholz eingebunden. An dies letztere befestigt man sodann eine feine leichte Schnur und läßt hiernächst so vorgerichtet von dem höchsten Punkte des Schiffes aus, den man erreichen kann, diesen Sack vom Winde aufschwellen und dem Lande zuführen.

Unter glücklichen Umständen fliegt diese Flagge mit dem Seil 200 Fuß und darüber dem Strande zu, wodurch alsdann durch selbige stärkere Thauwerke vom Schiffe ans Land gezogen und die Communication zur Rettung der Mannschaft mittelst Böten leicht bewerkstelligt werden kann.

Die Zweckmäßigkeit dieser Vorrichtung hat sich bei nicht gar zu bedeutenden Entfernungen des gestrandeten Schiffs von der Küste durch mehrere auf Befehl des Königl. Ministerii der Finanzen und des Handels angestellte Versuche ergeben. Wir machen daher das See-Schiffarth treibende Publikum ganz besonders hierauf aufmerksam, weil jedenfalls dadurch die betreffenden Rettungsmittel nutzbar vermehrt sind, wenn auch unter unglücklichen Umständen der Erfolg nicht immer völlig nach Wunsch ausfallen sollte.

Stettin, den 8. Febr. 1817. Königl. Regierung zu Stettin.

64.

Nr. 2441. Januar 17. I. Abth.

Im diesjährigen Kalender sind die Jahrmärkte von Stargard in Pommern nicht richtig angezeigt. Es fällt daselbst im Jahr 1817 der Leinwands-Markt nicht auf den 18ten sondern auf den Sechszehnten Juny, der Johannis-Krammarkt nicht auf den 25sten sondern auf den Drei und Zwanzigsten Juny, und der zweite Krammarkt nicht auf den 10ten sondern auf den Achten December, welches daher hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Stettin, den 10. Febr. 1817. Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

65.

Wegen eines verlornen Reisepasses.

No. 2298. Januar 1817. I. Abth.

Der dem Maurergesellen Johann Friedrich Schmidt aus Stargard in Mecklenburg, von der Polizey-Intendantur zu Berlin unterm 24sten November v. J. auf Sechs Monate ausgestellte, zuletzt in Gollnow unterm 24sten Januar c. zur Reise nach Naugardt visirte Reise-Paß nach Danzig wird, da derselbe auf dieser Reise verloren gegangen, hiedurch für ungültig erklärt und vor etwanigem Mißbrauch desselben gewarnt.

Stettin, den 10ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

66.

Bekanntmachung, den Jahrmarkt zu Königsberg betreffend.

No. 2048. Januar 1817. I. Abth.

Da in der Neumark der auf den 26sten Februar angesetzte Jahrmarkt zu Königsberg, eintretender Collision wegen, auf den Sechs und zwanzigsten März d. J. verlegt worden, auch an diesem Tage der Viehmarkt in Königsberg gehalten werden wird; so wird auf geschehenes Ansuchen diese Abänderung auch in der hiesigen angränzenden Provinz hiemit bekannt gemacht.

Stettin, den 10ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

67.

Betrift das von dtm Eigenthümer Gampe angelegte neue Landguth.

No. 1743. Februar 1817. I. Abth.

Der Eigenthümer Gampe hat von den, sonst zu seinen Ackerwirthschaften in Torney gehörigen Grundstücken, eine viertel Meile westwärts von der Stadt Stettin, und eine sechszehntel Meile nordwärts vom Torney, an der Landstraße nach Ueckermünde und Anclam, ein isolirt liegendes Guth angelegt, dem der Name Friedrichshoff beigelegt worden ist, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 10ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

68 Nachweisung

der durch die Polizey-Behörde zu Pasewalck über die Landesgrenze ins Ausland beförderten oder dahin verwiesenen Vagabonden ꝛc. für den Monat Januar 1817.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden, und warum dies geschehen ist.	Signalement: Alter (Jahr)	Größe (Fuß)	Größe (Zol)	Haare	Augen	Nase	Gesicht	Statur	Besondere Zeichen.
Den 26sten Jan. 1817.	Christian Knorbein	Knecht . .	Güstrow in Mecklenburg	wurde wegen begangenen Diebstahls nach ausgestandener Strafzeit nach seinem Vaterlande zurückgeschickt.	24	5	2	braun	grau blau	proportionirt	oval	unterseßt.	nicht.

Pasewalck, den 31sten Januar 1817.

Der Magistrat.

Nachwei

69

Nachweisung

der durch die Polizei-Behörde zu Demmin über die Landes-Gränzen ins Ausland beförderten oder dahin verwiesenen Vagabonden ꝛc. pro Mense Januar 1817.

Datum wann der Vagabonde ꝛc. über die Landes-Gränze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement: Alter	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Augen	Nase	Gesicht	Statur	Besondere Zeichen
Den 1. Jan. 1817.	Johann Jacob Lange	Weber-Gesell	Richtenberg in Neu-Vorpommern.	ist wegen zwecklosen herumlaufens, nach seiner Heimath verwiesen.	50	5	6	schwarz	blau.	dick	oval	stark.	kahle Kopfplatte und etwas pockennarbig. NB ihm ist bei Androhung der Ablieferung in ein Vagabondenhaus die Rückkehr in die Provinz Pommern untersagt.
Den 16 Jan. 1817.	Wittwe Kuppe.	angeblich ehemals Ehefrau eines Preuß. Soldaten.	Rostock . .	ist nach ihrem Geburtsort und bisherigem Aufenthalts-Orte zurückgewiesen, da sie sich zwecklos herumtreibt und ihre Anzeigen nicht erweisen konnte.	29	mittel		braun	blau	gewöhnlich	klein	mittler	pockennarbig.
Den 23 Jan. 1817.	Joachim Schröder.	zuletzt Mecklenburgscher Train-Soldat	Vorwerck bey Gnoyen in Mecklenburg.	nach seinem Geburtsort wegen bezeigter Neigung zu verbrecherischen Handlungen.	40	5	7	dunkelbraunes.	blaue	kurze	starkes	stark.	am Kinn mehrere Pockennarben.

Königl. Polizei-Inspector, Neuhauß.

Personal-Chronik.

Für den Demminschen Kreis sind in Folge der Edicte vom 14ten September 1811

wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und wegen Beförderung der Landkultur,

der Herr Baron v. Sobeck auf Kruckow,

der Herr Oberamtmann Müller auf Seetz, und

der Pächter Herr Schönermark zu Kessin,

so wie für den Ostenschen Kreis,

der Herr von der Hagen auf Reselckow,

der Herr von der Osten auf Güglitz, und

der Herr Rathmann Wilcke zu Plathe

als Kreisverordnete bestellt worden.

Stettin, den 10ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 8.

Stettin, den 18ten Februar 1817.

Gesetzsammlung.

No. 2. enthält:

Nr. 393. die Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes mit dem Königreich Hannover. Vom 16ten September 1816;

Nr. 394. mit dem Herzogthum Sachsen-Koburg. Vom 6ten October 1816;

Nr. 395. mit dem Herzogthum Nassau. Vom 21sten October 1816;

Nr. 396. mit dem Fürstenthum Waldeck. Vom 22sten December 1816;

Nr. 397. mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar. Vom 23sten Dec. 1816;

Nr. 398. mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau. Von demselben Tage; zuletzt unter

Nr. 399. die Verordnung vom 13ten Januar 1817, betreffend die Todes-Erklärung derjenigen Militairpersonen, deren Tod in den letzten Kriegen wahrscheinlich erfolgt ist, aber nicht erwiesen werden kann, imgleichen die Befugniß der Ehefrauen der nicht zurückgekehrten Militairpersonen, auf Scheidung anzutragen.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

70.

Betrifft die untersagte willkührliche Errichtung neuer Gebäude oder Anbaue bei den Forst-Etablissements.

No. 1016. Januar 1817. II. Abth.

Es sind seit einiger Zeit mehrere Fälle vorgekommen, daß bei neuer Besetzung eines Forstdienstes, der abgehende pensionirte oder die Erben

des verstorbenen Forst-Bedienten von dem Nachfolger im Dienste Vergütigung für Gebäude gefordert haben, die der abgegangene oder verstorbene Forst-Bediente aus eigenen Mitteln erbaut hat. Dies kann nicht ferner geduldet werden, da von einem anziehenden Forst-Bedienten nicht zu verlangen ist, gleich beim Antritt seines Dienstes eine oft nicht unbedeutende Ausgabe zu machen, wobei gewöhnlich der Erfolg ist, daß die Vergütigung aus Königl. Casse erbeten wird, wenn sich irgend erweisen läßt, daß die quästionirten Gebäude dem Forst-Bedienten, wenn gleich nicht dringend nothwendig, doch nützlich sind. Wenn jedoch die zu Forst-Dienst-Bauten ausgesetzten Fonds nur kaum hinreichend sind, um die Gebäude zu erhalten, die zur Wohnung und zum ordnungsmäßigen Betriebe der Wirthschaft dringend erforderlich sind, mithin zur Beschaffung mehrerer Bequemlichkeit kein Mittel übrig bleibt, so wird hierdurch festgesetzt und ein für allemal bekannt gemacht, daß künftig dergleichen Vergütigungen aus Königl. Cassen durchaus nicht ferner statt finden sollen, und keinem Forstbedienten gestattet werden kann, auf eigene Kosten Gebäude auf dem ihm nicht zugehörigen Forst-Dienst-Grundstücke zu erbauen.

Glaubt ein oder der andere Forst-Bediente, daß seine Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu klein sind, so mag er solches anzeigen, da sodann, wenn bei der Untersuchung sich die Wahrheit ergiebt, das Erforderliche auf Königl. Kosten gebauet werden wird, da der Staat schuldig und bereit ist, das durchaus nothwendige, aber auch nur dies bei den Forst-Dienst-Etablissements erbauen zu lassen. Wer wider diese Vorschrift handelt, hat sich den Schaden, der für ihn daraus entspringt, selbst beizumessen.

Stettin, den 13ten Februar 1817.

Königl Regierung zu Stettin. II. Abth.

71.

Die Gebühren der Feldmesser für Vermessungen der Königl. Forsten betreffend.

Nr. 1097. Januar 17. II. Abth. A.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums, soll die Gebühren-Taxe des Feldmesser-Reglements vom 29sten April 1813, auch bei Vermessungen der Königl. Forsten in Anwendung gebracht werden. Dies kann jedoch nur bei denjenigen Arbeiten geschehen, für welche in diesem Reglement eine Gebühren-Taxe enthalten ist; daher es für die übrigen darin nicht genannten Arbeiten bei der Taxe vom 25sten Januar 1801 für jetzt sein Verbleiben behält.

Stettin, den 14ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Bekanntmachungen.

72.

Betrifft die Verlegung des Frühjahr-Marktes zu Neuwarp.

Nr. 114. Febr. 1817. II. Abth. B.

Das Handel treibende Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß der auf den 1ten April d. J. fallende Frühjahrs-Markt zu Neuwarp, wegen des auf diesen Tag treffenden jüdischen Osterfestes auf den 18ten März d. J. abgehalten werden soll.

Stettin, den 14ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

73.

Wegen Verlegung des Palmar-Jahrmarkts zu Gültzow.

No. 1527. Januar 17. II. Abth. B.

Da der Palmar-Jahrmarkt zu Gültzow in diesem Jahr auf den 2ten April fällt, an welchem Tage die jüdischen Glaubensgenossen das 2te Osterfest feiern; so wird derselbe hierdurch auf den 10ten April verlegt.

Stettin, den 14ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

74.

Wegen eines verlohrnen Reisepasses.

No. 123. Februar 17. I. Abtheilung.

Da der Müllergesell Carl Heinrich Knopff aus Mierow in Mecklenburg gebürtig, angezeigt hat, daß ihm sein in Landsberg an der Warte in der Mitte September v. J. ertheilter Reisepaß, zuletzt in Damm visirt, in der Gegend von Gollnow verlohren gegangen; so wird dieser Paß für ungültig erklärt. Stettin, den 16ten Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Personal-Chronik.

In die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Reinholz zu Cammin, ist der gewesene Artillerie-Hauptmann Carl Heinrich Ludwig Giersberg wiederum zum Bürgermeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Licent-Rendant Kieß ist zum Aestimator und Wechsel-Stempel-Rendanten vom 1ten März d. J. ab ernannt worden.

Der Aestimator und Wechsel-Stempel-Rendant Rodemann ist an die Stelle des in den Ruhestand versetzten Aestimator Neuland vom 1ten März d. J. ab ernannt worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Garde-Ulan Jacob Müller aus Danzig gebürtig, ist hier aus seiner Garnison vom 7ten d. M. desertirt.

Die Gensd'armerie wird hiemit angewiesen auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher anhero transportiren, und an die hiesige Kommandantur abliefern zu lassen.

Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 8ten Februar 1817.

Königl. Preußischer Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 32¾ Jahr. Größe 5 Fuß 3½ Zoll. Haare braun. Augen hellblau. Nase gewöhnlich. Mund ziemlich groß. Bart blond. Kinn spitz. Gesicht länglicht rund. Gesichtsfarbe bleich. Statur untersetzt.

Kleidung:

Grün tuchener Ueberrock. Schuhe mit Sporn. Runden Huth.
Er ist verheirathet, hat 3 Stiefsöhne. Lutherischer Religion.

Druckfehler.

Amtsblatt 1817 S. 2. Zeile 8. von unten lese man statt: Krümmung — Kimmung.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 9.

Stettin, den 25sten Februar 1817.

Gesetzsammlung.

No. 3. enthält:

Nr. 400. die Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens. Vom 9ten Januar d. J.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 26sten November 1816 wegen anderweitiger Verrechnung des zu den Ober-Rechnungs-Kammer-Dechargen erforderlichen Stempels.

Zu Beseitigung aller Weitläuftigkeiten bei Einziehung und Verrechnung des 8 gGr. Stempels, der nach der jetzt bestehenden Einrichtung zu den von der Ober-Rechnungs-Kammer zu ertheilenden Rechnungs-Dechargen verwandt wurde, setze Ich, nach dem Vorschlage jener Behörde, auf Ihren Antrag vom 21sten September c. hiemit fest: daß die Rechnungs-Dechargen vom Jahre 1816 ab, auf ungestempeltem Papiere ausgestellt werden, dagegen aber die Rechnungsführer einen 8 gGr. Stempel aus eigenen Mitteln lösen, und gleich zu dem Titelblatte desjenigen Exemplars der Rechnungen, welches der Ober-Rechnungs-Kammer zur Revision eingesandt wird, verwenden, daß dies geschehen auch auf den Titelblättern der andern Rechnungs-Exemplarien bemerken sollen.

Potsdam, den 26sten November 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister
Grafen v. Bülow.

Nr. 36. Februar 1817. C.

Um das mögliche Mißverständniß zu verhüten, als werde durch die in der Verfügung vom 25sten November pr. enthaltene Bestimmung, daß bei der Feier des jährlichen Kirchenfestes zum Andenken an die Verstorbenen und am Charfreitage der Altar schwarz behangen, und mit zwei brennenden Kerzen besetzt werden solle, das Anzünden der Lichter auf dem Altare ausschließlich auf die genannten beiden Tage beschränkt, hat das Konsistorium in den Provinzial-Amtsblättern nachträglich bekannt zu machen, daß in denjenigen evangelischen Kirchen, in welchen bei jedem Gottesdienst oder an jedem hohen Kirchenfeste Altarlichter brennen, es bei diesem Gebrauch auch fernerhin zu lassen sey.

Berlin, den 20sten Januar 1817.

Ministerium des Innern. II. Abth.

Nicolowius.

An
das Königliche Konsistorium
zu
Stettin.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

75.

Betrifft die Stempelfreiheit bei Cessionen von Lieferungsscheinen.

Nr. 107. Februar 17. II. Abth. B.

Das Königliche hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 14ten Januar d. J. bestimmt:

daß auch Cessionen von an sich stempelfreien Staatspapieren, dergleichen die Lieferungsscheine sind, wenn solche auf den Obligationen niedergeschrieben worden, ohne Verwendung des sonst gesetzlichen Stempels,

Stempels, Statt haben, und so als zulässig angenommen werden können.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Achtung gebracht.

Stettin, den 17ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

76.

Betrifft die Versteuerung des aus den überweserschen Provinzen eingehenden Schieß-Pulvers.

Nr. 527. Februar 17. II. Abth. B.

Bisher ist das Schießpulver aus den überweserschen Provinzen mit der Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cr. belegt worden.

Da jedoch die Provinzial-Accise-Tarifs für inländisches Schieß-Pulver eine geringere Abgabe vorschreiben, so sollen nach dem Ministerial-Rescript vom 21sten Januar d. J. die Gefälle davon auch lediglich nach jenen Tarifs erhoben werden, wenn nehmlich das in den überweserschen Provinzen verfertigte Schieß-Pulver mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Certificaten eingeführt wird.

Dies wird hierdurch sämmtlichen uns untergeordneten Behörden zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 19. Febr. 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Bekanntmachungen.

77.

Jahrmarkts-Verlegung in Schönfließ.

Durch die Verfügung der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder ist wegen Zusammentreffens mit andern Märkten der hiesige auf

den 26sten Februar c. angesetzte Jahrmarkt auf den Dienstag als den 18ten März c. verlegt worden, dergestalt, daß den Tag vorher der große Pferdemarkt abgehalten werden wird.

Schönfließ, den 10ten Februar 1817.

Der Magistrat.

78.

Der hiesige Viktualienhändler Dickschack, hat seinen Paß d. d. Stettin den 9ten August pr. und seine Concession zum Viktualienhandel d. d Stettin den 22sten October pr. mit seiner Brieftasche verlohren, welches hiermit, zur Verhütung eines Misbrauchs, bekannt gemacht wird.

Stettin, den 11ten Februar 1817.

Königl. Polizei-Direktor.
Stolle.

79.

Nr. 341. November 1816. Konsistorium.

Um sowohl den Lehrern in den städtischen Elementar-Schulen, als auch denen in den Landschulen, die auf ihren Beruf gehörig vorbereitet sind, und aus Büchern sich selbst unterrichten können, Gelegenheit zu geben, den ersten Unterricht im Lesen und Schreiben, in den Vorübungen der Zahlenlehre und Raumlehre auf eine dem Zweck aller Jugendbildung entsprechende und den Fortschritten der Unterrichts-Lehre angemessene Weise zu leiten, werden folgende, kürzlich aus unserer Provinz hervorgezogene Schriften, als zu dem angedeuteten Zweck vorzüglich brauchbar, den Herren Superintendenten und Predigern empfohlen.

1) Versuch einer Sprachbildungslehre für Deutsche, 1. Theil, Sylbenbildung oder Anleitung für Mütter- und Kinderlehrer zum ersten Unterricht im Sprechen, im Lesen, und im richtigen Gebrauch der Sprachzeichen; von Georg Wilhelm Bartholdy.

Nach dem Tode des Verfassers unvollendet herausgegeben von L. H. G. Graßmann. Mit einer Kupfertafel. Berlin 1816, in der Real-Schul-Buchhandlung. XVI. S. 447. (8.)

Diese

Diese Schrift ist das letzte Vermächtniß eines um die Verbesserung des ersten Unterrichts hochverdienten Schulmanns, dessen Gedächtniß in den Herzen seiner zahlreichen Schüler und Freunde stets im Segen bleiben wird. Sie enthält den ersten Theil eines größeren Werkes über den grundlegenden Sprachbildungs-Unterricht, und führt in das Innere unserer nicht genug zu preisenden kraftvollen Muttersprache tief ein, aber sie erfordert Lehrer, die den Unterricht in der Sprache als ein Bildungsmittel des Geistes erkennen, und Schulen, in denen man über die Anfangsgründe des Lesens, Schreibens und Rechnens schon hinausgehen kann (für unsere gewöhnlichen Volks-Schullehrer ist sie daher nicht bestimmt.) Der früh vollendete Verfasser hat längst einen schönern, herrlichern Wirkungskreis erhalten, aber seine aufopfernde Thätigkeit, eine begeisterte Liebe für den Beruf, werde allen Lehrern Vorbild und Muster.

2) Anleitung für Volks-Schullehrer, zum ersten Unterricht im Lesen und Rechtschreiben, von F. H. G. Graßmann. Mit einer Kupfertafel und 2½ Buchstaben-Bogen. Berlin 1816. Eben daselbst XX. Vor. 124 S. (8.)

3) Fibel, oder erstes Uebungs-Buch für Kinder. Berlin eben daselbst. 64 S.

Zwei sehr brauchbare Hülfsmittel beim ersten Unterrichte, von dem thätigen und geschickten Director unsers Schullehrer-Seminariums, dem Freunde des verewigten Bartholdy. Wir wünschen, daß sie bald allgemeinen Eingang in unsern kleinen Stadtschulen finden, und die unzweckmäßigen, geschmacklosen Fibeln, verdrängen mögen.

Stettin, den 16ten Februar 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

80.

Die Ehefrau eines Bürgers zu Greiffenhagen ist wegen der, gegen einen Gerichtsdiener verübten thätlichen Widersetzlichkeit, auf den Grund einer, von mir gegen sie geführten Criminaluntersuchung, durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Hochpreißlichen Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Stettin, zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und

und die Vollstreckung der Strafe heute verfügt worden. Dies wird zur Warnung hiedurch bekannt gemacht.

Gartz, den 16ten Februar 1817.

Von Auftrags wegen

Schatz,

Königl. Stadtrichter.

81.

Nr. 2171. Januar 1817. I. Abtheilung.

Durch die von des Königs Majestät erfolgte Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse, sind nachbenannte Soldaten, wegen schwerer Verbrechen, aus dem Militair gestoßen und für unfähig erklärt, das Bürgerrecht oder ein Grundstück zu erwerben; als

1) Martin Sporsinsky, Sträfling aus Bartendorf in Ermeland, von der Preuß. Artillerie-Brigade, welcher wegen wiederholten Diebstahls zu 6jähriger Festungs-Bau-Arbeit zu Colberg,

2) Johann Lindner, aus Zanow in Pommern, vom Colbergschen Garnison-Bataillon, welcher wegen wiederholten Diebstahls und 3maliger intendirter Desertion zur Festungs-Bau-Arbeit bis zur Besserung,

3) Invalide Gneyda, aus poln. Gravaden in Schlesien, von der ersten Ober-Schlesischen Invaliden-Compagnie, welcher wegen 2maligen gewaltsamen Diebstahls zur 10jährigen Festungs-Bau-Arbeit zu Glatz,

4) Johann Heinrich Fritsche aus Berlin, Tambour bei der Brandenburgschen Artillerie-Brigade, welcher wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen außer der ihm bereits früher zuerkannten einjährl. Festungsstrafe noch mit 4jährl. Festungs-Bau-Arbeit zu Colberg,

5) Mousquetier Gepel aus Frankfurt a. d. O., vom 6ten Reserve-Inf. Regiment, welcher wegen wiederholten Diebstahls zur 3monatlichen Festungs-Bau-Arbeit zu Glatz,

6) Landwehrmann Nowitzky, angeblich aus Sporneiten, vom ersten Preuß. Landwehr-Bataillon, welcher wegen thätlicher Mishandlung des Unteroffiziers Katschitzky, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, zur 10jährl. Festungs-Bau-Arbeit zu Pillau,

7) Kanonier

7) Kanonier Carl Benj. Kurtz aus Hundsfeld, von der 11ten provisor. Artillerie-Compagnie, welcher wegen Entweichung, Veruntreuung und verübter Geld-Erpressung zur 6jährigen Festungs-Baugefangenschaft,

8) Mousquetier Joh. Carl Maschkewitz, vom 13ten Inf.-Regiment, welcher wegen Entweichung und mehrmaliger Diebstähle zur Festungs-Baugefangenschaft bis zur Besserung,

9) Wehrmann Alois Prosowsky aus Breslau, vom 2ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, welcher wegen gewaltsamen Diebstahls zur 6jährl. Baugefangenschaft,

10) Wehrmann Joh. Migge aus Roßainen, vom Ostpreuß. Landwehr-Infanterie-Regiment, welcher wegen wiederholter Diebstähle zur zweijährigen Festungs-Bauarbeit,

11) Kanonier Nicol. Krause aus Brandenburg, von der ersten Handwerks-Compagnie, welcher wegen öfterer Diebstähle zur einjährigen Festungs-Bauarbeit,

12) Wehrmann Joh. Hoffmann aus Glogau, vom 7ten Schlesischen Landwehr-Inf. Reg., welcher wegen öfterer Diebstähle zur 8jährigen Festungs-Bauarbeit,

13) Tambour Joh. Friedr. Schmidt aus Königsberg in Pr., vom 2ten Ostpreuß. Landwehr-Infanterie-Regiment, welcher wegen wiederholter Diebstähle und Entweichung zur 8jährigen Festungs-Bauarbeit,

14) Wehrmann Joh. Gottl. Zeidler aus Königsberg in Preußen, vom 1ten Ostpreußischen Landwehr-Inf. Regt., welcher wegen Diebstahls zur 3jährigen Festungs-Bauarbeit,

15) Wehrmann Ferdinand Pest aus Königsberg in Preußen, vom 1ten Ostpreußischen Landwehr-Inf. Regt., welcher wegen Diebstahls zur 4jährigen Festungs-Bauarbeit,

16) Tambour Joh. Gottl. Grigo aus Königsberg in Preußen, vom 4ten Ostp. Inf. Regt., welcher wegen Diebstahls zur 1jährigen Festungs-Bauarbeit,

17) Wehrmann Friedr. Wilh. Benj. Reinhardt aus Berlin, vom 1ten Kurmärk. Landw. Inf. Regt., welcher wegen wiederholter Diebstähle zur Festungs-Baugefangenschaft bis zur Besserung,

18) Wehrm. Fried. Wilh. Schulze aus Berlin, vom 4ten Kurmärk. Landw. Inf. Regt., welcher wegen Raubes, Diebstahls und wiederholter Betrügereien zur 11jährigen Festungs-Baugefangenschaft,

19) Ka-

19) Kanonier Val. Lea aus Jnsterburg, von der 6ten Fuß-Artillerie-Comp., welcher wegen wiederholten Diebstahls zur Festungs-Baugefangenschaft bis zur Besserung,

20) Tambour Carl Wilh. Knust, vom Regt. Kaiser Alexander, welcher wegen wiederholten Diebstahls zur 4jährigen Festungs-Baugefangenschaft,

21) Carl Ludw Fanuschewsky aus Berlin, vom 4ten Kurm. Landw. Inf. Regt., welcher wegen Entweichung, Diebstahls und Subordinations-Versehens zur 30jährigen Festungs-Baugefangenschaft,

22) Unteroffizier Joh. Molitor aus Treptow, vom 13. Garnison-Bataillon, welcher wegen falschen Zeugnißes, mit Degradirung zum Gemeinen zur 9monatlichen Einstellung in die Straf-Abtheilung eines Garnison-Bataillons,

23) Joseph Müller, Sträfling, aus Bärengrund, welcher wegen Entweichung und mehrmaliger Diebstähle zur 10jährigen Festungs-Baugefangenschaft,

verurtheilt ist, wobei noch bemerkt wird, daß die von 7 bis 23 genannten Subjecte in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres condemnirt worden, dagegen die von 1 bis 6 bereits im Jahre 1813 ihre Strafe erhalten und angetreten haben.

Es wird solches hierdurch sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden Unsers Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 19ten Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Personal-Chronik.

Die Bürger Krebs, Maaß, Hahn und Henning zu Pölitz, sind zu Rathmännern daselbst gewählt und von uns bestätigt worden.

Stettin, den 19ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 10.

Stettin, den 3ten März 1817.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

82.

Wegen Zahlung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen des Militair-Pensionairs.
Nr. 784. Februar 1817. I. Abth.

In Folge der Cabinetsordre Sr. Majestät des Königs vom 19ten Decbr. v. J. nach welcher die unterm 27. May 1816 ergangene Allerhöchste Festsetzung, wegen Zahlung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen des Pensionairs auch auf Militair-Pensionen und Wartegelder in Anwendung gebracht werden soll, sind unsere Haupt- und sämmtliche Accise-Cassen unseres Regierungs-Departements dahin von uns instruirt worden, den Hinterbliebenen der Militair-Pensionairs ohne Ausnahme, wozu also auch die kleinen Gnadengehälter der Invaliden und die für Rechnung des Königl. Departements für die Invaliden gehende Pensionen für Wittwen und Kinder, jedoch mit Ausnahme derer Wittwen, welche bis dahin, daß die Officier-Wittwen-Casse ihnen Zahlung leistet, aus dem Militair-Pensions-Fonds Zahlung erhalten, so wie aller derjenigen Kinder, welchen bis zum 15ten Lebensjahre, Behufs ihrer Erziehung, eine Unterstützung ausgesetzt ist, den Gnadenmonat, vom 1ten Juny 1816 angerechnet, zu zahlen.

Ferner sind indeß noch von dem Gnadenmonate diejenigen Invaliden ausgenommen, welche aus den Invaliden-Compagnien und Invaliden-Häusern mit Urlaubstraktament als Gnadengehalt entlassen sind.

Endlich sollen der höheren Bestimmung gemäß, wenn der verstorbene Pensionair wegen Schulden ꝛc. Abzüge gehabt hat, solche mit dem Sterbemonat aufhören, der Gnadenmonat also voll an die hinterbliebenen Erben gezahlt wird. Dieses haben wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen.

Stettin, den 27sten Februar 1817. Kön. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

83.

Betrifft die Stempelfreiheit der Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Kontracte.

Nr. 281. Februar 17. II. Abth. B.

Sr. Excellenz der Herr Finanz-Minister hat mittelst Rescript vom 14ten Januar d. J. bestimmt: daß alle Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Contracte, ohne Unterschied, ob die Ablösung gegen baare Vergeltung, oder gegen anderweitige Abtretung geschieht, stempelfrei gelassen werden sollen.

Dieser Beschluß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23sten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

84.

Aufforderung zur Wohlthätigkeit gegen unsere Brüder am Rhein.

Aus den öffentlichen Zeitungen ist die schreckliche Noth bekannt, worin die Bewohner in den Niederungen und Polder-Gegenden des Rheins, besonders in dem Clevischen Regierungsbezirk dadurch versetzt sind, daß im vorigen Sommer durch das anhaltende Regenwetter die fruchtbarsten Aecker und Wiesen überschwemmt und die sonst so reichlichen Früchte dieser Gegenden nicht zur Erndte gediehen oder gänzlich verdorben sind.

Ueber 12000 von ihrer Handarbeit lebende Einwohner dieses Regierungsbezirks waren der Gefahr der Hungersnoth und der Verzweiflung hingegeben.

Da traten edle Männer zu mehreren Kreis- und Noth-Vereinen mit einem Central-Hülfsverein in Cleve zusammen, suchten auf alle Weise dieser Noth abzuhelfen, baten um Hülfe bei unserm menschenfreundlichen Herrscher und erließen unter dem 15ten Oct. v. J. eine Aufforderung zu Unterstützung ihrer nothleidenden Brüder an alle nahe und ferne Menschenfreunde.

Sie rühmen jetzt in einer ähnlichen öffentlichen Bekanntmachung vom 23sten December v. J mit Recht den seegensreichen Erfolg ihrer Bemühungen, vornemlich durch die außerordentlichen Korn-Unterstützungen, wodurch die väterliche Sorgfalt Seiner Majestät des Königs viele der Unglücklichen vor dem Hungerstode gesichert hat, so wie die Wohlthätigkeit vieler Menschenfreunde; aber sie bemerken auch, daß es vielen dieser Unglücklichen an den übrigen Lebensbedürfnissen, Kleidung und Saatfrucht ganz oder zum Theil fehle, und sie ließen schon damals ihr Nothwort dringend an alle Vermögende in der Nähe und Ferne erschallen; wahrscheinlich werden sie es noch mehr jetzt thun, wo die Flüsse durch beständiges Regenwetter und ungewöhnliche Orkane aufgetrieben, überall von neuem Alles überschwemmt haben, und die Aussicht auf das neue Jahr sehr trübe erscheint.

Auch

Auch an mich ergingen diese Aufforderungen, und wenn ich gleich, gern folgend dem Rufe meiner Landsleute und der Stimme des Elends und des mir nahe bekannten Nothstandes, bisher im Kreise meiner Freunde sammlete, was mir dargereicht ward, so wollte ich doch durch öffentliches Anregen des Mitgefühls für entferntere Leidende, den Sammlungen für die verlassenen Wittwen und Waisen gebliebener Pommern und andere Bedürftigen der Provinz selbst nicht entgegen treten.

Aber genau bekannt mit den dortigen Verhältnissen und im Gefühl des Elends, was jene öffentliche Nachrichten darstellen, und noch mehr für das bevorstehende Jahr im Fall eines abermaligen Mißwachses ahnen lassen, kann ich mich dem nicht entziehen und erbiete mich nun öffentlich zur Annahme dessen, was vermögende und wohlthätige Eingesessene der Provinz Pommern, die vor so vielen andern durch Gottes Güte sich einer auskömmlichen Erndte im letzten Jahr erfreut hat und sie im bevorstehenden hoffen darf, zu Unterstützung ihrer unglücklichen Brüder am Rhein zu geben, sich entschließen mögten.

In gleichem Sinne lade ich alle landräthliche, Magistrats- und Amts-Behörden ein, sich dieser freiwilligen Sammlung unterziehen zu wollen.

Den schönsten Lohn dafür hat der Alles Vergeltende in dem süßen Bewußtseyn gelegt, unglücklichen Brüdern geholfen und Thränen des Jammers und der Noth getrocknet zu haben.

In meinem Bureau in der kleinen Dohmstraße wird der Regierungs-Kanzlist Herr Göbeler täglich jeden beliebigen Beitrag empfangen, ich aber werde für Beides: die Uebermachung und die öffentliche Bekanntmachung, pflichtmäßige Sorge tragen. Stettin, den 21. Febr. 1817.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

85.

Nr. 1105. Februar 17. I. Abth.

Am 12. d. M. frühe Vormittags, reiseten funfzig Familien-Väter, zum Theil mit ihren Frauen und Kindern, auf fünf sogenannten Heuern und einem großen Baum-Kahn, von hier zu Wasser nach Greiffenhagen mit Waaren zum dortigen Jahrmarkt. Ein heftiger Westwind und das hohe Wasser, das alle an den verschiedenen Ströhmungen der Oder belegenen Wiesen, überschwemmt hatte, machte die Fahrt äußerst beschwerlich. Aller Anstrengungen der Ruderer ungeachtet, wurden am 13ten frühe um 7 Uhr, die sämmtlichen Kähne, aus der Segelitz nach dem Regelitz-Strohme steuernd, von dem immer stärkern Winde unweit der eine kleine halbe Meile von Greiffenhagen entlegenen sogenannten München-Kappe geworfen, und drei Heuer mit dem Baumkahn, auch ein anderer Greiffenhagenscher Baum-Kahn, der gleichfalls Stettiner Krämer mit Waaren am Bord hatte, durch fürchterliche Wellen, voll Wasser, und in den Grund geschlagen, festgesetzt und loszukommen ganz außer Stande. Die Nacht

war

war unter den höchsten Gefahren vergangen. Sie standen, die Unglücklichen, auf ihren gesunkenen Kähnen, auf ihren Markt-Kasten. Ans Land zu kommen war unmöglich. Durchnäßt, von Kälte erstarrt, die Hände krampfhaft empor hebend, ohne Sprache, erwarteten sie den Tod oder Rettung.

Der Retter ward ihnen. Der wackere Bürgermeister Christen zu Greifenhagen, der sie in der Entfernung sahe, bot alle Mittel auf; denn es galt Menschen-Rettung. Auf 8 große Baum-Kähne, jeder mit 8 Fischern bemannt, warfen sich die braven beherzten Bürger der Stadt, ihr Leben nicht achtend, ohne Rücksicht auf ihre eigenen Familien, und es gelang ihnen, die Verzweifelnden aufzunehmen, sie zu bergen und mit den höchsten Anstrengungen selbst ihre Waaren zur Stadt zu schaffen. Auch ein von Garz kommender Kahn mit 14 Personen, der oberhalb der Stadt in Gefahr gerieth, wurde in eben der Art gerettet. Die Anzahl der Verunglückten beträgt überhaupt 98 Personen.

Nur ein drei viertel Jahr altes Kind eines hiesigen Pantoffelmachers ist von der Kälte und Nässe umgekommen.

Wenn gleich die Retter in dem schönen Bewußtseyn dieser edlen menschenfreundlichen Handlung ihre Belohnung finden, so bleibt es doch unsere angenehme Pflicht, solche zur öffentlichen Kunde zu bringen. Der Bürgermeister Christen ist von Haus zu Haus geeilt, die Bürger und Fischer zur Rettung zu vermögen. Nächst ihm haben sich der Bäckermeister Schöning, der Färbermeister Strauch und der Fischermeister Michael jun. besonders verdient gemacht. Kein Einziger von allen ächt deutschen Greiffenhagnern hat von den Geretteten die mindeste Belohnung angenommen. Stettin, den 22. Febr. 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

86.

Wegen des Jahrmarkts in Fiddichow. Nr. 1103. Febr. 17. I. Abth.

Der im Kalender auf den 19. April d. J. angesetzte Krahm-Markt in Fiddichow, ist, weil der 19. April auf einen Sonnabend fällt, auf den Sechszehnten April d. J. verlegt; welches hiemit für das handeltreibende Publikum bekannt gemacht wird. Stettin, den 26sten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Personal-Chronik.

Nr. 612. Februar 1817. II. Abtheilung. B.

Der bisherige Ober-Zoll-Rendant Busse ist zum Lizent-Rendanten hieselbst vom 1. März d. J. ab ernannt worden. Stettin, den 22. Febr. 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 11.

Stettin, den 8ten März 1817.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

87.

Nr. 1055. Februar 17. I. Abth.

Betreffend die Todes-Erklärung derjenigen Militair-Personen, deren Tod in den letzten Kriegen wahrscheinlich erfolgt ist, aber nicht erwiesen werden kann, imgleichen die Befugniß der Ehefrauen der nicht zurückgekehrten Militair-Personen, auf Scheidung anzutragen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiemit zu wissen.

Aus den beiden letzten Kriegen sind mehrere Militair-Personen zu ihren Familien nicht zurückgekehrt, die entweder in diesen Kriegen ihren Tod gefunden haben, ohne daß solcher streng nachgewiesen werden kann, oder die aus unzuläßigen Gründen noch ferner von ihrem sonstigen Wohnorte entfernt bleiben, und ihren jetzigen Aufenthalt verschweigen.

Die Beförderung des häuslichen Wohlstandes und Familienglückes macht es nothwendig, den zurückgebliebenen Ehefrauen und Angehörigen solcher Militair-Personen die Mittel zu erleichtern, wodurch sie den nach-

theiligen Folgen der Ungewißheit über das Leben des Abwesenden, oder über seinen dermaligen Aufenthalt vorbeugen können. Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Es soll bei der Vorschrift des Landrechts Theil II. Tit. I. §. 35; wornach es zum Beweise des Todes hinreicht, wenn jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist, noch ferner verbleiben.

§. 2.

Wenn keine schwere Verwundung nachgewiesen, durch ein Attest des Kommandeurs oder Regiments-Chefs aber bescheiniget ist, daß eine Militairperson im Kriege verwundet worden, oder daß eine Krankheit sie befallen habe, und daß sie wegen dieser Verwundung oder Krankheit zum Lazareth bestimmt worden, ferner daß dieselbe bis jetzt als wiederhergestellt sich nicht gemeldet habe; so soll der Ehefrau und den Verwandten frei stehen, auf eine Ediktal-Vorladung und Todes-Erklärung mit Bestimmung eines dreimonatlichen Termins und dreimaliger Bekanntmachung desselben in den öffentlichen Blättern, alsdann anzutragen, wenn in der Zwischenzeit auch sonst keine Nachricht von dem Leben und Aufenthalte des Verwundeten oder Kranken eingegangen ist.

§. 3.

Eine gleiche Befugniß stehet der Ehefrau und den Verwandten einer solchen Militairperson zu, von welcher durch ein Attest des Kommandeurs oder Regiments-Chefs nachgewiesen ist, daß dieselbe nach einer Schlacht, einem Gefechte, Scharmützel oder Rückzuge, imgleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturm auf eine Festung, Schanze, Batterie, auf ein Lager oder einen sonstigen Platz, wobei sie gegenwärtig gewesen, vermißt worden, und daß seit dieser Zeit keine weitere Nachricht von ihr eingegangen sey.

§. 4.

Eben dasselbe findet statt, wenn zwei andere Militairpersonen bezeugen, daß

daß sie den Vermißten in der Aktion haben fallen sehen, und wenn von dem Leben oder Aufenthalte einer solchen gefallenen Person auch sonst nichts in Erfahrung gebracht ist.

§. 5.

Was in vorstehenden §§. 1. bis 4. von Militair-Personen überhaupt verordnet ist, das gilt nicht nur von Ober- und Unterofficieren und gemeinen Soldaten, sondern auch von Kriegesbeamten, Knechten, Schanz- und andern Arbeitern, imgleichen von dem Gesinde des Militairs, und von allen solchen Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen.

§. 6.

Den Gerichten liegt ob, in allen diesen Fällen §. 2. bis 5. auf den Antrag der Ehefrauen und der Verwandten die Edictal-Vorladung zu verfügen, und auf die Todeserklärung nach Lage der Akten zu erkennen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diejenigen, welche die Todeserklärung in Antrag gebracht haben, vor der Abfassung des Erkenntnisses, nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 37. §. 10. Nr. 3. nochmals vernommen, und zur eidlichen Bestärkung ihrer Angabe, daß sie von dem Leben und Aufenthalte des Vorgeladenen keine Nachricht erhalten haben, angehalten werden müssen.

§. 7.

Ist der wirklich erfolgte Tod der Militair-Person durch einen, über alle Einwendung erhabenen Zeugen nachgewiesen; so soll der Beweis dieses Todes für vollständig geführt erachtet werden, wenn diese Bescheinigung noch durch den §. 6. erwähnten Eid desjenigen bestätiget wird, der bei der Beweisführung dieses Ablebens das nächste Interesse hat.

Diese Vorschrift gilt nicht blos für Fälle aus den letzten beiden Kriegen, sondern auch für alle frühere und künftige Fälle eines im Kriege erfolgten Todes.

§. 8.

Kann die Ehefrau eines Militairs keine der vorerwähnten Bescheinigungen beibringen, so soll ihr doch erlaubt seyn, auf Trennung der Ehe

wegen böslicher Verlassung, und zu diesem Behuf auf Ediktal-Citation alsdann anzutragen, wenn der Ehemann innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden nicht zurückgekommen ist, noch von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben hat, auch von dem Chef des Regiments, bei welchem der Ehemann zuletzt gestanden, die Abwesenheit desselben bescheiniget ist, und soll in diesem Falle, ohne weitere Bescheinigung des Vorsatzes der böslichen Verlassung, nach Vorschrift der Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 40. §§. 59. und 60. verfahren werden.

§. 9.

Hat sich der Abwesende der Desertion schuldig gemacht, so findet in Absicht der, der zurückgebliebenen Ehefrau zustehenden Befugniß, auf Trennung der Ehe anzutragen, die Vorschrift des §. 80. des Anhanges zum Allg. Landrecht Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegels

Gegeben Berlin den 13ten Januar 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow.
v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

Vorstehende allerhöchste Verordnung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin, den 2ten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Bekanntmachungen.

88.

Der Kaufmann J. G. Ueberfeld zu Frankfurt am Main hat sich unterfangen, Frankfurter Klassen-Lotterie-Loose an hiesige hohe Staatsbeamten

beamten auf eine höchst zudringliche Art zu übersenden. Wahrscheinlich sind von demselben dergleichen Zusendungen auch in die übrigen Theile des Reichs geschehen. Die unterzeichnete Direction nimmt daher Veranlassung, Jedermann vor dem zudringlichen Ueberfeld zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 7ten December 1816 nicht allein das Spielen in fremden Lotterien mit einer Strafe von 200 Thalern für jedes Loos und Erlegung der Einsatzgelder verpönt ist, wovon der diesfällige Anzeiger jedesmal die Hälfte erhält; sondern daß auch alle diejenigen mit gleicher Strafe belegt werden sollen, welche die ihnen zugesendeten auswärtigen Lotterie-Loose nicht innerhalb 24 Stunden nach deren Empfang, ihren Orts-Polizei-Behörden zur Vernichtung abliefern. Letztere werden dienstlich ersucht, zur Erreichung des erwähnten Königlichen Allerhöchsten Willens ihres Orts möglichst mitzuwirken, auch die unterzeichnete Direction von jeder bei ihnen geschehenen Ablieferung und Vernichtung fremder Lotterie-Loose, unter gefälliger Angabe der betreffenden Lotterie, in Kenntniß zu setzen, damit auch von hier aus gegen dergleichen auswärtige Lotterie-Unternehmer die weiter nöthigen Sicherheits-Maaßregeln genommen werden können.

Berlin, den 18ten Februar 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.
Scherzer. Heynich.

89.

Nr. 1104. Februar 17. I. Abth.

Der durch den Steckbrief vom 26sten July 1816 verfolgte gefährliche Dieb Christian Friedrich Lack ist wieder arretirt und hieher geschaft; welches daher zur Nachricht für die Polizei-Behörden hiemit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 22sten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

90.

Nr. 118. Februar 17. I. Abth.

Dem hiesigen Böttchermeister Johann Christian Friedrich Braaß ist auf sein Anfuchen von dem Königl. Ministerium die Erlaubniß ertheilt worden, den Familien-Namen seines Stiefvaters, des Zeugfabrikanten Peters, anzunehmen und sich desselben in seinem Gewerbe und allen sonstigen Geschäften jederzeit zu bedienen.

Stettin, den 26sten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

91.

Nr. 1532 Februar 17. I. Abth.

Nachstehendes, uns von der Königl. Kalender-Deputation communicirtes Verzeichniß der in den Jahren 1818, 1819 und 1820 eintreffenden christlichen und jüdischen Fest- und Feiertage, wird Behufs der zu regulirenden Jahrmärkte hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Magistrate unsers Departements gebracht.

Stettin, den 4ten März 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abth.

1. Wochentage mit denen die Monate anfangen.

	1818.	1819.	1820.
Januar.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
Februar.	Sonntag.	Montag.	Dienstag.
März.	Sonntag.	Montag.	Mittwoch.
April.	Mittwoch.	Donnerstag.	Sonnabend.
May.	Freitag.	Sonnabend.	Montag.
Juny.	Montag.	Dienstag.	Donnerstag.
July.	Mittwoch.	Donnerstag.	Sonnabend.
August.	Sonnabend.	Sonntag.	Dienstag.
September.	Dienstag.	Mittwoch.	Freitag.
October.	Donnerstag.	Freitag.	Sonntag.
November.	Sonntag.	Montag.	Mittwoch.
December.	Dienstag	Mittwoch	Freitag.

2. Die

2. Die beweglichen Festtage der Christen.

	1818.	1819.	1820.
(Aschermittwoch.)	4. Februar.	24. Februar.	16. Februar.
Ostersonntag.	22. März.	11. April.	2. April.
Bettag.	15. April.	5. May.	26. April.
Himmelfahrtstag.	30. April.	20. May.	11. May.
Pfingstsonntag.	10. May.	30. May.	21. May.
(Frohnleichnam.)	21. May.	10 Junius.	1. Junius.

3. Feiertage der Juden.

	1818.	1819.	1820.
Hamannsfest.	22. März.	11. März.	29. Februar.
Ostern.	21. April.	10. April.	30. März.
2. Osterfest.	22. April.	11. April.	31. März.
7. Osterfest.	27. April.	16. April.	5. April.
8. Osterfest.	28. April.	17. April.	6. April.
Pfingsten.	10 — 11. Junius.	30 — 31. May.	19 — 20. May.
Zerstöhrung Jerusalems.	11. August.	1. August.	20. Julius.
Neujahr.	1 — 2. October.	20 — 21. Septbr.	9 — 10. Septbr.
Lange Nacht.	10. October.	29. September.	18. Septbr.
Anfang der Lauberhütten	15 — 16. October.	4 — 5. October.	23 — 24. Septbr.
Ende der Lauberhütten.	22 — 23. October.	11 — 12. October.	30. Septbr. 1. Octbr.

Personal-Chronik.

Der Stadtgerichtssecretair Henke in Stargard ist, auf sein Ansuchen, seines bisherigen Amts entlassen und in dessen Stelle der vormalige Stadtgerichts-Assessor in Ueckermünde Ludwig Friedrich Billerbeck zum

zum zweiten Secretair und Ingroſſator bei dem Stadtgerichte in Stargard interimiſtiſch ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Zeplin zu Jarmen iſt von neuem auf 6 Jahre gewählt und von uns beſtätiget worden.

Stettin, den 4ten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 12.

Stettin, den 17ten März 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

92.

Bekanntmachung der Prämien-Erhöhung für Erlegung der Wölfe.
Nr. 1928. Febr. 17. I. Abtheilung.

Der Verfügung des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 17ten Januar zu Folge sind die Prämien für erlegte Wölfe, vom 1ten Januar d. J. ab, allgemein folgendermaßen bestimmt:

a.	für eine alte Wölfin	Zwölf Thaler.
b.	" einen alten Wolf	Zehn "
c.	für einen jungen Wolf, vom 1. Juny bis Ende September	Acht "
d.	für einen Nestwolf	Vier "
e.	für einen ungebornen Wolf	Einen "

gleichviel, auf welche gesetzlich erlaubte Art sie erlegt sind.

Es ist jedoch dabei auch festgestellt, daß zur Vermeidung von Unterschleifen die getödteten Wölfe gleich nach der Erlegung jedesmal ganz, und nicht blos deren Bälge, vorgezeigt und ihnen sodann die Gehöre abgeschnitten werden sollen; wonach sich diejenigen Behörden, welche die Atteste ausstellen, oder die Prämien bei uns liquidiren, zu achten haben.

Stettin den 8ten März 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abth.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Militair-

Militair-Angelegenheiten.

93.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militair-Personen.

Nr. 1805. Februar 17. I. Abth.

Es sind bei den bisher gehaltenen Nachforschungen die Verwandten und Angehörigen der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Kreis- und Orts-Behörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, wo solche aufbewahrt werden, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monats-Frist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich anhero gelangt sind, und selbige sodann dem Königl. Kriegs-Ministerio zur weitern Verfügung zurückgesandt werden müssen.

Stettin, den 13. März 1817. Kön. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Nachweisung

der in verschiedenen Feld-Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandten und Angehörigen bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

Nr	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Mousq. Daniel Butzien.	1te pommersche Garnison-Bataillon.	Linde im Greiffenhagenschen Kreise.
2	" Christian Dittmañ.	1te Comp. des 2ten Linien-Inf. Regts.	Reichow b. Stargard
3	Gren. Joh. Gorcke.	1te Comp. des 1ten Pomm. Gren. Bat.	Colin.
4	Landw. Christian Ilgener.	bei der Churmärkschen Landwehr.	Damm.
5	" Friedrich Lehmann.	bei dem 3ten Bat. der Neum. Landwehr	Doberow bei Pyritz.
6	Mousq Carl Minck.	2te pomm. Inf. Rgt, 1 Bat. 1. Comp.	Stettin.
7	Ulan George Pomerainke.	2te Escadron des 4 Uhlanen-Regts.	dito.
8	Mousq Joh. Schale.	4. Stndgardsche J. Rgt. 2. Bat. 2. Comp.	Neusin b. Stettin.
9	Drag. Jacob Schattsack.	bei dem 1. Westp Drag. Regt. 2. Escad.	Wartenburg.
10	Füsilier Christ. Wendland	beim Colbergschen Füsilier-Bataillon, 12te Compagnie.	Kletschin im Pyritzer Kreise.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

94.

Betrifft das Verhältniß der gesalzenen und grünen Häute zu den trocknen bei Erhebung des Ersatz-Zolles. Nr. 14. März 17. II. Abth. B.

Um den mannigfachen Beschwerden über das bisher angenommene Verhältniß der eingehenden gesalzenen und grünen Häute zu den trockenen Häuten, bei Entrichtung des Ersatzzolles, abzuhelfen, ist dasselbe mittelst Rescripts vom 11ten Februar c.

wie Fünf zu Zwei

festgesetzt worden, so daß 5 Centner gesalzene oder grüne Häute, gleich 2 Centner trockener Häute zu versteuern sind.

Zur Vermeidung der Bruchtheile soll aber der Ersatzzoll von 1 Cntr. gesalzene und grüne Häute beim Durchgange 9 gr. 6 pf., beim Verbleib im Lande 5 gr. betragen; jedoch ist strenge darauf zu sehen, daß nicht trockene Häute zu diesen niedern Sätzen versteuert werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben die Steuer-Behörden sich hiernach genau zu achten.

Stettin, den 13. März 1817. Kön. Reg. zu Stettin. II. Abth.

Bekanntmachungen.

95.

Stettin, den 6ten März 1817.

Am 1ten März dieses Jahres starb in Stettin der Königl. Consistorial-Rath, Hofprediger und Ritter Herr Ludwig Wilhelm Brüggemann. Er ist am 1ten März 1743 zu Jacobshagen in Hinterpommern geboren, wo sein Vater Präpositus war. Unter dem Drucke der Armuth wurden die Kräfte des früh verwaisten Knaben vielseitig geübt und gebildet; und in der Schule der Noth erstarkte der strebende Jüngling zum thätigen Manne. Er widmete sich dem geistlichen Stande und studirte zu Frankfurt (1761 — 1764) ohne zu seinem Unterhalte mehr als 25 Rtlr. zu besitzen, vorzüglich unter Leitung und Unterstützung des der Zeit berühmten Professors der Theologie Dr. Töllner.

Am Schlusse seiner akademischen Laufbahn in seinem 22sten Lebensjahre ward er zum Prediger in Gielsdorff ernannt, aber schon wenige Monate darauf als Feld-Prediger nach Berlin versetzt. Hier lebte er in der Nähe des verewigten Spalding und Teller, die seiner theologischen Denkart die Richtung und Bildung der Zeit gaben, bis zum Jahr 1772, wo er den Ruf als Königl. Consistorial-Rath und Hofprediger hieher erhielt und annahm. Des Königs Majestät erhöheten die Feier seines funf-

zigjährigen Amtsfestes, am 31sten May 1815, durch die huldreiche Ertheilung des rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, und seine Freunde ehrten ihn durch rührende Beweise hoher Achtung und Liebe. Aber der Tod seiner ersten würdigen Gattin und seines einzigen geliebten Sohnes, wie seine tiefe Trauer um das Vaterland durch sieben drangsalvolle Jahre, trübte ihm seinen Abend, und namenloser körperlicher Schmerz verbitterte seine letzten Stunden, bis an seinem fünf und siebenzigsten Geburtstage sein Freund kam, ihn freundlich in seinen Arm nahm, und aus der Fremde in die Heimath geleitete.

Wenn treue Liebe für Vaterland und König, geräuschloses, gemeinnütziges Leben und Wirken, emsiger, unermüdlicher Fleiß, Ansprüche auf ein dankbares Andenken geben; so wird das Gedächtniß des Vollendeten noch lange im Seegen unter uns bleiben. Sein stilles Verdienst kennt Gott; von seiner umfassenden Gelehrsamkeit und seinem mühsamen Fleiße, zeugen seine beiden Schriften (Beschreibung des Herzogthums Pommern, 5 Bände, Stettin 1779, 1784, 1800 und 1806. 4., und die, da sie in englischer Sprache geschrieben, auch im Auslande rühmlichst bekannte Uebersicht der englischen Ausgaben griechischer und römischer Klassiker, Stettin 1797 und 1801. 8.) Was er, ein Diener des göttlichen Wortes, hier Unvergängliches geredet und gethan, wird sich fortpflanzen in das vergängliche Leben, ein Saamenkorn ewiger Bildung.

Denn was ein guter Mensch erreichen kann,
Ist nicht im engen Raum des Lebens zu erreichen;
Drum lebt er auch nach seinem Tode fort,
Und ist so wirksam als er lebte.
Die gute That, das heil'ge Wort,
Es strebt unsterblich, wie er sterblich strebte.

96.

Betrifft die Ankunft der für die Provinz bestimmten Beschäler auf den bestimmten Stationen.

Nr. 837. Febr. 17. I. Abtheilung.

Es werden in diesem Jahre nachstehende Stationen in hiesiger Provinz mit vorzüglichen Beschälern aus den Königl. Marställen besetzt werden:

zu Verchen,
" Spantekow,
" Pudagla,
" Ferdinandshoff,
" Treptow a. d. T.,
" Cremtzer im Pyritzschen Kreise,
" Gumminshoff im Amte Treptow a. d. Rega.

Auf

Auf den Stationen zu Verchen, Spantekow, Pudagla, Ferdinandshoff und Treptow an der Tollense, werden die Königl. Beschäler Mitte März auf den Stationen zu Cremzow und Gumminshoff aber Ende März eintreffen, welches den Einsassen der Provinz mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, ihre brauchbaren Stuten auf den ihnen am bequemsten gelegenen Stationen belegen zu lassen.

Die Bedingungen, unter welchen dies geschehen kann, sind hierbei gedruckt, worauf die Inhaber der Stuten hiemit verwiesen worden.

Stettin, den 7ten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Die völlig zwanglosen Bedingungen, unter welchen Königliche Landbeschäler aus dem Brandenburgischen Landgestüt-Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse während der Beschälzeit vertheilt werden, sind folgende:

1) An der Landbeschälung kann jeder Landes-Einwohner, ohne Unterschied des Standes, Theil nehmen, und wird 1½ Rtlr. Sprung-Geld für jede Stute bezahlt. Diese 1½ Rtlr. müßen, der Ordnung halber, schlechterdings bei dem ersten Sprung berichtigt werden; wogegen jedoch die Stute, während der Anwesenheit der Beschäler auf der Station, öfter gedeckt werden kann.

2) Die Stuten werden nicht — wie ehedem — zum Landgestüt eingebrannt. Vor Anfang der Beschälzeit wird aber ein Termin angesetzt werden, um die zu bedeckenden Stuten, jedoch nur für die kommende Beschälzeit, einigermaaßen auszuwählen, und mit dem zur Bedeckung selbst nöthigen Sprungzettel zu versehen. — Zu schlechte, oder mit bedeutenden Erbfehlern behaftete Stuten sind nicht werth, den Landbeschälern zugetheilt zu werden. Diese können daher weder aufgezeichnet werden, noch Sprungzettel erhalten.

3) Je nachdem nun die Zahl der bei gedachtem Termin gestellten und aufgezeichneten guten Stuten bedeutend ist, wird die Anzahl der zu übersendenden Hengste bestimmt werden, und wird hierbei bemerkt, wie wenigstens 100 gute Stuten auf einer Station bedeckt werden müßen, da, wegen Mangel an zuverlässigen Hengst-Knechten, nicht weniger als 3 Beschäler an einem Ort aufgestellt werden können.

4) Die von Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen können — jedoch ganz nach freiem Willen — mit einer Königs-Krone und dem Buchstaben B. — Brandenburger Landgestüt — an der linken Lende gezeichnet werden; um dadurch diesen besseren Fohlen eine verdiente Auszeichnung zu geben.

5) Derjenige Ort, welcher die Landbeschäler bei sich aufgestellt zu sehen wünscht,

wünscht; muß für das gute und zweckmäßige freie Unterkommen derselben, und des Knechtes sorgen; wogegen jedoch die ganze Verpflegung mit guter tadelloser Fourage ꝛc. nach einem zuvor zu bestimmenden Preise, baar vergütigt wird. Auch muß sich ein zuverlässiger Mann der Leitung und Aufsicht der ganzen Beschäl-Angelegenheit unterziehen.

6) Gut und zweckmäßig wird es endlich seyn, wenn diejenigen Herrn Landräthe, in deren Kreise Landbeschäler zu stehen kommen sollen, vorläufig eine Anfrage in einem Umkreise von 1½ bis höchstens 2 Meilen derjenigen Oerter, woselbst die Beschäler aufgestellt werden dürften, bei den Pferde-Züchtern circuliren ließen, um einigermaaßen zu erfahren, ob man auch geneigt ist, unter vorgedachten Bedingungen die Hengste mit guten Stuten hinlänglich zu beschäftigen. ꝛc.

Personal-Chronik.

Se. Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. Januar d. J. die durch den Tod des Consistorial-Raths und Hofpredigers Brunn zu Stettin erledigten gedachten beiden Aemter, dem Superintendenten Schmidt zu Burg, desgleichen die von dem vormaligen Consistorial-Rath und Hofprediger Brunn verwaltete Superintendenten-Geschäfte über die deutsch-reformirte Gemeinden in Pommern, dem Consistorial-Assessor und Hofprediger Sturm in Stargard zu übertragen geruhet; welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die durch den Tod des Landrentmeisters Kühne erledigte Rendanten-Stelle bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse, ist mit dem bisherigen Controlleur derselben, jetzigem Landrentmeister Blaurock, wieder besetzt, und auf des letztern Posten der bisherige Regiments-Quartiermeister, Krieges-Rath Graaf, vom 1ten d. M. ab, ernannt worden.

Stettin, den 10ten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II Abtheilung.

Der bisherige Accise-Supernumerarius Ludwig Wrehmann, ist vom 1ten Januar d. J. an, zum interimistischen Controlleur bei der hiesigen Lizent-Kasse ernannt worden. Stettin, den 7ten März 1817.

Königl Regierung zu Stettin. II. Abth.

Der bisherige Accise-Aufseher Giese zu Stargard ist zum Accise-Kassen-Assistenten daselbst ernannt worden.

Der bisherige Accise-Cassen-Assistent Grunewaldt aus Stargard, ist zum Accise-Rendanten in Pölitz ernannt worden.

Nachwei-

Schedule of Real Estate owned by Building and Loan Associations in the City of Philadelphia

Name of Association	Number of Shares	Number of Members	Number of Houses	Number of Lots	Number of Acres	Number of Houses Sold	Number of Lots Sold	Number of Acres Sold	Number of Houses Unsold	Number of Lots Unsold	Number of Acres Unsold
Aetna	1,000	1,000	1						1		
Alliance	1,000	1,000	1						1		
Alpha	1,000	1,000	1						1		
Amicable	1,000	1,000	1						1		
Anchor	1,000	1,000	1						1		
Arch	1,000	1,000	1						1		
Ardmore	1,000	1,000	1						1		
Ashland	1,000	1,000	1						1		
Atlantic	1,000	1,000	1						1		
Atlas	1,000	1,000	1						1		
Beacon	1,000	1,000	1						1		
Bell	1,000	1,000	1						1		
Belmont	1,000	1,000	1						1		
Bethany	1,000	1,000	1						1		
Bethel	1,000	1,000	1						1		
Beverly	1,000	1,000	1						1		
Blackstone	1,000	1,000	1						1		
Blue Ridge	1,000	1,000	1						1		
Bond	1,000	1,000	1						1		
Boulevard	1,000	1,000	1						1		
Brandywine	1,000	1,000	1						1		
Brilliant	1,000	1,000	1						1		
Broad	1,000	1,000	1						1		
Broadway	1,000	1,000	1						1		
Bryn Mawr	1,000	1,000	1						1		
Buckingham	1,000	1,000	1						1		
Cambria	1,000	1,000	1						1		
Camden	1,000	1,000	1						1		
Capital	1,000	1,000	1						1		
Carlisle	1,000	1,000	1						1		
Carpenters	1,000	1,000	1						1		
Cedar	1,000	1,000	1						1		
Centennial	1,000	1,000	1						1		
Central	1,000	1,000	1						1		
Century	1,000	1,000	1						1		
Chelten	1,000	1,000	1						1		
Chester	1,000	1,000	1						1		
Chestnut	1,000	1,000	1						1		
Citizens	1,000	1,000	1						1		
City	1,000	1,000	1						1		
Clarion	1,000	1,000	1						1		
Clinton	1,000	1,000	1						1		
Colonial	1,000	1,000	1						1		
Columbia	1,000	1,000	1						1		
Commercial	1,000	1,000	1						1		
Commonwealth	1,000	1,000	1						1		
Concord	1,000	1,000	1						1		
Consolidated	1,000	1,000	1						1		
Continental	1,000	1,000	1						1		
Corinthian	1,000	1,000	1						1		
Cornerstone	1,000	1,000	1						1		
Corporate	1,000	1,000	1						1		
Crescent	1,000	1,000	1						1		
Crown	1,000	1,000	1						1		
Cumberland	1,000	1,000	1						1		
Delaware	1,000	1,000	1						1		
Delta	1,000	1,000	1						1		
Diamond	1,000	1,000	1						1		
Dime	1,000	1,000	1						1		
Dominion	1,000	1,000	1						1		
Drexel	1,000	1,000	1						1		
Eagle	1,000	1,000	1						1		
Eastern	1,000	1,000	1						1		
Edison	1,000	1,000	1						1		
Elite	1,000	1,000	1						1		
Empire	1,000	1,000	1						1		
Equitable	1,000	1,000	1						1		
Essex	1,000	1,000	1						1		
Evergreen	1,000	1,000	1						1		
Excelsior	1,000	1,000	1						1		
Fairmount	1,000	1,000	1						1		
Fidelity	1,000	1,000	1						1		
Fifth	1,000	1,000	1						1		
Financial	1,000	1,000	1						1		
First	1,000	1,000	1						1		
Fortress	1,000	1,000	1						1		
Fourth	1,000	1,000	1						1		
Franklin	1,000	1,000	1						1		
Frankford	1,000	1,000	1						1		
Garden	1,000	1,000	1						1		
Gem	1,000	1,000	1						1		
General	1,000	1,000	1						1		
Germantown	1,000	1,000	1						1		
Girard	1,000	1,000	1						1		
Globe	1,000	1,000	1						1		
Golden	1,000	1,000	1						1		
Grand	1,000	1,000	1						1		
Granite	1,000	1,000	1						1		
Guarantee	1,000	1,000	1						1		
Guardian	1,000	1,000	1						1		
Hamilton	1,000	1,000	1						1		
Harmony	1,000	1,000	1						1		
Harrison	1,000	1,000	1						1		
Hartford	1,000	1,000	1						1		
Heritage	1,000	1,000	1						1		
Hibernia	1,000	1,000	1						1		
Highland	1,000	1,000	1						1		
Home	1,000	1,000	1						1		
Homestead	1,000	1,000	1						1		
Hope	1,000	1,000	1						1		
Horizon	1,000	1,000	1						1		
Imperial	1,000	1,000	1						1		
Independence	1,000	1,000	1						1		
Industrial	1,000	1,000	1						1		
Integrity	1,000	1,000	1						1		
Interstate	1,000	1,000	1						1		
Investment	1,000	1,000	1						1		
Jefferson	1,000	1,000	1						1		
Jubilee	1,000	1,000	1						1		
Kensington	1,000	1,000	1						1		
Keystone	1,000	1,000	1						1		
Lafayette	1,000	1,000	1						1		
Lancaster	1,000	1,000	1						1		
Landmark	1,000	1,000	1						1		
Lansdowne	1,000	1,000	1						1		
Liberty	1,000	1,000	1						1		
Lincoln	1,000	1,000	1						1		
Logan	1,000	1,000	1						1		
Lombard	1,000	1,000	1						1		
Madison	1,000	1,000	1						1		
Manhattan	1,000	1,000	1						1		
Manufacturers	1,000	1,000	1						1		
Market	1,000	1,000	1						1		
Mechanics	1,000	1,000	1						1		
Mercantile	1,000	1,000	1						1		
Merchants	1,000	1,000	1						1		
Meridian	1,000	1,000	1						1		
Metropolitan	1,000	1,000	1						1		
Mid-City	1,000	1,000	1						1		
Middle	1,000	1,000	1						1		
Midland	1,000	1,000	1						1		
Milton	1,000	1,000	1						1		
Monarch	1,000	1,000	1						1		
Monroe	1,000	1,000	1						1		
Montgomery	1,000	1,000	1						1		
Morris	1,000	1,000	1						1		
Mount Vernon	1,000	1,000	1						1		
National	1,000	1,000	1						1		
Neptune	1,000	1,000	1						1		
New	1,000	1,000	1						1		
Newport	1,000	1,000	1						1		
Northern	1,000	1,000	1						1		
Northwestern	1,000	1,000	1						1		
Oak	1,000	1,000	1						1		
Ocean	1,000	1,000	1						1		
Old	1,000	1,000	1						1		
Olympic	1,000	1,000	1						1		
Orient	1,000	1,000	1						1		
Pacific	1,000	1,000	1						1		
Pan American	1,000	1,000	1						1		
Park	1,000	1,000	1						1		
Patriot	1,000	1,000	1						1		
Peerless	1,000	1,000	1						1		
Penn	1,000	1,000	1						1		
Pennsylvania	1,000	1,000	1						1		
People's	1,000	1,000	1						1		
Perpetual	1,000	1,000	1						1		
Phoenix	1,000	1,000	1						1		
Pioneer	1,000	1,000	1						1		
Plaza	1,000	1,000	1						1		
Point	1,000	1,000	1						1		
Polaris	1,000	1,000	1						1		
Port	1,000	1,000	1						1		
Potomac	1,000	1,000	1						1		
Premier	1,000	1,000	1						1		
Prime	1,000	1,000	1						1		
Progress	1,000	1,000	1						1		
Prosperity	1,000	1,000	1						1		
Provident	1,000	1,000	1						1		
Quaker	1,000	1,000	1						1		
Quality	1,000	1,000	1						1		
Quantum	1,000	1,000	1						1		
Quarry	1,000	1,000	1						1		
Queen	1,000	1,000	1						1		
Quest	1,000	1,000	1						1		
Quick	1,000	1,000	1						1		
Quiet	1,000	1,000	1						1		
Quill	1,000	1,000	1						1		
Quilt	1,000	1,000	1						1		
Quinn	1,000	1,000	1						1		
Quintet	1,000	1,000	1						1		
Quirk	1,000	1,000	1						1		
Quiver	1,000	1,000	1						1		
Quixote	1,000	1,000	1						1		
Quota	1,000	1,000	1						1		
Quotient	1,000	1,000	1						1		
Rainbow	1,000	1,000	1						1		
Reading	1,000	1,000	1						1		
Real Estate	1,000	1,000	1						1		
Reliance	1,000	1,000	1						1		
Republic	1,000	1,000	1						1		
Reserve	1,000	1,000	1						1		
Resolute	1,000	1,000	1						1		
Rhode Island	1,000	1,000	1						1		
Richmond	1,000	1,000	1						1		
Ridge	1,000	1,000	1						1		
Rising Sun	1,000	1,000	1						1		
Riverside	1,000	1,000	1						1		
Robert Morris	1,000	1,000	1						1		
Rock	1,000	1,000	1						1		
Rockland	1,000	1,000	1						1		
Roosevelt	1,000	1,000	1						1		
Rose	1,000	1,000	1						1		
Royal	1,000	1,000	1						1		
Rural	1,000	1,000	1						1		
Russell	1,000	1,000	1						1		
Rutgers	1,000	1,000	1						1		
Sabine	1,000	1,000	1						1		
Safeguard	1,000	1,000	1						1		
Saint Clair	1,000	1,000	1						1		
Saint Louis	1,000	1,000	1						1		
Saint Paul	1,000	1,000	1						1		
Salem	1,000	1,000	1						1		
Sanford	1,000	1,000	1						1		
Saratoga	1,000	1,000	1						1		
Savings	1,000	1,000	1						1		
Schuylkill	1,000	1,000	1						1		
Scott	1,000	1,000	1						1		
Seaboard	1,000	1,000	1						1		
Second	1,000	1,000	1						1		
Security	1,000	1,000	1						1		
Seventh	1,000	1,000	1						1		
Shamokin	1,000	1,000	1						1		
Shawmut	1,000	1,000	1						1		
Sheridan	1,000	1,000	1						1		
Sherman	1,000	1,000	1						1		
Shield	1,000	1,000	1						1		
Shore	1,000	1,000	1						1		
Sixth	1,000	1,000	1						1		
Skyline	1,000	1,000	1						1		
Smith	1,000	1,000	1						1		
Solar	1,000	1,000	1						1		
Southern	1,000	1,000	1						1		
Southwestern	1,000	1,000	1						1		
Spring	1,000	1,000	1						1		
Standard	1,000	1,000	1						1		
Star	1,000	1,000	1						1		
State	1,000	1,000	1						1		
Sterling	1,000	1,000	1						1		
Stone	1,000	1,000	1						1		
Strand	1,000	1,000	1						1		
Summit	1,000	1,000	1						1		
Sun	1,000	1,000	1						1		
Superior	1,000	1,000	1						1		
Susquehanna	1,000	1,000	1						1		
Swarthmore	1,000	1,000	1						1		
Tacony	1,000	1,000	1						1		
Tenth	1,000	1,000	1						1		
Terminal	1,000	1,000	1						1		
Third	1,000	1,000	1						1		
Tioga	1,000	1,000	1						1		
Title	1,000	1,000	1						1		
Tower	1,000	1,000	1						1		
Trade	1,000	1,000	1						1		
Trenton	1,000	1,000	1						1		
Tri-State	1,000	1,000	1						1		
Trust	1,000	1,000	1						1		
Twelfth	1,000	1,000	1						1		
Twentieth	1,000	1,000	1						1		
Union	1,000	1,000	1						1		
United	1,000	1,000	1						1		
Universal	1,000	1,000	1						1		
Upland	1,000	1,000	1						1		
Uptown	1,000	1,000	1						1		
Urban	1,000	1,000	1						1		
Utility	1,000	1,000	1						1		
Valley	1,000	1,000	1						1		
Vanguard	1,000	1,000	1						1		
Venture	1,000	1,000	1						1		
Victory	1,000	1,000	1						1		
Village	1,000	1,000	1						1		
Vine	1,000	1,000	1						1		
Virginia	1,000	1,000	1						1		
Vista	1,000	1,000	1						1		
Volunteer	1,000	1,000	1						1		
Walnut	1,000	1,000	1						1		
Ward	1,000	1,000	1						1		
Warren	1,000	1,000	1						1		
Washington	1,000	1,000	1						1		
Wayne	1,000	1,000	1						1		
Weccacoe	1,000	1,000	1						1		
Wellington	1,000	1,000	1						1		
West	1,000	1,000	1						1		
Western	1,000	1,000	1						1		
Westminster	1,000	1,000	1						1		
Wheatland	1,000	1,000	1						1		
Whitaker	1,000	1,000	1						1		
Wilmington	1,000	1,000	1						1		
Windsor	1,000	1,000	1						1		
Winona	1,000	1,000	1						1		
Wissahickon	1,000	1,000	1						1		
Woodland	1,000	1,000	1						1		
Workingmen's	1,000	1,000	1						1		
Wyoming	1,000	1,000	1						1		
Xanadu	1,000	1,000	1						1		
Xavier	1,000	1,000	1						1		
Yardley	1,000	1,000	1						1		
Yellowstone	1,000	1,000	1						1		
York	1,000	1,000	1						1		
Zenith	1,000	1,000	1						1		
Zephyr	1,000	1,000	1						1		
Zion	1,000	1,000	1						1		
Zodiac	1,000	1,000	1						1		
Zone	1,000	1,000	1						1		

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Kratzenmacher Lorenz Kachanowski aus Marienburg, gebürtig in Neuenburg, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 2ten Februar d. J. von Mewe entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Mewe an das Königl. Domainen-Amt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten ablieferu zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 25sten Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung. I. Abth.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß. Haar bräunlich. Stirn hoch. Augenbraunen braun. Augen grau. Nase länglich und stark. Mund groß. Bart braun. Kinn rund. Gesicht länglicht. Gesichtsfarbe gesund. Statur klein. Besondere Kennzeichen: bucklicht.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 26 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Kratzenmacher. Sprache pohlnisch und deutsch.

Bekleidung:

Rock und Jacke grau. Weste kattun. Hosen mit Knöpfen und rothen Streifen besetzt. Huth rund. Halstuch kattun.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 13.

Stettin, den 21sten März 1817.

Bekanntmachung.

97.

Nr. 1051. Febr. 17. II. A.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22. April v. J. wegen Einlösung der Russischen Bons, und mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 11ten v. M., wornach die zweite Verloosung dieser Bons, durch die Königl. General-Lotterie-Direction am 15ten ejusd. angekündigt wurde, gereicht den Inhabern derselben hiedurch zur Nachricht, daß die Ziehung an jenem Tage Statt gefunden hat, und dabei die in den anliegenden, besonders abgedruckten Listen verzeichneten Nummern herausgekommen sind.

Die Zahlung des Capitals und fälligen Zinsen-Betrags wird bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hieselbst im Laufe des Monats May d. J. dergestalt geleistet werden, daß

1) die Nummern der Loose von 1 bis 258 incl. vom 5ten bis 10ten Mai c.
2) " " " " " 259 — 516 " " 12ten " 17ten " "
3) " " " " " 517 — 773 " " 19ten " 24ten " "

und

4) " " " " " 774 — 1030 " " 26sten " 31sten " "

zur Einlösung kommen.

Bei Einziehung des Capitals und Zinsen-Betrags müßen wieder die in der Bekanntmachung vom 19. July v. J. (Berliner Zeitungen Nr. 88. und Intelligenzblatt Nr. 176. des Jahres 1816) enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden.

Berlin den 15ten Februar 1817.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

Verzeichniß

der bei der 2ten Verlooſung der Ruſſiſchen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern in 1050 Looſen.

Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons	Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons	Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons	Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons
1	601 bis 650	47	15801 bis 15850	93	27601 bis 27650	139	38701 bis 38750
2	651 ſ 700	48	15851 ſ 15900	94	27851 ſ 27900	140	38951 ſ 39000
3	1101 ſ 1150	49	16651 ſ 16700	95	28201 ſ 28250	141	41151 ſ 41200
4	1401 ſ 1450	50	16801 ſ 16850	96	28251 ſ 28300	142	41201 ſ 41250
5	1551 ſ 1600	51	17151 ſ 17200	97	28351 ſ 28400	143	42501 ſ 42550
6	2201 ſ 2250	52	17201 ſ 17250	98	28651 ſ 28700	144	42601 ſ 42650
7	2301 ſ 2350	53	17501 ſ 17550	99	28901 ſ 28950	145	42651 ſ 42700
8	2601 ſ 2650	54	17751 ſ 17800	100	29151 ſ 29200	146	42801 ſ 42850
9	2751 ſ 2800	55	18251 ſ 18300	101	30001 ſ 30050	147	43001 ſ 43050
10	3151 ſ 3200	56	18451 ſ 18500	102	30101 ſ 30150	148	43351 ſ 43400
11	3251 ſ 3300	57	18901 ſ 18950	103	30301 ſ 30350	149	43851 ſ 43900
12	3601 ſ 3650	58	19051 ſ 19100	104	30951 ſ 31000	150	44151 ſ 44200
13	4051 ſ 4100	59	19151 ſ 19200	105	31001 ſ 31050	151	44451 ſ 44500
14	4101 ſ 4150	60	19201 ſ 19250	106	31301 ſ 31350	152	44751 ſ 44800
15	5001 ſ 5050	61	19401 ſ 19450	107	31601 ſ 31650	153	45001 ſ 45050
16	5101 ſ 5150	62	19451 ſ 19500	108	31651 ſ 31700	154	45651 ſ 45700
17	5851 ſ 5900	63	19801 ſ 19850	109	31751 ſ 31800	155	45701 ſ 45750
18	6151 ſ 6200	64	20551 ſ 20600	110	31901 ſ 31950	156	46151 ſ 46200
19	6601 ſ 6650	65	20801 ſ 20850	111	32101 ſ 32150	157	46201 ſ 46250
20	7351 ſ 7400	66	20851 ſ 20900	112	32401 ſ 32450	158	46351 ſ 46400
21	7551 ſ 7600	67	20951 ſ 21000	113	32451 ſ 32500	159	46451 ſ 46500
22	8051 ſ 8100	68	21001 ſ 21050	114	32951 ſ 33000	160	46701 ſ 46750
23	8101 ſ 8150	69	21051 ſ 21100	115	33251 ſ 33300	161	46801 ſ 46850
24	8601 ſ 8650	70	21101 ſ 21150	116	33651 ſ 33700	162	46851 ſ 46900
25	8851 ſ 8900	71	21501 ſ 21550	117	33901 ſ 33950	163	46901 ſ 46950
26	9051 ſ 9100	72	21601 ſ 21650	118	34051 ſ 34100	164	47001 ſ 47050
27	9401 ſ 9450	73	21751 ſ 21800	119	34151 ſ 34200	165	47051 ſ 47100
28	9701 ſ 9750	74	22051 ſ 22100	120	34301 ſ 34350	166	47601 ſ 47650
29	9851 ſ 9900	75	22301 ſ 22350	121	34451 ſ 34500	167	47801 ſ 47850
30	10001 ſ 10050	76	22351 ſ 22400	122	34701 ſ 34750	168	47901 ſ 47950
31	10651 ſ 10700	77	22651 ſ 22700	123	34851 ſ 34900	169	48001 ſ 48050
32	10951 ſ 11000	78	23401 ſ 23450	124	34951 ſ 35000	170	48901 ſ 48950
33	11351 ſ 11400	79	23551 ſ 23600	125	35051 ſ 35100	171	49301 ſ 49350
34	11601 ſ 11650	80	23651 ſ 23700	126	35201 ſ 35250	172	50551 ſ 50600
35	11651 ſ 11700	81	24051 ſ 24100	127	36101 ſ 36150	173	50701 ſ 50750
36	12301 ſ 12350	82	24251 ſ 24300	128	36451 ſ 36500	174	50801 ſ 50850
37	12951 ſ 13000	83	25251 ſ 25300	129	36501 ſ 36550	175	51201 ſ 51250
38	13001 ſ 13050	84	25751 ſ 25800	130	36651 ſ 36700	176	51751 ſ 51800
39	13451 ſ 13500	85	25801 ſ 25850	131	36901 ſ 36950	177	52151 ſ 52200
40	13551 ſ 13600	86	26451 ſ 26500	132	37001 ſ 37050	178	52401 ſ 52450
41	13601 ſ 13650	87	27051 ſ 27100	133	37351 ſ 37400	179	52501 ſ 52550
42	13851 ſ 13900	88	27101 ſ 27150	134	37601 ſ 37650	180	52551 ſ 52600
43	14151 ſ 14200	89	27201 ſ 27250	135	37851 ſ 37900	181	52601 ſ 52650
44	14651 ſ 14700	90	27301 ſ 27350	136	37951 ſ 38000	182	52651 ſ 52700
45	14701 ſ 14750	91	27401 ſ 27450	137	38251 ſ 38300	183	52751 ſ 52800
46	15001 ſ 15050	92	27551 ſ 27600	138	38301 ſ 38350	184	52951 ſ 53000

Loose.	Nummern der Russischen Bons.		Loose.	Nummern der Russischen Bons.		Loose.	Nummern der Russischen Bons.		Loose.	Nummern der Russischen Bons.	
185	53001	bis 53050	239	67001	bis 67050	292	81451	bis 81500	346	99751	bis 99800
186	53151	" 53200	240	67201	" 67250	293	81701	" 81750	347	100051	" 100100
187	53401	" 53450	241	67301	" 67350	294	82201	" 82250	348	100101	" 100150
188	53851	" 53800	242	68101	" 68150	295	82401	" 82450	349	100201	" 100250
189	53951	" 54000	243	68201	" 68250	296	83051	" 83100	350	100451	" 100500
190	54201	" 54250	244	68251	" 68300	297	83651	" 83700	351	100501	" 100550
191	54251	" 54300	245	68401	" 68450	298	83801	" 83850	352	100651	" 100700
192	54301	" 54350	246	68851	" 68900	299	84151	" 84200	353	100851	" 100900
193	54351	" 54400	247	68901	" 68950	300	84901	" 84950	354	100951	" 101000
194	54901	" 54950	248	69801	" 69850	301	85001	" 85050	355	101301	" 101350
195	55151	" 55200	249	69851	" 69900	302	85351	" 85400	356	101951	" 102000
196	55501	" 55550	250	70051	" 70100	303	85401	" 85450	357	102151	" 102200
197	55801	" 55850	251	70101	" 70150	304	85851	" 85900	358	102301	" 102350
198	55951	" 56000	252	70151	" 70200	305	86501	" 86550	359	102401	" 102450
199	56251	" 56300	253	70301	" 70350	306	86551	" 86600	360	102851	" 102900
200	56301	" 56350	254	70551	" 70600	307	86901	" 86950	361	102901	" 102950
201	56451	" 56500	255	70601	" 70650	308	87001	" 87050	362	103401	" 103450
202	56501	" 56550	256	70751	" 70800	309	87251	" 87300	363	103451	" 103500
203	56601	" 56650	257	71401	" 71450	310	87851	" 87900	364	103651	" 103700
204	57001	" 57050	258	71701	" 71750	311	88251	" 88300	365	104501	" 104550
205	57201	" 57250				312	88451	" 88500	366	104601	" 104650
206	57901	" 57950	259	71751	" 71800	313	89251	" 89300	367	105101	" 105150
207	57951	" 58000	260	71901	" 71950	314	89401	" 89450	368	105401	" 105450
208	58001	" 58050	261	71951	" 72000	315	89451	" 89500	369	105551	" 105600
209	58201	" 58250	262	72401	" 72450	316	89801	" 89850	370	106251	" 106300
210	58251	" 58300	263	73201	" 73250	317	90501	" 90550	371	106401	" 106450
211	58951	" 59000	264	73351	" 73400	318	91401	" 91450	372	106501	" 106550
212	59201	" 59250	265	73551	" 73600	319	91451	" 91500	373	107701	" 107750
213	59601	" 59650	266	73601	" 73650	320	91551	" 91600	374	107951	" 108000
214	59751	" 59800	267	73751	" 73800	321	91701	" 91750	375	108051	" 108100
215	59951	" 60000	268	74301	" 74350	322	92001	" 92050	376	108501	" 108550
216	60001	" 60050	269	74901	" 74950	323	93001	" 93050	377	108801	" 108850
217	60701	" 60750	270	74951	" 75000	324	93401	" 93450	378	108851	" 108900
218	61001	" 61050	271	75601	" 75650	325	94151	" 94200	379	109001	" 109050
219	61151	" 61200	272	75751	" 75800	326	94901	" 94950	380	109051	" 109100
220	61401	" 61450	273	75851	" 75900	327	94951	" 95000	381	109401	" 109450
221	62001	" 62050	274	76151	" 76200	328	95301	" 95350	382	109501	" 109550
222	62201	" 62250	275	76451	" 76500	329	96151	" 96200	383	109751	" 109800
223	62601	" 62650	276	76701	" 76750	330	96601	" 96650	384	109801	" 109850
224	62851	" 62900	277	76751	" 76800	331	96701	" 96750	385	109851	" 109900
225	63251	" 63300	278	77051	" 77100	332	97301	" 97350	386	110201	" 110250
226	63351	" 63400	279	77101	" 77150	333	97501	" 97550	387	110651	" 110700
227	63501	" 63550	280	77401	" 77450	334	97551	" 97600	388	110801	" 110850
228	63951	" 64000	281	77551	" 77600	335	97901	" 97950	389	110901	" 110950
229	64051	" 64100	282	77701	" 77750	336	97951	" 98000	390	110951	" 111000
230	64201	" 64250	283	77851	" 77900	337	98051	" 98100	391	111101	" 111150
231	64351	" 64400	284	78701	" 78750	338	98101	" 98150	392	111401	" 111450
232	64401	" 64450	285	79201	" 79250	339	98251	" 98300	393	111601	" 111650
233	64551	" 64600	286	80201	" 80250	340	98401	" 98450	394	111851	" 111900
234	64601	" 64650	287	80251	" 80300	341	98451	" 98500	395	112651	" 112700
235	65351	" 65400	288	80851	" 80900	342	98801	" 98850	396	113001	" 113050
236	65651	" 65700	289	80951	" 81000	343	99251	" 99300	397	113101	" 113150
237	66201	" 66250	290	81151	" 81200	344	99301	" 99350	398	113451	" 113500
238	66501	" 66550	291	81301	" 81530	345	99601	" 99650	399	113601	" 113650

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.
400	113651 bis 113700
401	113751 ſ 113800
402	113901 ſ 113950
403	114751 ſ 114800
404	115051 ſ 115100
405	115251 ſ 115300
406	115301 ſ 115350
407	115401 ſ 115450
408	115551 ſ 115600
409	115601 ſ 115650
410	115751 ſ 115800
411	116801 ſ 116850
412	117051 ſ 117100
413	117301 ſ 117350
414	117851 ſ 117900
415	118101 ſ 118150
416	118951 ſ 119000
417	119001 ſ 119050
418	119051 ſ 119100
419	119101 ſ 119150
420	119801 ſ 119850
421	120101 ſ 120150
422	120451 ſ 120500
423	120751 ſ 120800
424	121151 ſ 121200
425	121201 ſ 121250
426	122501 ſ 122550
427	123001 ſ 123050
428	123201 ſ 123250
429	123551 ſ 123600
430	123751 ſ 123800
431	123951 ſ 124000
432	124201 ſ 124250
433	124501 ſ 124550
434	124601 ſ 124650
435	125101 ſ 125150
436	125251 ſ 125300
437	125401 ſ 125450
438	125451 ſ 125500
439	125551 ſ 125600
440	125651 ſ 125700
441	126751 ſ 126800
442	126951 ſ 127000
443	127801 ſ 127850
444	128901 ſ 128950
445	128951 ſ 129000
446	129201 ſ 129250
447	129251 ſ 129300
448	129951 ſ 130000
449	131651 ſ 131700
450	132301 ſ 132350
451	132351 ſ 132400
452	132951 ſ 133000
453	133101 ſ 133150
454	133151 bis 133200
455	134051 ſ 134100
456	134201 ſ 134250
457	134801 ſ 134850
458	134851 ſ 134900
459	135001 ſ 135050
460	135201 ſ 135250
461	135251 ſ 135300
462	135501 ſ 135550
463	135551 ſ 135600
464	135601 ſ 135650
465	136201 ſ 136250
466	136251 ſ 136300
467	136301 ſ 136350
468	136501 ſ 136550
469	136801 ſ 136850
470	136901 ſ 136950
471	137151 ſ 137200
472	137201 ſ 137250
473	137601 ſ 137650
474	138101 ſ 138150
475	138801 ſ 138850
476	138901 ſ 138950
477	139551 ſ 139600
478	139901 ſ 139950
479	140051 ſ 140100
480	140151 ſ 140200
481	140201 ſ 140250
482	140451 ſ 140500
483	141001 ſ 141050
484	141051 ſ 141100
485	141151 ſ 141200
486	141301 ſ 141350
487	142151 ſ 142200
488	142451 ſ 142500
489	142601 ſ 142650
490	142701 ſ 142750
491	142751 ſ 142800
492	143501 ſ 143550
493	143901 ſ 143950
494	144701 ſ 144750
495	145001 ſ 145050
496	145401 ſ 145450
497	145651 ſ 145700
498	145951 ſ 146000
499	146301 ſ 146350
500	146901 ſ 146950
501	147201 ſ 147250
502	147351 ſ 147400
503	147751 ſ 147800
504	148051 ſ 148100
505	148101 ſ 148150
506	148401 ſ 148450
507	148701 ſ 148750
508	149201 bis 149250
509	149801 ſ 149850
510	150201 ſ 150250
511	150251 ſ 150300
512	150501 ſ 150550
513	150611 ſ 150700
514	150901 ſ 150950
515	151151 ſ 151200
516	151451 ſ 151500
517	151651 ſ 151700
518	152501 ſ 152550
519	152601 ſ 152650
520	152701 ſ 152750
521	153051 ſ 153100
522	153451 ſ 153500
523	153851 ſ 153900
524	153901 ſ 153950
525	154401 ſ 154450
526	154501 ſ 154550
527	154551 ſ 154600
528	154601 ſ 154650
529	154651 ſ 154700
530	154701 ſ 154750
531	154951 ſ 155000
532	155051 ſ 155100
533	155101 ſ 155150
534	155401 ſ 155450
535	155651 ſ 155700
536	155751 ſ 155800
537	156151 ſ 156200
538	156251 ſ 156300
539	156401 ſ 156450
540	156851 ſ 156900
541	157251 ſ 157300
542	158201 ſ 158250
543	158401 ſ 158450
544	158551 ſ 158600
545	158901 ſ 158950
546	159451 ſ 159500
547	159601 ſ 159650
548	160201 ſ 160250
549	160251 ſ 160300
550	160351 ſ 160400
551	160801 ſ 160850
552	161051 ſ 161100
553	161801 ſ 161850
554	162401 ſ 162450
555	162551 ſ 162600
556	162901 ſ 162950
557	163101 ſ 163150
558	163201 ſ 163250
559	163401 ſ 163450
560	163851 ſ 163900
561	164451 bis 164500
562	165101 ſ 165150
563	166501 ſ 166550
564	167101 ſ 167150
565	167251 ſ 167300
566	167801 ſ 167850
567	167851 ſ 167900
568	167901 ſ 167950
569	168201 ſ 168250
570	168301 ſ 168350
571	168501 ſ 168550
572	168601 ſ 168650
573	168901 ſ 168950
574	168951 ſ 169000
575	169101 ſ 169150
576	169501 ſ 169550
577	169651 ſ 169700
578	169851 ſ 169900
579	170551 ſ 170600
580	170601 ſ 170650
581	171001 ſ 171050
582	171251 ſ 171300
583	171751 ſ 171800
584	171851 ſ 171900
585	172601 ſ 172650
586	173051 ſ 173100
587	173601 ſ 173650
588	173801 ſ 173850
589	173951 ſ 174000
590	174051 ſ 174100
591	174401 ſ 174450
592	174601 ſ 174650
593	174701 ſ 174750
594	175001 ſ 175050
595	175601 ſ 175650
596	175951 ſ 176000
597	176051 ſ 176100
598	176751 ſ 176800
599	176851 ſ 176900
600	177051 ſ 177100
601	177251 ſ 177300
602	177451 ſ 177500
603	177851 ſ 177900
604	178001 ſ 178050
605	178401 ſ 178450
606	178551 ſ 178600
607	178901 ſ 178950
608	178951 ſ 179000
609	179101 ſ 179150
610	179301 ſ 179350
611	179401 ſ 179450
612	179951 ſ 180000
613	180101 ſ 180150
614	180801 ſ 180850

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
615	181401 bis 181450	669	197901 bis 197950	723	215501 bis 215550	776	231301 bis 231350
616	181501 " 181550	670	198451 " 198500	724	216101 " 216150	777	231401 " 231450
617	181651 " 181700	671	198801 " 198850	725	216351 " 216400	778	231551 " 231600
618	181701 " 181750	672	199951 " 199000	726	216451 " 216500	779	232401 " 232450
619	181851 " 181900	673	199501 " 199550	727	217051 " 217100	780	232851 " 232900
620	181951 " 182000	674	200101 " 200150	728	217601 " 217650	781	233301 " 233350
621	182201 " 18225	675	200901 " 200950	729	218501 " 218550	782	233701 " 233750
622	182401 " 182450	676	201101 " 201150	730	218651 " 218700	783	233951 " 234000
623	182651 " 182700	677	201251 " 201300	731	219301 " 219350	784	234151 " 234200
624	183551 " 183600	678	201551 " 201600	732	219651 " 219700	785	234401 " 234450
625	184101 " 184150	679	201601 " 201650	733	219701 " 219750	786	234451 " 234500
626	184251 " 184300	680	201801 " 201850	734	220001 " 220050	787	234551 " 234600
627	184351 " 184500	681	201851 " 201900	735	220301 " 220350	788	235001 " 235050
628	184551 " 184600	682	202301 " 202350	736	221501 " 221550	789	236051 " 236100
629	185401 " 185450	683	202351 " 202400	737	221701 " 221750	790	236301 " 236350
630	185501 " 185550	684	202501 " 202650	738	222051 " 222100	791	236401 " 236450
631	185551 " 185600	685	203551 " 203600	739	222351 " 222400	792	236951 " 237000
632	185801 " 185850	686	204351 " 204400	740	223001 " 223050	793	237001 " 237050
633	186351 " 186400	687	204551 " 204600	741	223101 " 223150	794	237051 " 237100
634	186551 " 186600	688	205101 " 205150	742	223151 " 223200	795	237101 " 237150
635	187351 " 187400	689	205151 " 205200	743	223401 " 223450	796	237151 " 237200
636	187551 " 187600	690	205201 " 205250	744	223651 " 223700	797	237501 " 237550
637	187751 " 187800	691	205301 " 205350	745	223751 " 223800	798	237701 " 237750
638	187801 " 187850	692	205851 " 205900	746	223951 " 224000	799	237801 " 237850
639	187901 " 187950	693	206101 " 206150	747	224001 " 224050	800	237951 " 238000
640	188351 " 188400	694	206401 " 206450	748	224151 " 224200	801	238201 " 238250
641	189151 " 189200	695	206551 " 206600	749	224501 " 224550	802	238751 " 238800
642	189201 " 189250	696	206851 " 206900	750	224551 " 224600	803	239001 " 239050
643	189301 " 189350	697	207051 " 207100	751	224601 " 224650	804	239301 " 239350
644	189801 " 189850	698	207151 " 207200	752	224751 " 224800	805	240051 " 240100
645	189901 " 189950	699	207251 " 207300	753	225201 " 225250	806	241101 " 241150
646	190201 " 190250	700	207401 " 207450	754	225451 " 225500	807	241551 " 241600
647	190651 " 190700	701	207651 " 207700	755	225501 " 225550	808	241601 " 241650
648	190751 " 191800	702	208151 " 208200	756	225751 " 225800	809	242501 " 242550
649	192851 " 192300	703	208401 " 208450	757	226151 " 226200	810	242651 " 242700
650	192701 " 192750	704	208551 " 208600	758	226251 " 226300	811	242701 " 242750
651	193101 " 193150	705	208801 " 208850	759	226601 " 226650	812	243251 " 243300
652	193301 " 193350	706	208951 " 209000	760	226851 " 226900	813	243451 " 243500
653	193701 " 193750	707	209351 " 209400	761	227051 " 227100	814	243851 " 243900
654	193901 " 193950	708	210001 " 210050	762	227101 " 227150	815	243951 " 244000
655	194351 " 194400	709	210451 " 210500	763	227351 " 227400	816	244201 " 244250
656	194401 " 194450	710	210551 " 210600	764	227551 " 227600	817	244301 " 244350
657	194701 " 194750	711	210601 " 210650	765	228001 " 228050	818	244701 " 244750
658	194801 " 194850	712	210901 " 210950	766	228401 " 228450	819	244801 " 244850
659	195101 " 195150	713	211051 " 211100	767	228451 " 228500	820	245101 " 245150
660	195451 " 195500	714	211501 " 211550	768	228701 " 228750	821	245551 " 245600
661	195551 " 195600	715	211701 " 211750	769	229401 " 229450	822	245901 " 245950
662	195601 " 195650	716	211751 " 211800	770	230101 " 230150	823	246601 " 246650
663	195651 " 195700	717	211951 " 212000	771	230151 " 230200	824	246751 " 246800
664	195751 " 195800	718	212701 " 212750	772	230251 " 230300	825	246901 " 246950
665	196201 " 196250	719	213151 " 213200	773	230901 " 230950	826	247301 " 247350
666	196601 " 196650	720	213801 " 213850			827	247351 " 247400
667	196851 " 196900	721	213851 " 213900	774	231101 " 231150	828	247551 " 247600
668	197051 " 197100	722	214551 " 214600	775	231201 " 231250	829	247651 " 247700

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
830	247701 bis 247750	881	262001 bis 262050	931	274801 bis 274850	981	29245 bis 292500
831	247751 ; 247800	882	262301 ; 262350	932	274851 ; 274900	982	292501 ; 292550
832	248251 ; 248300	883	262351 ; 262400	933	276101 ; 276150	983	293201 ; 293250
833	248301 ; 248350	884	262651 ; 262700	934	276201 ; 276250	984	293301 ; 293350
834	248801 ; 248850	885	263051 ; 263100	935	276401 ; 276450	985	293501 ; 293550
835	248851 ; 248900	886	264251 ; 264300	936	276801 ; 276850	986	293951 ; 294000
836	248951 ; 249000	887	264451 ; 264500	937	277501 ; 277550	987	294001 ; 294050
837	249001 ; 249050	888	264801 ; 264850	938	277701 ; 277750	988	294051 ; 294100
838	249101 ; 249150	889	264851 ; 264900	939	277751 ; 277800	989	294251 ; 294300
839	249401 ; 249450	890	264951 ; 265000	940	278451 ; 278500	990	294401 ; 294450
840	249551 ; 249600	891	265401 ; 265450	941	278501 ; 278550	991	294751 ; 294800
841	249651 ; 249700	892	265901 ; 265950	942	278601 ; 278650	992	295051 ; 295100
842	249951 ; 250000	893	265951 ; 266000	943	278801 ; 278850	993	295701 ; 295750
843	250201 ; 250250	894	266101 ; 266150	944	279751 ; 279800	994	295801 ; 295850
844	250301 ; 250350	895	266151 ; 266200	945	280001 ; 280050	995	296151 ; 296200
845	250451 ; 250500	896	266201 ; 266250	946	280101 ; 280150	996	296251 ; 296700
846	250701 ; 250750	897	267001 ; 267050	947	280201 ; 280250	997	296301 ; 296350
847	250801 ; 250850	898	267351 ; 267400	948	280451 ; 280500	998	296451 ; 296500
848	251251 ; 251300	899	267801 ; 267850	949	280751 ; 280800	999	296551 ; 296600
849	251501 ; 251550	900	267951 ; 268000	950	281051 ; 281100	1000	297051 ; 297100
850	251701 ; 251750	901	268151 ; 268200	951	281601 ; 281650	1001	297101 ; 297150
851	251901 ; 251950	902	268251 ; 268300	952	282201 ; 282250	1002	298701 ; 298750
852	251951 ; 252000	903	268401 ; 268450	953	282401 ; 282450	1003	299151 ; 299200
853	252051 ; 252100	904	268451 ; 268500	954	283351 ; 283400	1004	299201 ; 299250
854	253151 ; 253200	905	268551 ; 268600	955	283701 ; 283750	1005	299501 ; 299550
855	253351 ; 253400	906	268651 ; 268700	956	284001 ; 284050	1006	300151 ; 300200
856	253901 ; 253950	907	269001 ; 269050	957	284151 ; 284200	1007	300501 ; 300550
857	254001 ; 254050	908	269201 ; 269250	958	285351 ; 285400	1008	300851 ; 300900
858	254151 ; 254200	909	269601 ; 269650	959	285601 ; 285650	1009	301251 ; 301300
859	254601 ; 254650	910	269901 ; 269950	960	285701 ; 285750	1010	301401 ; 301450
860	254751 ; 254800	911	270201 ; 270250	961	285851 ; 285900	1011	302101 ; 302150
861	255101 ; 255150	912	270301 ; 270350	962	286051 ; 286100	1012	302201 ; 302250
862	255901 ; 255950	913	270451 ; 270500	963	286401 ; 286450	1013	302251 ; 302300
863	256301 ; 256350	914	270651 ; 270700	964	287151 ; 287200	1014	302501 ; 302550
864	256401 ; 256450	915	270801 ; 270850	965	287251 ; 287300	1015	302901 ; 302950
865	256951 ; 257000	916	271151 ; 271200	966	287501 ; 287550	1016	303151 ; 303200
866	257351 ; 257400	917	271251 ; 271300	967	287751 ; 287800	1017	303601 ; 303650
867	257401 ; 257450	918	271301 ; 271350	968	287801 ; 287850	1018	304701 ; 304750
868	257751 ; 257800	919	271751 ; 271800	969	288301 ; 288350	1019	305451 ; 305500
869	258001 ; 258050	920	272101 ; 272150	970	288351 ; 288400	1020	305651 ; 305700
870	258051 ; 258100	921	272601 ; 272650	971	288501 ; 288550	1021	305901 ; 305950
871	258151 ; 258200	922	272751 ; 272800	972	289101 ; 289150	1022	306151 ; 306200
872	258201 ; 258250	923	273051 ; 273100	973	289451 ; 289500	1023	306601 ; 306650
873	258251 ; 258300	924	273151 ; 273200	974	290451 ; 290500	1024	306751 ; 306800
874	258951 ; 259000	925	273301 ; 273350	975	290601 ; 290650	1025	307451 ; 307500
875	259301 ; 259350	926	273351 ; 273400	976	290801 ; 290850	1026	307551 ; 307600
876	259501 ; 259550	927	273501 ; 273550	977	290901 ; 290950	1027	307851 ; 307900
877	260101 ; 260150	928	273601 ; 273650	978	291251 ; 291300	1028	308301 ; 308350
878	260201 ; 260250	929	274351 ; 274400	979	291401 ; 291450	1029	308401 ; 308450
879	261351 ; 261400	930	274501 ; 274550	980	291801 ; 291850	1030	308901 ; 308950
880	261701 ; 261750						

Berlin, den 15. Januar 1817.

Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. *Heynitz.*

Verord.

Verordnungen.

98.

Polizei-Angelegenheiten.

Nr. 2. März 17. Medicinal-Collegium.

Durch eine Cabinetsordre vom 7ten Februar 1817 haben Se. Königl. Majestät zu befehlen geruht:

daß sich niemand mit magnetischen Kuren befassen solle, außer den gesetzlich approbirten Aerzten; daß diese, wenn sie sich damit abgeben, jedes Vierteljahr ihren vorgesetzten Behörden über den Verlauf der behandelten Krankheiten und über die Beobachtung der dabei vorgekommenen Thatsachen genauen Bericht erstatten sollen.

Diejenigen Aerzte des hiesigen Regierungs-Bezirks, die etwa magnetisiren möchten, werden demnächst hierdurch aufgefordert, diesem Befehl gemäß vierteljährig über ihre Kuren und Beobachtungen an die Kreisphysiker ihrer Bezirke, oder dafern sie selbst Physiker sind, an uns zu berichten, wie denn die Physiker auch die eingehenden Berichte anderer Aerzte originaliter an uns einzusenden haben.

Stettin den 8ten März 1817.

Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Pommern.

99.

Betrifft das Verbot wegen Anwendung sympathetischer- und Zaubermittel bei tollen Hunden und dem von selbigen gebissenen Vieh.

No. 367. Februar 17. I. Abth.

Wir haben bei Gelegenheit der Maasregeln gegen das vielfache Unglück, welches durch den Biß wüthender Hunde sich in der Gegend von Gollnow ereignet hat, in Erfahrung gebracht, daß der gemeine Mann, wenn Menschen oder Thiere gebissen worden, vielmehr an allerlei thörichten Alfanzereien hange, als geneigt sei, die ihm vorgeschriebenen vernünftigen Mittel anzuwenden, ja daß er im blinden Vertrauen auf lächerliche Zaubermittel die Anwendung der wirklich zweckmäßigen und nöthigen versäume und dadurch sich, die Seinigen und sein Vieh der Gefahr aussetze, elend zu verderben. Die Menschen, die dergleichen schädlichen Aberglauben begün-

begünstigten, haben wir bestraft und warnen hierdurch Jedermann öffentlich vor solcher gefährlichen Verkehrtheit.

Stettin den 14ten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-Angelegenheiten.

100.

Betrifft die Abgaben-Freiheit der aus den überweserschen Provinzen eingehenden gefärbten baumwollenen Garne.

Nr. 1145. Februar 17. II. Abth. B.

Die Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 24sten Juny 1815, wornach das in den Provinzen links der Weser verfertigte baumwollene Garn, wenn solches in die Provinzen rechts dieses Flusses mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Bescheinigungen und in verbleieten Collis eingeführt wird, völlig Abgabenfrei bleiben soll, ist nur auf das ungefärbte baumwollene Garn beschränkt worden.

Da indeß in den zuerst gedachten Provinzen mehrere Färbereien für roth gefärbtes baumwollen Garn existiren, und von daher bedeutende Versendungen in die Provinzen rechts der Weser gemacht werden, so soll die Abgaben-Freiheit auf das inländische baumwollene Garn aus den Provinzen zwischen Weser und Maaß, ohne Unterschied, ob solches gefärbt oder ungefärbt eingeführt wird, in dem Fall zugestanden werden, wenn die Absendung direkt aus dem Fabrikations-Orte erfolgt, das Garn in verbleieten Collis verpackt und mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Bescheinigungen begleitet ist. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 15ten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

101.

Die Errichtung einer Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse hieselbst betreffend.

Nr. 1396. Januar 17. I. Abth.

Nach Anordnung der Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern haben alle diejenigen unter unserer unmittelbaren Administration stehenden Fonds, welche aus Societäts-Verbindungen, oder besonderen Stiftungen herrühren, überhaupt sämmtliche Fonds, welche eine von der Staats-Wirthschaft abgesonderte Bestimmung haben, von der Regierungs-Haupt-Kasse getrennt und einer besondern Kassen-Verwaltung vorbehalten werden müßen.

Diese Verwaltung ist mit dem 1sten Januar d. J. einer besondern Neben-Kasse unter der Benennung:

„Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse,“

anvertrauet worden, und sind bei derselben angestellt:

als Rendant, der bisherige Rendant der Krieges-Lasten-Kasse, Hoppe,

als Controlleur, der Lizent-Controlleur und Ober-Inspector, Oesterreich,

als Buchhalter, der bisherige Controlleur der Vermögens-Steuer-Kasse, Mittag.

Dieser nunmehr völlig eingerichteten Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse sind vom 1ten Januar d. J. ab, außer den von dem obgenannten Rendanten Hoppe bisher bereits speciel verwalteten Fonds noch

der Provinzial-Servis-Fonds,
der Meliorations-Amortisations-Zinsen-Fonds, und
der Fonds an überzähligen Gevatter- und Dispensations-Geldern bei Aufgebothen

überwiesen worden, wogegen alle auf die frühere Verwaltung dieser hier namentlich aufgeführten Fonds bis Eintritt dieses Jahres Bezug habende Geschäfte den bisherigen Verwesern derselben haben übertragen bleiben müßen, als diesen die vollständige Rechnungs-Legung bis incl. December 1816 oblieget.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche landräthliche Behörden, Magistrate, Superintendenten, Domainen- und Forst-Aemter, so wie sämmtliche Special-Kassen und Interessenten, welche mit dem Rendanten Hoppe bisher schon in Geschäfts-Verhältnissen gestanden und zu den vorgenannten drei Fonds aus dem laufenden Jahre Gelder zu berichtigen oder aus demselben zu empfangen haben, hiemit auf, sich an die jetzt hier eingerichtete Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse zu wenden, auch die dahin gehörigen Gelder an dieselbe directe einzusenden und von der Einsendung derselben, so weit nöthig, blos anhero Anzeige zu machen.

Stettin den 15ten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.
und Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

102.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß sie im bevorstehenden Zahlungs-Termine:

1) die am 1ten April 1817 praenumerando für das halbe Jahr vom 1ten April bis 1ten October 1817 fällig werdenden Pensionen in Golde an sämmtliche Wittwen,

2) die Austrittsgelder an sämmtliche bis einschließlich den 78sten Termin, den 1ten October 1814, ausgeschiedene Interessenten unter nachstehenden Receptions-Nummern:

85, 200, 247, 279, 376, 382, 426, 472, 483, 505, 528, 548, 555, 564, 631, 677, 700, 705, 780, 811, 864, 867, 891, 895, 902, 959, 947, 953, 974, 1013, 1096, 1113, 1148, 1221, 1269, 1303, 1312, 1330, 1406, 1434, 1453, 1468, 1476, 1533, 1554, 1601, 1606, 1634, 1638, 1643, 1654, 1693, 1716, 1782, 1788, 1794, 1800, 1804, 1806, 1902, 1922, 1932, 2053, 2070, 2097, 2109, 2130, 2144, 2151, 2154, 2163, 2224, 2299, 2307, 2323, 2338, 2341, 2352, 2363, 2369, 2376, 2399, 2413, 2486, 2500, 2540, 2546, 2551, 2573, 2575, 2582, 2633, 2637, 2670, 2762, 2766, 2775, 2779, 2827, 2855, 2878, 2905, 2909, 2939, 2953, 2962, 3039, 3084, 3089, 3101, 3124, 3141, 3143, 3188, 3194, 3196, 3208, 3229, 3259, 3263, 3278, 3337, 3391, 3399, 3431, 3436, 3439, 3457, 3476, 3481, 3483,

3484, 3515, 3522, 3525, 3527, 3555, 3591, 3605, 3608,
3646, 3662, 3675, 3706, 3712, 3724, 3729, 3740, 3776,
3794, 3817, 3837, 3847, 3854, 3859, 3882, 3949, 3957,
3962, 3966, 4013, 4025, 4035, 4060, 4087, 4113, 4118,
4140, 4219, 4230, 4253, 4266, 4348, 4382, 4396, 4408,
4409, 4423, 4434, 4461, 4505, 4555, 4567, 4572, 4581,
4584, 4600, 4620, 4642, 4674, 4741, 4758, 4772, 4803,
4808, 4912, 4942, 4949, 4950, 4963, 4965, 4987, 5044,
5059, 5064, 5103, 5123, 5164, 5168, 5198, 5214, 5339,
5396, 5410, 5436, 5458, 5485, 5512, 5513, 5522, 5631,
5672, 5673, 5688, 5715, 5749, 5751, 5776, 5833, 5899,
5911, 5914, 5936, 5942, 5995, 6045, 6058, 6075, 6078,
6103, 6155, 6180, 6219, 6235, 6246, 6331, 6461, 6571,
6577, 6616, 6787, 6816, 6862, 6891, 6907, 6930, 6943,
7036, 7049, 7057, 7142, 7184, 7185, 7257, 7315, 7351,
7450, 7501, 7579, 7620, 7671, 7810, 7877, 7919, 7925,
7989, 8016, 8048, 8059, 8070, 8197, 8289, 8340, 8346,
8417, 8557, 8582, 8678, 8769, 8770, 8839, 8848, 8952,
8959, 9002, 9090, 9123, 9140, 9152, 9164, 9224, 9264,
9302, 9310, 9316, 9528, 9346, 9374, 9516, 9549, 9676,
9682, 9693, 9757, 9767, 9773, 9778, 9786, 9835, 9840,
9939, 9945, 9952, 10072, 10110, 10114, 10176, 10204,
10261, 10262, 10303, 10380, 10529, 10575, 10659,

auszahlen lassen wird.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3ten April dieses Jahres und die der Antrittsgelder mit dem 15ten März dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang, woselbst jedoch nicht länger als bis Ende April dieses Jahres täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Pensionen gegen vorschriftsmäßige, nicht früher als am 1ten April dieses Jahres ausgestellte, mit der Wittwen-Nummer bezeichnete, gerichtlich beglaubigte und mit dem gesetzlichen Werthstempel versehene Quittungen; die Antrittsgelder aber gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Interessenten gerichtlich quittirten Receptions-Scheine, in Empfang genommen werden können.

Denjenigen Wittwen, welche ihre Pensionen einzeln durch die Post zugesandt erhalten wollen, wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte, mit der Absendung nicht früher als vom 15ten April dieses Jahres an, der Anfang gemacht werden kann, und

sie daher wohl thun werden, ihre Pensionen durch die in den Provinzen angeordnete Commissarien, oder durch einen hiesigen Mandatarius, von der Wittwen Kasse erheben zu lassen.

Die Commissarien der Anstalt werden hierdurch aufgefordert, die Berechnungen über ihre Einnahme und Ausgabe so früh als möglich anzufertigen und solche nebst den Ausgabe-Belägen — ohne welche keine Ausgabe in Rechnung gestellt werden darf — so zeitig abzusenden, daß solche spätstens den 10ten April dieses Jahres hier eintreffen, auch haben sie die Documente und Berechnungen für die neu aufzunehmenden Interessenten bereits früher, im Monat März dieses Jahres, vollständig zur Prüfung einzureichen, indem die Aufnahme nur dann erfolgen kann, wenn sämmtliche Documente die vorgeschriebene Form haben.

Wegen der übrigen rückständigen Antrittsgelder, so wie wegen der vom 1ten April 1812 bis 1ten October 1814 einschließlich restirenden fünf Pensions-Raten, muß sich die General-Direction lediglich auf ihre früheren Bekanntmachungen beziehen, da die Angelegenheit der im Königreich Pohlen und Großherzogthum Posen ausstehenden Kapitalien noch nicht so weit regulirt ist, daß für den Augenblick eine mehrere Zahlung geleistet werden könnte.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, ihre Beiträge unausbleiblich im Monat März dieses Jahres abzuführen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1ten April dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande von uns erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin den 1ten März 1817.

General-Direction der Königl. Preuß allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

Personal-Chronik.

Der hiesige Proviant-Meister Herr Bein ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und seine Stelle dem Kriegs-Commissair Herrn Schmiedicke übertragen worden.

Stettin den 13ten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Stettin.

— No. 14. —

Stettin, den 29sten März 1817.

No. 4. enthält:

Nr. 401. Verordnung, betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konscribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen. Vom 31sten Januar 1817.

Nr. 402. Allerhöchste Deklaration des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1298 et seqq., die auf Hazardspiele gesetzte Strafe betreffend. De dato den 8ten Februar 1817.

Nr. 403. Erklärung vom 12ten Februar 1817 wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den Königl. Preuß. und Königl. Baierschen Landen.

Nr. 404. Erklärung vom 12ten Februar 1817. wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den Königl. Preuß. und Herzogl. Oldenburgschen Landen.

Nr. 405. Allerhöchste Deklaration des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 8. §§. 958 und 1093 et seqq., daß auch der Indossatar seinem Wechsel-Verkäufer im exekutiven Prozesse verhaftet ist, und die Zahlungsverbindlichkeit bei Dato-Wechseln betreffend. De dato den 16ten Februar 1817.

Nr. 406. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Februar 1817., betreffend den durch Rechtsurtheile verwirkten Verlust von Kriegesdenkmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Diensten übernommenen Militairpersonen von ihren bisherigen Landesherrn verliehen worden.

Nr. 407. Allerhöchste Deklaration des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 191 et seqq. wegen Bestrafung der in die hiesigen Lande wieder zurückkehrenden, über die Grenze gebrachten fremden Landstreicher. De dato den 28. Februar 1817.

Nr. 5. enthält:

Nr. 408. Die Verordnung vom 9ten v. M. betreffend die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen.

Wegen der den Regierungen übertragenen Controlle der Heringssalzerei an den Pommerschen Küsten.

In der Bekanntmachung der Begünstigungen der inländischen Heringsfischerei an den Pommerschen Ostsee-Küsten vom 7ten April 1814, welche sich in dem Amtsblatt des Jahr's 1814 findet, und wie nachfolgt, abgedruckt wird, ist festgesetzt, daß eine Autorisation zum Betrieb der Heringssalzerei und die Bescheinigungen zur Erhebung der Bonification bei dem Königl. Regierungs-Director Herrn Böhlendorff nachgesucht werden müßen.

Derselbe ist auf Verlangen von diesen Geschäften jetzt entbunden und solche nach dem Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 21sten v. M. den zweiten Abtheilungen der Regierungen zu Stettin und Cöslin übertragen worden.

Indem ich solches hiedurch bekannt mache, fordere ich diejenigen, welche das Gewerbe des Heringsfanges an den Küsten des Stettiner Regierungs-Departements betreiben wollen, auf, sich an die 2te Abtheilung der Regierung zu Stettin und diejenigen, welche es an den Küsten des Cösliner Regierungs-Departements betreiben werden, an die 2te Abtheilung der Regierung zu Cöslin zu wenden, und die Vorschriften zu beobachten, welche die Bekanntmachungen vom 7ten April 1814, 24sten May 1814., 6ten August 1816 und 4ten Februar 1817 festgesetzt haben.

Sämmtliche Behörde des Stettiner und Cösliner Regierungs-Departements haben sich hiernach zu achten.

Stettin, den 21sten März 1817.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Wegen Begünstigung der inländischen Heringsfischerei an der Pommerschen Küste.

Die geäußerte Neigung mehrerer Kaufleute und Gewerbetreibenden, sich mit dem Fangen und Einsalzen der Heringe an der pommerschen Küste zu beschäftigen, haben des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz bewogen, zur Belebung dieses Erwerbszweiges den Unternehmern desselben nachstehende Begünstigungen vor der Hand vorschußweise auf 1 Jahr zuzugestehen:

1) die-

1) diejenigen, welche die Herings-Fischerei zu betreiben gewilliget sind, und dem Unterzeichneten glaubhaft nachweisen, daß sie hinlängliche Mittel zur Betreibung dieses Gewerbes besitzen, sollen zum Betriebe desselben unentgeldlich eine Autorisation erhalten.

2) Auf Vorzeigung dieser Autorisation soll ihnen, so fern sie angesessen oder sonst als sichere Leute anerkannt sind, das nöthige Salz zum Einpöckeln der Heringe aus den Königl. Salz-Magazinen auf 3 Monate creditirt werden.

3) Soll den auf diese Weise zum Herings-Fang autorisirten Personen, welche die Heringe mit dem aus Königl. Magazinen entnommenen Salz gepöckelt haben, eine Bonification von zwey Reichsthalern dergestalt bewilliget werden, daß ihnen diese Vergütigung auf den Magazin-Preis des ihnen creditirten Salzes abgerechnet werde, und sie nur den übrig bleibenden Rest zu bezahlen haben.

Indem ich solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich und zwar:

ad 1) daß der vorgeschriebene Beweis durch gerichtliche Atteste dergleichen Orts-Obrigkeiten, worunter diejenigen, welche dies Gewerbe betreiben wollen, wohnen, zu führen ist.

ad 2) Daß es wohl gethan seyn wird, in den dieserhalb zu extrahirenden gerichtlichen Attesten zugleich aussprechen zu lassen, wie viel die Salz-Factorei dem Extrahenten ohngefähr unbedenklich creditiren kann, welches in den Strand-Dörfern durch solidarische Verbürgung mehrerer Einwohner, welche die Fischerei gemeinschaftlich betreiben, zu erleichtern seyn wird.

ad 3) Daß die Bonification von 2 Rtlr. pro Tonne solche Modalitäten nothwendig macht, welche die Finanz-Kasse für Unterschleife sichert, ohne das Gewerbe selbst zu erschweren.

Diese Modalitäten sind in Uebereinstimmung mit dem Königl. Salz- und Seehandlungs-Comtoir folgendermaaßen regulirt worden.

a) Die Oerter, wo die Einsalzung statt findet, müßen dem nächsten Accise-Amte und der Salzfactorei, welche das zum einpöckeln entnommene Salz creditirte, angezeigt werden.

b) Die Tonnen der eingesalzenen Heringe müßen in diesen Salzerei-Anstalten vor der Abfuhre mit einem zu diesem Behuf angeschaften aus dem Königl. Adler bestehenden Eisen gebrannt werden, wozu ein Beamter von dem nächsten Accise-Amte beauftragt und angewiesen werden wird, in einem dem Fischereiberechtigten, von der

Salz-Factorei eingehändigten gestempelten Kontroll-Buche, die gebrannte Tonnenzahl nach und nach anzuschreiben.

c) Die solchergestalt bezeichneten Herings-Tonnen müßen in der ersten Stadt vor's Accise-Amt gestellt, zur Consumtion versteuert, darauf die eingebrannten Zeichen mittelst eines Meissels, ausgestoßen und von dem Accise-Amte auf dem Rücken der Accise-Quittung bemerkt werden, daß dieses geschehen sey.

d) Die solchergestalt bezeichneten Quittungen werden mit dem ad b) gedachten Kontroll-Buche von dem Besitzer desselben der Salz-Factorei, welche den Credit gab, zur Einsendung und Prüfung an mich zugestellt, worauf ich die Bescheinigung zur Erhebung der Bonification nach dem Verhältniß, daß von einer Tonne Salz à 405 Pfund, vier Tonnen Heringe gesalzen werden können, ertheilen werde. Stettin den 7ten April 1814.

Im Auftrage des Königl. Finanz-Ministerii.

Böhlendorff, Königl. Reg. Director.

Verordnungen.

103.

Polizei-Angelegenheiten.

Das Hebammen-Wesen auf dem platten Lande betreffend.

Nr. 1326. Febr. 17. I. Abth.

Auf den Antrag der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern, haben Sr. Majestät der König mittelst der nachfolgenden Kabinets-Ordre vom 16ten Januar d. J. die drückende Lage der Hebammen auf dem platten Lande zu verbessern anbefohlen und zwar theils durch Einziehung von Gebühren bei Trauungen und Kindtaufen, welche Beiträge zur Unterstützung der Land-Hebammen verwendet werden sollen, theils durch Befreiung von allen persönlichen Leistungen und persönlichen directen Abgaben:

„Um die Lage der Hebammen auf dem Lande, welche bisher zum Theil „sehr drückend war, und ein Haupthinderniß gewesen ist, daß sich „zeither so wenig fähige Frauen zum Unterricht und Dienst einer „Hebamme haben bereit finden lassen, möglichst zu verbessern, bestimme „Ich auf Ihren Bericht vom 18ten October v. J. folgendes:

1) „Es sollen von jetzt an, wie bereits in Ostpreußen geschieht,

„von

„von jeder Trauung und Kindtaufe resp. 3 gute Groschen und „1½ gute Groschen durch die Geistlichen erhoben, und diese „Beiträge zur Unterstützung der Landhebammen verwendet werden.

2) „Jede von der Behörde approbirte Hebamme, so lange sie ihrer „Stelle nicht verlustig wird, soll von allen Personal-Leistungen „und persönlichen directen Abgaben, sowohl Communal, als „grundherrlichen und Königlichen, befreit werden, und nur, wenn „sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben „zu leisten schuldig seyn.

3) „Jeder Land-Hebamme an solchen Orten, wo nur Eine nöthig „ist, soll ein Bezirk angewiesen werden, in welchem ihr auch von „Geburten, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte „Hebamme berufen wird, von den Eltern des Kindes, der in der „Medizinal-Taxe bestimmte niedrigste Gebührensatz bezahlt wer„den muß.

„Hiernach haben Sie die weitern Verfügungen zu treffen. Berlin „den 16ten Januar 1817.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister der Finanzen und des Innern
Graf v. Bülow und v. Schuckmann.

Indem wir diese Allerhöchste Cabinetsordre hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Unterbehörden, Obrigkeiten und Einwohner der, unserer Verwaltung anvertrauten Provinz bringen und die genaueste Befolgung der darin ertheilten Vorschriften denselben zur Pflicht machen, zweifeln wir nicht, daß die landesväterliche Vorsorge unsers Monarchen für das Wohl der Mütter und Kinder seiner Unterthanen mit Dank anerkannt werden wird.

Von dem Consistorio wird wegen Einziehung und Ablieferung der Gebühren an die Synodal-Behörden besonders verfügt werden.

In Absicht der Hebammen in den Städten haben die vorgedachten hohen Ministerien annoch festgesetzt, daß sie eines baaren Zuschusses aus jenen Beiträgen nicht bedürfen, sondern es bei ihrem bessern Einkommen hinreicht, wenn sie künftig mit der Entrichtung der Personal-Abgaben zu ihrer Aufmunterung verschont werden. Stettin den 15ten März 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abth.

106. Die

104.

Die Vaccination betreffend.

Nr. 43. Februar 1817. Med. Coll.

Alle Aerzte, Wundärzte und andere Personen, die sich mit dem so wohlthätigen Geschäft des Vaccinirens abgeben, werden hierdurch aufgefordert, die Listen der von ihnen verrichteten Impfungen künftig nur einmal im Jahre, nemlich am Ende desselben, den Physikern in ihrem Bezirke einzureichen, die sie prompt und in möglichster Vollständigkeit an uns einzusenden haben. Bei dieser Gelegenheit wird den Physikern die besondere Obsorge für die Verbreitung der Vaccination in ihren Bezirken wiederholentlich und angelegentlichst zur Pflicht gemacht.

Stettin den 18ten März 1817.

Königl. Medicinal-Collegium von Pommern.

105.

Erinnerung an das Verbot wegen öffentlichen Verkaufs kranker Pferde auf den Viehmärkten.

Nr. 949. Februar 17. I. Abtheilung.

Die bereits früher ertheilten Verordnungen und Edicte, daß kranke Pferde nicht auf den Viehmärkten öffentlich verkauft, am wenigsten mit Roß und andern ansteckenden Krankheiten feil geboten werden sollen, werden hiermit in Erinnerung gebracht, und haben sämmtliche Orts-Polizei-Behörden darauf zu wachen, daß dieses Verbot nicht übertreten werde.

Die Verkäufer verfallen übrigens in jedem Contraventions-Falle in die gesetzlich bestimmte Strafe. Es wird fernerhin festgesetzt, daß alle dergleichen kranke Pferde den Scharfrichtern des Districts angezeigt werden müßen und fremde Scharfrichter, die dergleichen an sich kaufen, gleichfalls in Strafe genommen werden sollen.

Stettin den 18ten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

106.

Die für das Jahr 1816 aufzubringenden Feuer-Schaden-Vergütigungs-Gelder betreffend.

Nr. 1229. Febr. 17. I. Abth.

Die General-Direction der Hinterpommerschen ländlichen Feuer-Societät hat die Vergütigung der im verwichenen Jahre statt gehabten

Feuer-

Feuer-Schäden, nach der Haupt-Liquidation vom 3ten Dezember v. J. pro 100 Rtlr. der Feuer-Versicherungs-Summe mit

Vier Groschen

anlegen lassen.

Die betreffenden Behörden haben die Einziehung dieser Gelder zu beschleunigen, und die Zahlungspflichtigen den Anordnungen derselben prompt zu genügen.

Stettin den 18ten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

107.

Betrifft die von einigen adelichen Guthsbesitzern beabsichtigte Einziehung der mit Meliorations-Geldern angelegten bäuerlichen Etablissements und anderer bäuerlichen Stellen zu Vorwerksländereien.

Nr. 1729. Februar 17. I. Abth.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von vielen Guthsbesitzern der §. 76. der Deklaration des Edicts wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811, vom 29. May 1816, unrichtig ausgelegt wird, wenn sie dadurch das Edict vom 12ten August 1749., nach welchem keine bäuerlichen Höfe bei 100 Ducaten Strafe eingezogen werden sollen, und die Bestimmung des Edicts vom 14ten September 1811, nach welchem die Verhältnisse der bäuerlichen Einsassen und Guthsherrn vor der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse nicht geändert werden sollen, als aufgehoben betrachten. Der §. 76. entbindet nur von Ausbietung, der auf einem gesetzmäßigen Wege den Guthsbesitzern anheim gefallenen Höfe, und bleibt folglich bei dem Grundsatz stehen:

> daß die Höfe, welche eingezogen werden dürfen, von dem Guthsbesitzer durch Vertrag oder auf eine gesetzmäßige Weise an sich gebracht sind, und daß auf deren Ueberlassung keine bestimmte Person einen rechtlichen Anspruch hat.

Wir erinnern jeden Guthsbesitzer, sich strenge an die Vorschrift der Gesetze zu halten, auch keine der gegen Meliorationsgelder angelegten Büdner-Etablissements eingehen zu lassen, und fordern die Landräthe, Magistrate und Domainen-Beamten auf, hierauf ihre Aufmerksamkeit zu richten und uns jeden Fall, nach welchem ein Bauerhof, Kossäthenhof oder Büdner-

Etablisse-

Etablissement vor Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse von Guthsbesitzern eingezogen ist oder eingezogen wird, anzuzeigen.

Stettin den 22sten März 1817.

Kön. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Militair-Angelegenheiten.

108.

Betrifft die Liquidation der Forderungen an die Kaiserlich-Russische Krone.

Nr. 918. März 17. I. Abtheilung.

Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten wird die Bekanntmachung vom 22sten November v. J. unter Nr. 459 im 49sten Stücke des Amtsblatts von 1816 dahin declarirt:

daß die Einsassen des Stettiner Regierungs-Departements ihre Gesuche wegen Forderungen an die Kaiserlich-Russische Krone, (falls letztere nicht aus Geschäften und Privat-Verträgen herrühren, die sie auf eigene Gefahr und Rechnung mit den Russischen Behörden eingegangen haben) durchaus nur durch die landräthlichen Behörden an die Königl. Regierung hierselbst zu richten haben, weil keine andere zur Verificirung ihrer desfalsigen Ansprüche im Stande ist.

Stettin den 21sten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

109.

Nr. 1198. November 16. I. Abtheilung.

Es ist in einer von dem Königl. Kriegs-Ministerio an alle Militair-Behörden, wegen der bevorstehenden und jährlich zu wiederholenden Volkszählung, erlassenen Verfügung bestimmt worden:

daß nur allein die beim Stabe sich wirklich im Dienst befindenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Landwehr und deren Familie von den Kommandeuren der Landwehrregimenter in die Listen aufgenommen werden sollen; wogegen alle beurlaubte Landwehrmänner, so wie die Beurlaubten von den Regimentern des stehenden Heers, ingleichen die zur Kriegsreserve entlassenen Leute, wegen der oftmaligen

ligen den Regimentern unbewußten Veränderungen des Domicilii den Civil-Behörden zur Aufzeichnung überlassen bleiben.

Sämmtliche mit Aufnahme der statistischen Nachrichten beauftragte Unterbehörden haben sich hiernach zu achten.

Stettin den 21. März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-Angelegenheiten.

110.

Betrifft die abgabenfreie Einfuhr der in den überelbischen Provinzen verfertigten Kupfer- und Messing-Waaren.

Nr. 642. März 17. II. Abtheilung. B.

Da fremdes Kupfer und fremder Messing in den überelbischen Provinzen, als:

im Magdeburgischen,
" Halberstädtschen,
in der Altemark,
im Saal-Kreise,
" Mannsfeldschen und
in der Provinz Quedlinburg,

eben der Verbrauchs-Abgabe unterworfen sind, welche davon diesseits der Elbe erlegt werden muß; so sollen nach dem Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 16ten v. M. die in den gedachten Provinzen verfertigten Messing- und Kupfer-Waaren, wenn sie diesseits mit gehörig ausgestellten Passirscheinen eingehen, keiner fernern Abgabe unterworfen werden.

Dies wird dem Publiko zur Nachricht und den von uns ressortirenden Steuerbehörden zur Beachtung bekannt gemacht.

Stettin den 22sten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Bekanntmachungen.

111.

Die Verlegung des Provinzial-Wollmarktes zu Colberg betreffend.

Zur möglichsten Vermeidung eines nachtheiligen Zusammentreffens

des Berliner Wollmarktes mit dem Provinzial-Wollmarkt zu Colberg, wird der letztere hiermit, statt der im Kalender verzeichneten Tage vom 16ten bis 20sten Juny auf die Tage vom 18ten bis 22sten Juny c. verlegt, welches dem Handeltreibenden Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Cöslin den 26sten Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

112.

Verwahrung gegen die Krätze.

Nr. 459. März 17. I. Abtheilung.

Die lange Anwesenheit französischer Truppen in Pommern hat verbunden mit Durchmärschen der Truppen andere Nationen, die Folge gehabt, daß an einigen Orten der Provinz die Krätze sehr häufig geworden ist. Sie steckt nicht blos durch Berührung des Körpers eines Menschen an, der mit derselben behaftet ist, sondern sie theilt sich auch mit, wenn Gesunde die Kleidungsstücke, Betten, Wäsche und andere Geräthschaften berühren, die der Angesteckte oft in Händen geführt hat.

Besonders hat sich ergeben, daß viele Militair-Personen von der Krätze angesteckt worden sind, weil in ihren Quartieren die Betten und Utensilien, die der Wirth den Soldaten zu geben pflegte, mit Krätzstoff verunreinigt waren.

Wir fordern alle Kreis- und Stadtphisiker, auch alle Polizei-Beamten der Provinz auf, so viel es möglich zur Ausrottung dieser eben so ansteckenden als widerlichen Krankheit zu wirken, und empfehlen hiezu folgende Mittel.

1.

Die gewöhnlichen Schwefel- oder Quecksilberhaltigen Krätzsalben erreichen ihren Zweck nur langsam, sind widrig durch den Geruch, der nach ihrem Gebrauch in Wäsche und Zimmern zurück bleibt, und bringen selbst den Hautausschlag hervor, wenn die zu ihnen verwendeten harten Substanzen nicht fein genug gerieben sind. Sehr viel schneller, sicherer und ohne alle rückbleibende Spuren in Wäsche und Geräthschaften wirkt folgende Salbe:

Auf ein Pfund schwarze Seife nehme man zwei Loth weißen Zinkvitriol und zwölf Loth fein gepulverten Schwefel,

waschе alles genau und sorgfältig, lasse den Angesteckten alle Abende Ein Loth dieser Salbe, besonders in die mit Ausschlag behafteten Stellen der Haut, einreiben.

Des

Des Morgens wäscht sich der Kranke mit schwarzer Seife und lauem Wasser, und alle 4 Tage nimmt er ein laues Seifenbad.

Zuweilen entsteht nach heftigerem Einreiben eine geringe Röthe der eingeriebenen Stellen, aber nach wenigen Tagen sind gerade diese Stellen am vollkommensten von dem Ausschlage befreiet, der überhaupt bei diesem Verfahren spätens in acht Tagen zu verschwinden pflegt.

Innerlich nimmt dabei der Kranke täglich, in den Morgenstunden, zwei Theelöffel eines Pulvers aus sechs Theilen fein gepulverten Schwefel und zwei Theilen Zucker.

Auch erreicht man mit einer Salbe aus fünf Loth weißem Zinkvitriol, auf Ein Pfund schwarze Seife, seinen Endzweck vollkommen.

2.

Eben so wichtig zur Vertilgung des Uebels ist die Reinigung der von den Angesteckten gebrauchten Wäsche und anderer Utensilien. Die Nachlässigkeit und Trägheit der Menschen macht nothwendig, daß die Polizei streng auf deren zweckmäßige Vollziehung achte.

Alles was von Wolle, Baumwolle, Leinewand und Seide ist und den Krätzigen als Bett oder Kleidung gedient hat, muß stark mit Schwefel durchräuchert und sodann mit schwarzer Seife gut und gründlich gewaschen werden. Wollene Decken muß man nach dem Schwefelräuchern walken lassen. Die Wäsche und Kleider, die ein Krätziger während der Krankheit und der Kur getragen, müßen erst gewaschen werden, ehe er sie wieder anziehen darf.

Alle hölzerne Geräthschaften müßen mit heißer Lauge wohl gescheuert, und die Wände in Stuben, wo Krätzige gewohnt, frisch geweisset werden.

Stettin den 18ten März 181-.

Das Königl. Medizinal-Collegium für Pommern.

113.

Betrifft die Abtretung des adelichen Guths Bütow vom Frankfurter zum Stettiner Regierungs-Departement.

Nr. 1923. Februar 17. I. Abtheilung.

In dem Avertissement vom 15ten März v. J. (Amtsblatt pro 1816 Seite 12) ist bereits bekannt gemacht, daß das vormalige im Arenswaldeschen Kreise belegene Neumärksche Dorfs-Antheil Bütow dem Stettiner Regierungs-Departement beigelegt worden ist.

Mit Bezug auf jenes Avertissement wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht das ganze adeliche Guth Butow mit Inbegriff des

im Dramburgschen Kreise belegenen Antheils zum Saatziger Kreise gelegt worden ist.

Stettin den 18ten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

114.

Belohnung von Zehn Thalern.

Nr. 736. März 17. I. Abtheilung.

Dem Prediger Lossow in Uchtdorff bei Bahn sind in der Nacht vom 27sten zum 28sten Januar d. J. nachfolgende Sachen gestohlen worden: 19 Recken feine flächsene Leinewand, die Recke 6 Thaler, acht Recken desgleichen zu 5 Thlr., drei Recken weiß und rothe Ueberzüge 8 Thlr., sechs Ueberzüge und sechs Lacken 54 Thlr., zwölf Stück ungenähte Frauenhemden 18 Thlr., zwei damastne Tischgedecke mit 24 Servietten 60 Thlr., zwei zwilchne Tischgedecke mit 24 Servietten 32 Thlr., ein Dutzend damastne Handtücher 18 Thlr., ein Dutzend zwilchne Handtücher 12 Thaler. Der Werth ist von den Dorfsgerichten nur gering abgeschätzt worden, und noch die Thäter nicht aufgespürt, der Prediger Lossow aber, der schon viele harte Unglücksfälle erfahren müßen, durch den Verlust seines Vorraths an feiner Leinewand und kostbaren Gedecken um so empfindlicher getroffen worden, weshalb jedermann, der dazu mitwirken kann, die Thäter zu entdecken und des gestohlnen Guths wieder habhaft zu werden, aufgefordert wird, seinen Beistand zu leisten; auch soll derjenige, der solches bewirken wird, eine Belohnung von Zehn Thalern aus Königlicher Casse zu gewärtigen haben.

Stettin den 19ten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

115.

Betrifft das von dem Eigenthümer Wolff angelegte neue Landguth.

Nr. 91. März 17. I. Abtheilung.

Der Eigenthümer Wolff hat auf den früher zum Tornay gehörigen Grundstücken, eine halbe Viertel Meile von Stettin, dicht neben dem Wege vor dem Anclammer Thor nach der Malz-Mühle ein Guth angelegt, dem der Name Grünhoff beigelegt worden ist, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin den 19ten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

116.

116.

Der Herr Graf von Schwerin zu Putzar im Anclamschen Kreise, ist schon seit längerer Zeit für die Beförderung wahrer auf Gottesfurcht und Vaterlandsliebe gegründeter Volksbildung unter den Bewohnern seiner Güter Putzar, Schwerinsburg, Wusseken, Boldeckow, Grubenow und Löwild, thätig. Insbesondere sucht er durch die Verbesserung der Schulen auf Jung und Alt wohlthätig zu wirken, und eine im May v. J. mit 150 versammelten Schulkindern aus seinen Güthern angestellte öffentliche Prüfung gab erfreuliche Beweise von den Fortschritten des Unterrichts, bei welchem auch die Einführung der Turnübungen nicht vergessen worden ist.

Um auf die Bildung der Landbewohner in einem weiten Kreise durch Verbreitung zweckmäßiger Volksschriften wirken zu können, hat sich der Herr Graf von Schwerin jetzt entschlossen, ein Monats-Blatt für den Landmann herauszugeben, dessen Plan und Bestimmung er selbst in einem Umlaufsschreiben an die Guthsbesitzer, Prediger und Pächter seiner Nachbarschaft mit folgenden Worten angiebt:

„Nur noch in den Köpfen sehr kleinherziger, selbstsüchtiger Menschen kann der Ge„danke Raum finden: es sei nicht gut, daß der gemeine Mann aufgeklärt werde, „das Allgemeine gewinne dabei, wenn er dumm und dadurch ganz abhängig von den „Gebildeten bleibe. — Ich kann nicht glauben, daß der Egoismus noch so viele „verblendet, daß sie nicht sehen, was doch so klar vor Augen liegt, nicht sehen, daß „die Menschen in allen Ständen einen Schritt vorwärts gethan haben, und daß es „eben so leicht ist, einen Mühlstein bergauf zu rollen, als den Zeitgeist aufzuhalten, „der unsichtbar aber sicher fortschreitet. — Aufgeklärt wird der Bauer und der „Tagelöhner also über viele Dinge, die ihm sonst ganz dunkel waren, eben so gewiß „werden, als es dem Edelmann und dem Bürger gelungen ist, sich aus den Fesseln „der Dummheit und des Aberglaubens loszuwickeln.

„Mögten alle, die es mit dem Menschengeschlechte gut meinen und berufen sind, „dazu beizutragen, daß es besser werde auf Erden, meine Ansicht theilen, dann „dürfte ich hoffen, daß man mich nicht verkennen wird, wenn ich mich bestrebe, dahin „zu wirken, daß die Aufklärung, die der gemeine Mann gewinnt, eine „gute Richtung nehme, und von rechter Art sei. Verbunden zu „gleichem Zwecke mit einigen würdigen Männern in meiner Nähe, will ich es ver„suchen, ob es mir gelingen möge, dem Landmann in einer kleinen Zeitschrift, von „der alle Monat ein Bogen erscheinen soll, einige Kenntnisse beizubringen, durch welche „die Liebe zu Gott, zu seinem Fürsten und zum lieben deutschen Vaterlande in ihm „genährt und gestärkt werde. Wenn die Gebildeten in diesem ersten Versuche für

„sich

„sich keine Nahrung finden, und Stoff und Form ihnen unschmackhaft erscheint, „so bitte ich sie, daran zu denken, daß ich bloß für den Landmann schreibe, und daß „es meine Absicht ist, ihm solche Nahrung zu reichen, die er verdauen kann. „Glauben aber diejenigen, so Gelegenheit haben, auf den gemeinen Mann zu wir„ken, daß es gut seyn könne, wenn er, und vor allem auch die Jugend, dergleichen „lese, was sie fester knüpft an Gott und König und das deutsche Land, so werde „ich es sehr dankbar erkennen, wenn sie mein Werk liebend fördern wollen. — „Ich mache bei meinem Beginnen keinen Anspruch auf irdischen Vortheil; streue ich „nur hin und wieder ein gutes Saamenkorn in ein empfängliches Herz, so bin ich „hinreichend belohnt.

„Den ganzen Jahrgang, d. h. 12 Bogen, werde ich für 8 gr. Preuß. Courant „liefern. Sollte ich so viel Absatz finden, daß ich mehr einnehme, als die Kosten „für Druck und Papier betragen, so bestimme ich den Ueberschuß zur Unterstützung „derjenigen Dorfschullehrer in der Anclam-, Ueckermünd- und Treptowschen Synode, „die nach der Meinung der Herren Superintendenten der Unterstützung nicht nur „am bedürftigsten sind, sondern die eine solche auch am meisten durch Treue und „Fleiß in ihrem Amte verdienen.

„Ich ersuche die Herren Gathsbesitzer, Prediger und Pächter, mir anzuzeigen, „auf welche Weise es Ihnen gelungen ist, mein Werk zu fördern, und wie viel „Exemplare Sie für Ihren Wirkungskreis verlangen."

Die beiden ersten Bogen für die Monate Januar und Februar enthalten Gespräche zwischen einem Landwehrmann und Bauer über die bedeutendsten Ereignisse der neuesten Zeit, in einem so einfach treuherzig und fromm belehrenden Tone, daß sie den Landleuten unsrer Provinz eine ihrer Fassungskraft und ihren Bedürfnissen angemessene Unterhaltung gewähren und ihren Kenntnißkreis erweitern werden, ohne die Wurzel aller Volksbildung, Gottesfurcht und Vaterlandsliebe zu untergraben. — Sehr gern bringe ich dieses gemeinnützliche Unternehmen zur öffentlichen Kenntniß und wünsche dem Vaterlande recht viele Mitbürger, welche die ihnen von Gott verliehene Kraft und Mittel mit eben so redlichem Eifer zur Förderung des allgemeinen Wohls gebrauchen.

Stettin den 20sten März 1817.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Anzeige

über die eingegangenen Beiträge zur Unterstützung unsrer unglücklichen Brüder am Rhein.

In Gemäßheit meiner Aufforderung vom 21sten v. M. (Stettiner Zeitung Nr. 16) zeige ich hierdurch öffentlich an, daß zu dem vorstehenden Zwecke folgende Beiträge bei mir bis heute eingegangen sind:

1) Vom Ober-Präsidenten Sack 50 rtlr. 2) v. Schierstedt auf Schöningen 10 rtlr. 3) R. D. v. Rohr 3 rtlr. 4) R. R. Hahn 1 rtlr. 5) Kassirer Klemm 5 rtlr. 6) Particulier Bocard 15 rtlr. 7) R. R. Contius 3 rtlr. 8) Zur Unterstützung der armen Rheinbrüder gez. L. 2 Fr.d'or. 9) G. 2 Fr.d'or. 10) S. 1 Ducaten und 1 rtlr. 11) P. 4 rtlr. 12) Konsul Brede 5 rtlr. 13) Ober-Bürgermeister Kirstein 10 rtlr. 14) Demoiselle J. Hecker 3 rtlr. 15) Prediger Richter 1 Ducaten. 16) Hofapotheker Thiemann 5 rtlr. 17) Ober-Forstmeister v. Bülow 2 Fr.d'or. 18) D. F. S. 1 rtlr. Tresorschein. 19) Weiß 1 rtlr. 20) J. H. 4 Fr.d'or. 21) J. G. Weidner 16 Ducaten. 22) Am Ende 5 rtlr. 23) R. R. Geibler 10 rtlr. 24) Ober-Amtmann Zimmermann aus dem Amtsbezirk 1 Ducaten und 156 rtlr. 3 gr. 1 pf. Cour. 25) P. Z. 2 rtlr. 26) Von einem bekannten Wohlthäter in Stettin 50 rtlr. 27) Ein Wohlthäter in Stettin 1 Fr.d'or. 28) Klütz 3 rtlr. 29) J. C. Rolin 1 rtlr. 30) Basso 3 rtlr. 31) Polizei-Inspector Engel in einer Gesellschaft gesammelt 9 rtlr. 32) C. T. 1 rtlr. 33) Bürgermeister Geschwind in einer kleinen Gesellschaft gesammelt 3 rtlr. 10 Gr. 34) L. aus St. 2 Ducaten. 35) Ober-Förster Massow 3 rtlr. 36) Dr. Hgr. 4 Ducaten. 37) Kfm. M. Jahn von auswärtigen Freunden gesammelt 77 rtlr. 20 gr. 38) R. R. F. 3 rtlr. 39) Magistrat zu Greiffenhagen durch Kollecte 10 rtlr. 13 Gr. 9 pf. 40) Für die Nothleidenden in den Rhein-Provinzen (in Anclam zur Post) 5 Fr.d'or. 41) Stadt-Inspect. Perrin 1 Einthaler-Schein. 42) Accise-Rendant Kleinstüber 1 Einthaler-Schein. 43) Kleiner Beitrag für die dürftigen Rheinbewohner 1 rtlr; zusammen 457 rtlr. 22 Gr. 10 pf. Preuß. Cour. und 148 rtlr. 18 gr. Gold, welche mit Beirechnung des Gold-Agio, zu 14 rtlr. 21 gr. mit 621 rtlr. 13 gr. 10 Pf. an den Central-Hülfsverein zu Cleve abgesandt sind, und worüber die Empfangs-Quittung ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Indem ich den Gebern dieser menschenfreundlichen Gaben mit gerührtem Herzen danke, und mich freue, daß auch unter den braven Pommern

die

die Stimme der Noth unsrer unglücklichen Brüder am Rhein gehört und gewürdigt ist, zeige ich zugleich an, daß fernere freiwillige Beiträge auch nach meiner bevorstehenden Geschäfts-Abwesenheit von hier, durch den Regierungs-Canzlisten Hrn. Göbeler unter Leitung des Herrn Regierungs-Directors v. Rohr, der diese Vorsorge auf mein Ersuchen gütigst übernommen hat, werden angenommen und von ersterem darüber Quittung ertheilt werden.

Stettin, den 21sten März 1817.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Personal-Chronik.

In die Stelle des, mit dem Accise-Aufseher Fouquet getauschten Hensel, welcher jetzt in Bromberg zurückbleibt, ist der Accise-Supernumerarius Dähnert zu Bromberg zum Accise-Aufseher in Pyritz ernannt worden.

Die bisher in Cammin bestandene Prüfungs-Commission für Maurer und Zimmerleute, ist nach dem Tode des dortigen Burgermeisters Reinholz, weil der Landbaumeister Gottgetreu in Swinemünde wohnt, nach Swinemünde verlegt und sind zu deren Mitgliedern außer dem ꝛc. Gottgetreu,

1) der Burgermeister Kastner,
2) = Maurermeister Massow daselbst,
3) = = = Schubert zu Wollin,
4) = Zimmermeister Bunger daselbst,
5) = Amts-Zimmermeister Bandelin zu Pudagla,

ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 22sten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Artilleriſt Jacob Domagalski, aus Rzeckowo bei Thorn gebürtig, des Verbrechens der Deſertion ſchuldig, iſt am 24ſten Februar d. J. auf dem Transport zwiſchen Dombrowken und Radzyniewo entſprungen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gefeſſelt nach dem Amte Unislaw oder an die nächſte Behörde des Amts Unislaw oder an die nächſte Polizei-Behörde, gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen.

Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Marienwerder den 4ten März 1817.

Königl. Preußiſche Regierung. I. Abth.

Beſchreibung der Perſon:

Größe 5 Fuß $7\frac{1}{4}$ Zoll.
Augen blau.
Naſe gewöhnlich.
Stutzbart.
Kinn rund.
Geſicht rund.
Geſichtsfarbe lebhaft.
Statur ſtark.

Perſönliche Verhältniſſe:

Alter 28 Jahr.
Religion katholiſch.
Sprache polniſch und gebrochen deutſch.

Bekleidung:

Hat Montirung gehabt, die er aber zurückgelaſſen hat bei ſeinem Entſpringen.

Nachbenannter zur Zuchthaus-Strafe condemnirte Nicolaus Trzcinski ist auf dem Transport von Tuchel dem ihm transportirenden Gensd'armen in Wygodda entsprungen, nehmlich am 27sten Februar d. J. und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Tuchel an das Königl. Landgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist außer Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten nicht bewilligt.

Marienwerder den 4ten März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 2½ Zoll.
Haar blond.
Stirn klein.
Augen grau.
Nase krumm.
Kinn rund.
Gesicht klein und rund.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 33 Jahr.

Bekleidung:

Rock dunkelblau wargen.
Jacke dito.
Hosen dito.
Stiefeln gewöhnlich.
Huth rund.

Nachbenannter Landwehrmann Albert Wroclawski, des Verbrechens der Desertion schuldig, ist auf dem Transport von Culmsee entsprungen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Culm an den Bataillons-Commandeur von Valtier gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 4ten März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 2 Zoll.
Haar braun.
Stirn frei.
Augenbraunen blond.
Nase und Mund gewöhnlich.
Bart braun.
Kinn rund.
Gesicht länglich.
Gesichtsfarbe gesund.
Statur untersetzt.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 21 Jahr.
Religion katholisch.
Gewerbe Arbeitsmann.
Sprache pohlnisch.

Bekleidung:

Rock hellblau tuchen.
Jacke weiß tuchen.
Weste grau tuchen.
Hosen grau tuchen.
Stiefeln ordinair.
Huth rund.
Hemde von ordinairer Leinewand.

Nach-

Nachbenannter Michael Woyciechowski, welcher an das Hospital in Königsberg gewiesen war und daselbsten unterhalten wurde, aus Kurnick gebürtig, des Verbrechens des umherschweifenden arbeitslosen Lebens schuldig, ist im Monat Februar d. J. von Königsberg aus dem Hospital entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Königsberg an das Hospitals-Collegium gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 5ten März 1817.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß.
Haar blond.
Stirn niedrig.
Augenbraunen blond.
Augen grau.
Nase und Mund proportionirt.
Bart blond.
Kinn rund.
Gesicht kantig.
Statur untersetzt.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 37 Jahr
Religion katholisch.
Gewerbe Knecht.
Sprache deutsch und pohlnisch.

Bekleidung:

Rock blau tuchen. Jacke grau tuchen. Weste dito. Hosen dito. Stiefeln alt. Mütze grau tuchen. Halstuch schwarz seiden. Hemde alt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 15.

Stettin, den 5ten April 1817.

Nr. 1611. März 17. I. Abth.

Es ist uns eine höchst angenehme Pflicht, die folgende, von des Königs Majestät an uns erlassene, Allerhöchste Kabinets-Ordre hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen:

„Ich habe aus dem Zeitungs-Bericht der Regierung zu Stettin für „den verflossenen Monat mit besonderm Wohlgefallen ersehen, daß „89 Personen, die dem Ertrinken in der Oder nahe gewesen sind, „mehreren Einwohnern zu Greiffenhagen unter der Leitung des Bur„gemeisters Christen ihre Rettung verdanken. Das verdienstliche „Benehmen aller, die sich dabei hülfreich für ihre Mitmenschen bewiesen „haben, erkenne Ich nach seinem ganzen Werthe und beauftrage hier„durch die Regierung, den Theilnehmern Meinen Beifall und Zufrie„denheit zu erkennen zu geben. Dem Burgemeister Christen habe „Ich das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe bewilligt, welches die „General-Ordens-Commission der Regierung zur weitern Beförde„rung überschicken wird.

Berlin den 16ten März 1817.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Regierung
zu
Stettin.

Wir ergreifen im Gefolge unserer Bekanntmachung vom 22sten Febr. c. Nr. 10. des Amtsblatts zugleich die Gelegenheit, auch die wackern Männer namentlich zu benennen, die bei dem Anlaß ihren Muth und ihre Menschenliebe so thätig bezeigten. Sie haben auf unsern öffentlichen Dank die gerechtesten Ansprüche und wir ertheilen ihnen diesen gerne.

N a m e n

derer, welche die 89 Personen aus Stettin gerettet haben.

I. Die Fischer-Meister

1) Altermann Wratzcke.
2) Altermann Carl Gebhardt.
3) Fischermeister Martin Böttcher.
4) " " Joh. Warncke I.
5) " " Christ. Schmiedcke.
6) " " Wilhelm Giese.
7) " " Gottfr. Schützler.
8) " " Johann Michael.
9) " " Friedrich Nedel.
10) " " Johann Ebert.
11) " " Friedrich Michael.
12) " " George Wegener.
13) " " Johann Starck.
14) " " Michael Gotzmann.
15) " " Carl Schmiedcke.
16) " " Christ. Gebhardt I.
17) " " Christian Winter I.
18) " " Martin Köhncke.
19) " " Martin Schmiedcke
20) " " Gottfr. Köhncke.
21) " " dessen Sohn Johann Köhncke.
22) Fischermeister Chrst. Gebhardt III.
23) " " Christ. Reddemann.
24) " " Carl Wendt.
25) " " Johann Köhncke.
26) " " Gottfr. Gebhardt.
27) " " Christian Köhncke.
28) " " Gottf. Rosenfeldt.
29) " " Christian Michael.
30) " " Johann Zimmer.
31) " " Joh. Warncke III.
32) " " Daniel Pehling.
33) " " Gottfried Michael.
34) " " Martin Steincke.
35) " " Carl Nedel.
36) " " Johann Steincke.
37) " " Carl Krause.
38) " " Joh. Rosenfeldt.

II. Die andern Personen.

1) Brauer Hein der I.
2) Bäckermeister Schöning.
3) Wiesenwärter Beyer.
4) Verabschiedeter Dragoner Schmidt.
5) Handarbeiter Noll.

Namen

Namen

derer, welche die 14 Personen aus Gartz gerettet haben.

1) Fischer-Meister Christian Friedr. Gebhardt der II.
2) Fischermeister George Gebhardt.
3) " " Martin Pehling.

Stettin, den 29sten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Verordnungen.

117.

Polizei-Angelegenheiten.

Betrifft die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten.

Nr. 1085. März 17. I. Abtheilung.

Des Königs Majestät haben nach dem ergangenen Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 27sten Februar d. J., über die Ausführung der Kabinets-Ordres vom 13ten September 1815 und 11ten März 1816, durch welche die Wiederherstellung der Geistlichen, in die bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten befohlen worden, die nähern Bestimmungen mittelst einer unterm 30sten Januar d. J. an des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht allergnädigst erlassenen Kabinets-Ordre zu ertheilen geruht. Nach dem desfallsigen Allerhöchsten Bestimmungen sollen:

1) Die Geistlichen fernerhin von der Theilnahme an allen Kommunal-Lasten, in Ansehung ihrer Amts-Einkünfte und Amts-Wohnungen befreit seyn.

2) Dieses soll namentlich auch auf die Vorspannleistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienst-Grundstücke gehalten wird, in eben dem Maaße, wie vor dem Jahre 1806, Anwendung finden.

3) Die Befreiung der Geistlichen von den Kommunal-Lasten soll sich auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge des Krieges von

den Kommunal- und Provinzial-Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften.

4) Die Geistlichen, ihre Familien und ihr Gesinde sollen von der Personen-Steuer frei seyn. Dagegen soll die Konsumtions-Steuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen solche jedoch nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern und von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müßen, aus der Konsumtions-Steuer-Casse vollständig vergütet werden.

Die Bekanntmachung der Vergütungs-Sätze bleibt vorbehalten.

5) Soll, was wegen der Geistlichen angeordnet ist, auch den Schullehrern zu Statten kommen.

Unter den Schullehrern sind jedoch nur die öffentlich bestellten zu verstehen.

Sämmtliche betreffende Unterbehörden werden angewiesen, sich nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen zu achten und dieselben zur Ausführung zu bringen. Stettin den 24sten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

118.

Betrifft die in dem Monat May d. J. statt findende Zinsenzahlung bis letzten December 1816 einschließlich auf die noch nicht eingelöseten in erster Hand befindlichen und bis 1ten July 1816 ausgefertigten Lieferungs-Scheine.

Nr. 787. März 17. II. Abth. A.

Es ist eine abermalige Zinsenzahlung auf die Lieferungs-Scheine angeordnet.

Dem gemäs wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse in der Zeit vom 1ten bis letzten May d. J. die Zahlung der fälligen Zinsen vom 1ten Januar bis letzten December 1816 auf die noch nicht eingelöseten in erster Hand befindlichen Lieferungs-Scheine, in eben der Art als früherhin leisten, weshalb auf die Bekanntmachungen vom 22sten December 1815 und 23sten Januar v. J. Bezug genommen wird.

Zu der gegenwärtigen Zinsenzahlung gelangen alle jene noch in erster Hand befindlichen Scheine, welche in der Zeit bis letzten Juny 1816 aus-

ausgefertigt sind, und zwar in der Art: daß auf die Scheine, deren Ausfertigung bis letzten December 1815 erfolgt ist, die Zinsen vom 1ten Januar bis letzten December 1816, auf die aber, welche vom 1ten Januar bis letzten Juny 1816 ausgefertigt sind, die Zinsen vom 1ten July bis letzten December 1816 gezahlt werden.

Die Zahlung dieser Zinsen geschieht bei der gedachten Casse in den Vormittags-Stunden und kann nur auf Vorzeigung des Lieferungs-Scheins, worauf die Zahlung vermerkt werden muß, gegen Quittung erfolgen.

Zu den Lieferungs-Scheinen der ersten Hand werden auch solche gerechnet, die den Erben des ersten Inhabers zugehören, oder den Mitgliedern der Communen, welche solche Scheine für ihre Gesammtforderungen empfangen und den einzelnen Mitgliedern bei der Auseinandersetzung zugetheilt haben, vorausgesetzt, daß darüber die gehörige Bescheinigung auf den Lieferungs-Scheinen selbst, oder außerdem vorhanden ist.

Hierbei wird zugleich aus jenen frühern Bekanntmachungen in Erinnerung gebracht, daß Lieferungs-Scheine unter funf und zwanzig Thaler keine Zinsen geben, welches auch bei den Lieferungs-Scheinen zu höheren Summen auf den Theil des Capitals-Betrages, der nicht 25 Rthlr. erreicht, Anwendung findet.

Um vorzüglich den in entfernten Provinzen wohnenden Inhabern die Einziehung der Zinsen zu erleichtern, ist wieder die Einrichtung getroffen, daß die Regierungs-Haupt-Cassen, jedoch ebenfalls nicht anders als gegen Vorlegung des Lieferungs-Scheins und gegen Quittung Zahlung leisten, und zwar gleichmäßig in der Zeit vom 1ten bis letzten May d. J.

Es kann sich also jeder dieser Inhaber an die ihm zunächst befindliche Regierungs-Haupt-Casse dieserhalb wenden.

Dagegen ist es durchaus nicht zulässig, daß Lieferungs-Scheine an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse eingesandt werden, um von ihr den Zinsenbetrag zu erhalten; die Casse wird und muß vielmehr dergleichen etwanige Anträge ablehnen.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. hohen Finanz-Ministerii wird in Beziehung auf die frühere Anweisung vom 20sten Februar 1816 (Amtsblatt Nr. 1. Seite 102 spec. Nr. 102) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 29sten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

119.

Nr. 854. März 17. I. Abth.

Seine Majestät der König von Frankreich haben den Herrn de Bacalan zum Königl. Französischen Vice-Konsul in Stettin ernannt, und es ist derselbe von Einem hohen Ministerio der Auswärtigen Angelegenheiten in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Wir machen solches daher dem interessirenden Publikum, so wie den diesseitigen Obrigkeiten und Königl. Landes-Behörden hierdurch bekannt, indem der Herr de Bacalan zu den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Geschäften zuzulassen ist, und bei den damit nach Preußischen Gesetzen und Grundsätzen verbundenen Rechten geschützt werden soll.

Stettin den 24. März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

120.

Vorladung des Matrosen Kurth.

Nr. 916. März 17. I. Abtheilung.

Der Matrose Kurth wird hiedurch aufgefordert, sich zur Erhebung der für ihn angewiesenen 9 Rtlr. 8 gr. für seine auf der Schwedischen Flotille im Jahr 1813 auf dem Dammschen See geleisteten Dienste bei der Königl. Regierung zu melden, da sein Aufenthalt bis jetzt nicht ausgemittelt werden können.

Stettin den 25sten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

121.

Belobung des Michael Kriesen.

Nr. 1243. März 1817. I. Abtheilung.

Es war in den letzten Tagen des Monats Februar c., als bei Wollin der Bootsfahrer Müller, dessen 14jähriger Sohn und der Matrose Raschke in einem großen Seegelboote nach Stettin fahren wollten. Ein heftiger Sturm ergriff das Boot und füllte es in der Gegend des Roofs voll Wasser. Nach dem Lande konnten sich die drei Menschen nicht retten und von der Haffseite war ein Hinzukommen aus den Tucker-Kähnen unmöglich.

lich. Schon glaubten sie sich verlohren, als noch der in der Gegend liegende Tucker Michael Kriesen zu ihrer Rettung den Versuch machte. Er warf einen Tau, woran vorn eine dünne Schnur befestigt war, durch Hülfe des Sturms dem Boote zu, und nachdem die Schnur von den Verunglückten angezogen und das Tau in ihren Händen war, wurden sie durch die Anstrengung des Kriesen einer nach dem andern gerettet und auf dem Tucker-Kahn geborgen, bis sie ans Land gebracht werden konnten. Eben so thätig, wie sich der Kriesen bei Rettung der Menschen bewiesen, bezeigte er sich, als es nun darauf ankam, das Boot und die übrigen Gegenstände zu bergen; und ihm verdankt der arme Bootsfahrer Müller, daß nicht blos sein Sohn, sondern auch das Werkzeug zur Erwerbung seiner Nahrung gerettet ist. Und dafür hat der Kriesen nicht irgend eine Vergeltung von dem Müller angenommen, sondern aus bloßem innern Gefühl der Menschlichkeit gehandelt, das auf keinen Ersatz Anspruch macht; aber denselben uns als einen so verständigen als gutdenkenden, zur Rettung anderer thätigen Menschen bekannt gemacht hat, daher seine schöne That hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin den 25sten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Personal-Chronik.

Bei dem unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichte sind nach dem Allerhöchst vollzogenen neuen Personal- und Besoldungs-Etat

der Salarien-Cassen-Assistent Pfeil zum Buchhalter der Salarien-Casse,
der Expeditions-Gehülfe Schulz zum Journalisten,
die Kanzlei-Assistenten Hahn, Holk, Walther, Krämer, Hildebrand, Kreckel und Jädicke zu Kanzlisten,

befördert und folgende Individuen, nemlich:

der ehemalige Kreis-Secretair Heckstedt als Rendant der vormundschaftlichen Depositen-Casse und als Calculatur-Assistent,
der Feldwebel Brandt als Registratur-Assistent,
der Unterofficier Barlehm als Cassen-Schreiber,
der Invalide Faßler als Cassen-Diener,
die bisherigen Hülfsschreiber Seydell, Oesterreich, Völkerling, Borgmann und Langkabel, imgleichen der ehemalige Regierungs-Calculatur-Assistent Dubberke als Kanzlisten und
die Invaliden Rietmann, Peters, Müller und Tippe als Boten,

angestellt worden. Stettin den 17. März 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Für

Für den Anclamschen Kreis sind in Folge der Edicte vom 18ten September 1811

wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und wegen Beförderung der Landkultur

1. der Gutsbesitzer v. Tornow zu Pretzen,
2. = = = v. Bredow = Schmuggerow,
3. = Königl. Vorwerkspächter Homeyer zu Nerdin,

als Kreis-Verordnete bestellt worden.

Der Invalide Husar Holland ist als Mühlen-Waage-Gewichtssetzer in Stargard vom 1ten April d. J. ab, ernannt worden.

In die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Reichhelm zu Alt-Damm ist der gewesene hiesige Magistrats Kanzlist Labes wiederum zum Bürgermeister gewählt und bestätigt worden.

Sicherheits-Polizei.

Signalement

von dem aus dem Criminal-Gefängniß zu Nörenberg in der Nacht vom 23sten auf den 24sten dieses entwichenen Landwehrmann Wilhelm Schmeling vom 3ten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment.

Alter 38 Jahr. Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haare braun. Stirn flach und breit. Nase breit. Augen braun. Mund groß. Kinn rund. Gesicht rund und voll. Gesichtsfarbe gesund. Statur stark. Sprache deutlich.

Bekleidung.

Litewski dunkelblau mit rothem Kragen, gelben Knöpfen und gelben Achselklappen. Weste blau mit rothem Vorstoß und 3 Reihen gelben Knöpfen. Beinkleider von grauem Tuch mit rothem Vorstoß und ganz montirungsmäßig. Mütze von blauem Tuch mit rother Umfassung. Schuhe alt. Unter dem Litewski eine weiß tuchene Jacke. Halstuch schwarz seidenes.

Besondere Umstände sind nicht vorhanden, außer daß der vorstehend bezeichnete Wilhelm Schmeling ein berüchtigter gefährlicher Dieb ist, an dessen Wiederhabhaftwerdung sehr viel gelegen ist.

Nörenberg den 25. März 1817.

Steuben, Lieutenant der Gensd'armerie.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 16.

Stettin, den 12ten April 1817.

Gesetzsammlung

No. 6. und 7. enthält:

Nr. 409. die Verordnung vom 24sten December 1816, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Nieder Rhein betreffend.

Nr. 410. die Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben. Vom 7ten Februar d. J. und

Nr. 411. die Verordnung wegen Einführung des Staats-Raths. Vom 20sten März d. J.

Verordnungen.

122.

Polizei-Angelegenheiten.

Die Vorsichtsmaaßregeln bei Verpackung und Versendung des Arseniks betreffend.

Nr. 1689. März 17. I. Abtheilung.

Bei den Versendungen von Arsenik ist verschiedentlich bemerkt worden, daß durch zu wenige Sorgfalt bei Verpackung desselben besonders in den ausländischen Hüttenwerken und durch Unachtsamkeit auf dem Transport

die Fässer schadhaft geworden sind und Arsenik ausgestreuet haben. Um der daraus entstehenden großen Gefahr vorzubeugen, haben des Herrn Finanz-Ministers Grafen v. Bülow Excellenz, auf den Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Ministers Fürsten v. Wittgenstein an die sämmtlichen Arsenik-Werke die erneuerte Anweisung erlassen, dies Gift nur in starke besonders dazu auszuwählende Fässer zu verpacken, deren Fugen inwendig mit derber Leinewand durch einen aus Schwarzmehl und Tischler-Leim gekochten Kleister dicht verklebet sind. Einem jeden Faß soll sodann eine eigene für jedes Jahr laufende Nummer eingebrannt, diese in gedruckten besondern Scheinen eingerückt und letztere von dem Fuhrmann unterschrieben und bei den Bergämtern aufbewahrt werden, wobei in den Scheinen noch ausdrücklich bemerkt wird, daß die Fuhrleute, die bei der Entfernung der wirklichen Käufer, als diese zu betrachten sind, den Arsenik vollkommen gut verpackt erhalten haben, bei 10 bis 50 Rtlr. Strafe für die Hütten-Officianten, wenn sie diese vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln nicht beobachten. Damit nun aber auch bei den Versendungen selbst alle Unglücksfälle verhütet werden, wird hiedurch den Fuhrleuten, Spediteurs und Lagerhaltern zur Pflicht gemacht, wenn etwa unterweges oder bei der Umladung von den Arsenik-Fässern Reife springen oder sich als schadhaft zeigen, sofort tüchtige an ihre Stelle legen zu lassen, wie sie denn auch keinen Arsenik eher laden müssen, bis auf dem Frachtbrief der gefährliche Inhalt der Fässer bemerkt, und ihnen selbst eine äußere Bezeichnung, daß Arsenik in ihnen befindlich, gegeben werde. Indem wir nun diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bringen, weisen wir die sämmtlichen Polizei-Behörden und die Grenzzoll-Aemter an, mit Ernst auf die genaueste Befolgung derselben zu halten.

Stettin den 3ten April 1817.

Kön. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

123.

Nr. 39. April 17. II. Abth. A.

Viele der von uns ressortirenden Unterbehörden scheinen des Verhältnisses uneingedenk zu werden, in welchem sie als Rechnungsleger zu dem unter-

unterzeichneten Kollegium stehen. Es hat dies insbesondere den Anschein bei den Notaten-Beantwortungen. Diese sind dem größten Theile nach so beschaffen, daß sie noch eine weitläuftige Arbeit verursachen, und die Decharge doch nicht herbeiführen. Diese Mängel veranlassen uns, den obenwähnten Behörden die Weisung zu ertheilen, ihre Beantwortungen besser zu begründen und vollständiger zu belegen. Es ist lediglich Sache des Rechnungslegers, sich die ihm bei Ablegung der Rechnung noch fehlenden und monirten Justifikatorien, mögen sie eine Authorisation zur Einhebung einer nicht etatsmäßigen Summe seyn, oder die Gültigkeit der Verausgabung betreffen, zu beschaffen. Zu dem Ende hat derselbe seine Anträge zuvor besonders bei der vorgesetzten Behörde anzubringen oder zu wiederholen, worauf die nöthigen Verfügungen gewiß nicht ausbleiben werden.

Hiernach mögen sich die Behörden, die es angeht, aufs sorgfältigste achten, damit nicht die Rücksendung ihrer unvollständigen Arbeit erfolge.

Stettin den 4ten April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

124.

Die Bauten und Reparaturen an den lutherischen Kirchen und Pfarr-Gebäuden betreffend.

Nr. 10. März 17. Consist. u. Schul-Collegium.

Da die unterm 8ten April 1812 an sämmtliche Superintendenten der Provinz erlassene Verfügung, welche wörtlich also lautet:

Es ist öfters von Predigern Königl. Patronats darauf angetragen worden, daß sie wie ehedem nur solche Reparaturen an ihren Dienst-Wohnungen aus eigenen Mitteln bezahlen dürfen, welche unter 1 Rtlr. betragen, dahingegen die höher sich belaufenden Reparatur-Kosten aus der Kirchen-Casse bezahlt werden können, und ihr Gesuch gegründet theils auf die allgemeine Observanz in Pommern, theils auf das Rescript d. d. Berlin den 7ten April 1738, nach welchen den Predigern und Küstern die Reparaturen der Kirchen-Gebäude nur dann zur Last fallen, wenn die Reparatur durch ihre und der Ihrigen Schuld verursacht oder die Kosten keinen Thaler übersteigen, theils auf die

Verfügung des ehemaligen Konsistoriums vom 5ten März 1801 an sämmtliche Pröbste, wodurch diese aufgefordert werden, die Prediger zu bedeuten, daß sie alle vorkommende kleine Reparaturen unter 1 Rtlr. an Dächern, Fenstern und Thüren sofort aus eigenen Mitteln veranstalten sollen. Obgleich nun nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. II. §. 784. und 785. fest steht, daß kleine Reparaturen, wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über 3 und für den Kirchen-Bedienten nicht über 1 Rtlr. betragen, von den Bewohnern des Hauses bezahlt werden sollen, so ist, im näheren Betracht, daß das Allgemeine Landrecht diese bisherige Provinzial-Observanz nicht aufhebt, die frühere Observanz, und die ergangenen Verfügungen und Bestimmungen ferner aufrecht zu erhalten, beschlossen und festgesetzt, daß es bis zur etwa erfolgenden anderweitigen Bestimmung des zu erwartenden Provinzial-Gesetz-Buchs, bei der Konsistorial Verfügung vom 5ten März 1801 verbleibe; welches Ihnen zu Ihrer eigenen Nachricht und Achtung, so wie zur Instruction der Prediger Ihrer Synode bekannt gemacht wird,

von den Predigern bei Anfertigung der Kirchen-Rechnung vielfältig nicht befolgt wird, dieses aber eine Menge unnöthiger Monita und Weitläuftigkeiten nach sich zieht, so wird vorgedachte Verfügung hiedurch wieder in Erinnerung gebracht und werden sämmtliche Prediger und Kirchen-Vorsteher angewiesen, dieselbe bei Anfertigung der Kirchen-Rechnungen auf das genaueste zu befolgen und demgemäß die Auslagen für Reparaturen an Fenster, Thüren, Feuerheerden und dergleichen, als das Ausweißen der Zimmer, Ausschmieren der Oefen und überhaupt alles dasjenige, was nicht zur Erhaltung der Gebäude, an Dach und Fach gehört und einzeln nicht Einen Thaler zu stehen kommt, nicht in den Kirchen-Rechnungen aufzuführen.

Dagegen wird gewärtigt, daß dergleichen Reparaturen von den Predigern und übrigen Kirchen und Schulbedienten in ihren Amts-Wohnungen, auf eigene Kosten und unverzüglich bewirkt werden, damit nicht durch Vernachlässigung dergleichen anfangs unbedeutende Reparaturen in der Folge gröſſere nöthig machen; und liegt es den Superintendenten ob, bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen oder bei sonstiger Anwesenheit in den Kirchspielen auf Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Stettin den 6ten April 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

125.

Wegen der für das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen, zum Besten erblindeter Krieger von unterzeichnetem Ober-Präsidio gesammelten Subscribenten.

Der Mahler Gebauer hat das Bildniß Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen in Kupfer gestochen, dafür einen Preis von 16 Gr. festgesetzt und von den im Stettiner Regierungs-Departement eingehenden Geldern einen kleinen Theil zu den Kosten des Stichs ꝛc. und die übrigen Gelder zur Unterstützung der hülfsbedürftigen erblindeten Krieger im Stettiner Regierungs-Departement bestimmt.

Bei der Ueberzeugung, daß das Bildniß Sr. Königl. Hoheit und der Zweck dieser Gelder für einen jeden Pommern ein gleich großes Interesse haben werde, habe ich schon im September v. J. die Sammlung der Subscriptions-Listen im Stettiner Departement übernommen und meine Erwartung vollkommen erfüllt gesehen. Es sind bereits bis jetzt 1950 Exemplare des Kupferstichs verlangt und dafür 1452 Rthlr. unterzeichnet worden.

Durch die Verwendung dieser Gelder wird der künftige Unterhalt der erblindeten Krieger im Stettiner Regierungs-Departement, welche unter allen Invaliden auf Unterstützung vorzüglich Anspruch haben, mehr gesichert, und so diese Beihülfe noch lange Zeit dankbar anerkannt werden. Ich halte mich indeß gern verpflichtet, den Subscribenten hierdurch annoch öffentlich meinen aufrichtigen Dank zu sagen.

Sollten noch Mehrere geneigt seyn, auf diesen Kupferstich mit dem Preis von 16 Gr. oder einer beliebigen höhern Summe zu subscribiren und so diese Unterstützungsgelder der Erblindeten, welche dem Bedürfniß noch nicht entspricht, zu vermehren; so bitte ich die schriftliche Anzeige unter Addresse an das Bureau des Ober-Präsidii der Provinz Pommern und unter portofreier Rubric: Invaliden-Sachen, bald nach Stettin zu senden. Berlin den 2ten April 1817.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

127.

Betrifft das von dem Mühlenmeister König zu Swinemünde auf Königl. Hafen-Territorio angelegte neue Etablissement.

Nr. 1549. März 17. I. Abth.

Der Mühlenmeister König zu Swinemünde hat auf Königl. Hafen-Territorio ein, aus einer neu erbauten holländischen Windmühle und einem Wohnhause nebst Stallung bestehendes, unmittelbar an das dortige Stadt-Territorium angrenzendes und von den nächsten Häusern der Stadt etwa 30 bis 40 Schritte entferntes Etablissement erbauet, dem der Name „Königswerck" beigelegt worden ist, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin den 31sten März 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

128.

Den Jahrmarkt zu Pyritz betreffend.

Nr. 1668. März 1817. I. Abtheilung.

Der auf den 7ten May d. J. angesetzte Jahrmarkt in Pyritz wird, weil in der nahen Stadt Berlinchen, der Jahrmarkt auch auf diesen Tag fällt, acht Tage später, und also auf den Vierzehnten May d. J. hiermit verlegt, und wird Tages vorher wie gewöhnlich der Pferde- und Viehmarkt gehalten.

Stettin den 4ten April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

129.

Die Pommersch-ökonomische Gesellschaft hat in der Statt gefundenen General-Versammlung beschlossen:

zur Ermunterung des Gewerbfleisses unter ihren Mitbürgern nachstehende Prämien zu erneuern:

1) Für denjenigen Landmann bäuerlichen Standes in Pommern, der das feinste

feinste in seinem Hausstande gewebte Stück Leinwand à 30 Berliner Ellen, in einen Kamm von wenigstens 40 Gebind gewebt, der General-Versammlung im July 1817 vorlegen werde, eine Prämie von

Zehn Reichsthaler.

Denen beiden nächsten Accessiten aber jedem eine Prämie von

Fünf Reichsthaler.

Außerdem wird auch das Stück, welches die erste Prämie erhält, wenn der Eigenthümer es wünscht, von der Gesellschaft für einen angemessenen Preis gekauft werden.

2) Für denjenigen Tuchmacher in Hinterpommern, der das feinste, aus inländischer veredelter Wolle selbst verfertigte Stück Tuch der Gesellschaft bei der General-Versammlung im July 1817 vorlegt, und die eigene Verfertigung gültig nachweiset, eine Prämie von

Zwanzig Reichsthaler.

Und für den nächsten Accessiten eine Prämie von

Zehn Reichsthaler.

3) Für diejenigen beiden Schulhalter oder Landleute bäuerlichen Standes, welche bei der General-Versammlung im July 1817 die mehrsten unter ihrer Aufsicht durchgewinterten Bienenstöcke mit Untersätzen, gültig nachweisen werden, jedem eine Prämie von

Zehn Reichsthaler.

Bei dieser Veranlassung wird zugleich bekannt gemacht, daß zu obigen, von der General-Versammlung auch für das vorige Jahr ausgesetzten Prämien sich ad 1. und 2. gar keine Bewerber, für die ad 3. aber nur der Gnaden-Schulhalter Perlick in Versin gemeldet habe, und dem Letzteren Zehn Reichsthaler zuerkannt und ausgezahlt sind.

Im Auftrag der General-Versammlung werden obige Bestimmungen und Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Wunsche, daß sich in dem bestimmten Termine viele Bewerber zu den ausgesetzten Prämien finden mögen, welche sich am 10ten July d. J. bei dem Herrn Oberforstmeister v. Schmeling zu melden haben, und nach beendigter General-

Ver-

Versammlung am 12ten oder 13ten July den Beschluß der Versammlung durch denselben erfahren werden.

Cöslin den 16ten Februar 1817.

Die Direction der Pommersch-ökonomischen Gesellschaft.

v. Dewitz. v. Below. v. Gerlach. Baruck I. v. Kleist. v. Schlieffen. Müller. v. Schmeling. Baruck II.

139.

Von der höchsten Staats-Behörde ist mir ein Patent über das ausschließliche Recht, wasserdichte Hüthe nach der von mir erfundenen Methode zu verfertigen, ertheilt worden. Dieses Patent ist vom 17ten Februar c. ab, auf 5 Jahre für die Regierungs-Bezirke von Berlin, Potsdam, Frankfurt a. d. Oder und Stettin gültig, und die Verfahrungsart, so wie die danach angefertigten Proben, sind in den ersten Tagen des Novembers 1816 beim hohen Finanz-Ministerium niedergelegt. — Ich mache dieses hiedurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt.

Berlin den 7ten März 1817.

Ferdinand Lütcke, Hutz-Fabrikant.

Personal-Chronik.

Der Tuchmachermeister Friedrich Wolffgram zu Daber ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Königl. Oberförster Kaiser zu Mühlenbeck ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Karacter als Landjäger ertheilt worden.

Der bisherige Candidat Berlin ist zum Rector der Bürgerschule zu Ratzebuhr einstimmig gewählt und als solcher bestätigt und bestellt worden.

Der bisherige Candidat Kleinpaul ist zum Rector der Bürgerschule zu Nörenberg einstimmig gewählt und als solcher bestätigt und bestellt worden.

Der bisherige Accise-Visitator Gaßner zu Garz hat die dortige Accise-Aufseher-Stelle des verstorbenen ꝛc. König vom 1ten April d. J. ab, erhalten.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Nachweisung

der durch den Magistrat zu Treptow a. d. Tollense über die Landesgrenze ins Ausland beförderten Vagabonden. pro Mense März 1817.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden, und warum dies geschehen ist.	Signalement: Alter (Jahr)	Größe (Fuß)	Größe (Zol)	Haare	Augen	Nase	Gesicht	Statur	Besondere Zeichen.
Den 3ten März 1817.	Joachim Christoph Meyer, nach Anzeige des Magistrats zu Friedland heißt derselbe Zingelmann.	Schneidergeselle.	Friedland, Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	auf Requisition des Polizei-Directorii zu Stralsund nach Mecklenburg-Strelitz verwiesen.	30	5	6½	schwarzbraun mit starkem Backenbarth.	blau	etwas breit	rund	untersetzt.	hinkt am rechten Fuße, wegen eines in der Leipziger Schlacht im den rechten Knie erhaltenen sichtbaren Schusses
Den 10ten März 1817.	Joh. Joseph Jang.	Schumachergeselle.	Hamburg.	ist wegen begangenen kleinen Diebstahls nach ausgestandener Strafe aus den diesseitigen Landen verwiesen worden.	23	5	6¼	braun.	braun	dick	länglicht.	mittler	fehlen.
Den 25sten März 1817.	Friedrich Wilhelm v. Altenburg.	Freiherr.	Neu-Brandenburg.	wegen Vagabondirens nach seinem angeblichen Geb.-Ort Neu-Brandenb. u. Großh. Mecklenb. Strelitz zurück gewiesen.	55	sehr klein		dunkelbraun.	blau	gewöhnlich.	oval.	klein.	verwachsen.

Nachwei

der durch die Polizei-Behörde zu Demmin über die Landes-Gränzen ins

Datum wann der Vagabonde ꝛc. über die Landes-Gränze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.
Den 4ten März 1817.	Joh. Joachim Unruh.	Schuldgeselle	Steinhagen bei Stralsund.	nach dem Geburtsorte wegen Vagabondirens und seiner Verrücktheit zurück transportirt.
Den 8ten März 1817.	Joh. Reswig.	ehemaliger Soldat.	Rostock im Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin.	ist um deshalb nach seiner Heimath zurückgewiesen, weil er durch die intendirte Reise nach Rußland, wo zu er keine Mittel besaß, dem Lande durch Betteln lästig geworden seyn würde.
eodem.	Gottlieb Wegener.	Fleischergeselle	Schweden.	wurde nach Stralsund transportirt, da er hier einen andern Gesellen bestohlen hatte und ein Säufer und Vagabonde ist. Das dortige Polizei-Directorium ist requirirt, dafür zu sorgen, daß derselbe nach Schweden zurückkehre.
Den 11ten März 1817.	Joachim Schröder.	zuletzt Mecklenburgscher Train-Soldat	Vorwerk bei Gnoien im M. Schwerinschen.	nach Dargun, woselbst er der Mecklenburgschen Polizei-Direction überliefert worden ist.
Den 13ten März 1817.	Roy Tetens.	Schneidergeselle.	Garding im Holsteinschen	ist als ein sich schon lange arbeitslos herumtreibender Handwerksbursche nach seinem Vaterlande zurück verwiesen.
Den 28sten März 1817.	Friedrich Alby.	Tischlergeselle	Mildeburg im Darmstädtschen.	wurde mit Bezeichnung der zu nehmenden Reise-Route, zunächst über Malchin in seine Heimath zurückgewiesen, nachdem er wegen muthwilliger Bettelei und dabei verübten Betruges gezüchtiget und ihm bei Zuchthausstrafe die Rückkehr in die Kön. Preuß. Lande untersagt worden.

ſung

Ausland beförderten oder dahin verwieſenen Vagabonden ꝛc. Pro März 1817.

Signalement									Bemerkungen.
Alter	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Augen	Naſe	Geſicht	Statur	Beſondere Zeichen	
33	5	3	braun	blau	kurz	oval	unterſetzter	hat ein verwildertes Anſehen.	
23	5	2	ſchwarzbraun	hellblau	gebogen	oval	unterſetzter	unter dem Naſenloche eine Narbe.	
30	5	3	blond	blau	oval	länglicht	mittler	ſpricht nur gebrochen deutſch.	
40	5	7	dunkelbraun	blau	kurz	ſtarkes		am Kinn mehrere Pokkennarben.	es iſt dies der nämliche Kerl, welcher im Monat Januar c. ſchon einmal über die Landesgrenze verwieſen worden. Da derſelbe ſich in dieſer Gegend von neuem betreffen laſſen, auch einen Diebſtahl begangen hat, ſo werden die Wohllöblichen Polizei-Behörden auf ihn vorzugsweiſe aufmerkſam gemacht. Ihm iſt übrigens mit Androhung einer 2jährigen Zuchthausſtrafe die Rückkehr nach dem Preußiſchen unterſagt worden.
24	5	5	braun	blau	gewöhnlich	oval	mittler	ohne	
34	5	5	blau	blau	klein	volles	unterſetzter	keine.	

Digitized by Google

Nachbenannter ehemaliger Königl. Sächsischer Soldat Johann Gottlieb Scheller, aus Groß Ciesle bei Peisern, welcher des Mordes angeschuldigt, ist aus Peisern aus der Polizei-Besserungs-Anstalt entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Peisern an das Königl. Polizei-Besserungs-Gericht in Peisern gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 23sten März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe mittel. Haar braun. Stirn hoch. Augenbraunen lang. Augen hellblau. Nase lange. Mund mittelmäßig. Backenbarth kleiner. Kinn aufgebogenes. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe roth. Statur mäßig korpulent. Besondere Kennzeichen: am Vorderhaupt eine große Platte und eine fingerlange Hiebnarbe auf der rechten Seite des Gesichtes.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 35 Jahr. Gewerbe ehemaliger Soldat.

Bekleidung:

Rock blau tuchen mit großen Stahlknöpfen. Weste hellblau grau gesprenkelt von Kattun. Grau tuchene Reithosen. Vorgeschuhte Husaren-Stiefeln. Huth runder schwarzer.

Derselbe hat einen Paß vom Landrath des Peisernschen Kreises vom 21sten October v. J. auf 6 Monate, um nach dem Großherzogthum Posen zu wandern.

Nachbenannter Knecht Simon Neudrowski, aus Rheden bei Graudenz gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 15. März d. J. bei Osche gebunden auf dem Transport entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Marienwerder an das Königl. Inquisitoriat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 24sten März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 3 Zoll
Haar schwarz und kurz verschnitten.
Stirn bedeckt.
Augen blau.
Nase spitz.
Gesicht länglich und pockengrübig.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 23 Jahr.
Sprache spricht den pohlnischen Dialekt.

Bekleidung:

Grau tuchener Mantel mit rothem Kragen.
Jacke grau mit grün tuchnen Knöpfen.
Weste blau tuchen mit 5 gelben Knöpfen.
Grau tuchene Beinkleider.
Stiefeln mit zwei Näthen.
Huth alter runder.
Halstuch bunt kattunes.

Nachbenannter Jacob Kasikowski aus Filehne, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 21. Februar d. J. vom Transport nach Bromberg entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Filehne an den Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 25sten März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 3 Zoll.
Haar bräunlich.
Stirn bedeckt.
Augenbraunen blond.
Augen grau.
Nase gebogen.
Mund aufgeworfen.
Bart bräunlich.
Kinn rund.
Gesicht oval.
Gesichtsfarbe gesund.
Statur mittel.

Besondere Kennzeichen: sowohl am Kinn als auf der Nase eine Narbe.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 27 Jahr.
Sprache pohlnisch und deutsch.

Bekleidung:

Alt grauen tuchenen Pelzmantel mit Kragen. Jacke blau tuchen mit kleinen runden bleiernen Knöpfen. Weste dergleichen. Hosen blau tuchene. Stiefeln alt und ordinair. Hutb alt und rund. Halstuch blau kattunenes mit weißen Blümchen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 17.

Stettin, den 19ten April 1817.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

131.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militair-Personen.

Nr. 1080. März 17. I. Abth.

Bei den bisher gehaltenen Nachforschungen sind die Verwandten und Angehörigen der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den betreffenden Kreis- und Orts-Behörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, wo solche aufbewahrt werden, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich anhero gelangt sind, und selbige sodann dem Königl. Kriegs-Ministerio zur weitern Verfügung zurückgesandt werden müssen.

Stettin den 9ten April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Nachweisung

der in verschiedenen Feld-Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandten und Angehörigen bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

No.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Füsilier Michael Dornbasch.	Colbergisches Füsilier-Bataillon, 9te Compagnie.	Garz.
2	Mousquet. George Hintze.	8tes Reserve-Regiment, 1s Bataillon, 2te Comp.	Paree.
3	Landwehrmann Christian Meßmann.	2te Comp., 1s Bat. Pommersch. Landwehr.	Damm.
4	Mousquet. Friedr. Preuß.	8tes Reserve-Regiment, 3te Compagnie, 1tes Bataillon.	Leethow.
5	Kanonier Caspar Pantel.	12te Comp. der Brandenburgschen provisor. Artillerie-Brigade.	Grelffenhagen.
6	Landwehrmann Friedrich Hannitz.	1te Comp., 3te Bataillon des 1ten Neumärk. Landwehr-Regiments	Möllen.
7	Füsilier George Hannitz.	3te Comp. des 1ten Pommersch Füsilier-Bataillons.	Hökendorff.
8	Gemeiner Johann Titel.	3te Compagnie 2ten Pommerschen Infanterie-Regiment.	Teskow.

Finanz-Angelegenheiten.

132.

Die Organisation der Königl. Ober-Rechnungs Kammer betreffend.

No. 1063. März 17. II. und I. Abth.

Se. Majestät der König haben der Ober-Rechnungs-Revisions-Behörde eine der jetzigen Ausdehnung der Monarchie angemessenere Einrichtung zu geben und den Wirkungs-Kreis und die Verfassung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer anderweit und zwar folgendermaaßen anzuordnen geruhet:

1) Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist in zwei Abtheilungen eingetheilt, dergestalt, daß bei der Ersten alle aus den Provinzen Bran-

Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen und Posen, und bei der Zweiten alle aus den Provinzen Sachsen, Westphalen und am Rheine herrührende, zum Ressort der Ober-Rechnungs-Kammer gehörigen Geschäfte bearbeitet werden.

2) Jede dieser Abtheilungen soll unter der Benennung:

„Königl. Ober-Rechnungs-Kammer Ite Abtheilung oder IIte Abtheilung"

für sich bestehen und eine ganz gleiche Befugniß haben.

3) In allen zu den speciellen Geschäften beider Abtheilungen gehörenden Angelegenheiten vollzieht jeder Präsident für sich die nöthigen Ausfertigungen.

Dagegen tritt bei allgemeinen Grundsätzen und generellen Bestimmungen eine gemeinschaftliche Berathung und Vollziehung ein.

4) Für die erste Abtheilung ist der bisherige Präsident Herr v. Schlaberndorff als solcher bestätigt, für die zweite Abtheilung aber der Herr Geheime Staats-Rath von Beguelin zum Präsident ernannt worden.

5) Die Ober-Rechnungs-Kammer ist, wie bisher, unmittelbar Sr. Durchlaucht dem Herrn Staats-Kanzler untergeordnet.

6) Das Rechnungswesen aller und jeder Staatsfonds, und solcher daraus dotirten öffentlichen Anstalten, bei welchen die Zuschüsse aus Staats-Kassen die alleinige oder Haupt-Einnahme ausmachen, wird ohne Ausnahme der Revision der Ober-Rechnungs-Kammer unterworfen; auch sollen ferner alle Administrations-Etats, von welchen die Rechnungen zur Ober-Rechnungs-Kammer gelangen, derselben mit vorgelegt werden.

Die Ober-Rechnungs-Kammer erhält diese Etats durch das Ministerium der Finanzen, welchem solche ohne alle Ausnahme durch die Chefs der verschiedenen Landes-Administrationen im Entwurf zugesandt werden, revidirt selbige, theilt denselben die statt gefundenen Erinnerungen bei der Rückgabe zur weitern Veranlassung mit, und sieht hiernächst bei Revision der Rechnungen darauf, daß die Erinnerungen gegen die Etats erledigt worden sind.

7) Dagegen haben sich des Herrn Staats-Kanzler Durchlaucht nachträglich im Allgemeinen mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer

darüber einverstanden, erklärt, daß die Etats und Rechnungen derjenigen Institute und Kassen, welche nicht für Rechnung des Staats, oder mit dessen Gewährleistung administrirt werden, nicht zur Prüfung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gehören.

Darunter werden nach der Erklärung der letztern solche Institute und Kassen verstanden, welche

a) durch ihre eigene Fonds bestehen, und nach deren Verhältniß sich entweder ausdehnen oder einschränken,

b) Beiträge der Einsassen erhalten, die allein zu diesem Behuf besonders erhoben und verwendet werden, und

c) bestimmte Zuschüsse aus Staats-Fonds empfangen, die nicht die Haupt-Einnahmen dieser Kassen ausmachen, und keiner Veränderung nach dem Bedarf unterworfen sind.

8) Die nicht zur allerhöchsten Vollziehung gelangenden Etats werden von dem Finanz-Minister mit den betreffenden Ministern oder obern Chefs der verschiedenen Verwaltungs-Zweige gemeinschaftlich, oder, in sofern sie bloß in die Finanz-Verwaltung einschlagen, von dem Finanz-Minister allein vollzogen.

9) Die Minister und obern Chefs, denen die Leitung einer Verwaltung anvertraut ist, sind verbunden, dafür einzustehen, daß alle Erinnerungen der Ober-Rechnungs-Kammer entweder durch den Etat bereits erledigt sind, oder daß solche, in sofern ein Bedenken dabei obwaltet, zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht werden.

10) Die Monita der Ober-Rechnungs-Kammer, welche von ihr bei Revision der Etats oder Rechnungen gemacht sind, können nur durch vollständige Erledigungen gehoben werden, und keine andere Behörde ist berechtigt, ein solches Notat niederzuschlagen.

Die Behebung eines nicht zu erledigenden Monitums bleibt Sr. Durchlaucht dem Herrn Staats-Kanzler allein überlassen, oder es muß in wichtigen Fällen die Entscheidung Seiner Majestät des Königs eingeholt werden.

Diese

Diese allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Unter-Behörden und des Publikums gebracht, um dieselbe in vorkommenden Fällen zu beachten.

Stettin, den 10ten April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. und I. Abth.

133.

Wegen erlaubter Ausfuhre des inländischen Schießpulvers.

II. B. No. 6. April 17.

Durch das Ministerial-Rescript vom 11ten März d. J. ist das bisherige Verbot der Ausfuhre des inländischen Schießpulvers aufgehoben worden, welches dem Publiko und den betreffenden Behörden hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin, den 10ten April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

134.

Betrifft die Befreiung inländischer Gegenstände, welche aus einem Preußischen Hafen nach einem andern verschifft werden, von der Zoll-Entrichtung.

II. B. No. 5. April 17.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministerii der Finanzen (III. 4103.) sollen künftig inländische Gegenstände, welche künftig aus einem Preußischen Hafen nach einem andern verschifft werden, weder in dem Hafen, aus welchem sie aus- noch in dem in welchen sie einlaufen, der Zoll-Entrichtung unterworfen seyn. Es muß jedoch bei der Anmeldung nach einem andern inländischen Hafen, die Erreichung der Bestimmung, durch die Begleitschein-Controlle nachgewiesen werden.

Auf Versendungen aus- und nach den Neuponmerschen Häfen findet indessen diese Bestimmung noch keine Anwendung.

Dem Handeltreibenden Publikum wird dieser Beschluß des Königl. Finanz-Ministerii zur Nachricht, und den von uns ressortirenden Behörden zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 14ten April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

135.

135.

Die Stempelung der Kalender in Duodezformat betreffend.

Nr. 167. April 17. II. Abth. B.

Mit Bezug auf die allerhöchste Kabinetsordre vom 30. August v. J. (Gesetzsammlung de 1816 Nr. 17.) wegen Stempelung der sowohl von Privat-Verlegern herauszugebenden, als auch der vom Auslande eingehenden Kalender, wird dem Publikum und sämmtlichen im Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung belegenen Grenz-Zoll-Aemter, letzteren im Verfolg der Verfügung vom 1. December v. J. (Amtsblatt de 1816 Nr. 50. pag. 503.) hierdurch bekannt gemacht, daß auch die Kalender in Duodezformat, welche in jener Kabinetsordre nicht erwähnt sind, einem Stempel und zwar, da der Bogen in Duodez von gleichem Gehalte mit einem Bogen in Octav zu seyn pflegt, dem 2 gr. Stempel wie der Octav-Kalender unterworfen sind.

Stettin den 16. April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

136.

Wegen der für das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen, zum Besten erblindeter Krieger von unterzeichnetem Ober-Präsidio gesammelten Subscribenten.

Der Mahler **Gebauer** hat das Bildniß Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen in Kupfer gestochen, dafür einen Preis von 16 Gr. festgesetzt und von den im Stettiner Regierungs-Departement eingehenden Geldern einen kleinen Theil zu den Kosten des Stichs ꝛc. und die übrigen Gelder zur Unterstützung der hülfsbedürftigen erblindeten Krieger im Stettiner Regierungs-Departement bestimmt.

Bei der Ueberzeugung, daß das Bildniß Sr. Königl. Hoheit und der Zweck dieser Gelder für einen jeden Pommern ein gleich großes Interesse haben werde, habe ich schon im September v. J. die Sammlung der Subscriptions-Listen im Stettiner Departement übernommen und meine Erwartung vollkommen erfüllt gesehen. Es sind bereits bis jetzt 1950 Exemplare des Kupferstichs verlangt und dafür 1452 Rthlr. unterzeichnet worden.

Durch die Verwendung dieser Gelder wird der künftige Unterhalt der erblindeten Krieger im Stettiner Regierungs-Departement, welche unter allen Invaliden auf Unterstützung vorzüglich Anspruch haben, mehr gesichert,

sichert, und so diese Beihülfe noch lange Zeit dankbar anerkannt werden. Ich halte mich indeß gern verpflichtet, den Subscribenten hierdurch annoch öffentlich meinen aufrichtigen Dank zu sagen.

Sollten noch Mehrere geneigt seyn, auf diesen Kupferstich mit dem Preis von 16 Gr. oder einer beliebigen höhern Summe zu subscribiren und so diese Unterstützungsgelder der Erblindeten, welche dem Bedürfniß noch nicht entspricht, zu vermehren; so bitte ich die schriftliche Anzeige unter Addresse an das Bureau des Ober-Präsidii der Provinz Pommern und unter portofreier Rubric: Invaliden-Sachen, bald nach Stettin zu senden. Berlin den 2ten April 1817.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

137.

Der Königl. Regierungsrath Herr von Reiswitz zu Marienwerder hat die Redaction des allgemeinen Polizei-Archivs für Preußen übernommen und ein Probeheft übersandt.

Das unterzeichnete Ober-Präsidium macht es bekannt und überläßt, ob sachkundige Männer Beiträge liefern oder durch Subscription den Absatz der Monatsschrift befördern wollen. Stettin den 13ten April 1817.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Pommern.

In Auftrag

v. Rohr.

138.

Wegen eines verlohrnen Wanderpasses.

Nr. 522. April 17. I. Abtheilung.

Dem wandernden Schneidergesellen Johann Gottlieb Richter aus Stralsund, ist sein, zuletzt in Moritzfelde visirter Reise-Paß, auf welchen er von Danzig ausgegangen, unlängst auf der Straße nach Greiffenhagen verlohren gegangen; welcher Paß daher, falls er von einem Andern gefunden seyn sollte, hiemit für ungültig erklärt wird.

Stettin den 13ten April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

139.

Wegen verlohren gegangener Briefschaften. Nr. 705. April 17. I. Abth.

Dem Gardejäger Heinrich Pahl, in Fiddichow wohnhaft, ist, seiner Anzeige zu Folge, in einem Dorfe bei Stettin im Kruge seine Brieftasche, worin

1) der

1) der ihm ertheilte Reisepaß nach Stargard vom 14. März d. J.,
2) ein Urlaubspaß vom Gardejäger-Bataillon, unterschrieben vom Herrn Major von Neumann,
3) ein Taufschein vom 30. März d. J.,
4) ein Entlassungsschein von dem Oberförster Pich, im Forsthaus Kehrberg ausgefertigt,

befindlich gewesen, entwendet worden. Um Mißbrauch von diesen Papieren zu verhüten, wird solches bekannt gemacht, auch der unbefugte Inhaber angewiesen, dieselben dem Magistrat in Fiddichow zuzustellen.

Stettin den 16ten April 1817.

Kön. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Personal-Chronik.

Der Invalide Friedrich Domann hat die Accise-Visitator-Stelle in Garz interimistisch erhalten.

Sicherheits-Polizei.

Es ist vor etwa 14 Tagen aus Neustadt-Eberswalde die Köchin des dortigen Mühlenbesitzers Büscher, eine verehelichte Schmidt, weggelaufen, nachdem sie sehr bedeutende Betrügereien verübt hat. Sie soll ihren Weg nach Stettin genommen und von hier weiter fortgesetzt haben. Sie ist ungefähr 36 Jahr alt, hat schwarze Augen, rundes Gesicht, aufgeworfene Nase, blasse und siechе Gesichtsfarbe und ist von kleiner schwächlicher Statur.

Der ergangenen Requisition gemäß, werden sämmtliche polizeiliche Amtsbehörden wie auch die Orts-Obrigkeiten hierdurch aufgefordert, auf diese Person merken zu lassen, und sie, betreffenden Falls, zur Auslieferung an den Magistrat zu Neustadt-Eberswalde auf sichern Transport zu geben.

Stettin den 12ten April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 18.

Stettin, den 29sten April 1817.

Nr. 893. April 1817. I. Abtheilung.

Die bevorstehenden Vermählungen der Prinzessin Charlotte von Preußen, Tochter Sr. Majestät des Königs und der Prinzessin Friederike von Preußen, Nichte Sr. Majestät des Königs, haben zu der Frage Anlaß gegeben: ob die bei Vermählungen von Prinzessinnen des Königl. Hauses herkömmlichen Prinzessinnensteuern ausgeschrieben werden sollen?

Seine Majestät der König haben darauf aus Gnade und Milde, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft und ohne Allerhöchstihren Nachfolgern in der Krone dadurch etwas zu vergeben, zu beschließen geruhet, Allerhöchstihre Lande und getreue Unterthanen für diesmal mit solchem Beitrag zu verschonen, in der allergnädigsten Zuversicht, daß sie dieses neue Merkmal der landesväterlichen Huld mit Dank erkennen werden.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß setze, beauftrage ich dieselbe, die Bekanntmachung dieses allerhöchsten Beschlusses in ihrem Departement zu veranlassen.

Berlin den 6ten April 1817.

(Gez.) v. Hardenberg.

An
die Königl. Regierung zu
Stettin.

Vorstehendes wird, der ergangenen Bestimmung gemäß, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin den 17ten April 1817.

Kön. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Mit Bezug auf die letzte Bekanntmachung vom 18ten December 1815.

die damals angeordnete Berichtigung der Zinsen von den noch in Cirkulation befindlichen Interims-Scheinen der Anleihe von 1½ Millionen Thaler aus dem Edikt vom 12ten Februar 1810 betreffend,

wird hiedurch anderweit zur Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die Zahlung der Zinsen auf dergleichen Interimsscheine für das Jahr vom 1ten Januar bis letzten December 1816, wie bisher, sowohl bei der Haupt-Seehandlungs-Casse hieselbst, als auch bei den Cassen der Banco-Comtoirs zu Breslau und Königsberg in Pr. gegen Quittung und Präsentation der Originalscheine, worauf die geschehene Zinsen-Zahlung abgeschrieben werden muß, baar geleistet werden wird.

Künftig werden die benannten 3 Cassen die Zinsen auf die nur noch in geringer Anzahl vorhandenen Interimsscheine bis zur erfolgten Zurückzahlung der Capitalien jährlich ununterbrochen und zwar nach dem 1ten Januar gegen Präsentation der Scheine fortlaufend zahlen.

Berlin den 20sten März 1817.

Der Minister der Finanzen.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 16ten April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

140.

Wegen Befreiung der Hebammen von Entrichtung der Personen-Steuer.

Nr. 707. April 17. II. Abth.

Unterm 15ten März d. J. (p. 120 des diesjährigen Amtsblatts) sind die Einwohner unsers Geschäftsbezirks, insbesondere aber sämmtliche Unterbehörden benachrichtigt worden, daß Se. Majestät der König die Hebammen von allen persönlichen directen Abgaben befreiet haben.

Mit Bezug auf diese Verfügung wird hierdurch bestimmt, daß der Anfang der Befreiung von Entrichtung der Personen-Steuer am 1ten d. M.

d. M. eingetreten ist. Die Abgangslisten sind hiernach zu berichtigen und die pro April etwa von den Hebammen schon entrichtete Personen-Steuer ist denselben sofort zurück zu geben.

Stettin den 20sten April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

141.

Wegen Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von Entrichtung der Personen-Steuer.

No. 477. April 17. II. Abth.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 24sten März d. J. (pag. 139. des diesjährigen Amtsblattes) wird hierdurch bestimmt, daß die darin angeordnete Befreiung der Geistlichen und Schullehrer und deren Familien von Entrichtung der Personen-Steuer am 1ten d. M. eingetreten ist. Hiernach sind die Abgangslisten pro April zu vervollständigen und die etwa für diesen Monat schon erhobene Personen-Steuer ist den genannten Personen brevi manu zurück zu geben.

Stettin den 21. April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

142.

Wegen Anwendung des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810.

Nr. 1356. März 17. II. Abth. B.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 12ten v. M. bestimmt:

1) daß in einem gerichtlichen Prioritäts-Verfahren über nach und nach eingehende Pensions-Abzüge nicht der gewöhnliche, sondern Art. 7. Nr. 1, des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810 der Prozeß-Werthstempel zu lösen sey und zwar letzterer in der Art, daß zu dem Prioritäts-Urtel selbst der nach den bestehenden Vorschriften zu berechnende Prozeß-Werthstempel, nach Verhältniß der bereiten, zur Vertheilung vorräthigen Masse verwandt; bei jeder der folgenden Vertheilungen aber der Betrag des zu Vertheilenden, der Summe des früherhin schon Vertheilten hinzugerechnet, nach dem sich hieraus ergebenden Gesammtbetrage der Werthstempel bestimmt und letzterer in der Art berichtigt werde, daß zu dem bereits zu dem Prioritäts-Urtel genommenen Stempel das nach letztgedachter Berechnung noch Fehlende ergänzt wird,

2) daß die den Wasserstau bei Mühlen und die Verschaffung von Vorfluth betreffenden, durch das Gesetz vom 15ten November 1811 vor-

geschriebenen Verhandlungen, wegen des dabei mit obwaltenden Gemeinrechts und landespolizeilichen Interesse, eben so stempelfrei belassen werden sollen, als dies in Betreff der Dienst-Ablösungs-Verhandlungen ausgesprochen worden ist; und

3) daß bei einem durch schiedsrichterlichen Ausspruch (laudum) entschiedenen Rechtsstreite nicht der Werthstempel, sondern zu den schiedsrichterlichen Verhandlungen nach Art. 2. Nr. 2. Litt. b. des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810, nur der gewöhnliche Stempel erforderlich ist.

Stettin den 24sten April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Justiz-Angelegenheiten.

143.

Da die gesetzliche Declaration über den Entschädigungs-Punkt aus dem Edicte vom 28sten October 1810 wegen Aufhebung des Mühlen- und Getränke-Zwanges sich noch verzögert; so werden einige vorläufige Anordnungen zur Conservation der Entschädigungs-Berechtigten von Seiten der Finanz-Behörden getroffen werden. Es hat jedoch nach einem Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 22sten März d. J., dieser Anordnung ungeachtet, bei der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Juny v. J., durch welche die Execution gegen die Mühlenbesitzer durch die Subhastation der Mühlen beschränkt ist, das Verbleiben, und wenn zu einer Mühle, deren Veräusserung im Wege der Subhastation nach der erwähnten Kabinets-Ordre nicht statt findet, landwirthschaftliche Besitzungen als Pertinenzstücke mit dem dabei befindlichen Vieh- und Feld-Inventarium gehören; so folgt aus der Bestimmung der Kabinets-Ordre schon, daß diese auch nicht zur Subhastation gebracht werden können. Haben aber die Mühlenbesitzer noch anderes Vermögen, in welches die Execution zulässig ist, und deren Vollstreckung ihren Ruin herbei führen würde; so kommt es hauptsächlich auf die zur Conservation der Entschädigungs-Berechtigten weiter zu nehmenden Maaßregeln an, und hierzu soll von den competenten Gerichten dadurch mitgewirkt werden, daß in dem Falle, daß die rückständigen Erbpächte und Erbzinse Privatberechtigte zu fordern haben, die Sühne mit

mög-

möglichstem Fleiße versucht werde, um dem Schuldner gegen die von ihm zu machenden Vorschläge im Wege der Güte Frist zu verschaffen.

Diese Bestimmungen werden sämmtlichen Untergerichten unsers Departement in Beziehung auf das Publicandum vom 20sten Juny vorigen Jahres zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 14ten April 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

v. d. Osten.

Bekanntmachung.

144.

Der Müllergeselle Friedrich Lubahn aus Stettin will seinen de dato Spremberg den 14ten März c. ausgestellten Reisepaß in der Gegend von Tantow verloren haben, welches zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin den 15ten April 1817.

Königl. Polizei-Direktor.

Stolle.

Personal-Chronik.

Der bisherige Protokollführer Carl Heinrich Grützmacher ist zum Registrator- und Sportel-Kassen-Rendanten bei dem Stadtgerichte in Swinemünde bestellt, auch als Protokollführer beibehalten worden.

Nach dem Allerhöchst vollzogenen neuen Personal-Etat des unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichts sind in dessen Departement sechs Oberlandes-Gerichts-Executoren, nemlich:

1) der Executor Kriese in Stettin für die Stadt Stettin und den Randowschen Kreis,

2) der Executor Jeschovitz in Stargard für den Saatziger-, Pyritzer-, u. Freyenwaldschen Kreis,

3) der

3) der Executor Heckstädt in Greiffenberg für den Greiffenbergschen, Osten-, Blücher-, Daber-, Naugardt-, Dewitz- und Borckeschen Kreis,

4) der Executor Hoffmann in Anclam für den Anclamschen, Demminschen und Treptowschen Kreis,

5) der Executor Herbst in Wollin für den Usedomschen, Wollinschen und Flemmingschen Kreis, das Dom-Kapitel Cammin und die Probstei Kuckelow,

6) der Executor v. Grist in Greiffenhagen für den Greiffenhagenschen Kreis,

angestellt worden. Stettin den 21sten April 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter zur Zuchthausstrafe verurtheilte Verbrecher Jacob Holz ist auf dem Transport hinter dem Dorfe Buschin am 28. März d. J. gebunden entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Tuchel an das Landgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 5. April 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß. Haar schwarzblond. Augenbraunen schwarzblond. Augen blau. Nase gewöhnlich. Mund klein. Kleiner Stutzbart. Kinn klein. Gesichtsfarbe gesund.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 22 Jahr. Bekkei-

Bekleidung:

Rock alter blauer, gefuttert mit grau Tuch, Aufschläge sind mit Leder besetzt. Jacke blau mit weißen Knöpfen. Weste blau mit gelben Knöpfen und hellblauem Rundschnur. Hosen blau geflickt, und leinwandne Unterhosen. Stiefeln gewöhnlich. Huth schwarz und mit Leder geflickt. Auch trägt er einen ledernen Hosenträger mit messingenen Ringen.

Nachbenannter Knecht Erdmann Hirsch aus Wilczak, Bromberger Departement, welcher bei Gelegenheit der Pfändung den Jägerburschen Hartun verwundet und demnächst die Flucht ergriffen hat, soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Bromberg an den Herrn Polizei-Direktor Schwede gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 7. April 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haar schwarzbraun. Stirn bedeckt. Augen grau. Nase und Mund gewöhnlich. Bart blond schwach. Kinn und Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Etwas pockennarbig und hat eine kleine Narbe an der linken Backe.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 27 Jahr.

Bekleidung:

Jacke blau tuchene. Hosen blau tuchene. Huth runder. Halstuch roth baumwollenes, und einen blau tuchenen Mantel.

Nach-

Nachbenannter Johann Geldowsky von der Ersten reitenden Garde-Artillerie-Compagnie, ist wegen Diebstahl hier aus seiner Garnison vom $\frac{1}{14}$. April desertirt. Die Gend'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher anhero zu transportiren und an die hiesige Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 15. April 1817.

Königl. Preußischer Chef der Gend'armerie.

v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 21 Jahr. Größe 5 Fuß 8½ Zoll. Haar hellblond. Stirn erhaben. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase länglich. Mund etwas groß. Bart blond und sehr schwach. Kinn länglich. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe blaß. Statur schmächtig. Sprache Ostpreuß. Dialekt.

Bekleidung.

Blauen Rock, Litefka. Jacke grau. Hosen graue mit Leder besetzt. Stiefeln mit Sporn. Mütze blaue mit schwarzem Braim und rother Nähe.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 19.

Stettin, den 8ten May 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

145.

Die Verbesserung des Hebammen-Wesens betreffend.

Nr. 2075. März 17. I. Abth.

Des Königs Majestät haben geruht, das Schicksal der Hebammen in hiesiger Provinz wesentlich zu verbessern. Nicht nur, daß sie von allen öffentlichen Abgaben völlig befreiet sind; jede bedürftige Landhebamme wird sich hinfort auch einer baaren Unterstützung von Zehn Thalern jährlich zu erfreuen haben, sobald die dazu bestimmten Beiträge von Trauungen und Taufen eingezogen und vertheilt seyn werden; auch soll sie von jeder Geburt, sie mag dazu gerufen worden seyn oder nicht, die Bezahlung erhalten, die an ihrem Wohnort gewohnheitsmäßig für den Beistand bei einer Geburt entrichtet wird. Durch letztere Verordnung soll vorzüglich verhindert werden, daß der Landmann nicht Hülfe bei nicht unterrichteten Frauen suche, die sich in das Geschäft der Hebammen mischen, ohne es je gelernt zu haben oder es zu verstehn. Eine Menge braver Mütter und unschuldiger Kinder werden noch alljährlich hier in Pommern bedauernswürdige Opfer der Anhänglichkeit des Landmanns an solche unbefugte alte Weiber und wir machen es jeder obrigkeitlichen Behörde, besonders aber den Herren Landgeistlichen und Schullehrern zur Pflicht, überall so viel als möglich dahin zu wirken, daß der Landmann sein Vorurtheil für dergleichen unwissende Weiber aufgebe und sich nur unterrichteter Hebammen bediene.

Damit er dies könne, ist freilich vor allen Dingen nöthig, daß es auch überall solche gebe.

Wir erwarten daher, daß aus allen Gegenden, wo es bis jetzt an unterrichteten Hebammen fehlt, fähige für den Unterricht empfängliche und zur Ausübung der Geburtshülfe sich sonst eignende Frauen zum Unterricht nach Stettin geschickt werden, wo sie nicht nur ganz unentgeldlich unterrichtet, sondern sogar, wenn sie vom Lande sind, mit Kostgeld, die allerärmsten auch mit freier Wohnung unterstützt werden. Und weil die Erfahrung gelehrt hat, daß oft in schweren Geburtsfällen, wo auch die geschickteste Hebamme nicht zu helfen im Stande ist, zu spät nach der Hülfe eines Hebarztes geschickt wird, weil die Väter und Angehörigen entweder die Kosten scheuen oder auch nicht aufzubringen im Stande sind, die durch das Herbeirufen des Hebarztes verursacht werden, so dient zur Nachricht, daß diese Kosten in Fällen erwiesener Armuth aus öffentlichen Fonds fließen sollen.

Stettin den 25sten April 1817.

Königliche Regierung zu Stettin und das Königliche Medicinal-Collegium von Pommern.

146.

Die Fürsorge für die auf der Wanderschaft krank gewordenen Handwerksbursche betreffend.

Nr. 1206. April 17. I. Abth.

Die noch bestehenden Zünfte und Gewerke vernachläßigen zum Theil die Fürsorge für diejenigen Gesellen, die das Unglück haben auf der Wanderschaft zu erkranken. Nach mehreren uns zugekommenen Berichten schickt man diese Menschen weiter, ohne sich um ihre Heilung im mindesten zu bekümmern und verschlimmert dadurch gewöhnlich ihren Zustand. Wir finden uns dadurch veranlaßt, das unter dem 12. Juny 1812 auf Befehl Eines hohen allgemeinen Polizei-Departements ergangene Publikandum, durch eine nochmalige Aufnahme in das Amtsblatt zu erneuern, und bestimmen mit Bezug auf das Edikt vom 7. Januar 1783 zugleich, daß für die Zukunft, und in so ferne diese Anordnungen nicht befolget werden, die Altmeister, und wo keine Gewerke vorhanden sind, die Meister des Orts in 10 Rthlr. unerläßliche Strafe genommen werden sollen, wenn sie den Polizei-Behörden von der Krankheit eines solchen Gesellen keine Anzeige machen. Der Polizei-Behörden Sache ist es sodann bei fiskalischer Ahndung für die Unterbringung, die Kur und die Verpflegung des Erkrankten

mit

mit Zuziehung des Stadt-Arztes oder eines approbirten Chirurgen thätig zu sorgen, und damit so lange unabläßig fortzufahren, bis der Kranke keiner fernern Hülfe bedarf. Im übrigen sollen diese Vorschriften auch auf die mit der Krätze behafteten Gesellen angewendet werden.

Stettin den 28. April 1817.

Kön. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Wegen Kur und Verpflegung der auf der Wanderschaft erkrankten Handwerksgesellen.

Das Königl. hohe allgemeine Polizei-Departement hat wegen der Kur und Verpflegung der auf der Wanderschaft erkrankten Handwerksgesellen mittelst Rescripts vom 30. v. M. folgendes festgesetzt:

Wenn ein Handwerksgeselle an einem Orte krank wird oder ankömmt, so liegt auf alle Fälle und ohne Unterschied blos die Verpflichtung sich seiner anzunehmen und für seine Kur und Verpflegung zu sorgen, zunächst dem Gewerke dieses Orts, zu welchem der Kranke gehört und eventualiter der Ortsarmen-Casse, nicht aber unbedingt auch die Verpflichtung zur endlichen eigenen Tragung der Kur und Verpflegungskosten ob. In letzterer Rücksicht ist zu unterscheiden, ob ein solcher Kranker zu irgend einer andern Ortsgemeinde im Lande dergestalt, daß dieselbe zu seiner, als Ihres Mitglieds, Unterstützung — im Fall der Verarmung — verbunden ist, gehört oder gar zu seiner Unterstützung verpflichtete und dazu vermögende Verwandte im Lande hat? Wenn letzteres der Fall ist, so kann allerdings die Gewerks- oder die Armen-Casse des Orts, welche die Sorge für die Kur und Verpflegung des Kranken getragen hat, die Erstattung des Vorgeschossenen von den abgedachten Verwandten oder resp. von denjenigen Communen, wozu der Kranke gehört, fordern.

Hiervon findet nur eine Ausnahme gegen die Gewerks-Casse des Orts wo der Geselle erkrankt in dem Falle, wenn die Erkrankung in der Arbeit bei einem zum Gewerke gehörenden Meister erfolgt, nicht aber bei dem Unvermögen dieser Gewerks-Casse auch eventualiter gegen die Orts-Armen Casse statt.

Hat der Erkrankte innerhalb Landes keine Verwandte oder keinen Ort dem er in vorgedachter Art angehört, so muß die Gewerks-Casse wo er erkrankt, so lange sie des Vermögens ist in allen Fällen die Kosten seiner Kur und Verpflegung selbst tragen, im Fall ihres Unvermögens geht aber die eventuelle Verpflichtung nicht auf die Armen-

Casse des Orts, sondern auf die Land-Armen-Casse derjenigen Provinz über, in der dieser Ort belegen ist.

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden in vorkommenden Fällen zu achten. Stargard den 12. Juny 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

147.

Den Transport der Verbrecher und Vagabonden betreffend.

Nr. 1113. April 17. I. Abth.

Es ist uns die Anzeige gemacht worden, daß bei den Transporten von Verbrechern und Vagabonden von den Transporteurs öfters nicht mit der gehörigen Umsicht verfahren werde.

Ob es nun gleich die Pflicht aller Polizei-Behörden ist, bei den Transporten solcher Menschen, die Transporteurs nach Maasgabe der ihnen durch die Cirkular-Verfügung vom 25. Nov. v. J. zugefertigten General-Instruction Eines hohen Polizei-Ministerii vom 16. Septbr. desselben Jahres mit den nöthigen Verhaltungs-Befehlen zu versehen; so haben wir doch, da solches nicht immer geschehen soll, die diesfälligen Vorschriften zur allgemeinen Wissenschaft bringen wollen und machen es allen Orts-Behörden bei vorkommenden Transporten zur gemessenen Pflicht, sich darnach auf das Genaueste zu achten, auch die Transport-Begleiter darnach zu instruiren. Stettin den 28. April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Auszug aus der General-Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande.

§. 20.

f.) Signalements-Exemplare.

Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transportaten und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern. (§. 24.)

§. 21.

g.) Andere Papiere und Effecten.

Der Führer des Transports bekommt ferner

1) einen Paß, in so fern er nöthig ist,

2) Ab-

2) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungs-Ortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanten anerkannt hat;
3) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungs-Ortes mit den etwa mit zu gebenden Akten, in so fern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
4) die dem Transportanden abgenommenen Gelder, Effekten und Papiere.

§. 22.

h.) Sicherheitsmaaßregeln.

Vor dem Abgange des Transportes sind die, in Ansehung der sicheren Führung desselben nöthigen Maaßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke, widerspenstige Verbrecher und Vagabonden müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportiret werden. Die Transportführer müssen sich hiebei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stations-Behörden halten und sind nur berechtigt hievon abzugehen, wenn

1) der Transportat unterweges die Flucht versuchen oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
2) die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken mögte,
3) einer der Begleiter behindert seyn sollte, den Transport fortzusetzen und nicht gleich ersetzt werden kann, und
4) überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagens ꝛc. dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das genaueste zu visitiren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Documente, welche ihm darauf nützlich seyn können, sind ihm nebst allem baaren Gelde abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben oder andern groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art abgeschoren werden.

Die Absendende Behörde hat soviel als möglich die des Bestimmungs-Ortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transports noch vorher zu benachrichtigen.

§. 23.

§. 23.

i.) Führung des Transports.

Der Transport ist ununterbrochen und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortzusetzen und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden. Sollten unerwartete Umstände dies hindern, so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§. 11.) oder Fesselung (§. 22.) zu sichern oder einen Wagen zu nehmen, (§. 10.) im erstern Fall muß jedoch der Transportat an die Ortsobrigkeit abgeliefert und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des §. 27. verfahren werden.

§. 24.

k.) Betragen der Begleiter auf dem Transporte.

Die Transporteurs müßen auf dem Transport überhaupt nach dieser, und der ihnen gegebenen näheren Instruction und den Weisungen des Transportführers sich genau richten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben und letztere besonders in Wäldern oder andern gefährlichen Gegenden verdoppeln und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müßen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierüber unter einander oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müßen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportanden nicht das geringste kaufen oder eintauschen oder zum Geschenke annehmen; wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen und muß dann besonders scharf bewacht und, nach Bewandniß gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport darf außer Fällen der Noth nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäusern einkehren und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

Wenn

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern oder wieder zu ergreifen; er ist alsdenn zu binden oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitern Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gensd'armen und Gemeinden; wobei die §. 20. gedachten Signalements zu gebrauchen und jedermann den Transporteurs Hülfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße und jedem Gensd'armen und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

§. 25.

1.) Behandlung der Transportaten.

Die Transportaten müßen zwar mit der zu ihrer sicheren Fortschaffung erforderlichen Strenge allein ohne unnöthige Härte behandelt werden.

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit ist bereits oben das Nähere bestimmt; auf dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherung zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen und anderen der Flucht günstigen Gegenden darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden sich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den darüber vorhandenen oder nach Zeiten, Stand und andern Verhältnissen zu erlassenden Bestimmungen; die Transportaten müßen jedoch auf allen Fall wenigstens diejenige Pflege erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des, wegen der Polizei-Gefängnisse unterm 12. August 1815 erlassenen Cirkulars des Polizei-Ministeriums in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteurs müßen aller Mißhandlungen der Transportaten, und außer dem Falle der Widersetzlichkeit und des Versuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben sich enthalten und auch in diesen Fällen sich keine Excesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeiten, Ungehorsams u. s. w. der nächsten Stationsbehörde anzuzeigen und von derselben zu bestrafen.

Die

Die Transporteurs müßen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

§. 26.

m.) Ablieferung des Transportaten.

Der Transportat ist am Stationsorte, oder wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem an seine Stelle tretenden Orte (§. 7.) nicht an Unterbediente, sondern an die Polizei-Behörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache oder zum Arrest abgeliefert oder von der Transportmannschaft nöthigenfalls unter Beihülfe der Gensd'armerie, des Militairs oder der Gerichts- oder Polizei-Officianten genau bewacht werden.

Der Transport ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitiren und der Transportzettel zu revidiren, und wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die auf dem Transport etwa vorgefallenen Veränderungen so wie die Zeit der Ankunft und der Gründe der etwanigen Verzögerung derselben, auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

Wenn ein Transportat entsprungen ist, so muß darüber bei der nächsten Stations-Behörde eine Untersuchung angestellt und die Akten demnächst der Behörde, deren Transportanten der Transportat entwichen ist, zum weitern Verfahren (§. 32.) übersandt werden.

Die zum Transport gehörigen Gelder, Papiere und andere Effekten werden der Stations Behörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14. die bis dahin aufgelaufenen Transportkosten der nächsten Stations-Behörde gegen Quittung des Transportführers, und liquidirt sie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie giebt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Akten, Gelder und Effekten einen Empfangschein und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

§. 27.

n.) Bewachung.

Die Stations-Behörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten Sorge tragen; sie geschieht in Gemäßheit des Directorial-Rescripts vom 12. März 1805.: in den Nachtquartieren der

Regel

Regel nach in den Civil-Gefängnissen, in Garnison-Städten erforderlichen Falls mit Concurrenz des Militairs, in unbequartierten Orten aber auf die dort übliche Art der Bewachung der Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher sind aber in Criminal-Gefängnissen aufzubewahren.

§. 28.

o.) Weiterer Transport.

Jede Stations-Behörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern und dabei das bisher angeführte Verfahren, so weit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weiteren Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen; möglichste Beschleunigung muß indessen die Regel seyn.

§. 29.

p.) Ablieferung am Bestimmungsorte.

Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder an diejenigen, welche sie zur Empfangnahme des Transportaten an der Gränze oder sonst entgegen geschickt haben sollte.

Ueber die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittirt und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 13. verfahren.

§. 30.

14. Allgemeine Bestimmungen.

a.) Befolgung der Requisition der Transporte.

Die Transporte müßen allenthalben von Jedermann, besonders aber von den Obrigkeiten und Schulzen mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müßen dagegen sich bescheiden betragen und zu keinen begründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

§. 32.

c.) Bestrafung der Nachläßigkeiten und Vergehen.

Diese und die im §. 31. gedachten und übrigen Instructionen müßen mit der größten Pünktlichkeit auf das strengste befolgt werden; die geringste Vernachläßigung der darin enthaltenen Vorschriften ist mit angemessener Strafe zu beahnden, und bei grober Nachläßigkeit, Begünstigung und Collisionsfällen, Criminalrechtlich zu verfahren.

Neben den, hiernach gesetzlich entweder administratorisch oder Criminalrechtlich zu erkennenden Strafen, verliehren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transport haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrläßigkeit zur Last fällt, die etwa statt habenden Transportgebühren und müßen die, auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien u. s. w. tragen, auch dem Befinden nach ihrer Obrigkeit, die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden (§. 14.) Transportkosten ersetzen; überdem sind nachläßige Transporteurs von fernern Transporten auszuschließen und auf ihre Kosten durch zuverläßige Stellvertreter zu ersetzen.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachläßige Transporteurs stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen, und dem Befinden nach strenger zu bestrafen, und in die durch die Entweichung entstandenen Schäden und Kosten zu verurtheilen.

Berlin am 16. Sept. 1816.

Königl. Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Herrn Polizeiministers.

(Gez.) Kamptz.

Bekanntmachungen.

148.

Wegen der in der Stadt Alt-Damm herrschenden Schaafräude.

Nr. 1179. April 17. I. Abth.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den Schaafen in Alt Damm sich die Räude zeige.

Die

Die benachbarten Schaafbesitzer werden also die Gelegenheit zur Ansteckung ihrer eignen Schaafe vermeiden.

Stettin den 26sten April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

149.

Durch 2 konforme Erkenntnisse des Königl. Hochpreißl. Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Stettin ist ein ehemaliger Bombardier auf die von uns gegen ihn geführte Untersuchung wegen unbefugten Tragens des Bandes vom eisernen Kreuze zu einem 3monatlichen Festungs-Arrest verurtheilt worden, welches zur Warnung und Achtung hiemit bekannt gemacht wird.

Greiffenhagen den 29sten April 1817.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

150.

Nr. 2212. März 17. I. Abth.

In Verfolg des frühern Publicandi wegen Vertheilung der Pferde demobilgemachter Truppen an die retablissements-bedürftigen Einsassen der Kreise hiesiger Provinz vom 26. September 1816 Nr. 1102. I. Abtheil. wird nachträglich hierdurch bekannt gemacht, daß noch 306 Rthlr. zur Unterstützung an verschiedene Retablissements-Bedürftige vertheilt worden sind. Da hiermit der vorhanden gewesene Fonds gänzlich erschöpft ist, so können künftig keine Anträge zu Unterstützungen aus demselben angenommen werden, wornach Jedermann sich zu achten hat.

Stettin den 30. April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

151.

Nr. 2237. April 17. I. Abth.

Der durch den Steckbrief vom 24sten des vorigen Monats verfolgte Conducteur Lehn ist bereits im Greiffenbergschen Kreise verhaftet worden.

Stettin den 1ten Mai 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Personal-

Personal-Chronik.

Dem Polizei-Secretair Pergande zu Anclam ist von Einem hohen Polizei-Ministerium der Charakter als Polizei-Inspektor beigelegt worden.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13ten März d. J. die hiesigen Wundärzte Droß und Bomberg bei dem Königl. Medicinal-Collegium als Assessoren der Chirurgie zu ernennen geruht.

Stettin den 4ten May 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

— No. 20. —

Stettin, den 12ten Mai 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

152.

Warnung gegen heimliche Auswanderung.

Seit einiger Zeit haben sich theils bei dem hiesigen Russisch-Kaiserl. General-Konsul Herrn Hübner, theils bei uns mehrere Personen aus der ärmeren Klasse in der irrigen Voraussetzung gemeldet, daß bei einer Auswanderung nach dem Königreich Polen und Rußland ihnen dort sehr vortheilhafte Bedingungen bewilligt werden würden, und gleichzeitig gebeten, ihnen Pässe nebst Reisegeldern zu bewilligen, auch sie mit den zu erwartenden Begünstigungen genau bekannt zu machen.

Je zweckloser und lästiger diese Schritte sind, welche von Einzelnen aus Unkunde gethan worden, desto dringender sehen wir uns dadurch veranlaßt, die Einwohner der Provinz darüber zu belehren, was sie für Vortheile bei einer Ansiedelung im Königreich Polen zu erwarten haben, und was sie ihrer Landesbehörde vor der etwanigen Auswanderung schuldig sind.

Weder Reisegeld noch irgend eine Art von baarer Unterstützung oder Bewilligung von Inventarien, Baukosten u. s. w. steht zu erwarten, sondern lediglich ein Fleck urbar zu machenden Landes in den Domainen, wobei hinreichende Mittel zur Einrichtung der Wirthschaften nachgewiesen sind. Dieser urbar zu machende Fleck soll 6 Jahre hindurch abgabenfrei bleiben, alsdann aber eine Abgabe festgestellt werden, auch der Anziehende

verpflichtet seyn, bei früherer Rückkehr in sein Vaterland eine Entschädigung für den genossenen Ertrag zu zahlen.

Diese Vergünstigung, welche auch den Künstlern eine sechsjährige Abgabenfreiheit verspricht, verschwindet in ihrem eingebildeten Werth, sobald erwogen wird, daß zur Reise und zur ersten Einrichtung bedeutende Vorschüsse an Kapital aus eigenen Mitteln nothwendig werden, daß die Unbekanntschaft mit dem Volke, der Sprache, den Sitten, Gebräuchen und Gesetzen nothwendig jeden Erwerb schmälern und die Subsistenz erschweren muß.

Abgesehen von dieser Bewandniß der Sache, wodurch bereits die bei Einzelnen vielleicht entstandene Neigung, um großer Vortheile Willen auszuwandern, unterdrückt werden dürfte, ist es ein Irrthum, daß den diesseitigen Unterthanen das Auswandern unbedingt erlaubt sey.

Der Austritt aus dem Lande ist vielmehr an und für sich verboten und es darf kein Unterthan des Preuß. Staats sich ohne Vorwissen der obersten Behörden und deren Erlaubniß aus dem Lande entfernen.

Noch weniger dürfen Personen, welche zum Kriegsdienst gesetzlich verpflichtet sind, ohne Vorwissen der Orts- und Kreis-Behörde, ihre Heimath, und ohne Genehmigung der Regierung die Provinz verlassen.

Ein bloßer Wanderpaß oder Erlaubniß, auf einige Zeit ins Ausland zu reisen, ist keinesweges mit der Befugniß, daselbst für immer zu verbleiben, zu verwechseln.

Zur Auswanderung ist in jedem einzelnen Fall die ausdrückliche Erlaubniß nothwendig, und solche bei der Landes-Polizei-Behörde nachzusuchen.

Wer dennoch ohne diese Erlaubniß, oder, wenn ihm solche verweigert worden, auswandert, hat die fiskalische Einziehung seines jetzigen und künftigen Vermögens verwirkt. Auch ein Versuch zur unerlaubten Auswanderung wird mit Leibes- oder Geldstrafe geahndet.

Diejenigen, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten und davon Gebrauch machen, müßen in der Regel Zehn vom Hundert von ihrem inländischen Vermögen als Abfahrtsgeld entrichten und sind daher verbunden, vor der Auswanderung ihr Vermögen vollständig nachzuweisen.

Wer dies unterläßt, oder die Abgabe dem Staate zu entziehen sucht, wird mit dem vierfachen Betrage bestraft.

Jeder,

Jeder, den es angeht, wird auf dieses Sachverhältniß und auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ernstlich aufmerksam gemacht, und wird hoffentlich daraus die Ueberzeugung entnehmen, daß in Polen so leicht kein vortheilhaftes Unterkommen zu finden ist.

Wir machen es den Landräthen, Magistraten, Domainen- und Intendantur-Beamten zur besonderen Pflicht, empfehlen es auch den adelichen Dominien, diese warnende Belehrung zur Kenntniß der Einsassen zu bringen und sie vorkommenden Falls darüber gehörig zu verständigen, so wie wir auch jeden unmittelbaren Antrag, der nicht durch die vorgesetzte obrigkeitliche Behörde und durch den Landrath des treffenden Kreises an uns gelangt, als ungeprüft und unbegründet zurückweisen werden, welches Verfahren auch der Russisch-Kaiserl. General-Konsul Herr Hübner zu beobachten ersucht worden ist.

Sollten dessen ungeachtet hie oder da Vorbereitungen zum Auswandern getroffen werden und zur Kenntniß der Unterbehörden kommen, so haben selbige deshalb sofort an die 1te Abtheilung der Regierung mit genauer Angabe der Personen und der Umstände zu berichten und sich wegen der zu treffenden Maaßregeln Verhaltungs-Befehle zu erbitten.

Stettin den 1ten Mai 1817.

Präsidium der Königlichen Regierung zu Stettin.
Böhlendorff. v. Rohr.

153.

Das Paßwesen im Russischen Kaiserreiche betreffend.

Nr. 1620. April 17. I. Abth.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland haben durch einen Ukas vom 13ten Februar d. J. zur Durchlassung fremder Reisenden über die Grenzen Ihres Reichs folgende Vorschriften festzusetzen geruhet:

1) Alle vom Auslande Kommende müßen, die unten genannten Fälle ausgenommen, um über die Gränze durchgelassen zu werden, von den Russisch-Kaiserlichen, bei den auswärtigen Mächten sich befindenden Ministern und andern Agenten Pässe besitzen.

2) Die aus solchen Städten und Orten, wo keine Missionen oder Konsulate sind, Kommenden, müßen auf der Gränze Pässe, die ihnen von

den Gouverneurs dieser Orte, oder von den Oberbefehlshabern ertheilet werden, vorzeigen; denn Pässe von Beamten, die jenen untergeordnet sind, als von Land-Commissairen, Landräthen und Magistraten werden nicht angenommen.

3) Alle Pässe der Hereinreisenden müßen auf den Gränzpostirungen vorgezeigt werden, und sind sie den oben festgesetzten Regeln gemäß ertheilt, so werden die Vorzeiger derselben, ohne Aufenthalt durchgelassen, jedoch mit Ausnahme dessen, wenn über die Nichtzulassung irgend Jemandes namentlich die Vorschrift ertheilet worden.

4) Diese Verfügungen werden auch auf alle Häfen in Betref der dahin kommenden Schiffs-Passagiere ausgedehnt. Was die Schiffer und die Schiffsleute betrifft, so werden dieselben nach den bisherigen Grundlagen zugelassen.

5) Für die aus den Preußischen Staaten kommenden Reisenden sind diese Verfügungen schon in Würkung getreten.

6) Den aus Rußland über die Gränze Abreisenden, sowohl Ausländern als Russisch-Kaiserlichen Unterthanen, werden die Pässe von den Krieges- und General-Gouverneurs, wo solche befindlich sind, ertheilt, wo keine sind, erfüllen dies die Civil-Gouverneurs.

7) Die gemischten Guthsbesitzer, (proprietaires mixtes) deren Besitzungen durch die Gränzen durchschnitten werden, so auch ihre Bediente und Landesbewohner haben auf den Grund des zwischen Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige und Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland am 3. May 1815 zu Wien abgeschlossenen Tractates, das Recht, aus einem Theil einer solchen Besitzung nach dem andern hinüber zu gehen, ohne Pässe nöthig zu haben.

Wir machen dieses den Einwohnern unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt und bemerken dabei, daß der hiesige Russisch-Kaiserliche General-Konsul Herr Hübner allen nach Rußland Reisenden nur dann Pässe ertheilen wird, wenn sie sich mit Pässen von uns oder andern hohen Königl. Behörden legitimiren.

Stettin den 3ten May 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abth.

154.

Betrifft die Erstattung der Nebenausgaben an die bei commissarischen Geschäften zur Extrapost nicht berechtigten und zur Reise mit der ordinairen Post verpflichteten Subaltern-Beamten.

Nr. 1981. April 17. I. u. II Abth.

In dem Regulativ vom 28. Februar 1816 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten (Gesetzsammlung pro 1816. Nr. 8.) sind ad 3. die Vergütungssätze der zur Extrapost berechtigten höhern Staatsbeamten für ausgelegtes Stations- und Trinkgeld bestimmt, es ist darin aber nicht festgesetzt, ob und wie die zur Extrapost nicht berechtigten Subaltern-Officianten, welche mit der ordinairen Post reisen müßen, wegen der Trinkgelder an den Postillon, Schirrmeister ꝛc. entschädigt werden sollen.

Die Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern haben dieserhalb mittelst Rescripts vom 1. April c. die nähere Bestimmung des gedachten Regulativs dahin ertheilt, daß dergleichen Officianten auf die Trinkgelder an den Postillon, an den Schirrmeister und andere bei Reisen mit der ordinairen Post übliche Anforderungen 2 gr. für die Meile oder 4 gr. für die Station, jede Station zu 2 Meilen gerechnet, zu liquidiren berechtigt seyn sollen, denselben auch die Liquidirung der erweislichen Ueberfracht als einer baaren Auslage gestattet wird.

Es wird diese höhere Bestimmung daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin den 5. May 1817.

Königl. Regierung zu Stettin.

Militair-Angelegenheiten.

155.

Die Vorschriften, welche wegen Criminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inaktive Officiere und Soldaten der Landwehr ergangen sind.

Nr. 1538. April 17. I. Abth.

Durch die Allerhöchst vollzogene Instruction für die Inspecteurs und Commandeurs der Landwehr vom 10ten December v. J. sind in Bezug auf

auf die Rechtspflege in Criminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inaktive Officiers und Wehrmänner folgende Vorschriften ergangen, welche hiemit zur Kenntniß der treffenden Behörden, so wie aller dabei uteressirten Einwohner des Departements gebracht werden.

§. 1. Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Stabe befinden, bleiben ohne Ausnahme in Kriminal- und Injurien-Sachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 2. Alle Rechtsverhältnisse der beurlaubten Officiere, die nicht durch unmittelbare Dienstvergehungen erzeugt wurden, gehören nicht zur Beurtheilung der Stabs-Officiere und Inspecteurs, sondern vor die Civil-Gerichtshöfe. Die Officiere haben nach der darüber gegebenen Bestimmung den Gerichtsstand der Eximirten.

§. 3. Von allen, durch die Civil-Gerichte gegen Officiere erkannten Strafen, wird der betreffende Bataillons-Commandeur durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt und derselbe hat seinerseits dem Inspecteur, insoweit dies erforderlich ist, davon Meldung zu machen.

§. 4. Wird ein Officier zu einer Geldstrafe verurtheilt, so wird selbige ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arrest erleidet der Officier entweder in einem, seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen oder einem dazu passenden Orts-Gefängnisse, oder wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arreste. Wird derselbe zum Festungs-Arreste verurtheilt, so veranstaltet die Abführung desselben der betreffende Bataillons-Commandeur.

§. 5. Ist das Vergehen des Officiers von der Art, daß es mit den Verhältnissen des Officier-Standes nicht vereinbar ist, so sehe Ich der erforderlichen Meldung und dem Antrage zur weitern Bestimmung durch den Inspecteur entgegen.

§. 6. In rein Militair-Disziplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Officier allein der Militair-Jurisdiction unterworfen, und solche so wie andere, sich nur auf das Verhältniß als Officier beziehende Angelegenheiten, gehören entweder vor das, nach §. 77. der Landwehr-Ordnung jährlich zusammentretende Ehrengericht oder vor ein Kriegsgericht. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen wird zwar von dem competenten Civil-Gerichte die Untersuchung geführt, die zum Spruche reifen Acten aber werden den Militair-Gerichten Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts übergeben.

§. 7.

§. 7. In allen Fällen, wo über einen Officier die Haltung eines Kriegsgerichts nothwendig wird, werden dem kommandirenden General durch den Inspecteur die Untersuchungs-Acten eingesendet und befiehlt jener dann das Kriegsgericht bei einer Brigade in seinem General-Commando.

§. 8. Die Vergehen der Wehrmänner zerfallen in 3 Abtheilungen:

a) in solche, welche sie während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Escadron begehen;

b) in militairische Dienstvergehungen der nicht zusammengezogenen Landwehr und wohin gehören:

1) Desertion oder Entweichung aus der Heimath, in der Absicht, sich dem Militair-Dienste zu entziehen;
2) Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Ein solches Insubordinationsvergehen kann aber nur durch Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten Dienstbefehl, der durch außerordentliche Verhältnisse nöthig wurde, herbeigeführt werden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen gehört keinesweges hieher;

c) in diejenigen, welche bei Ausübung der Gewerbe und in bürgerlichen Verhältnissen des Landwehrmannes verübt werden.

Die unter a. und b. angegebenen Vergehen, gehören zur Beurtheilung der Militairgerichte; über die unter c. bezeichneten Vergehen, wird von den Civilgerichten des Landwehrmannes, jedoch mit Rücksicht auf die durch die Kriegs-Artikel vorgeschriebene Art der Strafen erkannt.

§. 9. Bei den ad c. erwähnten Vergehungen können die Civilgerichte erkennen:

a) auf Geld-
b) - Arrest- und
c) - Festungs-Strafe,

beide letztere mit und ohne körperliche Züchtigung, je nachdem solche durch die Kriegs-Artikel für gewisse Vergehen bestimmt und mit dem strengen Arreste und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Falle wird aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts in die 2te Classe des Soldatenstandes versetzt, ohne welche Versetzung keine körperliche Züchtigung statt finden darf.

§. 10. Die verhängte Geldstrafe kann der Landwehrmann ohne Weiteres erdulden.

Den

Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches allein für entehrende Verbrecher bestimmt ist.

Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts des Arrestanten, wo solche während des Arrestes nothwendig werden, fallen dem Wehrmann, oder bei dessen Unvermögen demjenigen zu, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der Untersuchungskosten bei Civilpersonen überhaupt obliegt.

Eben so wird es auch mit den bei Untersuchungen vorfallenden baaren Auslagen gehalten.

Wenn bei den Gerichten auf eine strengere Strafe als das gewöhnliche Gefängniß, nehmlich auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt wird, so erleidet diese letztgenannten beiden Strafen der Landwehrmann entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militairgefängnisse oder als Festungsstrafe bei einer Strafsection, in welche Strafarten dann die Zuchthaus- oder Festungsstrafe durch das nächste Militairgericht nach der darüber ertheilten allgemeinen Bestimmung verhältnißmäßig verwandelt und der Arrestant deshalb durch das Civilgericht zur Vollziehung der Strafe an dasselbe abgeliefert wird.

Bei einem Unterofficier tritt statt des strengen Arrestes, nach Vorschrift der Kriegs-Artikel, entweder ein verlängerter mittler Arrest ein oder der Verbrecher wird degradirt.

§. 11. Die Verpflegung während dieser Arrestzeit geschieht ebenfalls immer auf Kosten des Verurtheilten oder derjenigen Behörde, welche dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

§. 12. Sobald die Festungsstrafe von 6 Monaten bis über 1 Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden, welches aber von Seiten des Militairgerichts geschieht.

§. 13. Eine zuerkannte körperliche Züchtigung kann niemals öffentlich statt finden, und nur durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie, dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen, auf eine andere Art aber nicht vollstreckt werden.

Der Feldwebel der Compagnie muß bei der Bestrafung zugegen seyn, sobald diese anderswo vollzogen wird, um davon dem Capitain der Compagnie

pagnie, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Officier derselben Anzeige zu machen, der den Bestraften in das Strafverzeichniß aufnimmt.

§. 14. Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gesinde- oder Hofdienste der Grundherrschaft faul, unordentlich oder widerspenstig bezeigt, so steht der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts, denselben mit 24stündiger bis dreitägiger Gefängnißstrafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift §. 10. ein. Wegen Bestrafung angesessener Wirthe, in so fern sie sich im Dienste vergehen, hat es bei der Bestimmung des §. 232. Tit. 7. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

§. 15. Zur Aburtheilung der unter §. 8 b. erwähnten Vergehungen, die kriegs- oder standrechtliches Erkenntniß erfordern, wird es zweckmäßig seyn, in jedem Bataillons-Bezirke monatlich einen feststehenden Kriegsgerichts-Tag zu bestimmen, wo das vom Bataillons-Commandeur berufene Kriegsgericht in der Kreisstadt oder in einem sonst dazu geeigneten Orte des Bezirks zusammentritt, und alle dahin gehörige, im Laufe des Monats vorgekommene Fälle, unter Zuziehung des Civilrichters in der angeführten Art entscheidet, bei welcher Einrichtung jedoch zu berücksichtigen bleibt, daß das Stand- oder Kriegsgericht der beendeten Untersuchung immer bald möglichst folge und der Angeklagte nicht unnöthig lange im Arreste sitze, so wie das Arrestsitzen überhaupt nur dann statt finden darf, wenn es die Sicherheit erfordert.

§. 16. Wenn ein Landwehrmann eine Strafe verwirkt, die nach den Kriegs-Artikeln die Ausstossung aus dem Soldatenstande, also hier aus der Landwehr nothwendig macht und wodurch derselbe unfähig wird, das Bürgerrecht zu erhalten, so wird dies, gleich wie es bei den Soldaten des stehenden Heeres in diesem Falle geschieht, durch die Provinzial-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 17. Die Bestätigung der nach §. 14. abgehaltenen Standgerichte steht dem Commandeur, die der Kriegsgerichte aber entweder dem betreffenden Inspecteur zu, oder es wird damit nach der Instruction vom 13ten März d. J. §§. 20. 21. und 23. wie beim stehenden Heere, verfahren.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Stettin den 5ten May 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Bekanntmachung.

156.

Seit der Zeit, wo man angefangen hat, die technischen Gewerbe nach den Grundsätzen der Physik und Chemie zu verbessern, hat man auch in der Brandtweinbrennerei wesentliche Fortschritte gemacht. Es sind mancherlei Vorschriften vorhanden, den Getreide-Brandtwein von seinem unangenehmen Fuselgeschmack zu befreien, unter welchen ich vorzüglich die Kohle als das wirksamste Mittel gefunden habe. Allein die Anwendung derselben im Großen ist zu umständlich und kostspielig, und hat man auch endlich seinen Endzweck erreicht, und die zum Reinigen angewandte Kohle enthielt Blausäure, welches sehr oft der Fall ist, so hat der Brandtwein dadurch eine für die Gesundheit nachtheilige Beimischung erhalten. Ueber die Entstehung des Fusels sind mancherlei Hypothesen aufgestellt worden, wodurch aber keinesweges die Sache erklärt ist. Mir, als praktischer Brandtweinbrenner, war dieser Gegenstand wichtig, und veranlaßte mich zu eigenen Beobachtungen und Versuchen, deren Erfolge mir endlich diese Sache in ein klares Licht setzten und mir den Weg angaben, durch eine Vorrichtung die Entstehung des Fusels zu verhindern, welches mir auch vollkommen gelungen ist. In neuern Zeiten ist man auch vorzüglich bemüht gewesen, das Verdampfen des Brandtweins aus dem Abkühler während der Destillation durch größere Kühlanstalten zu verhindern, und hat deshalb Gittaische Refrigeration und Schlangen von großem Durchmesser und vielen Windungen in Gebrauch gesetzt; allein nach meiner Erfahrung verhinderte man hierdurch zwar das Verdampfen, aber durchaus nicht das Verflüchtigen desselben, im Gegentheil hat man oft bei der besten Abkühlung den größten Verlust an Brandtwein gehabt. Bei meinen neuern Versuchen habe ich nemlich gefunden, daß die atmosphärische Luft das größte Auflösungsmittel für den Alkohol ist, und daß diese Wirkung im hohen Grade zunimmt, wenn dieselbe sich in Bewegung befindet: sie ändert den Brandtwein in ein gasartiges Wesen um, welches wie Brandtwein riecht, aber nie wieder in die tropfbare Gestalt zurückkehrt, auch dann nicht, wenn die Temperatur weit unter dem Gefrierpunkt ist. Durch diese Wirkung der Luft während der Destillation gehen viele tausend Quarte Brandtwein, welche diese Meische wirklich enthielt, verlohren. Viele praktische Brandtweinbrenner haben diesen Verlust wahrgenommen, und es war vorzüglich denen bemerkbar, die mit mehreren Blasen gleiche Meischen abbrandten, und doch oft von jeder derselben eine verschiedene Ausbeute an

Brandt-

Brandtwein erhielten. Durch eine schickliche Vorrichtung habe ich diesen so bedeutenden Verlust an Brandtwein ganz und gar verhindert, und so ist ein Brenn-Apparat entstanden, wodurch gegen alle bisher bestehende folgende Vortheile erhalten werden:

1) Gewinnt man Brandtwein ohne Fusel, vom reinsten Geschmack.

2) Wird bei der ersten Destillation der Meische, und in derselben Zeit, wo man sonst nur Lutter von 12—15 Grad erhält, Spiritus von 80 Grad Tralles gewonnen, wozu gewöhnlich drei Destillationen nöthig sind. Nachlauf erhält man gar nicht.

3) Wird bedeutend an Brennmaterial gespart, und wenn ich annehme, daß zwei Destillationen wegfallen, so wird man höchstens die Hälfte gebrauchen. Hier in Berlin werden jährlich 14000 Winspel Getreide auf Brandtwein verarbeitet, im Durchschnitt erfordern 4 Winspel einen Haufen Holz, mithin sind 3,500 Haufen hierzu nöthig. Beim Gebrauch der von mir erfundenen Brenngeräthe können füglich 1750 Haufen gespart werden, ein Werth von 52500 Rthlr., den Haufen zu 30 Rthlr. gerechnet, so wie diese Ersparung in Hinsicht des ganzen Holzbedarfs für Berlin den dreißigsten Theil beträgt.

4) Kann mit der ersten Destillation der Meische zugleich die Liqueur-Fabrikation verbunden werden, welches weiter keine Umstände macht, als daß man die Gewürze, als Zimmt, Kümmel, Nelken u. s. w. zu der Meische in dem Meisch-Erwärmer wirft; der hiervon gewonnene Spiritus enthält nun das Aroma des in den Gewürzen ätherischen Oels, und liefert, wenn Wasser und Zucker hinzugesetzt werden, den feinsten Liqueur; auch erspart man hierbei zugleich $\frac{1}{3}$ der Gewürze, weil nichts von dem gewürzhaften Wesen in der Schlempe zurückbleibt.

5) Braucht man nur den vierten Theil Wasser zum Abkühlen.

6) Gewinnt man mehr Brandtwein als mit allen andern üblichen Brenngeräthen; ich arbeite mit diesem neuen Brenn-Apparat bereits vier Wochen im Großen, und habe in dieser Zeit für jeden Scheffel Getreide ein Quart Brandtwein von 50 Grad T. mehr erhalten, als sonst die größte Ausbeute betrug; berechnet man dieses auf die 14000 Winspel Getreide, die hier zum Brandtweinbrennen verwendet werden, so würde nach obiger Erfahrung der Mehrgewinnst 336000 Quart Brandtwein betragen. Die Erfolge werden verschieden seyn,

nachdem

nachdem der Zufall einem und dem andern schlechtere oder bessere Brenngeräthe in die Hände lieferte, der, welcher durch die Einwirkung der Luft am meisten verloren hat, wird am meisten gewinnen. Die Anwendung dieser Geräthe findet sowohl bei der Getreide- als bei der Kartoffelbrennerei statt.

7) Ist in allem hiermit bereiteten Brandtwein durchaus kein Kupfer enthalten.

Auf vorgenannten von mir erfundenen Brenn-Apparat, habe ich von Einem hohen Finanz-Ministerium mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ein Patent erhalten, über das ausschließliche Recht, diese meine eigenthümliche Methode zehn Jahr hindurch, vom 21sten März 1817 an gerechnet, im Umfange der ganzen Monarchie auszuüben, und Brenngeräthschaften nach dieser Methode fertigen zu lassen, so daß mein Verfahren ohne meine Einwilligung weder ganz noch theilweise von andern angewendet werden darf. Zeichnung und Beschreibung sind bei Einem hohen Finanz-Ministerio niedergelegt worden.

Da also nach der Bestimmung Eines hohen Finanz-Ministerii Niemand dieses von mir erfundene Brenngeräth ohne meine Einwilligung verfertigen und in Anwendung bringen darf, so ersuche ich einen Jeden, der geneigt ist, sich dasselbe anzuschaffen, sich der nähern Bedingungen wegen (von außerhalb in postfreien Briefen) an mich zu wenden, da es zugleich mein Wunsch ist, durch diese Erfindung gemeinnützig zu werden. Wer die Wirkung sehen will, kann sich täglich, den Sonntag ausgenommen, in meiner Brandtweinbrennerei davon überzeugen.

Berlin den 4ten März 1817.

J. H. L. Pistorius.
Neue Königsstraße Nr. 30.

157.

Den von dem Buchdruckergesellen Heinrich Schultz verlohrnen Reisepaß betreffend.

Nr. 2083. April 17. I. Abth.

Dem Buchdruckergesellen Heinrich Schultz aus Wolffenbüttel ist auf seiner Wanderschaft nach Stettin am 22. v. M. sein zuletzt in Daber visirter Reisepaß auf dem Wege nach Massow verlohren gegangen; welches hiemit bekannt gemacht wird um allen Mißbrauch desselben zu verhüten.

Stettin den 7. May 1817.

Kön. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 21.

Stettin, den 17ten May 1817.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

158.

Nach einer Allerhöchsten Bestimmung vom 31. vor. Monats sollen von jetzt an, junge Leute aus andern Orten, welche die Universität zu Berlin besuchen wollen oder sonst in wissenschaftlicher Ausbildung begriffen sind, als Freiwillige bei dem Garde-Schützen-Bataillon und dem Garde-Jäger-Bataillon auf ein Jahr zur Lösung ihrer Verbindlichkeit zum Dienst im stehenden Heer und noch in so fern aufgenommen werden, als bei selbigen die Erledigung von Stellen eintritt.

Es ist demnach nothwendig, daß alle junge Leute der genannten Kathegorie, bevor sie persönlich nach Berlin gehen, bei den beiden Bataillonen Erkundigung einziehen, ob sie eintreten können, um für den Fall des Mangels an Platz zu verhüten, daß sie die Reise dahin vergeblich unternehmen.

Dies wird hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 10. May 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-Angelegenheiten.

159.

Betrifft die Rechte derjenigen Erbpächter Königlicher Domainen-Vorwerke, welche durch Ablösung des Canons das volle Eigenthum erhalten.

Nr. 1065. März 17. II Abth. A.

In Gemäsheit des Rescripts der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 26sten Februar d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß

auch die Besitzer derjenigen Domainen-Vorwerke, welche vor Emanirung der Königlichen Immediat-Instruktion vom 25sten Oktober 1810 vererbpachtet worden, und nicht blos Pertinenz-Stücke, sondern wirklich solche Güter sind, die schon früher in die Klasse der sogenannten Rittergüter zu zählen gewesen, sobald sie das volle Eigenthum durch Ablösung des Erbpachts-Canons erworben, und dadurch alle nicht vorbehaltenen Rechte der vorigen Besitzer erlangt haben, sowohl in Ansehung der ständischen als auch der übrigen, im Contract nicht anders bestimmten Verhältnisse in die Kathegorie der Ritter-Gutsbesitzer treten und also mit den Erbpächtern solcher Domainengüter, welche nach Emanirung der gedachten allerhöchsten Immediat-Instruction veräußert worden sind, gleiche Rechte haben.

Stettin den 7ten Mai 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Justiz-Angelegenheiten.

160.

Da auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20sten Januar 1806 den Bergwerks- und Salinen-Beamten, so wie deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, fernerhin nicht mehr gestattet seyn soll, Theile von Berg- und Salzwerken zu erwerben und durch die allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 20sten Januar 1806 und 2ten November 1808 die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, Theil 2. Tit. 16. §. 138 seq. abgeändert worden sind; so wird dies sämmtlichen Untergerichten hiesigen Departements, in Gemäsheit eines Rescripts vom 5ten April d. J. hierdurch bekannt gemacht, um sich hiernach in vorkommenden Fällen von Eintragungsgesuchen in Absicht solcher Erwerbungen zu achten. Stettin den 1ten Mai 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

161.

Nr. 427. April 17. Consist.

Der Magistrat und die Stadtverordneten in Massow sind eifrig und thätig bemüht, ihre Stadtschule von Grund aus zu verbessern. Sie haben dazu

dazu bereits die Bahn gebrochen und einmüthig einen Beschluß gefaßt, welcher der gesammten Bürgerschaft zur Ehre gereicht und um so mehr öffentlich bekannt zu werden verdient, da selbst in manchen größeren Städten unserer Provinz die Schulpatronate nicht überall mit gleicher Bereitwilligkeit und regem Eifer für die Verbesserung der öffentlichen Schulanstalten Sorge tragen. Aus den über diese Angelegenheit mit dem Magistrate und den Stadtverordneten gepflogenen Verhandlungen theilen wir hier die wesentlichen Punkte mit:

Bei jeder gründlichen Verbesserung der Schule ist die Verbesserung des Einkommens der Lehrer das Erste und Wichtigste; denn, wie der Lehrer, so die Schule; wie der Lohn, so die Arbeit. Mit den besseren Schulstellen werden die besseren Lehrer und mit diesen die besseren Schulen von selbst kommen; wo man nicht die äußere Lage der Lehrer und den Unterricht zugleich verbessert, bleibt man auf halbem Wege stehen, ohne das Ziel der Veredlung zu erreichen. Nach dem Landrechte hat aber eine jede Gemeinde für die Erhaltung ihrer Schule zu sorgen und die gute oder schlechte Beschaffenheit der Schule bereitet der Stadt Seegen oder Schande in den aufwachsenden gebildeten oder verwahrloseten Kindern, die dereinst auch Bürger werden sollen. Es soll sich daher der Gemeinsinn der Bürger, den die Städteordnung überall wecken und beleben will, eben durch die gemeinsame, treue Sorge für das Beste der Jugend kräftig erweisen, und dadurch, daß alle Bürger, gleich viel ob sie Kinder haben oder nicht, gern und willig dazu beitragen, legen alle an den Tag, daß ihnen die gemeine Wohlfahrt wirklich am Herzen liegt, und daß sie wissen, wo sie zuerst und am tiefsten Wurzel schlagen muß. Gilt irgendwo das Wort der Schrift: „Einer trage des Andern Last!" so hier. Den Eltern, die viele Kinder zu ernähren haben, und bei der gewöhnlichen Art, das Schulgeld zu erheben, oft das Dreifache und Vierfache beitragen müßen, sollen denjenigen ihrer Mitbürger, die wenige oder keine Kinder haben, die Last erleichtern helfen. Es ist also wünschenswerth, daß alles Schulgeld aufhöre und daß den Lehrern bei der Kämmerei-Kasse ein festes Gehalt angewiesen werde, damit sie nicht mehr gezwungen sind, ihren sauer verdienten Lohn in Pfennigen und Groschen einzunehmen oder wohl gar einzumahnen und damit sie ihr Amt ohne große Nahrungssorgen verwalten können.

Diese Betrachtungen bestimmten den Magistrat und die Stadtverordneten, die in dem Landrechte Th. II. Tit. XII. §. 29. 31. 32. aufgestellten Grundsätze streng zu befolgen und dadurch für Kinder und Kindeskinder den Grund zu einer bessern Zukunft zu legen. Vom 1ten April d. J. beziehen die Lehrer ein feststehendes bedeutend erhöhetes

Gehalt in vierteljährlichen Sätzen aus der Kämmerei-Kasse; das sonst gewöhnliche Schulgeld hat aufgehört und alle übrige Nebeneinkünfte der Lehrer fließen in jene Kasse. Um die ersten Ausgaben zu decken und das Gehalt sogleich vorausbezahlen zu können, haben die wackern Stadtverordneten bereits eine nahmhafte Summe angewiesen. Damit es den Lehrern auch in Zukunft nicht an der nöthigen Aufmunterung fehle, so ist festgesetzt, daß ihnen am Tage nach der jährlichen Schulprüfung noch eine außerordentliche Zulage, die als Theil des Gehalts aufgeführt ist, gezahlt oder vorenthalten werden soll, je nachdem man mit ihrem bewiesenen Fleiße zufrieden oder unzufrieden zu seyn Ursache hat.

Wir haben den Gang der Verhandlungen und die Grundsätze der neuen Schul-Einrichtung aus dem Berichte unsers Kommissarius hier ausführlich mitgetheilt, um anderen Städten ein Beispiel zur Nachahmung aufzustellen. Ein gleicher Eifer für die Verbesserung der Schulen ist in mehreren andern Städten und Dörfern rege geworden und wir werden bald die Freude haben, auch von ihnen zu rühmen, daß es durch ihre eigene freie Thätigkeit von Innen heraus in Absicht auf das Schulwesen besser wird, und daß Se. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, die Erwartung, welche Er von den biedern Pommern hegt, auch in der allmählig fortschreitenden Verbesserung ihres Schulwesens gerechtfertigt sieht. Den Bürgern von Massow gebührt das Verdienst, den übrigen Städten unsers Regierungs-Bezirks mit einem rühmlichen Beispiel vorauszugehen; darin und in dem Bewußtseyn, das Bessere gewollt und gethan zu haben, finden sie den schönsten Lohn.

Stettin den 9ten Mai 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

162.

Die 18jährige Tochter eines hiesigen Einwohners, welche wegen eines beschuldigten gewaltsamen Diebstahls in Untersuchung gerathen war, ist nach dem rechtskräftigen Erkenntnisse vom 2ten Januar d. J., da das Sachverhältniß nicht hat aufgeklärt werden können, zwar vorläufig von dem Verdacht, diesen Diebstahl begangen zu haben, freigesprochen, wegen unerlaubter Selbsthülfe aber mit einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe belegt, in die Kosten der Untersuchung verurtheilt und diese Strafe an ihr vollzogen worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Gollnow den 2ten May 1817.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

163.

Die Pommersch-ökonomische Gesellschaft hat in der Statt gefundenen General-Versammlung beschlossen:

zur Ermunterung des Gewerbsfleisses unter ihren Mitbürgern nachstehende Prämien zu erneuern:

1) für denjenigen Landmann bäuerlichen Standes in Pommern, der das feinste in seinem Hausstande gewebte Stück Leinwand à 30 Berliner Ellen, in einen Kamm von wenigstens 40 Gebind gewebt, der General-Versammlung im July 1817 vorlegen werde, eine Prämie von

Zehn Reichsthaler.

Denen beiden nächsten Accessiten aber jedem eine Prämie von

Fünf Reichsthaler.

Außerdem wird auch das Stück, welches die erste Prämie erhält, wenn der Eigenthümer es wünscht, von der Gesellschaft für einen angemessenen Preis gekauft werden.

2) Für denjenigen Tuchmacher in Hinterpommern, der das feinste, aus inländischer veredelter Wolle selbst verfertigte Stück Tuch der Gesellschaft bei der General-Versammlung im July 1817 vorlegt, und die eigene Verfertigung gültig nachweiset, eine Prämie von

Zwanzig Reichsthaler.

Und für den nächsten Accessiten eine Prämie von

Zehn Reichsthaler.

3) Für diejenigen beiden Schulhalter oder Landleute bäuerlichen Standes, welche bei der General-Versammlung im July 1817 die mehrsten unter ihrer Aufsicht durchgewinterten Bienenstöcke mit Untersätzen, gültig nachweisen werden, jedem eine Prämie von

Zehn Reichsthaler.

Bei dieser Veranlassung wird zugleich bekannt gemacht, daß zu obigen, von der General-Versammlung auch für das vorige Jahr ausgesetzten Prämien sich ad 1. und 2. gar keine Bewerber, für die ad 3. aber nur der Gnaden-Schulhalter Perlick in Versin gemeldet habe, und dem Letzteren Zehn Reichsthaler zuerkannt und ausgezahlt sind.

In Auftrag der General-Versammlung werden obige Bestimmungen und Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Wunsche, daß sich in dem bestimmten Termine viele Bewerber zu den ausgesetzten Prämien finden mögen, welche sich am 10ten July d. J. bei dem Herrn Oberforstmeister v. Schmeling zu melden haben, und nach beendigter General-

Ver-

Versammlung am 12ten oder 13ten July den Beschluß der Versammlung durch denselben erfahren werden.

Cöslin den 16ten Februar 1817.

Die Direction der Pommersch-ökonomischen Gesellschaft.

v. Dewitz. v. Below. v. Gerlach. Bauck I. v. Kleist. v. Schlieffen. Müller. v. Schmeling. Bauck II.

Personal-Chronik.

Der Schlössermeister Gottlieb Kumm zu Zachan ist an die Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Michael Bleck von den dortigen Stadtverordneten zum unbesoldeten Rathmann gewählt und als solcher von uns bestätigt worden. Stettin den 10ten May 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte Catharina Grzybek aus Szikorz bei Zempelburg, des Verbrechens des Diebstahls angeschuldigt, ist aus dem Arrest aus Zempelburg entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf dieselbe strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Zempelburg an das Kreisgericht gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 24sten April 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der Person:

Augen grau. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe gelblich. Statur groß und hager.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 40 Jahr. Religion Katholisch. Sprache polnisch.

Bekleidung:

Rock blau wollen. Jacke blau wollen. Schürze grau und roth gestreift. Schnürleib blau wollen. Mütze braun kattune.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 22.

Stettin, den 24sten Mai 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

164.

Die Aufhebung des Provinzial-Lazareths zu Stargard betreffend.

Nr. 1754. März 17. I. Abth.

Sämmtliche landräthliche Officia, Domainen-Beamte und Amts-Intendanten werden hierdurch angewiesen, Kranke, welche etwa in ihren Distrikten als an der Luſtſeuche leidend, vorgefunden werden möchten, nicht mehr in das Lazareth zu Stargard transportiren zu laßen, da die Auflöſung dieſes Lazareths bald beabſichtigt wird. Die Cur wird dem treffenden Kreisphyſikus anzuſinnen ſeyn.

Stettin den 16ten May 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

165.

Die Feier der Sonn- und Feſttage betreffend.

Nr. 415. May 17. I. Abth.

Mit Mißfallen haben wir in Erfahrung gebracht, daß das Publikandum vom 7ten März 1810, die religiöſe Feier der Sonn- und Feſttage betreffend, hin und wieder in Vergeſſenheit gerathen iſt und die Vor-

schriften desselben in mehreren Städten und Dörfern unbeachtet bleiben. Wir bringen solches daher nachstehend

Publicandum.

„Die schon seit längerer Zeit bei einem Theile des Publikums statt gefundene Nichtachtung religiöser Feierlichkeiten und namentlich der öffentlichen Gottesverehrung, hat die obern Staatsbehörden veranlaßt, dem Wunsche der Bessergesinnten gemäß, Behufs der Abstellung aller weitern Stöhrung und der Erhaltung der zur Andacht erforderlichen Ruhe und Stille in den Kirchen bestimmte Vorkehrungen zu treffen. Wenn von jeher schon Familienverwandschaften als heilig betrachtet worden, um wie viel mehr muß dies nicht die Religion werden, die sämmtliche Glieder einer Gemeine, sämmtliche Bürger eines Staats, ja das ganze Menschengeschlecht enge mit einander verbindet, und wie achtungswerth muß nicht der öffentliche Gottesdienst erscheinen, der, keinen Stand ausschließend, alle ohne Unterschied zu dem höchsten und edelsten der Zwecke einladet.

Des Königs Majestät, die Wichtigkeit, auch der äußern Gottesverehrung anerkennend, haben, als Vater der großen Familie Ihrer Unterthanen, das Vertrauen zu denselben, daß sie in die, dieserhalb zu treffenden Anordnungen, nicht nur willig sich fügen, sondern auch ihrem vorleuchtenden Beispiele mit Ueberzeugung folgen werden.

Die zur Abwendung so mannigfaltiger Stöhrungen des öffentlichen Gottesdienstes gegebene Verordnungen, welche auch für die hiesige Provinz geltend zu machen, die unterzeichnete Regierung beauftragt ist, sind folgende:

1) Die Thüren der Kirchen sollen mit dem letzten Vers des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, geschlossen und erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes wieder geöffnet werden, so, daß während der Predigt Niemanden weder der Eintritt in die Kirche noch der Ausgang aus derselben gestattet wird; außer in Krankheits- und andern dringenden Nothfällen, zu welchem Ende an einer bestimmten Thüre ein Wärter seyn soll, der auch durch dieselbe die während der Predigt etwa zur Taufe zu bringenden Kinder und die Brautpaare welche zur Copulation kommen, mit möglichster Vermeidung alles Geräusches einlassen soll.
2) Im innern der Kirche sollen die Kirchen-Officianten, Küster u. s. w. auf Ruhe und Ordnung halten und alles Umherlaufen während des

Gesanges

Gesanges und der Predigt, etwa zum Beschauen der Gemälde, Grabmäler und dergl., durch bescheidene Zurechtweisungen, wenn diese aber fruchtlos bleiben, durch polizeilichen Beistand zu verhindern suchen, zu welchem Ende in jeder Kirche wenigstens ein Polizei-Officiant zugegen seyn soll, der jedoch nicht früher, als bis er von dem Kirchendiener dazu aufgefordert wird, sein Officium auszuüben hat, es sey denn, daß auffallende Stöhrungen von ihm selbst früher als von dem Kirchendiener bemerkt würden, denen er sodann unverzüglich abzuhelfen hat. An denjenigen Tagen, wo die Kirchen ungewöhnlich zahlreich besucht werden, als an hohen Festen, bei Confirmationen und dergl. soll die Mitwirkung der Polizei zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung vorzüglich eintreten.

3) Vor den Kirchen soll jedes, die feierliche Stille und die Andacht in denselben störende Geräusch vermieden werden. Polizei-Beamten werden darauf achten, daß Versammlungen und Spiele oder Geschrei von Burschen und Kindern nicht statt finde, und daß kein Schlitten mit Schellengeläute und Geklatsch, kein Bier- und Mehlwagen in der Nähe der Kirche vorüberfahren, auch kleinen und aufsichtslosen Kindern oder sonstigen Herumtreibern, wenn sich solche auf eine unanständige Weise in die Kirche begeben wollen, der Eingang nicht gestattet werde.

4) Während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags, ist aller bürgerlicher Verkehr strenge untersagt, namentlich das Ausrufen und Verkaufen der Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häusern, alle öffentliche Bekanntmachungen, das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, auch alles mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder an andern Orten, z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Mauern, Tünchern, Steinsetzern und dergleichen. Alle Läden und Gewölbe der Kaufleute, Materialisten, Italiäner, Juden, die Boutiquen der Obsthändler und Trödler, die Kaffeehäuser, Wein-, Bier- und Branndweinstuben müßen geschlossen seyn und keine Gäste geduldet werden. Die Apotheker dürfen während des öffentlichen Gottesdienstes nur Arzeneien verabfolgen lassen.“

hierdurch noch einmal zur allgemeinen Wissenschaft und autorisiren die sämmtlichen Polizei-Behörden, die Magistrate und die Dorfs-Obrigkeiten hiermit, die Uebertreter der darin enthaltenen Vorschriften nachsichtslos in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thaler nach Maaßgabe ihrer bürger-

lichen Verhältnisse zu nehmen und diese Strafe zum Besten der Orts-Armen und anderer Unglücklichen zu verwenden. Die jüdischen Krämer sollen gleichfalls bei den nehmlichen Strafen ihre Buden an den Sonn- und Festtagen nicht vor Vier Uhr Nachmittags eröffnen. Das Hausiren an diesen Tagen ist gänzlich verboten.

Stettin den 17ten Mai 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Justiz-Angelegenheiten.

166.

Da in neuern Zeiten von mehreren in der Provinz wohnenden Justiz-Bedienten die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. 3. Titel 8. §. 8., in Beziehung auf Titel 3. §. 8. bis 10., wegen der Urlaubsgesuche zu Reisen außerhalb ihres Wohnorts und außerhalb der Provinz, außer Acht gelassen sind; so werden denselben diese Vorschriften hierdurch mit der Anweisung in Erinnerung gebracht, sich bei ihrer etwanigen hiesigen Anwesenheit, jedesmal bei dem Präsidio des unterzeichneten Collegii persönlich zu melden. Stettin den 5ten May 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

v. d. Osten.

Bekanntmachungen.

167.

Nr. 44. May 17. I. Abth.

Es ist von dem Königl. Salz- und Seehandlungs-Comtoir für Pommern, sowohl in der hiesigen als in der Salz-Faktorei zu Swinemünde der Verkauf vom Englischen Steinsalz zur Viehlekke, der Centner zu Vier Thaler, in Quantitäten von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, ganzen Centnern und drüber, angeordnet worden, welches daher für das ökonomische Publikum hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin den 16ten May 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abth.

168.

168.

Wegen Verlegung des Johannismarktes in Greiffenhagen.

Nr. 673. May 17. II. Abth. B.

Da der diesjährige im Kalender auf den 10ten Juny c. angesetzte Johannismarkt in Greiffenhagen mit dem Markte zu Alt-Damm auf einen Tag fällt, so wird der erstere hierdurch auf den 17ten Juny c. verlegt.

Stettin den 19ten May 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Vagabonde Bandal Markott aus Ottell bei Thorn gebürtig, über des Verbrechens des Diebstahls schon in Alt-Stettin bestrafet, ist am 5ten April d. J. vom Transport bei Thorn entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Thorn an den Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 5ten May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare blond. Stirn flach. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase und Mund mittel. Bart schwach. Kinn länglich. Gesichtsfarbe blaß. Statur mittel.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 24 Jahr.

Bekleidung:

Jacke grau leinene. Weste grau tuchene. Hosen grau leinene. Huth runden. Halstuch roth.

Nach-

Nachbenannte Knechte des Verbrechens des Diebstahls schuldig: 1) Friedrich Mahncke, 2) Gustav Voigt, 3) Johann Köhler und 4) Christian Schultz, sind in der Nacht vom 11ten zum 12ten May d. J. von Pinnow bei Anclam entwichen und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden so wie die Kreis-Gensd'armerie und der Landsturm, werden hiermit angewiesen, auf dieselben strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle zu arretiren und nach Anclam an das landräthliche Officium abzuliefern. Die Behörde, in deren Bezirk sie verhaftet werden, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Stettin den 12ten May 1817.

Königl. Regierung zu Stettin.
v. Rohr. Buchholz. Frauendienst.

Ausgefertigt vom landräthlichen Officio Anclamschen Kreises den 12. Mai 1817.

Beschreibung des Mahncke.

Statur klein. Haare blond. Augen braun. Gesicht rund und voll. Gesichtsfarbe gesund. Backenbart stark.

Bekleidung:

Rock blau Tuch, alt und abgetragen. Jacke alt, von rothgestreiftem eigengemachtem Zeuge. Hosen lange leinene. Stiefeln.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 21 Jahr. Religion lutherisch. Gewerbe Dienstknecht. Sprache deutsch. Vorpommerscher Dialekt. Aus Lassan gebürtig.

Besondere Kennzeichen:

Hat auf der linken Backe bis zum Munde eine große Narbe, die mit Haaren bewachsen ist.

Beschreibung des Voigt.

Statur mittelmäßig und schlank. Haare schwarz und kraus. Augen braun. Nase groß und länglich. Gesicht etwas pockennarbig. Gesichtsfarbe gesund.

Persön-

Persönliche Verhältnisse:

Alter 19 Jahr. Religion lutherisch. Gewerbe Dienstknecht. Sprache deutsch. Aus Lassan gebürtig.

Bekleidung:

Kittel grau leinenen. Jacke roth, grün und schwarz gestreift. Hosen lange leinene. Stiefeln.

Beschreibung des Köhler.

Statur mittler. Haare schwarzbraun, kurz abgeschnitten. Augen braun. Gesicht blaß. Gesichtsfarbe gelblich blaß.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 20 bis 21 Jahr. Religion lutherisch. Gewerbe Dienstknecht. Sprache deutsch. Aus Lassan gebürtig.

Bekleidung:

Kittel grau leinenen, alt und zerrissen. Jacke grau tuchene, alt mit dem Buchstaben v. S. in roth auf dem Rücken. Hosen weiße lange leinene. Stiefeln.

Besondere Kennzeichen:

Gehet krumm gebeugt mit rundem Rücken, auf seiner grau tuchenen Jacke sind auf dem Rücken die Buchstaben v. S. mit rother Farbe zu sehen.

Beschreibung des Schulz.

Statur mittelmäßig. Haare blond. Augen blau. Nase klein. Gesicht glatt und munter. Gesichtsfarbe gesund.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 21 Jahr. Religion lutherisch. Gewerbe Dienstknecht. Sprache deutsch. Aus Rubckow in Neu-Pommern.

Bekleidung:

Kittel, neue Leinwand mit blanken Knöpfen. Jacke gestreift von eigen gemachtem Zeuge. Hosen lange leinene. Stiefeln.

Besondere Kennzeichen:

Ist sehr blöde und verlegen wenn man mit ihm spricht.

Bemerkung: Es wird vermuthet, daß sie alle viere nach der Insel Usedom entwichen sind.

Nach-

Nachweisung

der durch die Polizey-Behörde zu Demmin über die Landesgrenze ins Ausland beförderten oder dahin verwiesenen Vagabonden. pro April 1817.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden, und warum dies geschehen ist.	Signalement:	Bemerkungen.
Den 4. April 1817.	Deels Johann Friedrich.	Arbeitsmann	Vegesack bei Bremen.	wurde nach seiner Heimath zurückgewiesen, da er ein Vagabonde und überdies nicht recht klug ist. Er wollte angeblich nach Memel zu seinem Bruder.	Alter 58 Jahr. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare schwarz. Augen blau. Nase stumpf. Gesicht kleines ovales. Statur untersetzter. Besondere Zeichen: hat ein verwildertes Ansehen.	Da der Deels diesem Verbote ungeachtet dennoch in die Königl. Preuß. Staaten eingedrungen und in Anclam deshalb arretirt und hieher zurückgeliefert ist, so wurde demselben den 10. April c. bei seiner Rücklieferung damit bekannt gemacht, daß er eine 2jährige Zuchthausstrafe zu erwarten hätte, wenn er sich wiederum im Lande betreffen lassen sollte. Demnächst ist er der Großherzoglich Mecklenburgschen Gensd'armerie zum Transport nach Bremen überliefert.
Den 9. April 1817.	Winkeles Joh. Carl.	Portrait-Mahler.	Amsterdam.	nach überstandenen zweyjährigen Festungs-Arrest ist derselbe auf Verfügung des Kön. O. L. G. zu Cöslin auf den Transport nach Amsterdam gegeben u. ihm bei Androhung einer 2jährigen Zuchthausstrafe untersagt worden, die Preuß. Staaten zu betreten.	Alter 33 Jahr. Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haare blond. Augen große blaue. Nase schmale. Gesicht ovales. Statur schlank. Besondere Zeichen: spricht außer der deutschen auch noch mehrere Sprachen, z. E. die Französische und Holländische.	
Den 15ten April 1817.	Borck Joh. Julius und seine Ehefrau geborne Barkegröm.	ehemals Soldat.	Rostock im Mecklenburgschen.	nach seinem Vaterlande wegen Vagabondirens.	Alter 49 Jahr. Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haare röthlich. Augen braun. Nase stark. Gesicht oval. Statur mittler. Besondere Zeichen: hat einen Schaden am linken Arm.	

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

— No. 23. —

Stettin, den 1ten Juny 1817.

Gesetzsammlung.

Nro. 8. enthält: die Durchmarsch- und Etappen-Konvention unter

Nr. 412. mit dem Königreich Hannover;
Nr. 413. mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar;
Nr. 414. mit dem Herzogthum Sachsen-Gotha;
Nr. 415. mit dem Großherzogthum Hessen; und
Nr. 416. mit dem Herzogthum Nassau; ferner unter

Nr. 417. die Verordnung wegen Gültigkeit der Entscheidungen Königl. Sächsischer Gerichtshöfe in den, mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 20sten März d. J.;

Nr. 418. die allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten desselben Monats, daß der im Herzogthum Sachsen geleistete Huldigungseid auch als Lehnseid angesehen werden soll;

Nr. 419. die Deklaration vom 5ten April d. J., betreffend die Vorrechte der in Berlin anwesenden kommandirenden Generale und Ober-Präsidenten zum Staatsrath; und

Nr. 420 die Erklärung wegen des Freizügigkeits-Vertrags zwischen Preußen und Sachsen-Hildburghausen. Vom 7ten Mai.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

169.

Die Einsendung der Urlaubspässe beurlaubter Landwehrmänner des 1. Bataillons des 4. Ostpreuß. Landwehr-Regiments an den Herrn Oberst-Lieutenant v. Spieß zu Heilsberg betreffend.

Nr. 474. May 17. I. Abth.

In Gefolge einer Requisition des Commandeurs des 4ten Ostpreußischen Landwehr-Regiments Hrn. Oberst-Lieutenant v. Spieß zu Heilsberg, werden sämmtliche landräthliche Officia, Domainen- und Intendantur-Aemter, imgleichen Magistrate hierdurch angewiesen, demselben die Urlaubspässe der in ihrem Geschäfts-Bezirke sich aufhaltenden beurlaubten Landwehrmänner des 1ten Bataillons seines unterhabenden Regiments, auf denen die Soldergänzungs-Gelder, unter dem Namen Gratification, als Rückstand notirt sind, Behufs deren Zahlung schleunigst zu übermachen.

Stettin den 23sten May 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Bekanntmachungen.

170.

Die Schaafpocken-Impfung betreffend.

Nr. 272. Mai 17. I. Abth.

Die öffentliche Empfehlung Eines Königlichen hohen Ministerii des Innern bürgt für die Vortreflichkeit eines von D. Müller zu Winzig verfaßten Buches, betitelt:

„Der Werth der kultivirten Schaafpocken-Impfung bestimmt nach zahlreichen Impfversuchen von D. Müller, mit einer Vorrede vom Regierungs-Medizinal-Rathe D. Kausch nebst 2 kolorirten Kupfertafeln. Leipzig und Züllchau bei Darnmann 1817."

Wem daher an weiterer Belehrung und Kenntniß dieser Versuche gelegen ist, möge sich dies Buch empfohlen seyn lassen, aus welchem wir die Haupt-Resultate auf höchsten Befehl auszugsweis bekannt machen:

1) Es

1) Es erzeugt sich durch fortgesetzte Impfung der Schaafpocken nicht, wie Pessina behauptet hat, ein Impfstoff, welcher einen im Verhältniß zu der Menge ununterbrochener Impfungen immer gelinderen, ohne allgemeine Zufälle begleiteten Verlauf der Schaafpocken bewirkte.

2) Die Impfung der Schaafpocken durch kultivirten d. h. in einer nicht unterbrochenen Reihe von Impfungen fortgepflanzten, ächten Impfstoff schützt gegen jede nachherige, sowohl künstliche, als natürliche Ansteckung und die vielfältige Fortpflanzung des Impfstoffes ändert seine vollkommene Tauglichkeit zur Schutzimpfung nicht.

3) Die Anwendung des ächten kultivirten Impfstoffes (gleichviel ob von 1ter oder 10ter Propagation) besitzt vor dem aus den natürlichen Pocken genommenen nur den Vorzug, daß das mit der Krankheit der natürlichen Schaafpocken etwa verbundene bösartige Fieber vermieden wird.

4) Nur frischer, dünner, wie reines Wasser heller Impfstoff, sowohl aus natürlichen Pocken als aus Impfpusteln genommen, hat bei der Impfung schützende Kraft; eiterartiger, trüber ꝛc. erzeugt eine falsche nicht schützende Impfpustel. Die Bildung dieses wasserhellen Impfstoffs erfolgt gewöhnlich am 11ten Tage. Seine wasserhelle Beschaffenheit dauert ohngefähr 72 Stunden; er ist aber am tauglichsten zur Impfung in den ersten 48 Stunden.

5) Nur die Stelle am innern unbehaarten Theile des Schweifes, etwa drei Zoll vom After entfernt, ist als die beste zur Impfung zu wählen.

6) Einige Schaafe, welche nie die Schaafpocken gehabt haben, zeigten keine Empfänglichkeit für das Contagium weder durch natürliche Ansteckung noch durch mehrmals wiederholte Impfung.

7) Aechte Impfpusteln bekommen die Schaafe nur einmal; da sie hingegen die durch unächten, eiterartigen Impfstoff erzeugten falschen Blattern so oft bekommen, als sie damit geimpft werden.

8) Der ächte Impfstoff darf nicht alt seyn und muß bei der Aufbewahrung vor der Fäulniß geschützt werden; auch muß er von Schaafen genommen seyn, bei welchen die Pocken keinen bösartigen Charakter angenommen hatten.

9) Gleichmäßige Wärme befördert das Gelingen der Impfung und den guten Verlauf der Krankheit.

10) Bei geimpften Schaafen kommen außer der Impfpustel nur selten an andern Theilen des Körpers Schaafblattern zum Vorschein.

Stettin den 24sten Mai 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

171. Nachweis

der über die Landesgrenzen ins Ausland von oder durch Stettin vom 1ten

Datum wann der Vagabonde ꝛc. über die Landes-Gränze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden und warum dies geschehen ist.
Den 11. Januar 1817.	Bandal Markoff.	Friseur.	Wolki bei Thorn.	über die Pohlnische Grenze wegen Diebstahl verwiesen.
16. Januar 1817.	Johann Dörschner.	Schumachergeselle.	Neu-Brandenburg.	über die Mecklenb. Grenze wegen eines fehlenden gültigen Passes transportirt.
6. März 1817.	Eva Lazarus.	eine Jüdin.	Danzig.	wegen Herumtreibens von Hamburg nach Danzig und am 24sten April zurück nach Hamb. transp.
30. März 1817.	Gangrebersche Eheleute.	ehemaliger Soldat.	Curland.	über die russische Grenze wegen Vagabondirens transportirt.
31. März 1817.	Ludwig Glanderrieß.	holländ. Deserteur.	Stralsund.	wegen Vagabondirens nach Stralsund gebracht.
3. April 1817.	Johann Michelsohn.	ehemaliger Jäger.	Petersburg	über die Mecklenburgsche Grenze wegen Vagabondirens transportirt.
9. April 1817.	Joh. Krause nebst Ehefrau.	Wollarbeiter.	Berlin.	wegen Bettelei nach Berlin transportirt.
28. April 1817.	Thomas Groß nebst Ehefrau.	ehemaliger Soldat.	Rostock.	über die Mecklenburgsche Grenze wegen Vagabondirens gebracht.

Digitized by Google

f u n g

Januar bis ult. April 1817 beförderten oder dahin verwiesenen Vagabonden.

Signalement									Bemerkungen.
Alter	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Augen	Nase	Gesicht	Statur	Besondere Zeichen	
20	5	4	braun	blau	mittel	länglich.	untersetzt.		
20	5	8	schwarz	braun	mittel	länglich	schlank		
18	—	—	blond	braun	mittel	rund	mittler	der linke Fuß ist zu kurz und kann die Elbe nicht gehen.	
28	5	8	braun	blau	groß	oval	groß	der Gangreber hat eine Narbe am Kopfe und Munde.	
30	5	7 ½	schwarz	blond	kurz	rund	stark		
52	5	5 ¾	schwarz	grau	mittel	länglich	—	angeblich auf dem linken Auge blind.	
42	5	5	braun	grau	mittel	länglich	stark		
51	5	8	schwarz	grau	stark	oval	groß	trägt einen Schnurrbart; im linken Arm, Knie u. Brust blessirt.	

172.

Die nachbenannten ehemaligen freiwilligen Jäger des Königl. 21sten Infanterie-Regiments (4ten Pommerschen) werden hierdurch aufgefordert, die von gedachtem Regiment für sie eingesandten Gratifications- und Victualien-Abzugs-Vergütigungs-Gelder, für die Monate August, September und October 1815, mit 8 rtlr. für jeden, spätestens bis zum 15ten July c. bei der unterzeichneten Commandantur gegen Quittung in Empfang zu nehmen; wozu sie sich täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr melden können.

Denjenigen, die sich nicht hier im Orte befinden, bleibt es zwar überlassen, sich schriftlich zu melden und gehörig zu legitimiren; nach Verlauf des vorgedachten Termins wird aber der Antheil derer, die nicht eingekommen sind, dem Regiment zurückgesandt werden und es sich ein jeder selbst zuzuschreiben haben, wenn auf seine etwa später erfolgende Reclamation nicht mehr gerücksichtige werden kann.

Namen der freiwilligen Jäger.

1) Vom 1ten Bataillon, J. Carl Conrad, Wilhelm Oberkirsch, Adolph Gottel,

2) vom Füsilier-Bataillon, Jacob Benjamin, Carl Witt, Carl Schäffer, Carl Combles, Carl Redner, Johann Mühlenbruch.

Danzig den 12ten May 1817.

Königl. Preußische Commandantur.
v. Kameke.

173.

Ein hiesiges Dienstmädchen ist wegen mehrerer wiederholt begangener Diebstähle durch das rechtskräftige Erkenntniß des Criminal-Senats, des Königl. Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Stettin, zu einer körperlichen Züchtigung von 30 Ruthenhieben und achtmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt und die Strafe an derselben vollzogen worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anclam den 14. May 1817.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

174.

1174.

Ein Einwohner auf dem Dorfe Plastchow ist wegen wiederholt begangenen Hammel-Diebstahls mit einer körperlichen Züchtigung von 20 Röhrchenhieben und dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Dom Cammin den 22. May 1817.

Das Patrimonial-Gericht zu Plastchow.

Personal-Chronik.

Der bisherige Candidat Lehmann ist zum Rector der Bürgerschule zu Wangerin daselbst einstimmig gewählt und als solcher bestätigt und bestellt worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Mousquetier Johann Heinrich Rosenbaum vom 22sten Infanterie-Regiment, welcher früher bei dem Elb-Infanterie-Regiment unter dem Namen Julius Meyer gestanden und auf dem Transport nach Posen zu Zilenzig entsprungen ist, soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an die erste Polizei-Behörde zum weitern Transport an die Königl. Kommandantur in Berlin gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 9. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 7 Zoll. Haare blond. Stirn bedeckt. Augen blau. Nase gebogen. Mund groß. Kinn rund. Gesicht schüchtern. Gesichtsfarbe gesund. Besondere Umstände: als ein gefährlicher Vagabonde bekannt.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 28 Jahr. Bekleidung: Eine blaue alte Montur mit rothen Klappen und weißen Achselklappen. Alte Schuhe und runder Huth.

Nach-

Nachbenannter Bäckergeselle Christian Brehm, welcher vom Magistrat zu Graudenz an den Magistrat zu Hammerstein auf den Transport gegeben war, des Verbrechens des Diebstahls angeschuldigt, ist am 29sten April d. J. vom Transport zwischen Preuß. Friedland und Hammerstein bei dem Dorfe Heinrichswalde entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Hammerstein an den Magistrat gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 14ten May 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase und Mund proportionirt. Bart blond. Kinn und Gesicht länglich. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittel.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 28 Jahr. Gewerbe Bäcker.

Bekleidung:

Rock blau tuchen mit besponnenen Knöpfen. Hosen kasimirne. Stiefeln alt. Halstuch blau kattunes und hat einen Renzel, worin sich seine übrigen Kleidungsstücke befinden.

(Hierbei ein Anzeiger und der 1te Bogen des Sach-Registers p. 1815 u. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

— No. 24. —

Stettin, den 7ten Juny 1817.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

175.

Nr. 1189. Mai 17. I. Abth.

Das Königl. Ministerium des Innern hat die während der Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 bei demselben eingegangenen Todtenlisten der in den Lazarethen und Quartieren verstorbenen Militair-Personen unter Zustimmung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz sämmtlich dem Herrn General-Staabs-Chirurgus Dr. Görcke zu Berlin übergeben, weil bei letzterem bisher die meisten Nachfragen nach den nicht zurückgekehrten Militair-Personen geschehen sind.

Dies wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht und haben sich diejenigen, welche eine solche Anfrage nach ihren Angehörigen für nöthig finden, an den Herrn General-Staabs-Chirurgus Dr. Görcke zu wenden.

Stettin den 28sten Mai 1817.

Kön. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Justiz-Angelegenheiten.

176.

Des Königs Majestät haben in der Instruction für die Inspecteure und Kommandeure der Landwehr vom 10ten December 1816 zur nähern

Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehrordnung in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Officiere und Wehrmänner Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Stabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme in Kriminal- und Injuriensachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten und haben erstere den Gerichtsstand der Eximirten.

2) Von allen durch die Civilgerichte gegen Officiere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt.

3) Die gegen einen Officier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militairarrest. Ist auf Festungsarrest erkannt worden, so wird die Abführung des verurtheilten Officiers nach einer Festung durch den Bataillons-Commandeur veranstaltet.

4) In rein Militair-Disciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Officier allein der Militairgerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen soll zwar die Untersuchung von dem competenten Civilgericht geführt werden, die zum Spruch reifen Acten aber werden den Militairgerichten, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts übergeben.

5) Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe verübt werden, gehören vor die Civilgerichte.

Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a) Die während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen,

b) alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr mag zusammen gezogen seyn oder nicht. Dahin gehören

1) De-

1) Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

2) Insubordination gegen Militairvorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Kognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten durch ausserordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen, wobei Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten vorgefallen sind, ist dahin nicht zu rechnen.

6) Bei allen zur Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehrmänner wird nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze, jedoch mit Rücksicht auf die in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen erkläret.

Die Civilgerichte können mithin

a) auf Geld,
b) auf Gefängniß- und
c) auf Festungsstrafe

erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, insofern solche durch die Kriegsartikel für gewisse Vergehen bestimmt ist und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts vorher in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt worden seyn, weil ohne diese Versetzung die körperliche Züchtigung nicht Statt findet.

7) Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so kann solche gegen den Landwehrmann ohne Weiteres vollstreckt werden.

Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

8) Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts des Arrestanten, so wie alle sonstige bei Untersuchungen gegen Landwehrmänner vorfallende baare Auslagen, fallen beim Unvermögen des Angeschuldigten oder bei

dessen gänzlicher Freisprechung demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernehmung der Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

9) Auch auf Zuchthaußstrafe sind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Ist aber darauf oder auf Festungsstrafe wirklich erkannt worden, so erleidet der Landwehrmann diese Strafe entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militair-Gefängniß oder als Festungsstrafe bei einer Strafsection. Die erkannte Strafe wird daher durch das Militairgericht in eine der zulässigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unterofficier tritt entweder statt des strengen Arrestes ein verlängerter mittler Arrest ein oder der Verbrecher wird nach Vorschrift der Kriegsartikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt worden, wird also der verurtheilte Landwehrmann zur Vollziehung der Strafe an das nächste Militair-Gefängniß abgeliefert.

10) Die Verpflegung während der Arrestzeit geschiehet auch hier auf Kosten des Verurtheilten oder desjenigen, der dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

11) Sobald die Festungsstrafe über Ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden. Dieses geschiehet indessen von Seiten des Militairgerichts.

12) Eine zuerkannte körperliche Züchtigung darf niemals öffentlich statt finden und wird durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf solche nie vollstreckt werden.

13) Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gesinde- oder Hofedienst der Grundherrschaft faul, unordentlich oder widerspenstig bezeigt, so stehet der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts denselben mit 24stündiger bis dreitägiger Gefängnißstrafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift sub Nr. 7. ein. Wegen Bestrafung angesessener Wirthe, insofern sie sich im Dienste vergehen, hat es bei den Bestimmungen des §. 232. und f. Tit. 7. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

In

In Beziehung auf die Festsetzung

ad Nr. 10. wird noch bemerkt, daß für die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten während der von den Militairbehörden zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, insofern der Verurtheilte selbst oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, von den Militairbehörden beschafft werden und den Dominien und Städten nicht zur Last fallen können.

Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder dessen Verwandte die Kosten der Verpflegung während der Vollstreckung der Strafe zu zahlen im Stande sind, dafür zu sorgen, daß diese Kosten an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, auf die Dauer der Arrestzeit oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahr regelmäßig voraus bezahlt werden.

Der Betrag dieser Verpflegungskosten beläuft sich bei solchen Individuen, die zu Erleidung der Festungsstrafarbeit in Strafsectionen eingetheilt sind, auf 3 Rthlr. 6 gr. für einen Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreststrafe in den Militairgefängnissen belegt worden, auf 2 gr. täglich.

Auch ist jederzeit dahin zu sehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthige und auf die Dauer der Strafzeit ausreichende Kleidungsstücke an die Militairbehörde abgeliefert werden.

Vorstehende sämmtliche Bestimmungen finden auf die zur Kriegsreserve gehörende Soldaten und auf die Trainsoldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterschiede, daß diese Soldaten als Truppentheile des stehenden Heeres in Gemäßheit der Verordnungen vom 11ten December 1802 und 21. Februar 1811 von Untersuchungskosten frei sind.

Berlin den 6ten Mai 1817.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

Nach diesen Bestimmungen haben die Untergerichte der Provinz sich in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Stettin und Cöslin den 22. Mai 1817.

Die Königl. Oberlandes-Gerichte von Pommern.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

177.

Die nachbenannten ehemaligen freiwilligen Jäger des Königl. 21sten Infanterie-Regiments (4ten Pommerschen) werden hierdurch aufgefordert, die von gedachtem Regiment für sie eingesandten Gratifications- und Victualien-Abzugs-Vergütigungs-Gelder, für die Monate August, September und October 1815, mit 8 rtlr. für jeden, spätestens bis zum 15ten July c. bei der unterzeichneten Commandantur gegen Quittung in Empfang zu nehmen; wozu sie sich täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr melden können.

Denjenigen, die sich nicht hier im Orte befinden, bleibt es zwar überlassen, sich schriftlich zu melden und gehörig zu legitimiren; nach Verlauf des vorgedachten Termins wird aber der Antheil derer, die nicht eingekommen sind, dem Regiment zurückgesandt werden und es sich ein jeder selbst zuzuschreiben haben, wenn auf seine etwa später erfolgende Reclamation nicht mehr gerücksichtigt werden kann.

Namen der freiwilligen Jäger.

1) Vom 1ten Bataillon, J. Carl Conrad, Wilhelm Oberkirsch, Adolph Gottel,
2) vom Füßlier-Bataillon, Jacob Benjamin, Carl Witt, Carl Schäffer, Carl Combles, Carl Redner, Johann Mühlenbruch.

Danzig den 12ten May 1817.

Königl. Preußische Commandantur.
v. Kameke.

178.

Diejenigen welche an die drei Bataillons des ehemaligen 9ten Reserve, jetzigen 21. Infanterie-Regiments, Gratifikations-Traktaments- und andere Forderungen haben, sie bestehen worin sie wollen, so wie die Erben der in der Campagne von 1815 Gebliebenen, welche in vorstehender Art noch irgend Ansprüche machen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen hier und vier Monaten damit zu legitimiren, um ihre Befriedigung zu gewärtigen; widrigenfalls alle Rechnungen als geschlossen angesehen werden und sie mit denselben unberücksichtigt bleiben müßen.

Mainz den 26. April 1817.

v. Reckow,
Oberst und Commandeur.

179.

179.

Vorwerks-Verpachtung.

Nr. 921. April 17. II. Abtheilung.

Wir haben beschlossen die von dem Amtsrath Zuther in Erbpacht genommenen Vorwerke Amts Bublitz, als:

Ackerhoff,
Neuhoff,
Gasthoff,

in Sequestration zu nehmen, und so wie sie stehen und liegen mit der ganzen Aussaat und Erndte auf Ein bis Drei nach einander folgende Jahre vom 1ten Juli c. a. ab, an den Meistbiethenden in dem von dem Departements-Rath des Amts zu Bublitz abzuhaltenden Termin den 13ten Juni d. J. zu verpachten. Pachtliebhaber werden deshalb aufgefordert sich in diesem Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben und bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Vorwerke können jeder Zeit in Augenschein genommen und die Licitations-Bedingungen in dem angesetzten Termin eingesehen werden.

Cöslin den 7ten Mai 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

180.

Wegen der während dem Monat Juni d. J. verbotenen Flößerei mit langem Floßholze auf der Drage ꝛc.

Nr. 1500. II. Abtheilung.

Die Flößerei des für die Residenzien bestimmten Brennholzes aus dem Balster und Regenthinschen Revier auf der Drage dem Körtnitzer und Mehrentiner Fließ wird mit dem 28. d. M. ihren Anfang nehmen und bis ult. Juni d. J. statt finden.

Dem Publico wird dieß mit dem Eröffnen bekannt gemacht, sich der Langholz-Flößerei auf der Drage dem Körtnitzer und Mehrentiner Fließ bis nach Neubelitz vom 28. d. M. an bis ult. Juni d. J. gänzlich zu enthalten, um der Brennholz-Flößerei nicht hinderlich zu seyn, zu welchem Ende sich bis zum 28. d. M. auch alle verbundene Langholztriften aus jenem

Flusse

Flusse und jenen Flößen bis Neubeliz entfernen müßen. Uebertreter dieser Vorschrift haben es sich selbst beizumessen, wenn dergleichen Langflößhölzer, welche während dieser Zeit angetroffen, auseinander gehauen werden.

Frankfurt a. d. Oder den 19. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

181.

Nr. 887. April 17. I. Abth.

Der Büdner Riemer zu Kattenhoff hat am 19ten December v. J. einen tollen Hund, der auf ihn zugesprungen, mit den Händen festgehalten und gewürgt, bis das wüthende Thier durch andere hinzugekommene Menschen vollends getödtet worden. Er ist glücklich von den dabei empfangenen Bißwunden geheilt und die Bezahlung seiner Kurkosten aus den öffentlichen Fonds geleistet worden. Wegen der dabei bewiesenen Herzhaftigkeit aber hat das Königl. Polizei-Ministerium demselben eine Belohnung von Zwanzig Thalern zustellen lassen.

Stettin den 2ten Juni 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Personal-Chronik.

In Folge des Land-Kultur-Edikts vom 14ten September 1811 sind im Greiffenhagenschen Kreise

1) der Hauptmann v. Schmiedeberg auf Cunow,
2) der Gutsbesitzer Zierold auf Zarnow, und
3) der Amtmann Schmidt zu Liebenow,

zu Kreisverordneten gewählt und als solche bestätigt worden.

Stettin den 28ten May 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Der bisherige Brigade-Prediger Richter hieselbst, ist von uns zum Hof- und Schloßprediger in Stettin gewählt und von Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige und Herrn bestätigt worden.

Stettin den 31sten Mai 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

(Hierbei der 2te und 3te Bogen des Sachregisters pro 1815 u. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 25.

Stettin, den 14ten Juny 1817.

Gesetzsammlung.

Nro. 9. enthält:

Nr. 421. die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen. Vom 18ten April d. J., und

Nr. 422. die Erklärung wegen Aufhebung des Abschoßes und Abfahrts-Geldes zwischen sämmtlichen Königl. Preuß. und Königl. Sächsischen Landen. Vom 17ten Mai d. J.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

182.

Das Einwandern fremder Gesellen betreffend.

Nr. 681. I. Abth.

Wir haben zwar schon unter dem 14ten Mai 1814 den sämmtlichen, mit der Ertheilung von Eingangs-Päßen beauftragten Polizei-Behörden die Weisung gegeben: nur für solche Handwerksgesellen Pässe auszufertigen, die mit unverdächtigen, noch nicht abgelaufenen Päßen auswärtiger Polizei-Behörden versehen, sich auch darüber ausweisen, daß sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in die Königl. Staaten, längstens der beiden letzten Monate, ohne Arbeit gewesen, bis dahin aber auf eine den Gewerben Nutzen versprechende Art in Arbeit gestanden und sich nicht blos herumgetrieben

haben: es scheint indessen, daß diese Verfügung in Vergessenheit gerathen ist, indem der Andrang auswärtiger Handwerksburschen seit einiger Zeit außerordentlich zugenommen hat und die Königl. Provinzen dadurch mit Leuten, besonders aber mit sogenannten Feyerburschen überschwemmet werden, die ohne Arbeit im Lande herumziehen, von Geschenken und vom Betteln leben und als ganz unnütze Glieder der Gesellschaft zu betrachten sind.

Mit dem besten Willen: die Vermehrung nützlicher Gewerbe in dem uns anvertrauten Departement zu begünstigen, können wir das gerügte Unwesen nicht ferner dulden und betrachten es daher als eine heilige Pflicht für die hiesige Provinz, der Anhäufung solcher zweckloser Müßiggänger entgegen zu wirken. Es sollen daher auch für die Zukunft nach diesem Grundsatz alle aus dem Auslande einwandernde Handwerksbursche behandelt werden, da nur dem Unverdächtigen und Fleißigen der Eintritt zu verstatten ist.

Wir veranlassen hierdurch die sämmtlichen mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden:

1) fortan alle sogenannten Feierbursche, wenn sie Ausländer sind, nicht ins Land zu lassen. Die Einländischen aber mit Pässen, worauf die Reise-Route bestimmt ist, nach ihrer Heimath zurück zu weisen,

2) auf die schon im Lande befindlichen ausländischen Handwerksburschen eine strenge Aufsicht zu führen und nur die wirklich Arbeitsamen und Fleißigen zu schützen, die Herumstreicher aber mit Pässen über die Grenze zu schicken,

3) aber haben die Grenzbehörden die Reise-Pässe, Wander-Bücher und Kundschaften der einwandernden Handwerksburschen auf das allergenaueste zu prüfen, und die Inhaber, wenn es sich ergiebt, daß sie seit zwei Monaten bei keinem Meister in Arbeit gestanden, sondern sich herumgetrieben haben, als loses, der öffentlichen Sicherheit gefährliches oder wenigstens das Publikum nutzlos belästigendes Gesindel sofort zurück zu weisen,

4) weisen wir die sämmtlichen Grenz-Polizei-Behörden hierdurch an: alle diejenigen ausländischen sogenannten Scharfrichter-Freiknechte, aus deren Pässen sich ergiebt, daß sie das Wandern nur als Gelegenheit zum Herumziehen gebrauchen, gar nicht über die Grenze zu lassen, und auf keinen Fall den Familien solcher Freiknechte, die nicht nachwiesen,

weisen, daß sie bereits ein fixes Unterkommen im Lande haben, den Eintritt zu verstatten, wie auch bei Ausstellung der Wanderpässe für die inländischen Freiknechte diese nur für ihre Person, nicht aber zugleich für deren Familien auszustellen sind.

Für die Befolgung dieser Vorschrift machen wir die sämmtlichen Polizei-Behörden verantwortlich.

Stettin den 7ten Juny 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

183.

Die Behandlung wandernder Handwerksgesellen betreffend.

Nr. 2160. Mai 17. I. Abth.

Wir machen seit einiger Zeit die unangenehme Erfahrung, daß Polizei-Behörden des hiesigen Departements arme und größtentheils durch ihre Pässe und Kundschaften völlig legitimirte Handwerksbursche und wandernde Gesellen nach den Landarmenhäusern schicken, wenn sie etwa an Orten, wo sie keine Arbeit finden und weder aus den Gewerks-Laden der Zünfte, noch aus den Orts-Armen-Kassen einiges Zehrgeld erhalten, die Milde der Einwohner in Anspruch genommen und gebettelt haben. In der Regel hat diese Hartherzigkeit in der Bequemlichkeit der Behörden ihren Grund und in dem Buchstaben, aber nicht im Geist des Gesetzes.

Wir weisen daher auch hierdurch die sämmtlichen Magistrate an: die Orts-Armen-Kassen-Vorsteher und die Zünfte an die Pflicht der Mildthätigkeit gegen solche verlassene Gesellen ernstlichst zu erinnern und dahin zu sehen, daß nach der Verfassung und den Umständen des Orts der wandernde Geselle, wenn er keine Arbeit findet, aus der Gewerks- oder wenn dieses nicht seyn kann, aus der Orts Armen-Kasse den nöthigen Zehrpfennig erhalte, weil im gegenseitigen Falle die Kosten der Unterhaltung für die Verhafteten in Zukunft Ihnen zur Last fallen sollen. Den Polizei-Behörden aber empfehlen wir mehr Umsicht bei der Absendung solcher Leute, da sie nicht in die Cathegorie der Vagabonden und liederlichen Bettler gehören, mithin auch nicht strafbar sind, die Land-Armenhäuser aber dadurch überfüllt und der Provinz unnöthige Kosten aufgebürdet werden.

Stettin den 8ten Juny 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

184.

Betrifft die Behandlung der mittelst Königl. Meliorationsgelder auf den adelichen Güthern der Provinz in den Jahren 1772 bis 1786 angesetzten Bauern, Kossäthen und Büdner.

Nr. 2145. Mai 17. I. Abth.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr allergnädigst geruhet, verschiedene Familien-Etablissements bei denen adelichen Güthern in Pommern auf Höchstdero Kosten anlegen zu lassen und zugleich verordnet haben, daß diese neue Etablissements mit ausländischen Colonisten überall besetzet werden sollen, so befehlen Allerhöchst Se. Königl. Majestät hierdurch:

1. Daß die auf Dero Kosten bei denen adelichen Güthern neu erbauten Bauer- und Kossäthen-Höfe, auch Büdner-Häuser sammt der dazu gehörigen vor Sr. Königl. Maj. Rechnung gleichfalls angekauften Hofwehr denen angesetzten Colonisten erb- und eigenthümlich verbleiben sollen, so lange sie die Abgaben davon gehörig entrichten, ihre Grundstücke wirthschaftlich bearbeiten und die Gebäude in baulichem Stande erhalten, wohingegen auch die Colonisten schuldig sind, die Gebäude, welche ihnen in völlig fertigem Stande geliefert werden, so wie die Hofwehr selber zu conserviren; daher denn also

2. Keine Herrschaft befugt ist, die Colonisten willkührlich ihrer Höfe und Wohnungen zu entsetzen, vielmehr muß auf den Fall, wenn ein Colonist seinen Hof oder Wohnung so wie die dazu gehörigen Grundstücke durch schlechte Wirthschaft deterioriren oder seine Abgaben nicht ordentlich entrichten sollte, solches durch den Justitiarium jedes Orts untersuchet und darüber rechtlich erkannt werden, da dann, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, ihm den Hof zu nehmen, solcher sofort wieder mit einem andern ausländischen Colonisten besetzt und dieser der Hof oder Büdner-Wohnung, so wie vorstehend verordnet worden, übergeben werden muß.

3. Sollen die etablirte Colonisten von ihren Bauer- oder Kossäthen-Höfen und Büdner-Wohnungen keine mehrern Abgaben entrichten, als solche in denen Nutzungs-Anschlägen der von Uns unter der Direction Unsers Geh. Finanz-Raths v. Brenkenhoff zum Betriebe des Meliorations-Geschäfts geordneten Commission bestimmet worden, so wie denn auch diese Abgaben zu keinen Zeiten erhöhet werden müssen. Es bleiben auch die Colonisten von allen Natural-Hofediensten frei, falls sie sich deshalb nicht gutwillig mit der Guthsherrschaft vergleichen, jedoch müssen sie die allgemeinen Dorfslasten gleich andern Dorfs-Einwohnern verrichten.

4. Nach

4. Nach dieser Vorschrift sollen denen Colonisten von denen Guthsbesitzern jeden Orts ordentliche Hof- oder Hausbriefe ertheilt und darin die Morgenzahl, die sie an Land, Wiesen, Wurthen und Garten, desgleichen was sie zur Hofwehr, an Saaten, Vieh und Fahrniß nach denen Anschlägen erhalten und was sie davon jährlich zu entrichten haben, deutlich verzeichnet werden.

5. Sind die Colonisten so wie andere Landeseinwohner denen Landes-Gesetzen unterworfen und verbleibet jedem Guths-Besitzer zwar die Jurisdiction über dieselben in eben der Art wie er solche über die Frei-Leute in seinem Guthe zu exerciren berechtiget ist. Es muß aber bei vorfallenden Excessen deren Bestrafung durch den Justitiarium jeden Orts verfüget werden, und verbieten Se. Königl. Majestät hierdurch ausdrücklich und bei Vermeidung Dero Allerhöchsten Ungnade und der empfindlichsten Beahndung, selbige nicht mit Schlägen oder harten Gefängniß-Strafen willkührlich übel zu behandeln, damit sie nicht dadurch verleitet werden, ihre Etablissements zu verlassen.

Se. Kön Maj. befehlen Dero Geh. Finanz-Rath v. Brenkenhoff genau darauf zu halten, daß diese Dero Allerhöchste Ordre überall gehörig befolgt werde.

Urkundlich unter Sr. Königl. Maj. Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Potsdam den 16. December 1775.

(L. S.)

Friedrich.

Sämmtlichen Landräthen ist durch die Verfügung vom 31sten Decbr. v. J. zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß ohne Einwilligung der bäuerlichen Wirthe selbst bei Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse keine bäuerliche, durch Verwendung von Meliorationsgelder errichtete Etablissements verkleinert oder eingezogen werden sollen. Diese Anweisung ist in das durch die Amtsblätter bekannt gemachte Avertissement vom 22. März c. wieder aufgenommen und es ist zugleich festgesetzt, daß auf Befolgung der Vorschriften wegen Einziehung der Höfe besondere Aufmerksamkeit gerichtet und uns jeder Fall, nach welchem ein Bauerhof, Kossäthenhof oder Büdner-Etablissement vor Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse vom Guthsbesitzer eingezogen ist oder eingezogen wird, angezeigt werden soll.

Wir

Wir erwarten zwar, daß auf Befolgung dieser Verfügung von den Landräthen gehalten seyn wird; finden uns indeß veranlaßt, sämmtlichen Behörden und Guthsbesitzern hiedurch noch näher zu erklären und zu eröffnen, daß unsere Bestimmungen durch vorstehende Verordnung vom 16ten December 1775 über die Verhältnisse der bei den adelichen Güthern mit Meliorationsgeldern etablirten Colonisten, welche den Landräthen den 9ten Januar 1776 zugefertiget worden ist, völlig gerechtfertiget werden und durch das uns zugekommene Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 20. Mai c. gebilliget sind.

Es steht fest und ist als Grundsatz zu befolgen:

1) Daß dergleichen mit Meliorationsgeldern errichtete Etablissements nach dieser Verordnung vom 16ten December 1775 und nach dem bei den vorbereitenden Verhandlungen zum Provinzial-Gesetzbuch von den Landesbehörden und den Ständen erfolgten Anerkenntniß als Erbzinsgüther anzusehen, von welchen den Guthsherrn das Obereigenthum zusteht, und daß die zeitigen Besitzer solcher Stellen, wenn in ihren Annehmungsbriefen der Rechts-Titel nicht verändert worden, als Erbzinsleute zu betrachten und wo sie es nicht sind, die Guthsherrn verpflichtet sind, diese Güther ihnen oder nach Erledigung ihres Besitzrechts andern Wirthen auf jene Bedingungen zu überlassen.

2) Das Edict vom 14ten September 1811 und die Declaration vom 29sten Mai 1816 finden auf dergleichen mit Meliorationsgeldern errichteten Höfe nicht Anwendung, weil dieselben schon das Eigenthum ihrer Besitzer sind, oder ihnen zum Eigenthum verliehen werden müssen, indem Fiscus dieß resp. aus dem Contract wegen der unter dieser Bedingung bewilligten Meliorationsgelder und nach den aus vorstehender Verordnung vom 16ten December 1775 erworbenen Rechten fordern und die Gutsbesitzer zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, erforderlichen Falls im ordentlichen Rechtswege anhalten kann.

Es ist Pflicht der Landräthe zu untersuchen, ob diesen Bestimmungen von den Guthsbesitzern nachgekommen ist und wird denselben noch mittelst besonderer Verfügung eine Nachweisung der auf den adelichen Güthern mit Meliorationsgeldern etablirten Bauern, Kossäthen und Büdner zugefertiget werden.

3) Müssen die Guthsherrschaften sich wegen derjenigen Höfe, auf welche das Edict vom 14ten September 1811 und dessen Declaration vom 29sten Mai 1816 Anwendung finden, und die von ihnen früher eingezogen sind, binnen 1 Monat bei dem Landrath sich ausweisen,

daß

daß diese Höfe bereits erledigt und ihnen dadurch rechtmässig angefallen, oder die Berechtigten mittelst eines rechtsbeständigen Vertrages abgefunden sind,

und künftig vor Einziehung dieser Höfe diesen Beweis führen.

Die Landräthe sind verpflichtet, darauf zu halten, daß solches erfolgt und müssen vor dem 1ten Sept. c. die vollständige Nachweisung dieser gemachten Anzeigen einreichen und künftig quartaliter in gleicher Art fortfahren, auch im Kreise selbst recherchiren, ob dieser Anordnung genügt wird.

Die Landräthe sind dafür verantwortlich, daß solches geschieht und wird nicht allein gegen diejenigen, welche sich die Einziehung solcher Höfe unbefugterweise erlaubt und jetzt keine Anzeige gemacht haben, sondern auch gegen die Landräthe, welche davon Kenntniß erhalten, oder erhalten konnten, nach Maaßgabe der Strafgesetze verfahren werden.

4) Ist es keinem Zweifel unterworfen, daß den Wirthen derjenigen zu Kultur oder Pachtrecht besessenen Höfe, welche sich bei Publication des Edicts vom 14ten Sept. 1811 im Besitze befunden haben und welche schon zu der Zeit noch nicht gekündigt gewesen sind, ein Recht zum Eigenthum zusteht, und ihnen solches auch dann nicht entzogen werden kann, wenn die in ihren Pacht-Contracten bestimmten Pachtjahre vor der Regulirung ablaufen, dieselben vielmehr dieses Pachtverhältniß bis zur wirklichen Regulirung fortsetzen. Dagegen können

5) nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 84. der Declaration vom 29sten Mai 1816 diejenigen, deren Besitz oder Nutzrecht schon zu der Zeit der Bekanntmachung des Edicts vom 14ten Sept. 1811 gekündigt gewesen ist, keinen Anspruch auf Ueberlassung des Hofes machen, und wenn Niemand vorhanden ist, der nach diesen ein Recht zum künftigen Besitz des Hofes erlangt hat; so können die Guthsbesitzer die solchergestalt erledigten Höfe nach Art. 76, wie es im Art. 86. von andern ähnlichen Fällen ausdrücklich bestimmt ist, einziehen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich nun die Landräthe und Guthsbesitzer genau zu achten.

Stettin den 9ten Juny 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

185.

Die den Haus- und Kirchen-Collecten-Geldern bewilligte Portofreiheit betreffend.

Nr. 1990. Mai 17. I. Abth.

Nach einem aus dem hohen Ministerio des Innern an uns ergangenen Rescripte vom 12ten Mai c. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 4ten ej. m auf den Antrag Sr. Excellenz des Königl. Ministers des Innern den von den Provinzial-Behörden für Kirchen und Schulen, oder zu anderen milden Zwecken auszuschreibenden Haus- und Kirchen-Collecten-Geldern die Portofreiheit zu bewilligen geruht, welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin den 11ten Juny 1817.

Kön. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

186.

Die den Invaliden ertheilte Befreiung von Zahlung der Gewerbesteuer für das Korbflechten ꝛc. betreffend.

P. A.

Nr. 1236. Mai 17. II. Abth. B.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 28sten März c. allgemein festzusetzen geruht, daß Invalide, welche durch Korbflechten oder andere Handarbeiten sich nothdürftig ernähren, von aller Gewerbesteuer frei seyn sollen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hiernach also nur mit Invalidenscheinen versehene Militairs auf diese Gnade Anspruch machen können, und daß lediglich blos Handarbeiten, nicht aber ausgedehntere Gewerbe gemeint sind, als wonach sich die mit der Aufnahme der Gewerbesteuerrollen beauftragten Behörden zu achten haben.

Stettin den 21ten Juny 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Militair-

Militair-Angelegenheiten.

186.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militair-Personen.
Nr. 670. Mai 17. I. Abth.

Bei den bisher gehaltenen Nachforschungen sind die Verwandten und Angehörigen, der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das Verzeichniß wird daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den betreffenden Kreis- und Orts-Behörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, wo solche aufbewahrt werden, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich anhero gelangt sind und selbige sodann dem Königl. Krieges-Ministerio zur weitern Verfügung zurückgesandt werden müssen.

Stettin den 10ten Juny 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Nachweisung

der in verschiedenen Feld-Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandten und Angehörigen bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

Nr	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1.	Gemeiner Mich. Bertner.	2. Pommersches Landwehr-Inf. Regt. 1. Bataillon 2. Compagnie.	Kamin.
2.	Mousquetier Christian Beyer.	3. Comp. des Colbergschen Infanterie-Regiments.	Gllenken.
3.	Füsilier Gottfried Menuch.	2. Comp. des 14. Linien-Inf. Regiments.	Stargard.

Bekanntmachungen.

187.

Die nachbenannten ehemaligen freiwilligen Jäger des Königl. 21sten Infanterie-Regiments (4ten Pommerschen) werden hierdurch aufgefordert, die von gedachtem Regiment für sie eingesandten Gratifications- und Victualien-Abzugs-Vergütigungs-Gelder, für die Monate August, September und October 1815, mit 8 rtlr. für jeden, spätestens bis zum 15ten July c. bei der unterzeichneten Commandantur gegen Quittung in Empfang zu nehmen; wozu sie sich täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr melden können.

Denjenigen, die sich nicht hier im Orte befinden, bleibt es zwar überlassen, sich schriftlich zu melden und gehörig zu legitimiren; nach Verlauf des vorgedachten Termins wird aber der Antheil derer, die nicht eingekommen sind, dem Regiment zurückgesandt werden und es sich ein jeder selbst zuzuschreiben haben, wenn auf seine etwa später erfolgende Reclamation nicht mehr gerücksichtigt werden kann.

Namen der freiwilligen Jäger.

1) Vom 1ten Bataillon, J. Carl Conrad, Wilhelm Oberkirsch, Adolph Gottel,

2) vom Füsilier-Bataillon, Jacob Benjamin, Carl Witt, Carl Schäffer, Carl Combles, Carl Redner, Johann Mühlenbruch.

Danzig den 12ten May 1817.

Königl. Preußische Commandantur.
v. Kameke.

188.

Das nach §. 42. des Edicts vom 14ten September 1811 wegen Beförderung der Landes-Cultur und nach dem Edict vom 14ten Septbr. 1811 wegen Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, so wie dessen Declaration vom 29sten Mai vorigen Jahres allerhöchst angeordnete Revisions-Collegium, ist in Gemäsheit des Rescripts der hohen Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern vom 22sten März dieses Jahres, für die Provinz Pommern nunmehro, unter dem Vorsitz des Oberlandes-Gerichts-Präsidenten v. Hempel eröffnet worden. Nach der ihm ertheilten Instruction,

struction, entscheidet es in zweiter und letzter Instanz, in den zum Ressort der Königl. General-Commission in erster Instanz gehörenden Sachen.

Die Erörterung und Instruction der in Appellatorio vorkommenden neuen Thatsachen und Beweismittel, erfolgt bei der gedachten General-Commission.

Stettin den 6ten Juny 1817.

Königl. Preuß. Revisions-Collegium für die Provinz Pommern.

189.

Nr. 48. Mai 17. Consistorium.

In Uebereinstimmung mit der Königl. Regierung zu Cöslin, ist der bisher zur Dramburgschen Synode gehörige Ort Heinrichsdorff Hinsichts der Geistlichen- und Schul-Angelegenheiten zur Tempelburgschen Synode und dagegen der bisher zur Tempelburgschen Synode gehörige Ort Giesen zur Dramburgschen Synode gelegt worden, welche Abänderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 8ten Juny 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

190.

Die Direction der Königlichen Offizier-Wittwen-Kasse macht hiedurch bekannt, daß dieselbe nunmehro im Stande ist, mit Zahlung der für die Jahre 1813 und 1814 rückständigen Pensions-Raten den Anfang zu machen, und im July dieses Jahres außer sämmtlichen Antrittsgeldern der ausgeschiedenen Interessenten, und den am 1ten July dieses Jahres fällig werdenden halbjährigen Pensionen, die noch unbezahlten, am 1ten Januar 1813 fällig gewesenen halbjährigen Pensionen, ohne alle Ausnahme, gegen vorschriftsmäßige auf diesen Termin lautende Quittungen, ausgezahlt werden sollen.

Die Zahlung nimmt mit dem 4ten July c. den Anfang und wird von der Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Local, Molkenmarkt Nr. 3. in den Vormittags-Stunden von 9 Uhr an, bis zum 1ten August c. geleistet. Von da an, muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen, bis

zum 1ten Januar künftigen Jahres geschlossen bleiben und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Bei den, durch die doppelte Zahlung ansehnlich vermehrten Geschäften wird mit Absendung der Pensionen durch die Post, vor dem 21sten July dieses Jahres nicht der Anfang gemacht werden können. Diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, werden daher wohl thun, solche durch einen hiesigen Mandatarium von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen, und wird hiezu, denen welchen es an Bekanntschaft fehlen sollte, der Hofrath Behrendt Ober-Wallstraße Nr. 3. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Uebrigens wird Hinsichts der Pensions-Quittungen wiederholt, daß sie durchaus die vorgeschriebene Form haben, mit der Wittwen-Nummer und dem gesetzlichen Stempel, so wie auch mit dem Attest der eigenhändigen Unterschrift und des unverheiratheten Standes der Wittwen versehen seyn müssen; auch dürfen die Pensions-Quittungen pro 1ten July c. nicht früher als an diesem Tage ausgestellt und bescheinigt werden.

Berlin den 1ten Juny 1817.

Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

191.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahr von den Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen mit der Königskrone und dem Buchstaben B. (Brandenburg) sind nachstehende Termine angesetzt, als:

1) zu Amt Verchen Sonnabend den 9ten August früh 7 Uhr,
2) " " Pudagla Dienstag " 12ten " " 7 "
3) " " Spantekow Donnerstag den 14ten August früh 7 Uhr.
4) " " Clempenow Freitag den 15ten August früh 7 Uhr,

welche den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht werden:

wie ein späteres Zeichnen dieser Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt den 22sten Mai 1817.

Der Landstallmeister Strubberg.

Nach-

192. Nachweisung
der durch das Königl. Polizei-Directorium zu Anclam über die Landesgrenze ins Ausland beförderten Vagabonden. Pro Mense Mai 1817.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden, und warum dies geschehen.	Signalement:	Besondere Zeichen.
Den 10ten Mai 1817.	Johann Christoph Zingermann.	Schmiede-Geselle.	Friedland in Meklenburg-Strelitz.	Ist wegen Diebstahls nach Friedland im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz, nach ausgestandener Strafe, transportirt worden u demselben die Rückkehr in die Preuß. Staaten untersagt.	Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Gesicht oval, Statur untersetzt.	keine.

Anclam den 1ten Juni 1817.

Königlicher Polizei-Director
Pustar.

193.

Es ist mir mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Einem Königl. hohen Ministerio der Finanzen und des Handels ein Patent, über den von mir erfundenen aus verschiedenen Maschinenstücken und Theilen bestehenden Apparat, wovon die Modelle zu den Acten Eines hohen Ministerii beigefügt worden, zur eigenthümlichen Methode der Anfertigung lakkirter Czakots = Deckel ertheilt worden. Dergestalt, daß nur ich von diesem ganzen, als auch von den einzelnen Theilen und Stücken dieses Apparats zu diesem Behuf in Berlin und den östlichen Theilen der Monarchie auf Sechs Jahre vom 11ten Mai 1817., mich zu bedienen, das ausschließliche Recht haben soll; dem Befehle gemäß verfehle ich nicht solches einem geehrten Publikum hierdurch bekannt zu machen.

N. Oppenheim in Berlin.
Inhaber einer Lackirfabrike Adlerstraße Nr. 6.

194.

Ein Knecht aus Vosselde in Mecklenburg = Schwerin gebürtig, ist wegen eines zum ersten Male begangenen gewaltsamen und eines gemeinen Diebstahls, zu einer körperlichen Züchtigung von funfzig nachdrücklichen Peitschenhieben in zweien Tagen und einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, soll nach ausgestandener Strafe als Ausländer über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Preuß. Staaten bei Vermeidung einer zweijährigen Festungsstrafe untersagt werden.

Die körperliche Züchtigung ist an dem Jukulpaten vollstreckt und er darauf in das Zuchthaus zu Stargard abgeliefert worden.

Clempenow den 16. Mai 1817.

Königl. Domainen = Justiz = Amt.

195.

Zwei hiesige Amts = Einsassen sind wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen den Amts = Executor und wörtlicher Beleidigung desselben, durch das rechtskräftige Erkenntniß des zweiten Criminal = Senats des Königl. Oberlandes = Gerichts von Pommern zu Stettin vom 24sten vorigen Monats jeder zu einer viertägigen Gefängnißstrafe verurtheilt und ist diese Strafe vollzogen worden. Codram den 28. Mai 1817.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz = Amt Wollin.

196.

196.

Es erfolgt eine Reparatur an der sogenannten Freibrücke über die faule Ihna zwischen dem Dorfe Dölitz und Vorwerke Dölitz. Da die Passage dort nun vom 16. d. M. bis 10. Juli c. gesperrt seyn muß, so wird dies dem reisenden Publico hierdurch bekannt gemacht, um in dieser Zeit diesseit des Dorfs und Vorwerks sowohl, als auf jener Seite, den Weg über das Vorwerk Neuhoff einzuschlagen. Zachan den 10. Juni 1817.

Königl. Preuß. Dom. Amt Dölitz.

Personal-Chronik.

Der bisherige Seminarist und ausserordentliche Lehrer am Gymnasio zu Stettin, Carl Wilhelm Schiemann, ist als Conrector und zweiter Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Anclam heute bestätigt worden.

Stettin den 10ten Juny 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter gefährlicher Verbrecher Aron Gersohn ist auf dem Transport von Glogau nach Memel kürzlich entsprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach der nächsten gedachter Städte transportiren und an die dortige Polizei-Behörde abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 1ten Juny 1817.

Königl. Preußischer Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 50 Jahr. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare schwarz. Stirn niedrig, nicht bedeckt. Augenbraunen schwarz. Augen schwarzbraun. Nase groß und gebogen. Mund gewöhnlich. Bart schwarz. Kinn breit. Gesicht oval. Gesichtsfarbe braun. Statur untersetzt.

Beklei-

Bekleidung:

Schwarzblauen Ueberrock. Braungrau sommerzeugnes Jäckel. Blaugrau wollene Weste. Dito Hosen. Ferner eine Weste von grauem Kattun, und eine rothe mit weißen Streifen. Melirtes Halstuch.

Besondere Zeichen:

Schwachen Backenbart.

Nachbenannter gefährlicher Verbrecher Opticus Löwenstein ist auf dem Transport von Glogau nach Memel entsprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach der nächsten gedachter Städte transportiren und an die dortige Polizei-Behörde abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 1ten Juny 1817.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitsch.

Signalement:

Alter 29 Jahr. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare schwarzbraun kraus. Stirn hoch bedeckt. Augenbraunen schwarz. Augen schwarzbraun. Nase lang spitzig. Mund gewöhnlich. Bart rothbraun. Kinn lang spitzig. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe blaß. Statur schlank.

Bekleidung:

Blauen Ueberrock. Eine Piqué Weste mit gelben ausgegangenen Punkten. Blau gestreifte lange manchesterne Hosen. Kalblederne Stiefeln. Runden modernen Huth. Ein blaues Halstuch mit gelben Punkten.

Besondere Zeichen:

Starken Backenbart und pockennarbig.

(Hierbei ein Anzeiger und der 4te und 5te Bogen des Sach-Registers p. 1815 u. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 26.

Stettin, den 21sten Juny 1817.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

Ungeachtet der allgemeinen Bekanntmachung vom 2ten May v. J. werden dennoch einzelne Gesuche bei dem Kriegs-Ministerio eingereicht, welche entweder:

a) die gänzliche Befreiung vom Militair-Dienst und Verschonung bei der Aushebung, oder

b) nach schon geschehener Einziehung und Einstellung in einen Truppentheil, die unverzügliche Loslassung, oder aber auch

c) die Entlassung zur Kriegs-Reserve vor Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit zum Gegenstande haben.

Abgesehen davon, daß dergleichen Bittschriften die Geschäfte auf eine unnöthige Weise vermehren, so kann auch selbst die Entscheidung darauf nicht unmittelbar verfügt, sondern es müssen die Anträge einer besondern Prüfung von den Provinzial-Behörden unterworfen werden, wodurch offenbar statt der von den Supplicanten gehofften Beschleunigung, nur eine Verzögerung in dem Betriebe ihrer Angelegenheiten entstehen muß.

Die unterzeichneten Ministerien bringen daher die Bekanntmachung vom 2ten May v. J. mit dem Beifügen in Erinnerung, daß alle an sie gerichtete Entlassungs- und Befreiungs-Gesuche vom Militair-Dienst weder berücksichtigt noch beantwortet werden können, wenn sie nicht zuvor bei der betreffenden Königlichen Regierung angebracht und die von derselben erhaltenen Resolutionen beigefügt sind, indem es zunächst den Königlichen Regierungen obliegt, die Nothwendigkeit der nachgesuchten Entlassungen zu

 prüfen,

prüfen, und auf den Grund dieser Untersuchung das Erforderliche bei den Militair-Behörden zu veranlassen.

Berlin den 16. May 1817.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium des Krieges. v. Boyen.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

197.

Betrifft die Behandlung der mittelst Königl. Meliorationsgelder auf den adelichen Güthern der Provinz in den Jahren 1772 bis 1786 angesetzten Bauern, Kossäthen und Büdner.

Nr. 2113. Mai 17. I. Abth.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr allergnädigst geruhet, verschiedene Familien-Etablissements bei denen adelichen Güthern in Pommern auf Höchstdero Kosten anlegen zu lassen und zugleich verordnet haben, daß diese neue Etablissements mit ausländischen Colonisten überall besetzet werden sollen, so befehlen Allerhöchst Se. Königl. Majestät hierdurch:

1. Daß die auf Dero Kosten bei denen adelichen Güthern neu erbauten Bauer- und Kossäthen-Höfe, auch Büdner-Häuser sammt der dazu gehörigen vor Sr. Königl. Maj. Rechnung gleichfalls angekauften Hofwehr denen angesetzten Colonisten erb- und eigenthümlich verbleiben sollen, so lange sie die Abgaben davon gehörig entrichten, ihre Grundstücke wirthschaftlich bearbeiten und die Gebäude in baulichem Stande erhalten, wohingegen auch die Colonisten schuldig sind, die Gebäude, welche ihnen in völlig fertigem Stande geliefert werden, so wie die Hofwehr selber zu conserviren; daher denn also

2. Keine Herrschaft befugt ist, die Colonisten willkührlich ihrer Höfe und Wohnungen zu entsetzen, vielmehr muß auf den Fall, wenn ein Colonist seinen Hof oder Wohnung so wie die dazu gehörigen Grundstücke durch schlechte Wirthschaft deterioriren oder seine Abgaben nicht ordentlich entrichten

richten sollte, solches durch den Justitiarium jedes Orts untersuchet und darüber rechtlich erkannt werden, da dann, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, ihm den Hof zu nehmen, solcher sofort wieder mit einem andern ausländischen Colonisten besetzt und diesem der Hof oder Büdner-Wohnung, so wie vorstehend verordnet worden, übergeben werden muß.

3. Sollen die etablirte Colonisten von ihren Bauer- oder Kossäthen-Höfen und Büdner-Wohnungen keine mehrern Abgaben entrichten, als solche in denen Nutzungs-Anschlägen der von Uns unter der Direction Unsers Geh. Finanz-Raths v. Brenkenhoff zum Betriebe des Meliorations-Geschäfts geordneten Commission bestimmet worden, so wie denn auch diese Abgaben zu keinen Zeiten erhöhet werden müssen. Es bleiben auch die Colonisten von allen Natural-Hofedienstен frei, falls sie sich deshalb nicht gutwillig mit der Guthsherrschaft vergleichen, jedoch müssen sie die allgemeinen Dorfslasten gleich andern Dorfs-Einwohnern verrichten.

4. Nach dieser Vorschrift sollen denen Colonisten von denen Guthsbesitzern jeden Orts ordentliche Hof- oder Hausbriefe ertheilt und darin die Morgenzahl, die sie an Land, Wiesen, Wurthen und Garten, desgleichen was sie zur Hofwehr, an Saaten, Vieh und Fahrniß nach denen Anschlägen erhalten und was sie davon jährlich zu entrichten haben, deutlich verzeichnet werden.

5. Sind die Colonisten so wie andere Landeseinwohner denen Landes-Gesetzen unterworfen und verbleibet jedem Guths-Besitzer zwar die Jurisdiction über dieselben in eben der Art wie er solche über die Frei-Leute in seinem Guthe zu exerciren berechtiget ist. Es muß aber bei vorfallenden Excessen deren Bestrafung durch den Justitiarium jeden Orts verfüget werden, und verbieten Se. Königl. Majestät hierdurch ausdrücklich und bei Vermeidung Dero Allerhöchsten Ungnade und der empfindlichsten Beahndung, selbige nicht mit Schlägen oder harten Gefängniß-Strafen willkührlich übel zu behandeln, damit sie nicht dadurch verleitet werden, ihre Etablissements zu verlassen.

Se. Kön. Maj. befehlen Dero Geh. Finanz-Rath v. Brenkenhoff genau darauf zu halten, daß diese Dero Allerhöchste Ordre überall gehörig befolgt werde.

Urkundlich unter Sr. Königl. Maj. Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Potsdam den 16. December 1775.

(L. S.)

Friedrich.

Sämmtlichen Landräthen ist durch die Verfügung vom 31sten Decbr. v. J. zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß ohne Einwilligung der bäuerlichen Wirthe selbst bei Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse keine bäuerliche, durch Verwendung von Meliorationsgeldern errichtete Etablissements verkleinert oder eingezogen werden sollen. Diese Anweisung ist in das durch die Amtsblätter bekannt gemachte Avertissement vom 22. März c. wieder aufgenommen und es ist zugleich festgesetzt, daß auf Befolgung der Vorschriften wegen Einziehung der Höfe besondere Aufmerksamkeit gerichtet und uns jeder Fall, nach welchem ein Bauerhof, Kossathenhof oder Büdner-Etablissement vor Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse vom Guthsbesitzer eingezogen ist oder eingezogen wird, angezeigt werden soll.

Wir erwarten zwar, daß auf Befolgung dieser Verfügung von den Landräthen gehalten seyn wird; finden uns indeß veranlaßt, sämmtlichen Behörden und Guthsbesitzern hiedurch noch näher zu erklären und zu eröffnen, daß unsere Bestimmungen durch vorstehende Verordnung vom 16ten December 1775 über die Verhältnisse der bei den adelichen Güthern mit Meliorationsgeldern etablirten Colonisten, welche den Landräthen den 9ten Januar 1776 zugefertiget worden ist, völlig gerechtfertiget werden und durch das uns zugekommene Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 20. Mai c. gebilliget sind.

Es steht fest und ist als Grundsatz zu befolgen:

1) Daß dergleichen mit Meliorationsgeldern errichtete Etablissements nach dieser Verordnung vom 16ten December 1775 und nach dem bei den vorbereitenden Verhandlungen zum Provinzial-Gesetzbuch von den Landesbehörden und den Ständen erfolgten Anerkenntniß als Erbzinsgüther anzusehen, von welchen den Guthsherrn das Obereigenthum zusteht, und daß die zeitigen Besitzer solcher Stellen, wenn in ihren Annehmungsbriefen der Rechts-Titel nicht verändert worden, als Erbzinsleute zu betrachten und wo sie es nicht sind, die Guthsherrn verpflichtet sind, diese Güther ihnen oder nach Erledigung ihres Besitzrechts andern Wirthen auf jene Bedingungen zu überlassen.

2) Das Edict vom 14ten September 1811 und die Declaration vom 29sten Mai 1816 finden auf dergleichen mit Meliorationsgeldern errichteten Höfe nicht Anwendung, weil dieselben schon das Eigenthum ihrer Besitzer sind, oder ihnen zum Eigenthum verliehen werden müssen, indem Fiscus dieß resp. aus dem Contract wegen der unter dieser Bedingung bewilligten Meliorationsgelder und nach den aus vorstehender Verordnung vom 16ten December 1775 erworbenen Rechten fordern

fordern und die Gutsbesitzer zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, erforderlichen Falls im ordentlichen Rechtswege anhalten kann.

Es ist Pflicht der Landräthe zu untersuchen, ob diesen Bestimmungen von den Guthsbesitzern nachgekommen ist und wird denselben noch mittelst besonderer Verfügung eine Nachweisung der auf den adelichen Güthern mit Meliorationsgeldern etablirten Bauern, Kossäthen und Büdner zugefertiget werden.

3) Müssen die Guthsherrschaften sich wegen derjenigen Höfe, auf welche das Edict vom 14ten September 1811 und dessen Declaration vom 29sten Mai 1816 Anwendung finden, und die von ihnen früher eingezogen sind, binnen 1 Monat bei dem Landrath sich ausweisen,

daß diese Höfe bereits erledigt und ihnen dadurch rechtmässig angefallen, oder die Berechtigten mittelst eines rechtsbeständigen Vertrages abgefunden sind,

und künftig vor Einziehung dieser Höfe diesen Beweis führen.

Die Landräthe sind verpflichtet, darauf zu halten, daß solches erfolgt und müssen vor dem 1ten Sept. c. die vollständige Nachweisung dieser gemachten Anzeigen einreichen und künftig quartaliter in gleicher Art fortfahren, auch im Kreise selbst recherchiren, ob dieser Anordnung genügt wird.

Die Landräthe sind dafür verantwortlich, daß solches geschieht und wird nicht allein gegen diejenigen, welche sich die Einziehung solcher Höfe unbefugterweise erlaubt und jetzt keine Anzeige gemacht haben, sondern auch gegen die Landräthe, welche davon Kenntniß erhalten, oder erhalten konnten, nach Maaßgabe der Strafgesetze verfahren werden.

4) Ist es keinem Zweifel unterworfen, daß den Wirthen derjenigen zu Kultur oder Pachtrecht besessenen Höfe, welche sich bei Publication des Edicts vom 14ten Sept. 1811 im Besitze befunden haben und welche schon zu der Zeit noch nicht gekündigt gewesen sind, ein Recht zum Eigenthum zusteht, und ihnen solches auch dann nicht entzogen werden kann, wenn die in ihren Pacht-Contracten bestimmten Pachtjahre vor der Regulirung ablaufen, dieselben vielmehr dieses Pachtverhältniß bis zur wirklichen Regulirung fortsetzen. Dagegen können

5) nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 84. der Declaration vom 29sten Mai 1816 diejenigen, deren Besitz oder Nutzrecht schon zu der Zeit der Bekanntmachung des Edicts vom 14ten Sept. 1811 gekündigt gewesen ist, keinen Anspruch auf Ueberlassung des Hofes machen,

und

die solchergestalt erledigten Höfe nach Art. 76., wie es im Art. 86. von andern ähnlichen Fällen ausdrücklich bestimmt ist, einziehen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich nun die Landräthe und Guthsbesitzer genau zu achten.

Stettin den 9ten Juny 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

209.

Betrifft die Beschäftigung und Beförderung der Oeconomie-Commissarien.

Nr. 76. Juny 1817. I. Abth.

Die an die Königl. Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern unterm 10ten April d. J. erlassene Allerhöchste Cabinetsordre enthält in Betreff der Oeconomie-Commissarien folgende Bestimmungen:

a) unter Nr. 8. Damit fähige Männer aus der Classe practischer und wissenschaftlich gebildeter Oeconomen ermuntert und ihnen die Gelegenheit eröffnet werde, sich den öffentlichen Geschäften zu widmen und zu denselben mehr und mehr geschickt zu machen, sollen die von den Regierungen geprüften und bestätigten Oeconomie-Commissarien bei dergleichen Geschäften nicht blos mit ihrem Gutachten gehört, sondern nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten, wie es schon wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verordnet ist, auch zu andern von den administrirenden Behörden ressortirenden commissarischen Geschäften gebraucht werden.

b) unter Nr. 9. Soll denjenigen, welche sich für gewisse Zeit dem collegialen Geschäftsbetriebe bei den Regierungen widmen wollen, gleich den Regierungs-Referendarien Zutritt und Beschäftigung gewährt; auch sollen

c) unter Nr. 10. ausgezeichnete Subjecte in Fällen des Bedürfnisses für gewisse Zeit als Hülfsarbeiter beschäftigt und remunerirt werden.

d) unter Nr. 11. Behalte ich mir vor, diejenigen Oeconomie-Commissarien, welche sich durch geschickte Bearbeitung der ihnen aufgetragenen Geschäfte auszeichnen und durch den Erfolg ihrer Unterhandlungen zur gütlichen Beilegung der bäuerlichen Regulirungen, der Gemeinheitstheilungen und anderer ihnen aufgetragenen Regulirungen über

über das Vertrauen des Publikums ausweisen werden, mit dem Charakter und den Prärogativen von Oeconomie-Commissions-Räthen zu begnadigen und wenn sie bei eminenten Fähigkeiten und wissenschaftlicher Ausbildung durch vieljährige Dienstführung das in sie gesetzte Vertrauen bewähren, sie zu Landes-Oeconomie-Räthen zu ernennen.

c) unter Nr. 12. Die Oeconomie-Commissions- und Landes-Oeconomie-Räthe sind vornemlich zu den wichtigen Aufträgen in ökonomischen Angelegenheiten des Ressorts der Regierungen und General-Commissariate, vorzugsweise aber die Landes-Oeconomie-Räthe zu sachverständigen Erörterungen in der Appellations-Instanz und bei andern Superrevisionen ökonomischer Ausarbeitungen zu gebrauchen und zu Obmännern zu ernennen.

f) unter Nr. 13. Gedachte Räthe, ingleichen die bei den General-Commissariaten angestellten Ober-Commissa ten und rechtsverständigen Beisitzer, sollen auch nach vorgegangener Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission bei Besetzung der Rathsstellen in den Regierungen berücksichtigt und die ersteren in vorkommenden Fällen vorzugsweise als Landräthe angestellt werden.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 16ten Juny 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

210.

Betrifft das Scharfrichterei- und Abdeckerei-Wesen.

Nr. 1358. Mai 17. II. und I. Abth.

Durch mehrere Anfragen in Absicht des Abdeckerei-Wesens finden wir uns veranlaßt, zu bestimmen:

1) daß, wo bereits zureichende unter öffentlicher Autorität etablirte Scharfrichtereien und Abdeckereien vorhanden, keine neuen Ansetzungen auf Gewerbescheine zu verstatten sind, diese Einschränkung jedoch nur als eine landespolizeiliche Maaßregel anzusehen, aus welcher für die Berechtigten selbst kein Widerspruch herzuleiten ist,

2) daß,

2) daß, wo keine öffentlichen, ausschließlich angeordneten Scharfrichterei- oder Abdeckerei-Bezirke vorhanden sind, die Regierungen so viele Ansetzungen von Abdeckereien auf Gewerbscheine verstatten können, als das Bedürfniß der Gegend erfordert, jedoch ohne irgend eine Exclusive dadurch zu constituiren,

3) daß, wo im einzelnen auf den Grund von unbezweifelt bestehenden Privilegien oder Pachtcontracten der Abdecker Beschränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern oder durch ihre Leute abledern zu lassen, bestehen, solche Beschränkungen oder andere den Unterthanen lästigen Gerechtsame nicht ferner einzuräumen noch bey Contracts-Erneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulassen sind,

4) daß die polizeilichen Vorschriften, die beim gefallenen Vieh in Rücksicht auf Vorbeugung von Seuchen oder in Hinsicht der öffentlichen Reinlichkeit angeordnet und den Abdeckern vorgeschrieben sind, auch in der Regel von den Einwohnern zu befolgen sind, die gefallenes Vieh nicht vom Abdecker abledern lassen.

Berlin den 26. Februar 1817.

Der Minister der Finanzen. v. Bülow.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Policei. v. Wittgenstein.

Indem wir diese Bestimmungen der Königl. hohen Ministerien zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß hiernach und zwar nach §. 3. jedem Eigenthümer erlaubt ist, sein gefallenes Vieh selbst oder durch seine Leute abledern zu lassen.

Stettin den 16ten Juny 1817.

Königl. Regierung zu Stettin.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

211.

Betrifft die aus dem Neuchatelschen eingehenden Uhren, Uhrentheile und Uhren-Handwerkszeuge.

Nr. 26. Juny 1817. II. B.

Nach dem Rescript Eines Königl. Ministerii der Finanzen vom 8ten Mai v. J. müssen künftig die aus dem Fürstenthum Neuchatel nach den altländischen Provinzen zu versendenden Uhren, Uhrentheile und Uhrmacher-Handwerkszeuge mit Ursprungs-Certificaten, wovon hierunter ein Exemplar abgedruckt ist, begleitet und die Collis mit einem Bleie, welches auf der einen Seite

Manufact.
de
Neuchatel

und auf der andern das Wappen des Herzogthums enthält, belegt werden.

Zugleich ist auch zum Besten der dasigen Uhren-Fabrikanten beschlossen worden, für diese Uhren-Fabrikate weder Eingangs- noch Ersatzzoll und an Accise nicht mehr wie vier Prozent zu erheben, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 11ten Juny 1817.

Kön. Regierung zu Stettin. II Abth.

Numéro courant du Registre de la Juridiction. N.ro

PRINCIPAUTÉ DE NEUCHATEL.

CERTIFICAT D'ORIGINE ET DE FABRICATION.

Du 181

Le soussigné Fabricant d'horlogerie, demeurant dans la Juridiction de déclare, pour tenir lieu de serment, que les marchandises, ci-après spécifiées sont des produits de sa propre manufacture, et qu'elles sont destinées pour

Dénomination des Marchandises.	PRIX des Marchandises	Nombre des Colis ou Caisses	MARQUES et Numéros des Colis ou Caisses.	POIDS des Colis ou Caisses.	NOMBRE des Plombs mis à chaque Colis.	DESTINATION et Désignation de la route à suivre, ainsi que du lieu de décharge
	Rthlr. | 88.			Quintal | Livre de Berlin.		

Signature du Manufacturier-Expéditeur.

Le Maire soussigné, déclare véritable la signature ci-dessus du Manufacturier-Expéditeur,

Le Maire soussigné certifie que la déclaration ci-dessus est d'accord avec le contenu d coli , et que le plombage n'a eu lieu qu'après vérification. le 181

Nous établi par Sa Majesté le Roi de Prusse, dans la Principauté de Neuchâtel en Suisse; — Certifions véritable la signature ci-dessus de Mr. et que pleine et entière foi est ajoutée aux actes par lui expédiés en cette qualité. Donné au Château de Neuchâtel, le

Par ordre de

Le Secrétaire du Conseil-d'Etat,

N. N.

NB. Le présent certificat n'est valable qu'autant

1.° qu'il accompagnera la marchandise;
2.° que la route qu'il indique sera suivie;
3.° que la marchandise sera parfaitement conforme;
4.° que l'arrivée de la marchandise s'effectuera dans le terme de trois mois, si elle est rendue à Berlin, et d'un mois de plus pour chaque centaine de lieues qu'elle a à parcourir au-delà de Berlin;
5.° que le plombage des colis demeurera intact: ce qui n'empêche pas un second plombage dans les pays qu'ils transitent;
6.° que le certificat sera visé aux bureaux de péage situés sur la route.

21.

212.

Betrifft den Durchgangs-Verkehr mit Meßwaaren.

Nr. 1529. Mai 17. II. B

Durch das Rescript vom 5. März v. J., welches wir unterm 29sten März desselben Jahres (Amtsblatt Nr. 13. pag. 155. §. 168.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben, ist festgesetzt worden: daß, um bei dem großen Verkehr mit durchgehenden Meßwaaren die Revisionen und die damit verknüpften Belästigungen zu vermeiden, statt der Sätze des Ersatz-Zoll-Tarifs von 5 rtlr. und 1½ rtlr. für den Centner Manufactur- und Fabrik-Waaren, wenn sie in der Richtung von Süden und Westen nach Norden und Osten unmittelbar auf einer Axe durchgehen, ein Durchschnitts-Satz von 3 rtlr. pro Centner angewendet werden solle.

Da sich der Fall ereignet hat, daß diese Bestimmung dahin ausgedeutet worden ist, als seien in dem Durchschnitts-Satze von 3 rtlr. pro Centner nur diejenigen Waaren begriffen, welche bis dahin einer Abgabe von 5 rtlr. und 1½ rtlr. pro Centner bei ihrem Durchgange unterworfen waren, daß dagegen alle diejenigen Waaren, welche vor Eingang jenes Rescripts nach geringern Sätzen als von 1½ rtlr. pro Centner behandelt wurden, von dem Durchschnittssatze a 3 rtlr. ausgeschlossen und auf solche auch fernerhin nur die geringern Sätze angewendet werden müßten: so ist gedachtes Rescript höhern Orts unterm 4ten Mai dieses Jahres näher dahin declarirt worden:

> daß von allen in der bestimmten Zeit und Richtung durchgehenden Leipziger Meß-Gütern, ohne Unterschied 3 rtlr. pro Centner zu entrichten sind,

denn der Zweck, die Revision der durchgehenden Waaren zu vermeiden, würde verfehlt werden, wenn verschiedene Durchfuhrsätze statt finden sollten, und es ist der Sinn des Rescripts ausdrücklich dahin gegangen, während der bestimmten Zeit alle durchgehende Güter, auch diejenigen, die sonst mit geringern Sätzen belegt sind, mit dem Durchschnitts-Satze zu betreffen und keinen Unterschied statt finden zu lassen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 18ten Juny 817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

213.

Wegen Mortification der dem verabschiedeten Soldaten Jülich ertheilten, verlohren gegangenen Hausir-Concession.

Nr. 59. Juny 17. II. Abtheilung. B.

Dem verabschiedeten Soldaten Andreas Jülich zu Potsdam ist von den Königl. hohen Ministerien der Finanzen und der Polizei eine Concession zum Hausirhandel mit Pfropfen, Parisern und Strickgarn de dato Berlin den 11ten September und Paris den 2ten October 1815 bis zum 1. Oct. 1818 gültig und auf die Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern, West- und Ost-Preußen, Litthauen und Schlesien lautend, ertheilt worden.

Der Innhaber hat diese Concession verlohren und unterm 14. Mai c. eine neue erhalten; die erste Concession vom 11ten September und 2ten October 1815 wird daher hierdurch für ungültig erklärt und sämmtlichen Polizei-Behörden die Anweisung ertheilt, dieselbe im Betreff an sich zu nehmen, an uns einzureichen und den unrechtmäßigen Innhaber zur Verantwortung zu ziehen.

Stettin den 20. Juny 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Bekanntmachungen.

214.

Mit dem angestammten und gewohnten Gefühl treuer Liebe und Anhänglichkeit, haben die braven Pommern, ohne Unterschied der Stände, sich auch jetzt beeifert, Ihro Königl. Hoheit, unsere verehrungswürdigste Prinzessin Charlotte von Preußen, auf der Reise zu Ihrer hohen Bestimmung, nach Würden zu empfangen und Alles zu thun, was Ihr und Ihrem Herrn Bruder, dem Prinzen Wilhelm, Königl. Hoheit, die Reise erleichtern könnte.

Wohl fühlten sie es alle, daß, wenn schon stets die treu ergebene Aufnahme der Kinder ihres vielgeliebten Herrschers eine erfreuliche Pflicht für sie sey, jetzt noch diese verdoppelt werden müsse, um der allverehrten Prinzessin nach der herben Trennung von dem theuren Vaterherzen und aus dem geliebten Vaterhause, nachdem die Königl. Residenz Sie mit einem

stillen

stillen, gewiß auch herzlich gemeinten Lebewohl entlassen, Ihnen im treuen Pommerlande die Gesinnungen der liebevollsten Anhänglichkeit zu beweisen, und Ihnen Ihre Reise auf jedem Schritte zu erheitern, und so hat freiwillig und von selbst ein Jeder das Seinige dazu beizutragen gesucht.

Dafür gebührt aber auch ihnen allen der Dank und das ehrenwerthe Anerkenntniß, welches Ihro Königl. Hoheit darüber mir durch Höchstdero gnädiges Handschreiben zu erkennen gegeben haben, welches ich zu diesem Zweck, und gewiß zur Genugthuung aller braven Pommern hier nachfolgend öffentlich bekannt zu machen, für Pflicht erachtet habe.

Berlin den 16. Juny 1817.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Euer Excellenz danke Ich verbindlichst für die Beweise von treuer Anhänglichkeit, welche Ich im Bezirke Ihrer Wirksamkeit überall erhalten habe, und ersuche Sie aufs Angelegentlichste, einem jeden, der nur irgend dabei mitgewirkt hat, Meinen innigsten Dank dafür abstatten zu wollen. Ihre bekannte Biederkeit wird eindringlicher zu den Herzen der wackern Pommern sprechen, als Ich es vermag. Indessen können Sie Ihnen die Versicherung geben, daß keine Entfernung im Stande ist, die Erinnerung an die freundlichen Bestrebungen zu schwächen, womit dieselben bemüht gewesen, Mir und Meinem Gefolge jeden Schritt Meiner Reise zu erheitern.

Indem Ich Ihnen sämmtlich das beste Wohlergehn aufrichtigst wünsche, verbleibe Ich insbesondere Ihre stets wohlgeneigte

(gez.) Charlotte,
Prinzessin von Preußen.

Stargard den 14. Juny 1817.

An
den Königlich Preuß. Ober-Präsidenten
von Pommern ꝛc. Herrn Sack Excellenz.

215.

Die Schutzblattern-Impfung betreffend.

Nr. 19. Juny 17. M. C.

Im hiesigen Regierungs-Departement werden nachbenannte Männer nach eingegangener Anzeige der betreffenden Kreisphysiker, sich besonders mit Impfung der Schutzblattern abgeben.

1) im Physicat-District des Herrn Medicinal-Raths Dr. Kölpin zu Stettin,

der Herr Stadtarzt Knapp zu Gollnow,
" " Wundarzt Cammann zu Pasewalk,
" " " Paul zu Garz,
" " " Koch zu Penkun,
" " " Radecke zu Pölitz,
" " " Saatz zu Damm,

2) im Physicat-District des Herrn Dr. Muhrbeck zu Demmin,
der Herr Wundarzt Roth zu Demmin,
" " " Starck ebendaselbst,
" " Dr. Meinecke zu Treptow an der Tollensee,
" " Wundarzt Hein ebendaselbst,

3) im Physicat-District der Herr Dr. Peters zu Anclam,
der Herr Wundarzt Stech zu Anclam,
" " Dr. Wahlstab zu Ueckermünde,
" " Wundarzt Fritsch zu Neuwarp,

4) im Physicat-District der Herr Dr. Keibel zu Stargard,
der Herr Dr. Weidlein zu Greiffenhagen,
" " Wundarzt Müller zu Bahn,
" " " Krause zu Fiddichow,
" " " Brunarius zu Pyritz,
" " Regiments-Chirurgus Lencke ebendaselbst,
" " Wundarzt Leiserin zu Jacobshagen,
" " " Babeleben zu Freyenwalde,
" " " Kayser zu Massow,
" " " Ziem zu Wangerin,
" " " Wangerin zu Labes,

5) im

5) im Physicat-District des Herrn Dr. Röstcke zu Treptow an der Rega,
der Herr Dr. Bennoit zu Greiffenberg,
" " Wundarzt Nebe ebendaselbst,
" " Dr. Kreutz zu Naugard,
" " Wundarzt Hase ebendaselbst,
" " Dr Löwe zu Cammin,
" " Wundarzt Reinicke ebendaselbst,
" " " Käuffer zu Stepenitz,
" " " Bohlen ebendaselbst,

6) im Physicat-District des Herrn Dr. Roth zu Swinemünde,
der Herr Wundarzt Maaßner zu Swinemünde,
" Dr. Schilling zu Wollin,
" Apotheker Bulle zu Usedom,
" Prediger Strecker zu Morgenitz.

Die nächste Controlle über die Schutzblattern-Impfungen stehet den Herrn Kreisphysikern zu, welche sich auch selbst, so weit es ihre übrigen Geschäfte gestatten, dem Impfungs-Geschäfte unterziehen werden. Wir machen dies zur Beförderung dieser wohlthätigen Angelegenheit, und insbesondere zur Nachricht für die nächsten Anwohner der genannten Orte hierdurch allgemein bekannt und empfehlen zugleich allen Eltern das Impfen ihrer Kinder aufs dringendste.

Stettin den 19ten Juny 1817.

Königl. Medicinal-Collegium von Pommern.

216.

Betrifft die Haltung einer Kirchen-Collecte zur Unterstützung der Invaliden und der hülfsbedürftigen Wittwen und Waisen der in den letzten Kriegen gebliebenen Vaterlandsvertheidiger.

Nr. 1218. Juny 17. I. Consistorium.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat auf unsern Antrag unterm 9ten d. M. genehmiget, daß zur Unterstützung der Invaliden und der hülfsbedürftigen Wittwen und Waisen der in den letzten Kriegen gebliebenen Vaterlandsvertheidiger eine allgemeine Collecte in allen Kirchen des hiesigen Regierungsbezirks an den Gedächtnißtagen der bei Leipzig, Belle Alliance und Paris erfochtenen Siege veranstaltet und der Ertrag

zur

zur Abhelfung der Noth dieser Invaliden, der gedachten Wittwen und Waisen verwendet werde.

Indem wir dies hierdurch öffentlich bekannt machen, bemerken wir, daß wir die Herrn Superintendenten und Prediger aufgefordert haben, die zu haltende Collecte, jedesmal 8 Tage vorher, anzukündigen. Zu den Einsassen der Provinz, welche ihre Anhänglichkeit und Treue an König und Vaterland jederzeit rühmlichst bewiesen haben, hegen wir das Vertrauen, daß sie diese Gelegenheit nicht ungenutzt lassen werden, zur Linderung der Noth ihrer verwundeten Mitbürger, die in den für Unabhängigkeit und Selbstständigkeit geführten Kriegen ihre Gesundheit verlohren und der Wittwen und Waisen, deren Ernährer und Versorger den Tod fürs Vaterland fanden, durch milde Beiträge kräftigst zu wirken. In dem Bewußtseyn, dadurch manche Thränen getrocknet zu haben, werden sie den schönsten Lohn für das Scherflein finden, welches sie auf den Altar des Vaterlandes niederlegen.

Stettin den 18ten Juny 1817.

Königl. Regierung I. Abtheilung und Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

217.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahr von den Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen mit der Königskrone und dem Buchstaben B. (Brandenburg) sind nachstehende Termine angesetzt, als:

1) zu Amt Verchen Sonnabend den 9ten August früh 7 Uhr,
2) " " Pudagla Dienstag " 12ten " " 7 "
3) " " Spantekow Donnerstag den 14ten August früh 7 Uhr.
4) " " Clempenow Freitag den 15ten August früh 7 Uhr,

welche den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht werden:

wie ein späteres Zeichnen dieser Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt den 22sten Mai 1817.

Der Landstallmeister Strubberg.

218.

218.

Unter dem 21sten März d. J. habe ich von Stettin aus (Amtsblatt No. 14.) angezeigt, was an Beiträgen zur Unterstützung unsrer unglücklichen Brüder am Rhein, für welche auf Veranlassung des Central-Hülfs-Vereins in Cleve gesammlet war, bis dahin eingegangen und an denselben abgeführt sei. Es betrug solches zusammen . . 621 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf.

Seitdem ist nach dem Abschluß des 1ten Mai . . . 779 — 8 — — —

und des 1ten Juni . . . . . 287 — 8 — — —

zusammen — 1688 Rthlr. 5 Gr. 10 Pf.

eingegangen und nach Cleve befördert, worüber die Empfangs- und Verwendungsbescheinigungen so wie die Verzeichniße der Beitragenden zu dem 2ten und 3ten Posten, sobald ich nach Stettin zurückkehre, öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Jetzt ist die Noth an einem andern Punkte in unsern Mittel-Rheinischen Provinzen, wo die starke Bevölkerung und der Mangel an Lebensmitteln schon im ganzen Jahre Besorgnisse erregten, zu einer fürchterlichen Höhe gestiegen, wie die hier folgende Aufforderung auf eine Herzergreifende Weise sie ausspricht. Sie zu mildern hat sich in Coblenz ein Hülfs-Verein aus bekannten wackern Männern gebildet, der in einer Bekanntmachung vom 2ten d. M. näher darthut, wie er durch Sammlen und Vertheilen von Geld und Naturalien zu verfahren gedenkt, woraus ich hier nur anzuführen habe, daß die schon eingegangenen und noch zu erwartenden Prätiosen oder andre Kunstsachen, die nicht gleich zu verkaufen sind, in der angekündigten Verloosung gegen Ende July ausgebracht werden sollen, und daß für jedes Loos 3 Franken (20ggr.) wenigstens zu bezahlen sind.

Mir sind von dem Hülfsverein diese Aufforderungen nebst 100 Loosen zur Unterbringung in meinem Ober-Präsidialbezirk übersandt, und ich fordere aus Menschheits- und Bürgerpflicht die braven Pommern, welche bei jeder Gelegenheit zum Wohlthun und zur Unterstützung ihrer Nothleidenden Brüder geneigt sind, hierdurch auf, sich auch hier an mich anzuschließen und was sie aus gutem Herzen und mitleidendem Gefühle thun wollen, bald zu thun, weil die Noth so groß ist.

Dies Alles bitte ich, wie bisher an den Herrn Regierungs-Canzlist Göbeler für meinem Ober-Präsidial-Bureau nach Stettin einzusenden und in sofern dafür in obiger Art an der Verloosung Theil zu nehmen gewünscht wird, die gewünschte Zahl Loose von demselben sich zu verschreiben, sonst aber in dieser Angelegenheit sich an mich, oder während meiner Abwesenheit von Stettin, an den Herrn Regierungs-Director v. Rohr dahin zu wenden.

Ich fordere besonders auch hier, wie vorhin die Herrn Landräthe, Obrigkeiten und Beamten, zur regen Theilnahme durch Bekanntmachen und Einsammeln hierdurch auf und bin des Beifalls aller bisher Beitragenden darin gewiß, wenn ich Alles vom 1ten d. M. Eingegangene sofort an den Hülfsverein nach Coblenz absende, wo der Nothstand so groß und so dringend ist. Berlin, den 21sten Juny 1817.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Aufforderung.

Die Noth, die am Rhein und im Binnenlande seit dem Winter in einem furchtbaren Verhältniß angewachsen, ist gegenwärtig nahe zu ihrem Aeußersten gekommen, und wie immer nun gerade, wo die Hülfe am nächsten, das Elend am größten seyn. Für die Städte ist leidlich vorgesorgt, aber in den Gebürgsgegenden ist die Armuth hülflos; lange hat sie vor den Thüren der Vermögenderen in der Ebene ihren Unterhalt gesucht, jetzt wo die Vorräthe

räthe schnell zu Ende gehen, müssen diese sich verschließen, und die Ausgeschlossenen werden im Anblicke der reichen Erndte, womit Gott diesmal unsere Felder gesegnet, und mit der Aussicht auf den Ueberfluß der nächsten Zeit verkümmern und untergehen. Seit Monaten schon nähren sich im Innern der Eifel viele Tausende von erfrornen Kartoffeln, aus denen sie Kuchen backen, die ein elendes Leben nothdürftig fristen, und diese letzte Nahrungsquelle will versiegen. Furchtbare Berichte laufen täglich von der Ahr herüber ein, in bitterer Armuth schmachtet ein großer Theil der Moselbewohner, an dem ärmeren Hundsrücken links ab von der Straße nagt immer thätiger Hunger und Mangel, der Westerwald sieht sich verzweifelnd seit der Sperre im Nassauischen seine letzte Hoffnung und Hülfe entzogen, dazwischen ziehen am Rheine die armen Colonisten in Schaaren. Es hört auf ein Werk der Barmherzigkeit zu seyn, zu helfen nach Vermögen, es wird die strengste Pflicht, wie in England der Wohlstand seine Armuth mit Aufopferung von der Hälfte, da und dort von drei Viertheilen des reinen Ertrags bleibend nähret. Wenn die Einbildungskraft vor der Größe des Uebels im Vergleich mit der Beschränkung der Mittel erschrickt, so ist doch die begränzte verhältnißmäßig unbeträchtliche Zeit, wo Hülfe dringend gefordert wird, wieder tröstlich und aufmunternd und menschliche Kraft erscheint nicht wie bei jener früheren Kriegspest als gänzlich unzureichend und verschwindend vor der Masse des eingebrochenen Unglücks. Die nahe Herbeikunft der unglücklicherweise verspäteten Ostseefrüchte theilt die an sich schon nicht mehr große Zeitfrist bis zur Erndte in zwei ungleiche Theile, wovon der letztere Größere schon mit geringerem Ungestümm Hülfe fordert, und nur der erstere kleinere mit dringendem Jammergeschrei unsere schleunigste und thätigste Unterstützung verlangt. Wer, der irgend Entbehrliches besitzt, wollte sie versagen, und sich auf sein ganzes übriges Leben den nagenden Vorwurf seines Gewissens bereiten, daß er diese Zeit, die so in einem Jahrhundert vielleicht nicht wiederkehrt, versäumt, und da Gott Heil und Segen und vieler Menschen Leben in seine Hand gegeben, die Gabe weggeworfen und hartherzig den Fluch, das Unheil und Verderben gewählt, und die auf seinen Ueberfluß Angewiesenen untergehen lassen. Gewiß wird niemand ein so schmerzlich nagendes Andenken in die Zukunft mit hinübernehmen wollen, das als ein ewig stehender Vorwurf jeden Genuß künftigen Wohlstands verbittern würde.

Ein redlicher Mann in Neuwied, dem das vielfache Elend, dessen Augenzeuge er gewesen, das Herz gebrochen, hat den ersten werkthätigen Schritt zur Abhülfe nach dem Maaß seiner Kräfte gethan, und sein Beispiel ruft uns allen zu, geht hin und thut desgleichen! Er hat dem Unterzeichneten, ohne sich selbst gegen ihn zu nennen, nebst 20 Karolin in Gold, ein vierfüßiges englisches achromatisches Fernrohr von Gilbert und Wright, vierzig Guineen werth, eine goldene Uhr mit Schlüssel und Ringen von gleichem Metall, ein Mikroskop mit Nürnberger Apparat, eine alte Pistole, eine Korawaage, einen Pfeiffenkopf, eine Tabacksbüchse von Zinn, dann verschiedene ausländische Seltenheiten, von denen als Gegenständen der Liebhaberei sich der Besitzer in der Regel ungern zu trennen pflegt, die Streitaxt eines nordamerikanischen Wilden, einen Nas- und Ohrring, desselben von Silber, zwei Paar neue buntverzierte Schuhe desselben, einen Beutel zum Rauchtaback, eine Leibbinde desselben, eine Halsschnur, einen Backenzahn eines Mammuth, für den in England neun Guineen gebothen waren, eine Riesenmuschel aus dem stillen Meere eingesendet. Der wohlthätige Geber hat dem Unterzeichneten den ehrenden Antrag gemacht, seine Gabe durch Wort und That fruchtbar zu machen für die Armuth, und mit dem Ertrag überall zu helfen, wo die Noth am dringendsten erscheine. Mit Freuden hat er sich diesem Geschäfte unterzogen, und zunächst die beiden Herren Pfarrer der hiesigen Stadt, die Herren **Albrecht** und **Milz** zum Beitritt eingeladen, und beide haben willig und freudig ihre Hülfe zugesagt. Die Vereinigten werden noch mehreren achtbaren Männern sich verbinden, und mit ihnen einen Hülfsverein bilden, der zuvörderst die Verloosung der oben angegebenen Gegenstände und dann die Vertheilung des Ertrags unter die am meisten Hülfsbedürf-

bedürftigen innerhalb eines gewissen Umkreises besorgen wird, worüber noch nähere Auskunft gegeben werden soll. Von ihm seyen hiermit vorläufig Nahe und Ferne freundlich zur wohlthätigen Milde aufgefordert damit die Gabe des Mannes der Armuth zu einem Heckenpfennige werde, der ihr, vielfach sich vermehrend, reichlich wuchere. Schon ist viel im hiesigen Lande zu mildem Zweck geschehen, und die Wohlthätigkeit täglich in Anspruch genommen, hat nach vorhergegangener schon harter Zeit kaum glaubliches im Stillen geleistet; darum werde jetzt die letzte Anstrengung aufgefordert, damit die nahende Hülfe nicht zu spät erscheinen möge. Durch Nehmen und Vertreiben der Loose die demnächst in Umlauf gesetzt werden sollen, wird jeder Wohlmeinende hülfreich den Zweck zu fördern vermögen; mehr noch da Nahrung gefordert wird und nicht Geld, durch Beisteuer von Korn und Mehl unentgeldlich nach Vermögen, oder auch in größerer Menge nur in billigern Preisen als die laufenden des Marktes. Jede Beisteuer, jedes Anerbieten der Art, und jede Aufforderung werde an den „Hülfsverein in Coblenz" gerichtet, aber das bedenke jeder, der geben will, daß Eile hohe Noth thut, und daß wer schnell giebt, hier nicht blos doppelt, nein zehnfach und hundertfach geben wird.

Coblenz am 30. Mai 1817. J. Görres.

In Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, folge ich dem wohlwollenden Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten Sack Excellenz und dem Antriebe meines eigenen Herzens, indem ich sämmtliche Behörden sowohl als auch alle das Elend ihrer Mitbrüder theilnehmend fühlende Herzen ganz ergebenst einlade, sich mit mir zu dem schönen Zweck der Wohlthätigkeit zu vereinigen und werde ich jeden Beitrag mit Dank annehmen und weiter befördern.

Stettin den 25. Juny 1817. v. Rohr, Reg. Director.

219.

Die Verurtheilung des Unterofficier Carl Utech des Stettiner Garde-Landwehr-Bataillons betreffend.

Nr. 2116. Mai 17. I. Abth.

Des Königs Majestät haben das, wider den Unterofficier Carl Utech des Stettiner Garde-Landwehr-Bataillons ergangene Kriegesrechtliche Erkenntniß dahin Allerhöchst zu bestätigen geruht:

daß derselbe wegen begangenen Meineides aus dem Soldatenstande auszustoßen, des National-Zeichens so wie der Krieges-Denkmünze für verlustig zu erklären, außerdem aber als Meineidiger öffentlich bekannt zu machen und mit einjähriger Festungs-Bau-Gefangenschaft zu bestrafen.

Stettin den 12ten Juny 1817.

Königl. Regierung zur Stettin. I. Abth.

220.

Kienene Rundhölzer, wobei viele zu Mühlen-Wellen, Ruthen und dergleichen tauglich, [] Balken, Bohlen, Bretter und Latten von verschiedenen Stärken, und in Längen von 12 bis 24 Fuß, (über 24 und bis 40 Fuß lang auf besondre Bestellung) sind in bedeutenden Quantitäten; birkene, elsene 3zöllige und eichene, so wie rothbuchene 4zöllige Bohlen aber nur in

kleinern Partien, jeder Zeit zu haben: auf dem Königlichen Schneidemühlen-Etablissement bei Cüstrin. Tornow.

121.

Nach der Verfügung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung vom 21. Mai c. a., sollen die auf der Ablage der Saurenkrugschen Forst bei Liepa am Uckerstrohm bereits ausgefahren liegenden 884 Cubicfuß 6 Zoll 2 Linien Eichen Schiffs-Innholz, im Wege der öffentlichen Licitation meistbietend verkauft werden.

Der Termin dazu ist auf den 19. July c. a., Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Saurenkrug angesetzt; welches denjenigen, so dieses Holz, welches ihnen der Oberförster Rummel zu Saurenkrug auf Verlangen vorzeigen wird, erstehen wollen, hierdurch bekannt gemacht wird.

Torgelow den 19ten Juny 1817.

Meisner, Districts-Forstmeister.

222.

Ein hier eingewanderter Schneidergeselle ist wegen unbefugten Tragens des Bandes zur Preußischen Kriegesdenkmünze, durch das rechtskräftige Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Preuß. Hochpreißlichen Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin, in eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt worden; welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Stargard den 30. Mai 1817.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

223.

Der Russische Matrose Johann Heinrich Lange, aus Liebau, hat seinen unterm 30. Mai d. J. ihm zu Hamburg ertheilten und am 14 huj. hier nach Damm visirten Reisepaß, zur Rückkehr in sein Vaterland, in der Gegend hinter Gollnow angeblich verloren und ist darauf am 18ten huj. mit einem neuen Passe hier versehen worden. Ersterer wird daher hiermit annullirt und solches zur Verhütung von Mißbräuchen bekannt gemacht.

Stettin den 20. Juny 1817.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreissecretair Johann Friedrich Schmeling ist an die Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Haushalter, wiederum zum

zum Bürgermeister, und der bisherige Stadtverordnete Christian David Gerstmann zum unbesoldeten Rathmann in Massow auf 6 Jahre gewählt und bestätigt.

Stettin den 14ten Juny 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. 4. Abth.

Der Bürgermeister Bürger zu Wangerin ist von neuem auf 6 Jahre gewählt und von uns unterm 11ten dieses Monats bestätigt worden.

Stettin den 21. Juni 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Einlieger Joseph Usdowski, der zu vierjähriger Zuchthausstrafe condemnirt war, des Verbrechens des Pferde-Diebstahls schuldig, ist am 29sten Mai d. J. von Schwetz mittelst Durchbruch des Gefängnisses vom Transport entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Graudenz in die Straf- und Besserungs-Anstalt oder an den Magistrat in Schwetz gegen Erstattung der Verpflegungs Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 5ten Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der Person:

Haare blond und weiß melirt. Stirn runde glatte. Augen grau. Nase gewöhnlich. Bart groß und stark. Kinn rund. Gesichtsfarbe gesund.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 67 Jahr.

Bekleidung:

Jacke schwarz tuchene. Hosen blau ordinair tuchene. Stiefeln große fahllederne. Huth alt und rund. Mütze weiß. Halstuch rothbunt.

Nach-

Nachbenannter Holländischer Deserteur Johann Bosse, aus Danzig angeblich gebürtig, ist am 28. Mai d. J. vom Transport nach Danzig bei Koliebke entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Danzig an die dortige Polizei-Behörde gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirke derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 6. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 7 Zoll. Haare schwarz. Stirn flach. Augenbrauen schwarz. Augen braun. Nase etwas groß. Mund gewöhnlich. Bart schwarz. Kinn rund. Gesicht schmal. Gesichtsfarbe matt.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 25 Jahr. Religion katholisch. Sprache französisch und deutsch im Elsaßschem Dialekt.

Bekleidung:

Nicht bekannt.

Signalement des von den wegen Pferde-Diebstahl hier inhaftirten Johann Fr. Lebrecht und dessen Ehefrau als Mitschuldigen angegebenen Müller.

Derselbe soll 7—8 Zoll groß seyn, stark von Statur, sein schwarzbraunes Kopfhaar soll er verschnitten und nach vorne herunter gekämmt, tragen. Er soll etwas pockennarbig seyn und einen schwarzen Backenbart tragen. Vor mehreren Wochen ist dieser Müller in der Gegend von Cüstrin gewesen und hat damals zur Bekleidung einen Ueberrock von schwarzgrauem Tuch, langen weiten blau tuchenen Hosen, einen runden Huth und Stiefeln gehabt. Ein besonderer Umstand ist: daß er auch die Schneider-Profession treibt. Er soll sich für einen Berliner ausgeben und dort in der Baumgasse wohnen.

Im Betretungsfalle ist der Müller an das unterschriebene Justizamt hieselbst abzuliefern.

Driesen den 6ten Juny 1817.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

(Hierbei ein Anzeiger und der 7te Bogen des Sach-Registers p. 1815 u. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 28.

Stettin, den 4ten July 1817.

Gesetzsammlung.

Nro. 10. enthält:

die Durchmarsch- und Etappen-Convention, gegenseitig abgeschlossen zwischen Preußen und Kurhessen. Vom 9ten Mai; ratifizirt am 16ten desselben Monats;

die Erklärung wegen Ausdehnung der, zwischen der Königl. Preußischen und Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtl. gegenseitige Lande. Vom 17ten desselben Monats;

Die Verordnung wegen Zurückgabe der diesseits deponirten Nachsteuer-Beträge an die Interessenten in den Königl. Baierschen Landen. Vom 9ten Juny, und

den General-Pardon für diejenigen Preußischen Unterthanen, welche aus den mit der Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen ausgetreten sind. Vom 20sten d. M.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

224.

Wegen Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von Entrichtung der Personen-Steuer.

Nr. 584. Juny 17. II. A.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums soll die in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30sten Januar d. J. ausgesprochene Befreiung der Geistlichen und Schullehrer und deren Angehörigen von der Entrichtung der Personen-Steuer mit dem 1. Januar d. J. ihren Anfang nehmen.

Dem Publiko wird diese Bestimmung hierdurch bekannt gemacht und insbesondere werden die landräthlichen Behörden unsers Geschäftsbezirks hierdurch zugleich benachrichtigt, daß darnach die von Ihnen für die Monate März und April eingereichten Abgangslisten hier berichtigt werden sollen.

Stettin den 22sten Juny 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

225.

Betrifft die Befreiung der Wittwen und Kinder der im Kampfe gegen Frankreich gebliebenen Soldaten von Entrichtung der Personen-Steuer.

Nr. 737. Juny 17. II. A.

Nach dem Rescripte des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 23sten v. M. soll die Befreiung der Wittwen und Kinder der im Kampfe gegen Frankreich gebliebenen Soldaten und Landwehr-Männer von Entrichtung der Personensteuer auch noch pro 1817 Statt finden, wenn

1) die Wittwen ihre Bedürftigkeit durch Atteste genügend nachweisen. Sobald sie daher sich wieder verheirathen oder gegen Lohn als Gesinde in Dienst getreten sind, hört ihre Steuerfreiheit auf;

2) Kinder, sie mögen Ganz- oder Halb-Waisen seyn, können auf die Befreiung nur Anspruch machen, wenn sie weder das 14te Jahr schon zurückgelegt haben (nur bei Krüppeln oder Schwachsinnigen findet eine Ausnahme von dieser Vorschrift statt) noch gegen Lohn in Dienst getreten sind, und ihre Dürftigkeit durch glaubwürdige Atteste dargethan wird. Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob der Ehemann oder Vater der auf diese Befreiung Anspruch machenden Personen vor dem Feinde geblieben oder an einer Krankheit gestorben ist; Packknechte und Trainsoldaten sind den Combattanten gleich zu achten.

Indem wir den landräthlichen Behörden hierdurch aufgeben, nach diesen Bestimmungen auf das genaueste sich zu achten, weisen wir dieselben zugleich an, den jetzt befreieten Personen bekannt machen zu lassen, daß mit dem Ablauf des gegenwärtigen Jahres die Befreiung nicht weiter gestattet werden soll.

Stettin den 23sten Juny 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Justiz-

Justiz-Angelegenheiten.

226.

Nach der in den Rhein-Provinzen noch bestehenden französischen Gerichts- und Justizverfassung, werden Urtel und Mandate der Gerichte mit der executorischen Clausel versehen ausgefertigt und auf Anrufen der Parteien durch die Gerichts-Executoren (Huissiers), ohne Concurrenz des Gerichts, zur Vollziehung gebracht. In Gemäßheit dieser Verfassung sollen, nach einem Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 7ten dieses Monats, in den Fällen, in welchen bei den Gerichten in den altpreußischen Provinzen, gegen einen Einwohner in den Rhein-Provinzen etwas rechtskräftig erstritten ist, Ausfertigungen der Erkenntnisse ohne Gründe unter dem Insiegel und der Unterschrift des Gerichts und unter Beifügung einer Clausel, welche das Urtel für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt, veranlaßt und der obsiegenden Partei ausgehändigt werden.

Hiernach haben sich also sämmtliche Untergerichte unsers Departements zu achten.

Stettin den 23. Juny 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

227.

Die Theilung der bisherigen Neustettinschen Synode in die Neustettinsche und Ratzebuhrsche betreffend.

Nr. 607. Mai 17. C.

In Gemäßheit des Genehmigungs-Rescripts Eines Königl. Ministeriums des Innern vom 13ten März 1816 sind aus der bisherigen großen Neustettinschen Synode zwei kleinere abgetheilt und organisirt worden. Die eine behält den Namen der Neustettinschen Synode, begreift die 13 Pfarrbezirke Neustettin, Persanzig, Lattin, Kölpin, Juchow, Pöhlen, Bärwalde, Coprieben, Wusterhaase, Grammenz, Crössin, Hutten und Soltemitz, nebst dem im westpreuß. Pfarrbezirk Schönau liegenden Filial-Dorfe Dolgen in sich und hat den zum Superintendenten ernannten Pastor primarius in Neustettin, Herrn Henckel, an ihrer Spitze. Die zweite

führt nunmehr den Namen der Ratzebuhrschen Synode und enthält die 9 Pfarrbezirke Ratzebuhr, Wallachsee, Zamborst, Hasenfier, Plieluitz, Altenwalde, Pielburg, Gellen und Wulflatzig. Sie ist dem Ratzebuhrschen Prediger Herrn Krüger, nachdem er zum Superintendenten ernannt war, anvertraut worden. Beide Superintendenten sind, nachdem ihre Einführung am 19ten Mai d. J. erfolgt war, für die ihnen angewiesenen Superintendentur-Wirkungskreise bereits in Function getreten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 21sten Juni 1817.

Königl. Preuß. Consistorium und Schul Collegium von Pommern.

228.

Bei dem allgemein gefühlten Werth einer, auf die Bedürfnisse der administrativen Staatsdiener berechneten Zeitschrift, hat des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht mich authorisirt:

Annalen

der Preußischen innern Staats-Verwaltung

herauszugeben. Die innere Einrichtung wird die, welche den, von mir redigirten Jahrbüchern der Gesetzgebung zu Grunde liegt, und die innere Staats-Verwaltung der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß der Justiz- und der rein militairischen Angelegenheiten, die öffentliche Verwaltung anderer Staaten, und die Beförderung der wissenschaftlichen Cultur der Staats-Verwaltung, Gegenstand dieser, mehr für den practischen Geschäftsmann als den Gelehrten von Fach bestimmten, Annalen seyn.

Sie werden daher in folgende drei Haupt-Abtheilungen zerfallen:

I. Gesetzgebung und zwar

A. einheimische, welche enthalten wird

1) die, von des Herrn Staats-Kanzlers Durchlaucht und den verschiedenen Ministerien erlassenen Circulare und andere allgemeine administrative Vorschriften;

2) die, einzelne allgemeine Gesetze erläuternde, Rescripte eben dieser hohen Behörden;

3) die allgemeinen Verordnungen der Königl. Regierungen und übrigen Provinzial-Behörden, insofern sie nicht bloße Bekanntmachungen der Nr. 1. gedachten Verfügungen sind, so wie auch

4) be-

4) besonders interessante Gesetze für einzelne Städte oder Kreise.

B. auswärtige, nemlich die, in auswärtigen, besonders deutschen und benachbarten Staaten erlassenen interessanten administratorischen Gesetze, nach deren Wichtigkeit entweder in extenso oder im Auszug, aus dem zu diesem Ende bei der Redaktion befindlichen Regierungs-Blättern der mehrsten dieser Staaten.

II. Wissenschaft; diese Abtheilung ist bestimmt für

1) kurze Abhandlungen über Gegenstände der innern Staats-Verwaltung, insofern sie ein praetisches Interesse haben;

2) kurze Anzeigen der erschienenen literärischen Producte über Gegenstände der Staats-Verwaltung.

III. Verwaltung, nemlich Nachrichten über interessante Einrichtungen der innern Administration der Preußischen Monarchie und anderer Staaten, und die Uebersicht der Veränderungen im Personal der einheimischen Staats-Verwaltung.

Die Materialien zu den Rubriken I. A. 1 und 2 und III. werden mir aus den hohen Ministerien mitgetheilt werden, und in Ansehung der, zu I. A. 3 und 4 schmeichele ich mir, auf die gütige Willfährigkeit der Königl. Regierungen und der Orts-Behörden rechnen zu dürfen. Von diesen Annalen wird vierteljährig ein Heft, jedes zu 10 — 12 Bogen, erscheinen; vier Hefte machen einen Band, der Preis eines Bandes von 40 — 48 Bogen wird 2 Rthlr. Preuß. Cour. betragen und werde ich mit dem Ablauf eines jeden Jahrs den reinen Ertrag einem gemeinnützigen Zwecke widmen und darüber Rechnung ablegen.

Berlin den 26. Mai 1817.

von Kamptz,

Königl. wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

Vorstehende Ankündigung wird hierdurch zur Kenntniß, vorzüglich der Unterbehörden in unserm Departement, gebracht, um sich diese, für den praktischen Geschäftsmann so nützliche Zeitschrift empfohlen seyn zu lassen, und durch Mittheilung der ad I. Litt. A. Nr. 4. genannten Gegenstände zur Beförderung derselben beizutragen.

Stettin den 26sten Juny 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

229.

Stöhr-Verkauf auf der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde.

Am Dienstage den 8ten July sollen aus der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde ohngefähr 75 Stück ältere und jüngere Stöhre meistbietend verkauft werden. Es sind dies diejenigen, die für die Regierungs-Departements der Kurmark, der Neumark und Vorpommern bestimmt sind; jedoch werden Gebote darauf von allen Eingesessenen der Königl. Preuß. Staaten angenommen. Sie sind aus den Racen Moucey, Rembouillet, Murat, Morell, Malmaison und Chanteloup.

Berlin den 12. Juny 1817.

Der Ober-Aufseher der Königl. Stammschäfereien.

Thär.

230.

Nr. 1134. Juny 17. I.

Dem bauenden Publikum wird hiemit zur gefälligen Nachricht bekannt gemacht, daß allh-er die Tonne Kalk, von richtigen 4 Scheffel, oder 7 Cubicfuß Inhalt, für folgende Preise verkauft wird:

nehmlich ohne Gebind pro Tonne 1 rtlr. 14 gr. 6 pf.
und mit Gebind pro Tonne 2 " 3 " 6 "

Wer 400 Tonnen und darüber im Laufe eines Jahres abnimmt, erhält einen Rabatt von 2 gr. pro Tonne aus hiesiger Kasse ausgezahlt.

Podjuch bei Damm den 12. Juny 1817.

Königl. Berg-Factorei.

231.

Kienene Rundhölzer, wobei viele zu Mühlen-Wellen, Ruthen und dergleichen tauglich, [] Balken, Bohlen, Bretter und Latten von verschiedenen Starken, und in Längen von 12 bis 24 Fuß, (über 24 und bis 40 Fuß lang auf besondre Bestellung) sind in bedeutenden Quantitäten; birkene, elsene 3zöllige und eichene, so wie rothbüchene 4zöllige Bohlen aber nur in kleinern Partien, jeder Zeit zu haben: auf dem Königlichen Schneidemühlen-Etablissement bei Custrin. Tornow.

232.

232.

Die Allg. Edicten-Sammlung betreffend.

Auf Hohen Befehl mache ich hiedurch bekannt, daß die in den Jahren 1751—1806 unter dem Titel:

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium

erschienene Edictensammlung nebst dem dazu gehörigen Repertorium im Preise herabgesetzt sind. Es wird daher denen, die binnen Jahresfrist sich in frankirten Briefen directe an mich wenden, Ein complettes Exemplar, welches bisher 79 rtlr. 18 gr. kostete, für 33 rtlr. 13 gr. 8 pf. überlassen werden. Die einzelnen Jahrgänge von 1751—1786 werden, soweit dies der Vorrath erlaubet, für $\frac{1}{3}$ die von 1787 bis 1806 aber für $\frac{1}{2}$ der unten angeführten Preise abgelassen.

Auch sind noch complette Exemplare des

Corpus Const. March.

oder sogenannten alten Mylius, welcher in 6 Bänden und 4 Continuat. alle alte Verordnungen ꝛc. ꝛc. bis zum Jahr 1750 enthält, bei mir für den herabgesetzten Preis von 15 rtlr. zu haben.

Berlin den 18. Juny 1817.

Fink,
Factor der Königl. Akademie der Wissenschaften.

Bisherige Preise der einzelnen Jahrgänge der Edictensammlungen.

1751—1764 jeder Jahrgang			1779	.	rtlr	18	gr.	1794	. .	1 rtlr.	16 gr.
. . .	rtlr.	12 gr.	1780	.	1	18		1795	. .	1	4
1765 . .	1	16	1781	.	1	8		1796	. .	2	12
1766 . .	1	4	1782	.	2	8		1797	. .	1	16
1767 u. 68 à		20	1783	.	1	12		1798	. .	2	
1769 . .	1	20	1784	.		12		1799 u. 800 à		1	16
1770 . .	1	22	1785	.		20					
1771 . .		18	1786	.		12					
1772 . .	1	12	1787	.	3			Repertorium de annis			
1773 . .	4	16	1788	.	1	16		1751—1800		4 rtlr.	
1774 . .	1	20	1789	.	1	8		1801	. .	2	
1775 . .	1	8	1790	.	1	4		1802	. .	2	4
1776 . .		16	1791	.	1	16		1803	. .	2	16
1777 . .	1	12	1792	.	1	12		1804	. .	2	14
1778 . .		12	1793	.	1	20		1805 u. 1806 à		2	

233.

233.

Der Schlächtergeselle Mathias Zelker, 21 Jahr alt, aus Graßingen im Großherzogthum Baden gebürtig, hat seinen von der Polizei Behörde zu Copenhagen unterm 2.. April d. J. ihm ertheilten Reisepaß zwischen hier und Brüssow angeblich verloren. Es wird derselbe daher hierdurch für ungültig erklärt und solches zur Verhütung eines Mißbrauchs bekannt gemacht. Stettin den 24. Juni 1817.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

234.

Ein Schneidergeselle ist von dem hohen Criminal-Senat des Königl. Hochlöbl. Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Stettin, wegen unbefugten Tragens des Bandes zum eisernen Kreuß, zu einer dreimonatlichen Festungsstrafe verurtheilt und diese Strafe auch bereits an ihm vollzogen worden, als welches zur Warnung Anderer hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stargard den 10ten Juny 1817.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Der Lieutenant Carl Reinhardt ist von dem Königl. Justiz-Ministerio zum Cassenschreiber bei der hiesigen Oberlandes-Gerichts-Salarien-Kasse ernannt worden.

Stettin den 19ten Juny 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Der Landwehrmann Wilhelm Schmelting, welcher wegen gewaltsamer Diebstähle durch das Erkenntniß des Criminal Senats des Königl. Hochpreißl. Oberlandes Gerichts zu Stettin zu einer 6jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist in der verflossenen Nacht entwichen. — Unten

ist

ist seine Person und Bekleidung beschrieben. Alle resp. Behörden werden ersucht, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten zu senden.

Nürenberg den 27. Juny 1817.

Das Patrimonial-Gericht des Schloßguts hieselbst.

Beschreibung.

Alter 38 Jahr. Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haare braun. Stirn flach und breit. Nase breit. Augen braun. Mund groß. Kinn rund. Gesicht rund und voll. Gesichtsfarbe gesund. Statur stark. Sprache deutlich.

Bekleidung:

Litewski dunkelblau mit rothem Kragen, gelben Knöpfen und gelben Achselklappen. Weste blau mit rothem Vorstoß und 3 Reihen gelben Knöpfen. Beinkleider von grauem Tuch mit rothem Vorstoß und ganz mondirungsmäßig. Czakot mit Wachsleinewand überzogen. Alte Schuhe. Unter dem Litewski eine weiß tuchene Jacke. Halstuch bunt seiden.

Nachbenannter Vagabonde Joseph Kwiatkowski, aus Krakau gebürtig, wegen Herumtreibens als Landstreicher verhaftet, ist am 4ten Juny d. J. von Przydwors aus dem Amts-Gefängnisse entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Marienwerder gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 10ten Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare hellblond lang um den Kopf hangend. Stirn bedeckt. Augenbraunen hellblond. Augen blau. Nase etwas stark und spitz. Mund breit. Bart hell, mehr weiß als blond. Kinn lang und rund. Gesicht stark und flach.

Er- Per-

Persönliche Verhältnisse:

Alter 28 Jahr. Gewerbe Holzflößer. Sprache pohlnisch.

Bekleidung:

Jacke dunkelblau tuchene. Hosen von weißem Boy. Stiefeln gewöhnlich.

Nachbenannter Adam Raczanowski aus Panigrodz, Wagrowitzschen Kreises, des Verbrechens des Diebstahls und Umtreibens schuldig, ist am 4ten Mai d. J. aus dem Gefängniß zu Lobsens entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Lobsens an das Königl. Friedensgericht gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirke derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 10. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß. Haare blond. Stirn gewölbt. Augenbraunen blond. Augen blau. Bart blond. Kinn und Gesicht rund. Gesichtsfarbe blaß. Statur klein.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 30 Jahr. Sprache bloß pohlnisch.

Bekleidung:

Grün ausgebleichter Soldaten-Mantel. Tuchene Mütze. Graue Hosen und Weste. Alte Stiefeln.

Nachbenannter Einlieger Michael Hödke aus Motilewo, des Verbrechens des Pferde-Diebstahls angeschuldigt, ist auf dem Transporte von Mroczen nach Bromberg entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmt-

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Meoczen an den Magistrat gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 12. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der Person:

Größe mittelmäßig. Haare braun. Augen braun. Gesichtsfarbe bleich. Statur untersetzt.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 70 Jahr.

Bekleidung:

Rock blau pohlnisch. Hosen leinen. Stiefeln alt. Huth rund. Effekten die derselbe bei sich hat, trägt einen leinen Quersack.

Nachbenannter Knecht Anton Kubaßki, aus Adlich Pohln. Lopatken bei Rheden, des Verbrechens eines unvorsichtigen Mordes schuldig, ist am 24. Mai d. J. von Lopatken entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden an das Dominium in Pohln. Lopatken gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirke derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 13. Juny 18 7.

Königl Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 7 bis 8 Zoll Haare dunkelblond. Stirn groß. Augenbraunen dunkel. Augen blau. Nase ziemlich groß und nach unten breit. Bart schwärzlich Kinn rund. Gesicht stark und rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank. Besondere Kennzeichen: stottert.

Persönliche Verhältnisse: Alter 24 Jahr. Gewerbe Knecht. Sprache pohlnisch.

Bekleidung: Rock dunkelblau, pohln Schnitt mit Hacken und Oesen und hellblauen Rundschnur besetzt Jacke dunkelblau tuchen mit weißen Knöpfen. Hosen weiß leinwanden. Halstuch bunt kattunes. Huth und Stiefeln alt.

Nach-

Nachwe

der im Monat Mai 1817 von hier aus dem Departement ve

No.	Datum des Passes, wann die Person über die Grenze verwiesen worden.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.
1	10ten Mai	George Ewald Flohmann	Gerbergesell	Mitau
2	7ten —	Carl Hille	Schuhmachergesell	Königsbrück
3	16ten —	Wilhelm Hausmann	Tuchmachergesell	Frankenthal
4	3ten —	Gottlieb Kramer	Gärtner	Jena
5	7ten —	Wilh. Ludwig Sember	Schlächtergesell	Eltze
6	14ten —	Jacob Salomon	dito	Hamburg
7	16ten —	Adolph Schaberuse	Sächsischer Deserteur	dito
8	9ten —	Andreas Dav. Fr. Weinmar.	Bäckergesell	Mirow
9	20sten —	Friedrich Fischer	ehemaliger Kaufmann	Woldegk in Mecklenb

f u n g

wieſenen oder über die Grenze transportirten Vagabonden.

Urſache der Verweiſung.	Alter. Jahre	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare	Augen	Naſe	Geſicht	Statur	Beſondere Zeichen.
wegen langen arbeitsloſen Herumtreibens	56	5	1	braun	—	—	—	mittel.	
desgl.	16	5	1	blond	—	—	—	mittel.	
desgl.	25	5	—	ſchwarz	—	—	—	mittel.	
desgl.	37	5	1	dunkel braun	—	—	—	mittel.	
desgl.	18	5	1 ½	hellbraun	—	—	—	mittel.	
desgl.	32	kein Maaß		braun	—	—	—	klein.	
desgl.	27	5	7	ſchwarz	ſchwarz	proportionirt.	oval.	ſchlank.	ſchwarzen Stützbart.
desgl.	21	5	4	blond	—	—	—	mittel.	—
wegen Vagabondirens	33	5	8 ½	ſchwarz	braun	ſtumpf	oval.	ſtark.	keine.

Nachbenannte Dienstmagd Margaretha Mathiasowna aus Gonsawa, des Verbrechens der Brandstiftung in der Müller-Wohnung zu Gonsawa verdächtig, ist entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf dieselbe strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach dem Königl. Domainenamt Zuin zu Gonsawa gegen Erstattung der Verflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 16. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 1 Zoll. Haare blond. Stirn niedrig. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase kurz und ziemlich breit. Mund gewöhnlich. Kinn rund. Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittler. Besondere Kennzeichen: an beiden Füßen die zwei ersten Zehe bis ans Gelenk zusammen gewachsen.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 16 Jahr.

Bekleidung:

Blau leinwandener Frauen-Rock mit ein dergleichen Schnürleib zusammenhängend. Dunkelblau tuchene polnische Frauen-Jacke mit Hacken und Oesen. Kalblederne vorne etwas ausgeschnittene Schuhe. Weiß wollene Strümpfe. Weiß leinenes Hemde. Kattunene Mütze und alt kattunes schwarzes roth geblümtes Halstuch.

Druckfehler.

Im letzten Amtsblatt Nr. 27. fängt bei Nr. 218. der Bekanntmachung die Pagina nicht mit 271 sondern mit 273 an und endet mit Pag. 278.

(Hierbei ein Anzeiger und der 8te Bogen des Sach-Registers p. 1815 u. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 29.

Stettin, den 9ten July 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

235.

Die Prüfung der Mühlenwerk-Verfertiger und Brunnenmacher betreffend.

Nr. 153. Juny 17. I. Abtheilung.

Zur Prüfung der Mühlenwerk-Verfertiger und Brunnenmacher, welche bis jetzt wegen Mangel an Werkverständigen nicht hat angeordnet werden können, aus eben diesem Grunde auch noch nicht überall im Stettiner Regierungs-Departement zu bewirken steht, sind den nach der Bekanntmachung in dem Amtsblatte vom 10ten July 1813 in Stettin und Stargard niedergesetzten Prüfungs-Commissionen für die Maurer- und Zimmergesellen zu Meistern, und zwar der erstern der Mühlenmeister Adami zu Damm, als Mühlenbaumeister, und der letztern in dieser Eigenschaft der Mühlenbescheider Stein und der Zimmermeister Brandt als Brunnenmacher, als Mitglied angeordnet.

Es haben sich daher alle diejenigen Personen, welche bei einem dieser Gewerke das Meisterrecht gewinnen und sich als Meister etabliren wollen, an gedachte Commissionen zu wenden und deren weitere Verfügungen zu gewärtigen.

Die gedruckten Prüfungs-Instructionen werden von denselben gegen Erlegung von resp. 3 gGr. und 2 gGr. verabreicht.

Stettin den 30sten Juny 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

236.

Betrifft das Verhalten der Guthsherrschaften und deren Stellvertreter, so wie auch der Schulzen und Gerichte bei einem entstandenen Brande.

Nr. 1238. Juny 17. I. Abth.

Wir haben über die oft vorgekommene Klage der verunglückten Abgebrannten, daß ihnen von den benachbarten Ortschaften nicht die gehörige Hülfe geleistet sey, eine nähere Untersuchung veranlaßt und häufig gefunden, daß nicht böser Wille, sondern zu späte Bekanntschaft mit der Feuersbrunst der Grund der Verzögerung gewesen ist. Die schleunige Hülfe kann nur dann bewirkt werden, wenn den benachbarten Ortschaften und vorzüglich denen, welche Feuerspritzen haben, und denen wegen eines zwischen belegenen Waldes oder Berges die Aussicht nach dem Feuer erschwert wird, Nachricht durch reitende Boten gegeben wird.

Dies ist der Vorschrift der Feuer-Ordnung vom 24. May 1756 gemäß und werden daher sämmtliche Ortschaften angewiesen, sich bei dem Ausbruch eines Feuers hiernach zu achten.

Stettin den 3ten July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

237.

Betrifft die Verpflichtung der Juden zur Entrichtung der, zur Unterstützung der Landhebammen angeordneten Abgabe von Geburten und Trauungen.

Nr. 792. Juny 17. I. Abth.

In Erwägung dessen, daß die Juden an der Verbesserung des Hebammenwesens so gut wie die Christen Theil nehmen, ist von Seiten des Königlichen Hohen Ministerii des Innern unterm 21en v. M. angeordnet, daß dieselben die, mittelst Königl. Kabinetsordre vom 16. Januar d. J. Behufs der Unterstützung der Landhebammen angeordnete Abgabe von Geburten und Trauungen, entrichten sollen.

Sämmtliche Landräthe und Magistrate haben daher dahin zu sehen, daß die beregte Abgabe von den Juden gehörig entrichtet und an die Provinzial-Instituten- und Communal-Casse abgeführt, der unterzeichneten Abtheilung

theilung der Königl. Regierung aber jedesmal eine kurze Anzeige davon gemacht werde.

Stettin den 4ten July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Militair-Angelegenheiten.

238.

Die Aufnahme der verwaiseten Soldaten-Kinder in das Potsdamsche Militair-Waisenhaus betreffend.

Nr. 1527. Juny 17. I. Abth.

Von dem Directorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin sind unterm 10. Juny d. J. rücksichtlich der Qualification und der Erforderniffe zur Aufnahme verwaiseter Soldatenkinder in die gedachte Anstalt oder zu deren Unterstützung aus den Fonds derselben folgende grundsätzliche Bestimmungen mitgetheilt worden, welche hierdurch besonders den Magistraten und Landräthen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht werden:

„Zur Aufnahme in das Militair-Waisenhaus sind nach Maßgabe des „Allerhöchst vollzogenen Regulativs vom 20. März 1792 nur ganz ältern„lose Soldatenkinder beiderlei Geschlechts von 6 bis incl. 12 Jahren, welche „vollkommen gesund und ohne alle Gebrechen seyn müßen, geeignet. So„lange der Raum der Anstalt und deren Fonds es gestatten, werden aber „auch Halbwaise und unter diesen vorzugsweise solche Kinder berücksich„tigt, deren Väter in den letzten Kriegen geblieben oder in einem Feldlaza„reth verstorben sind.

„Die Reception geschiehet in 4 Terminen, nemlich am 1ten Januar, „1ten April, 1ten July und 1ten October jeden Jahrs. Es muß daher „der Antrag um Aufnahme, zwei Monat oder wenigstens 6 Wochen vor „dem nächsten Receptions Termin beim Directorio gemacht und mit folgen„den Atteften justifizirt werden, als:

1) mit dem Todtenscheine des Vaters oder auch der Mutter, wenn diese ebenfalls nicht mehr am Leben sein sollte,

2) mit einem Dürftigkeitsatteſt,
3) " dem Taufſcheine der Kinder, und
4) " einem, von einem approbirten Arzte ausgefertigten Geſundheits-ſcheine, in welchem jedoch ausdrücklich zu bemerken iſt:

„ob jedes Kind vollkommen geſund und ohne alle körperliche Ge-„brechen ſey oder nicht,

„ob es ſchon die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt habe „oder nicht.

„Hiernächſt werden, wiewohl auch nur, in ſo weit die Kräfte und die Fonds „des Inſtituts es geſtatten, auf verwaiſete Soldatenkinder nach „den Umſtänden entweder bis zum receptionsfähigen Alter von 6 Jah-„ren oder bis zum zurückgelegten 13. Jahre Pflegegelder oder Unterſtüz-„zungen außer dem Hauſe gezahlt. Dieſes Beneficium genießen ſolche „Kinder, denen vollkommene Anſprüche auf Reception zuſtehen, und deren „Vormünder, weil ſie zu ihrer Erziehung anderweitige Gelegenheit haben, „die Geldunterſtützung vorziehen, ſo wie auch diejenigen, welche theils wegen „ihres Alters, theils wegen körperlicher Gebrechen und theils wegen er-„mangelnden Abgangs in der Anſtalt entweder gar nicht oder doch nicht in „den nächſten Receptions-Terminen aufgenommen werden können.

„Die Pflegegelder oder Unterſtützungen, welche nach Maßgabe des „Bedürfniſſes und mit Rückſicht auf die vorhandenen Mittel nach verſchie-„denen Sätzen angewieſen werden, ſind jedoch ihrer Natur nach nur für „das laufende Bedürfniß beſtimmt; und es können ſolche daher auf eine „bereits verfloſſene Zeit nicht gezahlt werden. Auch iſt es Bedingung, „daß dergleichen Kindern die Schutzblattern eingeimpft werden, wenn ſie „nicht bereits die natürlichen überſtanden haben oder ſchon früher vaccinirt „worden ſind.

„Die Anträge auf Pflegegelder müſſen alſo:

1) mit dem Todtenſcheine des Vaters oder auch der Mutter,
2) mit einem Dürftigkeitsatteſte,
3) mit dem Taufſcheine der Kinder und
4) mit einer ärztlichen Beſcheinigung, daß die Kinder entweder die natürlichen oder die Schutzblattern bereits gehabt haben,

„begründet werden.

„Uebrigens ſind nur die Anträge wegen Reception und Bewilligung

„der

„der Geld-Unterstützungen bei dem bemeldeten Directorio in Berlin zu „machen, die weitere Korrespondenzen in Betreff der Auszahlung der von „ersterem schon bewilligten Pflegegelder aber mit der Administration des „Militair-Waisenhauses zu Potsdam zu führen."

Stettin den 3. July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-Angelegenheiten.

239.

Die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juny d. J fällig gewordenen 5ten Coupons der Staats-Schuld-Scheine für das halbe Jahr vom 1. Januar bis ult. Juny c. so wie der noch nicht präsentirten frühern Coupons in den beiden Monaten July und August c. betreffend.

Nr. 2. July 17. II. Abtheilung.

Mit Bezug auf nachstehende in Nr. 76. der Berliner Zeitung bei Haude und Spener, enthaltene Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 23. Juny c. den in Rubro bemerkten Gegenstand betreffend:

„Die Zahlung der Zinsen auf die fünften Coupons der Staatsschuld-„Scheine für das halbe Jahr vom 1. Januar bis letzten Juny d. J. „nimmt mit dem ersten July d. J. ihren Anfang, und wird mit dem „30. August c. geschlossen.

„Die außerhalb Berlin befindlichen Innhaber des mit Ende „Juny c. völligen fünften, so wie der frühern Coupons, dürfen „solchen, nach ihrer Wahl entweder, der Bekanntmachung vom 30. „März 1814 gemäß, bei den zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und „Pächten, zu jeder Zeit als baares Geld in Zahlung geben, oder aber „die Zinsen darauf gleichmäßig im Laufe der nächsten zwei Monate July „und August c. bei jeder Königl. Haupt- oder Special-Kasse in allen „Provinzen der ganzen Monarchie baar erheben, wie solches bereits „durch die Bekanntmachung vom 4ten August 1814 festgesetzt wor-„den ist.

„Hierbei muß wieder in Erinnerung gebracht werden, daß dagegen „die hiesige Zinszahlungs-Kasse in keinem Falle, die ihr etwa mit der „Post

Digitized by Google

„Post zugehenden Coupons annehmen noch sich mit Absendung der „Gelder befassen kann. Es können vielmehr, wenn der vorstehende, „zur Zinsenerhebung bestimmte zweimonatliche Termin versäumt wird, „die alsdann unabgehoben gebliebenen Zinsen, nur in den nächsten „Zinszahlungs-Terminen in Empfang genommen werden."

Berlin den 23. Juny 1817.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

(gez.) Villaume.

werden sämmtliche Special-Kassen unsers Departements in Gemäßheit des Rescripts vom 23. Juny c. hierdurch angewiesen:

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staatsschuldscheinen, nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch solche

2) während des Zahlungs-Termins vom 1ten July bis 30sten August c. unweigerlich baar zu realisiren.

Stettin den 3. July 1817.

Kön. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

240.

Betreffend das in diesem Jahre zu feiernde dritte Reformations-Jubiläum.

No. 138. Juny 17. Consist.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten Februar d. J. die gottesdienstliche Feier des dritten Reformations-Jubiläums in den Kirchen und Gemeinden beider evangelischen Confessionen der Monarchie anzuordnen geruhet, welche am 31. October und 1ten November d. J. Statt haben wird. In dem Rescript eines hohen Ministerii des Innern vom 3ten Juny d. J. befinden sich die von Sr. Majestät über die Art dieser Feier ertheilten nähern allerhöchsten Vorschriften, die wir unterm heutigen Datum den Pommerschen Herrn Superintendenten und Predigern beider evangelischen Confessionen durch ein

Circulair

Circulair Behufs der angelegentlichen genauen Befolgung bekannt gemacht haben.

Groß sind die Seegnungen, welche Gottes Versehung den Völkern durch die Kirchen-Reformation zugewandt hat, und für die evangelische Kirche bleiben die theuer errungenen Kleinode reinerer evangelischer Wahrheit, so wie der dadurch bewirkten Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf immer unvergeßliche heilsame Gottesgeschenke. Aber um so heiligere Pflicht ist es nun auch allen Mitgenossen des evangelischen Glaubens in diesem Jahre, welches den Säculartag des Anfanges der Kirchen-Reformation zum drittenmal herbeiführen wird, das hohe Gedenkfest dieses seegenreichen Anbeginnes eben so wie solches vor 200 und vor 100 Jahren geschehen ist, in frommen Jubeln des Danks und der Lobpreisung Gottes feierlich zu begehen.

In dieser Hinsicht hegen wir auch zu den sämmtlichen Orts-Obrigkeiten und Patronen das freudige Zutrauen, daß sie die bevorstehende heilige Säcularfeier, welche in der Preußischen Monarchie landesväterlich für die evangelische Kirche angeordnet worden, mit warmer Theilnehmung als einen werthen Gegenstand ihrer Mitwirkung ergreifen werden, so wie wir sie ausdrücklich auffordern, zu allem, wodurch ihrer Seits die festliche Würde eines so heiligen Jubiläums befördert werden kann, willig die Hand zu bieten.

Stettin den 2ten July 1817.

Königl. Konsistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

241.

Betrifft die Befreiung der Gerichtsherrn und Städte von den bisherigen Hülfs-Alimenten für die zum Zuchthause in Stettin und Stargard abgelieferten Verbrecher.

Nr. 689. Mai 17. I. Abth.

Nach der, von dem Königl. Ministerium der Justiz, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern ergangene Bestimmung, sind unter den Kosten der Vollstreckung eines Strafurtels, bei Freiheitsstrafen, nur die Kosten des Transports und der Ablieferung an die Strafanstalt zu ver-

verstehen. Es soll daher die Einziehung der Hülfs-Alimente, für die zur Festung oder zum Zuchthause in Stettin und Stargard abgelieferten Verbrecher, von den Gerichtsherrn und Städten nicht weiter statt finden, sondern, insofern die Unterhaltung der Sträflinge nicht aus dem Vermögen oder durch eigenen Verdienst derselben zu beschaffen ist, auch keine dazu gesetzlich verpflichtete Verwandte vorhanden sind, der Ausfall aus den Staatskassen gedeckt werden. Dem gemäß ist die Königl. Kommendantur zu Stettin ersucht und die Zuchthaus-Inspection zu Stargard und der hiesige Magistrat angewiesen, die Hülfs Alimente von jetzt ab, bei der mitunterzeichneten Königl. Regierung zu liquidiren.

Stettin den 27. Mai 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes Gericht von Pommern.

Königl. Preuß Regierung zu Stettin. I. Abth.

Bekanntmachungen.

242.

Betrifft den Eingang der mit Korn beladenen Schiffen aus der Ostsee in die englischen Häfen.

Nr. 77. July 17. II. Abth. B.

Nach dem Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 27. Juny d. J. ist nach der bei demselben eingegangenen offiziellen Anzeige von dem englischen Gouvernement bekannt gemacht, daß alle aus der Ostsee mit Korn kommende Schiffe unter allen Flaggen bis und mit Inbegriff des 16. Novembers d. J. frei in die englischen Häfen eingehen dürfen.

Stettin den 5. July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

243.

Nr. 292. Juny 17. Consist.

Unter dem Titel: Apologie der Kirchhöfe auf dem platten Lande (vom Pastor Curtius zu Zedlin) ist in Stettin bei Effenbarts Erben, so eben eine kleine Schrift, welche Beachtung verdient, erschienen. Sie ist die Ergießung eines reinen überwallenden Gefühls für die alte fromme Sitte, die Dorfkirchen mit den Begräbnißplätzen zu umgeben, und enthält

hält in einer gebildeten Sprache viel Wahres und Treffendes. Es ist darin aber nur von Vertheidigung des Beibehaltens derjenigen Dorfkirchhöfe die Rede, über deren Verlegung auf einen außerdörflichen Platz noch nichts entschieden worden. Möchten diese Blätter insbesondere die Aufmerksamkeit der Dorfs-Obrigkeiten, Geistlichen, Gemeinden und Schullehrer auf sich ziehen, bei denen es steht und deren es so würdig ist, dafür wirksam zu sorgen, daß die Ruhestätte, wo ihre Hingeschiedenen zusammenschlummern, in Ehren gehalten und mit frommer Achtung behandelt werde, als das letzte gewisse Ziel alles irrdischen Thuns und Treibens, als die freundliche Wohnung der Ruhe und des Friedens. Traurig ist der Anblick solcher Begräbnißplätze, deren Bewährung entweder gänzlich fehlt oder doch aus Gleichgültigkeit der Dorfschaften im elenden verfallenen Zustande dasteht, bei umherliegenden Knochen und Schädeln, und es empört jedes richtige Gefühl, wenn man zuweilen sogar Gräber gewahr wird, in welchen das Vieh wühlet. Wie rührend schön ist es dagegen, wenn Gottesäcker (ein lieblicher bedeutungsvoller Name) anmuthigen Gärten gleichen, von Linden, Cypressen und Trauerweiden umschattet, am Eingange mit dem Kreuze, als dem Zeichen der Hoffnung und des Trostes geziert. Ein so beschaffener Platz, der die sterblichen Hüllen unserer geliebten Todten in sanft sich erhebenden grünenden oder blühenden Hügeln aufbewahrt, zeigt dem Erdenpilger den Tod im freundlichen Bilde und ehrt den edlen frommen Sinn dessen, der ihn anlegte.

Stettin den 30. Juny 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

244.

Belobung wegen bewiesener Menschen-Rettung.

Nr. 1213. Juny 17. I. Abth.

Am 5ten dieses Monats segelte bei einem heftigen Gewittersturm im Haff bei Wollin der Einwohner Martin Döpke mit dem Bote, worin er sich mit seinen Söhnen Martin und Johann befand, um. Er trieb lange Zeit mit dem Bot, seine Söhne Martin und Johann zwischen den Beinen haltend, auf dem Haff. Den jüngsten mußte er sinken lassen und dieser ist ertrunken. Der Matrose Michael Pust hörte den Martin Döpke um Hülfe rufen; zu seiner Rettung holte er die noch am Strande sich befindenden Matrosen Saul Köhler, Michel Päper und dessen Sohn

herbei; es gelang ihnen den unglücklichen Vater mit seinem Sohn Martin der Todesgefahr zu entreissen. Der Knabe war schon ganz erstarrt; sie trugen ihn in das Dorf Köpitz in die Wohnung des Michael Pust, wo auch der gegenüber wohnende Kaufmann Ruth und dessen Ehefrau und Nichte dem Verunglückten sogleich beisprangen und der eben anwesende Wundarzt Bohl aus Stepenitz nicht säumte, die zweckmäßigen Rettungsmittel anzuwenden, worin ihn die schon benannten wackern Einwohner von Köpitz nebst dem Schneider Zechin möglichst unterstützten. Nachdem die Operation fast zwei Stunden fortgesetzt war, bewirkten sie, daß der leblos Erstarrte, wieder zu sich kam.

Sie alle haben zu dieser Lebensrettung beigetragen und dadurch ein achtbares Beispiel thätiger Menschenliebe gegeben. Wir haben ihnen unsern Denk hierdurch öffentlich bezeugen wollen.

Stettin den 30. Juny 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

245.

Kienene Rundhölzer, wobei viele zu Mühlen-Wellen, Ruthen und dergleichen tauglich, [] Balken, Bohlen, Bretter und Latten von verschiedenen Stärken, und in Längen von 12 bis 24 Fuß, (über 24 und bis 40 Fuß lang auf besondre Bestellung) sind in bedeutenden Quantitäten; birkene, elsene 3zöllige und eichene, so wie rothbüchene 4zöllige Bohlen aber nur in kleinern Partien, jeder Zeit zu haben: auf dem Königlichen Schneidemühlen-Etablissement bei Cüstrin. Tornow.

246.

Ein Schneidergeselle ist von dem hohen Criminal-Senat des Königl. Hochlöbl. Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Stettin, wegen unbefugten Tragens des Bandes zum eisernen Kreuß, zu einer dreimonatlichen Festungsstrafe verurtheilt und diese Strafe auch bereits an ihm vollzogen worden, als welches zur Warnung Anderer hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stargard den 10ten Juny 1817.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

247.

247.

Denen Wohllöblichen Polizei-Behörden im Departement der Königl. Hochpreißlichen Regierung zu Stettin mache ich hierdurch nachrichtlich bekannt, daß der am 18ten Mai 1816 aus Wittstock entsprungene, von der Königl. Regierung zu Potsdam mittelst Steckbrief in den Berliner Zeitungen vom 1sten Juny 1816 verfolgte Vagabonde und Deserteur Johann Friedrich Vandree, wiederum eingefangen und nach Wittstock zurückgesandt ist.

Demmin den 5ten July 1817.

Königl. Polizei-Inspector,
Neuhauß.

Personal-Chronik.

Der ehemalige Justiz-Amtmann, jetziger Landschafts-Syndikus Barckow in Stargard, ist von dem Königl. Justiz-Ministerio zum Justizcommissarius bei den Untergerichten hiesigen Departements, mit Anweisung seines Wohnorts in Stargard, ernannt worden.

Stettin den 30. Juny 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter ehemaliger Landwehrmann und Färbergeselle Johann Kühl aus Elbing gebürtig, des Verbrechens der Selbstverfertigung von Pässen unter andern Namen schuldig, ist am 26sten Juny d. J. von der Wache zu Bahn entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Bahn an den Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe

verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin den 26. Juny 1817.

Die Königl. Preußische Regierung von Pommern.

v. Rohr. Buchholz. Frauendienst.

Ausgefertigt vom Magistrat zu Bahn den 26. Juny 1817.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare braun. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase lang. Mund regelmäßig. Bart blond. Kinn gegrübt. Gesicht länglicht. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittelmäßig. Füße gerade. Besondere Kennzeichen: Eine Stichnarbe unter der Unterlippe.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 36 Jahr. Religion lutherisch. Gewerbe Färbergeselle. Sprache deutsch, stößt jedoch beim Sprechen an und hat frühe: schon die Namen Schön und Sturm geführt.

Bekleidung:

Rock blau tuchenen. Weste blau tuchene mit gelben Knöpfen. Hosen lange blau leinene. Schuhe gewöhnlich. Huth runden. Halstuch roth und weiß baumwollenes. Hemde leinenes. Effekten die derselbe bei sich hat: Nichts.

Bemerkt wird, daß

1) auf der Tour nach Königsberg in der Neumark,
2) " " " " Schönfließ und Soldin,
3) " " " " Pyritz und Stargard,
4) " " " " Bernstein,
5) " " " " Lippehne und Berlinchen,
6) " " " " Fiddichow und Schwedt,
7) " " " " Greiffenhagen,

Steckbriefe von hier erlassen.

Bahn den 26. Juny 1817. Der Magistrat.

(Hierbei der 9te Bogen des Sachregisters pro 1815 u. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 30.

Stettin, den 15ten July 1817.

Gesetzsammlung.

Nro. 17. enthält:

Nr. 428. die Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Niederländischen Regierung. Vom 3ten Juni d. J.; und

Nr. 429. das allgemeine Paß-Edikt für die Preußische Monarchie. Vom 22sten Juny d. J.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

248.

Betrifft den Verkauf des schwarzen Salzes.

Nr. 995. Juny 17. II. Abth. B.

Zur Verhütung des Mißbrauchs mit dem schwarzen Salze, welches auf den Königl. Salzwerken, theils von den Landwirthen zur Schaafzucht, theils von den Glashütten und Seifensiedern angekauft wird, ist höhern Orts unterm 12ten Juny c. verordnet worden, daß der Verkauf von den Salzwerken an Speculanten zum weitern Vertrieb in die diesseits der Elbe gelegenen Provinzen überall nicht statt finden und die zum Ankauf des schwarzen Salzes wirklich geeigneten Landwirthe, Glas Fabrikanten und Seifensieder sich deshalb bei den betreffenden Salzämtern zuvor durch Atteste

teste ihrer Magistrate oder sonstigen competenten Behörden darüber ausweisen sollen, daß sie der verlangten Quantität schwarzen Salzes zum Betrieb ihrer resp. Gewerbe wirklich benöthiget sind, gleichwie dergleichen Atteste auch schon ehemals zur Erlangung des grauen Salzes überall in Gebrauch gestanden haben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 7. July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

249.

Wegen des Herbst-Viehmarkts in Groß-Sabow.

Nr. 474. July 17. I. Abth.

Der Fettviehmarkt in Groß-Sabow bei Naugard fällt nicht auf den 8ten December, wie irrthümlich im diesjährigen Kalender gesagt ist, sondern auf den achten September d. J., welches daher hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Stettin den 8. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

250.

Nr. 215. July 17. I. Abth.

Plan zu einer Bücher-Verloosung.

Mit Allerhöchster Königlicher Bewilligung und zum Vortheile des „Vaterländischen Vereins zur Verpflegung hülfloser Krieger von der Berliner Garnison aus den Jahren 1813 bis 1815" veranstaltet der Unterzeichnete eine Bücher-Verloosung nach folgendem Plane:

Es werden 5000 Nummern ausgegeben à 6 Thlr. Preuß. Courant. Der einkommende Betrag von 30000 Thlr. wird, in Bücher-Werth, schon allein durch die größeren Gewinne wieder vertheilt und zwar in den besten

besten schriftstellerischen Werken der Deutschen, die allgemeine Belehrung, Bildung und Unterhaltung umfassen und genau nach den feststehenden gewöhnlichen Preisen. Außer diesen größeren Gewinnen sind auch noch Ausgleichung-Gewinne da; es empfangen nämlich alle Interessenten, welche durch die Ziehung keinen der größeren Gewinne hinwegnehmen, vier Bändchen neuer Schriften (im Werthpreise 6 Thlr.) welche nur für diesen Zweck gedruckt werden, nur durch diese Verloosung zu haben sind und durchaus nicht in den Buchhandel kommen.

Zu diesen Bändchen gaben noch ungedruckte Beiträge: Göthe, Achim v. Arnim, W. Blumenhagen, Clemens Brentano, Büsching, Fouqué, Grävell, K. Grumbach, F. W. Gubitz, Hoffmann, Theodor Hell, Wilh. Hensel, Franz Horn, Haug, Jahn, Gustav Jördens, Julius Körner, Friedrich Kuhn, Langbein, Graf v. Loeben, (Isidorus Orientalis) C. F. E. Ludwig, K. Müchler, K. L. M. Müller, Wilh. Müller, Prätzel, Purgold, Reise, v. Rohr, Franz Seewald, Karl Stein, L. Tieck, Weißer, Zeune, die verehrten Frauen: Louise Brachmann, Helmina v. Chezy, die Verfasserin von „Julius Briefen" und Andere. — Diese Gaben hier vereint verleihen dem Unternehmen ein bleibendes Interesse, indem sie den Empfängern ein steres Andenken sind. In allen größeren Gewinnen sind diese Bändchen mit enthalten. — Nach dieser Darlegung hat diese Bücher-Verloosung

1	Gewinn	von	2000 Thlr.	2000	Thlr.
2	Gewinne	von	1000 —	2000	—
5	—	—	500 —	2500	—
10	—	—	300 —	3000	—
15	—	—	200 —	3000	—
30	—	—	100 —	3000	—
60	—	—	50 —	3000	—
100	—	—	25 —	2500	—
600	—	—	15 —	9000	—
823 Gewinne geben den Empfangs-Betrag von				30,000	Thlr.
Hierzu kommen nun 4177 Ausgleichung-Gewinne zu 6 Thlr.				25,062	—
So wird sämmtlichen 5000 Loosen an Bücher-Werth gezahlt:				55,062	Thlr.

Die Loose à 6 Thlr. Preuß. Courant, vertheilt und versendet vom Unterzeichneten und der Maurerschen Buchhandlung in Berlin, sind von heute an, durch alle Königl. bestallte Lotterie-Einnehmer, ferner durch alle Königliche Postämter und alle Buchhandlungen zu haben. Die Ziehung geschieht im Laufe des Monats August 1817, im gewöhnlichen Lotterie-Ziehung-Saale, unter Anordnung der Königl. General-Lotterie-Direktion, welche auch den Druck und die Bekanntmachung der Gewinnliste veranstalten wird, und die Auslieferung der Gewinne durch oben genannte Maurersche Buchhandlung in Berlin, gleich nach Erscheinung der Gewinnliste, dem Plane und den bestehenden Lotterie-Gesetzen gemäß.

Berlin den 18. Februar 1817.

F. W. Gubitz,
Professor der Königl. Akademie der Künste.

Auf den Grund des Allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 10. November 1816 und der hohen ministeriellen Verfügung vom 27. desselben Monats, wird die unterzeichnete Direktion an dem vorstehenden Ausspielungs-Plan in so weit Theil nehmen, daß die Ziehung und öffentliche Bekanntmachung der Gewinne unter ihrer Leitung zu seiner Zeit erfolgen soll; welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wobei sämmtliche bestallte Lotterie Einnehmer aufgefordert werden, sich nicht allein dem Verkauf der Loose dieser Bücher-Ausspielung zu unterziehen, sondern auch zur Erreichung des vorliegenden lobenswerthen Zweckes möglichst beizutragen.

Berlin am 18. Februar 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Heynich.

In Hinsicht des wohlthätigen, im Eingange dieser Bekanntmachung ausgesprochenen Zwecks, zu welchem diese Bücher-Verloosung veranstaltet wird, dürfen wir zur Empfehlung derselben weiter nichts hinzufügen, überzeugt, daß jeder, der es vermag, sich freuen wird, eine so schöne Gelegenheit zu erhalten, das Schicksal unserer hülflosen Vaterlandsvertheidiger zu mildern.

Stettin den 6. July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

251.

251.

Plan

zur Sechs und dreißigsten Königl. Preußischen Klassen-Lotterie von 65000 Loosen zu 25 Thaler Einsatz in Golde, mit 22000 in 5 Klassen vertheilten Gewinnen und 10000 Freiloosen.

Erste Klasse zu 2½ Thlr. Einsatz.		Betrag Thlr.
1 Gewinn zu	1500 Thlr.	1500
2 Gewinne ;	750 —	1500
3 — ;	400 —	1200
4 — ;	200 —	800
5 — ;	100 —	500
10 — ;	50 —	500
25 — ;	40 —	1000
50 — ;	35 —	1750
100 — ;	30 —	3000
200 — ;	25 —	5000
300 — ;	20 —	6000
300 — ;	15 —	4500
1000 Freiloose zu	5 —	5000
1000 Gewinne u. 1000 Freiloose		42250

Zweite Klasse zu 5 Thaler Einsatz.		Betrag Thlr.
1 Gewinn zu	2500 Thlr.	2500
2 Gewinne ;	1000 —	2000
3 — ;	500 —	1500
4 — ;	300 —	1200
5 — ;	150 —	750
10 — ;	60 —	600
25 — ;	50 —	1250
50 — ;	45 —	2250
100 — ;	40 —	4000
200 — ;	30 —	6000
300 — ;	25 —	7500
1300 — ;	20 —	26000
2000 Freiloose zu	5 —	10000
2000 Gewinne u. 2000 Freiloose		65550

Dritte Klasse zu 5 Thaler Einsatz.		Betrag Thlr.
1 Gewinn zu	3000 Thlr.	3000
2 Gewinne ;	1200 —	2400
3 — ;	700 —	2100
4 — ;	400 —	1600
5 — ;	200 —	1000
10 — ;	70 —	700
25 — ;	60 —	1500
50 — ;	50 —	2500
100 — ;	45 —	4500
200 — ;	40 —	8000
300 — ;	30 —	9000
2300 — ;	25 —	57500
3000 Freiloose zu	5 —	15000
3000 Gewinne u. 3000 Freiloose.		108800

Vierte Klasse zu 5 Thaler Einsatz.		Betrag Thlr.
1 Gewinn zu	4000 Thlr.	4000
2 Gewinne ;	1500 —	3000
3 — ;	800 —	2400
4 — ;	500 —	2000
5 — ;	300 —	1500
10 — ;	100 —	1000
25 — ;	80 —	2000
50 — ;	70 —	3500
100 — ;	60 —	6000
200 — ;	50 —	10000
300 — ;	40 —	12000
3300 — ;	30 —	99000
4000 Freiloose zu	7½ —	30000
12½ vom Hundert von sämmtlichen Freiloosen		7500
4000 Gewinne und 4000 Freiloose		183900

Fünfte Klasse zu 7½ Thaler Einsatz.		Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu	100000 Thlr.	100000
1 — ;	50000 —	50000
1 — ;	30000 —	30000
1 — ;	20000 —	20000
1 — ;	15000 —	15000
1 — ;	10000 —	10000
2 Gewinne ;	8000 —	16000
3 — ;	6000 —	18000
4 — ;	5000 —	20000
5 — ;	4000 —	20000
10 — ;	3000 —	30000
20 — ;	2000 —	40000
100 — ;	1000 —	100000
200 — ;	500 —	100000
300 — ;	200 —	60000
1000 — ;	100 —	100000
2000 — ;	50 —	100000
3000 — ;	40 —	120000
5350 — ;	30 —	160500
12000 Gewinne		1109500

Ver-

Vergleichung

der Einnahme mit der Ausgabe.

Klasse.	Einsatz.	Anzahl der Loose.	Betrag. Thlr.	Klasse.	Anzahl der Gewinne.	Anzahl der Freiloose.	Betrag. Thlr.
1ste	2½ Thlr	65000	162500	1ste	1020	1000	32250
2te	5 —	64000	320000	2te	2000	2000	65550
3te	5 —	62000	310000	3te	3000	3000	108800
4te	5 —	59000	295000	4te	4000	4000	183900
5te	7½ —	55000	412500	5te	12000		1109500
Zusammen 25 Thlr.		Ueberhaupt	1500000	Ueberhaupt	22000	10000	1500000

Vorstehenden Plan der 36sten Königl Preuß. Classen-Lotterie bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Loose nebst vollständigen Planen zu dieser Lotterie, so wie die Gemeinlisten 5ter Classe, 35. Lotterie, bereits sämmtlichen bestallten Lotterie Einnehmern zugetheilt worden sind.

Berlin am 26sten April 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heynich.

252.

Das Maaß der inländischen Heringstonnen betreffend.

Nr. 854. Juny 17. II. Abth. B.

Allen denjenigen Personen, welche sich mit der Salzerei der pommerschen Küstenheringe beschäftigen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Amtsblatt Nr. 1. dieses Jahres, mittelst Verfügung vom 27sten December 1816 angeordnete Größe der inländischen Heringstonnen unterm 12ten vorigen Monats durch des Herrn Finanz-Ministers Excellenz genehmigt ist. Sämmtliche obenbenannte Personen haben sich hiernach zu achten, da für die Zukunft strenge auf die vorschriftsmäßige Größe der Tonnen gesehen und jede Tonne, welche dies Maaß nicht hält, von der bis auf weitere Anordnung bewilligten Salz-Bonification ausgeschlossen werden wird.

Stettin den 13ten July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

253.

253.

Mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung in Frankfurt an der Oder, soll die Schmiede des Königl. Schneidemühlen-Etablissements bei Cüstrin, in welcher die Schmiede-Arbeiten für dasselbe vorzugsweise für eine jährliche nicht unbedeutende Entschädigungs-Summe gefertiget werden müssen, nebst dem dazu gehörigen Handwerkszeuge und Geräthe, den 18ten August d. J. Vormittags 10 Uhr anderweitig an den Mindestfordernden verpachtet werden.

Pachtlustfähige werden eingeladen, sich an diesem Tage allhier einzufinden und können die nähern nicht unvortheilhaften Bedingungen zuvor bei dem Unterzeichneten erfahren.

Ist die Forderung und der Pächter annehmlich, so kann derselbe des Zuschlags gewärtig seyn und die Schmiede sogleich in Besitz nehmen.

Tornow.

254.

Es sind von dem unterzeichneten Gericht ein Dienstknecht, ein Dienstjunge, ein Tagelöhner und ein, zur Kriegsreserve entlassener Musquetier, so wie die Ehefrau des Tagelöhners, deshalb zur Untersuchung gezogen worden, weil sie der Grundherrschaft Korn vom Boden gestohlen und daran Theil genommen haben. Durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Criminalsenats des Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Stettin sind die Civilpersonen resp. mit 30 derben, 15 mäßigen und 20 Peitschenhieben, Verlust des Rechts zur Tragung der National-Cocarde, die Ehefrau des Tagelöhners aber ganz frei gesprochen und der Soldat mit 20 Stockschlägen, Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, Verlustes des militairischen National-Abzeichens, desgleichen der Kriegsdenkmünze und des Rechts zur Tragung der National-Cocarde bestraft worden; welches hierdurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Auclam den 3ten July 1817.

Adlich von Eickstedtsches Patrimonialgericht über Priemen.

Ballhorn.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter cassirter Lieutenant Heinrich Cron aus Comoro bei Schwedt a. d. Oder gebürtig, ist vor kurzem von der Festung Glogau entsprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach der benannten Festung transportiren und an die dasige Kommandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Briegadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 2ten July 1817.

Königl. Preußischer Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 28 Jahr. Haare schwarzbraun strupsigte. Stirn frei. Augen braun. Nase breite dicke. Mund breiten. Kinn volles. Gesicht dick. Gesichtsfarbe bräunlich. Statur mittler.

Bekleidung:

Einen neuen dunkelblauen Leibrock. Schwarz seidene Weste mit bunten Rand. Lichtgraue lange tuchene Hosen. Paar Stiefeln. Neuen runden Huth.

Besondere Kennzeichen:

Hat eine Schramme an der rechten Seite der Nase, seine Gesichtszüge sind scheu und nicht angenehm.

(Hierbei ein Anzeiger und der 10te Bogen des Sach-Registers p. 1815 u. 16.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 31.

Stettin, den 21sten July 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

255.

Die Wahl der städtschen Officianten auf Lebenszeit oder doch auf mehr als 6 und resp. 12 Jahre betreffend.

Nr. 1970. Juny 17. I. Abtheilung.

Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5ten Mai 1815 bestimmt, daß die Wahl der Magistrats-Mitglieder auch auf Lebenszeit geschehen könne.

Zufolge eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 13ten Juny d. J. ist diese Allerhöchste Cabinetsordre dahin declarirt, daß dergleichen städtsche Officianten außer der Zeit einer eintretenden neuen Wahlperiode von den Stadtverordneten zur Bestätigung in ihren Aemtern auf Lebenszeit oder doch auf mehr als 6 und resp. 12 Jahre vorgeschlagen werden können.

Indem wir diese Declaration, welche nicht nur aufs neue die Absicht der höhern Behörden, brauchbare städtische Beamte durch eine bleibende Anstellung dem Gemeinwesen zu erhalten, ausspricht, sondern auch den Wählenden frei stellt, sich nach der Wahl von der Brauchbarkeit der Erwählten durch ihre Amtsführung zuvörderst zu überzeugen und bei wirklicher verdienstlicher Verwaltung derselben, nach ihrer Berufung zur lebenslänglichen Bestellung in dem Amte vorzuschreiten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, hoffen wir zugleich, daß die Stadtverordneten-Versammlungen unsers Departements diese neuere Maaßgebung gehörig beachten und die höhern Orts begünstigte, für das Ganze unverkennbar vortheilhafte Regulirung der Dienstverhältnisse der von ihnen gewählten guten Magistratualen, möglichst in Ausführung bringen werden. Stettin den 13ten July 1817.

Königl Regierung zu Stettin. I. Abth.

Militair-Angelegenheiten.

256.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militair-Personen.

Nr. 1624. July 17. I. Abth.

Bei den bisher gehaltenen Nachforschungen sind die Verwandten und Angehörigen der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das Verzeichniß wird daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den betreffenden Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, wo solche aufbewahrt werden, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich anhero gelangt sind, und selbige sodann dem Königl. Kriegs-Ministerio zur weitern Verfügung zurückgesandt werden müssen.

Stettin den 12ten July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Nachweisung

der in verschiedenen Feld-Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

Nr	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Soldat Michael Benke.	1te Comp. 2te Bataillon des 1ten Pomm. Landwehr-Inf. Regiments.	Greiffenhagen.
2	Mousq. Friedr. Christoph.	Colbergschen Infanterie-Regiment, 4te Compagnie.	Alt-Stettin.
3	Kanonier Friedrich Hasse.	Artillerie-Marsch-Compagnie Nr. 1.	Stettin.
4	Mousq. Friedr. Jahncke.	Colbergschen Infanterie-Regiment, 1te Bataillon 3te Compagnie.	Dobberphul.
5	Mousq. Joh. Samuel.	Colbergschen Infanterie Regiment, 2te Bat. 6te Compagnie.	Retzin.

257.

Bekanntmachungen.

257.

Nach §. 7. Abschnitt XIII. der allgemeinen Postordnung, müßen alle, zur Beförderung auf die Post gegebene Gelder, sie mögen in Fässer, Beutel, oder sonst verpackt seyn, gleich andern sonstigen Effecten und Kostbarkeiten, als verarbeitetes Gold und Silber, reiche Stoffe und dergleichen, ihrem Werthe nach, genau declarirt, d. h. auf dem Couverte des Briefes bemerkt werden, bei Vermeidung einer Strafe von einem Zehntel des nicht declarirten Objects. Obwohl sich nun von selbst versteht, daß Tresorscheine und die, diesen gleich gestellte Sächsische Kassen-Billets, dem baaren Gelde gleich zu achten, mithin auch jener speciellen Declaration unterworfen sind, dies auch in dem Gesetz vom 5ten September 1812 pag. 175. der Gesetz-Sammlung des gedachten Jahres, ausdrücklich bestimmt ist; so zeigt die Menge der vorkommenden Post-Contraventionen doch, daß das Publikum diese Vorschriften unbeachtet läßt. Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, diese Vorschriften nochmals hiemit bekannt zu machen, damit sich um so weniger Jemand mit der Unkunde des Gesetzes entschuldigen könne. Die, wie gedacht, in dem zehnten Theile des nicht declarirten Objects bestehende Strafe, wird aus diesem Objecte selbst sofort durch Confiscation entnommen. Der Empfänger kann sich deshalb nur an den Absender halten, und dieser kann sich damit nicht entschuldigen, daß die Versendung auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen sey, weil das Gesetz diesen Unterschied nicht macht und nicht machen kann, ohne ganz umgangen zu werden, sich vielmehr rein darauf beschränkt, die unterlassene Declaration, ohne alle Berücksichtigung etwaniger Neben-Umstände in der angeführten Art zu rügen.

Nach diesen hiermit wiederum in Erinnerung gebrachten gesetzlichen Vorschriften, hat sich daher ein Jeder zu achten.

Berlin den 23. Juny 1817.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

258. Nachweisung

der durch das Landräthliche Officium Demminschen Kreises in den Monaten Mai und Juny 1817 über die Landesgrenze in das Ausland geschafften Vagabonden.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden, und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 22sten Mai 1817.	Becker, Gustav Christian.	Arbeitsmann	Scharpzow, Amts Stavenhagen im Großherzogthum Meckl. Schwerin.	an das Amt Stavenhagen wegen Vagabondirens.	Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz, Augen blau, Nase lang und unterwärts gebogen, Mund mittel, die untere Lippe herabhängend, Gesicht länglich, Statur mittel.
Den 20sten Juny 1817.	Schmidt, Friedrich.	Knecht.	Breitenfelde, im Großherzogt. Meckl. Strelitz.	an den Magistrat zu Neu-Brandenburg wegen Paßlosigkeit und Verdacht eines Diebstahls.	Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare blond, Augen graublau, Nase dick, Mund mittel, Gesicht voll und rund, Statur mittel.

Demmin den 1. Juny 1817.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium.

v. Malzahn.

259.

Nr. 597. July 17. I. Abth.

Vorschriftsmäßig wurden bei den hiesigen 13 Bäckern wöchentlich die Backwaaren durch die Polizei-Commissarien revidirt. Nach Ausweis der darüber sprechenden Tabellen, lieferten in den Monaten Januar, Februar, März, April, Mai und Juny d. J.

a) das größte Scharren-Brod
vorzugsweise der Bäcker und Rathsherr Schmiedlein, demnächst aber die Bäcker-Wittwe Lüdtke und der Bäcker und Rathsherr Schmidt;

das leichteste Brod dieser Art wurde verkauft
von den Bäckern Kliefoth, Ehrhard und der Wittwe Meyer;

b) das größte Hausmanns-Brod backten
vorzugsweise der Bäcker Kliefoth und demnächst der Bäcker und Rathsherr Schmidt;

das leichteste Brod dieser Art wurde verkauft
von dem Bäcker Wölfell;

c) die größten Semmeln lieferten
vorzugsweise der Bäcker Julius Meyer und demnächst die Bäcker Wölfell und Drews;

die leichtesten
die Bäcker Lemke und Düvier.

Dem Publico wird diese Ausmittelung hierdurch nachrichtlich mitgetheilt.

Demmin den 4ten July 1817.

Königl. Polizei-Inspector,
Neuhauß.

260.

Nr. 1560. Juny 17. I. Abth.

Die Erben des in der Schlacht bei Paris gebliebenen Artilleristen Johann Morr, von der 12pfündigen Fuß-Batterie Nr. 2., haben weder in seinem

seinem angeblichen Geburts-Orte Camelshorst, noch sonst ausgemittelt werden können.

Die etwanigen Erben werden daher hiedurch aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Landrath zu Stargard zu melden und den Betrag des Nachlasses, nachdem sie sich als rechtmäßige Erben gehörig legitimirt, zu erheben.

Stargard den 14ten July 1817.

v. d. Marwitz.

261.

Mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung in Frankfurt an der Oder, soll die Schmiede des Königl. Schneidemühlen-Etablissements bei Custrin, in welcher die Schmiede-Arbeiten für dasselbe vorzugsweise für eine jährliche nicht unbedeutende Entschädigungs-Summe gefertiget werden müssen, nebst dem dazu gehörigen Handwerkszeuge und Geräthe, den 18ten August d. J. Vormittags 10 Uhr anderweitig an den Mindestfordernden verpachtet werden.

Pachtlustfähige werden eingeladen, sich an diesem Tage allhier einzufinden und können die nähern nicht unvortheilhaften Bedingungen zuvor bei dem Unterzeichneten erfahren.

Ist die Forderung und der Pächter annehmlich, so kann derselbe des Zuschlags gewärtig seyn und die Schmiede sogleich in Besitz nehmen.

Tornow.

262.

Durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Criminalsenats des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Stettin de publ: heute, ist die Ehefrau eines entlassenen Landwehrmanns hieselbst wegen eines zum erstenmahle begangenen gemeinen Diebstahls und wegen Beleidigung der persönlichen Freiheit eines seines Verstandes nicht mächtigen Menschen, mit einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe und einer körperlichen Züchtigung von 20 Ruthenhieben belegt, ihr Ehemann aber, wegen Theilnahme an den beiden bemerkten Vergehen, in die 2te Classe des Soldatenstandes versetzt, des Rechts, das National-Militair-Abzeichen und die Kriegesdenkmünze zu tragen, für verlustig erklärt und mit einer 4 monatlichen Festungsstrafe, so wie mit einer körperlichen

lichen Züchtigung von 20 Stockschlägen beleget. Beide Inquisiten sind bereits gehörigen Orts zur Erleidung ihrer Strafen abgeführet, auch ist schon an der Inquisitin die körperliche Züchtigung vollstreckt und wird dieses zur Warnung hierdurch angezeigt.

Nörenberg den 12ten July 1817.

Das Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Kanonier von der Garde-Artillerie-Brigade Michael Dalasky hat wegen mehrerer Betrügereien, so er gegen seine Kameraden verübt, seit dem 2ten July sich von hier „aus seiner Garnison" auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher anhero transportiren und an die Königliche Kommandantur hier abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 4ten July 1817.

Königl. Preußischer Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 25 Jahr. Größe 5 Fuß 1½ Zoll. Haare blond. Stirn, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich. Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur robust und breitschultrig.

Bekleidung:

Eine graue Jacke. 3 Paar graue leinene Hosen. Paar Stiefeln. Paar Schuhe. Mütze mit einem Ueberzug von Wachsleinen.

Be-

Besondere Umstände:

Hatte häufigen Umgang mit den Schiffern, und es ist dahero möglich, daß er irgend bei einem in Dienste getreten.

Er ist aus Elbing gebürtig.

Nachbenannter Sträfling Carl Friedrich Altmann, von Profession ein Böttcher, der sich fälschlich auch für einen gewissen Carl Stolz ausgiebt, ist von der Straf-Abtheilung in der hiesigen Festung entwichen. Die resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Colberg transportiren und an die hiesige Kommandantur abliefern zu lassen.

Colberg am 11ten July 1817.

Königl. Preuß. Commandantur.

Signalement.

Obenbenannter Sträfling Carl Friedrich Altmann ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, aus Crossen in der Neumark gebürtig, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, spitzes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und an der rechten Lende eine Narbe.

Bekleidet war derselbe mit einer blau tuchenen Jacke mit rothem Kragen, weißen leinenen Hosen, gelben Kattun-Weste, schwarzen Halsbinde, 1 Paar Schuhen, blauer Tuchmütze mit weißem Rähm.

(Hierbei ein Anzeiger und der 11te Bogen des Sachregisters pro 1815 u. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 32.

Stettin, den 28sten July 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

263.

Nr. 688. July 17. I.

Es ist kürzlich darüber:

ob die nach §. 191. Tit. 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts stattfindende Fortschaffung fremder Landstreicher, die sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben und die Androhung einer Strafe auf den Fall der Rückkehr nicht anders als auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen könne, und mithin, ob diese Fortschaffung über die Gränze und diese Strafandrohung nur von den Justizbehörden, nicht aber von der Polizei bewirkt werde und die Justizbehörden die gesetzliche Strafe auf deren polizeiliche Androhung zu erkennen gehalten?

zwischen Polizei und Justiz-Behörden eine Differenz entstanden.

Der Herr Justiz-Minister hat entschieden, daß dergleichen Landstreicher lediglich zur Disposition der Polizei gehören und daher letztere auch befugt sind, ihnen vor ihrer Fortschaffung über die Gränze die gesetzliche Strafe ihrer Rückkehr anzudrohen und bekannt zu machen, daß gegen diese Verfügung nur der Weg der Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde zustehe.

Indem ich diese, mit der bisherigen Praxis übereinstimmende Entscheidung zur Kenntniß Euer Excellenz und der Königl. Regierung bringe, fordere ich Dieselbe auf, darauf zu halten, daß die Polizeibehörden

1) den zur Fortschaffung aus dem Lande bestimmten ausländischen Vagabonden, die Rückkehr in den Staat bei Festungsstrafe verbieten,

2) in Ansehung der Strafe in Gemäßheit resp. des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 191. und der allerhöchsten Kabinetsordre an das Königl. Staats-Ministerium vom 28. Februar d. J. für die erste Rückkehr eine zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, für den Fall der zweiten Rückkehr aber zehnjährige Festungsstrafe, und endlich für die dritte Rückkehr lebenswierige Festungsstrafe den auswärtigen Landstreichern ankündigen, und

3) diese Strafandrohung zu Protokoll und auch im Transportzettel bemerken, damit sie allenfalls von der letzten einheimischen Polizeibehörde wiederholt werden könne.

Berlin den 26sten Juny 1817.

In Abwesenheit

des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

(Gez.) Kamptz.

An

die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch sämmtlichen Polizei-Behörden des Departements bekannt gemacht und erwartet, daß sie den darin enthaltenen Vorschriften in Rücksicht auf die Straf-Androhung an die aus dem Lande zu schaffenden Landstreicher und deren Vermerk in den Protokollen und Transportzetteln genau nachleben werden.

Stettin den 15ten July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

264.

Für sämmtliche mit Aufnahme der Gewerbesteuer beauftragte Behörden.

Die Beachtung der Lehrlinge bei der Heranziehung zur Gewerbesteuer betreffend.

Nr. 334. July 1817. II. Abth. B.

Um vorgekommenen Zweifeln über die Beachtung der Lehrlinge eines Gewerbetreibenden bei Ermessung des Umfangs seines Verkehrs, Behufs seiner

seiner Heranziehung zur Gewerbesteuer, für die Zukunft vorzubeugen, ist von Seiten des Herrn Finanz-Ministers Excellenz festgesetzt worden:

daß alle dergleichen Lehrlinge im ersten Lehrjahre nicht zu rechnen sind, von da an aber, ohne Rücksicht auf ihre Geschicklichkeit, als Gehülfen, bei Festsetzung der Gewerbesteuer ihres Lehrherrn, mitgerechnet werden sollen.

Nach dieser Bestimmung haben sich sämmtliche mit Aufnahme der Gewerbesteuerlisten beauftragte Behörden genau zu achten.

Stettin den 18ten July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

265.

Die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der jüdischen Schlächter betreffend.

Nr. 228. July 17. II. Abth. B.

Sämmtliche mit der Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen beauftragten Behörden werden hierdurch, mit Bezug auf die Verfügung vom 16. Nov. 1812, Amtsblatt de 1812 Nr. 32. pag. 366 angewiesen, die jüdischen Schlächter unseres Departements ohne Ausnahme zur Gewerbesteuer-Zahlung anzuziehen. Ist das Gewerbe eines oder des andern so geringe, daß es den niedrigsten Steuersatz von 1 Rthlr. nicht tragen kann; so ist auf die Ertheilung von Freischeinen anzutragen.

Stettin den 19ten July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Justiz-Angelegenheiten.

266.

Da verschiedene Untergerichte und Justiz-Officianten im Departement des unterzeichneten Collegii die Verfügung vom 7ten December 1815 wegen der in portofreien Justiz-Sachen zu gebrauchenden Rubrik,

Amtsblatt von 1815. Seite 484 Nr. 523.

nicht gehörig befolgt haben; so wird ihnen dieselbe hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht und dabei eröffnet, daß, im Einverständniß mit dem Königl. General-Postamte, die Rubrik

Herrschaftliche Justiz-Dienst-Sache

keine Portofreiheit genießt, vielmehr, wenn diese eintreten soll, dieselbe ein unterscheidendes Merkmal des jedesmaligen portofreien Gegenstandes enthalten muß.

Stettin den 14ten July 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

267.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat auf meine Anfrage unterm 9ten d. erwiedert, daß die Diäten und Reisekosten der Kreisverordneten nach dem Satze zu bewilligen und festzusetzen sind, welcher in dem Diäten-Reglement vom 28sten Februar v. J. für Kreis-Deputirte bestimmt ist.

Ich mache dieses den Herrn Oeconomie-Kommissarien und den Herrn Kreisverordneten für den Fall bekannt, daß letztere bei den Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse mit zugezogen werden.

Stargard den 19ten July 1817.

Königl. Preußischer General-Kommissarius zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

268.

Mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung in Frankfurt an der Oder, soll die Schmiede des Königl. Schneidemühlen-Etablissements bei Cüstrin, in welcher die Schmiede-Arbeiten für dasselbe vorzugsweise für eine jährliche nicht unbedeutende Entschädigungs-Summe gefertiget werden müssen, nebst dem dazu gehörigen Handwerkszeuge und Geräthe, den 18ten August d. J. Vormittags 10 Uhr anderweitig an den Mindestfordernden verpachtet werden.

Pachtlustfähige werden eingeladen, sich an diesem Tage allhier einzufinden und können die nähern nicht unvortheilhaften Bedingungen zuvor bei dem Unterzeichneten erfahren.

Ist die Forderung und der Pächter annehmlich, so kann derselbe des Zuschlags gewärtig seyn und die Schmiede sogleich in Besitz nehmen.

Tornow.

269.

269.

Belobung des invaliden Schwandt, für bewiesene Lebensrettung zweier Personen.

Nr. 482. July 17. I. Abth.

Der Gensd'armes Frölich und Schumacher Widler zu Nörenberg fuhren am 6ten v. M. über den Enzig-See daselbst. Ein Ungewitter ereilte sie; der Sturmwind thürmte die Wellen, die in den kleinen Kahn schlugen und ihn bald umwarfen; an den umgestürzten Kahn klammerten sich die beiden Personen und hielten sich dreiviertel Stunden daran fest. Daß sie nicht untergelegen und ein Raub der Fluthen werden müßen, verdanken sie der Hülfsleistung des invaliden Unterofficiers Schwandt vom dritten Neumärkschen Landwehr-Infanterie Regiment, der den Unfall wahrnahm und die eigne Lebensgefahr nicht achtend, sich auf einen Kahn in die Wellen wagte, auch zu den Verunglückten gelangte und beide durch seine Anstrengung ganz allein glücklich rettete. Diese menschenfreundliche That des Schwandt wird hiemit öffentlich anerkannt, auch ist demselben zur Belohnung seiner Entschlossenheit eine Prämie von Zehn Thalern angewiesen worden.

Stettin den 17ten July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

270.

Bekanntmachung für die etwanigen Verwandte des Schiffers Daniel Schmidt.

Nr. 601. July 17. I. Abth.

Nach dem von der Königl. Gesandtschaft in Paris eingegangenen Todtenschein der französischen Mairie zu Guipavar im Departement Finisterre, hat der in Stettin geborne Schiffer Daniel Schmidt im Anfang dieses Jahres, in der Bucht von St. Nicolas das Unglück gehabt, von dem Holländischen Schiffe Carolina Johanna, wo er als zweiter Capitaine am Bord gewesen, ins Meer zu fallen und zu ertrinken. Hiesigen Orts ist von der Familie des Verunglückten nichts auszumitteln gewesen, weshalb für die etwanigen Verwandten des Schmidt hiemit Bekanntmachung ergeht, die sich bei uns wegen Verabfolgung des Todtenscheins melden können.

Stettin den 17ten July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

271.

271.

Betreffend die Bestimmung des Zollamts Polangen zum Haupt-Eingangs-Zollamt.

Nr. 28. July 17. II. Abth. B.

Nach einer kaiserl. russischen Ukase vom 10. Mai c. ist das kaiserlich russische Zollamt Polangen zur Einfuhr aller in dem russischen Zoll-Tarif vom vorigen Jahr, zu Lande einzuführen erlaubten Waaren, eröffnet worden, welches hiedurch auf Veranlassung des Königl. hohen Ministeriums der Finanzen und des Handels zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Stettin den 18ten July 1817.

Kön. Regierung zu Stettin. II. Abth.

272.

Betrifft das von dem Landrath v. Schöning angelegte neue Landguth.

Nr. 501. July 17. I. Abth.

Der Landrath v. Schöning hat als Besitzer des Guths Succow auf den ihm bei Regulierung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zugefallenen Ländereien in einer Entfernung von 1200 bis 1500 Schritten vom Dorfe Succow, zwischen Succow und Fürstensee, etwa 100 Schritte von dem Plöne-See, ein neues Guth angelegt, dem der Name

Schöningsburg

beigelegt worden ist, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin den 18ten July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

273.

Wegen Verlegung des dritten Krammarkts zu Schievelbein.

Nr. 331. II. Abth.

Der dritte Krammarkt zu Schievelbein ist nach dem diesjährigen Kalender auf den 16ten August c. angesetzt worden.

Da dieser Tag aber mit dem Sabbath der Juden zusammen trifft, so haben wir genehmigt, daß am 18ten August c. der Wehmarkt und am folgenden Tage der Krammarkt abgehalten werde, welches dem Handel treibenden Publikum hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Cöslin den 9ten July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

274.

Rumpfs Handbuch über die Stempelgesetze.

Der bei der Königlichen Regierung zu Berlin angestellte expedirende Sekretair Rumpf, hat vor kurzem ein vollständiges Handbuch über die Stempelgesetze für die Preußische Monarchie in dem Haynschen Verlage herausgegeben, welches sich durch eine zweckmäßige Zusammenstellung der ergangenen Stempel-Verordnungen, so wie durch Beifügung von Tabellen über sämmtliche Stempelarten und eines alphabetischen Sachregisters, als brauchbar empfiehlt.

275.

Vermöge des uns ertheilten Auftrages fordern wir diejenigen, welche an dem Darzer Forstrevier, Domainen-Amts Massow, begründete Eigenthums-Rechte, Holz- oder Hütungs-Servituten, Mast- oder andere Gerechtsame prätendiren, auf, binnen 3 Monaten, spätestens in Termino den 3ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr, bei dem Stadtrichter Becker zu Massow ihre Ansprüche anzubringen und auf eine rechtsgültige Weise gegen das Forstamt zu beweisen, widrigenfalls sie künftig, so wie mit allen ganz unbescheinigten Anforderungen zum Prozeß verwiesen und sich die daraus entstehenden Weiterungen und Kosten selbst beizumessen haben werden.

Massow den 10ten Mai 1817.

Schulemann. Becker.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kandidat Sontag ist zum Kantor und 2ten Lehrer der Bürgerschule zu Treptow an der Tollensee daselbst einstimmig gewählt und als solcher bestätigt und bestellt worden.

Königl. Konsistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Nach-

Nachweisung

derjenigen Personen, welche unter Visirung der Pässe aus dem Departement verwiesen worden.
Pro Monat Juny 1817.

Datum wann der Vagabonde über die Grenze verwiesen ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe verwiesen worden oder warum dies geschehen.	Signalement: Alter Jahr	Größe Fuß	Zoll	Haare	Augen	Nase	Gesicht	Statur	Besondere Zeichen.
Den 11. Juny 1817.	Gottlieb Müller.	Seilergeselle.	Ulm.	wegen über 2 Monate arbeitslosen Herumtreibens über die Mecklenburgische Grenze.	18	5	3	braun	blau	mittel	oval	mittel	—
" 18ten "	Christ. Wulff.	Schneidergeselle.	Cratzenberg.	desgl.	19	5	1	schwarz	braun	stumpf	dito.	dito.	der rechte Fuß ist etwas kurz verwachsen.
" 18ten "	Benj. Gotth. Schmidt.	dito.	Dresden.	desgl.	39	kein Maaß		dito.	blau	spitz.	dito.	dito.	
" 18ten "	Carl Friedr. Schröder.	Perückenmacher.	Stadtbürgel.	desgl.	30	5	3	blond.	grau.	proportionirt.	dito.	dito.	
" 19ten "	Joh. Joach. Fetting.	Schneidergeselle.	Wesenberg.	desgl.	21	5	5	dunkel blond.	blau.	dito.	dito.	dito	
" 23. "	Ant. Haas.	Nagelschmidtgeselle.	Schleithal.	desgl.	26	5	5	braun.	dito.	dito.	dito.	schlank	
" 26. "	Ant. Zöller.	dito.	Greswitter.	desgl.	24	klein.		braun.	braun.	breit.	dito.	mittel	
" 27. "	Adam Meyforth.	Schneidergeselle.	Chombeck.	desgl.	43	5	1½	blond.	grau.	klein u. spitz.	dito.	dito.	

Nach

Nachweisung

der durch die Königl. Polizei-Inspection zu Demmin über die Landesgränze ins Ausland beförderten und aus dem Departement der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin verwiesenen Vagabonden ꝛc.

Pro Mense Juny 1817.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt oder verwiesen worden ist.	Zu- und Vorname.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden, und warum dies geschehenen ist.	Signalement.	Besondere Zeichen.
Juny 1817. den 3ten	Heinrich Joh. Friedrich	Müllergesell.	Gummersdorf bei Halle.	wurde nach dem Geburtsorte zurück gewiesen, da er sich bereits mehrere Jahre arbeitslos herumgetrieben hat.	Alter 65 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarz, Augen grau, Nase stumpf und dick, Gesicht oval, Statur untersetzt.	das rechte Auge liegt aus dem Kopfe.
" 6ten "	Meschett Friedrich.	Posamentiergeselle.	Berlin.	desgl.	Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarz, Augen grau, Nase proportionirt, Gesicht oval, Statur mittler.	ohne.
" 8ten "	Rheinlander Salomon.	ehemals Mecklenburgischer Soldat.	Hadersleben im Dänischen.	ist wegen unzureichender Beweise seiner Reisen und der erlaubten Reisezwecke, wozu es ihm auch an Mitteln fehlte, nach seinem Vaterlande zurück gewiesen.	Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase groß, Gesicht oval, Statur untersetzt.	desgl.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt oder verwiesen worden ist.	Zu- und Vorname.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden, und warum dies geschehen ist.	Signalement.	Besondere Zeichen.
Juny 1817. den 17ten	Velten Valentin, nebst Frau und 3 kleinen Kindern.	Schmacher.	Strasburg in Frankreich.	derselbe gehörte zu denjenigen Leuten, welche nach Amerika auszuwandern beabsichtigten, und weil dies nicht ausführbar geworden, nach Rußland reisen wollten, wegen fehlender richtiger und gültiger Pässe und des nothwendigen Reisegeldes, wurde er nach dem Vaterlande zurück geschickt.	Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare hellbraun, Augen braun, Nase und Gesicht breit, Statur untersetzter.	ohne.
" 18ten "	Schilde Andreas.	Müllergeselle.	Wahrbehn im Grosherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	ist nach seinem Geburtsorte zurück gewiesen, da er um des Bettelns wegen von einem Orte zum andern reiset.	Alter 52 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Augen blaugrau, Nase dick, Gesicht breites, Statur untersetzte.	ohne.
" 18ten "	Landescher Joh. Christian	Schneidermeister.	Tribsee in Neu-Vorpommern.	wurde per Transport nach seiner Heimath geschickt, da er ein Herumtreiber und Bettler, auch nicht recht klug ist.	Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Augen braun, Nase breit und eingedrückt, Gesicht breit, Statur mittler.	am Daumen der rechten Hand steif.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt oder verwiesen worden ist.	Zu- und Vorname.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden, und warum dies geschehen ist.	Signalement.	Besondere Zeichen.
Juny 1817. den 27sten.	Hersch Salomon.	Bettel-Jude.	Hamburg.	auf Requisition des landräthl. Officii zu Ostrowe in Pohlen, wegen vagabondirenden Lebenswandels nach Hamburg auf den Transport gegeben.	Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarzes langes, Augen blaugrau, Nase lang, Gesicht rund, Statur schlank.	haben beide einen eckelhaften und krätzartigen Ausschlag.
eodem.	Reisel Abraham.	Bettel-Jüdin u. Ehefrau des vorstehend genannten Vagabonden.	Sarnack in Pohlen.	desgl.	Alter 18 Jahr, Größe mittler, Haare schwarz, Augen blau, Nase proportionirt, Gesicht oval, Statur untersetzte.	

Demmin den 30sten Juny 1817.

Neuhauß,
Königl. Polizei-Inspector von Demmin.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte Olitätenhändler Johann August Wild und Christian Friedrich Müller, aus Sosa bei Johann-Georgen in Sachsen kommend, des Verbrechens der unbefugten Olitäten Krämerei schuldig, sind am 24sten Juny d. J. vom Transport bei dem Dorfe Schönfeld im Flatowschen Kreise entwichen und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf dieselben strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach einer obern Polizei-Behörde gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet sind, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung eines jeden ist mit 3 Rthlr. bewilligt.

Marienwerder den 5ten July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Des Johann August Wild

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 24 Jahr, Religion lutherisch, Gewerbe Bergmann, Sprache deutsch.

Bekleidung:

Grau leine Bergmanns Jacke mit rothen Bändern besetzt, weiß leine Hosen, schwarzen runden Huth, die Effekten die derselbe bei sich hat, bestehen in einem Kasten.

Des Christian Friedrich Müller

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn breit, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase breit, Mund volllippig, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: hat eine Platte auf dem Kopfe.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 35 Jahr, Religion lutherisch, Gewerbe Bergmann, Sprache deutsch.

Bekleidung:

Er trägt eine schwarz leine Bergmanns-Jacke, weiß leine Hosen, einen schwarzen runden Huth und einen grauen Kasten.

(Hierbei ein Anzeiger und der 12te Bogen des Sachregisters pro 1815 u. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 33.

Stettin, den 2ten August 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

276.

Nr. 1266. July 17. I. Abth.

Das unterm 22sten Juny d. J. in der Gesetzsammlung publicirte

Allgemeine Paß-Edict für die Preußische Monarchie

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Gründe, welche Uns bestimmen mußten, durch das Paß-Reglement vom 20sten März 1813 die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, seit den glücklichen Ereignissen der folgenden Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältnisse Unserer und der übrigen Staaten Uns gestatten, die in der Paß-Polizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs, als auf die Sicherheit im Innern Unserer Monarchie Rücksicht zu nehmen; so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie nachstehendes allgemeines Paß-Edict entwerfen lassen, und publiziren dasselbe Kraft dieses, unter Aufhebung des Paß-Reglements vom 20sten März 1813., zur förderſamſten Einführung und Befolgung.

Erſter Titel.

Bestimmung für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1. Niemanden, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, und ohne Unterschied, ob er zu Lande, oder zu Wasser, zu

Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unseren Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen will, soll anders, als auf den Paß einer der, in den §. §. 3 und 4. gedachten Behörden der Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge;
2) Unsere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, insoweit sie mit einem vorschriftsmäßigen Ausgangspasse versehen waren;
3) Die Bewohner der an Unseren Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Städte und anderer Ortschaften, insofern sie nicht weiter als in diesseitige Gränzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;
4) Handwerker, welche mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edicts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind, mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind;
5) Die Schiffsmannschaft bei See- und Strom-Reisen, nach den Bestimmungen des §. 5.;
6) Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Certificate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind;
7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einem derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen; Pflegebefohlne, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge sich befinden, insofern diese Personen in den Paß resp. des Ehemanns, der Eltern, des Vormundes und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen, und bei Paß-Inhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Paßausstellenden Behörde stehen, im Passe signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspasses sind nur berechtigt:

1) Unser Staatskanzler;
2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unser Polizei-Ministerium;

4) Unsere

4) Unsere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht bloß für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten;
5) Unsere, an auswärtigen Höfen akkreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Couriere Unsers Hofes;
6) Die Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden auswärtiger Staaten;
7) Die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe, gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizeibehörde visirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu Reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Orts-Obrigkeiten die Ertheilung von Eingangspässen nachgelassen:

1) den inländischen Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angränzenden Districts von 2 Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizeibehörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind; wobei überdies gestattet wird, daß diese Pässe nicht blos zu einzelnen Reisen, sondern als Generalpässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden;
2) Den Polizeibehörden unserer Hafenstädte nach weiterer Vorschrift des §. 5;
3) Den Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größern Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben;
4) Die Gränzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zu Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute;

5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die m. Frage stehende Messe gerichteten Paß der Polizeibehörde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen, und deshalb in Unsere Staaten zu reisen;
6) Die Gränzbehörden an Frachtfahrer und Viehhändler in Gemäßheit des Edicts vom 20sten Februar 1814.
7) Denjenigen Ausländern, welche einheimische Brunnen oder Bäder bebesuchen wollen, ist der Eingang auch auf den Paß der Polizeibehörde ihres Wohnorts gestattet.

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrift, so bedarf

1) die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers, oder Kapitains, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muß der Schiffer, wenn bei Strom-Reisen jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurück bleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizeibehörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von dieser das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden;
2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seyen Eigenthümer oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargadoren oder bloße Reisende, ohne Unterschied, ob sie in Handels- oder andern Geschäften reisen, und von Schiffern verlangt oder gebraucht worden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den Paß, entweder der Orts-Polizeibehörde des einheimischen Hafens, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, gestattet; jedoch ist im letzten Falle der Paß der Polizeibehörde des Hafens zur Visa und eventualiter zur Vervollständigung vorzulegen;

§. 6. Alle diejenigen, welche, außer den im §. 2. gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen seyn, und ohne denselben nicht über die Gränze Unsers Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edikts beauftragten Behörden und Officianten zurückgewiesen,

sen, oder, wenn sie die Landesgränze bereits überschritten haben sollten, angehalten und an die nächste Polizeibehörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zu verfahren; dagegen aber denjenigen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes, Bekanntschaft mit zuverläßigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interimspasse zur weitern Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangspasses berechtigte Behörde vorhanden ist, bei welcher der Reisende sich ausführlich zu legitimiren hat, zu versehen.

Zweiter Titel.

Bestimmungen für Reisen aus Unsern Staaten ins Ausland.

§. 7. Niemand, ohne Unterschied zwischen Inländern und Fremden, soll ohne einen Ausgangspaß zu Wasser oder zu Lande auf irgend eine Art aus Unsern Staaten in das Ausland reisen.

§. 8. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die §. 2. angeführten Individuen und Militairpersonen, welche auf Kommando gehen, so wie alle diejenigen, die mit vorschriftsmäßigen Pässen in Unsere Staaten angekommen sind, zur Rückreise aus denselben, insofern der Eingangspaß auch auf letztere lautet, noch nicht abgelaufen und von der Polizeibehörde des inländischen Bestimmungs- oder Aufenthaltsorts zur Rückreise visirt ist.

§. 9. Zur Ertheilung eines Ausgangspasses sind bis auf die §. 10. gedachten Ausnahmen keine Orts Polizeibehörden, sondern lediglich befugt:

1) Unser Staatskanzler;
2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unser Ministerium der Polizei;
4) Unsere Provinzial-Regierungen, insofern in dem Lande, wohin der Paß lautet, Pässe der Provinzial-Behörden zum Eingang genügen, als worüber die Regierungen vom Polizei-Ministerium näher instruirt werden;
5) Die an Unserm Hoflager akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, jedoch nur an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, und müssen diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Personen und Couriere von unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung der übrigen Unterthanen

nen aber von Unserm Polizei-Ministerium visirt, und ohne diese Visa innerhalb Unserer Staaten, als ungültig angesehen und behandelt werden;

6) Die in Unsern Staaten angestellten fremden Handelsagenten und Konsuls, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes, und unter der Visa der Polizeibehörden des Orts, an welchem sie angestellt sind, ohne welche die Konsulatspässe überall nicht zu beachten sind.

§. 10. Ausnahmsweise sind jedoch zur Ertheilung von Ausgangspässen die §. 4. Nro. 1. und 2. genannten Behörden dergestalt befugt, daß sie unter eben den Bestimmungen, unter welchen sie nach der angeführten Vorschrift Eingangspässe geben dürfen, den Einwohnern ihres resp. Kreises und Ortes auch Ausgangspässe auf die dort bestimmte Zeit, Entfernung und Fälle ertheilen können.

§. 11. Außer diesen im vorigen §. angeführten Fällen, haben die mit der Verwaltung und Handhabung der Paßpolizei beauftragten Behörden und Offizianten nicht zu gestatten, daß jemand ohne den annoch gültigen Paß einer der im §. 9. genannten Behörden zu Wasser oder zu Lande aus Unsern Staaten sich begiebt, sondern diejenigen, die diesem entgegen handeln, anzuhalten und nach Anleitung des §. 6. zu verfahren.

Dritter Titel.

Bestimmungen zu Reisen innerhalb Unserer Staaten.

§. 12. Zu Reisen im Innern Unsers Reichs soll der Inländer eines Polizeipasses nicht bedürfen, sondern ohne denselben frei und ungehindert reisen dürfen, jedoch schuldig seyn, auf Verlangen der Polizeibehörden und derjenigen Officianten, welchen die Aufrechthaltung der Sicherheits-Polizei obliegt, entweder durch die §. 13. gedachten Legitimations-Karten, oder durch Atteste, Briefschaften und andere Dokumente, durch Zeugnisse, oder durch sonstige glaubwürdige Mittel, als unverdächtig sich zu legitimiren, widrigenfalls jeder alle diejenigen Unannehmlichkeiten sich selbst zuzuschreiben hat, die aus der Handhabung der Polizeigesetze für ihn entstehen dürften.

Der Inländer bedarf zu Reisen aus einer Unserer Provinzen in die andere auch dann keines Passes, wenn er dabei einen zwischen beiden liegenden Strich des Auslandes berühren muß, Falls die Gesetze des letztern den Paß nicht erfordern.

§. 13. Zur Erleichterung der Legitimation sollen jedoch den im Innern

nern Unsers Staats reisenden Inländern auf Verlangen von Unserm Polizei-Ministerium, von der Regierung der Provinz, oder von der ordentlichen Polizeiobrigkeit ihres Wohnorts, entweder Pässe, oder mit dem Signalement versehene Legitimations-Karten, gegen eine Gebühr von 4 Groschen incl. des Stempels von zwei Groschen, auf ein Jahr ertheilt, und nach Ablauf desselben anderweitig unentgeldlich verlängert werden.

§ 14. Nachstehende Inländer sind aber auch zu Reisen innerhalb Landes paßpflichtig:

1) Die Handwerksgesellen, insofern sie in weiterer Vorschrift des zu erlassenden besondern Edikts anstatt der Pässe mit einem Wanderbuche versehen seyn müssen;
2) Alle diejenigen, die mit der ordinären Post reisen;
3) Alle Juden, die nicht Staatsbürger sind.

§. 15. In Ansehung der Reisen der Militärpersonen verbleibt es bei dem bisherigen, auf eigenen Vorschriften und besondern Dienstverhältnissen gegründeten Verfahren, und können daher Aus- und Eingangspässe an active Militairpersonen zu Dienstreisen, sowohl von Unserm Kriegs-Ministerium, als von den kommandirenden Generalen, ertheilt werden, wogegen sie zu Reisen ins Ausland in Privatangelegenheiten nach Maaßgabe der obigen Vorschriften, Pässe von den Polizeibehörden nehmen müßen, zu Reisen im Innern des Landes für sie aber die Pässe ihrer Militairvorgesetzten genügen, und die Kommandanten und kommandirenden Offiziere auch zu kleinen Reisen an der Gränze dem ihnen untergebenen Militär Pässe ertheilen können. Alle Militairpersonen müßen sich jedoch bei den Gränzbehörden mit ihren Pässen ausweisen, wogegen dies im Lande nur an den Orten, worin keine Garnison sich befindet, erforderlich ist.

Nicht active Militairpersonen sind unter den obigen Bestimmungen dieses §. nicht begriffen, sondern den allgemeinen Vorschriften gleich andern Einwohnern unterworfen. Eben dies ist der Fall in Ansehung der fremden activen, oder nicht aktiven Militaire.

Vierter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Alle Ein- und Ausgangspässe, sie mögen ertheilt seyn, von welcher Behörde sie wollen, müssen visirt werden:

1) Von der ersten Polizeibehörde am resp. Ein- oder Ausgange;

2) Von

2) Von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Paßinhaber sich länger als vier und zwanzig Stunden aufhält.

Die in Gemäßheit des §. 14. nothwendigen Päße zu Reisen innerhalb Landes sind gleichfalls von der Polizeibehörde eines jeden Orts, an welchem der Reisende sich über vier und zwanzig Stunden aufhält, zu visiren. Dagegen aber wird die in frühern Gesetzen angeordnete Visirung des Passes in jedem Nachtquartier aufgehoben. Die Päße sollen allemal unentgeldlich visirt werden.

§. 17. Es sollen alle und insonderheit die mit der Verwaltung oder Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten höhern und niedern Behörden, die Gensd'armerie, die Gutsbesitzer, Amtleute, Post-, Forst-, Zoll- und Accisebedienten, ganz vorzüglich aber die Polizeiofficianten und Schulzen, und überhaupt alle und jede, welche es angeht, eine desto größere Aufmerksamkeit und Aufsicht in Ansehung der Reisenden und Fremden, der Gasthöfe, Herbergen, Fremden-Meldungen, und überhaupt auf alle Zweige der Sicherheitspolizei beobachten, damit ungeachtet der, den unbescholtenen Reisenden zugestandenen Erleichterung der Reise, die öffentliche und Privat-Sicherheit nicht gefährdet, und auch den Landstreichern und Verbrechern ihr Gewerbe nicht erleichtert werde, weshalb die bereits bestehenden Gesetze, ganz besonders in Ansehung der, der öffentlichen und Privat Sicherheit gefährlichern Klassen und Individuen sorgfältigst beobachtet und kräftigst gehandhabt werden sollen.

§. 18. Zur Erleichterung dieser fortwährenden Aufsicht und Controlle schärfen Wir insonderheit die pünktlichste Befolgung der über die polizeiliche Aufsicht auf Gasthöfe und Herbergen der Fremden-Meldungen und der Aufenthaltskarten vorhandenen Gesetze hiermit ein, und tragen Unserm Polizei-Ministerium auf, in Ansehung der beiden letztgedachten Gegenstände, die Polizeiverwaltungen mit bestimmter Instruction zu versehen; die Aufenthaltskarten haben indessen nur in den größern Städten, und in den Handels- so wie in den Festungs Städten, statt.

§. 19. Unsere Staats- und Provinzial-Behörden sollen die bei ihnen nachgesuchten Päße den ihnen selbst, als unverdächtig hinlänglich bekannten Personen nicht anders, als auf das schriftliche Zeugniß der Ortspolizei-Behörde, daß der Reise von ihrer Seite nichts entgegen stehe, ertheilen, ein solches Zeugniß aber mit dem vollständigen Signalement und der Angabe des Zweckes und Ziels, so wie der Dauer der Reise versehen seyn, und Stempel- und Gebührenfrei ertheilt werden.

§. 20.

§. 20. Die Postämter sollen bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, zu Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten, oder aus diesen in jenes, mit Ausnahme der §§. 2. und 8. gedachten Fälle, an Niemand Extrapost oder Courierpferde geben, oder ihn mit der gewöhnlichen Post befördern, als nachdem derselbe den vorschriftsmäßigen, von einer, nach diesem Edikt dazu berechtigten Behörde ausgestellten, auf diese Reise lautenden, noch nicht abgelaufenen Paß vorgezeigt hat.

§. 21. Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten als auf dem Lande, Pferde vermiethen, sollen, mit Ausnahme der §§. 2. und 8. bemerkten Fälle, bei willkührlicher Strafe keinen Reisenden über die Gränze Unserer Staaten, oder von den Gränzörtern weiter in Unsere Staaten fahren, als auf die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts.

§. 22. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reisenden zur See, oder auf Strohmen, aus Unserm Staaten oder in dieselben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizeibehörde des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er zuerst in Unserm Lande ankommt, jedoch ist diese Bewilligung zu Strohmreisen innerhalb Landes nicht erforderlich.

§. 23. So viel die Stempel und Gebühren für Pässe betrifft, so sollen:

1) die §. 4. Nr. 1. und §. 10. gedachten Jahrespässe, so wie die Visirungen und Prolongationen der Pässe, Stempel- und Gebührenfrei ertheilt,
2) für Pässe und Legitimationskarten zu inländischen Reisen (§. 13.) an Stempel Zwei Groschen und an Ausfertigungs-Gebühren eben so viel, dagegen aber
3) für Ausgangs- und Eingangspässe an Stempel Acht Groschen, und an Gebühren Achtzehn Groschen gezahlt werden, bei unvermögenden Paßnehmern jedoch völlige Stempel- und Gebührenfreiheit eintreten.

§. 24. Wir übertragen Unserm Ministerium der Polizei die Ausführung und Handhabung Unsers gegenwärtigen Edikts, so wie die Erlassung der dazu erforderlichen nähern Instruktionen an die demselben untergeordneten Behörden. Wir befehlen Unseren Regierungen, dem Chef der Gensd'armerie, den Kreisdirektoren, Landräthen, den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, den Postofficianten, Schulzen und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind, oder das gegenwärtige Edikt sonst angeht, dasselbe seinem ganzen Inhalt nach sofort

zur Ausführung zu bringen und darin zu erhalten, darnach die ihnen untergebenen Behörden, Officianten und Einwohner genau zu instruiren und auf die unausgesetzte pünktliche Befolgung aller darin enthaltenen Vorschriften mit Nachdruck zu halten, und haben zu dem Ende die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befohlen und dies Edikt Allerhöchst Selbst vollzogen.

Gegeben Berlin den 22sten Juny 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen. v. Klewitz.

wird hierdurch auch für die Provinz Pommern zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, indem wir uns die Bekanntmachung der von Einem Hohen Polizei-Ministerium noch zu erlassenden weitern Instruction vorbehalten.

Stettin den 26. July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

277.

Die Versteuerung des aus fremdem Bleie in den überelbischen Provinzen verfertigten Schrootes betreffend.

Nr. 821. July 17. II. Abth. B.

Durch das Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 17. v. Mts. ist bestimmt worden:

daß das aus den überelbischen Provinzen mit Begleitscheinen eingehende, daselbst aus fremdem Bleie verfertigte Schroot mit 22 gr. pro Centner, gleich wie das fremde Blei, zur Consumtions-Versteuerung gezogen, jedoch kein Ersatzzoll davon erhoben werden soll, weil letzterer links der Elbe nach eben dem Satze erlegt wird, welcher diesseits von fremdem Bleie zur Erhebung kömmt.

Sämmtlichen Accise-Aemtern unsers Departements wird dieses zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stettin den 25sten July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

278.

278.

Wegen Versteurung der aus Erfurth eingehenden inländischen Metallknöpfe.

Nr. 1004. July 17. II. Abth. B.

Nach einem Rescript des Königlichen Finanz-Ministerii vom 20. Juny d. J. sollen die in der Stadt Erfurth verfertigten Metallknöpfe beim Eingange in die Provinzen rechts der Elbe gleich den Metall- und Messing-Waaren aus den überweserschen Provinzen behandelt werden, wenn solche mit Passierzetteln über die inländische Fabrikation direct vom Fabrikations-Orte Erfurth und in verbleieten Collis, eingehen.

In diesem Falle sind sie also nach den in dem Ergänzungstarif vom 19ten Juny 1814 für die überweserschen Metall- und Messing-Waaren bestimmten Abgabe-Sätzen und zwar durchgängig mit 4 pro Cent zur Versteurung zu ziehen.

Es versteht sich von selbst, daß davon kein Ersatzzoll zu erheben ist.

Stettin den 29sten July 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

279.

Obgleich die Lotterie-Verwaltungen zu Frankfurth a. M. und Hamburg unterm 18. Februar d. J. von uns ersucht worden sind, ihre Einnehmer anzuweisen, sich der unaufgeforderten Zusendungen ihrer Lotterieloose an diesseitige Einwohner, bei Vermeidung der Loosen-Vernichtung, zu enthalten: so ist dieses dennoch den uns zugekommenen obrigkeitlichen Anzeigen zufolge, so häufig und fast in allen Theilen der Monarchie geschehen, daß wir uns hierdurch veranlaßt sehen, dem Publikum die diesfällig bestehende Allerhöchste Verordnung vom 7ten December 1816, welche im Auszuge dahin lautet:

1) Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterieloose mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz und außerdem eine fiscalische Strafe von Zweihundert Reichsthaler für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizei-Behörde seines Wohnorts zur Kassation überreicht, gegen den streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

2) Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterieloos eine fiscalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen.

3) Von allen vorstehend bestimmten fiscalischen Geldstrafen erhält der Denunziant die Hälfte.

in Erinnerung zu bringen und Jedermann vor der Annahme aller fremden Lotterielooſe zu warnen; wobei wir zugleich den resp. Polizei-Behörden für die uns dieserhalb mitgetheilten Nachrichten ergebenst danken, und um Ihre fortwährende Mitwirkung zur Beförderung des Königl. Lotterie-Interesses dienstlich ersuchen. Berlin den 18ten July 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Heynich.

280.

Nachweisung

der im Monat July 1817 von der Stadt Bahn über die Grenze ins Ausland verwiesenen Vagabonden.

Nr	No. des Passes	Datum des Passes	Datum des Visa.	Namen und Stand.	Wohn Ort.	Geburts-Ort.	Signalement.
1	III 884	12ten July	15ten July.	Die Ehefrau des Scharfrichter-Knecht Wurzig, Magdalena Maria geborne Mendt.	Bisher in Plau will jedoch jetzt nach Wahren.	Wagendorf.	Alter 39 Jahr, 4 Fuß, 10½ Zoll, Haare schwarz, Stirn flach, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase breit, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Bahn den 15ten July 1817.

Der Magistrat.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 34.

Stettin, den 9ten August 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

281.

An die sämmtlichen Herren Landräthe; an die Herren Polizei-Directoren und Polizei-Inspectoren und an sämmtliche mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Magistrate des hiesigen Departements.

Nr. 1997. July 17. I. Abtheilung.

In Gefolge der durch Nr. 40. unsers Amtsblatts vom vorigen Jahre publicirten Verfügung vom 8ten October 1816, die Beladung der Fähren betreffend, machen wir, zur Vermeidung der Unglücksfälle, die sich bisher beim befahren der Ströme, Flüsse und Seen durch Ertrinken mancher Menschen ereignet haben, auf Befehl Eines hohen Polizei-Ministerii hierdurch bekannt: daß fortan

1) zu Führern der Kähne, Boote, Heuerkähne und Fähren nur zuverläßige, nüchterne, des Geschäfts kundige Männer und zwar in hinreichender Anzahl angenommen und
2) daß der hie und da zu Unglücksfällen dieser Art Veranlassung gegebene Unfug, daß Kinder allein auf Kähnen fahren, nicht weiter geduldet werden soll.

Die Polizei-Obrigkeiten werden dafür verantwortlich gemacht:
keine zerfallenen oder sonst unsicheren Kähne oder andere Gefäße zu leiden und auch darauf zu sehen, daß die Fahrzeuge mit Menschen oder Sachen nicht überladen, sondern das gehörige Verhältniß zwischen der Ladung und Tragfähigkeit des Gefäßes beobachtet, und daß

endlich in der Nacht oder bei stürmischem Wetter gar nicht oder wenigstens mit Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaaßregeln gefahren werde.

Wir weisen die Polizei-Behörden ferner hierdurch an:

1) im Sommer und zu der gewöhnlichen Badezeit das Baden nur an ausgesteckten völlig sichern Stellen zu gestatten, an allen übrigen aber zu untersagen und
2) im Winter in Ansehung des unvorsichtigen Schlittschuhlaufens auf dem Eise ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln und solches nicht eher nachzugeben, als bis das Eis wenigstens eine Dicke von 8 Zollen erreicht hat.

Im übrigen werden die Besitzer und Pächter der in dem hiesigen Departement befindlichen Fähren auf nachstehende Paragraphen

der Freyenwaldischen Fährordnung vom 2. October 1713.

§. 2. Sollen die reisenden Leute, wie sie ankommen, unaufgehalten übergeführet und keiner dem andern um Geschenk willen, bei Vermeidung 6 Thaler, auch dem Befinden nach, härterer Bestrafung, von dem Fähr-Verwalter oder Fährleuten vorgezogen werden.

§. 3. Soll sich ein jedweder, der überfährt, in den Fähren und Kähnen friedlich verhalten, kein Gezänk, Schlagen, Schiessen, Entblößen der Gewehre, noch bedraulicher Worte untersangen, oder anderer Gewaltsamkeiten gebrauchen, vielweniger sich an unsere Zoll- und Fähr-Verwalter, auch Fährmann und dessen Leuten mit Worten oder Werken im geringsten vergreiffen, Insonderheit, da wir unsere Zoll-Gerechtigkeit sammt den Fähren und Kähnen für sonderbare Freiheiten halten; darum auch diejenigen, so vorgesetztermaßen widerlich handeln, nicht aus den Fähren gelassen, sondern angehalten und ihr Verbrechen unsern Beamten angezeiget werden soll, damit sie zu gebührender Strafe gezogen werden können; hingegen sollen sich unsere Zollverwalter gegen die reisende Leute bescheidentlich erweisen, die Fährleute auch gegen dieselben sich nicht widrig erzeigen, noch über Gebühr ihnen etwas absordern oder von ihnen begehren.

§. 7. Haben wir zu mehrerer Sicherheit und damit die Passagiere und Reisende sich desto weniger Gefahr zu versehen, verordnet, daß die Fährleute in unserm Amte Freyenwalde die gehörige Eidespflicht abgeleget, die Ueberfahrt mit Fähren und Kähnen getreulich zu verrichten, damit die Reisenden mit ihren bei sich habenden Güthern außer Gefahr bleiben; imgleichen,

gleichen, daß sie auch die Fähren und Kähne in acht nehmen, stets nach geendigter Ueberfahrt zu Lande bringen und befestigen, auf daß sie durch große Sturmwinde nicht abgetrieben oder eingesenket werden; wie sie dann auch nicht gestatten sollen, daß jemand von den Einwohnern des Städtleins darin wasche, wie öfters hiebevor geschehen, wodurch die Seitsetzer verfault; weniger sie zum Ein- und Ausladen des Holzes, Getreides und anderer Güther, wenn man mit Kähnen nicht zu Lande kommen kann, gebrauche; und da unser Fähr-Verwalter um Vergünstigung des Ein- und Ausladens ersucht würde, mag zwar derselbe, vorfallender Gelegenheit nach, solches verstatten; er soll aber hingegen jedesmal nach Beschaffenheit der Waaren oder Güther ein gewisses zur Gebühr davon nehmen und uns berechnen.

§. 8. Ob zwar bishero verordnet gewesen, daß alle Fähren u. Kähne des Nachts auf der Mittel-Märkischen Seiten am Lande liegen sollen, so ordnen und wollen wir doch, daß zu desto besserer Fortschaffung und Commodität der Reisenden hinführo, jedoch ohne Nachtheil und ohne Consequenz, so lange es uns gefällig und bis zu unserer anderweitigen Verordnung, allemal eine Fähre auf der Neumärkischen Seite des Nachts liegen und zu Forthelfung der Reisenden parat gehalten werden solle.

§. 9. Soll der Fähr-Verwalter auch mit Fleiß dahin bedacht sein und zusehen, daß keine Fähre mit übermäßigen Pferden und Gütern beladen, noch in großem Ungewitter und gefährlichen Sturmwinden abgefahren und dadurch nicht allein derselben Untergang, sondern auch Schaden an den eingeladenen Gütern verursacht werde, und wann sich gleich etliche finden, so mit Gewalt in die Fähren dringen und dieselbe übermäßig beschweren würden, auch keinen Sturm und Ungewitter achten und dennoch übergeführt sein wollen, sollen sie diejenigen vor vermuthlichen Schaden fleißig warnen, auch in Ansehung der Gefahr keinesweges überfahren.

§. 10. So auch über kurz oder lang die geringste Mängel an den Fähren oder Kähnen verspürt würden, daß die etwa leck oder sonsten baufällig, muß der Verwalter und Fähr-Mann sofort die benöthigte Anstalt machen, daß ohne Säumen daran gebessert und selbige wieder in guten und tüchtigen Stande gebracht werden, damit niemand, mit dem, was er bei sich hat, dadurch verunglücken und in Schaden gebracht werden möge.

aufmerksam gemacht und haben Sie sich hiernach ebenfalls zu achten.

Stettin den 4ten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

282.

Die Einziehung der Vermögens- und Einkommensteuer-Reste betreffend.

Nr. 679. July 17. II. Abth. B.

Alle diejenigen Personen, welche die Vermögens- und Einkommenssteuer noch nicht berichtigt haben, werden hierdurch benachrichtigt, daß die bisher bei Einziehung dieser Rückstände bewiesene Nachsicht nicht länger fortdauern kann. Die mit deren Einziehung beauftragten Behörden sind zur Anwendung der größten Strenge heute angewiesen worden, und es wird daher jeder Rest durch Execution beigetrieben werden, welcher liquide ist und nicht auf die erste Aufforderung bezahlt wird.

Stettin den 2ten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

283.

Nr. 1309. July 17. II. Abth. B.

Nach einer von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 25sten Juny d. J. erlassene Bestimmung, soll das aus dem preußischen Herzogthum Sachsen, in die altländischen Provinzen eingehende leinene Garn keiner Abgabe unterworfen, sondern Accise und Zollfrei eingeführt werden dürfen, wenn, wie sich von selbst versteht, dasselbe mit den vorschriftsmäßigen, den Ursprung bescheinigenden Certificaten versehen ist.

Sämmtlichen uns untergeordneten Accise- und Zoll-Aemtern wird diese höhere Bestimmung, zur genauesten Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 4ten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Bekanntmachungen.

284.

Nr. 749. July 17. II. Abth. A.

Es sollen mehrere Ländereien der Feldmarken Sabes, Prilupp und Groß-Schönfeld, welche in dem schönsten und fruchtbarsten Theil Pommerns im Weißacker, 2 Meilen von Stargard und 1 Meile von Pyritz liegen, in einzelnen völlig separirten Stellen von verschiedener Größe und zwar in 12 Stellen zu 2 M. Morgen und 24 Stellen von 60 bis 200 M. Morgen, die verhältnißmäßig Bruch enthalten, zum Aufbau öffentlich auf Erbpacht oder zum Kauf ausgebothen werden. Der Bietungstermin ist auf den 21. August

August d. J. zu Sabes in der Wohnung des Herrn Gutsbesitzers Lindemann angesetzt und werden Bietungslustige eingeladen, sich gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr dort einzufinden. Die Bedingungen können vorher auf der hiesigen Registratur, auf dem Amte Pyritz und bei dem Herrn Lindemann eingesehen werden. Stettin den 26. July 1817.

Kön. Regierung zu Stettin. II. Abth.

285.

Wegen Lieferung des zum Brückenbau bei Wollin erforderlichen Holzes.

Nr. 219. August 17. I. Abth.

Wir haben beschlossen, das zur Wiederherstellung der Brücke bei Wollin über die Dievenow erforderliche Bauholz, franco Wollin, demjenigen, welcher die besten Bedingungen offerirt, in Lieferung zu geben. Zu diesem Brückenbau ist an Holz erforderlich:

1) 6 Stücken extra stark Bauholz, 47 Fuß lang, 22 Zoll im mittlern Durchmesser stark,
2) 2 Stücken extra stark Bauholz, 37 Fuß lang, 22 Zoll im mittlern Durchmesser stark,
3) 16 Stücken extra stark Bauholz, 63 Fuß lang, 16 Zoll im mittlern Durchmesser stark,
4) 3 Stücken extra stark Bauholz, 60 Fuß lang, 16 Zoll im mittlern Durchmesser stark,
5) 4 Stücken extra stark Bauholz zu 55 Fuß lang, 15½ Zoll im mittlern Durchmesser stark,
6) 3 Stücken extra stark Bauholz, 44 Fuß lang, 14 Zoll im mittlern Durchmesser stark,
7) 4 Stücken extra stark Bauholz von 45 Fuß lang, 14 Zoll im mittlern Durchschnitt stark,
8) 8 Stücken ordinair stark Bauholz zu 41 Fuß lang, 14 Zoll im mittlern Durchmesser stark,
9) 8 Stücken mittel Bauholz, 30 Fuß lang, 9 Zoll am Zopf stark,
10) 9 Sücken extra stark Bauholz, zu 30 Fuß lang, 15 Zoll im mittlern Durchmesser stark,
11) 6 Stücken extra stark Bauholz, 47 Fuß lang, 15 Zoll im mittlern Durchmesser stark,
12) 2 Stücken extra stark Bauholz, 46 Fuß lang, 15 Zoll im mittlern Durchmesser stark,
13) 2 Stücken extra stark Bauholz, zu 44 Fuß lang, 15 Zoll im mittlern Durchmesser stark,

14)

14) 27 Stücken Bauholz 26 Fuß lang, 16 Zoll im mittlern Durchmesser stark,
15) 64½ Sägeblöcke, 22 Fuß lang, 18 Zoll im mittlern Durchmesser stark,
16) 12 Sägeblöcke, 24 Fuß lang, 18 Zoll im mittlern Durchmesser stark.

Lieferungslustige werden aufgefordert, ihre Offerten wegen der Preise innerhalb 14 Tagen, vom heutigen Tage an, bei uns einzureichen.

Stettin den 4ten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Plan

zur Königl. Preuß. ersten kleinen Staats-Lotterie von 50000 Loosen zu 2 Rthlr. Einsatz in Silbergeld, mit 5000 Gewinnen in einer Ziehung.

1	Gewinn	zu 10000	Rthlr.	10000 Rthlr.
2	Gewinne	" 4000	"	8000 "
3	"	" 2000	"	6000 "
4	"	" 1200	"	4800 "
5	"	" 1000	"	5000 "
10	"	" 500	"	5000 "
25	"	" 200	"	5000 "
100	"	" 100	"	10000 "
200	"	" 50	"	10000 "
300	"	" 20	"	6000 "
400	"	" 15	"	6000 "
500	"	" 10	"	5000 "
1000	"	" 5	"	5000 "
1450	"	" 4	"	5800 "
1	Prämie für das erste Loos			9800 "
1	" für das Loos vor dem Hauptgewinn.			400 "
1	" für das Loos nach dem Hauptgewinn			300 "
1	" für das letzte Loos			300 "
				400 "
5000	Gewinne und 4 Prämien mit			97000 Rthlr.

Vergleichung

der Einnahme		mit der Ausgabe		
50000 Loose zu 2 Rthlr.	" 100000 Rthlr.	Die Gewinne betragen	97000	Rthlr.
		und die Einnehmergebühren zu 3 vom Hundert	3000	"
		Zusammen	100000	Rthlr.

Bestimmungen,

unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

Gesetzeskraft dieser Bestimmungen.

§. 1. Vorstehender Plan der ersten Königl. Preuß. kleinen Staats-Lotterie soll unter folgenden, nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edikts vom 28sten Mai 1810. Gesetzeskraft habenden Bestimmungen, und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde bestallten Einnehmer ausgeführt werden.

Bestallte

Bestallte Einnehmer und deren Untereinnehmer.

§. 2. Ein vollständiges gedrucktes Verzeichniß, welches bei jeder Orts-Polizei, wo Lotterie-Einnehmer angestellt sind, so wie bei letzteren selbst, einzusehen ist, weiset die von der General-Lotterie-Direktion angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Bestallung, Geschäfts-Anweisung und einem Lotterie-Schilde mit der Inschrift: Königl. Preuß. kleine Staats-Lotterie-Einnahme, versehen, und verpflichtet sind, diese mit dem Siegel-Stempel der General-Lotterie-Direktion bezeichneten Gegenstände ihren Spielern auf Erfordern vorzulegen, jedem derselben einen Plan unentgeldlich, auch auf Verlangen einen gedruckten, zum Gebrauch für die Spieler bestimmten Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung gegen zwei Groschen zu überlassen. Die Lotterie-Behörde haftet den Spielern für die aus dem Lotterie-Einnahme-Geschäft entspringenden Handlungen der bestallten Einnehmer, die wiederum für ihre Untereinnehmer verantwortlich sind, welche letztere sich aber des obgedachten Schildes nicht bedienen dürfen, und sich überall als Untereinnehmer ankündigen müssen. Gegründete Beschwerden gegen die bestallten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder ihre Untereinnehmer betreffen, wird die General-Lotterie-Direktion aufs schnellste abstellen.

Einrichtung der Loose.

§. 3. Sowohl die ganzen als halben Loose von Nr. 1 bis 50000 sind mit den befindlichen Namens-Stempeln der General-Lotterie-Direktions-Mitglieder, und überdies mit dem Siegel-Stempel bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestallten Einnehmern eigenhändig unterschrieben seyn, wenn solche von der Behörde als gültig anerkannt werden sollen.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheilloose, sie mögen Namen und Gestalt haben, wie sie wollen, ist den Einnehmern bei der in ihrer Geschäfts-Anweisung bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Loosen wohlmeinend gewarnt, da schlechterdings darauf keine Zahlung der betreffenden Gewinne erfolgen kann.

Einsatzgelder und Schreibgebühren.

§. 4. Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt 2 Rthlr. und für ein halbes Loos 1 Rthlr. Cour., ohne die Schreibgebühren für den Einnehmer, welche für ein ganzes Loos 1 Gr., und für ein halbes Loos 1 Gr. betragen, und, so wie der Einsatz, auf jedem Loose vollständig abgedruckt sind.

Ziehung.

§. 5. Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschieht in eben der Art wie früher bei der kleinen Geld-Lotterie, und zwar, so wie die Nachsehung und Mischung der Loose und Gewinn-Zettel, öffentlich in dem dazu eigens bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saal, unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter Königlicher Kommissarien und vereideter Protokoll-Führer.

Der Tag der Ziehung dieser Lotterie ist in den betreffenden Loosen bemerkt.

Gewinn-Listen.

§. 6. Sogleich nach geschehener Ziehung werden gedruckte, mit dem Siegel-Stempel der General-Lotterie-Direktion, und mit den Namens-Stempeln ihrer Mitglieder versehene Gewinn-Listen sowohl sämmtlichen Einnehmern, als ihren Orts-Polizei-Behörden, zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der größeren Gewinne bis 100 Rthlr. einschließlich, soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern Statt finden.

Auszahlung der Gewinne und Abzüge von denselben.

§. 7. Die Auszahlung der Gewinne erfolgt in Courant binnen 4 Wochen, nach Bekanntmachung der Gewinn-Liste, gegen Aushändigung der Gewinn-Loose, an die betreffenden Einnehmer, und zwar bis zu den Wohnörtern der letzteren postfrei; jedoch bleibt es der Wahl des Spielers überlassen, ob er auf diesem Wege, oder in Person, oder durch einen Dritten seinen Gewinn hier in Empfang nehmen will. In den beiden letzteren Fällen ist aber die schriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß er gegen die Auszahlung nichts zu erinnern habe, nothwendig. Auch können die Inhaber der größeren Gewinnloose bis 400 Rthlr. einschließlich, letztere unmittelbar an die Lotterie-Behörde, in Begleitung der erwähnten schriftlichen Erklärung ihrer Einnehmer einsenden, und der Zahlung von hier aus gewärtig seyn. In diesem Fall kann aber die Geldsendung nur auf Kosten des Empfängers erfolgen.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied, werden 15 vom Hundert für den Staat einbehalten,

ten, und der Einnehmer ist berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes, acht Pfennige abzuziehen.

Von dem 10000 Rthlr. Gewinn werden überdies 100 Rthlr., und von jedem der beiden Gewinne von 4000 Rthlr., 40 Rthlr., zum Besten der hiesigen Luisenstiftung, und der für die erblindeten Vaterlands-Vertheidiger eingerichteten Anstalten, zurück behalten. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und sind sowohl die bestallten Einnehmer als ihre Untereinnehmer verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direktion zugefertigte, mit der Unterschrift und dem Siegel der Letzteren versehene Nachweisung über die gesetzmäßige Auszahlung der Gewinne, in ihren Geschäfts-Zimmern öffentlich und zu Jedermanns bequemer Einsicht auszuhängen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem im §. 2. erwähnten Auszug der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

§. 8. Auf keinen Gewinn kann von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtmäßigen Inhaber des Gewinnlooses.

Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.

§. 9. Ist einem Spieler sein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken, und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei halben Loosen ist außer der Nummer auch der auf demselben befindliche Unterscheidungs-Buchstabe A. oder B. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten nach dem vom betreffenden Einnehmer auf Kosten des Spielers erfolgten öffentlichen Aufruf, der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahren Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos als ihm verloren gegangen angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn im Deposito der Lotterie-Behörde.

Verfallzeit der Gewinne.

§. 10. Für die Gewinne haften die General Lotterie Direktion und die Einnehmer nicht länger als drei Monate, nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinn Liste. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Loos ungültig, und der Gewinn fällt dem Staate zu. Berlin, den 22. Juni 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Heynich.

Vorstehender Plan zur 1sten Königl. kleinen Staats-Lotterie wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sowohl ganze als halbe Loose nebst Planen, von welchen letztern jeder Spieler einen unentgeldlich erhält, bei den bestallten Einnehmern und ihren Untereinnehmern zu haben sind, so wie auch gegen Entrichtung von 2 gr. ein zum Gebrauch für die Spieler veranstalteter Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung.

Berlin den 17. July 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heynich.

Personal-Chronik.

Der invalide Unterofficier Kauffmann ist als Accise-Aufseher in Stargard versorgt worden.

Stettin den 4ten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

(Hierbei der 13te Bogen des Sach-Registers p. 1815 u. 16)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 35.

Stettin, den 15ten August 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

286.

Die Aufenthaltskarten betreffend.

Nr. 147. August 17. I. Abtheilung.

In dem Spho 18. des, von des Königs Majestät, unter dem 22sten Juny d. J. allerhöchst vollzogenen neuen Paß-Edikts, ist die Bestimmung enthalten: daß künftig nur in den größern Städten und in den Handels- und Festungsstädten Aufenthaltskarten an Fremde und nicht Einheimische ertheilet werden sollen. Da nun in dem hiesigen Departement die Stadt Stettin allein in diese Kathegorie gehöret, so wird den sämmtlichen Polizei-Behörden hierdurch bekannt gemacht: daß sie fernerhin keine solche Aufenthaltskarten mehr zu ertheilen haben und auch Niemand solche weiter als hier zu nehmen verpflichtet ist.

Stettin den 6ten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

287.

Die Portofreiheit der zur Unterstützung der Landhebammen von Kindtaufen und Trauungen zu erhebenden Abgaben betreffend.

Nr. 1621 July 7 I. Abth.

In Folge der, mittelst Rescripts des Königlichen hohen Ministerii des Innern vom 1. v. M. ergangenen Bestimmung, sollen die, zur Unter-

terstützung der Landhebammen von Kindtaufen und Trauungen einzuhebenden Abgaben, die Portofreiheit genießen, und da selbige die Natur der Kollektengelder haben, unter dieser Rubrik versendet werden.

Es werden daher alle diejenigen Behörden, welche mit Versendung der in Rede stehenden Gelder zu thun haben, angewiesen, dieser Anordnung Folge zu leisten.

Stettin den 6ten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Bekanntmachungen.

288.

Nr. 1717. März 17. I. Abth.

Nach einer an uns ergangenen Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern, ist es der Wunsch des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, daß in jeder Provinz durch öffentliche Bekanntmachung der Name und das Andenken derjenigen Vaterlandsvertheidiger geehrt werden möchte, welche von den in der Provinz errichteten Regimentern oder Truppentheilen, wegen ihres rühmlichen Benehmens vor dem Feinde, das eiserne Kreuz erhalten haben, theils noch leben, theils auf dem Felde der Ehre geblieben oder an ihren Wunden verstorben sind.

Wir entledigen uns daher hiemit der angenehmen Pflicht, die ausgezeichnet braven Krieger aus der Provinz Pommern, so weit uns die Nachrichten von den resp. Militair-Behörden zugekommen, in dem nachstehenden namentlichen Verzeichnisse zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Stettin den 13ten Mai 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

(NB. Von dem Verzeichniße erfolgt der erste Bogen als Beilage zu dem heutigen Amtsblatte; die Fortsetzung künftig).

289.

Belobung.

Nr. 242. July 17. Consi.

Der Prediger Dannenberg befand sich beim Antritt seiner Pfarrstelle zu Wildenbruch um Marien d. J. in einer großen Verlegenheit, als er, um sich und seiner Familie den nöthigen Unterhalt zu sichern, zur Selbstbewirthschaftung des Ackers, so wie zum Ankauf des Zugviehes, der Ackergeräthschaften und alles Hausgeräths schreiten sollte, da er schon durch Herbeischaffung der Gelder zur Bezahlung der Saaten und Bestellungskosten der Wintersaat in bedeutende Ausgaben versetzt war. Beim Anblick dieser Verlegenheit, fanden sich gute Herzen unverhofft zur uneigennützigsten Hülfe bereit. Der Königl. Domainen-Beamte, Amtsrath Preß und die Wildenbruchsche Gemeinde traten zu, erboten sich, aus Achtung und Vertrauen zu ihrem neu eintretenden Seelsorger, ihm den Pfarracker auf ein ganzes Jahr unentgeldlich zu bestellen und abzuerndten, und haben auch ihr Versprechen bisher erfüllt.

Es gereicht uns zur Freude, diese aus dem Geiste wahrer und hülfreicher Menschenliebe hervorgegangene und als Beispiel eines christlich frommen, Beifalls werthen Sinnes, für ähnliche Fälle auch anderswo zur Erweckung ähnlicher Nachahmung geeignete, Handlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin den 5ten August 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

290.

Zur Bekleidung und zum Lagergeräth der Bewohner des hiesigen Landarmenhauses sind, nach einem ungefähren Ueberschlage, erforderlich, 310 Ellen grau Tuch, 100 Ellen Boy, 547 Ellen Leinen zu Unterfutter und Beinkleidern, 616 Ellen weiße Leinen zu Hemden, 285 Ellen Fries zu Decken, 365 Ellen weiße Leinen zu Lacken, und 520 Ellen graue Leinen zu Madratzen. Die Lieferung dieser Gegenstände soll, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, dem Mindestfordernden überlassen werden und ist der Bietungstermin auf

den 6ten September dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, im Landarmenhause hieselbst,

angesetzt, wozu Lieferanten hiedurch eingeladen werden. Die Proben, nach welchen die Lieferung erfolgen muß, sollen im Termin vorgelegt werden.

Ueckermünde den 6ten August 1817.

Special-Direction des Vorpommerschen Landarmenhauses.

291.

Die Anfuhren des Brennholzbedarfs für das hiesige Landarmenhaus, soweit der Bedarf auf das Königl. Mönckebudsche Forstrevier assignirt wird, sollen, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, dem Mindestfordernden überlassen werden und ist deshalb ein Bietungstermin auf

den 6ten September d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Landarmenhause hieselbst,

angesetzt, wozu Unternehmer hiedurch eingeladen werden.

Ueckermünde den 6ten August 1817.

Special-Direction des Vorpommerschen Landarmenhauses.

292.

Der ehemalige Soldat Wilhelm Hoppe, von dem Königl. Preuß. 25sten Linien (ersten Rheinischen) Infanterie Regiment wird hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme von 10 Rthlr. Unterstützungs-Geldern aus dem Waterloo-Fonds, welche von Erfurth her für ihn eingesandt worden, unverzüglich im hiesigen Polizei-Bureau zu melden; alle resp. Polizei-Behörden des Departemts aber werden ergebenst ersucht, wenn ihnen der Aufenthalt des Hoppe bekannt seyn sollte, dem Unterzeichneten davon baldo gefällige Nachricht zu geben.

Stettin am 5ten August 1817.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

293.

Betrifft die zum erweiterten Ausbau des Landarmenhauses zu Ueckermünde erforderlichen Bau-Materialien.

Nr. 514. July 17. I. Abth.

Zum erweiterten Ausbau des Landarmenhauses zu Ueckermünde sind nachstehende Baumaterialien erforderlich:

1) im Laufe dieses Jahres bis

10,000 Stück gebrandte Mauersteine,

25,000 " " Dachsteine,

100 Tonnen Steinkalk.

2) Im

2) Im Jahre 1818

a) während des Winters bis Ende Januar 1818

89	Stück	extra starkes Bauholz	a 34	Fuß lang,	14 Zoll Durchmesser,
28	"	stark Bauholz	a 40	" "	15 " " "
60	"	mittel dito	a 36	" "	8 a 9 " am Zopf.
220	"	klein dito	a 36	" "	6 " " "
80	"	Sageblöcke	a 24	" "	13 " Durchmesser,
40	"	rindschalige Bäume	a 40	" "	13 " " "
30	"	Spaltstämme	a 24 — 30	" "	
60	"	Runlattstämme	a 20 — 24	" "	
300	"	1½ zoll ge Dielen	a 24	" "	1½ Zoll stark, 12 bis 14 Zoll besäumt breit.
300	"	Diehlen	a 24	" "	⅝ Zoll stark, 12 bis 14 Zoll besäumt breit.

b) vom 1ten Februar bis Ende August 1818 successive

25 Schachtruthen Feldsteine zum Pflastern,
180,000 gebrandte Mauersteine,
40,000 " Dachsteine,
276 Stück Hohlsteine,
1750 " Brunnensteine,
350 Tonnen Rüdersdorfer Steinkalk,
500 Fuder Lehm a 12 Cubicfuß,
1200 " Mauersand a 12 Cubicfuß,
100 " Pflastersand a 12 "
8 Schock Rohr zum Putzen, der Scheof a 4 — 5 Zoll im Durchmesser,
6 " Roggen-Lehmer-Stroh, a Bund 20 Pfund,
3 Fuder Brunnen-Moos,
12 Ringe-Drath,
156 Stück Kraggen-Nägel,
90 " Halfter-Nägel,
280 Schock Boden-Nägel,
179 " Latt-Nägel,
16 " ganze Brett-Nägel,
46,000 Stück Rohr-Nägel.

Diese Bau-Materialien sollen zur Ablieferung nach Ueckermünde in Entreprise gegeben werden.

Lieferungslustige werden daher hiermit aufgefordert, ihre Offerten versiegelt unter Addresse „der Königl. Regierung" bis zum 15ten Septbr. c. dem

dem Oberamtmann Herrn Krafft zu Ferdinandshoff portofrei einzureichen und vorzulegen. Die Anerbieten können auf Lieferung des Ganzen oder auch auf einzelne Sorten und auf Theile derselben gemacht werden; den Offerten wegen der Mauersteine sind Proben beizufügen.

Die Königl. Regierung behält sich alsdann vor, mit dem Mindestfordernden Entreprise-Contracte zu schließen.

Stettin den 11ten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Personal-Chronik.

Der invalide Unterofficier Görsch ist zum Thor-Visitator in Anclam an die Stelle des verstorbenen Visitator Lemp ernannt.

In Greiffenberg sind: der Apotheker Müller und der Lederfabrikant Matthias zum zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und als solche bestätigt.

Stettin den 4ten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Buchdruckergeselle Johann Mlenz, aus Marienwerder in Alt-Preußen, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 2ten August d. J. von hier entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Stettin an den Unterzeichneten gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin den 9ten August 1817.

Die Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

v. Rohr. Buchholz. Frauendienst.

Ausgefertigt vom Polizei-Director Stolle zu Stettin den 9ten August 1817.

Beschreibnng der Person:

Größe mittler. Haare braun. Stirn bedeckt. Augenbraunen braun. Augen klein und braun. Nase und Mund gewöhnlich. Bart keiner. Kinn und Gesicht rund. Gesichtsfarbe blaß. Statur mittler. Besondere Kennzeichen: Keine.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 20 Jahr. Gewerbe Buchdruckergeselle. Sprache deutsch.

Bekleidung:

Rock dunkelgrauen. Weste gelbe. Huth runden.

Sachen die derselbe hier entwandt und mitgenommen hat:

1) 10 Rthlr. Courant. 2) 3 Hemden. 3) 1 Paar hellgraue tuchene Hosen. 4) 1 Paar gelb Nankin-Hosen. 5) 1 Paar neue Stiefeln. 6) Eine lange porcellaine Pfeife. 7) Einen neuen Hosenträger. 8) 1 Paar kurze wollene Strümpfe. 9) Eine neue schwarz tuchene Weste. 10) Ein schwarzes und gelb seidenes Halstuch. 11) Zwey rothbunte Schnupftücher. 12) Ein Vorderhemde.

Nachbenannter Tagelöhner Johann Lewandowski, aus Gulbien bei Dt. Eylau, des Verbrechens der Theilnahme eines Diebstahls an Schaafwolle schuldig, ist am 3ten July d. J. von Dt. Eylau aus dem Gefängniß entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Marienwerder an das Königl. Oberlandesgericht zur fernern Untersuchung gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 20. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase und Mund gewöhnlich. Bart, hat keinen. Kinn rund. Gesicht oval. Statur lang. Füße natürlich. Besondere Kennzeichen: an der rechten Hand der Daumen bis zum ersten Gelenk abgehauen.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 23 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Tagelöhner. Sprache polnisch.

Bekleidung:

Rock dunkelgrau mit blanken Knöpfen. Weste roth tuchene mit kleinen gelben Knöpfen. Hosen von weißer Leinwand, lang. Stiefeln, steife. Huth schwarz. Halstuch schwarz seiden.

Anzeige.

Auf höhere Veranlassung machen die Unterzeichneten hierdurch bekannt, daß von den bei der Instruction für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres, als Schema abgedruckten Stammrollen die gedruckten Formulare auf ganzen Bogen,

auf feinem Schreibpapier für 10 Gr. das Buch und
auf gutem Konzeptpapier für 8 Gr. " "

bei ihnen zu haben sind. Die Bestellungen werden mit umgehender Post, mit Bemerkung der erforderlichen Titelbogen, erwartet, wo sodann die Uebersendung sogleich erfolgen soll. Stettin den 9. August 1817.

Seel. Herm. Gottfr. Essenbarts Erben.

(Hierbei der 14te Bogen des Sachregisters pro 1815 u. 16. und der erste Bogen von dem Verzeichniß der gebliebenen oder sich ausgezeichneten braven Pommern, nebst einem Anzeiger).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 36.

Stettin, den 25sten August 1817.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

294.

Bekanntmachung für nichtdienstthuende Soldaten, gewesene Landwehrmänner ꝛc., die bei Kindtaufen zu bezahlenden Pathen-Gelder betreffend.

Nr. 92. August 17. Konsistorium.

Da von mehreren Predigern Anzeige eingegangen, daß beurlaubte und zur Kriegsreserve entlassene Soldaten und gewesene Landwehrmänner sich weigern, wenn sie als Hausväter bei Kindtaufen mehr als drei Personen Gevattern zuziehn, dafür die gesetzlichen Gebühren, welche zur Unterstützung von Wittwen und Waisen bestimmt sind, und in dieser Classe 8 gr. für jede über den gebetenen Gevatter, betragen, zu entrichten, jedoch nur allein der würklich dienstthuende Soldat davon frei ist; so wird zu Hebung alles Mißverständnisses hiemit zur Kenntniß gebracht:

1.) wirkliche Soldaten, die aber nicht bei ihren Regimentern stehn, sondern auf bestimmten Urlaub sich in ihrer Heimath aufhalten und sich hierüber ausweisen — da ein unbestimmter Urlaub überall nicht ertheilt wird, können nicht zur Bezahlung der Gevattergelder angezogen werden,

2) solche die zur Kriegsreserve entlassen oder verabschiedet sind, müssen als wirkliche Civilpersonen betrachtet werden,

3) wirkliche Landwehrmänner sind, wenn sie nicht etwa noch bei dem Corps in activem Dienst stehn, als Civilpersonen zu betrachten und müssen obgedachte Gevattergelder entrichten,

4) nicht waffenführende Militairpersonen, die aber doch noch wirklich als Bediente, Reitknechte, Trainsoldaten, beim Militair stehen, oder beim Lazareth, imgleichen beim Commissariat angestellt sind, genießen gleiche Befreiung von Entrichtung des Gevattergeldes; sind sie aber nicht mehr im aktiven Dienst, sondern entlassen, so gehören sie zur Civil-Gemeine.

Die hiernach verpflichteten Personen dürfen daher der Erlegung des Gevattergeldes sich nicht weigern, sonst die Prediger angewiesen sind, dem vorgesetzten Gericht darüber Anzeige zu machen und auf die Einziehung anzutragen. Stettin den 18ten August 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern,
und
Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

295.

Betrifft das Verbot des Hausirhandels mit Tuch.

Nr 1068. July 17. II. Abtheilung. B.

Es ist höhern Orts angeordnet worden, daß der Hausirhandel mit Tuch, von welcher Gattung es auch seyn möge, fernerhin nicht mehr gestattet werden soll. Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämmtliche Herren Polizei-Directoren und Inspectoren, Landräthe, Domainen-Beamte und die Magistrate unseres Bezirks an, sämmtliche in ihrem District etwa befindliche zum Hausirhandel mit Tuch concessionirte Personen hierauf aufmerksam zu machen und ihnen zugleich anzudeuten, daß ihnen nach Ablauf der in ihren Händen befindlichen, keine neuen Hausir-Concessionen ertheilt werden und sie daher wohl thun würden, keine neue Waaren-Vorräthe mehr anzuschaffen.

Stettin den 12ten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

296.

Die Aufhebung des bisher mit dem Victualienhandel auf dem Lande verbunden gewesenen Getränkehandels betreffend.

Nr. 44. August 17. II. Abth. B.

Nach der ältern Höker-Ordnung ist zwar mit dem Victualienhandel auf dem platten Lande der Handel mit Bier und Branntwein verbunden gewesen, es ist jedoch einestheils keinem Zweifel unterworfen, daß das Steuer-Interesse dadurch gefährdet wird, anderntheils hat aber auch die Erfahrung gelehrt, daß dieser Detailhandel mit Getränken fast immer in förmliche Schänken ausartet und so ganz dem §. 55. des Edicts vom 7ten September 1811, welcher die Vervielfältigung der Schankwirthschaften untersagt, entgegen ist.

Diesem Uebelstande abzuhelfen, wird hierdurch auf höhere Veranlassung festgesetzt:

daß vom 1ten Januar 1818 ab, kein Victualienhändler auf dem platten Lande auf seinen Gewerbeschein zum Victualienhandel den Handel mit Getränken ferner zu treiben befugt seyn soll, sondern verpflichtet ist, bei den Kreis-Landräthen auf einen besondern Gewerbeschein zum Handel mit Bier und Branntwein anzutragen, der nicht verweigert werden wird, sobald die Nützlichkeit solcher neuen Schänken erwiesen ist.

Den hausirenden Victualienhändlern kann der Handel mit Bier und Branntwein auf keinen Fall gestattet werden, wie dies auch schon durch unsere Verfügung vom 9ten Juny 1814 (Amtsblatt de 1814 Nr. 25. pag. 271.) festgesetzt ist.

Sämmtliche mit der Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen beauftragte Behörden und das Handel treibende Publikum auf dem platten Lande haben sich nach dieser Bestimmung zu achten.

Stettin den 14ten August 1817.

Kön. Regierung zu Stettin. II. Abth.

297.

Betrifft die für jeden ausgelehrten Taubstummen an Künstler und Handwerker zu zahlende Prämie.

Nr. 199. August 17. II. Abth B.

Se. Majestät der König hat mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom

16ten Juny d. J. zu bestimmen geruht, daß einem jeden Künstler oder Handwerker, welcher einen Taubstummen als Lehrling annimmt und auslehret, eine Prämie von Funfzig Thalern gezahlt werden soll.

Wir bringen diese allerhöchste Bestimmung mit dem Wunsche zur allgemeinen Kenntniß, daß sich recht viele Künstler und Handwerker der bedeutenden Anzahl dieser unglücklichen, von der Natur so stiefmütterlich behandelten Menschen annehmen und es sich angelegen seyn lassen mögen, sie durch Beharrlichkeit und freundliche Behandlung zu nützlichen Mitgliedern der Gemeinden auszubilden.

Stettin den 17ten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

298.

Nachdem die Geschäfte der Königl. Departements-Vermögens-Steuer-Kommission für die hiesige Provinz beendigt sind, ist solche nunmehr von des Königl. Finanz-Ministers, Herrn Grafen von Bülow Excellenz, aufgelöst, und die Einziehung sämmtlicher Steuerreste den Königlichen Regierungen überwiesen, die Bearbeitung der besondern Fälle aber noch bis Ende October d. J. mir übertragen worden.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich alle diejenigen Einwohner in der Provinz auf, welche noch specielle Bescheinigungen zur Legitimation gegen ihre Gläubiger über die bezahlte Steuer bedürfen, ihre desfalsigen Anträge bis zum 1ten October d. J. zu machen, so wie es auch dem Betrieb des Geschäfts sehr förderlich seyn wird, wenn bei allen noch bestehenden Schuldverhältnissen aus dem Jahre 1812 die Schuldner sich über die bezahlte Steuer mit ihren Gläubigern berechnen, und in etwanigen Fällen doppelt geschehener Zahlungen ihre Restitutions-Gesuche bis zum 1ten October d. J. anbringen, damit solche bis dahin ohne Weitläuftigkeit geprüft und nach den Umständen entweder als unstatthaft zurückgewiesen oder höhern Orts zur Genehmigung vorgetragen werden können. Spätere Anträge können von mir nicht berücksichtigt werden, da die Acten abgegeben werden, und das Personale in andere Verhältnisse tritt.

Stargard den 9ten August 1817.

Königlicher zu Abwickelung der Vermögens- und Einkommens-Steuer-Geschäfte in Pommern verordneter Kommissarius

v. Brauchitsch.

Geist.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

299.

Nr. 313. August 17. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

Den Lehrern in den obern Klassen der Stadtschulen und in den unteren der Gymnasien ist, als Leitfaden der mathematischen Vorübungen besonders zu empfehlen:

J. G. Graßmann's (Subrektor am Gymnasium zu Stettin) Raumlehre für Volksschulen. Erster Theil. Mit 3 Kupfer-Tafeln. Berlin, in der Realschulbuchhandlung, 1817. XVI. und 175 S. 8. (12 gr.)

Die kleine, aus unserer Provinz hervorgegangene Schrift, enthält die ersten Anfangsgründe der Raumlehre und zwar die ebene räumliche Verbindungslehre (gromotrische Combinationslehre), nach dem Geiste der von Pestalozzi ausgegangenen mathematischen Methode, aber ohne den Mechanismus und die ermüdende Weitschweifigkeit der sogenannten Formenlehre; mit Weglassung der unnöthigen und unfruchtbaren Fragen und allen zu sehr in's kleinliche getriebenen Uebungen. Sie ist die eigene, selbstständige Bearbeitung des Gegenstandes von einem verdienten Schulmanne, der, frei von beengenden Lehrformen, auch andere mit dem gegebenen Stoffe frei walten läßt und hat zunächst die nicht streng wissenschaftlich gebildeten und im Unterrichte minder geübten Lehrer im Auge. Um diesen die Art des Unterrichts anschaulich zu machen und zugleich die nöthige Anleitung zur Bildung der Fragen zu geben, ist der erste Theil des Büchleins in Gesprächsform abgefaßt, die im Fortgange der Entwickelungen und Uebungen, allmählig in eine mehr zusammenhangende Darstellung übergeht.

Die jetzige Zeit und die gegenwärtige Gestalt des Vaterlandes fordert von einem jeden Jünglinge, beim Eintritte in die militairischen Uebungsjahre, eine gewisse mathematische Bildung dringender als jemals; die Raumlehre würde daher in dem Lehrplane unserer Stadt- und Dorfschulen eine vorzügliche Stelle verdienen, auch wenn sie nicht schon längst als ein vortreffliches Uebungs- und Bildungsmittel des jugendlichen Geistes sich bewährt hätte. Wir wünschen, daß vor Allem die Lehrer in unsern Bürgerschulen dies beherzigen, und sich die wahre, bildende Methode mehr und mehr zu eigen machen mögen; aber wir müssen zugleich vor jeder einseitigen, übereilten Anwendung warnen und darauf dringen, daß ein Jeder zuvor, durch eigenes Studium, den Gegenstand gründlich kennen lerne, ehe er Andere darin unterrichtet.

Stettin den 14ten August 1817.

Königl. Konsistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Bekannt-

Bekan

300. N

der von Stettin aus über die Grenze transport

Warum wann der Vagabonde ꝛc. über die Lan des Gränz transportirt oder verwiesen worden iſt.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derſelbe transport oder verwieſen worden warum dies geſchehen
	A. Transporte.			
3ten Juli c.	Wilh. Friedr. v. Atten-burg.	Baron.	Schönbrunn.	über die ſächſiſche Gränz transportirt wegen Vagabondirens und Anfertigung falſcher Documente.
26ſten Juli c.	Hartwig Bernhöft.	Müllergeſell.	Roſtock.	von Damm kommend über die Mecklenburgiſche Grenz transportirt.
	B. Verwieſene.			
3ten Juli c.	George Braun.	Böttchergeſell.	Meinsſondershauſen.	über die Mecklenb. Grenze verwieſen wegen arbeitsloſen Herumſchweifens.
7ten Juli c.	Joh. Jacob Meiling.	Schornſteinfeger.	Cöthen.	desgl.
7ten Juli c.	Johann van der Boſch.	holl. Deſerteur	Schiedam in Holland.	desgl.
10ten Juli c.	Bernhard Riesling.	Drechslergeſell	Kenzingen.	desgl.
21ſten Juli c.	Heinrich Keilholtz.	Schuſtergeſell.	Furth.	nach Furth verwieſen wegen Bettelns.
21ſten Juli c.	Joh. Stephan Deinet.	Bierbrauer u. Rieſer.	Hanau.	desgl.
30ſten Juli c.	Joſeph Poppy.	Tuchmachergeſell.	Iglau.	wegen Bettelns und arbeitsloſen Herumſchweifens.
30ſten Juli c.	Ernſt Poppy.	dito.	dito.	desgl.
31ſten Juli c.	Joh. George Stanger.	Glaſergeſell.	Rattenberg in Tyrol.	desgl.

achungen.
reisung
verwiesenen Verbrecher und Vagabonden
1817.

ter	Größe Fuß	Zoll	Haare	Augen	Nase	Mund	Gesicht	Statur	Besondere Zeichen.
			Signalement						
6	klein.		schwarzbraun.	blau.	spitz.	gewöhnlich.	oval.	klein.	hat einen Höcker.
3	5	7	braun.	braun.	klein.	mittel.	oval.	—	—
36	5	4	schwarzbraun.	grau.	stark.	mittel.	rund.	mittler.	—
47	5	2	braun.	blau.	proportionirt.	—	oval.	dito.	—
26	5	7	dito.	grau.	—	aufgeworfen.	dito.	schlank.	an der rechten Hand eine Narbe.
12	5	2	blond.	dito.	klein.	klein.	voll.	dito.	—
24	4	4	dunkelblond.	dito.	mittel.	mittel.	oval.	klein.	bucklicht.
12	5	6	braun.	braun.	dito.	dito.	dito.	mittel.	pockengrübig.
30	5	2	dito.	blau.	breit.	aufgeworfen.	dito.	dito.	die Oberlippe ist gespalten.
18	5	3	dito.	dito.	mittel.	mittel.	länglicht.	dito.	—
29	5	2½	dito.	blaugrau.	etwas stark.	mittel.	oval.	dito.	—

Stettin am 5. August 1817. Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

301.

Ungültigkeits-Erklärung eines verlornen Reisepasses.
Nr. 860. August 17. I. Abth.

Da der Schneidergesell Friedrich Ulrich Prävke seinen in Prenzlau auf sechs Monat erhaltenen Reisepaß auf der Straße nach Ueckermünde angeblich verloren hat, so wird dieser Paß, falls er zum Vorschein kommen sollte, hiemit für ungültig erklärt.

Stettin den 15ten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

302.

Zur Bekleidung und zum Lagergeräth der Bewohner des hiesigen Landarmenhauses sind, nach einem ungefähren Ueberschlage, erforderlich, 310 Ellen grau Tuch, 100 Ellen Boy, 547 Ellen Leinen zu Unterfutter und Beinkleidern, 616 Ellen weiße Leinen zu Hemden, 285 Ellen Fries zu Decken, 365 Ellen weiße Leinen zu Lacken, und 520 Ellen graue Leinen zu Madratzen. Die Lieferung dieser Gegenstände soll, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, dem Mindestfordernden überlassen werden und ist der Bietungstermin auf

den 6ten September dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, im Landarmenhause hieselbst,

angesetzt, wozu Lieferanten hiedurch eingeladen werden. Die Proben, nach welchen die Lieferung erfolgen muß, sollen im Termin vorgelegt werden.

Ueckermünde den 6ten August 1817.

Special-Direction des Vorpommerschen Landarmenhauses.

303.

Die Anfuhren des Brennholzbedarfs für das hiesige Landarmenhaus, soweit der Bedarf auf das Königl. Mönckebudsche Forstrevier assignirt wird, sollen, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, dem Mindestfordernden überlassen werden und ist deshalb ein Bietungstermin auf

den 6ten September d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Landarmenhause hieselbst,

angesetzt, wozu Unternehmer hiedurch eingeladen werden.

Ueckermünde den 6ten August 1817.

Special-Direction des Vorpommerschen Landarmenhauses.

Nach-

Nachweisung

der durch die Polizei-Behörde zu Demmin im Monat July 1817 über die Gränze des Stettiner Regierungs-Departements verwiesenen Vagabonden ꝛc.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden, und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 7. July 1817.	Rose, Heinrich.	Müllergesell.	Pistow in Mecklenburg.	nach seiner Heimath, wegen arbeitslosen Herumstreichens.	Alter 52 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Augen dunkelgrau, tief einliegend, Nase spitz, Gesicht oval, Statur mittler.
eodem	Ackerland, Gustav.	Sattlergeselle.	Stockholm.	über Stralsund nach Schweden zurückgewiesen, da er schon lange arbeitslos, und nur des Bettelns wegen, herumläuft.	Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß, 2½ Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase stark, Gesicht oval, Statur mittler, Abzeichen: über dem rechten Auge eine Narbe.
Den 17. July 1817.	Schulze, Erdmann.	Müllergeselle.	Berlin.	wegen mehrjährigen arbeitslosen Herumlaufens nach seiner Heimath gewiesen.	Alter 65 Jahr, Größe 5 Fuß, 4 Zoll, Haare grau, Augen blau, Nase proportionirt, Gesicht rundes breites, Statur korpulent, Abzeichen: der mittlere Finger an der linken Hand ist verstümmelt.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden, und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 17. July 1817.	Nickel, Martin.	Mühlenmeister	Gustow in der Uckermark.	wegen mehrjährigen arbeitslosen Herumlaufens nach seiner Heimath gewiesen.	Alter 73 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare grau, Augen blau, Nase spitz, Gesicht runzlicht, Statur kleiner, Abzeichen: an der linken Hand ist der Zeigefinger krumm.
Den 17. July 1817.	von Berg, Alexander, nebst Frau, geborne Caroline Weiß und Tochter Anna.	ehemals Rittmeister in Kaiserl. Russischen Diensten.	Rußland.	auf Befehl des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht, ist diese Familie nach Mecklenburg über die Grenze geschickt, und darf bei Vermeidung einer 2jährigen Zuchthausstrafe nicht wieder die Preußische Gränze betreten.	Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß, 4 Zoll, Haare schwarz braun, Augen braungrau, Nase stumpf, Gesicht klein, Statur untersetzt.
Den 20. July 1817.	Huth, Ludwig.	Oeconom.	Coswig im Anhalt-Bernburgschen.	nach dem Geburtsorte, weil er schon lange ohne ein Unterkommen erhalten zu haben, herumläuft, und vom Betteln lebt.	Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß, 6 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase proportionirt, Gesicht oval, Statur schlank.
Den 28. July 1817.	Imann, Joseph.	Müllergesell.	Stein in Schlesien.	desgl.	Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Augen blau, Nase proportionirt, Gesicht oval, Statur schlank.

Fort-

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden, und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 28. July 1817.	Hoppe, Johann.	Müllergesell.	Burg bei Magdeburg.	nach dem Geburtsorte, weil er schon lange ohne ein Unterkommen erhalten zu haben, herumläuft, und vom Betteln lebt.	Alter 56 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Augen blau, Nase stark, Gesicht oval. Statur mittler, Abzeichen fehlen.
eodem	Schröder, August.	desgl.	Gürgensdorf in Mecklenburg	nach Mecklenburg zurückgewiesen, da ihm 2 Finger von der rechten Hand fehlen, er deshalb bei der Profession kein Unterkommen erhält, und nur des Geschenks wegen herumläuft.	Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare roth, Augen blau, Nase proportionirt, Gesicht länglicht, Statur schlank, Abzeichen: an der rechten Hand fehlen 3 Finger
Den 31. July 1817.	Börnhöft, Hartwig Burchart.	desgl.	Rostock in Mecklenburg.	ist um deshalb nach seinem Geburtsort transportirt, weil er in Tapiau Getreide entwendete. Nach dem Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ostpreußen, darf er bei Gewärtigung einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren nicht wieder in die Preuß. Staaten zurückkehren.	Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß, 7 Zoll, Haare braun, Augen braun, Nase klein, Gesicht oval, Statur schlank.

Demmin den 31. July 1817.

Königl. Polizei-Inspector,
Neuhauß.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Einwohner Michael Teitz aus Stuhm, des Verbrechens des Getreide-Diebstahls schuldig, ist am 18ten auf den 19ten d. M. u. J. des Nachts aus dem Amts-Gefängnisse entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Stuhm an das Landgericht oder an die Schloßvogtei in Marienwerder gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 28. Juli 1817.

Königl Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn flach, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, Nase klein und gerade, Mund klein, Bart schwarzbraun, Kinn rund, Gesicht schmal und länglich, Gesichtsfarbe bleich, Statur schlank.

Persönliche Verhältnisse: Alter 49 Jahr.

Bekleidung: Jacke weiß wollen mit weißen Metallknöpfen, Weste alt von blau Tuch mit zinnernen Knöpfen, Hosen weiß leinene, Stiefeln schwarz lederne, Huth runder schwarzer.

Nachbenannter Knecht des jüdischen Kaufmanns Breles aus Zempelburg, Namens Casimir, ist in dem Nachtquartier Wandau auf der Reise des Nachts, nachdem er seinem Herrn einen hellbraunen Wallach, 4 Fuß, 10 bis 11 Zoll groß, nebst Sattel und anderen Sachen, gestohlen, am 25sten auf den 26sten d. M. entlaufen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Zempelburg an den Magistrat gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Marienwerder den 29. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person. Größe 5 Fuß, 1 Zoll, Haare dunkelblond und kurz verschnitten, Nase gewöhnlich, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bleich und ungesund, Statur mittler.

Persönliche Verhältnisse. Alter 20 Jahr, Sprache polnisch, jedoch schlecht, weil die Zunge nicht ganz gelöset ist. Bekleidung. Jacke blau und kurz, Hosen von weißer Leinwand, Stiefeln alt, Hemde schwarz.

(Hierbei der 15te Bogen des Sach-Registers p. 1815 u. 16. nebst Anzeiger).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

— No. 37. —

Stettin, den 30sten August 1817.

Gesetzsammlung.

Nro. 12. enthält:

Nr. 430. die Verordnung vom 20sten Juni d. J. wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden.

Nr. 13. enthält die Verordnung vom 1ten d. M. unter:

Nr. 431. wegen Einführung des Vierundzwanzigjährigen statt des bisherigen Ein-und-zwanzigjährigen Majoränitäts-Termins im Fürstenthume Erfurt und Amte Wandersleben;

Nr. 432. über die in dem vormaligen Herzogthum Warschau gegen Preußische Unterthanen ergangenen Kontumacial-Erkenntnisse;

Nr. 433. über die Entrichtung und Einziehung des Werthstempels in Prozessen, und

Nr. 434. betreffend die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse wegen der aus den vergangenen Kriegen herrührenden Schäden und Lasten.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

304.

Die Veränderungen der Arznei-Taxe für das Jahr 1817/18 betreffend.

Nr. 958. August 17. I. Roth.

Im Gefolge des Reskripts des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 2ten dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

die von demselben an die unterzeichnete Abtheilung der Königl. Regierung übersandten Exemplare von den Veränderungen der Arznei-Taxe für das Jahr 18$\frac{17}{18}$ an die Apotheker und Physiker des diesseitigen Regierungs-Departements vertheilt sind, und daß diese Tax-Veränderung vom 1ten September c. an, bei Vermeidung der, in dem Publicando vom 1ten October 1815, welches der neuen Arznei Taxe vorgedruckt ist, geordneten Strafe, befolgt werden soll.

Stettin den 25sten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

305.

Wegen Ertheilung des freien Bürgerrechts an die aus den Kriegen von 1813 zu ihren Gewerben zurückkehrenden Soldaten.

Nr. 1555. July 17. I. Abth.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20sten März 1816 (Gesetzsammlung pro 1816 No. 7.) ist denjenigen Soldaten, welche in den Feldzügen der Jahre 1813 bis 1815 gedient haben, das kostenfreie Bürgerrecht alsdann zugestanden worden, wenn sie bei sonstiger Qualifikation durch ein Zeugniß zweier unbescholtener Bürger des Orts bescheinigen können, daß sie die Bürgerrechtsgebühren zu zahlen nicht vermögend.

Da jedoch Fälle eintreten können, wo es auf die Entscheidung der Frage ankommt:

ob allen Soldaten ohne Ausnahme, die in diesen Jahren gedient, mithin auch denjenigen, welche nur bei der Reserve gestanden und die Grenzen der Preußischen Staaten nicht überschritten,

dieses Beneficium zu Theil werden soll, oder

ob solches nur auf diejenigen Militairpersonen, welche vor dem Feinde gestanden, Anwendung findet —?

so hat dies zu einer Anfrage bei dem Königlichen Ministerio des Innern Veranlassung gegeben.

Gedachtes hohes Ministerium hat dahin entschieden, daß die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten März v. J. dahin zu verstehen ist, daß nur denjenigen in den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 gedienten Militairs, welche vor dem Feinde gestanden haben, das freie Bürgerrecht unter den vorgeschriebenen Bedingungen zu Theil werden soll.

Den

Den Magiſträten des hieſigen Regierungs-Departements wird dies daher zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 26ſten Auguſt 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Militair-Angelegenheiten.

306.

Die Geſuche um Befreiung vom Eintritt ins ſtehende Heer betreffend.

Nr. 1843. Auguſt 17. I. Abth.

Es werden täglich Geſuche um Befreiung vom Eintritt in das ſtehende Heer oder in die Landwehr 1ten Aufgebots, ja ſelbſt von den Uebungen derſelben von den Bittſtellern bei uns, oder dem Militair-Departements-Rath, Herrn Regierungsrath Woldermann, mit Uebergehung aller frühern Inſtanzen, durch nichts als den Wunſch der Bittenden ſelbſt motivirt, eingereicht.

Dies iſt aber ganz gegen alle beſtehende Geſchäfts-Ordnung, und kann der Natur der Sache nach nur einen Verzug der Beſcheidung herbeiführen, indem nothwendig auf die frühere Inſtanz zurückgegangen werden muß, um hier das Sachverhältniß genügend überſehen zu können.

Es wird daher hiedurch wiederholt bekannt gemacht, daß dergleichen Geſuche, weder bei uns noch bei dem Regierungsrath Woldermann Berückſichtigung finden werden, wenn denſelben nicht die abſchlägliche Beſcheidung der untern Inſtanz in Urſchrift beigefügt iſt.

Stettin den 26ſten Auguſt 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Bekanntmachungen.

307.

Der Böttchergeſelle Franz Umansky, aus Sauerborn bei Königsberg in Preußen gebürtig, will ſeinen am 4ten d. M. in Neuſtettin erhaltenen Reiſepaß am 22ten huj. hier auf der Straße verloren haben und iſt

darauf heute mit einem neuen Passe hier versehen worden. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird solches bekannt gemacht und der verlorne Paß für ungültig erklärt.

Stettin am 15ten August 1817.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

308.

Betrifft die zum erweiterten Ausbau des Landarmenhauses zu Ueckermünde erforderlichen Baumaterialien.

Nr. 521. Ober-Präs. Journ.

Durch das im Amtsblatt Nr. 35. Seite 356 bis 358 abgedruckte Avertissement vom 11ten d. M. haben wir Lieferungslustige aufgefordert, ihre Offerten auf die zum erweiterten Ausbau des Landarmenhauses zu Ueckermünde sowohl im Laufe dieses- als successive während des Jahres 1818 erforderlichen Baumaterialien versiegelt unter Adresse „der Königl. Regierung" bis zum 15ten September c. dem Ober-Amtmann Hrn. Krafft zu Ferdinandshoff portofrei einzureichen und vorzulegen. Es behält bei dieser Aufforderung sein Bewenden; nur werden Lieferungslustige in Verfolge derselben nachträglich aufgefordert, auf das in Entreprise zu nehmende Holz ihre Anerbieten auf beschlagenes- und unbeschlagenes Holz zu richten.

Stettin den 21sten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

309.

Nr. 1337. August 17. I. Abth.

Des Prinzen Regenten von England Königl Hoheit haben Namens Sr. Majestät des Königs von Großbritannien und Hannover, unterm 19ten May d. J. den Englischen Consul Herrn Lutze, auch zum Consul des Königreichs Hannover für Stettin zu ernennen geruhet.

Da nun Herr Lutze in dieser Eigenschaft, von Einem hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ebenfalls anerkannt worden: so machen wir solches dem interessirenden Publikum so wie den diesseitigen Obrigkeiten und Landesbehörden hierdurch bekannt, um den Herrn Lutze zu allen mit seinem Amte verbundenen Geschäften zuzulassen und ihn bei seinen Rechten, nach unsern Rechten und Grundsätzen zu schützen.

Stettin den 21sten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

310.

310.

Betrifft die Lieferung des zum Brückenbau bei Wollin erforderlichen Holzes.
Nr. 1650. Aug. 17. I. Abth.

Die in dem Amtsblatt Nr. 34. befindliche Aufforderung:

wegen Lieferung des zum Brückenbau bei Wollin erforderlichen Holzes

vom 4ten August d. J. wird dahin berichtigt, daß es bei Nr. 3. dieser Aufforderung statt 16 Stücken extra stark Bauholz 46 Stücken zu 63 Fuß Länge, und bei Nr. 10. zwar 9 Stücken extra stark Bauholz allein zu 52 Fuß und nicht zu 30 Fuß Länge heißen soll.

Stettin den 25sten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

311.

Ankündigung

einer neuen Ausgabe der sämmtlichen Schriften H. Pestalozzi's.

Der ehrwürdige, um die Menschen- und Volksbildung hochverdiente Pestalozzi will eine neue Ausgabe seiner sämmtlichen Schriften veranstalten. Er kündigt sie, in einer herzlichen, rührenden „Zuschrift an das Publikum" auf Subscription an und bestimmt den Ertrag den großen, wohlthätigen Zwecken seines Lebens. Das Werk wird 12 bis 13 Bände betragen; der Preis eines Bandes ist 1 Rthlr. Sächs. oder 1 Fl. 45 Kr. Die Subscription steht bis Ende Oktober d. J. offen; alle drei Monate wird ein Band (jeder Band zu 25 Bogen) erscheinen; 4 Bände werden eine Lieferung ausmachen.

Wir erbieten uns, Unterzeichner zu sammeln, und ersuchen die theilnehmenden Freunde und Beförderer des Unternehmens, ihre deutlich geschriebenen Namen bis zum 14ten Okt. d. J. an uns gütig einzusenden.

Wer den geist- und gemüthvollen Verfasser von Lienhard und Gertrud, von Christoph und Else, der Fabeln, der Nachforschungen, der Gertrud, der Schrift an den Ernst, die Unschuld und den Edelmuth meines Zeitalters u. a. kennt, dem kann die letzte, vollendete Ausgabe seiner Schriften nicht anders als sehr willkommen seyn. Wer Sinn und Gefühl hat für das Edelste und Würdigste,

wird

wird darin ein theures Vermächtniß des vortrefflichen Greises erhalten und bewahren. Er hat ein halbes Jahrhundert der Bildung und Veredlung des Volks und der Jugend gewidmet und bedarf jetzt mehr als je der kräftigen, thätigen Mitwirkung, um die Aufgabe seines Lebens vollständig zu lösen. „Ich hoffe — sagt er am Schluß seiner Ankündigung — ich hoffe, mein Zeitalter werde es nicht verargen, wenn ich auch in meiner Alterschwäche noch sehr daran hange, auch mein Scherflein zum Hervorbrechen des bessern Tages beitragen zu können. Nein, mein Zeitalter verargt es mir nicht. Ich weiß es, es bietet mir dafür liebreich die Hand. Selbst die ersten Monarchen muntern mich wohlthätig und theilnehmend auf, das, was ich der Menschheit noch leisten könnte, nicht mit mir verraben zu lassen, und gehen mit ihrer Handbietung dem Publikum voran. Freunde der Menschheit! Das Werk meines Lebens steht schwankend und raftlos in der Hand meines Alters. Es ist in Eurer Hand, dasselbe zu tärken. Ihr werdet es thun. Ihr schlagt mir es nicht ab.“ — Mögen unter den geneigten Lesern dieses Blattes viele seyn, die dem Edlen den Abend seines oft recht schwülen Tages erheitern, und die gute Sache, der er sich mit seltener Begristerung hingegeben hat, mit gleicher Liebe fördern helfen!

Geschrieben, den 22sten Juli 1817.

Ernst Bernhardt, in Stettin.
Wilhelm Bernhardt, in Halle.

Aufgefordert durch den edlen Greis selbst und durch mein eigenes Herz, das so redlichen Bestrebungen zum Segen der Menschheit ein glückliches Gelingen wünscht, bringe ich die obige Ankündigung der neuen vollständigen Ausgabe der Pestalozzi'schen Schriften hierdurch zur allgemeinen Kenntniß; in der Hoffnung, es werden sich insbesondere unter den Herren Landräthen, Superintendenten, Pfarrern und Schulmännern der Provinz viele werkthätige Beförderer des gemeinnützigen Unternehmens finden. Vorzüglich verdienen jene gehaltreichen Schriften die Aufmerksamkeit der Vorsteher der bereits in mehreren Synoden bestehenden Lesegesellschaften.

Stettin, den 29sten Juli 1817.

Königl. wirklicher Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern,

Sack.

311.

Ankündigung.

Kritische Zeitschrift für Staats-Regierung und Gesetzgebung, besonders in Hinsicht auf den Preußischen Staat.

Nr. 539. August 17. I. Abth.

Unter diesem Titel wird vom August ab im Verlage des Buchhändlers Ferdinand Dümler zu Berlin eine Zeitschrift vorerst in zwanglosen Heften erscheinen, deren Redaction der Herr Geheime Ober-Rechnungsrath Peguilhen mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten Hardenberg übernommen hat.

Der Gegenstand dieser Zeitschrift wird folgender seyn:

1) eine fortlaufende summarische Anzeige sämmtlicher in der Gesetzsammlung erscheinender laufender Gesetze und Verordnungen,

2) eine kritische Beurtheilung der wichtigsten dieser Gesetze. Vergleichung derselben mit ältern und neuern Gesetzen des Preußischen Staats und mit unter des Auslandes, so wie mit den Principien der Gesetzgebung überhaupt. Auch wird man, wo es nöthig ist, den Inhalt auf eine populaire Weise dem Bürger und Landmann deutlich zu machen suchen,

3) Abhandlungen über einzelne Gegenstände der Militair-, Polizei-, Justiz- und Finanz-Verwaltung,

4) Betrachtungen über einzelne fremde Gesetze und Verfassungen der Gegenwart und Vorzeit; Anzeigen merkwürdiger Schriften; biographische Notizen ꝛc.

Diese Zeitschrift wird geheftet ausgegeben werden und der Preis eines Stücks nicht über 20 gr. betragen.

Stettin den 21sten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

312.

Denen mit Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Herren Kommissarien mache ich bekannt, daß Ein Königliches hohes Ministerium des Innern unterm 16ten v. M. an die Königliche Regierung

gierung zu Stettin dahin verfügt hat, daß es keinem Bedenken unterworfen sey, in vorkommenden Fällen die Kreisverordneten auch anderer Kreise zuzuziehen. Die Herren Kommissarien werden davon nur in seltenen Fällen Gebrauch zu machen und diese zu den Akten gehörig zu motiviren haben.

Stargard den 16ten August 1817.

Königl. Preußischer General-Kommissarius zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

v. Brauchitsch.

Personal-Chronik.

Für den Pyritzer Kreis sind in Folge des Land-Cultur-Edikts vom 14ten September 1811

1) der Herr v. Pfötz auf Klücken,
2) der Hauptmann v. Wedell auf Cremzow,
3) der Herr Lindemann zu Sabes,

zu Kreisverordneten gewählt und als solche bestätigt worden.

Stettin den 16ten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Dienstveränderungen und Beförderung.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Justitiarius der General-Kommission zu Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern, Justiz-Kommissarius Uecke, zum Justizrath, auch den hiesigen Oeconomie-Kommissarius 1ter Klasse, Krüger, zum Ober-Kommissarius bei der General-Kommission in Westpreußen mit dem Charakter eines Oeconomie-Kommissions-Raths zu ernennen.

In Folge des Land-Cultur-Edikts vom 14ten September 1811 sind in dem Borckeschen Kreise

1) der Landschaftsrath v. Hagen auf Premslaff,
2) = Gutsbesitzer v. Kösteritz auf Roggow, und
3) = Amtmann Müller zu Lessenthin,

zu Kreisverordneten gewählt und als solche bestätigt worden.

Stettin den 17ten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Der

Der bisherige Vice-Superintendent Hacken zu Swubow, ist durch das Reſcript Eines hohen Miniſterii des Innern, zum Superintendenten der Synode zu Treptow an der Rega ernannt und bereits eingeführt. Demſelben iſt zugleich vom Königlichen Konſiſtorio und Schul-Collegio von Pommern die Stelle eines Ober-Predigers zu Treptow an der Rega conferirt worden.

Stettin den 20ſten Auguſt 1817.

Königl. Konſiſtorium und Schul-Collegium von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Jude Hirſchel Abraham, des Verbrechens mehrerer Diebſtähle ſchuldig, iſt am 18ten Juli v. J. vom Transport zwiſchen dem Dorfe Koßlowo und der Stadt Wyrzyſk entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gefeſſelt nach Wyrzyſk an das landräthliche Amt gegen Erſtattung der Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt. Marienwerder den 7. Auguſt 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Beſchreibung der Perſon:

Größe mittel. Haare ſchwarz und beſchnitten. Augenbraunen ſchwarz. Augen grau. Naſe proportionirt. Schwarzer Backenbart. Geſichtsfarbe geſund. Statur klein.

Perſönliche Verhältniſſe:

Alter 36 Jahr. Religion Jude.

Bekleidung:

Rock dunkelblau tuchener, noch ziemlich gut. Nankines Kamiſohl. Hoſen aſchgrau manchesterne, mit weißen Parchent gefüttert. Stiefeln von Kalbleder, ziemlich gut. Halstuch roth kattunes mit bunten Kanten Hemde leines. Effekten die derſelbe bei ſich hat: Ein Paar geſtreifte ſeidene Tragbänder mit Springfedern.

Nachbenannte Antonia Jendrzeiowna, aus Barkow, Inowraclawschen Kreises, des Verbrechens der Feuer-Anlegung bei dem Brauer Nicolaus Gotowka verdächtig, hat sich aus der dortigen Gegend entfernet und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf dieselbe strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach dem Domainen-Amt Inowraclaw gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 12ten August 1817.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

Beschreibnng der Person:

Größe mittel. Augen grau. Nase klein aufgebogen. Gesicht rund. Statur mittel.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 20 Jahr. Sprache polnisch.

Bekleidung:

Blau tuchener Kaftan. Gelb kattunes Schnürleib. Grüner kattuner Rock. Leinwand gestreifte Schürze. Trägt auf dem Kopf ein roth kattunes Tuch.

Nachbenannter Vagabonde Jacob Butzerrais, welcher wegen Mangel an Legitimation nach seinem Bestimmungsorte Königsberg transportirt worden, ist vom Transport zwischen Ostrometzko und Unislaw am 1. Mai c. entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Thorn an den Magistrat gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 14ten August 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare schwarzbraun. Augenbraunen braun. Augen grau. Nase lang. Mund proportionirt. Bart braun. Kinn pro-

por-

portionirt. Gesicht pockennarbig. Statur ohne Auszeichnung. Besondere Kennzeichen: keine.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 30 Jahr.

Bekleidung:

Brauner Matin. Leinwands-Hosen. Schwarzes Halstuch und Strümpfe.

Nachbenannter ehemaliger Pohln. Soldat Johann Skowronski aus Peisern, des Verbrechens des gewaltsamen Diebstahls schuldig, ist vor seiner Arretirung entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Peisern an das Inquisitoriat gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 14ten August 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der Person:

Größe 4 Fuß. Haare blond. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase länglich gebogen. Mund gewöhnlich. Backenbart. Kinn länglich bewachsenes. Gesicht oval. Statur klein. Besondere Kennzeichen: ist an der linken Schulter durch einen Säbelhieb verwundet und gehet deshalb schief, kann schreiben und lesen.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 38 Jahr. Sprache pohlnisch, deutsch und russisch.

Bekleidung:

Weiß tuchener Soldaten-Mantel mit hellblauen Kragen mit alten rothen Tuch unterfuttert, alte grau tuchene Kurtka mit dergleichen Knöpfen und alter Leinwand gefuttert, eben solche Beinkleider, blaues Halstuch, leines Hemd, alte ordinaire Stiefel mit mittleren Absätzen und Nägeln beschlagen, eine grün tuchene Fouragier-Mütze mit rothem Bande und einem ledernen Schirm besetzt.

Nachbenannter Füsilier vom 15ten Preuß. Füsilier-Regiment, angeblich Namens Carl Schreiderici, ist am 4ten August d. J. von Graudenz aus dem Gefängniß entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betre-

tungs-

tungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Graudenz an das Polizei-Direktorium gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Marienwerder den 14ten August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn behangen, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase proportionirt, Mund klein, Bart blond, Kinn rund, Gesicht brunet, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Hat auf der rechten Hand eine große Warze auf dem Gold Finger.

Persönliche Verhältnisse: Alter 23 Jahr.

Nachbenannter, unten näher bezeichnete Lebel Moses, welcher wegen Einbruch und beabsichtigten Diebstahls in dem Dorfe Groß-Mellen verhaftet und zur Untersuchung gezogen worden, ist heute, Nachts 2 Uhr, aus der hiesigen Wachtstube, vermittelst einer sich gemachten Oeffnung unter der Hausschwelle, entwichen. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden hierdurch ersucht, auf denselben genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Neetz den 17ten August 1817.

Das Groß-Mellensche Patrimonial-Gericht.

Beschreibung der Person. Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare grau, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gelblich, Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen. Kahlen Kopf und unterm Kinn einen langen schwarzen Bart.

Persönliche Verhältnisse. Der Lebel Moses ist jüdischer Religion, Gewerbe angeblich ein Schulmeister, Alter 41 Jahr. Bekleidung desselben. Rock alt stahlgrün, sehr ausgebleicht und abgetragen, der linke Ermel aufgerissen, Weste weiß und blau geblümt, Halstuch schwarz seiden, Hosen weiß Nankin, Stiefeln lange kalblederne, Huth schwarzer Filz, darum ein schwarz Sammt Band, mit einer kleinen viereckigten weiß zinnernen Schnalle.

Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 35. Seite 356 Zeile 3 von unten statt 10,000 lese man 100,000.

" " " 357 " 3 " oben " 34 " " 43.

" " " — " 4 " " " 15 " " 13.

" " " — " 7 " " " 13 " " 18.

(Hierbei der 2te Bogen von dem Verzeichniß der gebliebenen oder sich ausgezeichneten braven Pommern.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 38.

Stettin, den 5ten September 1817.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

313.

Die Gesuche um Befreiung vom Eintritt ins stehende Heer betreffend.

Nr. 1843. August 17. I. Abth.

Es werden täglich Gesuche um Befreiung vom Eintritt in das stehende Heer oder in die Landwehr 1ten Aufgebots, ja selbst von den Uebungen derselben von den Bittstellern bei uns, oder dem Militair-Departements-Rath, Herrn Regierungsrath Woldermann, mit Uebergehung aller frühern Instanzen, durch nichts als den Wunsch der Bittenden selbst motivirt, eingereicht.

Dies ist aber ganz gegen alle bestehende Geschäfts-Ordnung, und kann der Natur der Sache nach nur einen Verzug der Bescheidung herbeiführen, indem nothwendig auf die frühere Instanz zurückgegangen werden muß, um hier das Sachverhältniß genügend übersehen zu können.

Es wird daher hiedurch wiederholt bekannt gemacht, daß dergleichen Gesuche, weder bei uns noch bei dem Regierungsrath Woldermann Berücksichtigung finden werden, wenn denselben nicht die abschlägliche Bescheidung der untern Instanz in Urschrift beigefügt ist.

Stettin den 26sten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abth.

314.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militair-Personen.

Nr. 452. August 17. I. Abth.

Bei den bisher gehaltenen Nachforschungen sind die Verwandten und Angehörigen der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiede-

nen Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das Verzeichniß wird daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den betreffenden Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, wo solche aufbewahrt werden, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich anhero gelangt sind, und selbige sodann dem Königl. Kriegs-Ministerio zur weitern Verfügung zurückgesandt werden müssen.

Stettin den 29sten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Nachweisung.

Nr	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Mousq. Johann Schwarz.	Regiment Colberg No. 9., 1. Bataillon, 1. Compagnie.	Justin.
2	Kanonier Friedr. Hasse.	Artillerie-Marsch-Compagnie No. 1.	Stettin.
3	Soldat Friedr. Neumann.	Kriegsgefangener in Frankreich.	Naugardt.
4	Soldat Friedrich Meisse.	Stand bei der Hamburger Legion.	Stargard.
5	Kanonier Johann Köpcke.	4te provisorische Kompagnie der Brandenburgschen Fuß-Artillerie-Brigade.	Gotzlow.
6	Johann Arndt.	Kriegsgefangener in Frankreich.	Stettin.

315.

Die Abfassung der Militair-Pensions- und Wartegelder-Quittungen betreffend.

Nr. 992. August 17. I. Abth.

Die unterzeichnete Königliche Regierung macht sehr häufig die Erfahrung, daß von den ihr untergebenen Behörden die in den Amtsblättern erscheinenden Verordnungen entweder gar nicht gelesen, oder doch nicht gehörig befolgt werden.

So enthält namentlich das diesjährige Amtsblatt Nr. 7. eine Verordnung vom 7ten Februar c. (Nr. 922. Januar,) worin die Abfassung der Militair-Pensions- und Wartegelder-Quittungen vorgeschrieben worden ist. Diese Verordnung ist aber fast durchgängig unbefolgt geblieben und dadurch unserer Haupt-Casse eine lästige und ermüdende Correspondenz verursacht worden.

Indem wir daher den Behörden und besonders den untergeordneten Kassen jene Verordnung in Erinnerung bringen, machen wir denselben auch zugleich hiemit bekannt, daß die Regierungs-Haupt-Kasse authorisirt worden ist, so lange die Zahlung oder resp. die Erstattung der durch die Secundair-Kassen geleisteten Zahlungen zu verweigern, bis die erforderlichen Quittungen in der unterm 7ten Februar dieses Jahres befohlenen Art eingereicht werden.

Stettin den 31sten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Bekanntmachungen.

316.

Betrifft die zum erweiterten Ausbau des Landarmenhauses zu Ueckermünde erforderlichen Bau-Materialien.

Nr. 514. July 17. I. Abth.

Zum erweiterten Ausbau des Landarmenhauses zu Ueckermünde sind nachstehende Baumaterialien erforderlich:

1) im Laufe dieses Jahres bis
100,000 Stück gebrandte Mauersteine,
25,000 " " Dachsteine,
100 Tonnen Steinkalk.

2) Im Jahre 1818

a) während des Winters bis Ende Januar 1818

89	Stück extra starkes Bauholz	a 43 Fuß lang,	14 Zoll Durchmesser,	
28	" stark Bauholz	a 40 " "	13 " " "	
60	" mittel dito	a 36 " "	8 29 " am Zopf.	
220	" klein dito	a 36 " "	6 " " "	
80	" Sageblöcke	a 24 " "	18 " Durchmesser,	
40	" rindschälige Bäume	a 40 " "	13 " " "	
30	" Spaltstämme	a 24 — 30 " "		
60	" Rundlattstämme	a 20 — 24 " "		
300	" 1½ zöllige Dielen	a 24 " "	1½ Zoll stark, 12 bis 14 Zoll besäumt breit.	
300	" Diehlen	a 24 " "	¾ Zoll stark, 12 bis 14 Zoll besäumt breit.	

b) vom 1ten Februar bis Ende August 1818 successive

25 Schachtruthen Felosteine zum Pflastern,
180,000 gebrandte Mauersteine,
40,000 " Dachsteine,
276 Stück Hohlsteine,
1750 " Brunnensteine,
350 Tonnen Rüdersdorfer Steinkalk,
500 Fuder Lehm a 12 Cubicfuß,
1200 " Mauersand a 12 Cubicfuß,
100 " Pflastersand a 12 "
8 Schock Rohr zum Putzen, der Scheof a 4 — 5 Zoll im Durchmesser,
6 " Roggen-Lehmer-Stroh, a Band 20 Pfund,
3 Fuder Brunnen-Moos,
12 Ringe Drath,
156 Stück Kraggen-Nägel,
90 " Halfter-Nägel,
280 Schock Boden-Nägel,
179 " Latt-Nägel,
16 " ganze Brett-Nägel,
46,000 Stück Rohr-Nägel.

Diese Bau-Materialien sollen zur Ablieferung nach Ueckermünde in Entreprise gegeben werden.

Lieferungslustige werden daher hiermit aufgefordert, ihre Offerten versiegelt unter Adresse „der Königl. Regierung" bis zum 15ten Septbr. c. dem Oberamtmann Herrn Krafft zu Ferdinandshoff portofrei einzureichen und

und vorzulegen. Die Anerbieten müßen auf beschlagenes und unbeschlagenes Holz gerichtet und können auf Lieferung des Ganzen oder auch auf einzelne Sorten und auf Theile derselben gemacht werden; den Offerten wegen der Mauersteine sind Proben beizufügen.

Die Königl. Regierung behält sich alsdann vor, mit dem Mindestfordernden Entreprise-Contracte zu schließen.

Stettin den 11ten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

317.

Nr. 494. August 17. II Abth. A.

Bei der am 15ten v. M. statt gehabten dritten Verloosung der russischen Bons, sind 1030 Loose, mithin 51,500 Nummern gezogen worden, welche in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführt sind. Wegen Zahlung des Kapitals und des Zinsen-Betrages der gezogenen Bons, wird von Seiten Eines Königl. hohen Finanz-Ministerii eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern erlaßen werden.

Berlin den 4ten August 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heynich.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem Nummer-Verzeichniß wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 16ten August 1817.

Kön. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Ver-

Verzeichniß

der bei der 3ten Verloosung der Russischen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern in 1030 Loosen.

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
1	201 bis 250	47	14801 bis 14850	93	26901 bis 26950	139	42251 bis 42300
2	401 ‚ 450	48	15351 ‚ 15400	94	27701 ‚ 27750	140	42701 ‚ 42750
3	551 ‚ 600	49	15601 ‚ 15650	95	28151 ‚ 28200	141	43201 ‚ 43250
4	751 ‚ 800	50	16601 ‚ 16650	96	29051 ‚ 29100	142	43551 ‚ 43600
5	1001 ‚ 1050	51	16851 ‚ 16900	97	29401 ‚ 29450	143	43651 ‚ 43700
6	1151 ‚ 1200	52	16951 ‚ 17000	98	29801 ‚ 29850	144	43801 ‚ 43850
7	1351 ‚ 1400	53	17001 ‚ 17050	99	29901 ‚ 29950	145	44101 ‚ 44150
8	1801 ‚ 1850	54	17351 ‚ 17400	100	30251 ‚ 30300	146	44251 ‚ 44300
9	2001 ‚ 2050	55	17401 ‚ 17450	101	31451 ‚ 31500	147	44501 ‚ 44550
10	2051 ‚ 2100	56	17851 ‚ 17900	102	32301 ‚ 32350	148	44651 ‚ 44700
11	2151 ‚ 2200	57	17951 ‚ 18000	103	32501 ‚ 32550	149	44901 ‚ 44950
12	2801 ‚ 2850	58	18501 ‚ 18550	104	32901 ‚ 32950	150	45401 ‚ 45450
13	2901 ‚ 2950	59	18751 ‚ 18800	105	33051 ‚ 33100	151	45601 ‚ 45650
14	3001 ‚ 3050	60	18951 ‚ 19000	106	33701 ‚ 33750	152	46101 ‚ 46150
15	3101 ‚ 3150	61	19251 ‚ 19300	107	34201 ‚ 34250	153	46301 ‚ 46350
16	3351 ‚ 3400	62	19301 ‚ 19350	108	34251 ‚ 34300	154	46501 ‚ 46550
17	3501 ‚ 3550	63	19501 ‚ 19550	109	34501 ‚ 34550	155	46651 ‚ 46700
18	3851 ‚ 3900	64	19701 ‚ 19750	110	34651 ‚ 34700	156	47451 ‚ 47500
19	4501 ‚ 4550	65	19951 ‚ 20000	111	34901 ‚ 34950	157	47701 ‚ 47750
20	4751 ‚ 4800	66	20001 ‚ 20050	112	35101 ‚ 35150	158	47751 ‚ 47800
21	4851 ‚ 4900	67	20351 ‚ 20400	113	35301 ‚ 35350	159	47851 ‚ 47900
22	4901 ‚ 4950	68	20401 ‚ 20450	114	35401 ‚ 35450	160	48201 ‚ 48250
23	5301 ‚ 5350	69	20451 ‚ 20500	115	35851 ‚ 35900	161	48251 ‚ 48300
24	5401 ‚ 5450	70	20701 ‚ 20750	116	36351 ‚ 36400	162	48351 ‚ 48400
25	5601 ‚ 5650	71	21201 ‚ 21250	117	36401 ‚ 36450	163	48401 ‚ 48450
26	6301 ‚ 6350	72	21301 ‚ 21350	118	36701 ‚ 36750	164	48851 ‚ 48900
27	6551 ‚ 6600	73	22001 ‚ 22050	119	36951 ‚ 37000	165	49751 ‚ 49800
28	7051 ‚ 7100	74	22151 ‚ 22000	120	37051 ‚ 37100	166	49851 ‚ 49900
29	7301 ‚ 7350	75	22401 ‚ 22450	121	37701 ‚ 37750	167	50101 ‚ 50150
30	7651 ‚ 7700	76	22601 ‚ 22650	122	38551 ‚ 38600	168	50351 ‚ 50400
31	8401 ‚ 8450	77	22851 ‚ 22900	123	38651 ‚ 38700	169	50851 ‚ 50900
32	8551 ‚ 8600	78	23201 ‚ 23250	124	39201 ‚ 39250	170	51051 ‚ 51100
33	8651 ‚ 8700	79	23351 ‚ 23400	125	39301 ‚ 39350	171	51401 ‚ 51450
34	8901 ‚ 8950	80	23501 ‚ 23550	126	40001 ‚ 40050	172	51601 ‚ 51650
35	9251 ‚ 9300	81	23801 ‚ 23850	127	40101 ‚ 40150	173	51801 ‚ 51850
36	9751 ‚ 9800	82	24001 ‚ 24050	128	40451 ‚ 40500	174	51951 ‚ 52000
37	10401 ‚ 10450	83	24101 ‚ 24150	129	40651 ‚ 40700	175	52001 ‚ 52050
38	10751 ‚ 10800	84	24151 ‚ 24200	130	40701 ‚ 40750	176	52251 ‚ 52300
39	11901 ‚ 11950	85	24801 ‚ 24850	131	40851 ‚ 40900	177	52351 ‚ 52400
40	11951 ‚ 12000	86	24901 ‚ 24950	132	40901 ‚ 40950	178	52451 ‚ 52500
41	12551 ‚ 12600	87	25151 ‚ 25200	133	40951 ‚ 41000	179	52701 ‚ 52750
42	12751 ‚ 12800	88	25351 ‚ 25400	134	41351 ‚ 41400	180	52851 ‚ 52900
43	13151 ‚ 13200	89	26051 ‚ 26100	135	41701 ‚ 41750	181	53101 ‚ 53150
44	13301 ‚ 13350	90	26101 ‚ 26150	136	42101 ‚ 42150	182	53851 ‚ 53900
45	13351 ‚ 13400	91	26401 ‚ 26450	137	42151 ‚ 42200	183	54101 ‚ 54150
46	14301 ‚ 14350	92	26651 ‚ 26700	138	42201 ‚ 42250	184	54651 ‚ 54700

Loose.	Nummern der Russischen Bons.		Loose.	Nummern der Russischen Bons.		Loose.	Nummern der Russischen Bons.		Loose.	Nummern der Russischen Bons.	
185	54751	bis 54800	239	72451	bis 72500	292	87551	bis 87600	346	104451	bis 104500
186	54851	" 54900	240	72851	" 72900	293	87601	" 87650	347	105001	" 105050
187	54951	" 55000	241	73001	" 73050	294	87751	" 87800	348	105051	" 105100
188	55401	" 55450	242	73251	" 73300	295	88051	" 88100	349	105201	" 105250
189	55601	" 55650	243	73501	" 73550	296	88201	" 88250	350	105251	" 105300
190	55851	" 55900	244	73651	" 73700	297	88301	" 88350	351	105501	" 105550
191	56001	" 56050	245	74701	" 74750	298	88651	" 88700	352	105801	" 105850
192	56051	" 56100	246	74751	" 74800	299	88851	" 88900	353	106001	" 106050
193	56201	" 56250	247	74801	" 74850	300	89101	" 89150	354	106201	" 106250
194	56751	" 56800	248	75001	" 75050	301	89701	" 89750	355	106751	" 106800
195	56851	" 56900	249	75201	" 75250	302	89951	" 90000	356	107151	" 107200
196	56901	" 56950	250	75351	" 75400	303	91101	" 91150	357	107451	" 107500
197	57651	" 57700	251	75501	" 75550	304	91301	" 91350	358	107601	" 107650
198	57751	" 57800	252	76851	" 76900	305	91651	" 91700	359	107751	" 107800
199	58301	" 58350	253	77801	" 77850	306	91751	" 91800	360	107851	" 107900
200	58351	" 58400	254	78351	" 78400	307	91801	" 91850	361	108251	" 108300
201	58551	" 58600	255	78501	" 78550	308	91851	" 91900	362	108451	" 108500
202	58601	" 58650	256	78851	" 78900	309	92051	" 92100	363	108701	" 108750
203	58801	" 58850	257	79401	" 79450	310	92251	" 92300	364	109301	" 109350
204	59651	" 59700	258	79851	" 79900	311	92301	" 92350	365	110601	" 110650
205	59901	" 59950				312	92751	" 92800	366	110701	" 110750
206	60451	" 60500	259	80351	" 80400	313	92851	" 92900	367	111051	" 111100
207	61801	" 61850	260	80451	" 80500	314	93451	" 93500	368	111201	" 111250
208	61901	" 61950	261	80501	" 80550	315	93551	" 93600	369	111351	" 111400
209	62051	" 62100	262	80551	" 80600	316	93651	" 93700	370	111701	" 111750
210	62401	" 62450	263	81001	" 81050	317	93801	" 93850	371	112351	" 112400
211	62451	" 62500	264	81201	" 81250	318	94001	" 94050	372	112901	" 112950
212	63201	" 63250	265	81351	" 81400	319	94101	" 94150	373	113251	" 113300
213	63701	" 63750	266	81401	" 81450	320	94401	" 94450	374	113551	" 113600
214	64701	" 64750	267	82251	" 82400	321	94451	" 94500	375	113851	" 113900
215	65051	" 65100	268	82601	" 82650	322	94851	" 94900	376	113951	" 114000
216	65101	" 65150	269	82951	" 83000	323	95401	" 95450	377	114101	" 114150
217	65551	" 65600	270	83251	" 83300	324	95451	" 95500	378	114301	" 114350
218	65601	" 65650	271	83501	" 83550	325	96051	" 96100	379	114651	" 114700
219	65951	" 66000	272	83551	" 83600	326	96501	" 96550	380	114951	" 115000
220	66701	" 66750	273	83751	" 83800	327	96551	" 96600	381	115201	" 115250
221	66751	" 66800	274	84051	" 84100	328	97101	" 97150	382	115851	" 115900
222	67751	" 67800	275	84101	" 84150	329	97201	" 97250	383	116151	" 116200
223	67801	" 67850	276	84701	" 84750	330	97251	" 97300	384	116351	" 116400
224	68301	" 68350	277	84751	" 84800	331	98151	" 98200	385	116751	" 116800
225	68451	" 68500	278	85151	" 85200	332	98201	" 98250	386	117201	" 117250
226	68601	" 68650	279	85251	" 85300	333	98501	" 98550	387	117401	" 117450
227	69001	" 69050	280	85451	" 85500	334	98701	" 98750	388	117751	" 117800
228	69051	" 69100	281	85651	" 85700	335	99151	" 99200	389	117951	" 118000
229	69301	" 69350	282	85751	" 85800	336	99651	" 99700	390	118001	" 118050
230	69351	" 69400	283	85901	" 85950	337	99801	" 99850	391	118201	" 118250
231	69901	" 69950	284	86101	" 86150	338	100801	" 100850	392	118501	" 118550
232	69951	" 70000	285	86601	" 86650	339	101001	" 101050	393	118701	" 118750
233	70351	" 70400	286	86801	" 86850	340	101351	" 101400	394	118851	" 118900
234	70651	" 70700	287	87051	" 87100	341	101751	" 101800	395	119251	" 119300
235	70801	" 70850	288	87151	" 87200	342	102601	" 102650	396	119651	" 119700
236	71001	" 71050	289	87301	" 87350	343	103601	" 103650	397	120301	" 120350
237	71451	" 71500	290	87351	" 87400	344	10 851	" 103900	398	121051	" 121100
238	71801	" 71850	291	87451	" 87500	345	104301	" 104350	399	121701	" 121750

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
400	101751 bis 121800	454	138601 bis 138650	508	153201 bis 153250	561	172251 bis 172300
401	121801 ‚ 121850	455	138751 ‚ 138800	509	153551 ‚ 153600	562	172301 ‚ 172350
402	121851 ‚ 121900	456	139451 ‚ 139500	510	153701 ‚ 153750	563	172401 ‚ 172450
403	122001 ‚ 122050	457	139651 ‚ 139700	511	154301 ‚ 154350	564	172651 ‚ 172700
404	122251 ‚ 122300	458	139951 ‚ 140000	512	154801 ‚ 154850	565	173001 ‚ 173050
405	122951 ‚ 123000	459	140301 ‚ 140350	513	154901 ‚ 154950	566	173151 ‚ 173200
406	123351 ‚ 123400	460	140501 ‚ 140550	514	155201 ‚ 155250	567	173201 ‚ 173250
407	123851 ‚ 123900	461	140901 ‚ 140950	515	155251 ‚ 155300	568	173251 ‚ 173300
408	124901 ‚ 124950	462	141201 ‚ 141250	516	155301 ‚ 155350	569	173351 ‚ 173400
409	125051 ‚ 125100	463	141401 ‚ 141450			570	173501 ‚ 173550
410	125351 ‚ 125400	464	141551 ‚ 141600	517	155801 ‚ 155850	571	173851 ‚ 173900
411	125501 ‚ 125550	465	141651 ‚ 141700	518	155951 ‚ 156000	572	174151 ‚ 174200
412	125751 ‚ 125800	466	141951 ‚ 142000	519	156001 ‚ 156050	573	175301 ‚ 175350
413	126301 ‚ 126350	467	142001 ‚ 142050	520	156301 ‚ 156350	574	175401 ‚ 175450
414	126451 ‚ 126500	468	142051 ‚ 142100	521	156501 ‚ 156550	575	175901 ‚ 175950
415	126851 ‚ 126900	469	142201 ‚ 142250	522	156551 ‚ 156600	576	176251 ‚ 176300
416	127201 ‚ 127250	470	142501 ‚ 142550	523	156751 ‚ 156800	577	176451 ‚ 176500
417	127601 ‚ 127650	471	142901 ‚ 142950	524	156801 ‚ 156850	578	176601 ‚ 176650
418	128051 ‚ 128100	472	142951 ‚ 143000	525	157201 ‚ 157250	579	176701 ‚ 176750
419	128401 ‚ 128450	473	143051 ‚ 143100	526	157551 ‚ 157600	580	177201 ‚ 177250
420	128601 ‚ 128650	474	143151 ‚ 143200	527	157651 ‚ 157700	581	177601 ‚ 177650
421	128651 ‚ 128700	475	143201 ‚ 143250	528	158351 ‚ 158400	582	177701 ‚ 177750
422	128751 ‚ 128800	476	143351 ‚ 143400	529	158451 ‚ 158500	583	178501 ‚ 178550
423	129001 ‚ 129050	477	143551 ‚ 143600	530	158951 ‚ 159000	584	179501 ‚ 179550
424	129551 ‚ 129600	478	143651 ‚ 143700	531	159001 ‚ 159050	585	179551 ‚ 179600
425	129651 ‚ 129700	479	144201 ‚ 144250	532	159701 ‚ 159750	586	179601 ‚ 179650
426	130151 ‚ 130200	480	144551 ‚ 144600	533	160551 ‚ 160600	587	179701 ‚ 179750
427	130251 ‚ 130300	481	144601 ‚ 144650	534	160701 ‚ 160750	588	179751 ‚ 179800
428	130601 ‚ 130650	482	144801 ‚ 144850	535	162051 ‚ 162100	589	179801 ‚ 179850
429	131051 ‚ 131100	483	145201 ‚ 145250	536	162201 ‚ 162250	590	180151 ‚ 180200
430	131201 ‚ 131250	484	145251 ‚ 145300	537	162951 ‚ 163000	591	180501 ‚ 180550
431	131551 ‚ 131600	485	145751 ‚ 145800	538	163051 ‚ 163100	592	180901 ‚ 180950
432	132151 ‚ 132200	486	145801 ‚ 145850	539	163351 ‚ 163400	593	181001 ‚ 181050
433	132201 ‚ 132250	487	146501 ‚ 146550	540	163601 ‚ 163650	594	181051 ‚ 181100
434	133301 ‚ 133350	488	146801 ‚ 146850	541	164401 ‚ 164450	595	181101 ‚ 181150
435	133401 ‚ 133450	489	147001 ‚ 147050	542	165201 ‚ 165250	596	181751 ‚ 181800
436	133751 ‚ 133800	490	148351 ‚ 148400	543	165501 ‚ 165550	597	182051 ‚ 182100
437	134301 ‚ 134350	491	148751 ‚ 148800	544	165751 ‚ 165800	598	182351 ‚ 182400
438	134601 ‚ 134650	492	149151 ‚ 149200	545	165801 ‚ 165850	599	182551 ‚ 182600
439	134901 ‚ 134950	493	149401 ‚ 149450	546	166001 ‚ 166050	600	182851 ‚ 182900
440	135101 ‚ 135150	494	149701 ‚ 149750	547	166251 ‚ 166300	601	183051 ‚ 183100
441	135651 ‚ 135700	495	149851 ‚ 149900	548	166351 ‚ 166400	602	183701 ‚ 183750
442	136101 ‚ 136150	496	149901 ‚ 149950	549	166451 ‚ 166500	603	184151 ‚ 184200
443	136401 ‚ 136450	497	150601 ‚ 150650	550	166601 ‚ 166650	604	184701 ‚ 184750
444	136651 ‚ 136700	498	150751 ‚ 150800	551	166951 ‚ 167000	605	185351 ‚ 185400
445	136751 ‚ 136800	499	150801 ‚ 150850	552	167401 ‚ 167450	606	185451 ‚ 185500
446	137251 ‚ 137300	500	151251 ‚ 151300	553	167701 ‚ 167750	607	186001 ‚ 186050
447	137501 ‚ 137550	501	151301 ‚ 151350	554	170301 ‚ 170350	608	186901 ‚ 186950
448	137851 ‚ 137900	502	151351 ‚ 151400	555	171051 ‚ 171100	609	187201 ‚ 187250
449	138151 ‚ 138200	503	151551 ‚ 151600	556	171501 ‚ 171550	610	187301 ‚ 187350
450	138201 ‚ 138250	504	151851 ‚ 151900	557	171601 ‚ 171650	611	187401 ‚ 187450
451	138251 ‚ 138300	505	152001 ‚ 152050	558	171801 ‚ 171850	612	187501 ‚ 187550
452	138351 ‚ 138400	506	152201 ‚ 152250	559	171901 ‚ 171950	613	187601 ‚ 187650
453	138451 ‚ 138500	507	152251 ‚ 152300	560	172201 ‚ 172250	614	187701 ‚ 187750

Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.	Loose.	Nummern der Russischen Bons.
615	187851 bis 187900	669	201701 bis 201750	723	214851 bis 214900	776	232451 bis 232500
616	188101 ‚ 188150	670	201751 ‚ 201800	724	215001 ‚ 215050	777	232651 ‚ 232700
617	188401 ‚ 188450	671	202151 ‚ 202200	725	215251 ‚ 215300	778	232751 ‚ 232800
618	188451 ‚ 188500	672	202201 ‚ 202250	726	215801 ‚ 215850	779	232901 ‚ 232950
619	188701 ‚ 188750	673	202251 ‚ 202300	727	216051 ‚ 216100	780	233051 ‚ 233100
620	189001 ‚ 189050	674	202551 ‚ 202600	728	216151 ‚ 216200	781	233201 ‚ 233250
621	189101 ‚ 189150	675	202901 ‚ 202950	729	216201 ‚ 216250	782	233801 ‚ 233850
622	189501 ‚ 189550	676	203101 ‚ 203150	730	218051 ‚ 218100	783	234201 ‚ 234250
623	189551 ‚ 189600	677	203851 ‚ 203900	731	218401 ‚ 218450	784	234501 ‚ 234550
624	189851 ‚ 189900	678	204251 ‚ 204300	732	218951 ‚ 219000	785	235101 ‚ 235150
625	190451 ‚ 190500	679	204501 ‚ 204550	733	219401 ‚ 219450	786	235151 ‚ 235200
626	190501 ‚ 190550	680	204651 ‚ 204700	734	219851 ‚ 219900	787	235751 ‚ 235800
627	190701 ‚ 190750	681	204751 ‚ 204800	735	220351 ‚ 220400	788	235851 ‚ 235900
628	191251 ‚ 191300	682	204901 ‚ 204950	736	220451 ‚ 220500	789	235951 ‚ 236000
629	192001 ‚ 192050	683	205051 ‚ 205100	737	220801 ‚ 220850	790	236001 ‚ 236050
630	192051 ‚ 192100	684	205251 ‚ 205300	738	221001 ‚ 221050	791	236151 ‚ 236200
631	192301 ‚ 192350	685	205601 ‚ 205650	739	221401 ‚ 221450	792	236201 ‚ 236250
632	192551 ‚ 192600	686	205751 ‚ 205800	740	222751 ‚ 222800	793	236501 ‚ 236550
633	192601 ‚ 192650	687	205801 ‚ 205850	741	222851 ‚ 222900	794	236551 ‚ 236600
634	192851 ‚ 192900	688	206001 ‚ 206050	742	222951 ‚ 223000	795	236651 ‚ 236700
635	193051 ‚ 193100	689	206301 ‚ 206350	743	223301 ‚ 223350	796	236801 ‚ 236850
636	193401 ‚ 193450	690	206351 ‚ 206400	744	223501 ‚ 223550	797	236851 ‚ 236900
637	193751 ‚ 193800	691	206501 ‚ 206550	745	224251 ‚ 224300	798	237301 ‚ 237350
638	194151 ‚ 194200	692	206701 ‚ 206750	746	224301 ‚ 224350	799	237451 ‚ 237500
639	194201 ‚ 194250	693	206951 ‚ 207000	747	224901 ‚ 224950	800	237751 ‚ 237800
640	194451 ‚ 194500	694	207301 ‚ 207350	748	225351 ‚ 225400	801	237901 ‚ 237950
641	194551 ‚ 194600	695	207701 ‚ 207750	749	225551 ‚ 225600	802	238651 ‚ 238700
642	195201 ‚ 195250	696	207851 ‚ 207900	750	225601 ‚ 225650	803	238901 ‚ 238950
643	195951 ‚ 196000	697	208251 ‚ 208300	751	225701 ‚ 225750	804	239101 ‚ 239150
644	196951 ‚ 197000	698	208351 ‚ 208400	752	225901 ‚ 225950	805	239251 ‚ 239300
645	197001 ‚ 197050	699	208601 ‚ 208650	753	226051 ‚ 226100	806	239601 ‚ 239650
646	197201 ‚ 197250	700	209101 ‚ 209150	754	226551 ‚ 226600	807	239751 ‚ 239800
647	197351 ‚ 197400	701	209251 ‚ 209300	755	226951 ‚ 227000	808	239801 ‚ 239850
648	197401 ‚ 19745	702	209451 ‚ 209500	756	227501 ‚ 227550	809	240001 ‚ 240050
649	197501 ‚ 197550	703	209701 ‚ 209750	757	227701 ‚ 227750	810	240351 ‚ 240400
650	197951 ‚ 1980 0	704	209901 ‚ 209950	758	228151 ‚ 228200	811	240401 ‚ 240450
651	198051 ‚ 198100	705	210051 ‚ 210100	759	228251 ‚ 228300	812	240651 ‚ 240700
652	198151 ‚ 198200	706	210151 ‚ 210200	760	228501 ‚ 228550	813	240701 ‚ 240750
653	198351 ‚ 198400	707	210501 ‚ 210550	761	229151 ‚ 229200	814	240751 ‚ 240800
654	199001 ‚ 199050	708	210651 ‚ 210700	762	229301 ‚ 229350	815	240901 ‚ 240950
655	199151 ‚ 199200	709	211001 ‚ 211050	763	230301 ‚ 230350	816	241001 ‚ 241050
656	199301 ‚ 199350	710	211351 ‚ 211400	764	230401 ‚ 230450	817	241151 ‚ 241200
657	199351 ‚ 199400	711	211401 ‚ 211450	765	230501 ‚ 230550	818	541201 ‚ 241250
658	199801 ‚ 199850	712	211551 ‚ 211600	766	230601 ‚ 230650	819	241251 ‚ 241300
659	200151 ‚ 200200	713	211801 ‚ 211850	767	230701 ‚ 230750	820	241351 ‚ 241400
660	200351 ‚ 200400	714	211901 ‚ 211950	768	231151 ‚ 231200	821	241501 ‚ 241550
661	200401 ‚ 200450	715	212051 ‚ 212100	769	231451 ‚ 231500	822	241651 ‚ 241700
662	200501 ‚ 200550	716	212251 ‚ 212300	770	231751 ‚ 231800	823	242551 ‚ 242600
663	200551 ‚ 200600	717	213351 ‚ 213400	771	231851 ‚ 231900	824	243051 ‚ 243100
664	200751 ‚ 200800	718	213401 ‚ 213450	772	231901 ‚ 231950	825	243201 ‚ 243250
665	200951 ‚ 201000	719	213551 ‚ 213600	773	232001 ‚ 232050	826	243401 ‚ 243450
666	201051 ‚ 201100	720	213901 ‚ 213950			827	243651 ‚ 243700
667	201151 ‚ 201200	721	214001 ‚ 214050	774	232051 ‚ 232100	828	244251 ‚ 244300
668	201451 ‚ 201500	722	214751 ‚ 214800	775	232101 ‚ 232150	829	244351 ‚ 244400

Loose.	Nummern der Russischen Bons	Loose.	Nummern der Russischen Bons	Loose.	Nummern der Russischen Bons	Loose	Nummern der Russischen Bons
830	244601 bis 244650	881	261951 bis 262000	931	276901 bis 276950	981	290401 bis 290450
831	244751 ‚ 244800	882	262251 ‚ 262300	932	277301 ‚ 277350	982	290701 ‚ 290750
832	245001 ‚ 245050	883	262851 ‚ 262900	933	277651 ‚ 277700	983	291001 ‚ 291050
833	245801 ‚ 245850	884	263351 ‚ 263400	934	277801 ‚ 277850	984	291651 ‚ 291700
834	245851 ‚ 245900	885	263401 ‚ 263450	935	278001 ‚ 278050	985	292151 ‚ 292200
835	246851 ‚ 246900	886	263451 ‚ 263500	936	278051 ‚ 278100	986	292251 ‚ 292300
836	247001 ‚ 247050	887	263551 ‚ 263600	937	278101 ‚ 278150	987	292751 ‚ 292800
837	247851 ‚ 247900	888	263801 ‚ 263850	938	278151 ‚ 278200	988	293001 ‚ 293050
838	247951 ‚ 248000	889	264151 ‚ 264200	939	278301 ‚ 278350	989	293051 ‚ 293100
839	248001 ‚ 248050	890	264201 ‚ 264250	940	278701 ‚ 278750	990	293701 ‚ 293750
840	248201 ‚ 248250	891	264351 ‚ 264400	941	279151 ‚ 279200	991	293801 ‚ 293850
841	248551 ‚ 248600	892	264551 ‚ 264600	942	279201 ‚ 279250	992	294551 ‚ 294600
842	249701 ‚ 249750	893	264601 ‚ 264650	943	279901 ‚ 279950	993	295201 ‚ 295250
843	250351 ‚ 250400	894	265001 ‚ 265050	944	280651 ‚ 28070	994	295601 ‚ 295650
844	250501 ‚ 250550	895	265651 ‚ 265700	945	281001 ‚ 281050	995	297001 ‚ 297050
845	251101 ‚ 251150	896	265801 ‚ 265850	946	281251 ‚ 281300	996	298251 ‚ 298300
846	251151 ‚ 251200	897	265851 ‚ 265900	947	281301 ‚ 281350	997	298451 ‚ 298500
847	251351 ‚ 251400	898	266001 ‚ 266050	948	281751 ‚ 281800	998	298651 ‚ 298700
848	251751 ‚ 251800	899	266251 ‚ 266300	949	281901 ‚ 281950	999	298901 ‚ 298950
849	252001 ‚ 252050	900	266401 ‚ 266450	950	282451 ‚ 282500	1000	299301 ‚ 299350
850	252101 ‚ 252150	901	266601 ‚ 266650	951	282801 ‚ 282850	1001	299401 ‚ 299450
851	252401 ‚ 252450	902	266851 ‚ 266900	952	283501 ‚ 283550	1002	299551 ‚ 299600
852	252501 ‚ 252550	903	266901 ‚ 266950	953	283751 ‚ 283800	1003	299901 ‚ 299950
853	253201 ‚ 253250	904	266951 ‚ 267000	954	283851 ‚ 283900	1004	300301 ‚ 300350
854	253301 ‚ 353350	905	267151 ‚ 267200	955	284251 ‚ 284300	1005	300451 ‚ 300500
855	253801 ‚ 253850	906	267451 ‚ 267500	956	284851 ‚ 284900	1006	300601 ‚ 300650
856	253851 ‚ 253900	907	267851 ‚ 267900	957	285151 ‚ 285200	1007	300651 ‚ 300700
857	253951 ‚ 254 00	908	268201 ‚ 268250	958	285201 ‚ 285250	1008	301051 ‚ 301100
858	254101 ‚ 254150	909	268801 ‚ 268850	959	285401 ‚ 285450	1009	301801 ‚ 301850
859	254301 ‚ 254350	910	269101 ‚ 269150	960	285451 ‚ 285500	1010	302301 ‚ 302350
860	255151 ‚ 255200	911	269251 ‚ 269300	961	285751 ‚ 285800	1011	302651 ‚ 302700
861	255351 ‚ 255400	912	270001 ‚ 270050	962	285901 ‚ 285950	1012	303651 ‚ 303700
862	255401 ‚ 255450	913	270751 ‚ 270800	963	285951 ‚ 286000	1013	303751 ‚ 303800
863	255851 ‚ 255900	914	271051 ‚ 271100	964	286251 ‚ 286300	1014	304001 ‚ 304050
864	256501 ‚ 256550	915	272051 ‚ 272100	965	286601 ‚ 286650	1015	304051 ‚ 304100
865	256551 ‚ 256600	916	272451 ‚ 272500	966	286651 ‚ 286700	1016	304251 ‚ 304300
866	256751 ‚ 256800	917	272501 ‚ 272550	967	286701 ‚ 286750	1017	304451 ‚ 304500
867	256801 ‚ 256850	918	272551 ‚ 272600	968	286901 ‚ 286950	1018	305251 ‚ 305300
868	257901 ‚ 257950	919	272851 ‚ 272900	969	287051 ‚ 287100	1019	305351 ‚ 305400
869	258601 ‚ 258650	920	272951 ‚ 273000	970	287451 ‚ 287500	1020	305551 ‚ 305600
870	258701 ‚ 258750	921	273401 ‚ 273450	971	287651 ‚ 287700	1021	305701 ‚ 305750
871	259201 ‚ 259250	922	273751 ‚ 273800	972	287951 ‚ 288 00	1022	305751 ‚ 305800
872	259351 ‚ 259400	923	274251 ‚ 274300	973	288001 ‚ 288050	1023	306801 ‚ 306850
873	259451 ‚ 259500	924	274601 ‚ 274650	974	288551 ‚ 288600	1024	307601 ‚ 307650
874	259701 ‚ 259750	925	274951 ‚ 275000	975	289201 ‚ 289250	1025	307651 ‚ 307700
875	259951 ‚ 260000	926	275851 ‚ 275900	976	289501 ‚ 289550	1026	308101 ‚ 308150
876	260001 ‚ 260050	927	276001 ‚ 276050	977	289601 ‚ 289650	1027	308151 ‚ 308200
877	260551 ‚ 260600	928	276151 ‚ 276200	978	289651 ‚ 289700	1028	308651 ‚ 308700
878	261001 ‚ 261050	929	276451 ‚ 276500	979	290201 ‚ 290250	1029	308701 ‚ 308750
879	261251 ‚ 261300	930	276601 ‚ 276650	980	290351 ‚ 290400	1030	309001 ‚ 309050
880	261501 ‚ 261550						

Berlin, den 15. Juli 1817.

Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Bryrich.

318.

Die angeblich Köpckesche Erbschaft betreffend.

Nr. 1767. August 17. I. Abth.

Es haben eine Menge Personen, sowohl bei dem Königlichen Ministerium des Innern, als bei der zweiten Sektion des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten supplicirt, ihnen zur Erlangung der Erbschaft eines gewissen, angeblich in Kopenhagen verstorbenen Hans Köpcke, behülflich zu seyn. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat deshalb in Kopenhagen Nachfrage halten lassen; nach dem Bericht der dasigen Königl. Gesandtschaft ist aber ein solcher Hans Köpke daselbst nicht einmal dem Namen nach bekannt. Das Gerücht von einer daher zu erwartenden großen Köpckenschen Erbschaft ist also erdichtet, und wird auf den Grund der dieserhalb uns gewordenen Ministerial-Verfügung solches bekannt gemacht und jedermann gewarnt, dieserwegen Kosten zu verwenden und die Behörden mit Gesuchen um Vermittelung fernerhin zu behelligen.

Stettin den 28sten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

319.

Wegen Veräusserung des Forst-Dienst-Etablissements Neuhaus, ist nach höherer Verfügung ein nochmaliger Termin zum öffentlichen Verkauf desselben am 15. September c. a. Vormittags 10 Uhr hieselbst festgesetzt.

Der Flächen-Inhalt der dazu gehörigen Grundstücke ist

an Acker	.	.	28	M.	Morg.	94	Q.R.
» Wiesen	.	.	21	—	—	20	—
» Koppeln	.	.	12	—	—	80	—
» Gärten	.	.	2	—	—	7	—
» Hoflage	.	.	—	—	—	146	—

Die Taxe davon beträgt incl. des Gebäude-Werths 3130 Rthlr. 13 gr. $\frac{1}{4}$ pf. Die nähern Verkaufs-Bedingungen können täglich in der hiesigen Amtsstube zur Durchsicht vorgelegt werden.

Amt Friedrichswalde den 29sten August 1817.

Zimmermann.

320.

Vermöge des uns ertheilten Auftrages fordern wir diejenigen, welche an dem Darzer Forstrevier, Domainen-Amts Massow, begründete Eigenthums-Rechte, Holz- oder Hütungs-Servituten, Mast- oder andere Gerechtsame prätendiren, auf, binnen 3 Monaten, spätestens in Termino den 3ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr, bei dem Stadtrichter Becker zu Massow ihre Ansprüche anzubringen und auf eine rechtsgültige Weise

gegen

gegen das Forstamt zu beweisen, widrigenfalls sie künftig, so wie mit allen ganz unbescheinigten Anforderungen zum Prozeß verwiesen und sich die daraus entstehenden Weiterungen und Kosten selbst beizumessen haben werden. Massow den 10ten Mai 1817.

Schulemann. Becker.

Personal-Chronik.

Für den Saatziger Kreis sind zu Kreisverordneten 1) der Kreis- u. Landschafts-Deputirte Herr v. Wedell auf Pegelow, 2) der Kreis-Deputirte Kammer-Assessor Herr v. Wolden zu Karkow, und 3) der Herr Ober-Amtmann Robe zu Ravenstein bei Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gewählt und bestätiget worden. Stettin den 28sten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter, unten näher bezeichnete Lebel Moses, welcher wegen Einbruch und beabsichtigten Diebstahls in dem Dorfe Groß-Mellen verhaftet und zur Untersuchung gezogen worden, ist heute, Nachts 2 Uhr, aus der hiesigen Wachtstube, vermittelst einer sich gemachten Oeffnung unter der Hausschwelle, entwichen. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden hierdurch ersucht, auf denselben genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Reetz den 17ten August 1817.

Das Groß-Mellensche Patrimonial-Gericht.

Beschreibung der Person. Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare grau, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gelblich, Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen. Kahlen Kopf und unterm Kinn einen langen schwarzen Bart.

Persönliche Verhältnisse. Der Lebel Moses ist jüdischer Religion, Gewerbe angeblich ein Schulmeister, Alter 41 Jahr. Bekleidung desselben. Rock alt stahlgrün, sehr ausgebleicht und abgetragen, der linke Ermel aufgerissen, Weste weiß und blau geblümt, Halstuch schwarz seiden, Hosen weiß Nankin, Stiefeln lange kalblederne, Huth schwarzer Filz, darum ein schwarz Sammt Band, mit einer kleinen viereckigten weiß zinnernen Schnalle.

Berichtigung.

Im Amtsblatt Nr. 36. S. 361. Z. 12 v. u. lese man statt:

jede über den — jeden über drey.

(Hierbei der 16te Bogen des Sach-Registers p. 1815 u. 16. nebst Anzeiger).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

— No. 39. —

Stettin, den 11ten September 1817.

Gesetzsammlung.

Nro. 14. enthält:

No. 415. die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Rußland, abgeschlossen am 25sten Mai, und ratifizirt am 8ten August 1816, und die dazu gehörigen Additional-Artikel vom 5. April / 24. März ratifizirt am 16ten April 1817.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

321.

No 559. September 17. I. Abth.

Se. Majestät der König haben, mittelst Cabinets-Ordre vom 18ten Juni c., zu befehlen geruhet, daß für den Stettiner Regierungs-Bezirk die Uebungen der beiden Landwehr-Regimenter und zwar für das 1te Aufgebot mit dem 1ten October c. beginnen und 14 Tage dauern sollen.

Zu diesen Uebungen wird die sämmtliche Mannschaft, so wie sie der Formations-Etat des Gesetzes vom 21sten Novbr. 15 vorschreibt, jedoch nicht eingezogen, sondern per Bataillon nur 800 Mann incl. Kavallerie und Artillerie.

Diese Mannschaft besteht aus den beurlaubten Landwehrmännern beider Regimenter, welche zu jeder Zeit einzukommen, gesetzlich verpflichtet ist.

Um jedoch die allerhöchste Willensmeinung: daß durch diese Uebungen so wenig als möglich gewerbliche oder wirthschaftliche Störung entstehe, überall vollständig zu erfüllen, sind die zur Ausführung des Gesetzes berufenen Behörden ermächtiget worden, alle gesetzlich verpflichteten Mehrmänner, welche gewerblicher oder wirthschaftlicher Gründe halber in ihrer Heimath unentbehrlich sind, zu den Uebungen nicht einkommen zu lassen. Ein gleiches gilt von denen, welche momentane körperliche Unfähigkeit oder Invalidität vorgeben.

Der dadurch möglicher Weise für die Uebungs-Etats entstehende Ausfall, wird aus den zur Kriegs-Reserve entlassenen Mannschaften gedeckt, welche letztere für die Uebungszeit zur Disposition der Landwehr-Bataillons gestellt sind. Sämmtliche Individuen, welche ihrer gesetzlichen Verpflichtung ungeachtet, aus obigen Gründen, von den Uebungen der Landwehr entfernt geblieben sind, werden den, durch die Ministerial Instruction vom 30. Juni c. constituirten, Kreis-Ersatz-Commissionen vorgestellt, damit dieselben die von ihnen angegebenen Gründe der Invalidität oder Unentbehrlichkeit prüfen, und nach dem Befunde genehmigen oder verwerfen können.

Die Sammelplätze der 4 Bataillonen der Stettiner Landwehr-Inspection sind,

1ste Bataillon 1sten Stettiner Regiments (No. 2.) zu Stettin,
2te Bataillon 1sten Stettiner Regiments (No. 2.) zu Anclam,
1ste Bataillon 2ten Stettiner Regimenes (No. 9.) zu Stargard,
2te Bataillon 2ten Stettiner Regiments (No. 9.) zu Naugardt.

Sämmtliche zur Ausführung des Gesetzes berufenen Behörden sind hiernach bereits mit volständiger Anweisung versehen, und dient diese Bekanntmachung dem Publikum zur Nachricht.

Stettin, den 9ten September 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

322.

Die Gesuche um Befreiung vom Eintritt ins stehende Heer betreffend.

Nr 1843. August 17. I. Abth.

Es werden tägliche Gesuche um Befreiung vom Eintritt in das stehende Heer oder in die Landwehr 1ten Aufgebots, ja selbst von den Uebungen derselben von den Bittstellern bei uns, oder dem Militair-Departements-Rath, Herrn Regierungsrath Woldermann, mit Uebergehung aller frühern Instanzen, duch nichts als den Wunsch der Bittenden selbst motivirt, eingereicht.

Dies

Dies ist aber ganz gegen alle bestehende Geschäfts-Ordnung, und kann der Natur der Sache nach nur einen Verzug der Bescheidung herbeiführen, indem nothwendig auf die frühere Instanz zurückgegangen werden muß, um hier das Sachverhältniß genügend übersehen zu können.

Es wird daher hiedurch wiederholt bekannt gemacht, daß dergleichen Gesuche, weder bei uns noch bei dem Regierungsrath Woldermann Berücksichtigung finden werden, wenn denselben nicht die abschlägliche Bescheidung der untern Instanz in Urschrift beigefügt ist.

Stettin den 26sten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Bekanntmachungen.

323.

In Bezug auf die Königliche Verordnung wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien vom 20sten Juni d. J. (Gesetzsammlung No. 12.) wird hiemit bekannt gemacht, daß alle so lange persönlich an mich gerichtete Geschäftsbriefe künftig

An die Königliche General-Kommission

zu richten sind; und daß wenn Privatpersonen dennoch über Dienstsachen an mich persönlich schreiben und die Briefe in meiner etwannigen Abwesenheit eingehen sollten, sie erwarten müssen, daß sie erst nach meiner Rückkehr werden erbrochen und beantwortet werden.

Stargard den 3ten September 1817.

Königl. Preußischer General-Kommissarius zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

v. Brauchitsch.

324.

C. No. 525. August 1817.

Der Aalhändler, Herr Rumlitz aus Breslau, hat der Kirche zu Pritter ein Crucifix von reinem Silber, 7 Mark schwer 2 Fuß und $\frac{3}{4}$ Zoll, hoch, zum Aufstellen auf dem Altar an Festtagen, und ein dergleichen von gegossenem Eisen zum ebenmäßigen gewöhnlichen Gebrauch geschenkt. Wir bringen diese verdienstliche, aus einem frommen wohlwollenden Herzen hervorgegangene Handlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß, und wünschen, daß dieselbe bei recht Vielen ähnliche christliche Gesinnungen erwecken und die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste erhöhen möge.

Stettin den 29sten August 1817.

Königl. Konsistorium und Schul-Collegium von Pommern.

325.

Verlegung des Michaelis Markts in Naugardt. No. 1601. August. I. Abth.

Der diesjährige Michaelis-Krammarkt in Naugardt fällt nach dem Kalender, auf den 3ten October, welches aber ein jüdischer Festtag ist. Deshalb ist derselbe auf den siebenden October d. J. verlegt, welches hiermit zur Nachricht des Markt-Publikums bekannt gemacht wird.

Stettin den 2ten September 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

326.

Den Jahrmarkt zu Daber betreffend. No. 1812. Aug. 17. I. Abth.

Der diesjährige Michaelis-Markt zu Daber ist wegen des zugleich eintreffenden Lauberhütterfestes der Juden vom 2ten October auf den sechsten October d. J., dem Ansuchen des Magistrats gemäs, verlegt; welches daher für das interessirende Publikum hiemit bekannt gemacht wird.

Stettin den 4ten September 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abth.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter, unten näher bezeichnete Lebel Moses, welcher wegen Einbruch und beabsichtigten Diebstahls in dem Dorfe Groß-Mellen verhaftet und zur Untersuchung gezogen worden, ist heute, Nachts 2 Uhr, aus der hiesigen Wachtstube, vermittelst einer sich gemachten Oeffnung unter der Hausschwelle, entwichen. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden hierdurch ersucht, auf denselben genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Reetz den 17ten August 1817.

Das Groß-Mellensche Patrimonial-Gericht.

Beschreibung der Person. Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare grau, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gelblich, Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen. Kahlen Kopf und unterm Kinn einen langen schwarzen Bart.

Persönliche Verhältnisse. Der Lebel Moses ist jüdischer Religion, Gewerbe angeblich ein Schuhmacher, Alter 41 Jahr. Bekleidung desselben. Rock alt stahlgrün, sehr ausgebleicht und abgetragen, der linke Ermel aufgerissen, Weste weiß und blau geblümt, Halstuch schwarz seiden, Hosen weiß Nankin, Stiefeln lange kalblederne, Huth schwar-

schwarzer Filz, darum ein schwarz Sammt-Band, mit einer kleinen viereckigten weiß zinnernen Schnalle.

Nachbenannter Baugefangener Johann Friedrich Schwarzkopf, auch Heinrich Platen, auch Baron v. Platen, auch Baron v. d. Golz, auch Carl Heinrich Clemens, auch von Schönrose ist nach überstandener 6jähriger Vestungs-Arbeit, als er nach dem Zuchthause zu Graudenz transportirt werden sollen, zwischen Preuß. Mark und Riesenburg bei Nacht und gewaltsamer Weise entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Graudenz in das Zuchthaus oder an die erste Polizei-Behörde gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 22sten August 1817.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 9 Zoll. Haar blond. Stirn breit. Augenbraunen weiß und dünn. Augen bläulich. Nase lang und spitzig. Mund breit. Rother Backenbart. Kinn spitz und ein Grübchen darin. Gesicht lang. Gesichtsfarbe gesund. Statur groß und hager.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 40 Jahr.

Bekleidung:

Jacke von grau Tuch, wie alle Gefangene. Hosen weiß leinene. Grau Gefangen Filzhut. Halstuch schwarz seiden. Derselbe ist von Stockholm gebürtig.

Nachbenannter englischer Dragoner, Johann Baumann, aus Alt-Stettin gebürtig, der wegen Verdacht im Allgemeinen verhaftet gewesen, ist auf den Transport zwischen Frankfurt a. d. O. und Murkendorff entsprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Mühlrose transportiren und an den dasigen Polizei-Magistrat abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 27sten August 1817.

Königl. Preußischer Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitsch.

Sig-

Signalement.

Alter 27 Jahr. Mittler Größe. Haar braun. Stirn bedeckt. Augenbraunen braun. Augen blaugrau. Nase gewöhnlich. Mund gewöhnlich Kinn oval. Gesicht oval. Gesichtsfarbe blaß. Hat an der rechten Seite des Halses eine Narbe.

Bekleidung:

Kurze grautuchene Jacke. Lange leinewandene Hosen. Neue Schuhe. Dunkelblaue Mütze mit hellblauem Besatz.

Nachbenannter angebliche Holländische Deserteur, Johann Christian Dieckhoff, auch Gottfried Bernsdorff genannt, aus Lübeck, in Rotterdam als Soldat wohnhaft, des Verbrechens der Desertion schuldig, ist am 23. August d. J. von der hiesigen Hauptwache entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Pasewalck an den Magistrat daselbst gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern in Stettin.

Ausgefertigt vom Magistrat zu Pasewalck den 23sten August 1817.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haar hellbraun. Stirn rund. Augenbraunen hellbraun. Augen blau. Nase groß. Mund klein. Bart wenig und blond. Kinn lang. Gesicht lang. Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: eine schwarze Warze an der linken Seite der Nase und eine dergleichen am rechten Kinnbacken.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 23 Jahr.

Bekleidung:

Jacke blau tuchene. Hosen weiß leine und weit mit dergleichen Camaschen. Schuhe militairische. Mütze blau tuchene ohne Schirm mit gelber Einfassung. Halstuch schwarz seidenes.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 40.

Stettin, den 18ten September 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

327.

Betrifft das Ausschreiben der Beiträge zur städtischen Feuer Societät pro 1816.
No. 567. September. 17. I. Abth.

Zur Vergütung der im Jahr 1816 in den Pommerschen Städten excl. Stettin vorgefallenen Brandschäden und zur Sammlung eines disponiblen Bestandes zur vorschußweisen Zahlung der etwanigen Brandschäden des laufenden Jahres, sollen pro Hundert Thaler Versicherungs Quantum, Ein Groschen Sechs Pfennige beigetragen, und überhaupt 6,369 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. aufgebracht werden.

Sämmtliche Interessenten werden angewiesen, in dem von den Magistraten angesetzten Termin ihre Beiträge prompt abzuführen.

Stettin den 12ten September 1817.

Königl Regierung zu Stettin. I. Abth.

Militair-Angelegenheiten.

328.

Die Gesuche um Befreiung vom Eintritt ins stehende Heer betreffend.
Nr. 1843. August 17. I. Abth.

Es werden täglich Gesuche um Befreiung vom Eintritt in das stehende Heer oder in die Landwehr 1ten Aufgebots, ja selbst von den Uebungen

gen derselben von den Bittstellern bei uns, oder dem Militair-Departements-Rath, Herrn Regierungsrath Woldermann, mit Uebergehung aller frühern Instanzen, durch nichts als den Wunsch der Bittenden selbst motivirt, eingereicht.

Dies ist aber ganz gegen alle bestehende Geschäfts-Ordnung, und kann der Natur der Sache nach nur einen Verzug der Bescheidung herbeiführen, indem nothwendig auf die frühere Instanz zurückgegangen werden muß, um hier das Sachverhältniß genügend übersehen zu können.

Es wird daher hiedurch wiederholt bekannt gemacht, daß dergleichen Gesuche, weder bei uns noch bei dem Regierungsrath Woldermann Berücksichtigung finden werden, wenn denselben nicht die abschlägliche Bescheidung der untern Instanz in Urschrift beigefügt ist.

Stettin den 26sten August 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

329.

Betreffend die Sicherung des Militair Verpflegungs-Bedarfs vom 1sten December c. ab.

No 834 September 17. I. Abth.

Behufs der Sicherung des Militair-Verpflegungs-Bedarfs vom 1sten December d. J. ab, soll nach der ergangenen Verfügung des Königlichen Finanz Ministerii, nunmehr zu neuen Unterhandlungen geschritten und die Lieferung der erforderlichen Naturalien, jedoch vorläufig nur an Hafer, Heu und Stroh, und zwar für die einzelnen Garnison-Orte die einzelnen Verpflegungs-Gegenstände besonders, so wie endlich für sämmtliche der genannten Verpflegungs-Gegenstände auf allen Bedarfspuncten des Departements, alternative für den Zeitraum

1) vom 1sten December 1817 bis Ende April 1818 und
2) vom 1sten December 1817 bis Ende November 1818

dergestalt zur Licitation gestellt werden, daß für jeden Zeitraum besondere Forderungen geschehen müssen.

Der ohngefähre Bedarf für das ganze Departement ist auf

290 Winspel 10 Scheffel 8 Metzen Hafer,
1868 Centner 83 Pfund Heu,
263 Schock 32½ Bund Stroh,

monatlich ermittelt.

Lieferungslustige, welche Caution zu machen im Stande sind, haben hiernach ihre Offerten einzurichten und die Submissionen in Beziehung auf die

die vorgedachten beiden Zeiträume, verschlossen mittelst Eingabe, der Königl. Regierung bis

zum 3ten October d. J.,

als an welchem Tage ein Termin zum Abschluß des Geschäfts vor dem Herrn Regierungsrath Woldermann anberaumt wird, in welchem sich die Submittenten in dem kleinen Sessionszimmer der Regierung Vormittags um 10 Uhr einzufinden haben, einzureichen.

Die für jeden Garnison-Ort einzuliefernden Bedarfs-Quanta, so wie die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen, sind in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung täglich einzusehen, wobei nur noch in Absicht der Lieferung selbst bemerkt wird, daß stets ein zweimonatlicher Bedarf, also auch zu Anfang der neuen Lieferungsperiode, da vorhanden sein muß, wo der Raum solchen gestattet, der neue Entrepreneur solchen stets daher schon bis zum 1. November c. und vom 1. December c. ab stets den einmonatlichen Bedarf einzuliefern gehalten ist, so, daß also die ganze Lieferung 2 Monate vor Ablauf der Lieferungsperiode vollendet sein muß.

Uebrigens wird den Lieferungslustigen hiemit die bestimmte Zusicherung ertheilt, daß sogleich nach erfolgter Einreichung der Liquidation, die Zahlung der Hälfte und 8 Wochen nachher, wenn die Liquidationen richtig befunden worden, die Zahlung des Restes unfehlbar erfolgen wird, als welche Zahlungsweise auch während der gegenwärtigen Lieferungsperiode bereits genau beobachtet wird.

Stettin den 13ten September 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

330.

Betrifft die Verflegung der ausserhalb der Militairstraße marschierenden Soldaten.
No. 490. September 17. I. Abth.

Nach den Verpflegungs-Bestimmungen vom 14. Sept. v. J. ist der außerhalb der Militairstraße marschierende Soldat verpflichtet, dem Quartiergeber für die ihm, mit Ausnahme des Getränks zu verabreichende Verpflegung täglich 2 gGr. zu bezahlen.

Um den Quartiergeber diese von Seiten des Soldaten zu leistende Vergütung zu sichern, hat das Königl. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Königl. Krieges-Ministerio folgendes verordnet:

Jeder commandirende Officier eines Truppentheils, oder der sonstige Commandoführende, eines auf eine Ortschaft angewiesenen Detaschements,

muß

muß sich am Abend vor dem Abmarsche von der bequartirten Ortschaft eine Bescheinigung des Inhalts geben lassen,

„daß die Bezahlung für die geleistete Verpflegung gleich bei der Mahlzeit erfolgt ist, und der Quartiergeber von der einquartierten Mannschaft, um Annahme der Bezahlung, wofern er nicht darauf Verzicht leistet, ersucht worden."

Jeder Quartiergeber aber, dessen Befriedigung von der einquartirten Mannschaft bey der Mahlzeit verweigert worden, hat sich bey der am Vorabend des Abmarsches gewöhnlich statt findenden Zusammenberufung der Mannschaften, welcher der Gemeinde-Vorsteher selbst jedenfalls beizuwohnen hat, einzufinden, und dort bey dem commandirenden Officier oder sonstigen Commandaführer zu melden, welcher sodann auf der Stelle die Befriedigung jedes Reclamanten bewirken muß, und wonächst erst der Gemeinde-Vorsteher die vorgeschriebene Bescheinigung auszustellen verbunden ist.

Diese Bestimmung wird, in Gemäsheit der dieserhalb an uns ergangenen Verfügung des Königl. Ministerii des Innern hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 13ten September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Bekanntmachungen.

331.

Die General-Direction der Königlich Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt: daß sie in dem bevorstehenden Zahlungs-Termine, ausser den am 1sten October 1817. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen auch nunmehr sämmtliche noch unberichtigte Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April dieses Jahres von der Anstalt ausgeschiedene Interessenten auszahlen lassen wird.

Die Zahlung der Gelder nimmt mit dem 7ten October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang, woselbst, jedoch nicht länger als bis Ende October dieses Jahres täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Pensionen gegen vorschriftsmäßige, nicht früher als am 1sten October dieses Jahres ausgestellte, mit der Wittwen-Nummer bezeichnete, gerichtlich beglaubigte und mit dem gesetzlichen Werthstempel versehene Quittungen, die Antrittsgelder aber gegen Zurückgabe der von

den

den vollständig legitimirten Interessenten gerichtlich quittirten Receptions-Scheine in Empfang genommen werden können.

Denjenigen Wittwen, welche ihre Pensionen einzeln durch die Post zugesandt erhalten wollen, wird hiemit bekannt gemacht: daß wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte, mit der Absendung nicht früher als vom 21sten October dieses Jahres an, der Anfang gemacht werden kann, und sie daher wohl thun werden, ihre Pensionen durch die in den Provinzen angeordneten Commissarien oder durch einen hiesigen Mandatarium, wozu denen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, der Herr Hofrath Behrendt Ober-Wallstraße No. 3. vorgeschlagen wird, von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen.

Die Commissarien der Anstalt werden hierdurch aufgefordert, die Berechnungen über ihre Einnahme und Ausgabe so früh als möglich anzufertigen und solche nebst den Ausgabe-Belägen, so zeitig abzusenden, daß solche spätestens den 10ten October dieses Jahres hier eintreffen, auch haben sie die Documente und Berechnungen für die neu aufzunehmenden Interessenten bereits früher im Monat September dieses Jahres vollständig zur Prüfung einzureichen, indem die Aufnahme nur dann erfolgen kann, wenn sämmtliche Documente die vorgeschriebene Form haben.

Was die nun noch rückständig bleibenden fünf Pensions-Raten pro 1sten April 1812 bis 1sten October 1814 einschließlich betrift, so wird eine Bestimmung dieserhalb sobald als möglich durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, ihre Beiträge unausbleiblich im Monat September dieses Jahres abzuführen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten October dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande von uns erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin den 1sten September 1817.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

332.

In Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 9ten Juny d. J., Amtsblatt No. 25, werden die mit Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Herren Commissarien:

rien angewiesen, jedesmal, wenn vermöge rechtskräftig gewordener Bescheide Bauer- oder Kossäthenhöfe von der Eigenthumsverleihung ausgeschlossen worden, solches den betreffenden Herrn Landräthen bey der Regulirung anzuzeigen. Stargard den 12ten September 1817.

Königl. Preußische General-Kommission zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

373.

Am 9ten May d. J. ist der Apotheker Herr Andrä zu Ragusen bei Posen durch Brand unverschuldeter Weise um sein Eigenthum gekommen. Sämmtliche Herrn Apotheker des Stettiner Regierungsbezirks werden hierdurch gebeten, für diesen hülfsbedürftigen Mann die Pflicht der Wohlthätigkeit zu erfüllen und die gefälligen Beiträge an Unterzeichneten einzusenden, der ihren Empfang im A.-Bl. öffentlich bekannt machen und die Ueberlieferung an Herrn Andrä besorgen wird. Stettin den 10. Sept. 1817.

Neumann, Regierungsrath.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter, unten näher bezeichnete Lebel Moses, welcher wegen Einbruch und beabsichtigten Diebstahls in dem Dorfe Groß-Mellen verhaftet und zur Untersuchung gezogen worden, ist heute, Nachts 2 Uhr, aus der hiesigen Wachtstube, vermittelst einer sich gemachten Oeffnung unter der Hausschwelle, entwichen. Sämmtliche Polizey-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden hierdurch ersucht, auf denselben genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Rietz den 17ten August 1817.

Das Groß-Mellensche Patrimonial-Gericht.

Beschreibung der Person. Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare grau, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gelblich, Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen. Kahlen Kopf und unterm Kinn einen langen schwarzen Bart.

Persönliche Verhältnisse. Der Lebel Moses ist jüdischer Religion, Gewerbe angeblich ein Schulmeister, Alter 11 Jahr. Bekleidung desselben Rock alt stahlgrün, sehr ausgebleicht und abgetragen, der linke Ermel aufgerissen, Weste weiß und blau geblümt, Halstuch schwarz seiden, Hosen weiß Nankin, Stiefeln lange kalbslederne, Huth schwarzer Filz, darum ein schwarz Sammtband, mit einer kleinen viereckigten weiß zinnernen Schnalle.

Nachwei-

Nachweisung

der durch die Polizei-Behörde zu Demmin im Monat August 1817 über die Gränze des Stettiner Regierungs-Departements verwiesenen Vagabonden ꝛc.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt und verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt und verwiesen worden, und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 4. August	Johann Rust	Matrose	Bremen	nach seiner Heimath zurückgewiesen da er ein Bettler und Vagabonde ist.	Alter 44 Jahr. Größe 5 F. 2 Z. Haare blond. Augen blau. Nase breit. Gesicht oval und breit Statur untersetzt.
Den 24. Aug.	Friedr. Wassenz	Klempnergeselle	Berlin	wurde nach seiner Vaterstadt transportirt, weil er seinen Paß verfälscht und es versucht hat, sich dem Militairdienst zu entziehen.	Alter 20 Jahr. Größe 5 F. 2 Z. Haare braun. Augen braun. Nase klein. Gesicht oval. Natur schwächlich.
Den 25. Aug	Johann Krafack	Bäckergeselle	Greifswalde	ist wegen seines zwecklosen und arbeitslosen Herumlaufens nach seinem Geburts-Ort verwiesen.	Alter 35 Jahr. Größe 5 F. 4 Z. Haare braun. Augen braun. Nase proportionirt. Gesicht oval. Statur mittler.

Demmin, den 31. August 1817.

Der Polizei-Inspector
Neuhauß.

Nachweisung

derjenigen Personen, welche unter Visirung der Pässe pro mense August 1817 von Stettin über die Grenze gewiesen worden.

Datum wann der Vagabonde über die Grenze verwiesen ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe gewiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement:
Den 1. August	Gottlieb Heutschel	Tuchmachergesell	Roßwein	wegen Betteley über die Mecklenburgische Grenze.	Alter 21 Jahr. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare blond. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase dick. Mund klein. Kinn spitzig. Gesicht voll. Gesichtsfarbe gesund. Statur untersetzt. Besondere Zeichen: pockengrübig.
Den 10. Aug.	Florian Postlee	Züchnergesell	Zwittau	desgleichen.	Alter 20 Jahr. Größe 5 Fuß. Haare braun. Augenbraunen braune Augen braune. Nase dick. Mund mittel Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittel.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

— No. 41. —

Stettin, den 26ten September 1817.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

334.

Die Einlösung der Russischen Bons betreffend.

No. 583. September 1817. II. Abth.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 22sten April v. J. und 15ten Februar d. J., wegen Einlösung der Russischen Bons ist die dritte Verloosung dieser Bons durch die Königl. General-Lotterie-Direction am 15ten July c. geschehen.

Die gezogenen Nummern sind mittelst Verzeichnisses bereits am 4ten v. M. zur allgemeinen Kenntniß gekommen.

Die Zahlung des Capitals und der fälligen Zinsen von den in jenem Verzeichniß aufgeführten Bons geschiehet bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hieselbst im Laufe des künftigen Monats dergestalt, daß:

1) die Nummern der Loose von 1 bis 258 incl. vom 6. bis 11. October
2) = = = = 259 = 516 = = 13. = 18. =
3) = = = = 517 = 773 = = 20. = 25. =
und 4) = = = = 774 = 1030 = = 27. = 31. =

zur Einlösung kommen.

Bei Einziehung des Kapitals- und Zinsen-Betrages, müssen die in der Bekanntmachung vom 19ten July v. J. (Berliner Zeitungen No. 88 und Intelligenzblatt 176 des Jahres 1816) ertheilten Vorschriften wieder genaue Anwendung finden.

Berlin den 12ten September 1817.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

(gez.) Villaume.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Verfolg der Verfügung vom 16ten August c., Amtsblatt No. 38. Seite 389 — 394, mit welcher das Verzeichniß der gezogenen Nummern bekannt gemacht worden, hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht. Uebrigens kann die Annahme der gezogenen, mit dem Vermögens-Steuer-Stempel versehenen, gehörig quittirten Russischen Bons, behufs deren weitern Beförderung, zur Einlösung bey der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse nur bis Ende des Monats November d. J. Statt finden.

Stettin den 18ten September 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

335.

Betrifft die aus dem Herzogthum Sachsen nach andern Königl. Provinzen gehende Borke.
No. 302. September 17. II. Abth. B.

Inhalts des Ministerial-Rescripts vom 19ten August c. ist die Exportations-Abgabe von 2 Gr. pro Thaler, welche nach dem Sächsischen generale vom 8ten Februar 1811 auf der Baumrinde (Borke) lag, bei dem Absatz in eine andere Königl. Preuß. Provinz, zur Begünstigung des innern Verkehrs, gänzlich aufgehoben, und zugleich bestimmt worden: daß in gleicher Hinsicht auch das im alten Lande und sonst etwa bestehende Verbot der Ausfuhr der Borcke nach dem Herzogthum Sachsen auch nicht weiter Platz greifen soll; daß jedoch bei diesem gegenseitigen Verkehr mit dem in Rede stehenden Gegenstande, übrigens wie unterm 20sten März d. J. wegen der rohen Häute bestimmt ist, keine besondere neuen Controllen angeordnet werden sollen, vielmehr nur alle Mittel anzuwenden sind, daß in Betreff der Borke keine Contraventionen und Defraudationen vorfallen mögen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 19ten September 1817.

Kön. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

336.

Wegen des zu den Kirchen- ꝛc. Cassen-Rechnungen erforderlichen Stempelbogens.
No. 611. August 17. C.

Mit Bezugnahme auf die durch das Amtsblatt pro 1817. No. 9. pag. 77. publicirte Königliche Cabinets Ordre vom 26sten November 1816, nach welcher die Rechnungs-Dechargen auf ungestempeltem Papier statt finden, dage-

dagegen die Rechnungsführer einen Acht-Groschen-Stempel zum Titelblatt des Haupt-Exemplars der Rechnung nehmen sollen, wird den Rendanten der Kirchen Cassen und milden Stiftungen, welche für die Rendanten 50 Rthlr. oder mehr jährliches Gehalt haben, hiemit bekannt gemacht: daß sie ebenfalls verpflichtet sind, den Acht-Groschen-Stempelbogen zum Titelblatt des Haupt-Exemplars der Rechnung auf ihre Kosten zu nehmen.

Stettin den 15ten September 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommmern und Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Bekanntmachungen.

337.

Betreffend die Einimpfung der Schaafpocken.

No. 1756. August 17. I. Abth.

In sehr vielen Orten des hiesigen Regierungs-Bezirks, besonders am rechten Oderufer, zeigen sich die Schaafpocken.

Da die Einimpfung derselben das sicherste Mittel ist, bedeutenden Verlust zu vermeiden, so werden alle Besitzer von Schaaf-Heerden, besonders in Hinterpommern, deren Heerden noch nicht angesteckt sind, aufgefordert, die Impfung an ihren Schaafen verrichten zu lassen, und sich desfalls an die approbirten Thierärzte ihrer Wohnorte, oder wo diese fehlen, an den Herrn Physikus ihres Kreises zu wenden, der das Weitere sodann besorgen wird.

Stettin den 11ten September 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

338.

Wegen Verlegung des Michaelis Marktes in Pölitz.

No. 405. September 17. II. B.

Da der diesjährige, im Calender auf den 7ten October angesetzte Jahrmarkt in Pölitz mit dem Laubehüttenfest der Juden zusammen fällt, so wird der Jahrmarkt hierdurch auf den neunten October verlegt.

Stettin den 13ten September 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

339.

No. 1521. August 17. I. Abth.

In der Registratur der unterzeichneten Abtheilung der Königl. Regierung

rung befinden sich noch mehrere Kriegsdenkmünzen, welche für die in dem untenstehenden Verzeichnisse benannten Individuen bestimmt sind, zu deren Empfange sich aber bis jetzt noch Niemand gemeldet hat.

Wenn die Eigenthümer diese Kriegsdenkmünzen nicht des baldigsten erfordern, so werden selbige den resp. Regimentern zur weitern Veranlassung zurück gegeben werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin den 14ten September 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Verzeichniß

der in der Registratur I. Abtheilung befindlichen Denkmünzen.

No	Charge.	Vor- und Zuname des Empfängers.	Bei welchem Regimente er gestanden.	Bemerkungen.
1	Freiw. Jäger	Moritz Reitzel,	beim 1 Pommerschen Inf.-Regim.	Denkmünze pro $18\frac{13}{14}$.
2	"	Ferdinand Heinrich,	desgl.	desgl. pro $18\frac{13}{14}$.
3	"	Johann Behnke,	desgl.	desgl. pro 1813.
4	Feldwebel	Wilhelm Wilke,	desgl.	desgl. pro $18\frac{13}{14}$.
5	Freiw. Jäger	Wilhelm Schüler,	desgl.	desgl. pro 1813.
6	"	August Paulke,	desgl.	desgl. pro 1813.
7	Landwehrm.	Gustav Haußmann,	beim 2. Pomm Landw.-Inf.-Regim.	desgl. pro 1813.

340.

No. 399. August 17. II. B.

Uebersicht

von den im Herbste 1816 und im Frühjahr 1817 auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg an der Warthe statt gehabten Umsätzen, und von den für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preise:

I. In Berlin

wurden 1) verkauft im Frühjahr 1817 . . . 60,041½ schwere Stein,

2) die Preise waren:

für veredelte Wolle 16 Rthlr. 16 Gr. bis 37 Rthlr. für den schweren Stein,

" mittlere " 8 Rthlr. 12 Gr. " 18 Rthlr. 12 Gr.,

" ordinaire " 6 Rthlr. — " 8 Rthlr. 12 Gr.

II. In

II. In Breslau

wurden 1) verkauft a im Herbste 1816 . . . 50,897 schwere Stein,
b im Frühjahr 1817 . . . 90,922 " "

2) die Preise waren für den schweren Stein:

	a. im Herbste 1816	b. im Frühjahr 1817,
für extra feine Wolle	19 bis 24 Rthlr.	28 bis 30 Rthlr.,
" feine "	16 " 18 Rthlr.	18 " 20 Rthlr.,
" mittlere "	14 " 15 Rthlr.	12 " 14 Rthlr.,
" geringste "	10 " 12 Rthlr.	9 " 11 Rthlr.

III. In Landsberg an der Warthe

wurden 1) verkauft a im October 1816 . . . 10,772 schwere Stein,
b im Juny 1817 . . . 17,609 " "

2) die Preise waren für den schweren Stein:

	a. im Herbste 1816	b. im Frühjahr 1817
für ganz veredelte	18 Rt. 12 Gr.	20 — 24 Rt.,
" halb veredelte	13 Rt. bis 13 Rt. 12 Gr.	11 — 14 Rt.,
" ordinaire	8 Rt. 12 Gr. bis 9 Rt. 12 Gr.	7 — 10 Rt.

Vorstehende, sowohl für den Oeconomen, als auch für den Gewerbetreibenden interessante Uebersicht wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 15ten September 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

341.

Verlegung des diesjährigen Viehmarkts in Gollnow.
No. 959. September. 17. I. Abth.

Der nächste öffentliche Viehmarkt in Gollnow fällt nach dem Kalender auf den 31sten October d. J. also in den Tagen des angeordneten kirchlichen Reformations-Festes. Deshalb ist dieser Viehmarkt sieben Tage früher, auf den vier und zwanzigsten October verlegt worden, wovon hiermit Bekanntmachung ergeht.

Stettin den 18ten September 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

342.

Der vierte Krammarkt zu Schievelbein in diesem Jahre fällt nach dem diesjährigen Kalender auf den 12ten October, welcher ein Sonntag ist. Es ist daher dessen Verlegung auf den folgenden Tag, d. i. den 13ten October

ber d. J. von uns genehmigt worden, welches wir hiermit zur Kenntniß des Handeltreibenden Publicums bringen.

Cöslin den 13ten September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

343.

Es giebt im Preußischen Staate, (und selbst um Berlin) so viele Dörfer, wo die nützlichen Thurmuhren fehlen, oder die etwa vorhandenen schadhaft und unbrauchbar dastehn: und gleichwohl ist der Werth eines Werkes, das ganz dazu geeignet ist, als öffentliche Richtschnur, das Haus- und Gemeindewesen übereinstimmend, bequem und mit Vortheil zu leiten, längst erprobt und anerkannt. Eben so kann es auch dem Prediger- und Lehrstand, bei dem verbesserten Schulunterricht der Landjugend, wo die Bestimmung jedes Jünglings zum Militair mehr Ordnung und Pünktlichkeit erfordert als jemals, und eine frühe Gewöhnung an diese Eigenschaften ihren wohlthätigen Einfluß auf das ganze Leben äußert, ein eben so großes Hülfsmittel werden, das hierbei die ersprießlichsten Dienste zu leisten im Stande ist.

Um nun die Anschaffung dieser gemeinnützigen Werke den guten Landbewohnern, so viel mir noch möglich ist zu erleichtern, und mich in meinem Wirkungskreise, für errungenen Frieden dankbar zu machen, will ich 25 Werke auf Subscription für den sehr geringen Preis von 160 Thaler pro Werk verfertigen und abliefern, und bedinge mir nur bei der Bestellung einen Theil des Kaufgeldes darauf aus.

Meine Dorf-Thurmuhren sind von flacher (Horizontaler) Bauart, und bestehn aus dem Geh- und vollen Stunden-Schlagwerk. Die Unterlagen sind $4\frac{1}{4}$ Fuß lang und $1\frac{1}{4}$ Fuß breit, und geht das Werk bei 26 Fuß Gewichthöhe 28 bis 30 Stunden. Die Haupträder haben einen Rheinländischen Fuß im Durchmesser, und sind einen halben Zoll stark. Das Steigrad ist von Messing, und die Uhr hat den guten dauerhaften Stiftengang. Alle Zapfen, Triebstäbe und Triebe sind genau rund abgedreht, fein abgefeilt und Glashart; alle Zapfen laufen in starke Metallfutter, alle Räder können bequem einzeln herausgenommen, vom alten Schmier gereinigt, und eben so leicht wieder eingelegt werden. Man kann die Uhr auf die Minute stellen und die Windflügel zum schnellern und langsameren Schlagen richten. Ich liefere zu der Uhr das Weiserwerk zu einem Zifferblatt; den Glockenhammer, mit vollständigem Hammerzug; die Uhrleine von gutem Hanf; zwei dauerhafte Gewichtrollen; zwey Gewichter zu der Uhr, und ein Reservegewicht,

gewicht, bei starker Kälte anzuhängen; so wie den hölzernen Stuhl, worauf das Werk lieget. Gut sage ich drey volle Jahre, für alle Fehler und Schadhaftwerdung an der ganzen Uhr, wenn sie als Folge meiner Anlage, meiner Arbeit, oder der dabei angewandten Materialien entstanden sind.

Diese Beschreibung kann zur allenfalsigen Berathung mit Uhrmachern, und auch zur Vergleichung der abgelieferten Werke dienen.

Diejenige Gemeinde, die von dieser Bekanntmachung an bis zwei Monate nachhero ein Werk bestellt, und dadurch meine gute Absicht anerkannt und befördern hilft, daß ich die neue Bestellungen vortheilhaft an die Alten anschließend machen kann, erhält dafür von mir als Richtschnur, für ihre Uhr, eine nach der Angabe und Zeichnung unsers Kenntnißreichen Herrn P. B. verfertigte schöne große Horizontale Sonnenuhr aus Gußeisen, weißlaquirt, mit vergoldeten Zahlen, nebst der Beschreibung, wie sie leicht und richtig zeigend aufgestellt werden kann. Berlin den 25. August 1817.

Möllinger,
Königlicher Hof- und Stadtuhrmacher,
Leipziger Straße No. 86.

344.

Der Tuchmachergeselle Johann Gottfried Schneider aus Festenberg hat seinen von dem Magistrat in Zehdenick ihm unterm 19ten July c. ertheilten Eingangspaß, angeblich auf der Tour von Schwedt hieher, verlohren. Zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs mit diesem Passe, wird solches hierdurch bekannt gemacht. Stettin den 16ten September 1817.

Königl. Polizey-Director. Stolle.

345.

Vermöge des uns ertheilten Auftrages fordern wir diejenigen, welche an dem Darzer Forstrevier, Domainen-Amts Massow, begründete Eigenthums-Rechte, Holz- oder Hütungs-Servituten, Mast- oder andere Gerechtsame prätendiren, auf, binnen 3 Monaten, spätestens in Termino den 3ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr, bei dem Stadtrichter Becker zu Massow ihre Ansprüche anzubringen und auf eine rechtsgültige Weise gegen das Forstamt zu beweisen, widrigenfalls sie künftig, so wie mit allen ganz unbescheinigten Anforderungen zum Prozeß verwiesen und sich die daraus entstehenden Weiterungen und Kosten selbst beizumessen haben werden. Massow den 15ten Mai 1817.

Schulemann. Becker.

Per-

Personal-Chronik.

No 26. September 17. II Abtheil B.

Der bisherige Thorschreiber Arndt zu Pasewalk ist als Grenzaufseher zu Anclamer Fähre und der Invalide des 2ten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiments, Johann Grävenhagen, als Thorschreiber zu Pasewalk vom 1sten September c. ab interimistisch ernannt worden.

Stettin den 11ten September 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

No. 624. September 17. II. B.

Der Accise-Cassen-Controlleur Loch zu Garz ist, nach seinem Wunsch, in gleicher Eigenschaft nach Greiffenhagen in die Stelle des pensionirten Controlleurs Ludcke versetzt worden.

Stettin den 11ten September 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

No. 156. August 17. Consistorium.

Der bisherige Seminarist Johann Otto Müller, ist als Conrektor an der Stadtschule zu Greiffenhagen am heutigen Tage bestätigt worden.

Stettin den 16ten September 1817.

Königl. Preuß. Consistorium und Schul Collegium von Pommern.

No. 154. August 17. Consistorium

Der Cantor Habekost zu Nahausen bey Königsberg in der Neumark, ist als Cantor und Organist an der St. Nicolai-Kirche und als dritter Lehrer an der Bürgerschule zu Greiffenhagen dato bestätigt worden.

Stettin den 16ten September 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Johann Christoph Schmahl aus Greiffenhagen gebürtig, des Verbrechens gefährlichen Diebstahls schuldig, ist am 13ten September d. J. von hier aus dem Zuchthause entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Stettin an das Zuchthaus, gegen Erstattung der Ge-

leits-

leits- und Verpflegungs-Kosten, abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Die Königl. Preuß. Regierung zu Stettin.
Ausgefertigt von der Zuchthaus-Deputation
den 15ten September 1817.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 4½ Zoll. Haar braun abgeschnittene. Stirn hohe unbedeckte Augenbraunen blau. Augen blau Nase stark. Mund dick. Bart blond. Kinn rund. Gesicht lang. Gesichtsfarbe blaß. Statur mittler. Füße gerade. Besondere Kennzeichen nicht.

Persönliche Verhältnisse: Alter 40 Jahr. Religion lutherisch. Gewerbe Arbeitsmann. Sprache deutsch.

Bekleidung: Rock dunkelgrün. Weste cattun. Hosen leinen. Stiefeln halb. Huth runden schwarzen. Halstuch schwarz seiden. Hemde leinen.

Nachbenannte fünf Verbrecher: 1. Martin Piotrowski, 2. Johann Gawritz, 3. Franz Szczechocki, 4. Marcelli Chwialkowski, 5. Franz Jedlinski, sind die Nacht am 18ten August mittelst eines gewaltsamen Ausbruchs aus dem Inquisitoriat-Gefängniß in Bromberg entwichen, und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf dieselben strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Bromberg an das Königl. Inquisitoriat gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet werden, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 25sten August 1817.
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

1. Des Martin Piotroweki.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haar blond. Augen grau. Nase klein und stumpf Blonder knebelbart. Gesicht rund und glatt. Besondere Kennzeichen: der kleine Finger an der linken Hand ist krumm.

Persönliche Verhältnisse: Alter 36 Jahr.

Bekleidung: Weißer Schaafspelz. Weiß boyene Jacke mit Bändern. Hosen dunkelgrau tuchene. Huth schwarz.

2. Des Johann Gawritz alias Lopion.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haar schwarz. Augenbraunen und Augen dunkelbraun. Nase dick und kurz. Gesicht oval. Gesichtsfarbe schwarzbraun. Besondere Kennzeichen: keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter 40 Jahr.

Bekleidung: Dunkelblaue Jacke mit weißen Boy gefuttert. Eine hellblaue tuchene sogenannte Kiray mit Schnüren besetzt. Ein Paar Leinwandshosen. Runder Huth. Stiefeln.

3. Des Franz Szczechozki.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haar schwarz und abgeschnitten. Augenbraunen und Augen schwarz. Nase klein und kurz. Gesicht rund und voll. Gesichtsfarbe bräunlich.

Persönliche Verhältnisse: Alter 37 Jahr.

Bekleidung: Grau tuchene Komis-Jacke mit weißem Boy gefuttert und dergleichen lange Hosen. Ein runder Huth und Ein Paar Stiefeln.

4. Des Marcelli Chwialkowski.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haar blond. Augenbraunen blond. Augen hellgrau. Nase länglich spitzig. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe blaß.

Persönliche Verhältnisse: Alter 34 Jahr.

Bekleidung: Ein dunkelblau tuchener polnischer Rock mit weißem Boy gefuttert. Ein dunkelblauer Kaftan mit weißem Boy gefuttert. Ein Paar Leinwandshosen. Eine graue Barranken-Mütze und Ein Paar Stiefeln.

5. Des Franz Jedlinski.

Beschreibung der Person: Haar blond und kraus. Augenbraunen blond. Augen blau Nase klein und aufgeworfen. Gesicht rund und voll. Statur mittler.

Persönliche Verhältnisse: Alter 30 Jahr.

Bekleidung: Jacke von grün Tuch und dergl. Knöpfen und weißem Boy gefuttert. Grüne nanquine Hosen. Ein runder Huth und Ein Paar Rindlederne Stiefeln.

Nachbenannter Kantonist des 4ten Ostpreuß. Dragoner-Regiments Johann Domagalski, aus Culm gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 21sten auf den 22sten August d. J. aus Riesenburg entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Riesenburg an den Regiments-Staab gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 29sten August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 6 Zoll.

Persönliche Verhältnisse: Alter 20 Jahr. Religion Katholisch. Gewerbe hat keines.

Bekleidung: Hat vermuthlich die Regiments-Uniform.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 42.

Stettin, den 3ten October 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

346.

Wegen der Kundschaften der Handwerksgesellen.
No. 1389. September 17. I. Abth.

Ungeachtet die Kundschaften der Handwerksgesellen schon seit dem Jahr 1809 für unzulänglich zu deren polizeilichen Legitimation erklärt sind, und ihre Visirung mehrmals ausdrücklich untersagt ist; so stehen dieselben doch hie und da noch in Ansehen, und werden selbst, den Päßen gleich, visirt.

Zur Abstellung dieses Mißbrauchs ist von dem Königl. Polizey-Ministerium Verfügung unterm 10ten d. M. erlassen, und wird in Folge derselben den sämmtlichen öffentlichen Polizey-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks hiemit aufgegeben, bey einer Strafe von Zehn Rthlr., die Kundschaften der Handwerksgesellen weder als Pässe anzusehen und zu behandeln, noch zu visiren.

Stettin den 29sten September 1817.

Königl. Preuß Regierung zu Stettin. I. Abth.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

347.

No. 212. September 17. C.

In Gemäßheit des Genehmigungs-Rescripts Eines Königl Ministeriums des Innern, ist die bisherige große Rügenwaldsche Synode in 2 klei-

nere eingetheilt und organisirt worden. Die eine behält den Namen Rügenwaldsche Synode und begreift ausser den beiden Parochien in Rügenwalde selbst, folgende 10 Pfarrbezirke Zizow, Schlawin, Malchow, Nemitz, Kösternitz, Damerow, Abtshagen, Buckow, Petershagen und Eventien, sie hat den zum Superintendenten ernannten Pastor Primarius in Rügenwalde Herrn Wagener an ihrer Spitze; die 2te führt den Namen Lanziger Synode und enthält folgende Pfarr-Bezirke, Lanzig, Barzwitz, Rützenhagen, Marsow, Pustamin, Kuddezow, Alt Schlawe, Krakow, Jörshagen und Grupenhagen, sie ist dem Prediger Herrn Erdt in Lanzig, nachdem er zum Superintendent ernannt war, anvertrauet worden. Beide Superintendenten sind am 1sten September c. eingeführt, und für die ihnen angewiesenen Superintendentur-Wirkungs-Kreise bereits in Function getreten, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 29sten September 1817.

Königl. Preuß. Consistorium und Schul Collegium von Pommern.

Bekanntmachungen.

348.

No. 1303. September 17. I. Abth.

Nachstehendes Publicandum der Königl. Regierung zu Cöslin wird hierdurch auf deren Requisition zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zufolge der höheren Orts uns ertheilten Aufträge, soll der in den verschiedenen Magazin Orten des hiesigen Departements erforderliche Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh unter nachstehenden allgemeinen Bedingungen, welche im Licitationstermin noch näher angegeben werden, in Entreprise gegeben werden.

1) Dies Lieferungs Geschäft beginnt mit dem 1sten December d. J., als dem Zeitpuncte, wo die bis jetzt bestehenden Contracte abgelaufen sind, und wird sich, je nachdem annehmliche Gebote geschehen, bis Ende April oder Ende November k. J. erstrecken. Der Bedarf wird nach einer ungefähren Berechnung überhaupt auf 6 Monate gegen 276½ Winspel Roggen, 1068 Winspel Hafer, 7029 Centner Heu und 1017 Schock Stroh, deren Vertheilung in die einzelnen Magazine die angehängte Nachweisung des

nähe-

näheren darthut, betragen, mithin auf 12 Monate, oder bis Ende November k. J. das Doppelte.

Die Einlieferung selbst beginnt im Monat November, und zwar in der Art, daß sogleich ein 2monatlicher eiserner Bedarf, so wie die currente Verpflegung für einen Monat gesichert wird.

2) Sollten die oben angegebenen Quanta, welche sich nur auf muthmaßliche Berechnung des Bedarfs gründen, wegen vermehrter Consumtion überschritten werden, so kann der Mehrbetrag doch nur in $\frac{1}{4}$ des Ganzen bestehen, so wie unter allen Bedingungen der Lieferant darauf rechnen kann, daß ihm mindestens $\frac{3}{4}$ des Ganzen abgenommen werden. In keinem von beiden Fällen kann derselbe auf eine Erhöhung des bedungenen Preises Anspruch machen.

3) Die Lieferanten können auf die prompteste Zahlung in der Art rechnen, daß die eine Hälfte der monatlich einzureichenden Liquidation sofort nach deren Empfange, die andere Hälfte aber acht Wochen später unfehlbar durch die unterzeichnete Königl. Regierung berichtiget wird.

4) Ein jeder, der an diesem Geschäfte Theil nehmen will, muß seine Forderungen vor dem Licitationstermin schriftlich einreichen. Auch werden nur solche Personen zum Bieten gelassen, welche zuvor nachweisen, daß sie eine angemessene Caution in gültigen Staatspapieren zu leisten im Stande sind.

Uebrigens werden Gebote sowohl auf das Ganze, als auf den Bedarf einzelner Magazine angenommen. Mehrgebote werden nach Ablauf des Licitationstermins durchaus nicht angenommen.

5) Der Mindestfordernde bleibt 3 Wochen an sein Gebot gebunden, damit die vorbehaltene Genehmigung des Königl. Finanz Ministerii zur Abschließung des Contracts eingeholt werden kann.

6) Der Lieferant übernimmt die mit Abschließung des Contracts verbundenen Kosten des Stempels und der öffentlichen Bekanntmachung.

7) Den Licitationstermin haben wir auf den fünfzehnten October d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Regierungsgebäude vor dem dazu ernannten Regierungs Commissario anberaumt, und werden die Bietungslustigen hierdurch eingeladen, sich in selbigem einzufinden.

Nachwei-

Nachweisung

über den Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur Truppen-Verpflegung im Regierungs-Bezirk Cöslin auf 6 Monate.

No.	Magazin zu	Bedarf auf 6 Monate. Roggen. Wspl.	Sst.	Hafer. Wspl.	Sst.	Heu. Centner.	Stroh. Schock.
1	Belgard	15	—	162	—	1104	165
2	Cörlin	14	—	110	—	720	102
3	Cöslin	—	—	58	—	264	30
4	Colberg	153	—	114	—	786	84
5	Dramburg . . .	1	12	12	—	36	12
6	Lauenburg . . .	4	—	2	—	—	—
7	Neustettin . . .	12	—	159	—	1089	162
8	Rügenwalde . .	18	—	—	—	—	—
9	Rummelsburg .	1	—	6	—	18	3
10	Schievelbein . .	4	—	15	—	102	15
11	Schlawe	24	—	210	—	1440	216
12	Stolpe	30	—	220	—	1470	228
	Summa .	276	12	1068	—	7029	1017

Cöslin den 13ten September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Stettin den 26sten September 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

349.

Wegen der bei den Auseinandersetzungen zuzuziehenden Bonitirer und Beistände.

Aus mehrern Verhandlungen hat sich ergeben, daß diejenigen Sachverständigen, welche bei Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und bei den Gemeinheitstheilungen zu den Bonitirungen vorgeschlagen, auch von den Partheien, welche sie vorgeschlagen haben, als ihre Beistände betrachtet worden, und daß diese Bonitirer sich auch selbst als solche Beistände angesehen haben.

Nun stehet es zwar nach der Verordnung vom 20sten Juny d. J. §. 121 in dem daselbst bemerkten Falle sowohl den Guthsherrschaften als den bäuerlichen Wirthen frey, die Bonitirer vorzuschlagen, sie müssen aber nach §. 122 glaubwürdig seyn und es liegt in der Natur der Sache, daß diese Glaubwürdigkeit zweifelhaft werden muß, wenn die Bonitirer, entweder vorher oder nachher als Beistände der Partheien auftreten. Sie können daher nur entweder als Bonitirer oder als Beistände zugelassen werden, und hierauf haben die Oeconomie-Commissarien genau zu achten, auch müssen sie,

sie, wenn nicht schon nach §. 121 in der Nachbarschaft gewisse Personen zur Bonitirung bestellt sind, nach §. 122 die Bonitirer selbst ernennen, sie können dazu Guthsbesitzer oder verständige Pächter, Schulzen ꝛc. wählen, dürfen aber keine Personen als Bonitirer zulassen, welche nicht Schreiben und Geschriebenes lesen können, und bei den Vorschlägen dazu, werden sie dies den Theilnehmern bemerklich machen, besonders aber die Bonitirer bedeuten, daß sie sich in keinem Falle zugleich als Beistände der Partheyen betrachten dürfen, sondern nach vollbrachter Bonitirung sich von den übrigen Verhandlungen entfernen müssen.

Was die Beistände der Partheyen selbst betrifft, so werden sowohl die Commissarien als die Partheyen auf die §§. 74 bis 81 der Verordnung vom 20sten Juny d. J. verwiesen, besonders aber auf den §. 76, nach welchem nur practische Landwirthe als Bevollmächtigte zugelassen werden können; außerdem werden die Commissarien die Partheyen ermahnen, zu ihren Beiständen nur solche erfahrne Landwirthe zu wählen, welche des Schreibens und Lesens des Geschriebenen vollkommen kundig sind. Ist dies nicht der Fall, so kann es zu den Ursachen gezählt werden, weshalb nach §. 81 den Beiständen der Zutritt versagt werden darf.

Stargard den 16ten September 1817.

Königl. Preußische General-Kommission zu Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

350.

Der Special-Debit der in No. 28 des diesjährigen Stettiner Amtsblatts pag. 282 angekündigten Annalen der preuß. innern Staatsverwaltung, welche von der Königl. Regierung als eine, jedem practischen Geschäftsmann sehr nützliche Zeitschrift empfohlen worden, ist für das hiesige Regierungs Departement mir übertragen worden.

Indem ich dies und daß die Bestellungen darauf von auswärtigen Personen franco bei mir zu machen sind, zur allgemeinen Kenntniß bringe, rechne ich um so mehr auf recht viele Pränumeranten, als der dafür aufkommende reine Ertrag einem gemeinnützigen Zweck gewidmet wird.

Stettin den 22sten September 1817.

Haupt, Königl. Regierungs-Kanzley-Director.

351.

Den diesjährigen Herbstmarkt in Neuwarp betreffend.

No. 920. September 17 I. Abth.

Nach dem diesjährigen Calender ist zwar der Herbstmarkt in Neuwarp

auf

auf den 18ten November festgesetzt. Da aber auf denselben Tag auch der Jahrmarkt in Strasburg fällt; so wird auf Ansuchen des Magistrats, damit die reisenden Kauf- und Handelsleute in ihrem Verkehr nicht behindert werden, der Herbstmarkt in Neuwarp eine Woche früher, auf den Eilften November d. J. hiermit verlegt. Stettin den 24. Septbr. 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

352

Betrifft das von dem Eigenthümer Piper angelegte neue Landguth.

No. 879 September 17. I. Abth.

Der Eigenthümer Piper hat auf den ihm, von dem Besitzer des Guths Speck im Flemmingschen Kreise Oberamtmann Karbe, eigenthümlich überlassenen Ländereyen, ohngefähr ⅛ Meile nördlich von Speck belegen, ein neues Etablissement angelegt, dem der Name Piperfelde beygelegt worden ist, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin den 26sten September 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

353

Wegen wiederholt begangener Kornd iebstähle und resp. Theilnahme daran, sind verurtheilt:

1) ein Knecht zu einer körperlichen Züchtigung von 40 Peitschenhieben, und einer zweyjährigen Zuchthausstrafe;
2) ein Tagelöhner zu einer körperlichen Züchtigung von 40 Peitschenhieben und einer einjährigen Zuchthausstrafe;
3) ein Hirte und Nachtwächter zu einer körperlichen Züchtigung von 40 Peitschenhieben und einer eins einhalbjährigen Zuchthausstrafe, und
4) dessen Ehefrau zu einer vierwochentlichen Gefängnißstrafe.

An den drey ersten Inkulpaten ist die körperliche Züchtigung vollzogen, darauf sind sie in das Zuchthaus zu Stettin abgeliefert. Klempenow den 8 Sept. 1817.

Königl. Preuß. Domainen Justizamt.

Personal-Chronik.

No. 408. September 17. I. Abth.

Der bisherige Domainen-Actuarius Brandt ist zum Bürgermeister zu Usedom gewählt und als solcher von der Königl. Regierung bestätiget worden. Stettin den 24sten September 1817.

No. 1035. September 17. I. Abth.

An die Stelle des ausgeschiedenen Kämmerer Hartwig zu Usedom ist der

der ehemalige Protocollführer Johann Ludwig Schreiber daselbst zum Cämmerer und Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Stettin den 29sten September 1817.

No 961. September 17. I. Abth.

Für den Wollinschen Kreis sind in Folge der Edicte vom 14ten September 1811,

1) der Oberamtmann Ferno zu Codram,
2) = Guthsbesitzer Weichbrodt zu Wartow,
3) = Erbpächter Oesterreich zu Wolmerstädt,

und für den Usedomschen Kreis,

der Guthsbesitzer Krauthoff zu Stolpe,

zu Kreisverordneten gewählt und als solche bestatigt worden.

Stettin den 27sten September 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

No. 1889. August. I. Abth.

Für den Randowschen Kreis sind in Folge der Edicte vom 14ten September 1811, wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Beförderung der Landes-Cultur,

1) der Guthsbesitzer v. Essen auf Radrense,
2) = = = Karbe auf Staffelde,
3) = Schulze Preuß aus Hohen-Reinkendorff,

als Kreisverordnete gewählt und bestätigt worden.

Stettin den 30sten September 1817.

Königl Regierung zu Stettin. I. Abth.

No. 789. September 17. I. Abth.

In Folge der Edicte vom 14ten September 1811, sind im Greiffenbergschen Kreise,

1) der Lieutenant v. Brockhusen auf Groß-Justin,
2) = Guthsbesitzer Neste auf Molstow,
3) = Pächter Schötler zu Zoldeckow,

und im Flemmingschen Kreise,

1) = der Landrath von Flemming zu Basenthin,
2) = Hauptmann v. Plathen zu Schmirsen,
3) = Pächter Steffen in Pribbernow,

zu Kreisverordneten gewählt und bestätigt worden.

Stettin den 30sten September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 334.

Für den Naugardt Daberschen Kreis sind in Folge der Edicte vom 14ten September 1811,

1) der Hauptmann v. Kathen auf Breitenfelde,
2) der Pächter und Landschafts Boniteur Kannenberg zu Breitenfelde, und
3) der Guthsbesitzer Bornfeldt zu Plantikow,

zu Kreisverordneten gewählt und als solche bestätigt worden.

Stettin den 30sten September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenanter Hauslehrer Martin Jasinski, auch Macicy Kulowski, und die Wilhelmina Heyman aus der Lubinic Mühle bei Kowal in Pohlen, ersterer der Entführung der letztern und Entwendung mehrerer Sachen schuldig, werden durch Steckbriefe verfolget und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei Behörden und die Kreis Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf beide strenge Acht zu haben, und im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, wenn es nöthig sein sollte, ersteren gebunden an das Landräthliche Amt des Kreises gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet werden, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 5ten September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Des Martin Jasinski.

Beschreibung der Person: Größe mittel. Haar schwarz. Augen tief schwarzbraun. Ohne Backenbart. Gesicht voll und hager. Statur klein.

Persönliche Verhältnisse: Alter 26 Jahr.

Bekleidung: Rock schwarz wollen kurz gerandt mit einem Sammetkragen, auf den Ermeln mit Sammetband besetzt. Graue Beinkleider. Alte schwarze kalbslederne Stiefel. Effecten die derselbe bei sich hat: derselbe hat mehrere entwandte Kleidungsstücke und verschiedene Wäsche.

Der Wilhelmina Heyman

Beschreibung der Person: Haar braun. Gesicht offen. Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: An beiden Seiten des Gesichts zwei kleine schwarze Fleckchen.

Persönliche Verhältnisse: Alter 26 Jahr.

Bekleidung: Hat unter mehreren Sachen einen braunen Pelz mit Ueberzug von bräunlichem Nanquin mit weißen Kaninchenfellen gefuttert und mit Fuchs besetzt bei sich. Auch hat sie einen angestrichenen Kasten mit rundem Deckel, mit Wäsche und drey Paar Betten nebst Kleidern und mehreren andern Effecten, als silberne Eß- und Coffee-Löffel sig. M. H., so wie sechs Paar tiefe und flache fayancene Teller und fünf Paar weiße Tassen, ein messingenes Plätteisen, u. s. w. mit sich genommen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 43.

Stettin, den 9ten October 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

354.

Nr. 1515. September 17. I. Abth.

Das Königliche Gouvernement in Neapel hat die Verfügung getroffen, daß diejenigen Reisenden, welche zur See in die Königl Sicilianischen Staaten eingehen, mit Pässen versehen seyn müssen, die von der Obrigkeit des Orts ihrer Abreise, ausgefertigt, ausserdem aber von den Neapolitanischen Consuln, Vice-Consuln und andern Agenten visirt sind, und daß nur dann, wenn an dem Ort der Abreise kein solcher Sicilianischer Agent residirt, ein einfacher, aber sonst nach den gesetzmäßigen Vorschriften ausgestellter Paß zum Eintritt in die dortigen Staaten hinreichend ist.

Solches wird auf den Grund der von dem Königlichen Polizei-Ministerium an uns erlassenen Verfügung vom 13ten September d. J. hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stettin den 4ten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Bekanntmachungen.

355.

Die von der Waterloo-Committé in London zur Unterstützung der im Kriege 1815 verwundeten Preußischen Militairs, so wie der Wittwen und Waisen

Waisen der Gebliebenen überwiesene Summe von 200000 Rthlr., ist nach den gegebenen Grundsätzen bis auf den Betrag von

24000 Rthlr.

vertheilt.

Was nach erfolgter Befriedigung der sämmtlichen Competenten noch übrig bleiben möchte, soll nach der Bestimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten Blücher von Wahlstadt an die im Kriege 1815 erblindeten Militairs vertheilt werden.

Da nun auf der einen Seite diese Vertheilung nicht eher vorgenommen werden kann, als bis man überzeugt ist, daß keine weitere Ansprüche erhoben werden, auf der andern Seite dagegen es unbillig seyn würde, den Erblindeten die zugedachte besondere Unterstützung länger vorzuenthalten; so haben Se. Durchlaucht der Fürst Blücher von Wahlstadt bestimmt, daß nur bis zum Schluß des Monats November noch die bei mir eingehenden Anträge auf Beihülfe aus jenem Fond berücksichtigt, alle spätere dagegen von der Hand gewiesen, und der, nach Berichtigung der erstern bleibende Bestand, seiner Bestimmung gemäß sogleich verwendet werden soll.

Sämmtliche Hochlöbliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hiermit ganz ergebenst ersucht, die Einleitung gefälligst zu treffen, daß alle noch vorhandene Ansprüche bis zum gesetzten Zeitpunkt bei mir erhoben werden.

Auch mit der Vertheilung der zur Unterstützung der Waisen im Kriege 1815 gebliebener Preußischen Militairs von der Waterloo-Commitée besonders übersendeten Summe von 10000 Pf. Sterl., welche in 63,903 Rthlr. Cour. umgesetzt sind, ist schon der Anfang gemacht.

Se. Durchlaucht der Fürst Blücher von Wahlstadt wünschen, daß auch die letzt gedachte Summe an die Waisen bis zum 1sten December c. vertheilt seyn möge, weshalb ich Veranlassung nehme, mein vorstehendes Gesuch auch auf diesen Gegenstand auszudehnen, und daher die Hochlöblichen Militair- und Civil-Behörden gleichfalls bitte,

mir gefälligst spätestens bis Ende des Monats November c. genaue Verzeichnisse aller Waisen, deren Väter im Kriege 1815 geblieben sind, zugehen zu lassen.

Berlin den 26sten September 1817.

Der General-Intendant der Königl. Preuß. Armee.

(gez.) Ribbentrop.

356.

356.

Die in Gemäßheit des §. 36. der Ministerial-Instruction vom 30sten Junius c. zur oberen Leitung der Ersatz-Aushebung des diesjährigen Ersatzes für das stehende Heer, verordnete Departements-Ersatz-Commission ist für das hiesige Departement konstituirt und zusammengetreten.

Es wird dieselbe sich ungesäumt den ihr instructionsmäßig obliegenden Geschäften unterziehen, und deshalb die in den Kreisen bestehenden Kreis-Ersatz-Kommissionen mit den nöthigen Verfügungen versehen.

Diese Behörden werden von jetzt an ihre offiziellen, auf die Ausführung des Truppen-Aushebungs-Geschäftes Bezug habenden Berichte und Anfragen an die genannte Commission oder deren unterzeichnete Chefs richten.

Ein gleiches gilt hinsichts der etwanigen Reklamationen oder Beschwerden der Privatpersonen, welchen aber, in sofern darauf Rücksicht genommen werden soll, stets die Bescheidung der treffenden Kreis-Ersatz-Kommission beigefügt seyn muß.

Stettin, den 4ten October 1817.

Die Königliche Departements-Ersatz-Commission.

von Rudolphi, Obrist und Inspecteur.

Woldermann, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

357.

Die mit der Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Herren Commissarien werden einem Rescript des Königlichen hohen Ministerium des Innern vom 16ten July d. J. zu Folge angewiesen, bei den Auseinandersetzungen mit allem Eifer dahin zu wirken, daß so viel als möglich auch jeder einzelne Bauer aus der Gemeinheit gesetzt, und besonders bei Verlegung und Abbauen der Bauern jeder dergestalt allein angebauet werde, daß er seine sämmtliche Ländereien an Aeckern, Wiesen und Weiden rund um sein Gehöfte zur ganz freien Benutzung erhalte. Jedem Commissarius wird der Nutzen solcher gänzlichen Auseinandersetzungen von selbst einleuchten, und es ist daher zu erwarten, daß ein jeder bemüht seyn wird, den Theilnehmern die desfalls zu machenden Vorschläge annehmlich zu machen; wozu auch noch der Grund kommt, daß Guthsbesitzer und Gemeinden, die den einzelnen Abbau, oder die gänzliche Auseinandersetzung bewirken werden, sich gefallen lassen, von Bezahlung

der

der Commissionsgebühren, die durch die Regulirungen veranlaßt werden, entbunden werden sollen.

Die Herren Regulirungs-Commissarien werden bei jeder Auseinandersetzung ein Protocoll abhalten und zu den Acten bringen, woraus erhellet, daß sie den Theilnehmern in dieser Hinsicht zweckmäßige Vorschläge gemacht haben, und falls sie es verweigern, darauf einzugehen, welche Gründe sie dagegen angeführt haben. Stargard den 20sten September 1817.

Königl. Preußische General-Kommission zu Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

358.

Für den im May dieses Jahres durch Brandunglück beschädigten Apotheker Herrn Andrä zu Rogesen bei Posen, sind bis heute eingegangen: 5 Rthlr. von Herrn Hofapotheker Thiemann. 3 Rthlr. von Herrn Apotheker Zietelmann, beide in Stettin. 10 Rthlr. von Herrn Apotheker Kummer in Anclam. 5 Rthlr. von einem Apotheker des Stettiner Regierungsbezirks J. L. S. J. F. 2 Rthlr. von Herrn Apotheker Scherziger in Greiffenhagen.

Stettin den 3ten October 1817.

Neumann, Reg. und Medicinalrath.

Personal-Chronik.

Der bisherige berittene Bezirks-Aufseher Fick zu Anclam ist zum Grenzbereiter zu Neuwary, der bisherige Bezirks-Aufseher Schmidt zu Garz zum berittenen Bezirks-Aufseher zu Anclam, und der invalide Hautbo ist Kohlhoff zum Bezirks Aufseher zu Garz, vom 1sten October c. ab, interimistisch ernannt worden. Stettin den 1sten October 1817.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß der hiesige Stadtbaumeister Brockmann an die Stelle des nach Stralsund versetzten Landbaumeisters Boy, zum Landbaumeister bestellt und die Stadt Anclam zu seinem Wohnorte bestimmt ist. Stettin den 6ten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

(Hierbei der 18te Bogen des Sachregisters pro 1815 u. 16. und der dritte Bogen von dem Verzeichniß der gebliebenen oder sich ausgezeichneten braven Pommern).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 44.

Stettin, den 17ten October 1817.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

359.

Betrifft die mit Passierscheinen zu versendenden Maschinen aus der Nathusiusschen Fabrik zu Hundisburg im Magdeburgschen.

No. 1519. September 1817. II. Abth. B.

Nach der Ministerial-Verfügung vom 15ten September d. J. sollen die Maschinen, welche in der Fabrik des Herrn Nathusius zu Hundisburg im Magdeburgschen gefertigt und von dort mit Passierscheinen hier eingehen, accisefrei verabfolgt werden, welches hierdurch sämmtlichen von uns ressortirenden Steuer-Behörden zur Kenntnißnahme eröffnet wird.

Stettin den 13ten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Justiz-Angelegenheiten.

360.

Da, nach einem Rescripte des Königlichen Justizministerii vom 6ten September dieses Jahres, die renovirte Haf- und Wasserordnung vom

Jahre 1711 nur noch als Polizeigesetz gelten kann, Fischdiebstähle und andere Criminalsachen aber nach derselben nicht beurtheilt werden können, weil es keine Provinzial-Strafgesetze in Criminalsachen neben dem Allgemeinen Landrechte giebt; so wird dies zur Nachachtung für die betreffenden Untergerichte hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 6ten October 1819.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

361.

Die §§. 17. und 513. der Criminalordnung bestimmen, bis zu welchem Strafmaaße die mit der Criminalgerichtsbarkeit versehenen Untergerichte das Straferkenntniß, ohne Bestätigung des Criminalsenats des Königlichen Oberlandesgerichts, abfassen und publiciren können, in sofern keiner von den, im §. 508. und in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 15ten Juny 1809 gedachten Criminalfällen vorhanden ist. Da indessen mehrere Untergerichte von ihrer Befugniß keinen Gebrauch machen und zum öftern Criminalsachen, worin sie selbst und ohne Bestätigung zu erkennen befugt sind, zur Abfassung oder Bestätigung des Erkenntnisses einreichen, hierdurch aber ein nachtheiliger Aufenthalt in Vollstreckung der Strafe und unnöthige Kosten verursacht werden; so erhalten die Untergerichte hiesigen Departements die Anweisung, in den §§. 17. und 513. der Criminalordnung gedachten Fällen das Erkenntniß selbst abzufassen und sogleich zu publiciren.

Stettin den 6ten October 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

362.

No. 1421. September 17. I. Abth.

Der in dem, uns von dem Hauptmann und Krieges-Commissair von Wedell übergebenen Verzeichnisse derjenigen Schiffer, welche Schanz- und Baumaterialien-Transporte von Stepenitz nach Colberg im Jahre 1813 verrichtet haben, als in Anclam ansäßig, aufgeführte, aber, nach der von dem

dem dortigen Magistrat erforderten Auskunft, nicht dort wohnhafte Schiffer Friedrich Albert, wird hiemit aufgefordert, sich spätestens bis Ende Decbr. d. J. zum Empfange des für ihn auf die hiesige Regierungs-Hauptcasse angewiesenen Heuer-Rückstandes von 40 Rthlr. 14 gr. 5 pf. zu legitimiren.

Stettin den 7ten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

363.

No. 213. October 17. I. Abth.

Wegen nothwendiger Reparatur der zweiten Anclammer Thorbrücke hieselbst, wird die Passage durch das Anclammer Thor vom Montag den 13ten d. M. an, auf einige Zeit gesperrt seyn; wovon das Publikum hiermit im voraus benachrichtigt wird.

Stettin den 8ten October 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abth.

364.

No. 82. October 17.

Bei den bisher gehaltenen Nachforschungen sind die Verwandten und Angehörigen der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das Verzeichniß wird daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den betreffenden Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des anderen der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, wo solche aufbewahrt werden, in Empfang zu nehmen haben.

Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich anhero gelangt sind, und selbige sodann dem Königl. Kriegesministerio zur weitern Verfügung zurückgesandt werden müßen.

Stettin den 10ten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Nachweisung

der in verschiedenen Feldlazarethen verstorbenen Militairpersonen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

Nr	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Michael Langgabel.	2te Compagnie, 2tes Bataillon des 1ten Pomm. Landw. Inf. Rgts.	Kortenhofen.
2	Friedrich Kehly.	1te Compagnie, 1 Bat., 1. Pommerschen Reserve-Inf. Regiments.	Stettin.
3	Martin Mascke.	1te Escadron des 1ten Pommerschen Husaren-Regiments.	Zacherin.
4	Friedrich Maluschanz.		Treptow.
5	Schniechel.		Treptow.

365.

Den Verkauf des Forstdienst-Etablissements Neuhauß im Amte Friedrichswalde betreffend.

No. 745. Sept. 17. II. Abth. A.

Im Verfolg der, Seitens des Intendantur-Amts Friedrichswalde durch die öffentlichen Blätter wegen Veräußerung des Forstdienst-Etablissements Neuhauß im Amte Friedrichswalde unterm 29sten August c erlassenen Bekanntmachung wird das Publikum hiedurch benachrichtigt, daß wegen öffentlicher Versteigerung dieses an der Landstraße von Stargard nach Stettin ungefähr eine Meile von Stargard belegenen und mit guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenen Etablissements ein anderweiter Termin auf den 27sten October d. J. in dem ehemaligen Forsthause zu Neuhauß anberaumt worden ist.

Der

Der Flächeninhalt der dazu gehörigen Grundstücke beträgt

an Acker . . .	28 M.	Morgen	94	□Ruthen
„ Wiesen . . .	21 „	„	20	„
„ Koppeln . . .	12 „	„	80	„
„ Gärten . . .	2 „	„	7	„
„ Hoflage . . .	— „	„	145	„
überhaupt	64 M.	Morgen	167	□Ruthen.

Der Taxwerth desselben ist incl. des Gebäudewerthes à 1970 Rtlr. auf 3130 Rthlr. 13 gr. $\frac{1}{3}$ pf. ermittelt worden.

Die näheren Verkaufs-Bedingungen sind sowohl bei dem Oberamtmann Zimmermann zu Friedrichswalde als auch auf der Registratur der II. Abtheilung der unterzeichneten Regierung zu erfahren.

Stettin den 11ten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

366.

Da nach der Verfügung Einer Königl. Hochpreißlichen Regierung zu Stettin vom 24sten v. M., die in den Forsten befindlichen Brennholzbestände, im Wege des öffentlichen Verkaufs, versilbert werden sollen; so ist von mir zum Verkauf derselben im Rothemühlschen Forste, welche in

1300 Klafter 3 füßiges Eichen Kloben-,
$5\frac{3}{4}$ „ dito Kienen Kloben-,
50 „ dito Kienen Knüppel-
und 50 „ dito Kienen Stubbenholz

bestehen, ein Termin auf den 29sten dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl angesetzet. Es wird zugleich bekannt gemacht, daß denjenigen, welche dieses Holz vor dem Termin in Augenschein nehmen wollen, solches von dem Herrn Oberförster Muscate zu Rothemühle vorgezeiget werden wird, und daß unter der Taxe kein Gebot angenommen und der Zuschlag ertheilet werden kann.

Torgelow den 8ten October 1817.

Meisner, Königl. Forstmeister.

367.

Ein Dienstknecht aus dem hiesigen Amtsdorfe Triebs ist wegen muthwilligen Quärulirens durch das rechtskräftige Erkenntniß des Criminalsenats

Eines

Eines Königl. Hochl. Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin vom 1ten Mai c. zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und diese Strafe an ihm vollstreckt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Treptow a. d. R. den 1ten October 1817.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt.

368.

Ein Invalide ist wegen Verfälschung einer zum Musikmachen ausgestellten Concession der Königl. Pommerschen Regierung, durch Einrückung, daß sie auch auf Marionettenspiel gehe, durch das rechtskräftige Erkenntniß des Criminalsenats des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin vom 22sten September d. J., zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt, auch die Strafe bereits vollzogen worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Demmin den 2ten October 1817.

Adelich von Podewilsches Patrimonialgericht zu Vorwerck.

369.

Wegen wiederholt begangener Korndiebstähle und resp. Theilnahme daran, sind verurtheilt:

1) ein Knecht zu einer körperlichen Züchtigung von 40 Peitschenhieben, und einer zweyjährigen Zuchthausstrafe;
2) ein Tagelöhner zu einer körperlichen Züchtigung von 40 Peitschenhieben und einer einjährigen Zuchthausstrafe;
3) ein Hirte und Nachtwächter zu einer körperlichen Züchtigung von 40 Peitschenhieben und einer eins einhalbjährigen Zuchthausstrafe, und
4) dessen Ehefrau zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe.

An den drey ersten Inkulpaten ist die körperliche Züchtigung vollzogen, darauf sind sie in das Zuchthaus zu Stettin abgeliefert.

Klempenow den 8. Sept. 1817.

Königl. Preuß. Domainen-Justizamt.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Mousketier des 2ten Infanterie-Regiments (2ten Pommerschen) Kronprinz von Preußen, Johann Adam, welcher des Diebstahls unter erschwerenden Umständen dringend verdächtig und deshalb zur Untersuchung gezogen ist, hat Gelegenheit gefunden, am gestrigen Tage, Abends um 10½ Uhr, von der hiesigen Hauptwache zu entweichen und sich aus der Stadt, aller sofort angestellten Nachforschungen und dagegen ergriffenen Maaßregeln ungeachtet, zu entfernen.

Sämmtliche Polizei-Behörden so wie die Königl Kreis Gensd'armerie werden hierdurch ersucht, auf denselben genau vigiliren und im Betretungsfalle an uns unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Stettin den 29sten September 1817.

Königl. Preuß. Brigadegericht der Brigade zu Stettin.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haare blond und lockig, Augenbraunen blond, Backenbart kurz und blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gesicht länglicht und mit einigen jedoch nicht tiefen Blatternarben bedeckt, Gesichtsfarbe bleich, Statur hager und groß.

Besondere Kennzeichen:

Nach seiner Angabe hat er vor einiger Zeit, wie er auf Urlaub gewesen, sich das rechte Bein gebrochen und klagt er daher noch jetzt über Schmerzen des rechten Fußes, er schreibt seinen Namen schlecht und bald mit lateinischen bald mit deutschen Buchstaben.

Persönliche Verhältnisse und Kleidung:

Der ꝛc. Adam ist aus Bousssin bei Schlawe gebürtig, 28 Jahr alt, der Sohn eines dortigen Arbeitsmanns und seit 5½ Jahren im Militairdienst. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer ausgetragenen Uniform mit weißen Aufschlägen, Kragen und Achselklappen, weiten langen jedoch schmutzigen Beinkleidern von weißer Leinwand, kurzen Stiefeln und einer Mütze von schwarzer Wachsleinwand mit einem Schirm von Leder.

Nach-

Nachbenannter Kupferschmidtgeselle Johann Sundberg, aus Arboe in Schweden gebürtig, des Verbrechens der Betrügerei schuldig, ist am 9ten October d. J. von hier aus der Arbeit des Kupferschmidt Janke entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis Gensd'armerie so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Neustettin an den Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin den 10ten October 1817.

Die Königl. Preußische Regierung von Pommern.

v. Rohr. Buchholz. Frauendienst.

Ausgefertigt vom Magistrat in Neustettin den 10ten October 1817.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 1 Zoll. Haare blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Bart blond. Kinn und Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittel. Füße kleine. Besondere Kennzeichen: schwarze Zähne.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 27 Jahr. Religion lutherisch. Gewerbe Kupferschmidt. Sprache deutsch.

Bekleidung:

Rock braun wollen schlecht. Weste weiße. Hosen dunkelgrau tuchen. Stiefeln ordinair. Huth rund und ziemlich gut. Halstuch schwarz. Effekten die derselbe bei sich hat: Ein Ende dunkelgrünes Tuch zum Ueberrock und ein Paar Nankin Hosen, so wie auch einige andere Wäsche.

(Hierbei der 4te Bogen von dem Verzeichniß der gebliebenen oder sich ausgezeichneten braven Pommern, und ein Anzeiger).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

— No. 45. —

Stettin, den 25sten October 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

370.

Die Verhältnisse der Lehrherren gegen ihre Lehrlinge betreffend.

No. 1595. September 17. II. Abth. B.

Es wird häufig darüber Klage geführt, daß die gewerbtreibenden Meister ihre Lehrlinge nicht sorgfältig unterrichteten, ja ihnen sogar die Unterweisung in den höhern Kunstfertigkeiten absichtlich vorenthielten, weil sie aus deren Mittheilung künftigen Schaden für sich besorgten. Diese Besorgniß kann sich — insofern nicht von wirklichen Fabrikgeheimnissen die Rede ist — welche zur Patentirung geeignet sind, nur auf eine beschränkte Ansicht gründen. Eine unbefangene muß dagegen jedem Gewerbtreibenden klar machen, daß die Gewerbsamkeit im Ganzen, so wie auch der gewerbliche Gewinn des Einzelnen, nur in gegenseitiger Mittheilung aufgefundener Vortheile, in offenen Gesprächen über die Verbesserung der bisherigen Betriebsart und darauf gebauten Versuchen, mit einem Wort nur in dem Wetteifer der Industrie gedeihen kann.

Insofern nun in den Handwerkszünften nach den bisherigen noch bestehenden Zunftartikeln verfahren wird, liegt es außer unserm Zweck, neben jener allgemeinen Anmahnung, noch unmittelbar auf die innern Zunftverhältnisse selbst wirken zu wollen. Eltern und Vormünder aber, die junge

Leute bei zünftig oder nicht zünftigen Meistern in die Lehre geben und dieselben in den Gewerken nicht einschreiben lassen, wollen wir darauf aufmerksam machen, daß sie alsdann, in den mit dem Lehrherrn nach §. 7—13. des Edikts vom 7ten Septr. 1811 (Gesetzsammlung 1811 pag. 264) zu errichtenden Contracten, die Verbindlichkeit des Lehrherrn, den Lehrling in allen Kunstfertigkeiten seines Gewerbes, ohne irgend einen Vorbehalt zu unterweisen, ausdrücklich aufnehmen und Comminationen dafür festsetzen können: wo alsdann, im Fall der Nichterfüllung, wie aus jedem andern Contract, gerichtlich geklagt werden kann.

Stettin den 4ten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

371.

Verbot der öffentlichen Darstellung von Gegenständen aus der Bibel ꝛc. durch reisende Schauspieler betreffend.

No. 339. October 17. I. Abtheilung.

Da bemerkt worden, daß in mehreren Gegenden der Monarchie reisende Schauspieler, Marionettenspieler und dergleichen Gewerbetreibende, Gegenstände aus der Bibel, selbst aus der Leidensgeschichte öffentlich darstellen, und hiegegen aus dem Königlichen Polizei-Ministerium Verfügung unterm 8ten September d. J. ergangen ist; so werden die Herren Landräthe und sämmtliche Polizeibehörden hierdurch erinnert und angewiesen, dergleichen Unfug schlechterdings nicht zu dulden, sondern auf das strengste zu untersagen, auch die dennoch vorgefallenen und zu ihrer Kenntniß gelangten Contraventionen uns anzuzeigen.

Stettin den 17ten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

372.

Die Stempelfreiheit bei allen der eigentlichen Paß-Ausfertigung vorangehenden Verhandlungen betreffend.

No. 1771. September 17. I. Abth.

In Bezug auf den §. 19. des ergangenen neuen Paß-Edicts vom 22sten Juny d. J., ist von dem Königlichen Ministerium der Finanzen und Mini-

Ministerium der Polizei unterm 28sten August per Rescriptum festgesetzt worden:

daß in Paß-Angelegenheiten, wo etwa die nähere Ausführung der obwaltenden Umstände durch einen Bericht, und die besondere Entscheidung der vorgesetzten Behörde darauf erforderlich wird, so wie überhaupt bei allen der eigentlichen Paßausfertigung vorangehenden Verhandlungen

die Stempelfreiheit künftig allgemein Anwendung finden soll.

Diese Bestimmung wird daher hiedurch allgemein bekannt gemacht.

Stettin den 17ten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

373.

Betrifft die Gewerbesteuer der Schiffer.

No. 1181. Sopt. 17. II. Abth. B.

Nach einem Rescript des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 2ten September d. J. soll keinem Schiffer von dem landräthlichen Officio oder einer andern Lokal-Behörde außer der gewöhnlichen Zeit zur Anmeldung, Behufs der Ausfertigung des Gewerbescheins ein Attest über die geschehene Meldung zum Gewerbeschein ertheilt werden, ohne in diesem Attest ausdrücklich zu bemerken, daß er sich den Kahn erst angeschafft habe, indem Schiffern, die früher schon Kähne gehabt, ohne die Gewerbesteuer davon gezahlt zu haben, dergleichen Atteste aus Besorgniß vor Mißbräuchen nicht ertheilt werden dürfen. Wir machen den treffenden Behörden solches hiermit bekannt, um in vorkommenden Fällen diese Bestimmung genau zu beobachten.

Stettin den 15ten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Bekanntmachungen.

374.

Offentliche Belobung.

No. 1579. August 17. I. u. II. Abth.

Der Gutsbesitzer Herr v. Dewitz zu Cantreck, hat sich nicht allein bei der am 14ten August d. J. zu Alt-Sarnow ausgebrochenen Feuersbrunst, sondern auch bei allen dergleichen unglücklichen Vorfällen in der dortigen Gegend durch seine sehr thätige Hülfsleistung ausgezeichnet.

Indem wir dieses lobenswerthe Benehmen öffentlich anerkennen, wollen wir dem Herrn v. Dewitz unsern Beifall hierdurch zu erkennen geben.

Stettin den 14ten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin.

375.

Betrifft die Versetzung des Leuchthurms vom Vorgebürge Letivanem nach der Insel Rodscher im Finnischen Meerbusen.

No. 122. October 17. II. Abth. B.

Die in der Nähe der Insel Hochland befindlichen gefährlichen Stellen, welche die Schiffahrt bei dieser Insel sehr unsicher machen und der Umstand, daß zur Herbstzeit öfters der Fall eintritt, daß wegen des dicken Nebels das Feuer des im obern Theile von Hochland stehenden Leuchthurms unsichtbar wird, und deshalb nicht selten Schiffe verunglücken, hat das Kaiserl. Russische Marine-Ministerium veranlaßt, den Leuchthurm, welcher im Jahre 1815 zur sichern Fahrt der für die Kaiserl. Russische Regierung von Narva nach Reval gehenden mit Bauholz beladenen Transportschiffe auf der südlichen Spitze des Vorgebürges Letivanem errichtet wurde, nach der neun Italienische Meilen von Hochland liegenden Insel Rodscher zu versetzen, weil er, nachdem jene Holztransporte aufgehört haben, bei der Entfernung des jetzigen Standpunkts vom eigentlichen Fahrwasser daselbst von keinem Nutzen mehr ist, indem sowohl die Russischen als auch die ausländischen Schiffe von Narva aus gewöhnlich zwischen Rodscher und Sterscher segeln.

Das

Das Feuer dieses neuen Leuchthurms, dessen Beleuchtung vom 1ten September d. J. angefangen hat, wird in einer Höhe von 60 Fuß über der Meeresfläche unterhalten, sich eben so wie früherhin auf der Spitze des Vorgebürges von Letivanem alle dreiviertel Minuten auf und zudecken und dadurch von den nicht weit davon gelegenen Hochländischen Leuchthürmen unterscheiden.

Wir sehen uns veranlaßt, diese Veränderung in den Standpunkten der Leuchthürme im Finnischen Meerbusen hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums zu bringen, um mögliche Irrungen zu vermeiden.

Stettin den 18ten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

376.

Der Tischlergeselle Johann Burchard, aus Hochheim bei Mainz gebürtig, will seinen am 10ten oder 12ten Mai c. zu Wendelstein bei Querfurt ausgestellten Reisepaß gestern auf dem Wege zwischen hier und Podejuch verloren haben. Zur Verhütung eines Misbrauchs wird solches hiermit bekannt gemacht, und der verlorne Paß für ungültig erklärt.

Stettin den 15ten October 1817.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

Sicherheits-Polizei.

Die Kaiserl. Russische Gesandtschaft hieselbst, hat auf einen der Angabe nach, wahrscheinlich auf das Preußische Gebiet entwichenen Russischen Deserteur, den Sergeantmajor Iwan Iwanoff Martschenko aufmerksam gemacht, welcher vor seiner Desertion mehrere bedeutende Diebstähle begangen. Anliegender Auszug aus der gesandtschaftlichen Note enthält die Beschreibung des Deserteurs und nähere Angabe der von demselben begangenen Verbrechen, so wie der Umstand, daß er sich eines, auf den Unterlieutenant Iwanoff unterm 27sten April v. J. ausgestellten Passes bemächtigt hat, vielleicht zu dessen Entdeckung führen kann.

Die

Die Herren Oberbrigadies ersuche ich ergebenst, gefälligst zu verfügen, daß von der Gensd'armerie auf den ꝛc. Martschenko invigilirt und er im Betretungsfalle arretirt, auch mir hiervon sogleich Anzeige gemacht werde.

Sollte derselbe auf seinem Wege im Preußischen Staate der Gensd'armerie irgendwo bekannt geworden sein, so würde die Obrigkeit, in deren Bezirk er sich begeben hat, um seiner habhaft zu werden und seiner Auslieferung zu requiriren seyn.

Berlin den 12ten October 1817.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitsch.

Auszug.

Iwan Iwanoff Martschenko, Feldwebel im 3ten Seeregiment, welches der Oberst Nowskoff kommandirt. Er hatte, indem er den 27sten April desertirte, ein gesatteltes Pferd und 50 Rubel 25 Cupeken in baarem Gelde dem Lieutenant Kurganoff entwendet; außerdem hatte er 330 Rubel in Bank-Anweisungen gestohlen, die den Soldaten angehörten. Eben so hat er eine Uniform und ein Paar Beinkleider, einen Mantel von grauem Tuch ganz neu und einen Tornister mit Riemen heimlich weggebracht. Bei seiner Entweichung fand sich beim Regiment ein Defect von mehreren Säcken Mehl vor, welche er in Riga verkauft, und nachdem er hierdurch seine Geldmittel vermehrt, hat er den Paß des Seelieutenants Iwanoff entwendet, welcher vom 27sten April 1816 datirt, mit No. 365! bezeichnet, und vom Obersten Goursky des in Kaluga stehenden Infanterie-Regiments, unterzeichnet war. Der Entwichene hat eine Größe von 2 Arschienen und 6¼ Ulerschacks, schwarze Haare, graue Augen, eine dünne Nase, ein klein Gesicht, schwarzbräunliche Haut, und er spricht viel.

Nachbenannter Schäfer Johann Hirsch aus Carthaus, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist aus dem Amtsgefängniß aus Carthaus entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei Behörden und die Kreis Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Danzig an das Stadtgericht gegen Erstattung der Gelds- und Verpflegungskosten abliefern

fern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 24. Sept. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare blond. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase spitz. Mund mittel. Bart blond. Kinn rund. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittel.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 38 Jahr.

Bekleidung:

Jacke von grau Tuch. Weste von grau Tuch, alt mit runden messingnen Knöpfen. Hosen von grau Leinwand. Stiefeln gewöhnlich. Filzhut gewöhnlich. Halstuch roth baumwollen mit weißen feinen Kanten.

Nachbenannter wegen begangener Diebstähle zum Transport über die Grenze verurtheilte Johann Arend, ist am 14ten September d. J. aus der Wache in Gollub entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Gollup an den Magistrat gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 25. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 4 Fuß 5 Zoll. Haare braun. Stirn behangen. Augenbraunen blond. Nase eingebogen. Mund klein. Bart im Entstehen. Kinn oval. Gesicht pockennarbig. Gesichtsfarbe blaß. Statur mittelmäßig.

Per-

Persönliche Verhältnisse:
Alter 21 Jahr. Sprache pohlnisch und deutsch.
Bekleidung:
Rock von hellblau Tuch, alt und abgetragen. Weste dunkelblau tuchene mit gelben Knöpfen. Hosen von blauer Leinwand. Stiefeln von Kalbleder. Huth schwarz und rund. Hemde von weißer Leinwand.

Nachbenannte Knechte Stanislaus Lochocki und Michael Antczak auch Milak, welche in Wola Kozuskowska, Inowraclawschen Kreises dienten, und des Mordes des dortigen Oekonomen Blaczkiewicz gleich nach vollbrachter That angeschuldigt sind, aber die Flucht ergriffen haben, sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf dieselben strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Inowraclaw an das landräthliche Amt gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet werden, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 30. Sept. 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abth.

Des Stanislaus Lochocki Beschreibung der Person:
Größe klein. Haare blond. Augenbraunen blond. Schnurbart. Gesicht länglich und stark. Statur untersetzt.
Persönliche Verhältnisse: Alter 23 Jahr.
Bekleidung:
Rock blau tuchen mit Heften. Jacke lange Kujawsche mit gelben Knöpfen. Hosen von weißer Leinwand. Kurze Bauer-Stiefeln. Huth rund mit schwarzem Bande und einer Pfauenfeder. Hemde mit rothem seidenen Bande zugebunden. Effekten die derselbe bei sich hat: gestrickten blau und roth kouleurten Paß und ein Paar lederne Hosen.

Des Michael Antczak alias Milak Beschreibung der Person:
Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare schwarzbraun. Augenbraunen schwarz. Augen schwarzbraun. Schwarzer Schnurbart. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe blaß.

Persönliche Verhältnisse: Alter 30 Jahr. Bekleidung: Rock blau tuchen mit Heften Hosen von weißer Leinwand. Bauer-Stiefeln. Huth runder mit Strohband. Effekten die derselbe bei sich hat: Dunkelblauer Mantel mit langem Kragen, und gestrickten blau mit roth kouleurten Paß

(Hierbei der letzte (19) Bogen des Sach-Registers p. 1815 u. 16. nebst Anzeiger).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

— No. 46. —

Stettin, den 28sten October 1817.

No. 364. October 17. Consistorium.

Schon Meine, in Gott ruhende erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen seyn lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu Einer evangelisch christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich Mich gerne an Sie an, und wünsche ein Gott wohlgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sekten-Geiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines bessern Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitiget und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen Eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcular-Feier der Reformation, damit den Anfang gemacht zu sehn! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und auch jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die

reformirte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergehet, sondern beide Eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, stehet kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werks, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich Selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam, zu Einer evangelisch-christlichen Gemeine feiern, und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dies Mein Eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantische Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt-christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Neben-Absichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, und wahr von selbst hervorgehen wird. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr ferne seyn, wo unter Einem gemeinschaftlichen Hirten, Alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Heerde bilden wird!

Potsdam dem 27sten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An die Consistorien, Synoden und Superintendenturen. Ver-

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

377.

Das Verfahren bei öffentlichen Licitationen Behufs der Veräußerung der den Stadtgemeinden zugehörigen Grundstücke betreffend.

No. 987. October 17. I. Abtheilung.

Die Städteordnung hat sich über das Verfahren bei der im §. 189. No. 2. Litt. b. vorgeschriebenen Bekanntmachung der öffentlichen Licitationen, Behufs der Veräußerung der den Stadtgemeinden gehörigen Grundstücke, nicht ausgelassen; dagegen ist vom Königl. Ministerio des Innern auf eine bei demselben gemachte Anfrage eine Bestimmung dahin ergangen:

daß in den gedachten Fällen die Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 7. §. 43. wegen Bekanntmachung der Edictal-Citationen unter der im §. 59. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Modification, wonach es nicht der Einrückung in die Zeitungen bedarf, sondern die Einrückung in die Intelligenz-Blätter genüget, so wie mit der Maaßgabe, daß eine mehr als einmalige Einrückung nicht erforderlich ist, wenn nur dahin gesehen wird, daß diese wenigstens vier Wochen vor eintretendem Licitations-Termin geschieht, zur Anwendung kommen soll.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir insbesondere die Magistrate darauf aufmerksam, ihr Verfahren hienach einzurichten. Stettin den 18ten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

378.

Wegen der im Lande herumreisenden Musiker ꝛc.

No. 1613. September 1817. I. Abtheilung.

In Bezug auf die General-Verfügung vom 15ten August d. J. wegen des den auswärtigen Marktschreiern ꝛc. nicht zu gestattenden Eintritts in die Königl. Staaten, wird den sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks hiedurch bemerklich gemacht, daß es sich von selbst versteht und auch aus der im Cirkulair enthaltnen Zusammenstellung der reisenden Musikanten mit den andern angeführten Gewerbetreibenden hinreichend hervorgeht, daß darunter nur diejenigen, welche in sittlicher oder Sicherheitspolizeilicher Hinsicht verdächtig sind, und die Musik nicht als Kunst, sondern nur als Gelegenheit ein Almosen zu erbetteln, betreiben, zu verstehn sind; keineswegs aber gehörig legitimirte, unverdächtige und sittliche

liche Musiker, welche in Gesellschaft von mehrern Personen musikalische Aufwartungen machen, mithin insonderheit nicht die böhmischen oder sächsischen Bergleute.

Stettin den 22sten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. und II. Abth.

379.

Für Reisende aus dem Mecklenburgschen in die Preußische Staaten.

No. 783. Oct. 17. I. Abth.

Da zu Folge eingegangenen Rescripts des Königl. Polizei-Ministeriums vom 2ten October, zur Beförderung des Verkehrs zwischen den Großherzogl. Mecklenburgschen Landen und den angrenzenden diesseitigen Provinzen, die in den beiden Handelsplätzen Rostock und Wismar angestellten Königl. Preußischen Consuls ausnahmsweise autherisirt worden sind: nicht allein Großherzogl. Mecklenburgschen Unterthanen, sondern überhaupt allen als unverdächtig ihnen bekannten oder gehörig legitimirten Personen Eingangspässe in die Provinzen Brandenburg und Pommern zu ertheilen; so wird solches öffentlich hierdurch bekannt gemacht, und haben insonderheit die bestellten Grenz- und Polizei-Behörden von dieser Einrichtung Kenntniß zu nehmen.

Stettin den 23sten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Bekanntmachungen.

380.

Zeit-Verpachtung der Vorwerke Langenhacken und Wartenstein im Amte Schievelbein.

Die zum Amte Schievelbein gehörigen unter Sequestration befindlichen Erbpachts-Vorwerke Langenhacken und Wartenstein, sollen auf anderweite 3 Jahre per modum licitationis und mit Vorbehalt der höhern Genehmigung verpachtet werden, wozu ein Termin am 10ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Amte Schievelbein angesetzt ist. Pachtlustige werden daher hiermit aufgefordert, an dem genannten Tage sich dort einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wo ihnen dann auch die Licitations-Bedingungen werden vorgelegt werden.

Cöslin den 8ten October 1817.

Königl. Preuß. Regierung II. Abth.

Das

381.

Das zum Amte Schievelbein gehörige unter Sequestration befindliche Erbpachts-Vorwerk Barenwinkel, soll auf anderweite drei Jahre per modum licitationis in Zeitpacht ausgethan werden, wozu ein Termin am 11ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Amte Schievelbein angesetzt ist. Pachtliebhaber werden daher hiemit aufgefordert, an dem genannten Tage sich dort einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wo ihnen dann auch die Licitations-Bedingungen werden vorgelegt werden.

Cöslin den 8ten October 1817.

Kön. Preuß. Regierung. II. Abth.

382.

Das zum Amte Draheim gehörige Vorwerk Neuwuhrow, soll zu Marien 1818 auf anderweite drei Jahre per modum licitationis in Zeitpacht ausgethan werden, und ist zu dem Ende ein Licitations-Termin an dem 14ten November d. J. auf dem Amte Draheim anberaumt worden. Pachtliebhaber werden daher hierdurch aufgefordert, an dem genannten Tage sich dort einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, wo ihnen dann auch die Licitations Bedingungen vorgelegt werden sollen. Cöslin den 10ten Oct. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

383.

(Aufruf.) Es ist im Januar d. J. der Staatsschuldschein

Litt. A. No. 32550.

von Ein Tausend Thaler nebst den 4 letzten Coupons abhanden gekommen.

Es wird daher Jedermann gewarnt, diesen Staatsschuldschein nebst den 4 Coupons an sich zu kaufen; sollte solches aber schon geschehen seyn, so wird der Käufer desselben, oder wem gedachter Staatsschuldschein irgend zu Gesicht kommen sollte, hiermit ersucht, unverzüglich der Königl. General-Salz-Direction davon Anzeige zu thun. Berlin den 11ten October 1817.

Königl. General-Salz-Direction.

384.

Betrifft die Benamung des dem Gärtner Langerbeck vor dem Anclammer Thor zugehörigen Erbpachts-Etablissements.

No. 844. October 17. I. Abtheilung.

Dem Etablissement des Gärtners Langerbeck vor dem hiesigen Anclammer Thor, etwa eine kleine viertel Meile von der Stadt, in einem rechts am Wege nach Zabelsdorff sich hinziehenden Thale, und hart an einem, von der Malz- nach der Kupfermühle gehenden Graben belegen, ist, da es

bis

bis jetzt noch keinen bestimmten Namen geführt hat, auf den Antrag des Besitzers der Name „Grünthal" beigelegt worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin den 22sten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Supernumerar August Friedrich Lösch, ist von dem Kön. Finanz-Ministerium, vom 1. November d. J. an, in die Stelle des verstorbenen Panneberg, zum Schiffsvisitirer hieselbst ernannt worden.

Stettin den 19ten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Bei dem vereinigten Domainen-Justiz-Amte Colbatz und Pyritz ist an die Stelle des anderweitig versorgten Justizbeamten Dönniges, der bisherige Justizassessor Ritter als Justizbeamter, der bisherige Justizactuarius Bodenstein als Justizassessor und der bisherige Neustettinsche Amts-Justizactuarius Mitzlaff in gleicher Eigenschaft angestellt worden. Stettin den 20. October 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Johann Friedrich Köhn, aus Alt-Keibel in Mecklenburg gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 24sten October d. J. von hier aus dem Zuchthause entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Stettin an das Zuchthaus gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Königl. Regierung zu Stettin.

Ausgefertigt von der Zuchthaus-Deputation den 24. October 1817.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase stutzig, Mund klein, Kinn spitz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe frischroth, Statur klein, Füße gerade.

Persönliche Verhältnisse: Alter 20 Jahr, Religion lutherisch, Gewerbe Knecht, Sprache deutsch. Bekleidung: Rock blau mit blanken weißen Knöpfen, Weste blau tuchene, Hosen Leinwande, Halstuch schwarzen.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 47.

Stettin, den 7ten November 1817.

Verordnungen.

Justiz-Angelegenheiten.

385.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts, so wie alle diejenigen Gerichtspersonen und Justiz Commissarien, welche Justitiariate in derselben verwalten, werden, mit Bezug auf die früherhin ergangenen Verfügungen wegen der mit Ablauf des Geschäftsjahres und außerdem einzusendenden Listen und Tabellen, auch für das jetzige Jahr hiermit gemessenst angewiesen:

1) die vorgeschriebene Civil-Prozeß-Tabelle, woraus zugleich die Anzahl der bearbeiteten Decernenda und Vormundschaften erhellen muß, bis zum 9ten December d. J,
2) die Criminal-Prozeß-Tabelle mit der Uebersicht der in dem abgelaufenen Jahre anhängig gewesenen Untersuchungen nach dem vorgeschriebenen Schema, bis zum 16ten December d. J.,
3) das Verzeichniß der aus Gefängnissen oder auf dem Transport Entwichenen, bis zum 12ten Januar k. J.,
4) die Auszüge aus den Hypotheken-Büchern zur Uebersicht des hypothekarischen Zustandes der Grundstücke und die Erbschafts-Stempel-Tabellen in den durch besondere Verfügungen bestimmten Terminen

unfehlbar einzureichen.

Da besonders die Civil- und Criminal-Prozeß-Tabellen mit dem Nachweise der Untersuchungen den Zeitraum vom 1ten December des vorigen bis zum 1ten December des jetzigen Jahres umfassen müssen, so versteht

es sich von selbst, daß sie nicht vor Ablauf des Monats November abgeschlossen werden können; sie müssen aber dennoch so angefertigt und abgesandt werden, daß sie zur bestimmten Zeit eingehen und insbesondere müssen die nach den vorjährigen Tabellen unbeendigt gebliebenen Prozesse und Untersuchungen in die neuen Tabellen richtig übertragen werden.

Diejenigen Justizbediente, welche Justitiariate verwalten, werden angewiesen, von jedem Justitiariat eine besondere Tabelle einzureichen, in sofern aber zu einem Justitiariate mehrere mit dem Hauptgute vereinigte Güter gehören, diese doch in der Tabelle von dem Hauptgute namentlich und besonders mit aufzuführen.

Den Stadtgerichten und Justiz-Aemtern, der Schiffahrts-Commission in Swinemünde, dem hiesigen Marienstiftsgerichte und dem Dom-Kapitelsgerichte in Cammin wird noch besonders aufgegeben, das Verzeichniß des bei ihnen angestellten Personals, oder die Conduiten-Liste, nach den schon früherhin erhaltenen Anweisungen, bis zum 9ten December d. J. einzusenden und solches mit gehöriger Sorgfalt, Vollständigkeit und Genauigkeit anzufertigen, damit es nicht als unbrauchbar zurückgesandt werden darf.

Jedes Gericht, welches die vorgeschriebenen Termine nicht beobachtet, hat unfehlbar 5 Rtlr. Ordnungsstrafe und die Einlegung des Executors zu erwarten, da sämmtliche Tabellen und Listen gleichzeitig beisammen seyn müssen. Stettin den 24sten October 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

386.

Betrifft die Benennung der neuen Etablissements bei Stettin.

No. 643. October 17. I. Abth.

Mittelst Rescripts der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 26sten September c. ist der auf dem Marienstifts-Lande nach der Westseite von Stettin neu angelegten Vorstadt, der Name „Neu-Turney" und den neuen Etablissements jenseits des Salzspeichers, wie den angränzenden ältern Häusern, der Name „Neue Wieck" beigelegt worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin den 3ten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

387.

387.

No. 561. October 17. Consistorium

Wir genehmigen sehr gern, daß von dem Buche:

Aus Luther's Leben und Schriften. Ein deutsches Volksbuch zum Andenken an das dritte Jubelfest der evangelischen Kirche, von Ernst Bernhardt. Berlin, bei Reimer, 30 Bogen in 4.

für eine jede Stadt- und Landschule unsers Regierungsbezirks ein Abdruck aus Kirchenmitteln angeschafft werde, und bemerken zugleich, daß die Bestellungen bei der hiesigen Nikolaischen Buchhandlung durch die Herrn Superintendenten zu machen sind, und daß, wenn 10 Abdrücke zusammen gekauft werden, ein jedes ungeheftet, und mit Luther's wohlgetroffenem Bildnisse und einem farbigen Umschlage, Eilf gGr. kostet.

Stettin den 29sten October 1817.

Königl. Preuß. Consistorium und Schul Collegium von Pommern.

388.

No. 849. October 17. II. Abth. B.

Das Handlung- und Schiffahrt treibende Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß im Verfolg diplomatischer Verhandlungen zwischen dem Königl. Preußischen und Königl. Niederländischen Staate eine Uebereinkunft getroffen ist, nach welcher vom 1ten November d. J. ab alle Preußische Schiffe, rücksichtlich des sogenannten Tonnengeldes, den einheimischen Schiffen in allen Niederländischen Häfen und gleichmäßig auch alle Niederländischen Schiffe, hinsichts aller Schiffsabgaben, den einheimischen Schiffen in allen Preußischen Häfen völlig gleich behandelt werden sollen. Ferner ist festgesetzt worden, daß diejenigen Preuß. Schiffe, welche im Laufe dieses Jahres schon in Niederländischen Häfen gewesen, und daher die Tonnengeldersätze fremder Schiffe getragen haben, vom 1ten November bis letzten December d. J. bei ihrem dortigen Eingange, von der Tonnengelder-Zahlung ganz befreit bleiben, welches Verfahren daher auch hinsichts der Niederländischen Schiffe bei ihrem Eingange in den hiesigen Häfen beobachtet werden wird.

Stettin den 1ten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

389.

Für den abgebrannten Apotheker Andrä in Rogasen bei Posen sind noch eingegangen: 10 Rtlr. vom Hrn. Postmeister und Apotheker Anwandter zu Damm, 2 Friedrichsd'or von Hrn. Apotheker B. zu B.

Stettin den 27sten October 1817.

Neumann, Reg. Rath.

390.

Der mittelst Steckbrief vom 10ten d. M. Amtsblatt No. 44. verfolgte Kupferschmidtgeselle Johann Sundberg, hat sich vor Erscheinung des Amtsblatts, aus eigener Bewegung, wieder eingefunden, und sich wegen seines Verschwindens und der angeschuldigten Betrügerei gehörig gerechtfertigt, welches wir, damit künftig seinem Fortkommen nichts im Wege steht, hiedurch bekannt machen.

Neustettin den 23sten October 1817.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der Freiwillige und Supernumerar Gustav Runge, ist einstweilen als Accise-Kassen-Controlleur in Gartz vom 1ten October c. ab, angestellt worden. Stettin den 23sten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Der bisherige Accise-Rendant Schöne in Pyritz ist in den Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem Accise-Rendanten Eggerding zu Fiddichow vom 1. November d. J. ab, interimistisch ertheilt worden.

Stettin den 26sten October 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Der bisherige Schiffs-Visitier Fresser ist als Thorschreiber in Massow und der in dieser Stelle bisher gestandene Thorschreiber Köpke als Schiffs-Visitier hieselbst ernannt worden.

Stettin den 3ten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Nach-

Nachweisung

der aus Stettin über die Landes-Grenze transportirten oder verwiesenen Verbrecher und Vagabonden pro September 1817.

Datum wann der Vagabonde über die Grenze verwiesen ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement:
Den 11ten September.	David Jansen.	Matrose.	Currasch in Liefland.	über die Russische Grenze wegen Diebstahl.	Alter 25 Jahr. Größe 5 Fuß 9 Zoll. Haare schwarzbraun. Augen blau. Nase breit. Mund erhoben. Bart braun Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur stark.
〃 29 〃	Friedrich Daniel Ehmer.	Webergeselle.	Eisenach.	nach dem Mecklenburgischen wegen Bettelei.	Alter 33 Jahr. Größe 5 Fuß 3½ Zoll. Haare hellbraun. Augen blau. Nase stumpf. Mund breit. Bart braun. Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittler.
〃 30 〃	Joh. Heinr. Liebmann.	Tuchmachergeselle.	Mittweida.	desgleichen wegen Bettelei.	Alter 38 Jahr. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare braun. Augen grau. Nase und Mund proportionirt. Bart blond. Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittler.
〃 30 〃	Christ. Völcker.	Schneidergeselle.	Schmalkalden.	desgl. wegen arbeitslosen Herumtreibens.	Alter 41 Jahr. Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haare braun. Augen blau. Nase stark. Mund mittler. Bart braun. Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank.

Stettin den 3ten October 1817.

Königl. Polizei-Direktor Stolle.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Johann Friedrich Köhn, aus Alt-Keibel in Mecklenburg gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 24sten October d. J. von hier aus dem Zuchthause entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Stettin an das Zuchthaus gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Königl. Regierung zu Stettin.

Ausgefertigt von der Zuchthaus-Deputation den 24. October 1817.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase stutzig, Mund klein, Kinn spitz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe frischroth, Statur klein, Füße gerade.

Persönliche Verhältnisse: Alter 20 Jahr, Religion lutherisch, Gewerbe Knecht, Sprache deutsch. Bekleidung: Rock blau mit blanken weißen Knöpfen, Weste blau tuchene, Hosen Leinwands, Halstuch schwarzen.

Der Proviant-Meister Fritze in Crossen, dessen Signalement anliegt, hat sich, nachdem er höchst bedeutende Cassen-Defecte verübt, aus den diesseitigen Staaten entfernt und sich nach Rudolstadt zu seinem dort wohnenden Schwager begeben. Wegen seiner Auslieferung sind zwar bereits die nöthigen Anträge gemacht worden, die indessen, da er sich wahrscheinlich schon von Rudolstadt wegbegeben, von keinem Erfolg sein dürften. Es ist deshalb beschlossen worden, ihn mit Steckbriefen zu verfolgen.

Da dem Königl. Krieges-Ministerio an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers sehr gelegen ist; so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, Ders Oberbrigade zu instruiren, auf den Fritze überall, besonders aber in den Plätzen an der See genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle in sichere Haft zu bringen, auch zu veranlassen, daß in diesem Falle baldigst eine Anzeige an das Königl. Polizei-Ministerium erfolge.

Berlin den 30sten October 1817.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitsch.

An den Königl. Oberstlieutenant und Ober-Brigadier Herrn v. Raumer, Hochw.

Signa-

Signalement.

Der Proviantmeister Carl Fritze ist aus Berlin gebürtig, ungefähr 32 Jahr alt, seit dem Monat October 1815 Rendant des Magazins zu Crossen, von mittlerer untersetzter Statur, 5 Fuß, 5 bis 6 Zoll groß, hat blondes schwaches Haupthaar, blonden Backenbart und Augenlieder; starkes, etwas pockennarbiges Gesicht, regelmäßige Gesichtszüge und eine deutliche Aussprache, spricht die französische Sprache geläufig und ist überhaupt von guter Bildung.

Bei seiner Entfernung ist derselbe mit einem grünen kurzen Ueberrock bekleidet gewesen, und hat von Crossen Equipage, bestehend in einer gelb lakirten halb verdeckten Chaise und 2 englisirten Rappen, auch einen Kutscher, welcher einen blau tuchenen Oberrock mit rothen Kragen angehabt, mit sich genommen.

Wahrscheinlich wird derselbe eine bedeutende Summe Geld, so wie ein Dienstsiegel des Proviantamts zu Crossen, welches vermißt wird, bei sich führen.

Nachbenannter Bombardier der 8ten Fuß-Garde-Artillerie-Compagnie, Namens Wilhelm Ernst Friese aus Frankfurt a. d. Oder gebürtig, ist aus der hiesigen Garnison am 20sten d. M. desertirt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die hiesige Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin den 21sten October 1817.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement:

Alter 17 Jahr. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare braun. Augen blau. Nase und Mund klein. Statur schwach.

Bekleidung:

Einen grauen Ueberrock. Graue Tuchhosen. Lange Stiefeln. Dienst-Mütze.

Besondere Umstände:

An der rechten Seite des Halses eine Narbe von einem ehemals gehabten Geschwüre.

Nach-

Nachbenannter Vagabonde Matthias Nowicki, ist in der Nacht vom 19ten auf den 20sten August c. aus dem Gefängniß aus Wilatowo entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Inowraclaw an das landräthliche Amt gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet worden, hat sofort davon Anzeige zu machen. Marienwerder den 8. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn gewöhnlich, Augen blau und kurzsichtig, Nase und Mund gewöhnlich, Gesicht rund und mager, Gesichtsfarbe bleich, Statur hager. Besondere Kennzeichen: keine.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 22 Jahr. Bekleidung: Rock von Tuch auch Leinwandskittel, Hosen tuchene, Baarfuß, Filzhut alter, Hemde leinen.

Nachbenannte Ewa Zmitterck, verehlichte Laßkiewitz aus Gruda bei Radomno im Calwarischen Kreise in Pohlen gebürtig, des Verbrechens des Umtreibens schuldig und nicht recht bei Sinnen, ist entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf dieselbe strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Strasburg an das landräthliche Amt gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet worden, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Marienwerder den 13. Oct. 1817.

Königl Preußische Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der Person: Größe 4 Fuß 4 bis 6 Zoll, Haare schwarz, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein und spitz, Mund mittelmäßig, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelbbraun, Statur klein. Besondere Kennzeichen: sie hat ein kleines Kind weiblichen Geschlechts. Persönliche Verhältnisse: Alter 25 Jahr, Sprache russisch und pohlnisch. Bekleidung: Ein weiß tuchen abgerissenen Oberrock, ein Pelzrock, eine weiß leine Schürze, ein blauer Unterrock von Boy, die Entwichene gehet baarfuß. Effekten die dieselbe bei sich hat: Ein Bettler-Beutel mit etwas Lebensmittel.

Verbesserung.

Sach Register S. 150, Spalte rechts, Zeile 15, anstatt Flores cassia, — Flores cassiae.

(Hierbei der 5te Bogen von dem Verzeichniß der gebliebenen oder sich ausgezeichneten braven Pommern, und ein Anzeiger).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 48.

Stettin, den 13ten November 1817.

Gesetzsammlung.

Nro. 15. und 16. enthält:

Nr. 436. die Verordnung, wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Oberpräsidenten, Provinzial-Konsistorien, Provinzial-Medizinal-Kollegien, und für die Regierungen vollzogenen Dienst-Instruktionen, und unter

Nr. 437. u. s. w. die Dienst-Instruktionen selbst. Sämmtlich vom 23sten Oktober d. J.

Nr. 442. die Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der Geschäftsführung bei den Ober-Behörden in Berlin.

Nr. 443. die Verordnung über die Einführung einer General-Kontrolle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Staats-Buchhaltung, und

Nr. 444. die Verordnung, die Verhältnisse der Bank betreffend. Sämmtlich vom 7ten d. M.

Verordnungen.

Justiz-Angelegenheiten.

391.

Betreffend den Verkauf der unbrauchbaren Acten bei den Untergerichten.

Da es mehreren Untergerichten des hiesigen Departements an Raum zur Aufbewahrung der alten längst reponirten Acten fehlt; so werden selbige,

auf den Grund eines Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 14ten d. M. und nach Anleitung des Rescripts vom 21sten Februar 1800, hierdurch ermächtigt, die nützlosen alten Acten auszusondern und, nach zuvor von uns eingeholter und erhaltener Genehmigung, zum Besten des Gerichts, dem die ausgesonderten Acten gehören, an den Meistbietenden zu verkaufen.

Bei der Ausmittelung der zum Verkauf geeigneten Acten sind folgende Vorschriften zu beobachten:

I. Die Aussuchung und Aufzeichnung der zu vernichtenden Acten kann zwar den Registratoren, oder denjenigen, welchen die Geschäfte des Registrators obliegen, übertragen werden; der Dirigent hat aber das Geschäft der Aussuchung entweder unmittelbar, oder durch ein dazu zu deputirendes Mitglied des Gerichts dergestalt zu controlliren, daß er vollständige Ueberzeugung erhalte, daß die nachstehenden Vorschriften pünktlich und sorgfältig befolgt und durchaus keine noch brauchbaren Acten unter die ausgemerzten gekommen sind.

II. Von der Veräusserung und Vernichtung sind auszunehmen und fernerhin, wie bisher, aufzubewahren:

1) die General-Acten
   a) über die gegenwärtige und vormalige Verfassung des Gerichts, imgleichen über die angestellten sämmtlichen Officianten, nicht minder über deren Besoldungen und sonstigen Gerechtsame;
   b) über die Verfassung der Kirchen, Schulen, Klöster, Familien-Institute und Hospitäler;
   c) über die Verfassung und Gerechtsame der Corporationen jeder Art, der Zünfte, Innungen, Gesellschaften und Dorfgerichte;
   d) über die Gerechtsame und Verhältnisse der im Bezirke des Gerichts liegenden Güter und Grundstücke, insbesondere der Lehngüter;
   e) über die ergangenen Edicte, Verordnungen, Declarationen und Publicanda;
   f) über die gehaltenen Justiz-Visitationen, mit Einschluß der an das Gericht ergangenen Visitations-Bescheide;
   g) über die Verfassung der Salarien- und Depositat-Casse im Allgemeinen.
2) Acta generalia, das Erbschaftsstempelwesen betreffend;
3) die General- und Special-Acten über das Hypothekenwesen, nicht minder sämmtliche Hypotheken- Grund- und Ingrossations-Bücher;

4) die

4) die Duplicate der Kirchenbücher;
5) sämmtliche Verhandlungen über die auf- und angenommenen Testamente und andere letztwillige Verordnungen, imgleichen über deren Publication, mit Inbegriff der Originalien, welche im Testamenten-Depositorio asservirt werden;
6) die General- und Special-Acten über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
7) die Generalacten über die Unterbringung der Deposital-Gelder;
8) sämmtliche Vormundschafts- und Nachlaßregulirungs-Sachen;
9) sämmtliche Acten-Repertorien und Register;
10) sämmtliche Prozeß-Acten, worin über Realrechte und Familien-Angelegenheiten verhandelt worden, wohin zu rechnen sind: Prozesse über Vindication, Subhastation und Aufgebote liegender Gründe, Grundgerechtigkeiten, Gemeinheitstheilungen, Hypotheken und dergleichen, ferner über Rechte und Privilegien oder sonstige Verfassung der Städte, Dörfer, Güter, Zünfte und andere Corporationen, ferner über Familien-Stiftungen, Fideicommisse, Successionen, Todeserklärungen und dergleichen, nicht minder sämmtliche Prozesse der Herrschaften und Unterthanen, und überhaupt alle Prozeßacten, welche fortdauernde Verbindlichkeiten, oder damit correspondirende Rechte betreffen.

III. Zur Cassation sollen dagegen geeignet seyn:
A. nach Verlauf von Dreyßig Jahren, welche vom Tage der decretirten Acten-Reposition anzurechnen sind:
1) die Civil-Prozeß-Acten, worin bloß für persönliche Rechte und Verbindlichkeiten gestritten worden, wohin die gewöhnlichen Schuldklagen, Ehescheidungen, Sponsalien, Moratorien, Pachtsachen und dergleichen zu rechnen sind;
2) die Criminal- und fiskalischen Untersuchungssachen;
3) die Concurs- und Liquidationsacten, insofern solche nicht zu den ad II 10. erwähnten Sachen zu rechnen sind, oder sich Grund zu der Vermuthung findet, der Gemeinschuldner könne noch in den Stand kommen, seine Gläubiger zu befriedigen;
4) die Specialacten über das Depositen- und Salarien-Cassenwesen, die geführten Rechnungen und deren Abnahme und Decharge mit Inbegriff sämmtlicher dazu gehörigen Bücher und Rechnungsbelage jeder Art.
B. Nach Verlauf von zehen Jahren, welche ebenmäßig zu berechnen sind:

1) die Beschwerde-Acten;
2) die Requisitions-, und Implorations-Acten;
3) die Correspondenz-Acten mit fremden Gerichten;
4) die bei dem Gerichte und dessen Registratur zur Controllirung des Geschäftsganges zu führenden Journale, Listen und Bücher. Hierher gehören: die Tagezettel, Journale, Expeditionsbücher, Repertorien über currente Acten, insofern von den schon reponirten Acten bereits vollständige Repertorien vorhanden sind, Instructionslisten, Annotationsbücher, Distributionsbücher, imgleichen diejenigen, woraus die für die Sportel-Casse, Behufs der Einnahme- und Ausgabe-Beläge, erforderlichen Extracte gefertiget werden.

C. Nach Verlauf von fünf Jahren, welche in gleicher Art zu berechnen sind:
1) Acten in Injurien-Sachen;
2) sämmtliche Listen und Tabellen, von welchen die Munda an das unterzeichnete Oberlandesgericht eingereicht sind, mit Inbegriff der Sportel-Stempel- und fiskalischen Straftabellen und der Erbschaftstabellen.

IV. Die nach vorstehenden Grundsätzen zur Cassation sich eignenden Acten können entweder ohne Nachtheil öffentlich verkauft werden, oder sie qualificiren sich, wegen des zu befürchtenden Mißbrauchs, zum Einstampfen in den Papiermühlen. Dahin gehören die abzufassenden Erkenntnisse, die Criminal- und fiskalischen Untersuchungs-Acten, imgleichen die Injuriensachen. Sämmtliche übrige Acten können öffentlich verkauft werden. Nach diesen beiden Abtheilungen sind die Verzeichnisse der ausgesonderten Acten anzufertigen; es sind aber die verkaufbaren Acten in den Repertorien zu notiren, und die ausgesonderten Acten selbst, an einem eigenen, dazu bestimmten Orte vorläufig aufzubewahren. Die beiden Verzeichnisse sind hierauf in der Reinschrift an das unterzeichnete Oberlandesgericht einzusenden; sie müssen aber mit dem pflichtmäßigen Atteste des Dirigenten des Gerichts dahin:

daß er sich vollständig überzeugt habe, wie unter den verzeichneten Acten sich keine befinden, deren Verkauf nach vorstehenden Grundsätzen unstatthaft seyn würde,

versehen seyn. Sollten über die Verkaufbarkeit einzelner Actenstücke Zweifel obwalten; so mögen solche bei Ueberreichung der Verzeichnisse zur Entscheidung vorgetragen werden. Jedes einzelne Gericht wird hiernächst

hiernächst ausdrücklich zum Verkaufe der ausgesonderten Acten autorisirt werden. Vor Eingang der Autorisation ist unter keinen Umständen zum Verkaufe zu schreiten.

V. Was endlich den Verkauf der Acten betrifft, so sind:

1) von den zu cassirenden Acten die Titel davon zu nehmen, die Rücken loszuschneiden und die einzelnen Hefte von einander abgesondert, in verschiedene Pakete zu bringen;

2) beim Verkaufe der nur an Papiermüller zur gänzlichen Vernichtung zu überlassenden Acten ist diesen zur Bedingung, daß sie bei Extradition der Acten an Eidesstatt versichern, wie sie sämmtliche solchergestalt erstandene Acten ohne Ausnahme einstampfen lassen und bis dahin, daß solches geschehen kann, Niemanden deren Durchsicht gestatten wollen;

3) der Verkauf geschieht öffentlich an den Meistbietenden;

4) die Licitationstermine sind successive anzusetzen, wenn bei der etwa vorhandenen zu großen Quantität zu besorgen steht, daß die Gebote zu niedrig ausfallen könnten;

5) alle diejenigen Gerichte, deren Vorrath an verkaufbaren Acten weniger als Einen Centner im Gewichte beträgt, haben denselben an das nächste benachbarte Stadtgericht oder Justizamt, Behufs des gemeinschaftlichen Verkaufs, abzugeben;

6) der Zuschlag kann nur dann ohne vorherige Anfrage erfolgen, wenn das Meistgebot für einen Centner einzustampfender Acten wenigstens 4 Rtlr. 8 Gr., für einen Centner anderer Acten aber 4 Rtlr. 12 gr. beträgt;

7) wenn das Meistgebot geringer ausfällt, so ist bei Gelegenheit der Anfrage wegen des Zuschlags, zugleich gutachtlich zu berichten, ob es vortheilhafter seyn mögte, die Acten, Behufs ihres Verkaufs, nach einer andern größern Stadt zu transportiren;

8) die bei der Auction gelöseten Gelder sind ohne Verzug ad depositum anhero einzusenden.

Wir erwarten, daß sich sämmtliche Gerichte des Departements dem vorstehend angeordneten, zu für sie wohlthätigen Zwecken bestimmten Verfahren sofort mit Eifer unterziehen und die Verzeichnisse der zu kassirenden Acten, oder die Anzeige, daß keine zur Cassation sich eignenden Acten vorhanden seyen, spätestens bis zum 1sten Dezember künftigen Jahres, anhero

ein

einreichen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die säumigen Gerichte auf ihre Kosten erinnert werden.

Stettin den 28sten October 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

392.

No. 111. November 17. I. Abtheilung.

Nach dem § 6. des Extrapost-Reglements vom 22sten October 1800 ist jeder Reisende zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart vom Post-Amte die Stunde der geschehenen Ankunft und gegenseitigen Abfahrt, in dem offen gehenden Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde. Auch hat der Reisende, wenn er gerechte Ursachen zu Beschwerden zu haben glaubt, allerdings die Befugniß, solche in gedachten Begleitzettel eigenhändig niederzuschreiben. Sollte ihm diese aber von irgend einem Postamte verweigert werden; so wird ihn, zu diesem Behuf, die nächste Station ausliefern.

Da diese Anordnungen den Reisenden nicht hinlänglich bekannt zu seyn scheinen, so werden solche hiedurch noch besonders zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin den 27sten October 1817.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

393.

Im Monat October c. fand sich bei Revision der Bäcker das schwerste und leichteste Backwerk:

Bei Becker und Schwarzenhauer, die beste und schwerste Semmel.
Bei Langbeck am Thor, Langbecks Erben und Casper Burmeister, die leichteste Semmel.
Bei Becker, das schwerste fein Roggenbrod.
Bei Kurth, das leichteste desgl.
Bei Biesendahl und Trantow sen, das schwerste Hausmannsbrod.
Bei Langbeck und Kurth, das leichteste desgl.

Für den Monat November geben nach der Taxe:

Gramm, die schwerste Semmel.
Trantow sen. und Biesendahl, die leichteste Semmel.
Burmeister sen., das schwerste fein Brod.
Kurth, das leichteste desgl.

Die

Monat December:

1) Forst Falckenwalde und Leese, im Forsthause zu Falckenwalde den 15ten December.
2) Forst Jasenitz, daselbst im Forsthause . . . . . den 16ten December.
3) Forst Mützelburg, daselbst im Forsthause . . . . . den 17ten December.
4) Forst Ahlbeck, daselbst im Forsthause . . . . . den 18ten December.
5) Forst Eggesin, daselbst im Forsthause . . . . . den 19ten December.

B. Kleinigkeit-Verkauf.

Zum Kleinigkeits-Verkauf sind auf sämmtlichen Revieren mit Einschluß der Ziegenorthschen Forst, in jeder Woche der Montag und Donnerstag bestimmt; nur bey dem Forstbereit Falckenwalde wird bemerkt, daß auf dem dazu gehörigen etwas entlegenen Lienichenschen Revier die Verkäufe im Wege der Versteigerung durch den Oberförster Köhler am 12ten und 26sten November, und 10ten und 24sten December in der Dienstwohnung des Unterförster Taube zu Liencken unweit Nevenkirchen und Köslin werden abgehalten werden. Die Bedingungen werden den Käufern bey der Versteigerung bekannt gemacht werden. Ahlbeck den 2ten November 1817.

Königl. Preuß. Landjäger und Districts-Oberförster. Furbach.

397.

Nach hohem Befehl soll das Holz in den Königl. Waldungen für die Folge in Licitationstermînen verkauft werden, welches dem Publicum für meinen District, hiermit zur öffentlich Kenntniß gebracht wird.

Holz in kleinen Quantitäten im eigenem Bedarf, wird von den betreffenden Revierforstbedienten, in, wöchentlich für jedes Revier, dazu bestimmten zwey Holzverkaufstagen, größere Quantitäten indeß von mir selbst alle Monat einmal in jedem Revier verlicitirt werden.

Im Amt Stepenitz, steht zum kleinern Verkauf, und zwar für das Stepenitzer, Hohenbrücker und Graseberger Revier, Montags und Donnerstags, im Hause der Revierforstbedienten, Landjäger Langefeldt, Oberförster Kersten und Oberförster Falck, Morgens von 8 bis 10 Uhr Termin an, in der Pribbernower Forst, wird der Oberförster Falck, indeß desselben Mittwochs und Sonnabends zu Pribbernow im Hause des Unterförster Pfeiffer gleichfalls von 8 bis 10 Uhr abhalten.

Im Amt Naugard hält der Oberförster Fischer zu Rothenfier, der Oberjäger Karow zu Sagersberg, Montags und Donnerstags, jeder für sein Revier in seiner Wohnung Morgens von 8 bis 10 Uhr, diesen Termin ab, in der Gültzower Forst, ist Mittwoch und Sonnabend hiezu bestimmt, und wird der Oberjäger Karow, sich an benannten Tagen, zu Gültzow in der Wohnung des Unterförster Hoffmann, von 8 bis 10 Uhr, zur Bewürkung dieses Zwecks einfinden.

Im Amt Treptow sind diese Termine gleichfalls auf Montag und Donnerstag angesetzt, und werden von dem Unterförster Schmidt in seiner Dienstwohnung zu Grünhaus, von 8 bis 10 Uhr abgehalten werden.

Die von mir zu bewirkende große Holzverkäufe, im Wege der Licitation, werde ich für jetzt und zwar:

Im Amt Stepenitz

allemahl den 1sten Dienstag im Monat zu Graseberg für Graseberg, und für das Pribbernower Revier, Mittwochs zu Pribbernow, im Hause des Unterförster Pfeiffer, von 8 bis 10 Uhr abhalten.

Im Amt Naugard

ist für das Rothenfier Revier, der erste Donnerstag im Monat, der gleich darauf folgende Freytag für Sagersberg, und der Sonnabend für Gülzow bestimmt, und werden für beide erste Reviere, im

Hause

Digitized by Google

Hause der Revierforstbedienten, fürs letzte Revier aber zu Gülzow, in der Wohnung des Unterförster Hoffmann, Vormittags von 8 bis 10 Uhr abgehalten werden.

Im Revier Stepenitz, Hohenbrück und Grünhaus, kann für jetzt kein Holz in großen Quantitäten verkauft werden, weil kein Vorrath ist.

Zu bemerken ist noch, daß die Verkaufstage und Stunden, genau inne gehalten werden müssen, und ein jeder Käufer, der an den festgesetzten Tagen nach 10 Uhr Vormittags kömmt, unverrichteter Sache abgehen muß, indem durch eine solche Verzögerung der Holz Debit nur leiden kann.

Die Zahlung geschieht gleich nach dem Zuschlag, oder wenigstens vor Abfuhre des Holzes, und das Minimum des Gebots ist die örtliche Reviertaxe, incl. Schlager- und etwanigem Rückerlohn. Das Holz wird dem Käufer übrigens der Klafter zu 6 und 6 Fuß, die Klobe 3 Fuß lang, nach der laufenden Nummer angewiesen.

Die hier zur Kenntniß des Publicums gebrachte Termine, nehmen übrigens mit dem 1sten December dieses Jahres, in den benannten Forsten den Anfang. Forsthaus Neuhaus bei Pribbernow Amt Gülzow den 6ten November 1817. Königl. Districts Oberförster und Rittmeister.

Wegener.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeister Carl Friedrich Schmidt zu Daber, ist wiederum auf 12 Jahre in dieser Eigenschaft daselbst gewählt, und auf erfolgte Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern, bestätigt worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Michael Wölk, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 6. October d. J. von Fordan entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Fordan an den Magistrat gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet worden, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 24. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark. Besondere Kennzeichen: fein pockennarbig.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 25 Jahr. Bekleidung: Rock hellblau tuchner pohlnischer, Jacke von grün Tuch mit weißen Knöpfen, Hosen grün leinwandne länge, Huth rund, Halstuch braun kattunes.

Nach-

Nachweisung

der durch die Polizei-Behörde zu Demmin im Monat September 1817 über die Gränze des Stettiner Regierungs-Departements verwiesenen Vagabonden ꝛc.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt und verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt und verwiesen worden, und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 1ten Sept. 1817.	Schimmel, Daniel.	Jäger.	Coburg.	Ist mit Vorschreibung der einzuhaltenden Marschroute, die er bei Strafe nicht verlassen darf, nach seinem Vaterlande zurück gewiesen, da er sich schon lange im Preußischen Staate unbeschäftigt herumtreibt und vom Betteln lebt.	Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarzbraun, Augen grau, Nase eingebogen, Gesicht eingefallen, Statur schlank. Besondere Zeichen: trägt eine alte Jäger-Mondirung und einen dreieckigten Huth.
Den 9ten Sept. 1817.	Darnstadt, Tobias Christian	Seilergeselle.	Greussen im Fürstenthum Schwarzburg.	desgl.	Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß, 4 Zoll, Haare dünne graue, Augen blau, Nase gewöhnlich, Gesicht oval und eingefallen, Statur schlank. Besondere Zeichen: der Daumen an der linken Hand ist verstümmelt.
Den 18ten Sept. 1817.	Jürgens, Christoph.	Schuhmachergeselle.	Heide im Hollsteinschen.	Wurde nach seinem Geburtsorte zurück gewiesen, weil er ein liederlicher Mensch und mit ansteckenden Krankheiten behaftet ist.	Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase proportionirt, Gesicht blaß, Statur mittler. Besondere Zeichen: ist pokennarbig.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden, und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 24sten Sept. 1817.	Barbarino, Franz.	Tischlergeselle.	Turin in Italien.	Ist über die Preußische Grenze ins Mecklenburgsche transportirt und ihm die Rückkehr bei zweijähriger Festungsstrafe verboten, weil er ein dem Trunke ergebener und dabei böser Kerl ist.	Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare braun und kraus, Augen grau, Nase groß, Gesicht klein, Statur hager.
Den 30sten Sept. 1817.	Stolle, Joh. Joachim.	Matrose.	Hamburg.	Wegen seines zwecklosen Herumlaufens, und weil er nur von der Güte andrer lebt, nach seiner Heimath zurück gewiesen.	Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Augen braun, Nase spitz, Gesicht klein, Statur mager. Besondere Zeichen: der rechte Fuß ist kürzer.

Demmin den 30sten September 1817.

Der Polizei-Inspektor, Neuhauß.

(Hierbei der 6te Bogen von dem Verzeichniß der gebliebenen oder sich ausgezeichneten braven Pommern).

Die Bäcker Gramm, Trantow sen., Biesendahl und Mehlhorn, das schwerste Hausmannsbrod.

Fahls Erben und Kurth, das leichteste Hausmannsbrod.

Von den Schlächtern hat der Schlächter Dietz, Jobst jun. und Kohn jun. die Taxe vom Schweinefleisch auf 7 gr. Münze erhöhet, die andern verkaufen das Pfund sämmtlich für 6 gr. Münze.

Anclam den 8ten November 1817.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium.
Pustar.

394.

Nach der neuen Forst-Organisation, welche nunmehro in Wirksamkeit getreten ist, soll aller Holzverkauf durch das Meistgebot geschehen. Dieser nach, sind in der Oberförsterey Clausdam für die Monate November und December d. J. folgende Verkaufstermine regulirt.

Für den Monat November:
Den 10ten im Forsthause zu Dartz.
" 11ten " " " Friedrichswalde.
" 12ten " " " Pütt.
" 13ten " " " Hohenkrug.
" 14ten " " " Mühlenbeck.
" 15ten " " " Klütz.
" 17ten für die Krohnheide in Greiffenhagen.

Für den Monat December:
Den 10ten im Forsthause zu Dartz,
" 11ten " " " Friedrichswalde,
" 12ten " " " Pütt,
" 13ten " " " Hohenkrug,
" 15ten " " " Mühlenbeck,
" 16ten " " " Klütz,
" 17ten für die Krohnheide in Greiffenhagen,

und zwar werden an diesen Tagen Licitationen, für die Verkäufe von größern und kleinern Nutz-, Bau- und Brennholz-Quantitäten, durch den Unterzeichneten abgehalten. Ausserdem sind für die Reviere jede Woche dieser Monate, folgende Verkaufstage angesetzt, wo der Kleinigkeits-Verkauf, von den Königl. Oberförstern, nach dem Bedürfniß jeden Individuums, aber ebenfalls durch Versteigerung, geschiehet.

Für die Friedrichswalder Forst:
Montag und Donnerstag, im Forsthause zu Friedrichswalde.
Sonnabend zu Dartz im Forsthause, durch den Königl. Oberförster Herrn Klamann.

Püttsche Forst:
Montag und Donnerstag, im Forsthause zu Pütt, durch den Königl. Oberförster Hrn. Mathias.

Hohenkrugsche Forst:
Montag und Donnerstag, im Forsthause zu Hohenkrug, durch den Königl. Oberförster Herrn Seiler.

Mühlenbeckshe Forst:
Montag und Donnerstag, im Forsthause zu Mühlenbeck, durch den Königl. Oberförster Herrn Hartig.

Klützer

Klützer Forst:

Montag und Donnerstag, im Forsthause zu Klütz, durch den Königl. Oberförster Hrn. Richter. Das Publicum wird eingeladen, sich an den bestimmten Terminen einzufinden, um das benöthigte Holzbedürfniß zu erstehen. Der Zuschlag erfolgt bey annehmlichen Geboten sogleich, und wird auch die Zahlung daselbst geleistet. Clausdam den 25sten October 1817.

Königl. Landjäger und Hauptmann. Mayser.

395.

In Folge höherer Verfügung soll vom 1sten December d. J. ab, alles Holz in den zur Jacobshagner Inspection gehörigen Revieren an bestimmten, periodisch wiederkehrenden Terminen versteigert werden. Diese Termine sind dergestalt regulirt, daß

a) im Jacobshagner Revier und zwar in den Sechs Wintermonaten, nemlich vom 1sten October bis zum 1sten April wöchentlich am

Dienstage und Donnerstage,

in den übrigen Sechs Sommermonaten nur wöchentlich am

Dienstage

die Versteigerungen von Objecten bis zu 15 Rthlr. an Werth; dagegen größere Holzverkäufe über 15 Rthlr. während der Wintermonate an dem zunächst nach dem 1sten jedes Monats einfallenden Dienstage und sofort von 14 zu 14 Tagen, und in den Sommermonaten nur am 1sten Dienstage im Monate, für jetzt in dem Forsthause zu Jacobshagen, nachmals in Wockuhl Statt haben werden.

b) Hinsichts des Dölitzer Reviers findet ein gleiches Verfahren Statt, nur mit dem Unterschiede, daß die Holzversteigerungen in den Wintermonaten wöchentlich am

Montage und Donnerstage,

während der Sommermonate aber nur am

Donnerstage

und am letztern auch die größern Holzverkäufe, unter den ad a erwähnten Modificationen, im Forsthause zu Dölitz abgehalten werden sollen. Was die nur unbedeutenden Holzverkäufe in den Markenfließschen und Zachanschen Revieren betrifft, so sollen die diesfälligen Termine jedesmal durch besondere Circulaire dem Publicum bekannt gemacht werden. Das Holzbenöthigte Publicum wird übrigens ersucht, die hier vorgeschriebenen Holzverkaufs-Termine gehörig einzuhalten, da ausser diesen Tagen kein Holz zum Verkauf gestellt wird. Oberförsterey Jacobshagen den 2ten November 1817.

Königl. Preuß. Districts-Oberförster und Hauptmann. v. Restorff.

396.

Regulirung der Holzverkäufe

in der Forst-Inspection und Districts-Oberförsterey Ahlbeck auf die Monate November und December 1817.

Gemäß höherer Verfügung sind von mir die vorgeschriebenen Holzversteigerungs-Tage in den Forsten der Ahlbeckschen Inspection und Districts-Oberförsterey folgendermaßen anberaumet:

A. Verkauf in großen und kleinen Quantitäten.

Monat November

1) Forst Falckenwalde und Leese im Forsthause zu Falckenwalde den 17ten November.
2) Forst Jasenitz, daselbst im Forsthause . . . . . den 18ten November.
3) Forst Mützelburg, daselbst im Forsthause . . . . . den 19ten November.
4) Forst Ahlbeck, auf der Ablage Stiege . . . . . den 20sten November.
5) Forst Eggesin, daselbst im Forsthause . . . . . den 21sten November.

Monat

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 49.

Stettin, den 23sten November 1817.

Gesetzsammlung.

Pro. 17. enthält:

No. 445. die Allerhöchste Deklaration vom 15ten September, betreffend die Freizügigkeits-Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich;

No. 446. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten desselben Monats, betreffend daß gewisse Vergehungen auch den Verlust der zweiten Kriegs-Denkmünze nach sich ziehen sollen;

No. 447. die Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1811 zwischen der Königl. Preuß und Herzogl. Anhalt-Köthenschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche Königl. Preuß. und Herzogl. Anhalt-Köthensche Lande. Vom 18sten d M;

No 448 die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Oktober 1817; betreffend die Bestrafung der in Lazarethdiensten sich der Untreue schuldig machenden Militairpersonen;

No 449. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten desselben M; betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Offiziere, während der Uebungen Dienste zu leisten; und

No. 450. die Bekanntmachung, in Hinsicht der Konvention zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und dem Herrn Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Königl. Hoheit, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden. Vom 28sten desselben Monats.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

398.

Es ist mehrmals vorgekommen, daß die, zwischen dem Absendungs- und dem Ablieferungsorte eines Transportaten liegenden Polizeibehörden, die Richtigkeit und Zulässigkeit der, von der absendenden oder einer andern Transport-Stations-Behörde liquidirten Transportkosten geprüft und ermäßigt und den vermeintlich unzulässigen Betrag derselben zurückbehalten und gekürzt haben.

Da ein solches Verfahren nicht allein wegen Incompetenz der Beurtheilung einer zwischenliegenden Behörde und auch oft wegen Mangels der zur Beurtheilung der Ansätze erforderlichen Materialien unzuläßig ist, sondern auch zur Verwirrung Anlaß giebt; so wird dasselbe hiermit untersagt und bestimmt, daß alle, zwischen dem Absendungs- und dem Ablieferungsorte liegenden Stationsbehörden, die, in Gemäßheit des §. 14. der General-Transport-Instruction vorschußweise zum Ansatz gekommenen Transportkosten sich unter einander gegenseitig unverweigerlich ohne Erinnerung und Abzug zu erstatten, und lediglich der Behörde des Ablieferungs-Ortes oder derjenigen, welche den Gesammtbetrag der aufgelaufenen Transportkosten in jedem einzelnen Falle tragen muß, zu überlassen haben, gegen die Ansätze der Transportkosten Erinnerungen zu machen und deshalb sich an die resp. vorgesetzten Behörden der Statiensbehörden zu wenden. Euer Excellenz und die Königl. Regierung fordere ich auf, die Unterbehörden in Ihrem Departement hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin den 21sten October 1817.

In Abwesenheit
des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht,
(gez.) Kamptz.

An
die Königliche Regierung
zu
Stettin.

399.

399.

No. 328. November 17. I. Abtheilung.

Wir haben zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß auf die Beobachtung der im Landarmen-Reglement für Vor- und Hinterpommern vom 6ten März 1797 Lit. I. wegen des Aufgreiffens der Vagabonden und Bettler und deren Ablieferung zu den Arbeitshäusern in Neustettin und Ueckermünde, ertheilten Nachrichten nicht mehr mit Strenge gehalten wird.

Indem wir deshalb sämmtliche Kommunen hiezu auffordern, machen wir die Landräthe, Magistrate und Domainen-Beamte deshalb verantwortlich und empfehlen der Gensd'armerie die nöthige Aufmerksamkeit und Anzeige. Die uns bekannt werdende Verabsäumung der nothwendigen Achtsamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand der Sicherheits-Polizei werden wir strenge zu ahnden genöthigt seyn.

Stettin den 8ten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

400.

Wegen der Ab- und Zugänge bei der Personen-Steuer.

No. 789. October 17. II Abth. A.

Nach dem §. 20. der wegen Erhebung der Personen-Steuer erlassenen Instruction, soll das Soll-Einkommen dieser Steuer, soweit es nicht durch die Einziehung und Beurlaubung oder Entlassung der Militair-Personen verändert wird, im Laufe eines jeden Jahres unveränderlich seyn. Abgänge und Zugänge, welche durch das Ab- und Zuziehen, so wie durch den Tod einzelner Personen, oder dadurch entstehen, daß Kinder im Laufe des Jahres das 12te Jahr ihres Alters vollenden, sollen resp. von den Gemeinen übertragen werden und ihnen zu gute kommen.

Wenn gleichwohl öfters der Fall eintritt, daß Behörden von Personen, welche im Laufe des Jahres ihren Wohnort verändern, die Steuer für das ganze Jahr einziehen. Dieses Verfahren aber dem Inhalte des allegirten §. der Instruction widerspricht; so werden sämmtliche Behörden, welchen die Einziehung der Personen-Steuer obliegt, hierdurch angewiesen, in Zukunft sich genauer nach der Instruction zu achten und deren Uebertretung weder zu dulden noch sich derselben schuldig zu machen.

Stettin den 10ten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

401.

Betrifft die Gehaltszahlungen aus Special-Cassen.

No. 1478. Oct. 17. I u II. Abth.

Es sind wegen der Gehaltszahlungen aus Special-Cassen Zweifel vorgekommen und es ist dieserhalb von den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern mittelst Rescripts vom 21sten September c. festgesetzt worden:

1) daß Landräthe, Kreis-Cassen-Rendanten und Officianten der Special-Cassen, welche bisher das etatsmäßige Gehalt in monatlichen Raten praenumerando bezogen haben, es ferner auf ihre Dienstzeit in dieser Art erheben können;
2) daß dagegen alle neu anzustellende Officianten dieser Art künftig den Betrag nur monatlich beziehen sollen, und
3) daß bei denen, welche ihr Gehalt bisher nur in monatlichen Raten empfangen haben, dies Verfahren beibehalten werden soll.

Auf alle Beamten, welche hiernach ad 1. ihre Besoldungen noch praenumerando fort beziehen, findet jedoch bei Sterbefällen nur der §. 2. der Königl. Verordnung vom 27sten April v. J. Anwendung, wornach den Hinterbliebenen derselben außer dem Sterbemonat nur noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann und gestattet worden ist, daß in solchem Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staats-Cassen erfolgen kann. Es versteht sich dabei aber von selbst, daß wenn einer der obigen Beamten, der sein Gehalt noch praenumerando bezieht, im ersten Monat des Quartals verstirbt, der für einen Monat zuviel gezahlte Betrag von den Hinterbliebenen nicht zurückgefordert werden darf.

Nach diesen höhern Bestimmungen haben sich die Rendanten der Special-Cassen bei Zahlung der Gehälter an die ad 1. gedachten Beamten und deren Hinterbliebenen genau zu achten.

Stettin den 12ten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. u. II. Abth.

402.

Betrifft die Erlaubniß zur Einfuhr aller nicht durchweg verbotenen ausländischen, auf der Warschauer Messe gekauften Waaren in das Russische Reich.

No. 499. Oct. 17. II. Abth. B.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland hat, um alle Schwierigkeiten zu beseitigen, welche bei dem gegenseitigen Handelsverkehr zwischen den Rus-

Russischen Unterthanen und denen des Königreichs Pohlen Statt finden, mittelst Dekrets vom 16ten Aug. d. J. nachgegeben, daß alle auf der Warschauer Messe gekauften ausländischen Waaren, deren Einfuhr der Tarif von 1816 nicht verbietet, gegen Erlegung der nach diesem Tarif festgesetzten Abgaben und unter Beobachtung aller in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften, durch das Zollamt zu Brzesc in Litthauen (Brzesc Litewski) eingeführt werden dürfen, sobald die Waaren mit Certificaten des Haupt-Zoll-Amts zu Warschau versehen sind.

Stettin den 14ten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Justiz-Angelegenheiten.

403.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts, so wie alle diejenigen Gerichtspersonen und Justiz Commissarien, welche Justitiariate in demselben verwalten, werden, mit Bezug auf die früherhin ergangenen Verfügungen wegen der mit Ablauf des Geschäftsjahres und außerdem einzusendenden Listen und Tabellen, auch für das jetzige Jahr hiermit gemessenst angewiesen:

1) die vorgeschriebene Civil-Prozeß-Tabelle, woraus zugleich die Anzahl der bearbeiteten Decernenda und Vormundschaften erhellen muß, bis zum 9ten December d. J.,
2) die Criminal-Prozeß-Tabelle mit der Uebersicht der in dem abgelaufenen Jahre anhängig gewesenen Untersuchungen nach dem vorgeschriebenen Schema, bis zum 16ten December d. J.,
3) das Verzeichniß der aus Gefängnissen oder auf dem Transport Entwichenen, bis zum 12ten Januar k. J.,
4) die Auszüge aus den Hypotheken-Büchern zur Uebersicht des hypothekarischen Zustandes der Grundstücke und die Erbschafts-Stempel-Tabellen in den durch besondere Verfügungen bestimmten Terminen

unfehlbar einzureichen.

Da besonders die Civil- und Criminal-Prozeß-Tabellen mit dem Nachweise der Untersuchungen den Zeitraum vom 1ten December des vorigen bis zum 1ten December des jetzigen Jahres umfassen müssen, so versteht es sich von selbst, daß sie nicht vor Ablauf des Monats November abgeschlossen

geschlossen werden können; sie müssen aber dennoch so angefertigt und abgesandt werden, daß sie zur bestimmten Zeit eingehen und insbesondere müssen die nach den vorjährigen Tabellen unbeendigt gebliebenen Prozesse und Untersuchungen in die neuen Tabellen richtig übertragen werden.

Diejenigen Justizbediente, welche Justitiariate verwalten, werden angewiesen, von jedem Justitiariat eine besondere Tabelle einzureichen, in sofern aber zu einem Justitiariate mehrere mit dem Hauptgute vereinigte Güter gehören, diese doch in der Tabelle von dem Hauptgute namentlich und besonders mit aufzuführen.

Den Stadtgerichten und Justiz-Aemtern, der Schiffahrts-Commission in Swinemünde, dem hiesigen Marienstiftsgerichte und dem Dom-Kapitelsgerichte in Cammin wird noch besonders aufgegeben, das Verzeichniß des bei ihnen angestellten Personals, oder die Conduiten-Liste, nach den schon früherhin erhaltenen Anweisungen, bis zum 9ten December d. J. einzusenden und solches mit gehöriger Sorgfalt, Vollständigkeit und Genauigkeit anzufertigen, damit es nicht als unbrauchbar zurückgesandt werden darf.

Jedes Gericht, welches die vorgeschriebenen Termine nicht beobachtet, hat unfehlbar 5 Rtlr. Ordnungsstrafe und die Einlegung des Executors zu erwarten, da sämmtliche Tabellen und Listen gleichzeitig beisammen seyn müssen. Stettin den 24sten October 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

404.

Da die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Folge des Edikts vom 14ten September 1811 und dessen Deklaration vom 29sten Mai 1816 nach den §§. 196 u. 197. der Verordnung vom 20sten Juny 1817 die Anlegung neuer Hypothekenbücher bei den betreffenden Patrimonial-Gerichten von den bäuerlichen Besitzern zu Eigenthum verliehenen Grundstücken und Realitäten erfordert, die Eintragung dieser Grundstücke und Realitäten selbst jedoch nicht eher veranlaßt werden kann, als bis zuvor dieselben, als bisherige Pertinenzstücke der resp. Hauptgüter, in dem Land- und Hypothekenbuch der Provinz, dem §. 35. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung gemäß, von diesen Hauptgütern abgeschrieben und diese Abschreibung auf den, von der Königlichen General-Commission dem Gutsbesitzer sowohl als den bäuerlichen Besitzern ertheilten beiden Ausfertigungen des mit deren Bestätigung versehenen Auseinandersetzungs-Rezesses vermerkt worden; so wird dies sämmtlichen, dabei interessirten Unter-

tergerichten unseres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin den 30sten October 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht und Lehns-Canzlei von Pommern.

Bekanntmachungen.

405.

Die Schaafpocken-Impfung betreffend.

No. 1185. October 17. I. Abtheilung.

Die jetzt hie und da im Stettiner Regierungs-Departement vorkommenden Schaafpocken machen die Einimpfung derselben, als das einzige bewährte Mittel, den Verlust der Heerdenbesitzer zu vermindern, sehr wünschenswerth.

Damit jedoch jeder wisse, wie dabei zu verfahren sey, machen wir hiermit folgende Belehrung über das Impfungsgeschäft bekannt:

Man wählt unter den Thieren, wovon der Impfungsstoff entnommen wird, ein Schaaf, welches Pocken hat, die noch ganz hart sind und blos oben ein Bläschen haben. Impft man von solchen, deren Pocken schon gelb sind und eitern, so entstehen wohl Geschwüre, aber keine Pocken, durch die Impfung, und das Schaaf bleibt der Gefahr der Ansteckung vor wie nach ausgesetzt. Es ist übrigens gleichgültig, ob das Schaaf, von welchem man impft, selbst geimpfte oder ob es natürliche Pocken habe.

Diese harte Pocke nun zerschneidet man, worauf ein wenig Blut kommt: dann tritt ein wasserheller Saft aus und dieser ists, welchen man einimpfen muß.

Man taucht nämlich eine etwas breite scharfe, einfache, stählerne Nadel in diesen Saft und schiebt dieselbe unter das Oberhäutchen des zu impfenden Schaafs ein, doch mit Vorsicht, damit aus der kleinen Stichwunde wenig oder gar kein Blut heraus quelle.

Die Stelle wo man impfen muß, ist am schicklichsten die untere Seite der Schwanzwurzel oder auch der Vorderschenkel, in der Mitte zwischen dem obern und dem Kniegelenke: das Impfen an den Ohren ist nicht zu empfehlen, weil diese leicht brandig werden. Am wenigsten muß man mit der Impfnadel durch die Ohren durchstechen.

Sodann hat man weiter nichts zu thun, als das geimpfte Schaaf den 6ten bis zum 9ten Tag nach der Impfung im Stalle zu behalten.

Von

Von einer Schaafpocke kann man sehr füglich 50 und mehr Schaafe impfen. Stettin den 16ten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

406.

Da die mit Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beschäftigten Kommissarien sehr oft beauftragt werden, die Bescheide der General-Kommission zu publiciren und die Partheien über die ihnen offen stehende Appellations-Instanz und über die zu beobachtende Form zu belehren, dies aber nicht immer vollständig von ihnen erfüllt wird, indem sie sich damit begnügen, den Partheien bei der Publication der Erkenntnisse und in den darüber aufgenommenen Verhandlungen die ihnen zur Anmeldung der Appellation offen stehende Frist und die rechtlichen Folgen, die aus deren Verabsäumung entstehen, bekannt zu machen: so werden sie hiermit angewiesen, sich genau nach der darüber bestehenden, in der Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 25. §. 68. befindlichen Vorschrift zu achten, da nur, wenn diese pünktlich erfüllt ist das Erkenntniß nach Ablauf der zehntägigen Appellationsfrist die volle Rechtskraft erhalten kann.

Daß die mit Publication der Bescheide der General-Kommission beauftragten Untergerichte sich ohnehin nach den angeführten Vorschriften strenge achten werden, wird vorausgesetzt.

Stargard den 13ten November 1817.

Königl. Preußische General-Kommission zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

407.

Mit Bezug auf die Verfügung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung vom 24sten September c werden von mir nachstehende Holzsorten aus dem Warnowschen Revier, auf der Insel Wollin, im Wege der öffentlichen Licitation versteigert werden, als:

50 Stück Kienen stark Bauholz nach seinem verschiedenen cubischen Inhalt,
100 Stück mittel Kienen Bauholz,
50 - klein - -
800 Klafter 3 fußig Kienen Kloben-Brennholz.

Der Termin hiezu ist auf den 31sten December d. J. des Vormittags um 9 Uhr in dem Forsthause zu Warnow angesetzt und wird hiebei zugleich bekannt:

bekannt gemacht, daß denjenigen, welche dies Holz vor dem Termin in Augenschein nehmen wollen, solches von dem Herrn Oberförster Richter zu Warnow vorgezeigt werden wird.

Gebote unter der Taxe können nicht berücksichtigt werden.

Friedrichsthal den 12ten November 1817.

v. Berner, Königl. Forstmeister.

408.

Nach der neuen Forst-Organisation, welche nunmehro in Wirksamkeit getreten ist, soll aller Holzverkauf durch das Meistgebot geschehen. Dieser nach, sind in der Oberförsterey Clausdam für die Monate November und December d. J. folgende Verkaufstermine regulirt.

Für den Monat November:

Den 10ten im Forsthause zu Dartz.
" 11ten " " " Friedrichswalde
" 12ten " " " Pütt.
" 13ten " " " Hohenkrug.
" 14ten " " " Mühlenbeck.
" 15ten " " " Klütz.
" 17ten für die Kesbuheide in Greiffenhagen.

Für den Monat December:

Den 10ten im Forsthause zu Dartz,
" 11ten " " " Friedrichswalde,
" 12ten " " " Pütt,
" 13ten " " " Hohenkrug,
" 15ten " " " Mühlenbeck,
" 16ten " " " Klütz,
" 17ten für die Kesbuheide in Greiffenhagen,

und zwar werden an diesen Tagen Licitationen, für die Verkäufe von größern und kleinern Nutz-, Bau- und Brennholz Quantitäten, durch den Unterzeichneten abgehalten. Außerdem sind für die Reviere jede Woche dieser Monate, folgende Verkaufstage angesetzt, wo der Kleinigkeits-Verkauf, von den Königl. Oberförstern, nach dem Bedürfniß jeden Individuums, aber ebenfalls durch Versteigerung, geschiehet.

Für die Friedrichswalder Forst:

Montag und Donnerstag, im Forsthause zu Friedrichswalde.
Sonnabend zu Dartz im Forsthause, durch den Königl. Oberförster Herrn Klamann.

Pütt'sche Forst:

Montag und Donnerstag, im Forsthause zu Pütt, durch den Königl. Oberförster Hrn. Mathias.

Hohenkrug'sche Forst:

Montag und Donnerstag, im Forsthause zu Hohenkrug, durch den Königl. Oberförster Herrn Seiler.

Mühlenbeck'sche Forst:

Montag und Donnerstag, im Forsthause zu Mühlenbeck, durch den Königl. Oberförster Herrn Hartig.

Klützer

Klützer Forst:

Montag und Donnerstag, im Forsthause zu Klütz, durch den Königl. Oberförster Hrn. Richter. Das Publicum wird eingeladen, sich an den bestimmten Terminen einzufinden, um das benöthigte Holzbedürfniß zu ersteben. Der Zuschlag erfolgt bey annehmlichen Geboten sogleich, und wird auch die Zahlung daselbst geleistet. Clausdam den 25sten October 1817.

Königl. Landjäger und Hauptmann. Kayser.

409.

Regulirung der Holzverkäufe

in der Forst-Inspection und District-Oberförsterey Ahlbeck auf die Monate November und December 1817.

Gemäß höherer Verfügung sind von mir die vorgeschriebenen Holzversteigerungs-Tage in den Forsten der Ahlbeckschen Inspection und District-Oberförsterey folgendermaßen anberaumet:

A. Verkauf in großen und kleinen Quantitäten.

Monat November.

1) Forst Falckenwalde und Leese im Forsthause zu Falckenwalde den 17ten November.
2) Forst Jasenitz, daselbst im Forsthause . . . . . den 18ten November.
3) Forst Mützelburg, daselbst im Forsthause . . . . . den 19ten November.
4) Forst Ahlbeck, auf der Ablage Stiege . . . . . den 20sten November.
5) Forst Eggesin, daselbst im Forsthause . . . . . den 21sten November.

Monat December:

1) Forst Falckenwalde und Leese, im Forsthause zu Falckenwalde den 15ten December.
2) Forst Jasenitz, daselbst im Forsthause . . . . . den 16ten December.
3) Forst Mützelburg, daselbst im Forsthause . . . . . den 17ten December.
4) Forst Ahlbeck, daselbst im Forsthause . . . . . den 18ten December.
5) Forst Eggesin, daselbst im Forsthause . . . . . den 19ten December.

B. Kleinigkeits-Verkauf.

Zum Kleinigkeits-Verkauf sind auf sämmtlichen Revieren mit Einschluß der Ziegenorthschen Forst, in jeder Woche der Montag und Donnerstag bestimmt; nur bey dem Forstberitt Falckenwalde wird bemerkt, daß auf dem dazu gehörigen etwas entlegenen Lienichenschen Revier die Verkäufe im Wege der Versteigerung durch den Oberförster Köhler am 12ten und 26sten November, und 10ten und 24ten December in der Dienstwohnung des Unterförster Taube zu Liencken unweit Neuenkirchen und Jöstin werden abgehalten werden. Die Bedingungen werden den Käufern bey der Versteigerung bekannt gemacht werden. Ahlbeck den 2ten November 1817.

Königl. Preuß. Landjäger und District-Oberförster. Furbach.

410.

Nach hohem Befehl soll das Holz in den Königl. Waldungen für die Folge in Licitationstterminen verkauft werden, welches dem Publicum für meinen District, hiermit zur öffentlich Kenntniß gebracht wird.

Holz in kleinen Quantitäten zu eigenem Bedarf, wird von den betreffenden Revierforstbedienten, in, wöchentlich für jedes Revier, dazu bestimmten zwey Holzverkaufstagen, größere Quantitäten indeß von mir selbst alle Monat einmal in jedem Revier verlicitirt werden.

Im

Im Amt Stepenitz, steht zum kleinern Verkauf, und zwar für das Stepenitzer, Hohenbrücker und Graseberger Revier, Montags und Donnerstags, im Hause der Revierforstbedienten, Landjäger Langefeldt, Oberförster Kersten und Oberförster Falck, Morgens von 8 bis 10 Uhr Termin an, in der Pribbernower Forst, wird der Oberförster Falck, indeß desselben Mittwochs und Sonnabends zu Pribbernow im Hause des Unterförster Pfeiffer gleichfalls von 8 bis 10 Uhr abhalten.

Im Amt Naugard hält der Oberförster Fischer zu Rothenfier, der Oberjäger Karow zu Sagersberg, Montags und Donnerstags, jeder für sein Revier in seiner Wohnung Morgens von 8 bis 10 Uhr, dieser Termin ab, in der Gültzower Forst, ist Mittwoch und Sonnabend hiezu bestimmt, und wird der Oberjäger Karow, sich an benannten Tagen, zu Gültzow in der Wohnung des Unterförster Hoffmann, von 8 bis 10 Uhr, zur Bewürkung dieses Zwecks einfinden.

Im Amt Treptow sind diese Termine gleichfalls auf Montag und Donnerstag angesetzt, und werden von dem Unterförster Schmidt in seiner Dienstwohnung zu Grünhaus, von 8 bis 10 Uhr abgehalten werden.

Die von mir zu bewirkende große Holzverkäufe, im Wege der Licitation, werde ich für jetzt und zwar:

Im Amt Stepenitz
allemahl den 1sten Dienstag im Monat zu Graseberg für Graseberg, und für das Pribbernower Revier, Mittwochs zu Pribbernow, im Hause des Unterförster Pfeiffer, von 8 bis 10 Uhr abhalten.

Im Amt Naugard
ist für das Rothenfier Revier, der erste Donnerstag im Monat, der gleich darauf folgende Freytag für Sagersberg, und der Sonnabend für Gültzow bestimmt, und werden für beide erste Reviere, im Hause der Revierforstbedienten, fürs letzte Revier aber zu Gültzow, in der Wohnung des Unterförster Hoffmann, Vormittags von 8 bis 10 Uhr abgehalten werden.

Im Revier Stepenitz, Hohenbrück und Grünhaus, kann für jetzt kein Holz in großen Quantitäten verkauft werden, weil kein Vorrath ist.

Zu bemerken ist noch, daß die Verkaufstage und Stunden, genau inne gehalten werden müssen, und ein jeder Käufer, der an den festgesetzten Tagen nach 10 Uhr Vormittags kömmt, unverrichteter Sache abgehen muß, indem durch eine solche Verzögerung der Holz-Debit nur leiden kann.

Die Zahlung geschieht gleich nach dem Zuschlag, oder wenigstens vor Abfuhre des Holzes, und das Minimum des Gebots ist die örtliche Reviertaxe, incl. Schlager- und etwanigem Rückerlohn. Das Holz wird dem Käufer übrigens der Klafter zu 6 und 6 Fuß, die Klobe 3 Fuß lang, nach der laufenden Nummer angewiesen.

Die hier zur Kenntniß des Publicums gebrachte Termine, nehmen übrigens mit dem 1sten December dieses Jahres, in den benannten Forsten den Anfang. Forsthaus Neuhaus bei Pribbernow Amt Gültzow den 6ten November 1817.

Königl. Districts-Oberförster und Rittmeister. Wegener.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oekonomie-Kommissarius 1ter Klasse Kretzschmer, ist mittelst eines von des Königs Majestät vollzogenen Patents, zum Oekonomie-Kommissions-Rathe ernannt worden.

Verzeichniß

der im Monat October 1817 von hier aus über die Grenze transportirten oder gewiesenen Vagabonden.

Datum wann der Vagabonde über die Grenze verwiesen ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement:
Den 16ten October.	Anders Stedberg	Hutmachergeselle.	Nordköping.	wegen Vagabondirens und Betteln über die Mecklenburgische Grenze nach Hamburg.	Alter 20 Jahr. Größe 5 Fuß 4½ Zoll. Haare schwarzbraun. Stirn bedeckt Augenbraunen schwarzbraun. Augen braun. Nase und Mund proportionirt. Bart braun. Kinn gespalten. Gesicht oval. Gesichtfarbe gesund Statur mittel. Besondere Kennzeichen: keine.
Den 23sten October.	Christ. Mauser.	Schlächtergeselle.	Döbeln in Sachsen.	desgl. nach Döbeln in Sachsen.	Alter 35 Jahr. Größe 5 Fuß 1 Zoll. Haare schwarzgrau. Stirn bedeckt. Augenbraunen schwarz Augen schwarzgrau. Nase und Mund mittel. Bart schwarz. Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittel. Besondere Kennzeichen: wenig Blatternarbig.
Den 25sten October.	Herrmann Warncke.	Lazarethe Chirurgus.	Bötzow im Mecklenburgschen.	wegen zwecklosen Herumtreibens, nach Bötzen im Mecklenburgschen.	Alter 21 Jahr. Größe 5 Fuß 4½ Zoll. Haare braun. Stirn bedeckt Augenbraunen braun. Augen blau. Nase etwas dicke Mund mittel Bart braun Kinn rund. Gesicht oval Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Stettin den 4ten Nov. 1817.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

(Hierbei ein Anzeiger).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

— No. 50. —

Stettin, den 27sten November 1817.

No. 525. November 17. I. Abth.

In Betracht der in Ihrem Berichte vom 29. v. M. angeführten Umstände habe Ich beschlossen, die Bestimmung Meiner Ordre vom 17. July v. J., nach welcher in Hinsicht aller und jeder Civilbeamten die Ertheilung des Heirathe-Consenses der bestimmten Erklärung über die der künftigen Ehegattin bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu versichernde Wittwen-Pension abhängig gemacht worden, dahin zu modificiren:

daß den geringern Civil-Officianten, namentlich den Accise-Bedienten, Gerichts-, Polizei- und Amtsdienern, den Chaussee-Wärtern und anderen dergleichen in öffentlichen Stellen stehenden Personen, die nicht über 250 Rtlr. jährlicher Dienst-Einnahme haben, der Consens zur Verehelichung, auch ohne den Beitritt zur Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft, gegen einen von den zu verehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds keine Ansprüche machen will, ertheilt werden soll.

Auch erkläre Ich hiedurch zur Verhütung aller Mißdeutung Meiner Allerhöchsten Absicht:

daß denjenigen Civil-Beamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, entweder weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht regelmäßig nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausstellung eines Reverses von vorgedachter Art nicht zu versagen ist.

Ich überlasse Ihnen die Bekanntmachung dieser nähern Bestimmungen in Ihren Wirkungskreisen, so wie die Sorge für deren Anwendung in den dazu geeigneten Fällen.

Sedan den 3. September 1817.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch im Gefolge des Reskripts der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17ten v. M. bekannt gemacht.

Stettin den 16ten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

411.

No. 328. November 17. I. Abtheilung.

Wir haben zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß auf die Beobachtung der im Landarmen-Reglement für Vor- und Hinterpommern vom 6ten März 1799 Lit. I. wegen des Aufgreiffens der Vagabonden und Bettler und deren Ablieferung zu den Arbeitshäusern in Neustettin und Ueckermünde, ertheilten Vorschriften nicht mehr mit Strenge gehalten wird.

Indem wir deshalb sämmtliche Kommunen hiezu auffordern, machen wir die Landräthe, Magistrate und Domainen-Beamte deshalb verantwortlich und empfehlen der Gensd'armerie die nöthige Aufmerksamkeit und Anzeige. Die uns bekannt werdende Verabsäumung der nothwendigen Achtsamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand der Sicherheits-Polizei werden wir strenge zu ahnden genöthigt seyn.

Stettin den 8ten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

412.

Wegen Befreiung der zu den 14tägigen Uebungen einberufenen Soldaten und Landwehrmänner von der Personen-Steuer.

No. 285. November 17. II. Abth. A.

Die unterm 5ten März v. J. durch das Amtsblatt bekannt gemachte Bestimmung:

> daß diejenigen Personen, welche in den ersten 3 Tagen des Monats abgehen, für diesen Monat die Personensteuer nicht mehr erlegen dürfen, (confer. Amtsblatt für das Jahr 1816 pag. 116)

findet nach dem Reskripte des Königl. Finanz-Ministeriums vom 17ten v. M. auch auf diejenigen Soldaten und Landwehrmänner Anwendung, welche jährlich zu den 14tägigen militairischen Uebungen einberufen werden.

In sofern also dergleichen Personen in den ersten drei Tagen des Monats abgehen, sind sie von der Erlegung der Personensteuer für diesen Monat frei, und der ausfallende Steuerbetrag muß auf die Abgangslisten gebracht werden.

Hiernach haben sich die mit Erhebung der Personensteuer beauftragten Behörden zu achten, und versteht es sich übrigens von selbst, daß bei der Rückkehr der gedachten Militairpersonen gleichfalls nach Vorschrift der Verfügung vom 5ten März v. J. verfahren werden muß.

Stettin den 12ten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

413.

Betrifft die Hafenabgaben von den mit inländischen Schiffen als Ballast eingehenden Mauersteinen.

No. 10. November 17. II. Abth. B.

Sämmtlichen Schiffern und dem Handlung treibenden Publikum wird mit Bezug auf den in Nr. 46. 47. und 48. unsers vorjährigen Amtsblattes abgedruckten Tarif der in Swinemünde, Stettin und Anclam zu erhebenden Hafengelder, hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß nach einer

neueren Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers, für die Folge alle inländischen Schiffe, wenn sie Mauersteine als Ballast einbringen, Hinsichts der Hafengefälle nur als geballastet behandelt werden sollen.

Stettin den 17ten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

414.

Betrifft die vom Seifensieder Gamm zu versendenden Fabrikate.

No. 354. November 17. II. Abth. B.

Zur Erleichterung des Absatzes der Fabrikate des Seifensieders Gamm zu Bromberg ist nach dem Ministerial-Rescript vom 20sten October c. beschlossen worden:

daß von den, Seitens seiner zu versendenden Lichten und Seife, wenn sie mit Passierzetteln des Consumtions-Steuer Amts Bromberg versehen sind und in plombirten Collis in unser Departement eingehen, nur eine Verbrauchs-Abgabe von

Zwey pro Cent

des Werths, statt der bisherigen von 8 Sgr. erhoben werden soll, so lange überhaupt noch zur Ausgleichung der Abgaben zwischen den alten und neuen Provinzen eine dergleichen Erhebung erforderlich bleibt.

Indem wir dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Steuerbehörden an, sich in vorkommenden Fällen hiernach genau zu achten.

Stettin den 20sten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

415.

No. 92. Oct. 17. Const.

Die bisherige übergroße Stolpesche Synode ist, nach der Bestimmung Eines hohen Ministerii des Innern in drei kleinere Synoden, welche künf-

tig

tig den Namen der Stolpeschen, Altstadt-Stolpeschen und Colziglowschen Synoden führen werden, eingetheilt und zum Superintendenten der ersten Synode der Prediger Fischmeyer zu Mützenow, zum Superintendenten der zweiten der Prediger Grolp zu Stolp, und zum Superintendenten der dritten Synode der Prediger Wilde zu Colziglow ernannt worden.

Mit Genehmigung Eines hohen Ministerii werden zu diesen neuen Synoden nachstehend benannte Parochien und zwar:

I. zur Altstadt-Stolpeschen Synode

a) Altstadt-Stolp,
b) Freist,
c) Glowitz,
d) Rowe,
e) Schmolsin,
f) Garde,
g) Zezenow,
h) Stojenthin,
i) Schurow,
k) Dammen und
l) Sageritz.

II. Zur jetzigen Stolpeschen Synode

a) die Stolpsche Pfarr- und Schloßkirche nebst Cublitz,
b) Zirchow,
c) Symbow,
d) Brüskow,
e) Mützenow,
f) Dünnow,
g) Arenshagen,
h) Wintershagen und
i) Weitenhagen.

III. Zur Colziglowschen Synode

a) Colziglow,
b) Waldow,
c) Zettin,
d) Grackenburg,
e) Damnitz,
f) Vessin,
g) Dübsow,
h) Lupow,
i) Mickrow,
k) Nossin und
l) Budow.

künftig gehören. Stettin den 18. November 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Bekanntmachungen.

416.

Die General-Lotterie-Direction hat, den vielfältig geäußerten Wünschen des Publikums gemäß, zur bevorstehenden 4ten kleinen Staats-Lotterie den bisherigen Plan in folgender Art abgeändert: 1) daß

2) daß darin 10,000 Gewinne mit Einschluß von vier Prämien, mithin deren noch einmal so viel, als der frühere Plan gewährte, übernommen worden, und dennoch die drei ersten Hauptgewinne ganz unverändert, die Mittelgewinne von 500 Rthlr. ab, nur unter einigen sehr unerheblichen Beschränkungen stehen geblieben sind;

2) daß, statt der bisherigen halben Loose zu 1 Rthlr., Viertel-Loose zu 12 Gr. Einsatz unter Garantie der General-Lotterie Direction gedruckt und ausgegeben werden.

Die dieserhalb ergangenen näheren Bestimmungen sind aus dem nachstehend hier vollständig abgedruckten Plan zu ersehen:

Plan

zur Königl. Preuß. vierten kleinen Staats-Lotterie von 50000 Loosen zu 2 Rthlr. Einsatz in Silbergeld, mit 10000 Gewinnen, inkl. 4 Prämien, in einer Ziehung.

1	Gewinn	zu	10000	Rthlr.	10000 Rthlr.
2	Gewinne	‚	4000	‚	8000 ‚
5	‚	‚	1000	‚	5000 ‚
10	‚	‚	500	‚	5000 ‚
20	‚	‚	200	‚	4000 ‚
100	‚	‚	100	‚	10000 ‚
150	‚	‚	50	‚	7500 ‚
300	‚	‚	25	‚	7500 ‚
500	‚	‚	10	‚	5000 ‚
1500	‚	‚	5	‚	7500 ‚
2500	‚	‚	4	‚	10000 ‚
4908	‚	‚	3	‚	16360 ‚
1	Prämie	für	das erste Loos		300 ‚
1	‚	für	das Loos vor dem Hauptgewinn		300 ‚
1	‚	für	das Loos nach dem Hauptgewinn		300 ‚
1	‚	für	das letzte Loos		240 ‚
10000	Gewinne incl. 4 Prämien mit				97000 Rthlr.

Vergleichung

der Einnahme mit der Ausgabe

50000 Loose zu 2 Rthlr. ‚ 100000 Rthlr. Die Gewinne betragen 97000 Rthlr.
und die Einnehmergebühren zu 3 vom Hundert . 3000 ‚
Zusammen . . 100000 Rthlr.

Bestimmungen, unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

Gesetzeskraft dieser Bestimmungen.

§. 1. Vorstehender Plan der vierten Königl. Preuß. kleinen Staats-Lotterie soll unter folgenden, nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edikts vom 28sten Mai 1810. Gesetzeskraft habenden Bestimmungen, und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde bestallten Einnehmer ausgeführt werden.

Bestallte

Bestallte Einnehmer und deren Untereinnehmer.

§. 2. Ein vollständiges gedrucktes Verzeichniß, welches bei jeder Orts-Polizei, wo Lotterie-Einnehmer angestellt sind, so wie bei letzteren selbst, einzusehen ist, weiset die von der General-Lotterie-Direktion angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Bestallung, Geschäfts-Anweisung und einem Lotterie-Schilde mit der Inschrift: Königl. Preuß. kleine Staats-Lotterie-Einnahme, versehen, und verpflichtet sind, diese mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion bezeichneten Gegenstände ihren Spielern auf Erfordern vorzulegen, jedem derselben einen Plan unentgeldlich, auch auf Verlangen einen gedruckten, zum Gebrauch für die Spieler bestimmten Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung gegen zwei Groschen zu überlassen. Diesen Einnehmern ist es auch gestattet, unter besonderer Genehmigung der unterzeichneten Direction in jedem einzelnen Falle, Untereinnehmer, für welche jedoch die Einnehmer verantwortlich bleiben, anzunehmen; letztere dürfen sich aber des obengedachten Schildes nicht bedienen, sondern müssen sich überall als Untereinnehmer ankündigen. Gegründete Beschwerden gegen die bestallten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder ihre Untereinnehmer betreffen, wird die General-Lotterie-Direktion aufs schnellste abstellen.

Einrichtung der Loose.

§. 3. Es werden zu dieser Lotterie ganze und viertel Loose unter Nr. 1 bis 50000 gedruckt. Sowohl die ganzen als viertel Loose sind mit den Namens-Stempeln der General-Lotterie-Direktions-Mitglieder, und überdies mit dem Stempel der General-Lotterie-Direction bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestallten Einnehmern eigenhändig unterschrieben seyn, wenn solche gültig seyn sollen. Für alle auf diese Weise ausgefertigte und unterschriebene Loose steht die General-Lotterie-Direction den Spielern ein.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheilloose, sie mögen Namen und Gestalt haben, wie sie wollen, ist den Einnehmern bei der in ihrer Geschäfts-Anweisung bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Loosen gewarnt, da schlechterdings darauf keine Zahlung der betreffenden Gewinne erfolgen kann.

Einsatzgelder und Schreibgebühren.

§. 4. Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt 2 Rthlr. und für ein viertel Loos 12 Groschen Cour., ohne die Schreibgebühren für den Einnehmer, welche für ein ganzes Loos auf 2 gute Gr., und für ein viertel Loos auf 6 gute Pf. bestimmt, und, so wie der Einsatz, auf jedem Loose vollständig abgedruckt sind.

Ziehung.

§. 5. Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschieht in eben der Art wie früher bei der kleinen Geld-Lotterie, und zwar, so wie die Nachsetzung und Mischung der Loose und Gewinn-Zettel, öffentlich in dem dazu eigens bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saal, unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter Königlicher Kommissarien und vereideter Protokoll-Führer.

Der Tag der Ziehung dieser Lotterie ist in den betreffenden Loosen bemerkt.

Gewinn-Listen.

§. 6. Sogleich nach geschehener Ziehung werden gedruckte, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion, und mit den Namens-Stempeln ihrer Mitglieder versehene Gewinn-Listen sowohl sämmtlichen Einnehmern, als ihren Orts-Polizei-Behörden, zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der größeren Gewinne bis 100 Rthlr. einschließlich, soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern Statt finden.

Auszahlung der Gewinne und Abzüge von denselben.

§. 7. Die Auszahlung der Gewinne erfolgt in Courant binnen 4 Wochen, nach Bekanntmachung der Gewinn-Liste, gegen Aushändigung der Gewinn-Loose, an die betreffenden

den Einnehmer, und zwar bis zu den Wohnörtern der letzteren postfrei; jedoch bleibt es der Wahl des Spielers überlassen, ob er auf diesem Wege, oder in Person, oder durch einen Dritten seinen Gewinn hier in Empfang nehmen will. In den beiden letzteren Fällen ist aber die schriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß er gegen die Auszahlung nichts zu erinnern habe, nothwendig. Auch können die Inhaber der größeren Gewinnloose bis 500 Rthlr. einschließlich, letztere unmittelbar an die Lotterie-Behörde, in Begleitung der erwähnten schriftlichen Erklärung ihrer Einnehmer einsenden, und der Zahlung von hier aus gewärtig seyn. In diesem Fall kann aber die Geldsendung nur auf Kosten des Empfängers erfolgen.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied, werden 15 vom Hundert für den Staat einbehalten, und der Einnehmer ist berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes, acht gute Pfennige abzuziehen.

Von dem 10000 Rthlr. Gewinn werden überdies 100 Rthlr., und von jedem der beiden Gewinne von 4000 Rthlr., 40 Rthlr., zum Besten der hiesigen Luisenstiftung, und der für die erblindeten Vaterlands-Vertheidiger eingerichteten Anstalten, zurück behalten. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und sind sowohl die bestallten Einnehmer als ihre Unter-einnehmer verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direktion zugefertigte, mit der Unterschrift und dem Stempel der Letzteren versehene Nachweisung über die gesetzmäßige Auszahlung der Gewinne, in ihren Geschäfts-Zimmern öffentlich und zu Jedermanns bequemer Einsicht auszuhängen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem im §. 2. erwähnten Auszug der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

§. 8. Auf keinen Gewinn kann von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtmäßigen Inhaber des Gewinnloses.

Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.

§. 9. Ist einem Spieler sein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken, und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei viertel Loosen ist außer der Nummer auch der auf demselben befindliche Unterscheidungs-Buchstabe A. B. C. oder D. anzugeben. Melder sich binnen drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Gewinn-Liste, der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahren Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos als ihm verloren gegangen angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn im Deposito der Lotterie Behörde.

Verfallzeit der Gewinne.

§. 10. Für die Gewinne haften die General Lotterie Direktion und die Einnehmer nicht länger als drei Monate, nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinn Liste. Nach Verlauf dieser Zeit ist jedes Loos ungültig, und der Gewinn fällt dem Staate zu. Berlin, den 10. October 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Heynich.

Mit Ziehung der 4ten kleinen Staats-Lotterie wird, nach Maaßgabe des vorstehenden Plans, am 29sten December d. J. der Anfang gemacht. Pläne zu dieser Lotterie sind, und zwar unentgeldlich, ingleichen ganze Loose zu 2 Rthlr. und Viertel-Loose zu 12 Gr. Einsatz, von welchen letzteren zwei unter einer Nummer die Stelle eines halben Looses vertreten, bei sämmtlichen Lotterie-Einnehmern zu erhalten.

Berlin den 12ten Nov. 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

417.

417.

No. 763. November 17. I. Abth.

Nach der Verfügung des Königl. vorgeordneten Finanz-Ministeriums vom 2. Juny c. ist von des Herrn Staats-Kanzlers Durchlaucht das Edict vom 3. July 1812 wegen Aufhebung der Schiffs-Baufreiheits- und Volksführungs-Gelder auf die Rheder in den Preuß. Provinzen, in welchen diese Vergütungen bereits durch die gehörig bekannt gemachte Verfügungen der Königl. vormaligen Immediat-Commission vom 9ten März 1808 aufgehoben sind, für nicht anwendbar erklärt und bestimmt worden, daß die Rheder in gedachten Provinzen auf die in Rede stehenden Schiffs-Baufreiheits-Gelder nur noch in Hinsicht der vom 1. Juny 1807 bis zum 9. März 1808 ein- und ausgegangenen Schiffe Anspruch haben und zwar mit Ausschluß desjenigen Zeitraums, während dessen die Licentgefälle in Preußen zu den französischen Cassen geflossen sind, daß dagegen aber auch die von den seit 1806 erbauten und neu verkauften Schiffen nicht gezahlte tarifmäßige Handlungs-Accise zur Casse berichtigt werden muß.

Dieser Bestimmung zufolge fällt die Liquidirung der erwähnten Vergütungen vom 9. März 1809 ab, für die Rheder in den Preuß. Provinzen fort, und wird dieses denen Rhedern und den mit Aufnahme der Liquidationen beauftragten Behörden, in Verfolg der durch das Amtsblatt und durch die öffentliche Blätter erlassenen Aufforderung vom 4ten November 1816 hierdurch bekannt gemacht.

Zur Bewilligung der hiernach noch auszuzahlenden Vergütungen an die einzelnen Interessenten, sind bereits die nöthigen Einleitungen getroffen, und es werden diese, wenn die Auszahlungen erfolgen können, davon benachrichtigt werden.

Königsberg den 18ten October 1817.

Königl. Preuß. Regierung II. Abth.

418.

Betrifft die Ernennung eines General-Konsuls der vereinigten Staaten von Amerika für die sämmtlichen Preußischen Häfen westlich der Oder.

No. 263. Nov. 17. II. Abth. B.

Die Regierung der vereinigten Staaten von Nordamerika hat mittelst Patent vom 22sten Januar 1816 den John M. Forbes zum General-Konsul der Nordamerikanischen Regierung für Stettin, Stralsund und die

andern westlich der Oder belegenen preuß. Häfen ernannt; dagegen ist der Preuß. Legationsrath Greuhm als diesseitiger Geschäftsträger und General-Konsul nach Nordamerika abgegangen.

Da nun der Erstere in der genannten Eigenschaft von Einem hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden ist; so machen wir dies dem interessirenden Publikum so wie den diesseitigen Obrigkeiten ꝛc. bekannt, um den Herrn General-Konsul Forbes zu allen mit seinem Amte verbundenen Geschäften zuzulassen und ihn bei seinen Rechten nach unsern Gesetzen und Grundsätzen zu schützen. Stettin den 19. Nov. 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abth.

419.

An dem diesjährigen Martini-Tage haben folgende Durchschnittspreise des Getreides auf dem hiesigen Kornmarkte Statt gefunden:

Weitzen pro Scheffel	3 Rthlr.	5 gr.	$8\frac{4}{7}$ pf.
Roggen " "	2 "	12 "	$3\frac{3}{7}$ "
Gerste " "	1 "	18 "	— "
Hafer " "	1 "	8 "	$10\frac{2}{7}$ "
Erbsen " "	2 "	12 "	$10\frac{2}{7}$ "
Malz " "	2 "	— "	— "

Stettin den 13. Nov. 1817.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

420.

No. 677. October 17. I. Abth.

Im Verfolg unsers im diesjährigen Amtsblatte enthaltenen Publicandi vom 15ten Mai c., wonach in jeder Provinz durch öffentliche Bekanntmachung der Name und das Andenken derjenigen Vaterlandsvertheidiger geehrt werden soll, welche von den, in der Provinz errichteten Regimentern oder Truppentheilen, wegen ihres rühmlichen Benehmens das eiserne Kreuz erhalten haben, theils noch leben, theils auf dem Felde der Ehre geblieben und an ihren Wunden verstorben sind, fügen wir die nachträglich, von dem Herrn Obrist und Kommandeur des 7ten Infanterie-Regiments (2te Westpr.) eingesandte namentliche Liste, der verdienstvollen und mit dem eisernen Kreuze belohnten Krieger dieses Regiments hierbei und bringen solche hiemit zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin den 20sten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

Nament-

Namentliche Liste

derjenigen Individuen des Königl. siebenten Infanterie-Regimets, (zweiten Westpreußischen) welche in den Feldzügen von $18\frac{13}{14}$ und 15 mit dem eisernen Kreuz belohnt worden und aus dem Regierungsbezirk Stettin gebürtig sind.

No.	Charge	Namen.	Geburts- Ort.	Geburts- Kreis und Provinz.	eisernes Kreuz 2r Klasse	eisernes Kreuz 1r Klasse	Wo und für welche Schlacht und Gefecht sie es erhalten haben.	Datum des Tages der Schlacht oder des Gefechts. Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen.
1	Capit.	Carl Friedr. Köhn v. Jasky.	Dorf Perlin.	Lauenburg in Hinter-Pommern		1	Gr. Görschen.	2	Mai	1813	Ist Major und Commandeur des 2ten Churmärkschen Landwehr-Regiments.
2	Pr.-L.	Carl Friedrich v. Unruh.	Rügenwalde.	Hinter-Pommern.		1	desgl. bei Leipzig	desgleichen 18	Oct.	1813	Ist Capitain in der Adjutantur.
3	Capit.	Friedr. Magnus v. Misbach.	Stettin.	Stettin.	1	1	b. Jeanvilliers bei Leipzig.	14 18	Febr. Oct.	1814 1813	Ist Major außer Dienst und gegenwärtig in Breslau.
4	desgl.	Carl Heinrich v. Witten.	Brennmühl.	Cammin.	1	1	bei Ligny.	16	Juni	1815	Ist Major und gegenwärtig noch im Regiment.
5	S.-L.	Heinrich August v. Witten.	desgl.	desgl.		1	bei Leipzig.	18	Oct.	1813	Ist Capitain und gegenwärtig noch im Regt.
6	Capit.	Fr. Philipp v. Bohlen.	Bohlendorff.	Insel Rügen in Neu Vor-Pommern.		1	bei Jeanvilliers.	14	Febr.	1814	Ist Major u. Commandeur des 2ten Train-Depots zu Merseburg.
7	Feldwebel.	Joh. Böger.	Anclam.	Anclam.		1	bei Leipzig.	18	Oct.	1813	Ist mit Aussicht auf Civil-Versorgung verabschiedet und gegenwärtig in Breslau.

Bar le Duc den 27. September 1817.

v. Seydlitz, Obrist und Commandeur.

421.

Mit Bezug auf die Verfügung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung vom 24sten September c. werden von mir nachstehende Holzsorten aus dem Warnowschen Revier, auf der Insel Wollin, im Wege der öffentlichen Licitation versteigert werden, als:

50 Stück Kienen stark Bauholz nach seinem verschiedenen cubischen Inhalt,
100 Stück mittel Kienen Bauholz,
50 • klein • •
800 Klafter 3 füßig Kienen Kloben-Brennholz.

Der Termin hiezu ist auf den 3isten December d. J. des Vormittags um 9 Uhr in dem Forsthause zu Warnow angesetzt und wird hiebei zugleich bekannt gemacht, daß denjenigen, welche dies Holz vor dem Termin in Augenschein nehmen wollen, solches von dem Herrn Oberförster Richter zu Warnow vorgezeigt werden wird.

Gebote unter der Taxe können nicht berücksichtigt werden.

Friedrichsthal den 12ten November 1817.

v. Berner, Königl. Forstmeister.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Stadtrichter Janisch in Usedom zum Justizrath zu ernennen geruhet

Der bisherige Bürgermeister Carl Gottlieb Röhl zu Pyritz, ist von den dortigen Stadtverordneten wiederum auf 6 Jahre zum Bürgermeister der Stadt gewählt und bestätigt worden.

An die Stelle des verstorbenen Executors Heckstädt ist von dem Königl. Justiz-Ministerio der Invalide Secende-Lieutenant vom zweiten Pommerschen Landwehr-Inf.-Rgte. Franz Ludwig Vanasse zum Oberlandesgerichts Executor für den Greiffenbergschen, den Osten Blücherschen, den Daber Naugardt-Dewitzschen und den Borcken-Kreis, mit Anweisung seines Wohnorts in der Stadt Greiffenberg, ernannt worden.

Der Accise-Cassen-Controlleur Krause zu Gülzow, ist als Accise-Einnehmer in Fiddichow und der Lieutenant Schöne einstweilen als Accise-Cassen-Controlleur in Gülzow angestellt worden.

Des Königs Majestät haben, auf den Antrag des durch vieljährige Verdienste achtbaren Superintendenten Kaufmann zu Cammin, den Archidiakonus Winckler daselbst, in dessen Stelle zum Superintendenten der Synode Cammin, unter Zusicherung der dereinstigen Nachfolge in die erste Camminsche Domprediger-stelle zu ernennen geruhet.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte verwittwete Eleonora Sagowski, geb. Kuttkowska, aus Lichtfelde im Landrathskreise Christburg, des Verbrechens des Kindermordes verdächtig, ist am 2. November d. J. aus dem Dorfe Lichtfelde entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf dieselbe strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Christburg an das Landrathsamt gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet worden, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 7. November 1817.

Königl Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe klein und schlank. Haare blond. Stirn bedeckt. Augen blau. Gesicht rund.

Persönliche Verhältnisse

Alter 30 Jahr.

Nachbenannter verabschiedeter Soldat Friedrich Laun, aus Stockholm in Schweden, des Verbrechens des Diebstahls mehrerer wahrscheinlich bei sich führender Kleidungsstücke schuldig, ist am 18ten November d. J. von hier, unter Zurücklassung seines Reisepasses entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Stettin an das Königl. Polizei-Direktorium daselbst gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin den 18. Nov. 1817.

Die Königl. Preußische Regierung von Pommern.

v. Rohr. Buchholz. Frauendienst.

Ausgefertigt vom Königl. Polizei-Direktorium den 18. Nov. 1817.

Beschrei-

Beschreibung der Person.

Größe mittel. Haare braun. Augen blau.

Persönliche Verhältnisse: Alter 20 Jahr.

Bekleidung:

Jacke blaue. Weste gelbgestreifter Pique. Hosen grau tuchene mit rothen Streifen. Stiefeln. Huth rund. Gestohlene Effekten die derselbe bei sich hat: 1) ein blau tuchener Ueberrock, 2) eine gelbe Weste, 3) ein runder Huth, 4) fünf neue Hemden, 5) zwei Paar graue Militairhosen, 5) ein Paar graue mit rothen Streifen, 7) vier Paar Strümpfe, 8) ein dunkelblauer Ueberrock, 9) eine Tabakspfeife, 10) ein dunkelgrüner Ueberrock, 11) eine gelbe Weste, 12) ein neuer runder Huth.

Nachbenannter Branntweinbrenner Gottlieb Just, aus Regenwalde im Borckenkreise, des Verbrechens des Pferdediebstahls schuldig, ist am 17ten November d. J. von hier durch gewaltsamen Ausbruch aus dem Gefängniß entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Gollnow an den Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin den 21sten November 1817.

Die Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

v. Rohr. Buchholz. Frauendienst.

Ausgefertigt vom Magistrat, Gollnow den 17. November 1817.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 1½ Zoll. Haare blond. Stirn rund. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase spitz. Mund klein. Bart blond. Kinn rund. Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: an der linken Hand über dem Zeigefinger eine Narbe.

Persönliche Verhältnisse: Alter 48 Jahr. Religion Lutherisch. Gewerbe Branntweinbrenner. Sprache deutsch. Bekleidung: Rock grau tuchen mit blanken Knöpfen. Weste Sanspaine mit blauen Pickide. Hosen grau gestreift manchesterne. Stiefeln. Huth runden. Halstuch roth und weiß. Hemde gestrickt wollen Nachtkamisol.

Nach-

Nachweisung

der durch die Polizei-Behörde zu Demmin im Monat October 1817 über die Gränze des Stettiner Regierungs-Departements verwiesenen Vagabonden.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt und verwiesen worden ist.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt und verwiesen worden, und warum dies geschehen ist.	Signalement.
Den 9ten Oct. 1817.	Süsmund, Joh. Christian.	Brennerknecht	Vorbein bei Lolz in Vorpommern.	Ist wegen begangenen Diebstahls nach erlittener Karrenstrafe nach seiner Heimath transportirt und der Aufsicht der dortigen Obrigkeit empfohlen.	Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare bräunlich, Augen blau, Nase klein, Gesicht ovales, Statur untersetzte. Besondere Zeichen: auf der linken Hand ist sein Name eingebrandt.
desgl.	Sachse, Samuel Mosis.	Handelsjude.	Petsch in Pohlen.	wurde nach seiner angeblichen Heimath Annaburg im Herzogthum Sachsen zurückgewiesen, da er nicht zum Hausirhandel concessionirt ist und geständlich es beabsichtigte, aus dem benachbarten Großherzogthum Mecklenburg Schwerin einen Schleichhandel zu unternehmen.	Alt. 16 J, Größe 4 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Augen schwarz, Nase proportionirt, Gesicht oval, Statur klein.
desgl.	Ellenburg, Nathan.	desgl.	Pyritz.	desgl. desgl.	Alter 18 Jahr, Größe 4 Fu 11 Zoll, Haare braun, Auge grau, Nase starke, Gesicht ov Statur untersetzt.

Fortsetzung der Nachweisung.

Datum wann der Vagabonde über die Landesgränze transportirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transportirt oder verwiesen worden, und warum dies geschehen ist.	Signalement.
den 11. Oct. 1817.	Grosjohann, Carl Friedrich.	Bäckergeselle und verabschiedeter Soldat.	Creuzburg in Preußen.	Ist mit Vorschreibung der einzuhaltenden Marschroute nach seinem Geburtsort zurückgewiesen, da er geständlich schon seit längerer Zeit arbeitslos herumläuft und vom Ansprechen lebt.	Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase starke, Gesicht oval. Statur untergesetzt. Besondere Zeichen: trägt eine alte Soldaten Montirung.
d. 27. Oct. 1817.	Hilzel, Heinrich.	Preußischer Invalide und Schneidergeselle.	Neu-Angermünde.	Wurde nach seinem Geburtsort zurückgeschickt, da er ein dem Trunke ergebener und zu Vergehen geneigter Mensch ist, der stets unter Aufsicht der Polizei bleiben muß.	Alt 47 J., Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase spitz, Gesicht rund und fleckigt, Statur untergesetzt. Besondere Zeichen: pockennarbig.
den 30. Oct. 1817.	Mühlschlägel, Johann.	Fleischer.	Bieberach in Schwaben.	Ist nach seiner Vaterstadt mit Vorschreibung der einzuhaltenden Marschroute zurückgewiesen, da er sich mit Weib und Kind zwecklos herumtreibt, vom Betteln lebt und dabei zugleich dem Trunke ergeben ist.	Alt. 48 J. Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase spitz, Gesicht oval, Statur schlank. NB. Ihm ist die Rückkehr in die Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe allhier verboten worden.

Demmin den 31. October 1817.

Königl. Polizei-Inspektor, Neuhauß.

Hierbei der 7te Bogen von dem Verzeichniß der gebliebenen oder sich ausgezeichneten braven Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 51.

Stettin, den 6ten December 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

422.

No. 328. November 17. I. Abtheilung.

Wir haben zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß auf die Beobachtung der im Landarmen-Reglement für Vor- und Hinterpommern vom 6ten März 1799 Lit. I. wegen des Aufgreiffens der Vagabonden und Bettler und deren Ablieferung zu den Arbeitshäusern in Neustettin und Ueckermünde, ertheilten Vorschriften nicht mehr mit Strenge gehalten wird.

Indem wir deshalb sämmtliche Kommunen hiezu auffordern, machen wir die Landräthe, Magistrate und Domainen-Beamte deshalb verantwortlich und empfehlen der Gensd'armerie die nöthige Aufmerksamkeit und Anzeige. Die uns bekannt werdende Verabsäumung der nothwendigen Achtsamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand der Sicherheits-Polizei werden wir strenge zu ahnden genöthigt seyn.

Stettin den 8ten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

423.

Wegen des Aufblasens des Fleisches von den Schlächtern.

No. 560. November 17. I. Abtheilung.

Das Verboth wegen des Aufblasens des Fleisches, welches zum Theil die Schlächter sich erlauben, um dem zum öffentlichen Verkauf gestellten

Fleische ein besseres Ansehen und einen gröſsern Umfang zu geben, ist zwar nicht unbekannt. Wir sehen uns jedoch durch eine, wegen dieses Gegenstandes höhern Orts ergangne Verfügung veranlaßt, jenen Mißbrauch, wodurch das Publikum hintergangen wird, hierdurch nochmals allgemein und ernstlich zu untersagen, und wird den Polizei-Behörden hiermit zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung des Verboths von Seiten der Schlächter strenge zu halten. Stettin den 28sten November 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

424.

Aufruf.

Von der unterzeichneten zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesetzten Commission werden, mit Ausschluß der Inhaber von Stadtobligationen, alle diejenigen, welche an die Stadt Danzig aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung und zwar aus derjenigen Periode zu haben vermeinen, während welcher die Stadt Danzig, abgetrennt vom Preußischen Staatskörper seit dem Frieden zu Tilsit, einen freien Staat bildete, hiemit aufgefordert, in Terminis den 20ten Februar a. f. und die folgenden Tage, bis zum Ausgange des Februar a. f. mit Ausschluß der Sonntage auf dem hiesigen Rathhause Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr bei dem Herrn Assessor May oder Herrn Calculator Wetzel ihre Forderungen anzumelden, den Grund derselben anzugeben und die darüber in Händen habenden Documente, entweder in der Ur- oder beglaubten Abschrift zu produciren.

Die unterlassene Anmeldung in den angesetzten Terminen hat zur Folge, daß auf später angebrachte Forderungen bei der gegenwärtigen Regulirung des Danziger Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden kann. Den Anforderern, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die hiesigen Herrn Justiz-Commissarien Skerle, Fels und Stahl, als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Danzig den 3ten November 1817.

Königl. Preuß. zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesetzte Commission.

Der Regierungs-Director Gevert. Der Regierungs-Rath Flottwell.

425.

425.

No. 1525. Oct. 1817. I. Abtheilung.

Das zu Neumark im ehemaligen Amte Colbatz belegene St. Gürgen-Hospital soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar

1) das Hospitalgebäude aus 4 Stuben, 4 Kammern und einer Küche bestehend, nebst dazu gehörigem Gärtchen und einigen vorhandenen Baumaterialien, besonders

2) folgende auf der Feldmark der Stadt Pyritz belegenen Ländereien:

1 Stück Acker, die sogenannten Gravensteinsche Cavel von 1 M. M. 110 □R.,

1 dergl. die Kreuz-Cavel von 1 M. M. 117 □R.,

1 dergl. die Brisensche Cavel von 1 M. M. 8 □R.

welche auf Kauf- oder Erbpacht ausgeboten werden.

Zur Ausbietung dieser Grundstücke ist ein Termin auf den 17ten December d. J. in Neumark selbst angesetzt, zu welchem Kauf- und Erbpachtslustige eingeladen werden und bei einem annehmlichen Gebote, welches in klingendem Courant geschieht, sogleich den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Die Licitations-Bedingungen sind im Termin selbst und vorher auf dem Amte Friedrichswalde und Pyritz zu erfahren.

Stettin den 7ten Nov. 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abth.

426.

Mit Bezug auf die Verfügung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung vom 24sten September c. werden von mir nachstehende Holzsorten aus dem Warnowschen Revier, auf der Insel Wollin, im Wege der öffentlichen Licitation versteigert werden, als:

50 Stück Kienen stark Bauholz nach seinem verschiedenen cubischen Inhalt,

100 Stück mittel Kienen Bauholz,

50 " klein " "

800 Klafter 3 füßig Kienen Kloben-Brennholz.

Der Termin hiezu ist auf den 31sten December d. J. des Vormittags um 9 Uhr in dem Forsthause zu Warnow angesetzt und wird hiebei zugleich bekannt gemacht, daß denjenigen, welche dies Holz vor dem Termin in Augenschein nehmen wollen, solches von dem Herrn Oberförster Richter zu Warnow vorgezeigt werden wird.

Gebote unter der Taxe können nicht berücksichtigt werden.

Friedrichsthal den 12ten November 817.

v. Berner, Königl. Forstmeister.

427.

Die Regulirung der Holzverkäufe in dem Oberförster-District Torgelow für die Monate Januar, Februar, März und April k. J. betreffend.

Da nach höheren Verfügungen die neue Forst-Organisation vom 1sten Januar 1818 ab, ganz in Wirksamkeit tritt und nach derselben sämmtliches Holz in Königl. Forsten nur im Wege des öffentlichen Verkaufs an Meistbietende verkauft werden soll; so sind die Versteigerungs-Tage zu diesem Zweck folgendermaßen von mir bestimmt:

A) zu Holzverkäufen an allerlei Nutz-, Bau- und Brennholz bis zum Werth von 1000 Rtlr.

Im Monat Januar den 12ten im Forsthause zu Mönkebude,
" 13ten " " " Jädkemühl,
" 14ten " " " Torgelow,
" 15ten " " " Rothemühl,
" 16ten " " " Saurenkrug,
" 17ten " " " Neuenkrug,
Im Monat Februar den 9ten " " " Mönkebude,
" 10ten " " " Jädkemühl,
" 11ten " " " Torgelow,
" 12ten " " " Rothemühl,
" 13ten " " " Saurenkrug,
" 14ten " " " Neuenkrug,
Im Monat März den 9ten " " " Mönkebude,
" 10ten " " " Jädkemühl,
" 11ten " " " Torgelow,
" 12ten " " " Rothemühl,
" 13ten " " " Saurenkrug,
" 14ten " " " Neuenkrug,
Im Monat April den 13ten " " " Mönkebude,
" 14ten " " " Jädkemühl,
" 15ten " " " Torgelow,
" 16ten " " " Rothemühl,
" 17ten " " " Saurenkrug,
" 18ten " " " Neuenkrug,

von 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags,

B) zu Verkäufen an dergleichen Holz in kleinen Quantitäten bis zum Werth von 15 Rtlr.,

werden außer vorbemerkten, die Versteigerungen nach dem Bedürfnisse eines jeden in sämmtlichen vorgenannten Forsthäusern des Montags und

Donner-

Donnerstags jeder Woche von 8 bis 10 Uhr Vormittags abgehalten; doch wird hierbei bemerkt, daß Käufer, welche in diesen Stunden nicht erscheinen, nach Ablauf derselben kein Holz erhalten können, sondern zurückgewiesen werden müssen.

Torgelow den 25sten November 1817.

Meisner, Königl. Districts-Oberförster und Forstmeister.

428.

No. 1396. Nov. 17. I. Abth.

Um die Anwendung des Sperenberger Gipssteins in der Landwirthschaft so viel als möglich zu erleichtern und zu befördern, haben wir die Einrichtung getroffen, daß die beim Brechen des Gipssteins fallenden kleinen Stücke oder Kothen, so wie die verwitterten Gipssteine, welche sich zum Gipsbrennen nicht eignen, unter der Benennung Düngergips von jetzt an, für den sehr geringen Preis von Einem Groschen 6 Pfennige pro Centner im Sperberger Bruche verkauft werden können. Da indessen der schlechte Zustand des Notte-Fließes es kaum gestattet, so viel Gipssteine, als zum Brennen erfordert werden, zu Wasser hieher zu schaffen, so müssen wir den Verkauf des Düngergipses lediglich auf den Bruch selbst und auf die Abholung des Düngergipses zur Achse aus dem Bruche beschränken, und bemerken in Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24sten August d. J. daß der Hütten-Inspector Sieber auf dem Königl. Eisenhüttenwerke zu Gottow, in der Gegend von Luckenwalde wohnhaft, diesen Verkauf besorgt.

Berlin den 19ten November 1817.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenb. Preuß. Provinzen.

429.

Der Herr von Ketel, gebürtig aus Petershagen auf der Insel Rügen und wohnhaft zu Rebelow im Amte Spantikow, hat angeblich einen von dem Großherz. Mecklenburgischen Amt Stavenhagen ihm unterm 26sten October c. ertheilten Reisepaß in Fraudenhorst bei Ueckermünde verloren und ist unterm gestrigen Tage mit einem neuen Passe zur Rückreise nach Rebelow versehen worden. Der ältere wird daher hierdurch für ungültig erklärt und zur Verhütung von Mißbräuchen solches bekannt gemacht.

Stettin den 28sten November 1817.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

Personal-

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 16ten October d. J. den bisherigen Prediger Essen zu Zachan zum Superintendenten der Jacobshagenschen Synode an die Stelle des verstorbenen Herrn Superintendenten Steinbarth zu ernennen geruhet, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin den 29sten November 1817.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Der Königl. Verordnung vom 20sten Juny d. J. wegen Organisation der General-Kommissionen und Revisions-Kollegien zu Folge, sind mit Zustimmung des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin folgende Justizbediente zu Kreis-Justiz-Kommissarien bestellt worden, als:

1) der Stadtgerichts-Assessor Teßmar zu Anclam für den Anclamschen Kreis,
2) der Stadtgerichts-Assessor Hedemann zu Demmin für den Demminschen Kreis,
3) der Stadt-Justizrath Nobiling in Stettin für den Randowschen Kreis und das Eigenthum der Stadt Stettin,
4) der Justiz-Kommissionsrath Backe in Wollin für den Usedom-Wollinschen Kreis,
5) der Stadtgerichts-Director Geppert zu Greiffenhagen für den Greiffenhagenschen Kreis,
6) der Landschafts Syndikus Barkow in Stargard für den Pyritzer und Saatziger Kreis,
7) der Stadtrichter Becker in Massow für den Borcken- und Daber-Naugardtschen Kreis,
8) der Stadtrichter Stoff in Plathe für den Ostenschen Kreis,
9) der Justiz-Kommissionsrath Kreich in Cammin für den Flemmingschen Kreis,
10) der Stadtrichter Stelzer in Greiffenberg für den Greiffenbergschen Kreis.

Die mit Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Kommissarien werden hiemit angewiesen, sich in den, durch das Gesetz bestimmten Fällen an gedachte Kreis-Justiz-Kommissarien innerhalb der ihnen übertragenen Kreise zu wenden.

Stargard den 2ten December 1817.

Königl. Preußische General-Kommission zu Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter entlassener Kanonier Christian Reicheln, aus Berlin gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist vom Transport zwischen Montken und Tiefenau entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Stuhm an die Intendantur gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet worden, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 15ten November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 9 Zoll. Haare blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase proportionirt. Mund klein. Kinn rund. Gesichtsbildung gut. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 26 Jahr. Religion lutherisch. Sprache deutsch.

Nachbenannte zwei Rekruten

1) Bartel Balla, 21 Jahr alt, aus dem Dorfe Czernoßken, Amt Schwetz gebürtig katholischer Religion, und
2) Johann Jasczynski, 23 Jahr alt, aus Neu-Jasczyniec, Amt Schwetz gebürtig, katholischer Religion,

der Desertion schuldig, sind vom 4ten Infanterie-Regiment entwichen und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf dieselben strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Danzig an das 4te Infanterie-Regiment gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet worden, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder den 15ten November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nach-

Nachbenannte über die Grenze gewiesene Sträflinge Johann Cziechanowski und Peter Rakowski sind vom Transport von Marienburg bis Christburg entwichen und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreisgensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf dieselben strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Danzig an die Königl. Regierung gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet worden, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 15ten November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Des Johann Cziechanowski Beschreibung der Person:

Haare schwarz. Stirn platt. Augenbrauen schwarz. Augen blau. Nase spitz. Mund länglich. Bart blond. Kinn hervorragend. Gesichtsfarbe blaß. Statur groß. Besondere Kennzeichen: an der linken Hand einen kurzen Finger.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 22 Jahr. Religion griechisch.

Bekleidung:

Jacke blau. Weste von grün Tuch. Hosen grüne leine lange. Stiefeln gewöhnlich. Huth rund.

Des Peter Rakowski Beschreibung der Person:

Haare schwarz. Stirn rund. Augenbrauen blond. Augen blau. Nase spitz. Mund länglich. Blonder Stutz und schwarzbrauner Knebelbart. Kinn rund und hervorragend. Gesichtsfarbe roth. Statur groß, stark und pockennarbig.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 30 Jahr. Religion katholisch. Bekleidung: Jacke blau. Weste rothbunt kattune. Hosen von grauer Leinwand. Stiefeln gewöhnlich. Huth rund.

Berichtigung:

Im Amtsblatt No. 49. Seite 477 Zeile 5 von oben ist statt 1797 — 1799 und " 7 " " " " Nachrichten — Vorschriften zu lesen.

(Hierbei der 8te Bogen von dem Verzeichniß der gebliebenen oder sich ausgezeichneten braven Pommern nebst Anzeiger.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 52.

Stettin, den 13ten December 1817.

Gesetzsammlung.

Nro. 18. enthält:

No. 451. die Allerhöchste Deklaration, betreffend die Ertheilung des Heirathskonsenses für die geringern und resp. über 60 Jahr alten Civilbeamten. Vom 3ten September;

No. 452. die Verordnung wegen Verwirkung des Landwehrkreuzes. Vom 5ten Oktober;

No. 453. die Verordnung, betreffend die Ernennung des Herrn Staatsministers v. Altenstein Excellenz zum Substituten des Präsidenten im Staatsrath. Vom 28sten desselben Monats;

No. 454. die Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Veränderungen und resp. Bestätigung der Abtheilungen des Staatsraths. Vom 13ten November und unter

No. 455. die Verordnung, die Ernennung des Herrn Staatsministers v. Klewitz Excellenz zum Finanzminister und des wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Herrn Friese zum Staatssekretair betreffend. Vom 2ten December d. J.

Polizei-Angelegenheiten.

430.

Betrifft die gegen Preuß. Schiffe kreuzenden afrikanischen Korsaren.

No. 362. December 17. I. u. II. Abth. B.

Auf geschehene Mittheilung des hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und in Folge der Anweisung des hohen Ministeriums des Handels benachrichtigen wir insbesondere das Handel- und Schiffahrttreibende Publikum, daß die schon in öffentlichen Blättern erwähnte Algierische Flotte, welche von der Pest angesteckt und gegen deutsche, namentlich gegen Preußische Schiffe ausgeschickt seyn soll, am 28sten October d. J. auf der Höhe von Cap St. Vincent gesehen worden ist, und von da ihre Richtung nach der Nordsee genommen haben soll.

Wir haben zwar im Allgemeinen die nöthigen Vorsichts-Maaßregeln angeordnet, daß durch die von diesen Korsaren etwa angehaltenen, oder dessen verdächtigen, in unsere Häfen einlaufenden Schiffe die Pest nicht verbreitet werde, müssen jedoch bei dieser höchst wichtigen Angelegenheit den guten Willen und die unbefangene Aufmerksamkeit eines jeden Einzelnen in Anspruch nehmen und werden daher eine jede auf Wahrheit begründete, diesen Gegenstand betreffende Anzeige gerne aufnehmen. Stettin den 11ten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

431.

Die Association der Civil-Officianten bei der Allgemeinen Wittwen-Kasse betreffend.

No. 1952. November 17. I. Abth.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3ten September d. J., wegen Stundung der Retardat-Zinsen der Officianten, welche der Allgemeinen Wittwen-Societät beigetreten, imgleichen wegen Unterstützung der von der Anstalt excludirten Officianten Behufs ihrer Wiederaufnahme, ist mittelst Rescripts der Königl hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 9ten November c. festgesetzt worden:

1) daß denjenigen Beamten, welche ihre Association bei der Allgemeinen Wittwen-Kasse versäumt haben und sich wegen ihrer beschränkten Lage außer Stande befinden, die Retardat-Zinsen zu bezahlen, solche unter der Bedingung, daß sie sich noch in den Terminen April und October künftigen Jahres aufnehmen lassen, die Retardat-Zinsen gegen zinsbare Wechsel auf 5 Jahre, unter der Bedingung der successiven Abführung — und zwar in zehn gleichen, mit den currenten Beiträgen zahlbaren Theilbeträgen — gestundet werden sollen;
2) daß auch denjenigen Civil-Officianten, welche ihre Frauen zwar bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eingekauft haben, jedoch während der unglücklichen Zeitumstände ihre Beiträge nicht entrichten konnten und deshalb excludirt sind, im Fall dringenden Bedürfnisses, zur Bezahlung ihrer Rückstände eine Beihülfe aus Staats-Kassen gewährt werden soll;
3) daß die Wiederaufnahme auf die erleichternden Bedingungen des Publicandi vom 20sten Sept. 1814 auf specielle Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern nur noch in den vorgedachten beiden Terminen, und auch die zu 2) gedachte Unterstützung nur denjenigen zu Theil werden kann, welche sich wegen ihrer Wiederaufnahme bis dahin melden und vorschriftsmäßig qualificiren werden.

Die unterzeichnete Königl. Regierung läßt solches zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gelangen, daß

daß diejenigen, welche auf die ad 1) und 2) gedachten Erleichterungen ihrer Wiederaufnahme Anspruch machen, sich deshalb an dieselbe zu wenden und sich über die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche auszuweisen haben. Stettin den 8. en December 1817.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

Bekanntmachungen.

432.

No. 26. December 17. I. u. II. Abth.

Des Königs Majestät haben unterm 20sten Juny d. J. die Errichtung einer Navigations-Schule in Danzig genehmigt.

Der Doctor der Philosophie, Tobiessen aus Altona, welcher bisher dort Unterricht über Navigation ertheilt hat, ist zum Director derselben ernannt. Er hat noch eine Reise nach England gemacht, um für das hiesige neue Institut, Karten und Instrumente anzukaufen und sich mit der Unterrichtsart der Engländer bekannt zu machen, wird aber jeden Augenblick hier erwartet, da die Schule noch vor dem Winter eröffnet werden soll.

Wir ermangeln nicht, Euer Excellenz und Eine Königl. Hochlöbliche Regierung von dem Entstehen dieses für die Preußische Schiffahrt so wichtigen Instituts vorläufig ganz ergebenst zu benachrichtigen, um das Schiffahrt treibende Publikum hierauf gefälligst aufmerksam zu machen. Wir behalten uns übrigens vor, Euer Excellenz und Eine Königl. Hochlöbliche Regierung von dem Eröffnen dieser Lehranstalt mit näherer Auskunft zu versehen.

Danzig den 19ten September 1817.

Königl. Preuß Regierung. II. Abtheilung.

Der unterzeichnete Senat der hiesigen Königl. Navigations-Schule bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß diese durch das Publikandum der hiesigen Königl. Regierung vom 25sten October angekündigte Lehranstalt nunmehr eingerichtet und in Thätigkeit getreten ist. Ueber die innere Verfassung derselben, giebt die nachstehende von dem Director der

Anstalt Herrn Doctor und Professor Tobiessen verfaßte Bekanntmachung vollständige Auskunft, und indem der Senat sich auf dieselbe bezieht, hat derselbe nur noch den Wunsch auszudrücken, daß die landesväterliche Absicht Sr. Majestät des Königs unsers Allergnädigsten Herrn bei der Errichtung dieser Lehranstalt durch eine rege Theilnahme des Publicums, und durch häufige Benutzung derselben, von Seiten der sich der Schiffskunst widmenden Jünglinge erreicht werden möge.

Danzig den 17ten November 1817.

Der Senat der Königl. Navigations-Schule zu Danzig.
v. Schön. D. Tobiessen. Lesse. Sieber. Marquardt. Kirschner.

Ueber die in Danzig errichtete Navigations-Lehranstalt.

In Beziehung auf die von der Königl. Regierung in Danzig unter dem 2ten October c. erlassene Bekanntmachung: Die Errichtung der Navigations-Schule in Danzig betreffend, halte ich es für zweckmäßig und nothwendig, das Publikum im Allgemeinen, insbesondere aber die seefahrenden Jünglinge, für welche diese Anstalt bestimmt ist, so wie Eltern und Vormünder, welche ihre der Seefahrt sich widmenden Söhne oder Pfleglinge in die hieselbst errichtete Königl. Navigations-Schule zu senden haben, mit dem Zwecke dieses Instituts, den Gegenständen des Unterrichts in demselben und dem ganzen Lehrplan etwas näher bekannt zu machen, jedoch in der Kürze, wie der Zweck öffentlicher Blätter es erfordert. Die Absicht dieser Anstalt ist, der seefahrenden Jugend Gelegenheit zu geben, alle zu ihrem künftigen Berufe erforderliche nöthige und nützliche Kenntnisse gründlich und zwar keinesweges blos theoretisch, sondern durchaus theoretisch und praktisch zugleich, zu erlernen.

Es wird daher in dieser Unterrichts-Anstalt nicht blos Steuermannskunst, sondern Navigation in einer ausgedehntern Bedeutung gelehrt werden, wo sie die vorbereitenden Lehren der reinen Mathematik, die Grundbegriffe der Astronomie und mathematischen Geographie, so viel als davon zur gründlichen Einsicht in den Zusammenhang nautischer Rechnungen nothwendig und erforderlich ist, die Navigation im engern Sinne oder die eigentlich sogenannte Steuermannskunst, ferner Seemannschaft, Schifferkunde und endlich Schiffsbaukunst befaßt. Noch wird außerdem Unterricht im Zeichnen und in der englischen Sprache ertheilt werden, weil insbesondere letztere jedem Seefahrenden zum bessern Verständniß der englischen Seebücher

bücher und Seekarten unentbehrlich ist. So vielseitige Gegenstände machen die Anstellung mehrerer Lehrer nöthig, weshalb denn auch ein Lehrer für den Vortrag der reinen Mathematik, ein zweiter für den Unterricht im Zeichnen, ein Dritter für die Unterweisung in der englischen Sprache, ein Vierter für die theoretische und practische Schiffsbaukunst und ein Allerhöchst bestallter Director zur Anordnung und Leitung des gesammten Unterrichts und zum Vortrage der eigentlich sogenannten Steuermannskunst, Seemannschaft und Schifferkunde, theils wirklich schon angestellt sind, theils in kurzem werden angestellt werden.

So viel über den Zweck dieser Navigations-Schule und die Lehrgegenstände in derselben im Allgemeinen: ich werde sie jetzt specieller angeben: Die vorbereitenden Lehren der Navigation sind die Grundbegriffe der Geometrie, der ebenen und sphärischen Trigonometrie, der Astronomie und der mathematischen Geographie. Dann folgt die Navigation im engern Sinne oder die eigentliche Steuermannskunst, welche handelt: vom Logg und Loggen; vom Compas, der ebenen und sphärischen Besteckrechnung oder dem Besteckrechnen nach ebener und Mercator-Karte, Beschreibung, Prüfung, Verification und Gebrauch der Octanten und Sextanten, Bestimmung der Breite durch Meridian- und Austermeridian-Höhen der Sonne und anderer Himmelskörper, Bestimmung der Abweichung des Compasses durch das Azimuth und Amplitude der Sonne, Längenberechnung durch Monddistanzen und Seeuhren, Journalführung. Die Seemannschaft erfordert eine weitere Ausführung der Lehren der reinen Mathematik und Kenntniß der Grundlehren mechanischer Wissenschaften. Sie handelt vom Schiffe als einem hydrostatischen und hydraulischen Körper, von der Wirkung des Windes auf die Seegel, von der Stellung der Seegel, von der Wirkung des Ruders, von der Stabilität, von der Aichung oder Schiffsmessung, von den Grundsätzen des Manövrirens, von der Ankerage und dem Lootsenwesen u. s. w. Die Schifferkunde befaßt die Kenntniß der Seegesetze und Seegebräuche, Obliegenheiten des Schiffers beim Frachtschließen, Unterzeichnung der Connoissemente, Erinnerungen wegen nöthiger Certificate, Verhalten der Schiffer in Kriegszeiten, Haverie und Bodmerie, vom Stranden und vom Strandrechte, von Führung der Schiffsrechnung u. s. w. Ueber den Unterricht im Zeichnen, der englischen Sprache und in der theoretischen und practischen Schiffsbaukunst ist schon oben das Nöthige gesagt worden.

Da es durchaus erforderlich ist, daß jeder seefahrende Jüngling, der die hiesige Navigations-Schule besuchen will, fertig lese, eine deutliche Handschrift schreibe und in den 4 Species und der Regula detri wohlgeübt sei, so werden alle Eltern und Vormünder, die ihre Söhne oder Pfleglinge zur See bestimmen, aufgefordert, dahin zu sehen, daß dieselben in den ebengenannten Kenntnissen ja nicht verabsäumt werden, weil Mangel an gehöriger Einsicht in dieselben nicht allein Ausschluß von der hiesigen Navigations-Schule zur Folge haben, sondern auch für den ganzen künftigen Beruf der ihnen anvertrauten Jugend nicht anders als sehr nachtheilig seyn wird.

Jeder Matrose, der in der hiesigen Navigations-Schule unterrichtet worden ist, und künftig auf einem Kaufmannsschiffe zu fahren gedenkt, muß sich einer Prüfung des Königl Navigations-Directors unterwerfen und erhält nach bestandener Prüfung von dem für diese Unterrichtsanstalt constituirten Senat ein Zeugniß seiner Fähigkeit oder ein sogenanntes Steuermannspatent. Es wird hiebei noch ausdrücklich bemerkbar gemacht, daß weder für das Examen, noch für das Patent das Geringste bezahlt wird. Der Unterricht dieses Winterhalbjahres, der die reine Mathematik und die Steuermannskunst befaßt, wird mit 8 Rtlr. Preuß. Courant vergütet. Erweislich Unbemittelte bezahlen nichts. Man meldet sich bei dem Unterzeichneten.

L. H. Tobiessen, Dr.

Professor der Mathematik und Königl. Navigations-Director.

433.

Wegen Verlegung des am 15ten December c. fallenden Krammarkts zu Gülzow.

No. 1815. November 17. I. Abth.

Da der nach dem Kalender auf den 1ten Montag nach dem dritten Advent, als den 15ten December c angesetzte Krammarkt zu Gülzow mit dem Markt zu Greiffenberg auf einen Tag fällt, so wird das Handel treibende Publikum hierdurch benachrichtigt, daß der Markt in dem erst genannten Orte auf den folgenden Tag den 16ten December c. verlegt worden ist.

Stettin den 7ten December 1817.

Kön. Preuß. Regierung. I. Abth.

434.

434.

Aufruf.

Von der unterzeichneten zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesetzten Commission werden, mit Ausschluß der Inhaber von Stadtobligationen, alle diejenigen, welche an die Stadt Danzig aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung und zwar aus derjenigen Periode zu haben vermeinen, während welcher die Stadt Danzig, abgetrennt vom Preußischen Staatskörper seit dem Frieden zu Tilsit, einen freien Staat bildete, hiemit aufgefordert, in Terminis den 10ten Februar a. k. und die folgenden Tage, bis zum Ausgange des Februar a. k. mit Ausschluß der Sonntage auf dem hiesigen Rathhause Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr bei dem Herrn Assessor May oder Herrn Calculator Wetzel ihre Forderungen anzumelden, den Grund derselben anzugeben und die darüber in Händen habenden Documente, entweder in der Ur- oder beglaubten Abschrift zu produciren.

Die unterlassene Anmeldung in den angesetzten Terminen hat zur Folge, daß auf später angebrachte Forderungen bei der gegenwärtigen Regulirung des Danziger Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden kann. Den Anforderern, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die hiesigen Herrn Justiz-Commissarien Skerle, Fels und Stahl, als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Danzig den 3ten November 1817.

Königl. Preuß. zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesetzte Commission.

Der Regierungs-Director Gevert.

Der Regierungs-Rath Flottwell.

435.

Nach hohem Befehl soll das Holz in den Königl. Waldungen für die Folge in Licitationsterminen verkauft werden, welches dem Publicum für meinen Districk, hiermit zur öffentlich Kenntniß gebracht wird.

Holz in kleinen Quantitäten zu eigenem Bedarf, wird von den betreffenden Revierbedienten, in, wöchentlich für jedes Revier, dazu bestimmten zwey Holzverkaufstagen, größere Quantitäten indeß von mir selbst alle Monat einmal in jedem Revier verlicitirt werden.

Im

Im Amt Stepenitz, steht zum kleinern Verkauf, und zwar für das Stepenitzer, Hohenbrücker und Graseberger Revier, Montags und Donnerstags, im Hause der Revierforstbedienten Landjäger Langefeldt, Oberförster Kersten und Oberförster Falck, Morgens von 8 bis 10 Uhr Termin an, in der Pribbernower Forst, wird der Oberförster Falck, indeß desselben Mittwochs und Sonnabends zu Pribbernow im Hause des Unterförster Pfeiffer gleichfalls von 8 bis 10 Uhr abhalten.

Im Amt Naugard hält der Oberförster Fischer zu Rothenfier, der Oberjäger Karow zu Sagersberg, Montags und Donnerstags, jeder für sein Revier in seiner Wohnung Morgens von 8 bis 10 Uhr, diesen Termin ab, in der Gültzower Forst, ist Mittwoch und Sonnabend hiezu bestimmt, und wird der Oberjäger Karow, sich an benannten Tagen, zu Gülzow in der Wohnung des Unterförster Hoffmann, von 8 bis 10 Uhr, zur Bewürkung dieses Zwecks einfinden.

Im Amt Treptow sind diese Termine gleichfalls auf Montag und Donnerstag angesetzt, und werden von dem Unterförster Schmidt in seiner Dienstwohnung zu Grünhaus, von 8 bis 10 Uhr abgehalten werden.

Die von mir zu bewirkende große Holzverkäufe, im Wege der Licitation, werde ich für jetzt und zwar:

Im Amt Stepenitz
allemal den 1sten Dienstag im Monat zu Graseberg für Graseberg, und für das Pribbernower Revier, Mittwochs zu Pribbernow, im Hause des Unterförster Pfeiffer, von 8 bis 10 Uhr abhalten.

Im Amt Naugard
ist für das Rothenfier Revier, der erste Donnerstag im Monat, der gleich darauf folgende Freytag für Sagersberg, und der Sonnabend für Gülzow bestimmt, und werden für beide erste Reviere, im Hause der Revierforstbedienten, fürs letzte Revier aber zu Gülzow, in der Wohnung des Unterförster Hoffmann, Vormittags von 8 bis 10 Uhr abgehalten werden.

Im Revier Stepenitz, Hohenbrück und Grünhaus, kann für jetzt kein Holz in großen Quantitäten verkauft werden, weil kein Vorrath ist.

Zu bemerken ist noch, daß die Verkaufstage und Stunden, genau inne gehalten werden müssen, und ein jeder Käufer, der an den festgesetzten Tagen nach 10 Uhr Vormittags kömmt, unverrichteter Sache abgehen muß, in dem durch eine solche Verzögerung der Holz Debit nur leiden kann.

Die Zahlung geschieht gleich nach dem Zuschlag, oder wenigstens vor Abfuhre des Holzes, und das Minimum des Gebots in die örtliche Revierkasse, incl. Schlauer- und etwanigem Rückerlohn. Das Holz wird dem Käufer übrigens der Klafter zu 6 und 6 Fuß, die Klobe 3 Fuß lang, nach der laufenden Nummer angewiesen.

Die hier zur Kenntniß des Publicums gebrachte Termine, nehmen übrigens mit dem 1sten December dieses Jahres, in den benannten Forsten den Anfang.

Forsthaus Neuhaus bei Pribbernow Amt Gülzow den 6ten November 1817.

Königl. Districts-Oberförster und Rittmeister.

Wegener.

Personal-Chronik.

Der Bezirks-Aufseher Haker ist als Accise-Aufseher und der Accise-Aufseher Kaufmann als Bezirks Aufseher zu Stargard angestellt worden.

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 53.

Stettin, den 22sten December 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

435.

Wegen Anfertigung und Einreichung der Jahrmarkts-Nachweisungen.
No. 1214. November 17. I. u. II. Abth. B.

Die sämmtlichen in unserm Departement belegenen Magistrate und die Königl. Domainen-Aemter Friedrichswalde, Pyritz, Stepenitz und Naugardt, werden im Verfolg unserer Verfügung vom 23sten December 1816 (Amtsblatt de 1816 pag. 52 . No. 53.) hierdurch angewiesen, die Nachweisungen, auf welche Tage die Ihrem Orte bewilligten Jahrmärkte im künftigen Jahre fallen, spätestens am 8ten Januar 1818 einzureichen, da höhern Orts der Einreichungs-Termin abgeandert worden ist.

Stettin den 13ten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Justiz-Angelegenheiten.

436.

Von Seiten der Civil-Beamten, welche als Landwehr-Officiere beurlaubt und nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18ten October d. J. verpflichtet sind, an den Uebungen der Landwehr Theil zu nehmen, sind verschiedentlich über die Kosten der Uniform Klagen geführt worden. Um solchen abzuhelfen, sind gegenwärtig solche Vorkehrungen getroffen, daß

den Landwehr-Officieren ein zur Bestreitung solcher Kosten hinreichendes Auskommen angewiesen werden soll.

Es wird, in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 15ten v. M. sämmtlichen Untergerichten hiesigen Departements hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Stettin den 8ten December 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

437.

Betrifft die von dem Gnaden-Schulhalter Steetz zu Dietrichsdorff und dem Maurergesellen Carl Eske zu Stewenhagen geleiste Hülfe bei der Feuersbrunst zu Dietrichsdorff am 1ten October c.

No. 1577. November 17 I. Abtheilung.

Am 1ten October c. entstand in dem Wohnhause des Eigenthümers und Kolonisten Andreas Schunemann zu Dietrichsdorff, im Stadteigenthum Stargard, plötzlich Feuer, während der Schünemann und dessen Familie sich abwesend befanden, auch die übrigen Dorfseinwohner männlichen Geschlechts von ihren Häusern entfernt waren. Der Mangel an Rettungskräften wurde durch den Mangel an Wasser vermehrt; nur der Entschlossenheit und den mit Lebensgefahr verbundenen zweckmäßigen Veranstaltungen und ungewöhnlichen Anstrengungen des Gnadenschulhalters Steetz zu Dietrichsdorff und des Maurergesellen Carl Eske aus Stewenhagen, verdankt die Gemeinde es, daß nicht sämmtliche Dorfsgebäude und die ganze diesjährige Erndte ein Raub der Flammen wurden, sondern nur das Haus des Schünemann, die Doppelwohnung des Kolonisten Baumann und der Stall des Tischler Schnack abbrannten.

Indem diese wackern Männer ihren schönsten Lohn in dem frohen Bewußtseyn finden werden, durch ihre lebensgefährliche Anstrengungen einem bedeutenden Theil ihrer Mitbürger Haab und Gut und ihren ganzen diesjährigen Einschnitt gerettet zu haben, giebt die unterzeichnete Königl. Regierung ihnen auch ihren Beifall hiemit öffentlich zu erkennen.

Stettin den 15ten December 1817.

Kön. Preuß. Regierung. I. Abth.

438.

Betrifft den künftig bleibenden Namen der zwei zur Stadt Gollnow gehörigen Mühlen.

No 230. Dec. 17. I. Abtheilung.

Die zur Stadt Gollnow gehörigen zwei Mühlen, welche in der Brüggemann-

gemannschen Topographie unter den Namen Backen- und Wilken-Mühle aufgeführt stehen, von den jetzigen Besitzern aber bisher Scheers- und Andrasch-Mühle benannt worden, sind nach dem Antrage des Magistrats zu Gollnow und Wunsche der Eigenthümer, mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern, mit den Namen

Neumühle und Sternmühle

belegt worden; welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 15ten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

439.

Der Schneidergeselle George Lucke, 26 Jahr alt und aus Oederan in Sachsen gebürtig, hat angeblich seinen ihm unterm 25sten v. M. hier ertheilten Paß zur Reise nach Stralsund am 28sten ej. zwischen Pasewalck und Anclam verloren. Er ist heute mit einem neuen Reisepaß nach Prenzlow versehen worden, und wird der ältere hierdurch für ungültig erklärt und zur Verhütung von Mißbräuchen solches bekannt gemacht.

Stettin den 6ten December 1817.

Königl. Polizei-Director, Stolle.

440.

Betreffend die Regulirung der Holzverkäufe in dem Oberförster-Distrikte Treptow an der Tollense, auf die Monate January, Februar, März und April 1818.

In Folge höherer Verfügung, wonach sämmtliches Holz in den Königlichen Forsten, nur im Wege der öffentlichen Versteigerung, an Meistbiethende verkauft werden soll, sind von mir die Holzversteigerungs-Tage in den Forsten des Treptowschen Oberförster Distrikts, folgendermaßen regulirt:

A. Große Holzverkäufe von 15 bis 1000 Rthlr. Werth,

diese werden von Unterzeichnetem

im Monat January den 12ten im Forsthause zur Sieden-Tollentien,
" " 13 " " " " Wolkow,
" " 14 " " " " Grammentien,
" " 16 " " " " Golchen,
" " 17 " " " " Trien,
" " 19 " " " " Spantekow,

Jiii 2 im

im Monat Februar den 2ten im Forsthause zu Sieden-Bollentien,
" 3 " " " " Wolkow,
" 4 " " " " Grammentien,
" 6 " " " " Golchen,
" 7 " " " " Crien,
" 9 " " " " Spantekow,
im Monat März den 2 " " " " Sieden-Bollentien,
" 3 " " " " Wolkow,
" 4 " " " " Grammentien,
" 6 " " " " Golchen,
" 7 " " " " Crien,
" 9 " " " " Spantekow,
im Monat April den 2 " " " " Sieden-Bollentien,
" 3 " " " " Wolkow,
" 4 " " " " Grammentien,
" 7 " " " " Golchen,
" 8 " " " " Crien,
" 9 " " " " Spantekow,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten.

B. Kleine Holzverkäufe bis zu 15 Rtlr. Werth,

werden außer vorbemerkten, vom 1ten Januar k. J. ab, in den Forsthäusern zu Wolkow, Grammentien, Golchen, Crien und Spantekow, des Montags und Donnerstags, und im Sieden-Bollentiner Forsthause am Sonnabend jeder Woche, von 8 bis 10 Uhr Morgens, durch die Königl. Herren Forstbedienten abgehalten werden.

Das holzbenötigte Publikum wird ersucht, die hier vorgeschriebenen Holzverkaufs-Termine gehörig einzuhalten, da außer benannten Tagen und Stunden kein Holz zum Verkauf gestellt wird.

Treptow an der Tollense den 9. December 1817.

v. Esmann, Königl. Distrikts-Oberförster.

441.

Nach der neuen Organisation der Forstparthie soll nunmehr alles Holz aus den Königl. Forsten an den Meistbietenden versteigert werden.

Für die Reviere auf der Insel Usedom und Wollin sind hiezu für das künftige Jahr 1818 nachstehende Termine zum Holzverkauf im Großen angesetzt, als:

Für

Für den Monat Januar 1818,

den 17ten Januar in dem Forsthause zu Caseburg,
" 19 " " " " " " Corswandt,
" 21 " " " " " " Neuhauß,
" 22 " " " " " " Warnow,
" 23 " " " " " " Pritter,
" 27 " " " " " " Pudagla,
" 28 " " " " Kruge zu Coserow für das Zinnowitzer Revier.

Für den Monat Februar 1818,

den 18ten Februar in dem Forsthause zu Caseburg,
" 19 " " " " " " Corswandt,
" 21 " " " " " " Pudagla,
" 24 " " " " " " Neuhauß,
" 25 " " " " " " Warnow,
" 26 " " " " " " Pritter.

Für den Monat März 1818,

den 12ten März in dem Forsthause zu Neuhauß,
" 13 " " " " " " Warnow,
" 14 " " " " " " Pritter,
" 18 " " " " " " Corswandt,
" 19 " " " " " " Caseburg,
" 25 " " " " " " Pudagla.

Diese Termine werden an den vorbestimmten Tagen für das Pritterschе Revier auf der Insel Wollin von 11 bis 1 Uhr Mittags, für alle übrigen Reviere aber von 9 bis 11 Uhr Vormittags, abgehalten, und in selbigen das aufgearbeitete Bau-, Nutz- und Brennholz in größern und kleinern Quantitäten zur Licitation gestellt werden.

Zugleich wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß außer diesen Terminen noch wöchentlich an 2 Tagen, des Vormittags von 9 bis 11 Uhr, Holz in kleinen Quantitäten unter 15 Rtlr. aus sämmtlichen Revieren durch die Herren Revier-Forstbedinte gleichfalls an den Meistbietenden versteigert werden wird, und zwar in den vorgedachten Forstdienstwohnungen.

Die

Die bestimmten Tage hiezu sind vom 1. Januar k. J. ab, folgende, als:

Montag und Donnerstag für das Caseburger und Neuhaußsche Revier.

Dienstag und Freitag für das Corswandter Revier.

Mittwoch und Sonnabend für das Pudaglasche und Warnowsche Revier.

Kauflustige werden demnach aufgefordert, sich in den angesetzten Terminen einzufinden und ihren Holzbedarf zu erstehen. Der Zuschlag erfolgt bei annehmlichen Geboten, gleich auf der Stelle, nächstdem auch die Zahlung an die bestimmten Cassen geleistet wird.

Friedrichsthal den 6ten December 1817.

v. Berner, Königl. Forstmeister.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Karl v. Reinholz alias Johann Gottlieb Kubert, aus Königsberg gebürtig, des Verbrechens eines Diebstahls schuldig, ist am 28sten November d. J. aus dem Huhnschen Intendantur-Gefängniß durch gewaltsame Ausbrechung der eisernen Kretzen entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Danzig an Ein Königl. Hochl. Gouvernements-Gericht gegen Erstattung der Geleits und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 28sten Nov. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person

Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbrauen dunkel, Augen grau, Nase lang, Mund proportionirt, Bart braun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Füße gerade. Besondere Kennzeichen: trägt einen Stutzbart.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 26 Jahr, Religion lutherisch, Sprache deutsch.

Bekleidung:

Jacke schwarz tuchene mit weißen Schnüren und blanken Knöpfen, (Husarenmäßig), Hosen grau tuchene mit zwei Streifen roth Tuch an beiden Seiten, Stiefeln schwarz kalblederne mit kleinen stählernen Sporen, Mütze schwarz tuchene mit rothem Besatz, Halstuch schwarz seiden, Hemde leinen.

Nach-

Nachweisung

der durch die Kreis-Polizei-Behörde zu Naugardt im Monat November 1817 über die Grenze des Stettiner Regierungs-Departements verwiesenen Individuen.

Datum, wann das Individuum über die Landes-Grenze verwiesen worden.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin dasselbe verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 13. November 17.	Adam Unger.	Bergmann.	Sosa in Sachsen.	über Stargard und Bahn nach Baldin u. s. w. über Crossen und Guben, mit seinem sächsischen Passe und versiegelten Oiträten-Kram nach seiner Heimat zurück.	Alter 29 Jahr, Größe 5 Schuh 11½ Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augen blau, Nase spitzig, Augenbraunen braun, Mund dicklippig, Bart schwarz, Kinn gespalten, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: der Zeigefinger linker Hand steif.
desgl.	Carl Gottlieb Unger.	desgl.	desgl.	desgl.	Alter 40 Jahr, Größe 5 Schuh 9 Zoll, Haare dunkelbraun, Augen blau, Nase schmal, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund.

Vor-

Fortsetzung.

Datum, wann das Individuum über die Landes-Grenze verwiesen worden.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin dasselbe verwiesen worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 25. Novbr. 1817.	Andreas Carl Heinr. Heinr.	Müllergesell	Groß-Aschersleben im Halberstädtschen	mit einem Reisepasse über Stargard, Bahn, Königsberg, Neustadt E. W., Berlin, Brandenb., Burg, Magdeburg nach Groß-Aschersleben, weil er schon 10 Wochen ohne Arbeit gewesen, ohne vollgültige Legitimation war, und da er durch das Feiern, der diesjährigen Einstellung ins Militair entzogen, in seine Heimath, seine Militairpflicht zu erfüllen.	Alter 20 Jahr 4 Monat, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare bräunlich, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen graulich, Nase klein u. spitz, Bart wenig, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung rund und etwas blatternarbig, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt regelmäßig, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: rechts am Kopfe eine kleine Warze.

Naugardt den 2. November 1817.

v. Dewitz.

(Hierbei der 9te Bogen von dem Verzeichniß der gebliebenen oder sich ausgezeichneten braven Pommern nebst Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

— No. 54. —

Stettin, den 27sten December 1817.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

442.

Betrifft ein zum Vorschein gekommenes falsches $\frac{1}{6}$ Stück.

No. 622. December 17. I. Abth.

Im Amte Naugardt ist ein falsches $\frac{1}{6}$ Stück entdeckt worden. Es führt die Jahreszahl 1813. Zur leichten Erkennung dergleichen falschen Stücke gegen ächte von derselben Jahreszahl, dienen folgende Unterscheidungs-Zeichen:

1) die Mittelfarbe zwischen Zinnweiß und Bleigrau, verschieden von der Silberfarbe der ächten,

2) die rauhe Oberfläche ohne Politur,

3) das dem falschen Gelde meist eigenthümliche, etwas fettige Anfühlen,

4) der Mangel eines Randes,

5) die Gewichtsdifferenz von 17 As gegen ein um so viel schwereres ächtes Stück,

6) der etwas dumpfere Klang und

7) die Biegsamkeit des falschen Stückes.

Das Publikum wird gegen die Annahme solcher falschen Münzsorten gewarnt, zugleich aber zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hierdurch aufgefordert, die Ausgeber oder Verbreiter derselben den Polizei-Behörden anzuzeigen, um den Verfertiger auf die Spur zu kommen.

Stettin den 19ten December 1817.

Kön. Preuß. Regierung. I. Abth.

Bekanntmachungen.

443.

Betrifft die Lieferung der im Jahr 1818 zum Swinemünder Hafenbau erforderlichen Faschinen.

No. 635. December 17. II. Abth. A.

Behufs der Ausführung des Swinemünder Hafenbaues wird im künftigen Frühjahre eine bedeutende Anzahl Faschinen, (deren Betrag sich auf 16,000 Schock neunfüßige oder 21,000 Schock sechsfüßige belaufen wird) erfordert.

Die Faschinen müssen 1 Fuß im Durchmesser haben, können 6 oder 9 Fuß lang seyn und werden von jeder Holzsorte mit Ausschluß von Nadelholz angenommen.

Die unterzeichnete Königl. Regierung ist gewilliget, die Lieferung dieser Faschinen Privatpersonen, in einzelnen kleinen Posten oder den ganzen Betrag, in Entreprise zu geben, und fordert daher Lieferungslustige hiemit auf, bis zum 15ten Januar künftigen Jahres ihre Erklärung über den Betrag und den Preis der bis zum 1ten Mai k. J. kostenfrei nach Swinemünde zu liefernden Faschinen dergestalt abzugeben, daß der Preis pro Schock 6füßigen und 9füßigen Bestandes aufgeführt wird und die Briefe unter der Rubrik „Hafen-Bau-Sachen" einzureichen. Die Zahlung der Gelder wird sogleich in klingendem Courant erfolgen.

Stettin den 20sten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

444.

444.

Aufruf.

Von der unterzeichneten zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesetzten Commission werden, mit Ausschluß der Inhaber von Stadtobligationen, alle diejenigen, welche an die Stadt Danzig aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung und zwar aus derjenigen Periode zu haben vermeinen, während welcher die Stadt Danzig, abgetrennt vom Preußischen Staatskörper seit dem Frieden zu Tilsit, einen freien Staat bildete, hiemit aufgefordert, in Terminis den 10ten Februar a. k. und die folgenden Tage, bis zum Ausgange des Februar a. k. mit Ausschluß der Sonntage auf dem hiesigen Rathhause Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr bei dem Herrn Assessor Mai, oder Herrn Calculator Wetzel ihre Forderungen anzumelden, den Grund derselben anzugeben und die darüber in Händen habenden Documente, entweder in der Ur- oder beglaubten Abschrift zu produciren.

Die unterlassene Anmeldung in den angesetzten Terminen hat zur Folge, daß auf später angebrachte Forderungen bei der gegenwärtigen Regulirung des Danziger Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden kann. Den Anforderern, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die hiesigen Herrn Justiz-Commissarien Skerle, Fels und Stahl, als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Danzig den 3ten November 1817.

Königl. Preuß. zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesetzte Commission.

Der Regierungs-Director Gevert. — Der Regierungs-Rath Flottwell.

445.

Betreffend die Regulirung der Holzverkäufe in dem Oberförster-Distrikte Treptow an der Tollense, auf die Monate Januar, Februar, März und April 1818.

In Folge höherer Verfügung, wonach sämmtliches Holz in den Königlichen Forsten, nur im Wege der öffentlichen Versteigerung, an Meistbietende verkauft werden soll, sind von mir die Holzversteigerungs-Tage in den Forsten des Treptowschen Oberförster-Distriks, folgendermaßen regulirt:

A. Große Holzverkäufe von 15 bis 1000 Rtlr. Werth,

dieſe werden von Unterzeichneten

im Monat Januar	den	12ten	im Forſthauſe zu	Sieden-Bollentien,
	"	13 "	"	Wolkow,
	"	14 "	"	Grammentien,
	"	16 "	"	Golchen,
	"	17 "	"	Crien,
	"	19 "	"	Spantekow,
im Monat Februar	den	2ten	im Forſthauſe zu	Sieden-Bollentien,
	"	3 "	"	Wolkow,
	"	4 "	"	Grammentien,
	"	6 "	"	Golchen,
	"	7 "	"	Crien,
	"	9 "	"	Spantekow,
im Monat März	den	2 "	"	Sieden-Bollentien,
	"	3 "	"	Wolkow,
	"	4 "	"	Grammentien,
	"	6 "	"	Golchen,
	"	7 "	"	Crien,
	"	9 "	"	Spantekow,
im Monat April	den	2 "	"	Sieden-Bollentien,
	"	3 "	"	Wolkow,
	"	4 "	"	Grammentien,
	"	7 "	"	Golchen,
	"	8 "	"	Crien,
	"	9 "	"	Spantekow,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten.

B. Kleine Holzverkäufe bis zu 15 Rtlr. Werth,

werden außer vorbemerkten, vom 1ten Januar k. J. ab, in den Forſthäuſern zu Wolkow, Grammentien, Golchen, Crien und Spantekow, des Montags und Donnerſtags, und im Sieden-Bollentiner Forſthauſe am Sonnabend jeder Woche, von 8 bis 10 Uhr Morgens, durch die Königl. Herren Forſtbedienten abgehalten werden.

Das

Das holzbenötigte Publikum wird ersucht, die hier vorgeschriebenen Holzverkaufs-Termine gehörig einzuhalten, da außer benannten Tagen und Stunden, kein Holz zum Verkauf gestellt wird.

Treptow an der Tollense den 9. December 1817.

v. Esmann, Königl. Distrikts-Oberförster.

446.

Nach der neuen Organisation der Forstparthie soll nunmehr alles Holz aus den Königl. Forsten an den Meistbietenden versteigert werden.

Für die Reviere auf der Insel Usedom und Wollin sind hiezu für das künftige Jahr 1818 nachstehende Termine zum Holzverkauf im Großen angesetzt, als:

Für den Monat Januar 1818,

den	17ten	Januar	in	dem	Forsthause	zu	Caseburg,
"	19	"	"	"	"	"	"	Corswandt,
"	21	"	"	"	"	"	"	Neuhauß,
"	22	"	"	"	"	"	"	Warnow,
"	23	"	"	"	"	"	"	Pritter,
"	27	"	"	"	"	"	"	Pudagla,
"	28	"	"	"	Kruge zu Coserow für das Zinnowitzer Revier.			

Für den Monat Februar 1818,

den	18ten	Februar	in	dem	Forsthause	zu	Caseburg,
"	19	"	"	"	"	"	"	Corswandt,
"	21	"	"	"	"	"	"	Pudagla,
"	24	"	"	"	"	"	"	Neuhauß,
"	25	"	"	"	"	"	"	Warnow,
"	26	"	"	"	"	"	"	Pritter.

Für den Monat März 1818,

den	12ten	März	in	dem	Forsthause	zu	Neuhauß,
"	13	"	"	"	"	"	"	Warnow,
"	14	"	"	"	"	"	"	Pritter,
"	18	"	"	"	"	"	"	Corswandt,
"	19	"	"	"	"	"	"	Caseburg,
"	25	"	"	"	"	"	"	Pudagla.

Diese

Diese Termine werden an den vorbestimmten Tagen für das Prittersche Revier auf der Insel Wollin von 11 bis 1 Uhr Mittags, für alle übrigen Reviere aber von 9 bis 11 Uhr Vormittags, abgehalten, und in selbigen das aufgearbeitete Bau-, Nutz- und Brennholz in größern und kleinern Quantitäten zur Licitation gestellt werden.

Zugleich wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß außer diesen Terminen noch wöchentlich an 2 Tagen, des Vormittags von 9 bis 11 Uhr, Holz in kleinen Quantitäten unter 15 Rtlr. aus sämmtlichen Revieren durch die Herren Revier-Forstbedinte gleichfalls an den Meistbietenden versteigert werden wird, und zwar in den vorgedachten Forstdienstwohnungen.

Die bestimmten Tage hiezu sind vom 1. Januar k. J. ab, folgende, als:

Montag und Donnerstag für das Caseburger und Neuhaußsche Revier.

Dienstag und Freitag für das Corswandter Revier.

Mittwoch und Sonnabend für das Pudaglasche und Warnowsche Revier.

Kauflustige werden demnach aufgefordert, sich in den angesetzten Terminen einzufinden und ihren Holzbedarf zu erstehen. Der Zuschlag erfolgt bei annehmlichen Geboten, gleich auf der Stelle, nächstdem auch die Zahlung an die bestimmten Cassen geleistet wird.

Friedrichsthal den 6ten December 1817.

v. Berner, Königl. Forstmeister.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bezirksaufseher Rettel zu Jarmen ist als Acciseaufseher nach Gartz versetzt und die Bezirksaufseher-Stelle zu Jarmen dem Acciseaufseher Laury, vom 1ten Januar 1818 ab, conferiret worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 13ten November c.

1) den bisherigen interimistischen Landrath v. d. Marwitz I. zum Landrath des Greiffenbergschen Kreises,
2) den bisherigen interimistischen Landrath des Saatziger Kreises v. d. Marwitz II. zum Landrath dieses Kreises,
3) den bisherigen Polizei-Assistenten Völtz zum interimistischen Landrath des Camminschen Kreises,

zu ernennen geruhet, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Einlieger Casimir Gollaczynski, aus Gresonse im Camminschen Kreise, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 17ten November c. des Nachts von Deutsch-Krone aus dem Gefängniß entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Marienwerder an den Criminal-Senat oder an den Magistrat in Deutsch-Krone gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 27sten Nov. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person.

Größe 4 Fuß 3¼ Zoll, Haare blond, Stirn erhaben, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein und behende. Besondere Kennzeichen: fehlendes linke Auge.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 19 Jahr, Sprache deutsch und pohlnisch.

Bekleidung:

Weste rothe von Gingham mit grünen und gelblichen Streifen, Hosen hellblau lange wollene, Stiefeln mit abgeschnittenen Schäften, Mütze mit Glanzleinwand überzogen, mit ledernem Schirm, Halstuch weiß kattunes. Effekten die derselbe bei sich hat: ein weißes wollenes Nachtkamisol und ein lederner Trageband.

Nachbenannter Pferdeknecht Johann Galenski, angeblich aus Witowecz in Pohlen, des Verbrechens der Theilnahme an der Jordanschen Pferde-Diebsbande verdächtig, ist am 24. November c. von Culm aus dem Gefängniß mittelst Ausbruchs entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Culm an das landräthliche Amt gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet worden, hat sofort davon

Anzeige

Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 2ten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 29 Jahr, Religion katholisch, Sprache polnisch.

Bekleidung:

Rock hellblau pohlnisch mit Schnüren, eine rothbunte piquene Weste mit blanken Knöpfen; ein Paar geflickte Hosen von Drillich, gute Stiefeln, ein runder Huth mit Sammetband, ein altes rothbunt seidenes Halstuch. Effekten die derselbe bei sich hat: Ein Messer mit weißer Schale und einen Mantel mit Kragen.

Nachbenannter Valentin Dimek, des Verbrechens verschiedener Diebstähle schuldig, ist am 9ten October c. vom Transport von Wirsitz nach Bromberg entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Wirsitz an das landräthliche Amt gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet worden, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 3. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 5 Zoll Haare blond, verschnitten, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Bekleidung:

Jacke blau tuchene mit kleinen gelben runden Knöpfen, Weste weiß geblümte kattune mit einer Reihe runden Knöpfen, Hosen grau tuchene, Stiefeln ordinair, Mütze mit Wachsleinwand überzogen, woran ein Schirm vorne mit Blech beschlagen, Halstuch roth weißgeblümtes und darunter ein weißes ordinaires Hemde.

Nach-

Nachbenannter Leinwebergeselle Müller auch Wenrauch und Port, des Verbrechens des Diebstahls und Betrügereien angeschuldigt, ist entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Schönlanke an den Magistrat gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet worden, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder den 4ten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abth.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, kurz verschnitten, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, etwas tief, Nase länglich, Mund groß, schwarz und bräunlicher Backenbart, Kinn länglich, Gesicht länglich und eingefallene Backen, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: In der obern Kinnlade fehlen die linke Augenzähne.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 40 bis 42 Jahr, Religion lutherisch, Gewerbe Leinweber, Sprache deutsch im Oesterreichischen Dialekt, lispelnd und etwas pohlnisch.

Bekleidung:

Rock braun abgetragen mit gelben Knöpfen, ein feiner blauer Ueberrock mit gelben Knöpfen, in der Größe eines Pohlnischen Groschen, hellblaue etwas abgetragene Beinkleider, eine piquene Weste mit gelben Streifen, ein roth taftenes Halstuch mit weißen Blumen, leines grobes Hemde, ordinaire Stiefeln, bräunliche Mütze mit ledernen Schirm und einer weißen Tresse, blaßgrauen noch guten Mantel mit großem Kragen und weißen Flanell gefuttert, worin auf der linken Seite eine Tasche.

Der mit Steckbriefen verfolgte Schmiedegesell George Westphal, aus Poseritz von Rügen, ist von Greifswald hier abgeliefert; welches bekannt gemacht wird. Anclam den 20sten December 1817.

Königl. Preuß. Polizei-Directorium. Pustar.

Nachweisung

der aus Stettin über die Landesgrenze transportirten Verbrecher und Vagabonden pro November 1817.

Datum, wann der Vagabonde über die Landes-Grenze transportirt worden.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort u. Vaterland.	Wohin derselbe transportirt worden und warum dies geschehen.	Signalement.
Den 25. Novemb. 1817	Joh. Heinr. Ricke.	Schneidergeselle.	Braunschweig.	über die Mecklenburgische Grenze wegen begangenen Diebstahls.	Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Augen braun, Nase spitz, Mund groß, Bart blond, Kinn spitz Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.

Stettin den 2ten December 1817.

Königl. Polizei-Direktor, Stolle.

(Hierbei der 10te Bogen von dem Verzeichniß der gebliebenen oder sich ausgezeichneten braven Pommern nebst Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

des

Amts-Blatts

der Königl. Regierung zu Stettin.

1817.

Stettin,

gedruckt bei seel. Herrm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 1. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 6. Januar 1817.

No. 1.

Der in Berlinchen abzuhaltende, in dem Kalender von 1817 auf den 22sten Januar 1817 angesetzte erste hiesige Jahrmarkt, ist auf acht Tage früher, also auf den 15ten Januar verlegt, und wird Tages vorher Dienstag den 14ten Januar großer Vieh- und Pferdemarkt seyn; welches dem Handeltreibenden Publicum hiedurch bekannt gemacht wird. Berlinchen den 30 Decbr. 1816.

Der Magistrat.

Zur 35sten Classen-Lotterie, wovon der Plan im heutigen Stücke zu finden ist, habe ich ganze, halbe und viertel Loose abzulassen, wenn Auswärtige 4 und mehrere Loose nehmen, trage ich das Porto der Loose und des Einsatzes. Stettin den 1. Januar 1817.

J. C. Rolin,
Königl. Lotterie Einnehmer.

---

5 bis 600 Stück vollsätzige oder 6zähnige Hammel, die gesund sind, wünscht Unterzeichneter sogleich zu kaufen und ersucht denjenigen, welcher solche abzulassen haben mögte, sich in postfreyen Briefen, worin die genaueste Preisforderung bemerkt ist, an ihn selbst zu wenden. Es wird übrigens mehr die Statur als Feinheit der Wolle berücksichtigt. Güstow bey Stettin den 22sten December 1816.

Brede, Oekonomie-Commiss.

Ein junger Mensch von 18 Jahren, mit allen möglichen Kenntnissen versehen, wünscht als Hauslehrer baldigst ein gutes Unterkommen. Das Nähere in der Zeitungs-Expedition zu Stettin.

Zur Räumung eines Holzreviers in der Lüttchen Heide bei Gollnow, sollen am 13ten Januar 1817 und folgende Tage daselbst circa 2000 Stück fichtern Holz, welches sich zum Theil zu Bauholz eignet, auf dem Stamm, durch den Forstaufseher Starck, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das in dem $1\frac{1}{2}$ Meile von hier belegenen Dorfe Cöselitz befindliche Frey- und Lehnschultzenguth, soll von Marien 1817 an, auf 3 Jahre, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf den 14ten Februar 1817, Vormittags 10 Uhr, hieselbst in des untenbenannten Wohnung angesetzt, bey welchen auch die Pachtbedingungen näher zu erfahren sind. Dem Cammin den 16. Decbr. 1816.

Kreich, Justiz-Commissionerath.

Der in Dobberphul belegene, auf 740 Rthlr. gewürdigte Bauerhof des verstorbenen Bauern Bohn soll, auf den Antrag der Erben und des Dominii, von künftigen Marien ab auf drey oder mehrere Jahre verpachtet, und, wenn sich kein Pächter finden sollte, rücksichtlich der den Bohnschen Erben darauf aus dem Edicte vom 14. Septbr. 1811 und dessen Declaration vom 29. May c. zustehenden Ansprüche, mit Vorbehalt der Rechte der Gutsherrschaft, meistbiedend verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin besonders zur Verpachtung auf den 20sten Januar k., zum Verkauf aber peremtorie auf den 25sten Februar künftigen Jahres in Dobberphul angesetzt, wozu Pacht- oder Kauflustige sich einzufinden und den Zuschlag für das höchste Gebot, nach abgegebener Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen haben. Arnswalde den 4. Decbr. 1816.

Das Patrimonialgericht zu Dobberphul.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 2. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 13. Januar 1817.

No. 2.

(Verlohren.) Am 28sten November d. J. habe ich auf dem Wege von hier nach Stargard, zwischen Damm und Carolinenhorst, eine kleine Mopshündin verlohren. Es ist ein sehr saubres gegen Fremde schüchternes, in der Nahrung etwas verwöhntes Thierchen. Ich besitze es seit so geraumer Zeit, daß mir dessen Verlust sehr empfindlich ist, und verspreche daher demjenigen, der mir dasselbe in möglichst kurzer Zeit zurückliefert, zwey Thaler Belohnung. Stettin den 24sten December 1816.

Der Regierungsrath Woldermann.

Ein junger Mensch von 18 Jahren, mit allen möglichen Kenntnissen versehen, wünscht als Hauslehrer baldigst ein gutes Unterkommen Das Nähere in der Zeitungs-Expedition zu Stettin.

Brasilianische und Irrländische Ochsenhörner, gebrannte und ungebrannte Spanische und Irrländische Hornspitzen, weißes weiches Rigaer Rakitzer Flachs, Schottschen Hering und gesalzene Klippfische, sind billigst zu haben, bey

J. G. Ludendorff & Comp. in Stettin, Frauenstraße No. 916.

---

150 Schock recht gutes Dachrohr stehen auf dem ehemaligen Amte Colbatz bei Unterschriebenen zum Verkauf bereit. Colbatz bey Stettin den 7ten Januar 1817. Wendeler.

Das denen minorennen Gebrüdern von Lockstädt gehörige Guth Carow im Borcken Kreise, eine Meile von Labes und 1½ Meile von Wangerin belegen, soll auf 3 oder 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist nun ein Licitations-Termin auf den 10ten Februar d. J. in Carow angesetzt. Pachtlustige, welche dergleichen Pachtung zu übernehmen vermögend und dieserhalb sowohl als auch wegen ihres Wohlverhaltens sich durch gültige Zeugnisse legitimiren können, werden daher hiemit aufgefordert, sich im erwähnten Termine, des Vormittags um 10 Uhr, einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende, bis auf die Genehmigung des Königl. Hochpreißlichen Ober-Vormundschafts-Collegii, den Zuschlag zu gewärtigen. Der Pachtanschlag, so wie die Bedingungen können schon jeder Zeit vorhero bey mir, dem unterzeichneten Vormunde, eingesehen werden. Dübsow bey Labes den 5ten Januar 1817. v. Kunow, als Vormund.

Wenn

Wenn Jemand Luſt hat, noch brauchbare Färbereygeräthſchaften, als Küpen, Keſſel, Druckforme, und eine hölzerne Preſſe zu kaufen, der kann ſich unter portofreie Briefen an den Brauer Eichardt in Stargard wenden, auch iſt das Wohnhaus, beſtehend in 7 Stuben und einer maſſiven Färberey, worin auch eine gute Brennerey angelegt werden kann, billig zu verkaufen.

Die ſub No. 5 (b) zu Sydowsaue belegene, dem Coloniſten Michael Schönherr daſelbſt zugehörige kleine Coloniſtenſtelle, welche zu 320 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich gewürdiget worden, ſoll den 22ſten März, des Vormittags um 10 Uhr, in dem herrſchaftlichen Wohnhauſe zu Sydowsaue öffentlich verkauft werden. Greiffenhagen den 2ten Januar 1817.

Das Patrimonialgericht zu Wittſtock und Sydowsaue.

Die Berglandſchen Güther, nemlich die Dörfer Bergland, Friedrichsdorff, Wilhelmsfelde, und die Vorwerke Oberhoff, Lanckenfelde und Birckherſt, der Majorin von Dallwig gebohrne von Blanckenſee, gehörig, welche Erbzinsgüther ſind, zwey Meilen von Stettin, eine Meile von Alt-Damm am Dammſchen See im Saatziger Kreiſe liegen, deren Ober-Eigenthum dem Magiſtrat und der Stadt Stettin zuſtehet, in einem auf dieſen Güthern eingetragenen, an die Cämmerey in Stettin zu entrichtenden jährlichen Erbzinscanon von 1680 Rthlr. beſteht, und die nach einer aufgenommenen Landſchaftlichen Taxe auf 17,578 Rthlr. 6 Gr. 1 Pf. gewürdigt ſind, ſollen auf den Antrag der eingetragenen Gläubiger im Wege der Execution, ſubhaſtirt werden. Die Bietungs-Termine ſtehen auf den 24ſten October d. J., den 23ſten Januar und den 25ſten April künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hieſigen Königlichen Ober-Landesgericht vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichtsrath Schultz an. Allen Kaufluſtigen, die dieſe Erbzinsgüther zu beſitzen geneigt, und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf die nach dem letzten peremtoriſchen Termin eingehenden Gebote nicht geachtet wird, ſondern dieſe Güther dem Meiſtbietenden, nach erfolgter Einwilligung der Intereſſenten, werden zugeſchlagen werden, die Landſchaftliche Taxe in der Ober-Landesgerichts-Regiſtratur näher nachgeſehen werden kann und daß die Berglandſchen Güther bis Marien 1819 gegen eine jährliche Pacht von 4410 Rthlr. Courant, und gegen Uebernahme ſämmtlicher öffentlichen Laſten und Abgaben von Seiten des Pächters, verpachtet ſind, und der Pächter die Pacht im Falle des Verkaufs mit Ablauf des Wirthſchaftsjahrs, nach vorgängiger halbjähriger gerichtlichen Kündigung und gegen einen Abſtand von 100 Rthlr. für jedes an der Pacht nicht ausgeſeſſene Jahr räumen muß. Stettin den 17ten Juny 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 4. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 24. Januar 1817.

No. 3.

(Gestohlen.) Dem hiesigen jüdischen Handelsmann Abraham Simon Blumenreich, ist in der Nacht vom 14ten zum 15ten dieses Monats durch gewaltsamen Einbruch sein ganzer Waarenvorrath, bestehend aus

2 Stücken blau schmal gestreiften und 1 Stück breit gestreiften rothen Gingham, 1 Stück weiß gestreift Herrnhuterzeug, 3 Stücke braunen Sanspein, 1½ Stück weißen feinen glatten und 1 Stück weißen brochirten Kambry, 4 bis 5 Dutzend schwarze schwere seidene Tücher, ½ Dutzend 10/4. breite Kasimir Umschlagetücher, wovon 3 blau mit gelber breiter und 3 dunkelgrün mit Silberkante, 1 Dutzend 6/4. breite dunkelgrüne Kasimirtücher mit schmaler Kante, 2 Stücken 8/4 breiten glatten feinen Linon, 2 halbe Stücken braunen Wintermanschester, 1½ Stück weißen Kattun, 1 Stück 6/4. breiten baumwollenen Parchent, 6 halbe Stücken braunen Kattun, 8 halbe Stücken bunten Kattun meistens grün, 2 Dutzend seidene Westen, ¾. Dutzend Winterwesten. ½ Dutzend 8/4. breite grüne Kambrytücher, 6 Dutzend 6/4. breite verschiedene Kattuntücher, 1 Dutzend 7/4. breite verschiedene Kattuntücher, 2 Dutzend 8/4. breite dergleichen, ½ Dutzend 10/4. breite feine Kambrytücher, mehrere Hosenträger, Strümpfe und Handschuh,

gestohlen worden. Jedermann wird für den Ankauf der vorbenannten Sachen gewarnt, und hat derjenige, welcher von obigen Sachen Nachricht geben kann, so daß der Thäter zur Untersuchung gezogen werden kann, unter Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 4 Stück Friedrichsd'or zu gewärtigen.

Bahn den 16ten Januar 1817. Der Magistrat.

Ich empfehle mich hiemit ergebenst zur Besorgung von Aufträgen zum Verkauf und Verpachtung von Landgüthern und kleineren ländlichen Grundstücken, Verkauf und Vermiethung von Häusern, Vermiethung von Logis und sicherem Unterbringen von Geld, und kann man der besten und billigsten Bedienung

nung versichert seyn, nur bitte ich die Briefe mit diesen Aufträgen gefälligst frey zu machen. Stettin den 2ten Januar 1817.

Der Kaufmann Carl Ludwig Schumann junior,
große Lastadie No. 253.

Mit Bewilligung der Königlichen Vorpommerschen Landschafts-Direction, soll der Bau eines neuen Ochsenstalls in dem sich unter Landschaftlicher Sequestration befindenden Guthe Müggenburg bei Anclam dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden; diejenigen, die gesonnen sein möchte, diesen Bau zu übernehmen, werden eingeladen, sich den 6ten Februar a. c. auf dem Hofe zu Müggenburg Morgens um 10 Uhr einzufinden, und ihre Erklärung abzugeben; dort, so wie auch vorher jeder Zeit hier bei mir, können sie die nähern Bedingungen erfahren und hat der Mindestfordernde, wenn er sonst qualificirt befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Putzar den 16ten Januar 1817.

Graf von Schwerin, Landschafts-Deputirter.

Die vor Kurzem übernommene Niederlage der schon längst rühmlich bekannten Rathenauer Brillen, empfehle ich, mit Versicherung der billigsten Preise bey aufrichtig guter Waare hiemit ganz ergebenst. Stargard den 4ten Januar 1817.

George Samuel Fischers Wittwe.

Brasilianische und Irrländische Ochsenhörner, gebrannte und ungebrannte Spanische und Irrländische Hornspitzen, weißes weiches Rigaer Rakitzer Flachs, Schottischen Hering und gesalzene Klippfische, sind billigst zu haben, bey

J. G. Ludendorff & Comp. in Stettin, Frauenstraße No. 916.

Ein wenig gebrauchter Braukessel von 250 Quart ist zu verkaufen, auf der Oberwieck No. 25 bey Stettin.

---

5 bis 600 Stück vollsätzige oder 6zähnige Hammel, die gesund sind, wünscht Unterzeichneter sogleich zu kaufen und ersucht denjenigen, welcher solche abzu-

Digitized by Google

abzulaſſen haben mögte, ſich in poſtfreyen Briefen, worin die genaueſte Preisforderung bemerkt iſt, an ihn ſelbſt zu wenden. Es wird übrigens mehr die Statur als Feinheit der Wolle berückſichtigt. Güſtow bey Stettin den 22ſten December 1816.

Brede, Oekonomie-Commiſſ.

Rother Kleeſaamen, der Berliner Scheffel zu 24 Rthlr.,
Weißer Kleeſaamen, der Berliner Scheffel zu 23 Rthlr.,
iſt wieder zu erhalten, in Zukkers unweit Stolpe in Pommern, bei dem Unterzeichneten. Der Saamen iſt als wohl gereift zu empfehlen, und wird die reſp. Käufer, wie dies ſeit mehreren Jahren der Fall geweſen iſt, auch in dieſem Jahr zufrieden ſtellen. Beſtellung und Bezahlung in Courant wird bis zum 1ſten März d. J. poſtfrey erbeten. Die Ablieferung kann auf Verlangen hier oder in Stolpe Statt finden — von dort aber, mit der Poſt oder Fracht, wie ſonſt, auf Koſten der reſp. Käufer.

Der Landrath Puttkammer vom Rummelsburgſchen Kreiſe.

Zur Verpachtung des Theerofens Zophenbeck ſteht ein Termin, am 4ten Februar Morgens, auf dem Schloſſe zu Stolzenburg an. Pachtliebhaber werden eingeladen, ſich alsdann einzufinden. Stolzenburg den 11ten Januar 1817.

Die Gevettern von Ramin.

Ich bin gewilliget, meine Brau- und Brandweinbrennerey zu Neuhoff bey Ueckermünde auf 3 oder längere Jahre zu verpachten. Liebhabere können ſich zu allen Zeiten bey mir melden. Ferdinandshoff den 10ten Januar 1817.

Kruſemark, Beſitzer von Neuhoff.

Das denen minorennen Gebrüdern von Lockſtädt gehörige Guth Carow im Borcken Kreiſe, eine Meile von Labes und 1½ Meile von Wangerin

gerin belegen, soll auf 3 oder 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist nun ein Licitations-Termin auf den 10ten Februar d. J. in Carow angesetzt. Pachtlustige, welche dergleichen Pachtung zu übernehmen vermögend und dieserhalb sowohl als auch wegen ihres Wohlverhaltens sich durch gültige Zeugnisse legitimiren können, werden daher hiemit aufgefordert, sich im erwähnten Termine, des Vormittags um 10 Uhr, einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende, bis auf die Genehmigung des Königl Hochpreißlichen Ober-Vormundschafts-Collegii, den Zuschlag zu gewärtigen. Der Pachtanschlag, so wie die Bedingungen können schon jeder Zeit vorhero bey mir, dem unterzeichneten Vormunde, eingesehen werden. Dübsow bey Labes den 5ten Januar 1817.

v. Kunow, als Vormund.

(Warnungs-Anzeige.) Fünf bäuerliche Wirthe sind wegen eigenmächtiger Selbsthülfe, und zwar ein jeder, mit einer 6wöchentlichen Zuchthausstrafe, durch zwey gleichförmige Erkenntnisse Eines Königl. Hochlöbl. Criminal-Senats von Pommern zu Stettin, belegt und verurtheilet worden, die Untersuchungskosten zu tragen. Stargard den 20. Januar 1817.

Kempe, Commissarius der Sache.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 5. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 29. Januar 1817.

No. 4.

(Geld, welches gesucht wird.) 2000 Rthlr. Cour. werden gegen pupillarische Sicherheit in Zeit von 3 Monaten auf einem städtischen Grundstücke zur ersten Hypotheck gesucht, und werden in der Zeitungs-Expedition zu Stettin deshalb schriftliche Anträge erbeten.

Es können einige gute Tabacksplanteur, so wie auch tüchtige Tagelöhner-Familien zu Marien 1817 Wohnung und Arbeit bei mir erhalten; die Bedingungen werden für alle vortheilhaft sein.

Der Guthsbesitzer Mengdehl zu Milchow, bei Cammin.

Die vor Kurzem übernommene Niederlage der schon längst rühmlich bekannten Rathenauer Brillen, empfehle ich, mit Versicherung der billigsten Preise bey aufrichtig guter Waare hiemit ganz ergebenst. Stargard den 4ten Januar 1817.

George Samuel Fischers Wittwe.

Unterzeichnetem ist am 20sten d. M. ein Jagdhund, männlichen Geschlechts, der auf den Nahmen Waldmann höret, ¾ Jahr alt, von gelber Farbe, mit weißer Blesse, Kehle und Vorderfüßen, vor der Stirne einen gelben Fleck, am Schwanze eine weiße Blume, entlaufen, der nach eingezogener Nachricht, von einem Manne in Klein-Schönefeld, welcher mit einer grauen Jacke und dergleichen Hosen bekleidet gewesen, mitgelockt seyn soll. Ich ersuche einem Jeden, der den Hund in Besitz hat, mir solchen gegen Erstattung der Futter- und Transportkosten zuzuschicken. Damerow bey Greiffenhagen den 26sten Januar 1817.

C. Köbeke, Guthsbesitzer.

Brasi-

Brasilianische und Irrländische Ochsenhörner, gebrannte und ungebrannte Spanische und Irrländische Hornspitzen, weißes weiches Rigaer Rakitzer Flachs, Schottschen Hering und gesalzene Klippfische, sind billigst zu haben, bey

J. G. Ludendorff & Comp. in Stettin, Frauenstraße No. 916.

Kleesaamen-Verkauf.

Guten rothen und weißen Kleesaamen, den erstern zu 30 Rthlr. und letztern zu 20 Rthlr. den Centner, ist zu haben in Gumminshoff bey Treptow an der Rega. Briefe, welche dieserhalb an mich gerichtet, bitte ich franco zu senden.

Fronhöfer.

---

5 bis 600 Stück vollsätzige oder 6zähnige Hammel, die gesund sind, wünscht Unterzeichneter sogleich zu kaufen und ersucht denjenigen, welcher solche abzulassen haben mögte, sich in postfreyen Briefen, worin die genaueste Preisforderung bemerkt ist, an ihn selbst zu wenden. Es wird übrigens mehr die Statur als Feinheit der Wolle berücksichtigt. Güstow bey Stettin den 22sten December 1816.

Brede, Oekonomie-Commiss.

Zur Verpachtung des Theerofens Zophenbeck steht ein Termin, am 4ten Februar Morgens, auf dem Schlosse zu Stolzenburg an. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich alsdann einzufinden. Stolzenburg den 11ten Januar 1817.

Die Gevettern von Ramin.

Nach dem Befehl der Königl. Hochlöbl. Landschafts-Departements-Direction zu Stargard, soll das im Borcken Kreise belegene Guth Reeckow und Vorwerk Kohne, von Marien dieses Jahres bis dahin 1820 meistbietend verpachtet werden. Am 8ten Februar c., Vormittags 10 Uhr, haben sich diejenigen, welche auf diese Pachtung entriren wollen, im herrschaftlichen Wohnhause zu Reeckow einzufinden. Da das ganze todte und lebende Inventarium, so wie auch die completten Winter- und Sommersaaten, dem Pächter mit überlassen werden, so muß ein jeder Licitant, wenigstens ein Vermögen von 2000 Rthlr., nebst den Nachweiß seiner ökonomischen Kenntnisse, und sonstiger guten Eigenschaften vor

der

Digitized by Google

der Licitation nachweisen; ohne diesem kann er nicht zum Gebot gelassen werden. Damit sich ein Jeder wegen der Caution einrichten kann, so bemerke ich, daß selbige in Pommerschen Pfandbriefen geleistet werden soll. Die Taxe der dem Pächter überlassenen Inventarienstücke, und der halbjährige Pachttermin, wird vorläufig als Caution angenommen, und danach berechnet werden. Die weitern Bedingungen der Pacht sind bey dem Unterschriebenen täglich zu erfahren. Kankelfitz den 19ten Januar 1817.

v. Borcke, Landschafts-Deputirter des Borcken Kreises.

Ein an einer großen Landstraße, 2 Meilen von Stettin, belegener Krug oder Gasthof, welcher im vorzüglichen guten und nahrhaften Zustande sich befindet, soll aus freyer Hand verkauft werden. Kauflustige können sich in Stettin No. 269 Rosengarten melden, und das Nähere daselbst erfahren.

Behufs der Auseinandersetzung der Verlassenschaft der hieselbst verstorbenen Bürgermeister und Kaufmann Franzschen Eheleute sollen, nach dem Antrage der Erben, sämmtliche zum Nachlasse gehörigen Grundstücke, als:

1) das am Markte sub No. 1 belegene Bürgerhaus nebst Wirthschaftsgebäuden und Garten,
2) eine Scheune vor dem Colberger Thore nebst dem dabey befindlichen Garten,
3) ein Garten am Schloßberge,
4) Acker zu 33 Scheffel Aussaat nebst 6 Fuder Heuwerbung im Tempelburgschen Felde,
5) Acker zu 35 Scheffel Aussaat im Mühlenfelde nebst 3½ Fuder Heugewinn, und
6) Acker zu 40 Scheffel Einsaat und 6 Fuder Heueinschnitt im Wardinschen Felde,

welche nach der von vereideten Sachverständigen aufgenommenen Taxe in Pausch und Bogen, auf 3248 Rthlr. gewürdigt worden, freiwillig subhastirt werden. Hierzu ist ein Termin auf den 17ten Februar c., Vormittage um 10 Uhr, allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden, und es werden Kaufliebhabere, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, zur bestimmten Stunde entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Gebote zum Protocoll zu geben, wornächst der

Höchst-

Höchstbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag unter den in Termino vorzulegenden Bedingungen zu gewärtigen hat. Die Taxe nebst den Verkaufsbedingungen sind dem hieselbst, an der Gerichtsstube affigirten Subhastationspatent beygefügt, und können daselbst so wie in der gerichtlichen Registratur zu allen Zeiten eingesehen werden. Zugleich werden diejenigen, welche an diesen, zur Subhastation gestellten Grundstücken Realansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche spätestens bis zu dem anstehenden Termine geltend zu machen, sonst sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Polzin den 21sten Januar 1817.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Da das am 18ten September c. auf die hiesige Zindelmühle geschehene Gebot von 2000 Rthlr. nicht annehmlich befunden ist, so wird ein abermahliger Termin zu deren Verkauf auf den 14ten April k. J. angesetzt, und werden Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit aufgefordert, sich zahlreich einzufinden. Die Taxe der Grundstücke beträgt übrigens 2911 Rthlr. 16 Gr. und darf nur $\frac{1}{3}$tel des Gebots baar bezahlt werden. Massow den 26sten November 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ich bin nunmehro entschlossen, mein hiesiges Freyguth, zu welchem eine jetzt für 350 Rthlr. verpachtete Brau- und Brennerey und lebhafte Krugnahrung gehört, mit dem ganzen Inventario, sehr guten Gebäuden, Aeckern, großen Obstgarten und hinreichenden Heuschlag, unter den billigsten Bedingungen sogleich oder zu Ostern aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber erhalten auf portofreye Anfragen von mir die nähere Beschreibung. Massin bey Cüstrin und Landsberg a. d. W. den 20. Januar 1817.

Der Guthsbesitzer Gerike.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 6. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 6. Februar 1817.

— No. 5. —

Wir halten den heutigen Tag für den traurigsten, welcher uns werden konnte. Wir verlohren heute unsren Burgemeister, Herrn August Wilhelm Reichhelm, im 53sten Jahre seines Lebens, von welchem uns mehr als die Hälfte mit einer Treue gewidmet war, welche ein Vater nur seinen Kindern widmen kann. Ein Lobspruch, welcher alles sagen soll, und gewiß jedem mitfühlenden Herzen sagen wird, was wir an ihm hatten. Er hat die verhängnißvolle Zeit bei uns und für uns gelebt und war uns in derselben alles, was der sich seinem Amte und Vaterlande hingebende Patriot nur seyn kann, aber er ward ein Opfer seiner treuen Pflichten. Der rastlose Eifer in seinem Berufe führte sein vielleicht noch fernes Lebensziel näher. Wir beklagen — nicht ihn, denn er hat sein Ziel erreicht, sondern uns, welche sobald nicht getröstet werden. Alt-Damm den 30. Januar 1817. Der Magistrat und die Stadtverordneten.

Lotterie-Anzeige.

Loose zu der 43sten kleinen Geld-Lotterie, welche am 17ten, 18ten und 19ten Februar gezogen wird, wie auch ganze, halbe und viertel Loose zur ersten Classe der 35sten Classen-Lotterie, deren Ziehung auf den 21sten Februar bestimmt ist, sind noch zu haben, bei dem Königl. Lotterie-Einnehmer Fr. Ph. Karow in Stettin.

Mit allen Gattungen Weine, directe aus Frankreich, versehen, offerire ich solche, wie Material- und Delikateßwaaren, en gros und en detail zu billigen Preisen. C. F. Silber in Stargard.

Die vor Kurzem übernommene Niederlage der schon längst rühmlich bekannten Rathenauer Brillen, empfehle ich, mit Versicherung der billigsten Preise bey aufrichtig guter Waare hiemit ganz ergebenst. Stargard den 4ten Januar 1817. George Samuel Fischers Wittwe.

Es

Es können einige gute Tabacksplanteur, so wie auch tüchtige Tagelöhner-Familien zu Marien 1817 Wohnung und Arbeit bei mir erhalten; die Bedingungen werden für alle vortheilhaft sein.

Der Guthsbesitzer Mengdehl zu Milchow, bei Cammin.

(Pferdediebstahl.) Im Dorfe Stresow, 1 Meile von Königsberg in der Neumark, sind dem Krüger Löst den 23sten Januar zwey Pferde, nemlich: eine hellbraune Stute, 4 Jahr alt, 4½ Fuß groß, ohne Abzeichen, und ein kastanienbrauner Hengst, eben so alt und groß, der rechte Hinterfuß ist weiß und auf der linken Seite einen kleinen weißen Fleck hat, gestohlen worden. Wer ihm davon Nachricht giebt, erhält ein angemessenes Douceur.

(Pferdediebstahl.) Dem Kossäth Christian Tech zu Garden bey Greifenhagen sind in der Nacht vom 27sten bis 28sten dieses Monats

eine schwarze Stute, vierjährig, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit Schneppe und Stern und weißen Hinterfüßen,

ein schwarzer dreyjähriger Hengst, 5 Fuß groß, mit Stern und Schneppe,

gestohlen worden. Wer von diesen Pferden so sichere Nachricht zu geben weiß, daß sie der Eigenthümer wieder erhält, bekömmt von mir eine Belohnung von zwanzig Reichsthaler. Amt Friedrichswalde bey Stargard den 31sten Januar 1817. Zimmermann, Oberamtmann.

Kleesaamen-Verkauf.

Guten rothen und weißen Kleesaamen, den erstern zu 30 Rthlr. und letztern zu 20 Rthlr. den Centner, ist zu haben in Gumminshoff bey Treptow an der Rega. Briefe, welche dieserhalb an mich gerichtet, bitte ich franco zu senden. Fronhöfer.

Im herrschaftlichen Hause zu Ludwigshoff soll das Mobiliarvermögen des Guthsherrn, bestehend in einer Stutzuhr, etwas Silbergeschirr, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinen und Betten, Meubles und Hausgeräth, Wagen und Geschirr, Gemälden, Instrumenten und Gewehren, im Termin den

7ten

7ten März dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, und, wenn es nöthig, am folgenden Tage, an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden; weshalb Kaufliebhaber dazu hiedurch eingeladen werden. Ueckermünde den 28sten Januar 1817.

Von Auftragswegen. Wilde.

Die hieselbst belegene Dom-Ziegeley soll in dem auf den 15sten Februar c., Vormittag 10 Uhr, allhier angesetzten Termin von Marien c. an, auf 4 Jahr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und sind die Pachtbedingungen bey dem Unterzeichneten näher zu erfragen. Dom Cammin den 29sten Januar 1817.

Kreich, Justiz-Commissionsrath.

Ich bin gewilliget, meine Brau- und Brandweinbrennerey zu Neuhoff bey Ueckermünde auf 3 oder längere Jahre zu verpachten. Liebhabere können sich zu allen Zeiten bey mir melden. Ferdinandshoff den 10ten Januar 1817.

Krusemark, Besitzer von Neuhoff.

Der in Dobberphul belegene, auf 740 Rthlr. gewürdigte Bauerhof des verstorbenen Bauern Bohn soll, auf den Antrag der Erben und des Dominii, von künftigen Marien ab auf drey oder mehrere Jahre verpachtet, und, wenn sich kein Pächter finden sollte, rücksichtlich der den Bohnschen Erben darauf aus dem Edicte vom 14. Septbr. 1811 und dessen Declaration vom 29. May c. zustehenden Ansprüche, mit Vorbehalt der Rechte der Guthsherrschaft, meistbietend verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin besonders zur Verpachtung auf den 20sten Januar k., zum Verkauf aber peremtorie auf den 25sten Februar künftigen Jahres in Dobberphul angesetzt, wozu Pacht- oder Kauflustige sich einzufinden und den Zuschlag für das höchste Gebot, nach abgegebener Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen haben. Arnswalde den 4. Decbr. 1816.

Das Patrimonialgericht zu Dobberphul.

Ein hiesiger in guter Nahrung stehender Gasthof mit Brennereygeräthschaften versehen, und in der besten Gegend der Stadt belegen, soll unter sehr annehmlichen Bedingungen sogleich entweder verpachtet oder verkauft werden; zwey Drittheil des Kaufgeldes können zu 5 Procent Zinsen darauf stehen bleiben. Der

Werth

Werth desselben ist nach einer gerichtlichen Abschätzung 2320 Rthlr. Nähere Nachricht giebt der Apotheker Kummer in Anclam.

Die Brau- und Brennerey zu Wintersfelde, eine halbe Meile von Greifenhagen, welche nur kürzlich neu gebauet ist, so wie das dazu gehörige, in 75 M. Morgen bestehende Land, soll aus freyer Hand verkauft werden. Liebhaber dazu melden sich bey dem Eigenthümer daselbst.

Ich bin nunmehro entschlossen, mein hiesiges Freyguth, zu welchem eine jetzt für 350 Rthlr. verpachtete Brau- und Brennerey und lebhafte Krugnahrung gehört, mit dem ganzen Inventario, sehr guten Gebäuden, Aeckern, großen Obstgarten und hinreichenden Heuschlag, unter den billigsten Bedingungen sogleich oder zu Ostern aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber erhalten auf portofreye Anfragen von mir die nähere Beschreibung. Massin bey Cüstrin und Landsberg a. d. W. den 20. Januar 1817.

Der Guthsbesitzer Gerike.

(Warnungs-Anzeige.) Ein Bauer in Plötz ist, wegen Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Feuer-Polizei-Commissarii bey dem am 18ten d. M. zu Plötz ausgebrochenen Feuer, in 48stündige Gefängnißstrafe verurtheilt, und diese Strafe sogleich an ihm vollzogen worden. Solches wird zur Warnung hierdurch bekannt gemacht. Demmin den 27sten Januar 1817.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium Demminschen Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 7. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 15. Februar 1817.

No. 6.

Wir halten den heutigen Tag für den traurigsten, welcher uns werden konnte. Wir verlohren heute unsren Burgemeister, Herrn August Wilhelm Reichhelm, im 53sten Jahre seines Lebens, von welchem uns mehr als die Hälfte mit einer Treue gewidmet war, welche ein Vater nur seinen Kindern widmen kann. Ein Lobspruch, welcher alles sagen soll, und gewiß jedem mitfühlenden Herzen sagen wird, was wir an ihm hatten. Er hat die verhängnißvolle Zeit bei uns und für uns gelebt und war uns in derselben alles, was der sich seinem Amte und Vaterlande hingebende Patriot nur seyn kann, aber er ward ein Opfer seiner treuen Pflichten. Der rastlose Eifer in seinem Berufe führte sein vielleicht noch fernes Lebensziel näher. Wir beklagen — nicht ihn, denn er hat sein Ziel erreicht, sondern uns, welche sobald nicht getröstet werden. Alt-Damm den 30. Januar 1817. Der Magistrat und die Stadtverordneten.

Es können einige gute Tabacksplanteur, so wie auch tüchtige Tagelöhner-Familien zu Marien 1817 Wohnung und Arbeit bei mir erhalten; die Bedingungen werden für alle vortheilhaft sein.

Der Guthsbesitzer Mengdehl zu Milchow, bei Cammin.

Schottländischen Hering in Tonnen, wie auch in kleinen Gebinden, Koch-Erbsen gelben Lichtentalg, Hanföhl, Theer und engl. Schleifsteine, zu billigem Preise im Hause No. 1 in der großen Oderstraße in Stettin.

Kleesaamen-Verkauf.

Eine nahmhafte Parthey rothen und weißen in vergangener Erndte gewonnenen Kleesaamen, vorzüglich rein und gut, den Berliner Scheffel rothen zu 27 und den weißen zu 25 Rthlr. Cour., ist bey mir zu haben, weshalb sich Liebhaber in portofreyen Briefen an mich gefälligst wenden können. Falkenberg bey Bernstein in Pommern. Müller, Amtmann.

Wegen

Wegen Veränderung des Wohnorts bin ich willens, am 23sten April c. und folgenden Tagen mein ganzes Inventarium, als: 20 Kühe und 20 Stück Jungvieh, nebst Haus- und Ackergeräth, aus freyer Hand meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, zu verkaufen. Eben so soll am 27sten May c. eine Schäferey von 400 Stück ordinairen Schaafen entweder im Ganzen oder theilweise verkauft werden. Rensin bey Greiffenberg in Pommern den 19. Januar 1817. Der Arrendator Müller.

Es sollen die hiesigen Haken-Ochsen abgeschafft, und deshalb am 27sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, mehr als 30 Ochsen hieselbst an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Schlötenitz bey Stargard den 1sten Februar 1817. Ruth.

Da das Guth Horst, zur von Wedell Mellenschen Concursmasse gehörig, auf Marien 1817 pachtlos wird, und im Termin den 8ten Januar kein annehmliches Gebot erfolgt ist; so stehet zu dessen anderweitigen Verpachtung auf drey nach einander folgende Jahre ein Termin auf den 22sten Februar 1817 an. Pachtlustige werden hiemit eingeladen, sich am benannten Tage, in Horst einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende, unter Genehmigung des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können aber schon vorher bey Unterzeichnetem eingesehen werden. Daber den 1sten Februar 1817. Schmidt,
Bürgermeister und Sequestrations-Commissarius.

Das Vorwerk Sophienhoff im Henckenhagen, dem gemüthsschwachen Herrn von Borcke auf Wangerin gehörig, soll von Marien d. J. ab auf 6 Jahre, mithin bis Marien 1823, und zwar für die beiden ersten Jahre auf Gefahr und Kosten des jetzigen Pächters Spicker, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist nun ein Licitationstermin auf den 4ten März d. J., des Vormittags um 10 Uhr, auf dem Guthe Wangerin (b) angesetzet. Pachtlustige werden dahero hiemit aufgefordert, sich alsdenn einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn er sonst des Vermögens ist, dergleichen Pachtung zu übernehmen und hierüber sowohl, als auch wegen seines Wohlverhaltens glaubwürdige Zeugnisse vorzeigen kann, den Zuschlag bis auf die Genehmigung des Königl. Ober-Vormundschafts-Collegii, wenn sonst sein Gebot annehmlich ist, zu gewärtigen. Die Bedingungen können schon vorher bey dem Curator, Herrn Landschafts-Deputirten von Löper auf Gerdshagen, eingesehen werden. Wangerin den 31sten Januar 1817. von Borckesches Gericht allhier.
Raatz, Justitiarius.

Ich

Ich bin gewilligt, mein Guth Petershagen, 4 Meilen von Colberg und 3 Meilen von Treptow belegen, von Marien d. J. an auf zwölf Jahre an den Meistbietenden zu verpachten, und setze dazu den Termin auf den 10ten März d. J., Vormittags um 10 Uhr, hieselbst an. Pachtliebhaber, die mit guten Zeugnissen versehen und die erforderliche Sicherheit zu leisten im Stande sind, können zu jeder Zeit die näheren Bedingungen bey mir hieselbst erfahren, und hat der Bestbietende sogleich auf dem Termin den Zuschlag und demnächst die Ausfertigung des Contracts zu gewärtigen. Ich bemerke nur noch, daß das Guth eine Winteraussaat von 400 Scheffel und vorzüglichen Heuschlag hat, völlig regulirt und separirt und mit einer hinlänglichen Anzahl diensthuender Einwohner versehen ist. Auch kann es mit todtem und lebendigem Inventario übergeben werden. Petershagen den 4. Febr. 1817. v. Blankenburg.

Das der hiesigen Stadt zugehörige Vorwerk, der Stadthoff genannt, bestehend aus:

1) drey Felder, ein jedes Feld von 85 Scheffel Aussaat,
2) eine Koppel und dazu gehörigen Gärten,
3) funfzig Fuder Heu,
4) zwey Wohnhäuser,
5) zwey Scheunen nebst gehöriger Stallung,

soll auf den 1sten März d. J. an den Meistbietenden verkauft oder verpachtet werden, es ist hiezu ein peremtorischer Termin auf den 1sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause festgesetzt. Kauf- und Pachtlustige werden hiedurch eingeladen, auf diesen Termin zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag, mit Genehmigung des Magistrats und Stadtverordneten, sogleich zu erwarten. Freyenwalde in Pommern den 2ten Februar 1817. Der Magistrat.

Erb-Verpachtung.

Von den der hiesigen Kirche gehörigen Landungen sollen, nach erfolgter Genehmigung E. Königl. Hohen Ministerii des Innern und auf Befehl E. Königl. Hochwürdigen Consistorii der Provinz Pommern, eine ganze Hufe, ein und funfzig halbe und zwey Viertelhufen, jede in allen dreyen hiesigen Feldern belegen, an die Meistbietenden in Erbpacht gegeben und dabey auch erwerbsfähige Fremden zugelassen werden. Ein Termin dazu ist auf Mittwoch den 26sten Februar, Vormittags um 9 Uhr, hieselbst zu Rathhause vor dem unterzeichneten Commissarius angesetzt, wozu Bietungslustige hiemit eingeladen werden. Die Bedingungen sind täglich bey dem Commissarius und bey dem Herrn Superintendent

Beliß

Beliz hieselbst zu erfahren; im Allgemeinen aber wird zur Empfehlung der Sache bemerkt:

1) daß der hiesige Acker fast durchgängig sehr guten Roggenboden zum Theil auch Weißenboden enthält; 2) daß bey gehöriger Industrie, Winterfutter nicht mangelt; 3) daß die Städte Stettin und Stargard fünf Meilen von hier entfernt sind; 4) daß Bau- und Brennholz auch Torf hier verhältnißmäßig wohlfeil; 5) daß Fremden hierselbst zum Ankauf nöthiger Wohn- und Wirthschaftsgebäude, billige Gelegenheit finden; 6) daß bey den Erbpachtsbedingungen auf Erleichterung der Erwerber möglichst Bedacht genommen worden.

Bahn den 10. Decbr. 1816. Der Stadtrichter Augustin, von Auftragswegen.

Auf den Antrag eines Gläubigers und des Schuldners selbst, ist die zu Dummerfitz im Neustettinschen Kreise belegene, dem Müller Rhode zugehörige Windmühle, welche mit Zubehör auf 2292 Rthlr. abgeschätzt ist, *subhasta* gestellt und soll an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Der Bietungs-Termin ist auf den 3ten März c. angesetzt worden, wozu Kauflustige und zwar hieher nach Neustettin in der Gerichtsstube vorgeladen werden, um 9 Uhr Vormittags, und hat der Meistbietende, wenn sich nicht bedeutende Hindernisse ereignen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe dieser Mühle kann hier jeder Zeit eingesehen werden. Neustettin den 8. Januar 1817.

Das Patrimonialgericht zu Dummerfitz. Klatten.

Die sub No. 5 (b) zu Sydowsaue belegene, dem Colonisten Michael Schönherr daselbst zugehörige kleine Kolonistenstelle, welche zu 320 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich gewürdiget worden, soll den 22sten März, des Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Sydowsaue öffentlich verkauft werden. Greiffenhagen den 2ten Januar 1817.

Das Patrimonialgericht zu Wittstock und Sydowsaue.

Ein an einer großen Landstraße, 2 Meilen von Stettin, belegener Krug oder Gasthof, welcher im vorzüglichen guten und nahrhaften Zustande sich befindet, soll aus freyer Hand verkauft werden. Kauflustige können sich in Stettin No. 269 Rosengarten melden, und das Nähere daselbst erfahren.

(Aufforderung.) Da das Inventarium von dem Nachlasse des zu Charlottenhoff verstorbenen Guthsbesitzers Herrn v. Köppern angefertigt werden soll, so fordere ich, in Auftrag der Erben, jedermann, der aus irgend einem Grunde von ihm zu fordern hat, auf, mir den Betrag seiner Forderung an Capital und Zinsen binnen 8 Tagen anzuzeigen. Anclam den 8ten Februar 1817.

Kirstein.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 8. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 18. Februar 1817.

No. 7.

Wir halten den heutigen Tag für den traurigsten, welcher uns werden konnte. Wir verlohren heute unsren Burgemeister, Herrn August Wilhelm Reichhelm, im 53sten Jahre seines Lebens, von welchem uns mehr als die Hälfte mit einer Treue gewidmet war, welche ein Vater nur seinen Kindern widmen kann. Ein Lobspruch, welcher alles sagen soll, und gewiß jedem mitfühlenden Herzen sagen wird, was wir an ihm hatten. Er hat die verhängnißvolle Zeit bei uns und für uns gelebt und war uns in derselben alles, was der sich seinem Amte und Vaterlande hingebende Patriot nur seyn kann, aber er ward ein Opfer seiner treuen Pflichten. Der rastlose Eifer in seinem Berufe führte sein vielleicht noch fernes Lebensziel näher. Wir beklagen — nicht ihn, denn er hat sein Ziel erreicht, sondern uns, welche sobald nicht getröstet werden. Alt-Damm den 30. Januar 1817. Der Magistrat und die Stadtverordneten.

Neustädtsches Gaarkupfer, à Ctr. 42 Rthlr. 6 Gr., Freyenwalder rothe Farbe, à Ctr. 1 Rthlr. 16 Gr., rohen Steinkohlentheer, à Faß zu 100 Quart 3 Rthlr. 16 Gr., dergleichen eingekochten, à Faß 6 Rthlr. 16 Gr., gegossene eiserne Pferderauffen, à Stück zu 2 Rthlr. 8 Gr., 2 Rthlr. 16 Gr und 3 Rthlr., dergleichen Pferdekrippen, à Ctr. 5 Rthlr 9 Gr., dergleichen Waagebalken, à Stück zu 8 Rthlr., 12 Rthlr., 16 Rthlr. und 20 Rthlr., sind stets bey uns zu haben. Auch wünschten wir, daß etwanige Bestellungen auf extra ordinairen Gußwaaren, baldigst bey uns eingereicht würden, damit solche gleich im Frühjahr realisirt werden können. Stettin den 10ten Februar 1817.

Königl. Preuß. Haupt-Eisen- ꝛc. Magazin.

Aechten neuen Rigaer und Memeler Säe-Leinsaamen verkauft billigst.

Ernst George Otto, Stettin, große Dohmstraße.

Der Besitzer eines unweit Stettin, nahe an der Oder liegenden Guthes, dem die Mühlengerechtigkeit zusteht, ist gewilliget, Baustellen zur Erbauung einer

ner Wind- und Wassermühle gegen einen jährlichen Canon auszugeben. Wer geneigt ist, sich auf diese Weise ein vortreffliches Eigenthum zu verschaffen, kann das Nähere in Stettin bey dem Herrn Gastwirth Bublitz zum goldenen Hirsch in der Breitenstraße erfahren.

(Nachricht.) In Wödtke, zwischen Treptow und Greiffenberg, ist eine bedeutende Quantität Saathafer und weiße Saaterbsen zu verkaufen; alles völlig trocken und gut eingekommen. Auch sind daselbst zu Michaelis d. J. neue mit Kuhställen versehene Familienwohnungen, zu beziehen. Alte, jedoch milchende Kühe und 24 Stück ausgewachsene Schweine zur Trift sind ebenfalls daselbst zum Verkauf; so wie auch Stuten unter den vorjährigen Bedingungen von Ragehengsten bedeckt werden können.

Das Vorwerk Sophienhoff im Henckenhagen, dem gemüthsschwachen Herrn von Borcke auf Wangerin gehörig, soll von Marien d. J. ab auf 6 Jahre, mithin bis Marien 1823, und zwar für die beiden ersten Jahre auf Gefahr und Kosten des jetzigen Pächters Spicker, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist nun ein Licitationstermin auf den 4ten März d. J., des Vormittags um 10 Uhr, auf dem Guthe Wangerin (b) angesetzet. Pachtlustige werden dahero hiemit aufgefordert, sich alsdenn einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn er sonst des Vermögens ist, dergleichen Pachtung zu übernehmen und hierüber sowohl, als auch wegen seines Wohlverhaltens glaubwürdige Zeugnisse vorzeigen kann, den Zuschlag bis auf die Genehmigung des Königl. Ober-Vormundschafts-Collegii, wenn sonst sein Gebot annehmlich ist, zu gewärtigen. Die Bedingungen können schon vorher bey dem Curator, Herrn Landschafts-Deputirten von Löper auf Gerdshagen, eingesehen werden.
Wangerin den 31sten Januar 1817. von Borckesches Gericht allhier.
Naatz, Justitiarius.

Der hiesige Gesundbrunnen, Louisenbad genannt, soll auf den Antrag Eines Wohllöblichen Magistrats, mit dazu gehörigen Gebäuden, Ländereyen, Mobilien und Utensilien, auf das Jahr von Marien 1817 bis 1818 öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 6ten März dieses Jahres, Vormittage um 10 Uhr, in der Gerichtsstube allhier angesetzt, und es werden Bietungsbeliebige, welche sich wegen ihres Wohlverhaltens legitimiren und hinreichende Sicherheit nachweisen können, eingeladen, zur bestimmten Zeit zu erscheinen, wornächst

der

der Höchstbietende, nach erfolgter Genehmigung des Magistrats, den Zuschlag und die Vollziehung des Contracts unter den in Termino zu eröfnenden Bedingungen, — die auch schon vorher bey uns und bey Einem Wollöblichen Magistrat eingesehen werden können, — zu gewärtigen hat. Polzin den 6ten Februar 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die hiesige Stadtfischerey wird zu Trinitatis d. J. pachtlos, und soll solche bey einem annehmlichen Gebote, von da ab anderweitig auf Sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin zur Licitation derselben ist von uns auf den 15ten April d. J. angesetzt worden, und laden wir daher Pachtlustige hiermit ein, sich am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr in unserm Sessionszimmer einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur jeder Zeit eingesehen werden. Pencun den 12. Februar 1817. Bürgermeister und Rath.

Erb-Verpachtung.

Auf den Antrag des Mühlenmeister Carl Friedrich Wille zu Wietstock, soll dessen daselbst belegene Windmühle mit dazu gehörigem Wohnhause, Hofraum, Stallung und Garten, die derselbe erbpachtsweise besitzt, in dem ein für allemal anberaumten Termine, den 29sten März d. J., gegen gleich baare Bezahlung in Courant meistbietend verkauft werden. Kauflustige müssen sich am vorbenannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Wildenhagen einfinden. Wildenhagen bey Gültzow den 11ten Februar 1817.

v. Scheinsches Patrimonialgericht zu Wildenhagen und Wietstock.

Auf den Antrag eines Gläubigers und des Schuldners selbst, ist die zu Dummerfitz im Neustettinschen Kreise belegene, dem Müller Rhode zugehörige Windmühle, welche mit Zubehör auf 2292 Rthlr. abgeschätzt ist, subhasta gestellt und soll an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Der Bietungs-Termin ist auf den 3ten März c. angesetzt worden, wozu Kauflustige und zwar hieher nach Neustettin in der Gerichtsstube vorgeladen werden, um 9 Uhr Vormittags, und hat der Meistbietende, wenn sich nicht bedeutende Hindernisse ereignen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe dieser Mühle kann hier jeder Zeit eingesehen werden. Neustettin den 8. Januar 1817.

Das Patrimonialgericht zu Dummerfitz. Klatten.

Da

Da das am 18ten September c. auf die hiesige Zindelmühle geschehene Gebot von 2000 Rthlr. nicht annehmlich befunden ist, so wird ein abermahliger Termin zu deren Verkauf auf den 14ten April k. J. angesetzt, und werden Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit aufgefordert, sich zahlreich einzufinden. Die Taxe der Grundstücke beträgt übrigens 2911 Rthlr. 16 Gr. und darf nur $\frac{1}{3}$tel des Gebots baar bezahlt werden. Massow den 26sten November 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag des Königl. General Holzhandlungs-Instituts zu Berlin, sollen nachbenannte Grundstücke des Commerzienrath Pflugrad hierselbst:

1) dessen in der Mönchenstraße hierselbst unter der Nummer 314 belegenes Haus zum halben Erbe, nebst Pertinentien an Stakung und Wiesen, wie auch einem Speicher, welche nach Abzug der Reparaturkosten, imgleichen der gewöhnlichen Abgaben und Lasten auf 12,110 Rthlr. taxirt sind,
2) das Tabacks-Fabrikengebäude, welches nach Abzug der Reparaturkosten auf 4200 Rthlr. geschätzt ist,

öffentlich verkauft werden. Wir haben nun die Bietungstermine auf den 29sten April, den 30sten Juny und den 30sten August c., jedesmal Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftszimmer angesetzt, und laden Kauflustige hiemit ein, in diesen Terminen ihr Gebot abzugeben, und nach eingegangenen Bedingungen den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Gartz den 3ten Februar 1817.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Ich bin willens, mein mir eigenthümlich zugehöriges Vorwerk bey Lübzin, bestehend in 1) einem Hause, worin 4 Stuben, 2) einem Pferde- und Kuhstall, 3) einer Kornscheune, 4) einer großen Tabackscheune, 5) einem annoch brauchbaren großen Stall, 6) 90 Scheffel Aussaat Landung, 7) 45 Pommerschen Morgen Wiesewachs, 8) einem großen Kohlgarten, 9) einer großen Koppel für Pferde und Kühe, so wie auch 1) 2 Pferde, 2) 14 Kühe, 3) 1 Bollen, 4) 5 Starken, und 5) 8 Schweine, aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich auf dem Vorwerk zu Lübzin bey mir Unterzeichnete mit dem ehesten einfinden, mit dem Bemerken: daß dieses Vorwerk zu Marien von dem Käufer bezogen und von mir gegen getroffenen Verkauf, an den Käufer verlassen werden kann

Wittwe Dentzen, Besitzerin des Vorwerks bey Lübzin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 9. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 25. Februar 1817.

— No. 8. —

Theerofen-Anlagen.

Im Königlichen Dammendorfer Forstrevier des Amts Friedland, und im Königlichen Groß-Särchenschen Forstrevier des Amts Triebel, im Herzogthum Sachsen, sollen, zur Benutzung der großen Vorräthe alter Kienstubben, zwey Theeröfen angelegt, die Erbauung dieser Etablissements den Entrepreneurs aus eignen Mitteln zu bestreiten überlassen und denselben der Betrieb der Theerschwelereyen auf 18 Jahr öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Bietungs-Termine hierzu sind im Königlichen Forstdienstause zu Dammendorf auf den 9ten May und im Königlichen Amte zu Triebel auf den 13ten May dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, angesetzt. Die Bedingungen, unter welchen die Anlegung dieser Theerschwelereyen statt findet, können auf den Aemtern Friedland und Triebel, bey den Königlichen Forstbedienten zu Dammendorf und Groß-Särchen und bey dem Unterzeichneten eingesehen, so wie auch die Reviere und Baustellen, welche die Königlichen Forstbedienten anzeigen, zu jeder Zeit besehen werden. Diejenigen, welche zur Anlegung und zum Betriebe dieser Etablissements geneigt und geeignet sind, werden aufgefordert, wenn sie sich zuvor von der Localität unterrichtet haben, in den Terminen zu erscheinen, ihre Qualification nachzuweisen und ihre Gebote abzugeben. Sorau den 24sten Januar 1817.

Das Forstmeisterliche Officium. Meyer.

Neustädtsches Gaarkupfer, à Ctr. 42 Rthlr. 6 Gr., Freyenwalder rothe Farbe, à Ctr. 1 Rthlr. 16 Gr., rohen Steinkohlentheer, à Faß zu 100 Quart 3 Rthlr. 16 Gr., dergleichen eingekochten, à Faß 6 Rthlr. 16 Gr., gegossene eiserne Pferderauffen, à Stück zu 2 Rthlr. 8 Gr., 2 Rthlr. 16 Gr und 3 Rthlr., dergleichen Pferdekrippen, à Ctr. 5 Rthlr. 9 Gr., dergleichen Waagebalken, à Stück zu 8 Rthlr., 12 Rthlr., 16 Rthlr. und 20 Rthlr., sind stets

bey

bey uns zu haben. Auch wünschten wir, daß etwanige Bestellungen auf extra ordinairen Gußwaaren, baldigst bey uns eingereicht würden, damit solche gleich im Frühjahr realisirt werden können. Stettin den 10ten Februar 1817.

Königl. Preuß. Haupt-Eisen- ꝛc. Magazin.

Das Porter-Bier unsrer eigenen Fabrication nach englischen Grundsätzen, welches nach dem Urtheile unpartheyischer Kenner vollständig die Güte und Eigenschaften des englischen sogenannten Brown-Stout besitzt, und mehrere Jahre conservirt, auch zu jeder Jahreszeit selbst bey der größten Sommerhitze versandt werden kann, ohne zu verderben, ist jetzt fortwährend sowohl in größern Quantitäten auf Fässern wie auch in einzelnen Flaschen zu den bekannten Preisen des Stettiner Weiß-Doppelbieres bey uns zu haben. Stettin, Februar 1817. Gebrüder Scheeffer, Frauenstraße No. 897.

(Widerruf.) Da die neue Verpachtung des Vorwerks Sophienhoff im Henckenhagen, dem gemüthsschwachen Herrn von Borcke in Wangerin gehörig, wegen veränderter Umstände nicht statt finden wird, so fällt der auf den 4ten März d. J. angesetzte Licitations-Termin weg; welches hiedurch, in Verfolg der Bekanntmachung vom 31sten v. M., zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Wangerin den 20. Febr. 1817. Naatz, Justitiarius.

Aechten neuen Rigaer und Memeler Säe-Leinsaamen verkauft billigst.

Ernst George Otto, Stettin, große Dohmstraße.

(Nachricht.) In Wödtke, zwischen Treptow und Greiffenberg, ist eine bedeutende Quantität Saathafer und weiße Saaterbsen zu verkaufen; alles völlig trocken und gut eingekommen. Auch sind daselbst zu Michaelis d. J. neue mit Kuhställen versehene Familienwohnungen, zu beziehen. Alte, jedoch milchende Kühe und 24 Stück ausgewachsene Schweine zur Trift sind ebenfalls daselbst zum Verkauf; so wie auch Stuten unter den vorjährigen Bedingungen von Race-hengsten bedeckt werden können.

Die Holländerey von 50 bis 60 Kühe auf dem Vorwerk Cachlin bey Usedom soll zu Trinitatis 1817 verpachtet werden. Liebhaber erfahren das Nähere bey Unterzeichnetem. Auch wird daselbst ein guter Tabacksplanteur verlangt. Cachlin den 20. Febr. 1817. Fraude.

Die unter landschaftlicher Sequestration stehende Güther Sanzkow und Zachalke, im Demminschen Kreise, mit einander gränzend, und beyde an dem

Tollen-

Tollenseſtrohm, reſp. eine halbe und drey viertel Meilen von Demmin entfernt belegen, bey welchem letztern eine Waſſer-Mahl- und Schneidemühle befindlich, ſollen von Trinitatis d. J. ab, wegen der ſich endigenden Pachtjahre, anderweitig durch das Meiſtgebot öffentlich verpachtet werden. Der Bietungstermin iſt auf den 14ten des künftigen Monats März auf dem hieſigen Rathhauſe Vormittags 10 Uhr angeſetzet, und werden Pachtluſtige hiermit eingeladen. Die Pachtbedingungen können auf dem Guthe Sanzkow bey dem dortigen Pächter Herrn Schmidt und zu Demmin bey dem Herrn Bürgermeiſter Eckert eingeſehen werden. Demmin den 12ten Februar 1817.

v. Maltzahn,
als Landſchaftlicher Sequeſtrations-Commiſſarius.

(Pachtanzeige.) Die dem Herrn v. Billerbeck zugehörigen vier Guthsantheile in Warnitz, Pyritzer Kreiſes, ſollen vom Erſten Junius dieſes Jahres ab, an den Meiſt- und Beſtbietenden auf neun Jahre verpachtet werden. Ich lade deshalb Pachtliebhaber, welche ein hinreichendes Vermögen dazu nachweiſen können, hiemit ein, am 19ten März d. J. auf dem Billerbeckſchen Guthe zu Warnitz, Vormittags 9 Uhr, zu erſcheinen. Wer Meiſtbietender bleibt, und die vorgelegten Bedingungen zu erfüllen im Stande iſt, mit dem bin ich den Pacht-Contract auf der Stelle abzuſchließen bereit. Der Pachtanſchlag kann bey mir jeder Zeit nachgeſehen werden. Stargard den 19ten Februar 1817.

Der Landſchafts-Secretair Götzke,
als Bevollmächtigter des Herrn von Billerbeck.

Erb-Verpachtung.

Auf den Antrag des Mühlenmeiſter Carl Friedrich Wille zu Wietſtock, ſoll deſſen daſelbſt belegene Windmühle mit dazu gehörigem Wohnhauſe, Hofraum, Stallung und Garten, die derſelbe erbpachtweiſe beſitzt, in dem ein für allemal anberaumten Termine, den 29ſten März d. J., gegen gleich baare Bezahlung in Courant meiſtbietend verkauft werden. Kaufluſtige müſſen ſich am vorbenannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf der Gerichtsſtube zu Wildenhagen einfinden. Wildenhagen bey Gültzow den 11ten Februar 1817.

v. Scheinſches Patrimonialgericht zu Wildenhagen und Wietſtock.

Auf den Antrag des Herrn Oberamtmann Zitelmann zu Zerpenſchleuſe wird das demſelben zugehörige, hierſelbſt ſub No. 195 am Paradeplatz belegene Wohnhaus

haus nebst Zubehör, welches nach der heutigen Verhandlung zu 2274 Rthlr 14 Gr taxirt worden, zur freywilligen Subhastation gestellt, und ist der einzige Licitationstermin auf den 29sten März c. angesetzt. Wir laden Kauflustige ein, sich in diesem Termin einzufinden und ihr Gebot abzugeben, worauf der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich fordern wir auch alle diejenigen, welche unbekannte Real-Ansprüche an dieses Grundstück haben sollten, auf, sich in diesem Termin zu melden, widrigenfalls sie ihre Ansprüche gegen den neuen Besitzer nicht weiter geltend machen können. Alt-Damm den 17ten Februar 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Wegen Veränderung des Wohnorts bin ich willens, am 23sten April c. und folgenden Tagen mein ganzes Inventarium, als: 20 Kühe und 20 Stück Jungvieh, nebst Haus- und Ackergeräth, aus freyer Hand meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, zu verkaufen. Eben so soll am 27sten May c. eine Schäferey von 400 Stück ordinairen Schaafen entweder im Ganzen oder theilweise verkauft werden. Rensin bey Greiffenberg in Pommern den 19. Januar 1817. Der Arrendator Müller.

Im Jahr 1805 sind, auf den Antrag der Gläubiger des Unterofficier, im Regiment von Bailliodz Küraſſiers und Pächter des Guths Marienhagen, Jahnke, mehrere demselben zugehörigen Sachen verkauft, und über die Loosung von 880 Rthlr., welche bey der Banque belegt worden, ist ein Prioritätsverfahren eröfnet worden. Die diese Sache betreffenden Acten sind aber verlohren gegangen, und es ist daher nothwendig, daß die Ansprüche der Gläubiger auf die Jahnkesche Masse noch einmal angemeldet und festgestellt werden. Auf den Antrag des bestellten Curators, haben wir hierzu einen Termin auf den 2ten Juny 1817 in Marienhagen angesetzt, und laden die Gläubiger vor, in demselben entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen. Die Aussenbleibenden werden mit ihren Forderungen an die vorhandene Masse präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen die Gläubiger, unter welche sie vertheilt wird, auferlegt werden. Dramburg den 16ten Februar 1817.

Das Patrimonialgericht zu Marienhagen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 10. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 3. März 1817.

— No. 9. —

Theerofen-Anlagen.

Im Königlichen Dammendorfer Forstrevier des Amts Friedland, und im Königlichen Groß-Särchenschen Forstrevier des Amts Triebel, im Herzogthum Sachsen, sollen, zur Benutzung der großen Vorräthe alter Kienstubben, zwey Theeröfen angelegt, die Erbauung dieser Etablissements den Entrepreneurs aus eignen Mitteln zu bestreiten überlassen und denselben der Betrieb der Theerschwelereyen auf 18 Jahr öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Bietungs-Termine hierzu sind im Königlichen Forstdienstause zu Dammendorf auf den 9ten May und im Königlichen Amte zu Triebel auf den 13ten May dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, angesetzt. Die Bedingungen, unter welchen die Anlegung dieser Theerschwelereyen statt findet, können auf den Aemtern Friedland und Triebel, bey den Königlichen Forstbedienten zu Dammendorf und Groß-Särchen und bey dem Unterzeichneten eingesehen, so wie auch die Reviere und Baustellen, welche die Königlichen Forstbedienten anzeigen, zu jeder Zeit besehen werden. Diejenigen, welche zur Anlegung und zum Betriebe dieser Etablissements geneigt und geeignet sind, werden aufgefordert, wenn sie sich zuvor von der Localität unterrichtet haben, in den Terminen zu erscheinen, ihre Qualification nachzuweisen und ihre Gebote abzugeben. Sorau den 24sten Januar 1817.

Das Forstmeisterliche Officium. Meyer.

Ein Knabe von guter Erziehung und Schulkenntnissen, der Lust hat die Materialhandlung zu lernen, kann zu Ostern placirt werden, bey dem Kaufmann G. Fr. Fischer in Stargard.

(Bekanntmachung.) Zwey schöne Windhunde, Hund und Hündin, 3 Jahr alt, die in der verflossenen Jagdzeit 45 Haasen und 10 Füchse gegriffen haben,

haben, sind für 6 Friedrichsd'or zu verkaufen, oder auch, gegen einen gut dreſſirten Hühnerhund von ächter Race, der vor Haasen stehen und besonders gut auf Enten zu gebrauchen seyn muß, zu vertauschen. Wo? sagt die Redaction des öffentlichen Anzeigers zu Stettin.

Neustädtsches Gaarkupfer, à Ctr. 42 Rthlr. 6 Gr., Freyenwalder rothe Farbe, à Ctr. 1 Rthlr. 16 Gr., rohen Steinkohlentheer, à Faß zu 100 Quart 3 Rthlr. 16 Gr., dergleichen eingekochten, à Faß 6 Rthlr. 16 Gr., gegossene eiserne Pferderauffen, à Stück zu 2 Rthlr. 8 Gr., 2 Rthlr. 16 Gr. und 3 Rthlr., dergleichen Pferdekrippen, à Ctr. 5 Rthlr 9 Gr., dergleichen Waagebalken, à Stück zu 8 Rthlr., 12 Rthlr., 16 Rthlr. und 20 Rthlr., sind stets bey uns zu haben. Auch wünschten wir, daß etwanige Bestellungen auf extra ordinairen Gußwaaren, baldigst bey uns eingereicht würden, damit solche gleich im Frühjahr realisirt werden können. Stettin den 10ten Februar 1817.

Königl. Preuß. Haupt-Eisen- ꝛc. Magazin.

Das Porter-Bier unsrer eigenen Fabrication nach englischen Grundsätzen, welches nach dem Urtheile unpartheyischer Kenner vollständig die Güte und Eigenschaften des englischen sogenannten Brown-Stout besitzt, und mehrere Jahre conservirt, auch zu jeder Jahreszeit selbst bey der größten Sommerhitze versandt werden kann, ohne zu verderben, ist jetzt fortwährend sowohl in größern Quantitäten auf Fässern wie auch in einzelnen Flaschen zu den bekannten Preisen des Stettiner Weiß-Doppelbieres bey uns zu haben. Stettin, Februar 1817. Gebrüder Scheeffer, Frauenstraße No. 897.

Neuer Rigaer, Pernauer und Memeler Säe-Leinsaat, Tonnen- und Scheffelweis, bey C. F. Rägener in Stettin, Langenbrückstraße No. 82.

Der Kaufmann Rägener in Stettin erhält nächstens eine bedeutende Parthey rothen und weißen Kleesaamen und wird derselbe die Ankunft dieses Saamen bekannt machen.

Neues ächtes Rigaer, Pernauer, Libauer und Memeler Leinsaat, so wie alle Sorten Hanf und Flachs sind billig bey uns zu haben.

Simon & Comp. in Stettin, am Krumarkt No. 28.

Aechten

Aechten neuen Rigaer und Memeler Säe-Leinsaamen verkauft billigst.
Ernst George Otto, Stettin, große Dohmstraße.

---

50 Centner gutes Heu, à 12 Gr. Courant pr. Centner, sind zu haben, bey dem Prediger Lufft in Damm.

Am 18ten May d. J. sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Stolzenfelde, im Königsbergschen Kreise der Neumark, 54 ächt spanische sprungfähige Stähre an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die theils aus Roysburger, Gräflich von Haugwitz, Magny und v. Kalkreuthschen, theils aus Dessauer Schäferey stammenden Stähre zeichnen sich durch starkgliedrigen Bau, Feinheit, Länge und Reichhaltigkeit der Wolle aus und können vom 1sten April an täglich besichtigt werden. v. Sydow, Rittmeister von der Armee.

Die unter Landschaftlicher Sequestration stehende Güther Sanzkow und Zacharie, im Demminschen Kreise, mit einander gränzend, und beyde an dem Tollenseflohm, resp. eine halbe und drey viertel Meilen von Demmin entfernt belegen, bey welchem letztern eine Wasser-Mahl- und Schneidemühle befindlich, sollen von Trinitatis d. J. ab, wegen der sich endigenden Pachtjahre, anderweitig durch das Meistgebot öffentlich verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf den 14ten des künftigen Monats März auf dem hiesigen Rathhause Vormittags 10 Uhr angesetzet, und werden Pachtlustige hiermit eingeladen. Die Pachtbedingungen können auf dem Guthe Sanzkow bey dem dortigen Pächter Herrn Schmidt und zu Demmin bey dem Herrn Bürgermeister Eckert eingesehen werden. Demmin den 12ten Februar 1817.

v. Maltzahn,
als Landschaftlicher Sequestrations-Commissarius.

(Pachtanzeige.) Die dem Herrn v. Billerbeck zugehörigen vier Guthsantheile in Warnitz, Pyritzer Kreises, sollen vom Ersten Junius dieses Jahres ab, an den Meist- und Bestbietenden auf neun Jahre verpachtet werden. Ich lade deshalb Pachtliebhaber, welche ein hinreichendes Vermögen dazu nachweisen können, hiemit ein, am 19ten März d. J. auf dem Billerbeckschen Guthe zu Warnitz, Vormittags 9 Uhr, zu erscheinen. Wer Meistbietender bleibt, und die vorgelegten Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, mit dem

dem bin ich den Pacht-Contract auf der Stelle abzuschließen bereit. Der Pachtanschlag kann bey mir jeder Zeit nachgesehen werden. Stargard den 19ten Februar 1817.

Der Landschafts-Secretair Götzke,
als Bevollmächtigter des Herrn von Billerbeck.

Erb-Verpachtung.

Auf den Antrag des Mühlenmeister Carl Friedrich Wille zu Wietstock, soll dessen daselbst belegene Windmühle mit dazu gehörigem Wohnhause, Hofraum, Stallung und Garten, die derselbe erbpachtsweise besitzt, in dem ein für allemal anberaumten Termine, den 29sten März d. J., gegen gleich baare Bezahlung in Courant meistbietend verkauft werden. Kauflustige müssen sich am vorbenannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Wildenhagen einfinden. Wildenhagen bey Gültzow den 11ten Februar 1817.

v. Scheinsches Patrimonialgericht zu Wildenhagen und Wietstock.

Auf den Antrag des Herrn Oberamtmann Zitelmann zu Zerpenschleuse wird das demselben zugehörige, hierselbst sub No. 195 am Paradeplatz belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches nach der heutigen Verhandlung zu 2274 Rthlr. 14 Gr. taxirt worden, zur freywilligen Subhastation gestellt, und ist der einzige Licitationstermin auf den 29sten März c. angesetzt. Wir laden Kauflustige ein, sich in diesem Termin einzufinden und ihr Gebot abzugeben, worauf der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich fordern wir auch alle diejenigen, welche unbekannte Real-Ansprüche an dieses Grundstück haben sollten, auf, sich in diesem Termin zu melden, widrigenfalls sie ihre Ansprüche gegen den neuen Besitzer nicht weiter geltend machen können. Alt-Damm den 17ten Februar 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 11. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 8. März 1817.

No. 10.

In der Nicolaischen Buchhandlung zu Berlin und Stettin ist zu haben:

Dr. Martin Luthers kleiner Catechismus, mit hinzugefügten, den Inhalt zerlegenden und erklärenden Fragen und Antworten, und auserlesenen darauf hinweisenden Bibel- und Liederversen, auch Anzeigen von zum Inhalt passenden biblischen Beispielen und Geschichten, und einem Anhange der gebräuchlichsten Morgen-, Tisch- und Abendgebete. Zweyte vermehrte und veränderte Auflage, 1817 12mo. 3 Gr. Vorwort dazu 2 Gr.

Der Gebrauch dieses Catechismus in Volksschulen ist von der hohen Behörde ausdrücklich nachgegeben. Die erste Auflage hat sich in ¾ Jahren vergriffen. Das Volk hat ihn mit großer Liebe aufgenommen, ihn sogar zum Theil selbst begehrt. Man bittet bei seiner Beurtheilung und bei seinem Gebrauche das Vorwort nicht zu übersehen.

(Gestohlen.) In der Nacht vom 24sten zum 25sten Februar c. sind dem Kaufmann C. Fr. Schönberg in Ueckermünde durch gewaltsamen Einbruch nachstehende Waaren, als:

1 Stück russischgrün ⅞. breites Tuch, 1 Stück grün ⅞. breites Tuch, 2 Stücken schwarzgrau ⅞. breites Tuch mittel Sorte, 2 Stücken hellgrau ⅞. breites Tuch, mittel Sorte, 1 Stück fein schwarzgrün ⅞. breites Tuch, 1 Stück dunkelblau ⅞. breites Tuch, 1 Stück schwarz ⅞. breites Tuch mittel Sorte, 4 Stücken grün oder ⅞. breites Lappentuch, 2 Stücken dunkelblau ⅞. breites Lappentuch, 4 Stücken hellgrau melirt, 1 Stück lillamelirt ⅞. breites, mittel Sorte, 2 Resten weiß Tuch, 1 Rest feinen Scharlach, 42 Ellen feinen Hemdenflanell, 3 bis 4 Dousin kattunene ⅝. breite Tücher, 5 bis 6 Dousin leinene und baumwollene Tücher,

Tücher, worunter weiße mit weißen Kanten, desgleichen rothe und violette Kanten, blau und braun gewürfelte, baumwollene mit blau und grün Caro, 1½ Dousin kattunene ¾. breite Tücher,

gestohlen worden. Auf den Antrag des Bestohlenen wird solches hierdurch bekannt gemacht und zugleich Jedermann, dem dies gestohlene Gut zu Gesichte kommen sollte, gegen eine angemessene Belohnung, wenn die Thäter dadurch entdeckt werden können, hiemit aufgefordert, davon schleunige Anzeige zu machen; vor dem Ankaufe desselben aber bey Strafe der Diebeshehlerey gewarnt. Stettin den 27sten Februar 1817. Königl. Polizey-Director. Stolle.

Das Porter-Bier unsrer eigenen Fabrication nach englischen Grundsätzen, welches nach dem Urtheile unpartheyischer Kenner vollständig die Güte und Eigenschaften des englischen sogenannten Brown-Stout besitzt, und mehrere Jahre conservirt, auch zu jeder Jahreszeit selbst bey der größten Sommerhitze versandt werden kann, ohne zu verderben, ist jetzt fortwährend sowohl in größern Quantitäten auf Fässern wie auch in einzelnen Flaschen zu den bekannten Preisen des Stettiner Weiß-Doppelbieres bey uns zu haben. Stettin, Februar 1817. Gebrüder Scheeffer, Frauenstraße No. 897.

Ein Knabe von guter Erziehung und Schulkenntnissen, der Lust hat die Materialhandlung zu lernen, kann zu Ostern placirt werden, bey dem Kaufmann G. Fr. Fischer in Stargard.

Neuer Rigaer, Pernauer und Memeler Säe-Leinsaat, Tonnen- und Scheffelweis, bey C. F. Rägener in Stettin, Langenbrückstraße No. 82.

Neues ächtes Rigaer, Pernauer, Libauer und Memeler Leinsaat, so wie alle Sorten Hanf und Flachs sind billig bey uns zu haben.
Simon & Comp. in Stettin, am Heumarkt No. 28.

Zwey Stück gute Darrstacken sind zu haben, No. 25 Oberwieck bey Stettin.

Die unter landschaftlicher Sequestration stehende Güther Sanzkow und Zacharie, im Demminschen Kreise, mit einander gränzend, und beyde an dem

Tollen-

Tollenseſtrohm, reſp. eine halbe und drey viertel Meilen von Demmin entfernt belegen, bey welchem letztern eine Waſſer-Mahl- und Schneidemühle befindlich, ſollen von Trinitatis d. J. ab, wegen der ſich endigenden Pachtjahre, anderweitig durch das Meiſtgebot öffentlich verpachtet werden. Der Bietungstermin iſt auf den 14ten des künftigen Monats März auf dem hieſigen Rathhauſe Vormittags 10 Uhr angeſetzet, und werden Pachtluſtige hiermit eingeladen. Die Pachtbedingungen können auf dem Guthe Sanzkow bey dem dortigen Pächter Herrn Schmidt und zu Demmin bey dem Herrn Bürgermeiſter Eckert eingeſehen werden. Demmin den 12ten Februar 1817.

v. Maltzahn,
als Landſchaftlicher Sequeſtrations-Commiſſarius.

Die ſub No. 5 (b) zu Sydowsaue belegene, dem Coloniſten Michael Schönherr daſelbſt zugehörige kleine Koloniſtenſtelle, welche zu 320 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich gewürdiget worden, ſoll den 22ſten März, des Vormittags um 10 Uhr, in dem herrſchaftlichen Wohnhauſe zu Sydowsaue öffentlich verkauft werden. Greiffenhagen den 2ten Januar 1817.

Das Patrimonialgericht zu Wittſtock und Sydowsaue.

Auf den Antrag des Herrn Oberamtmann Zitelmann zu Zerpenſchleuſe wird das demſelben zugehörige, hierſelbſt ſub No. 195 am Paradeplatz belegene Wohnhaus nebſt Zubehör, welches nach der heutigen Verhandlung zu 2274 Rthlr. 14 Gr. taxirt worden, zur freywilligen Subhaſtation geſtellt, und iſt der einzige Licitationstermin auf den 29ſten März c. angeſetzt. Wir laden Kaufluſtige ein, ſich in dieſem Termin einzufinden und ihr Gebot abzugeben, worauf der Beſtbietende den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Zugleich fordern wir auch alle diejenigen, welche unbekannte Real-Anſprüche an dieſes Grundſtück haben ſollten, auf, ſich in dieſem Termin zu melden, widrigenfalls ſie ihre Anſprüche gegen den neuen Beſitzer nicht weiter geltend machen können. Alt-Damm den 17ten Februar 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die hieſigen Grundſtücke des abweſenden Rathmann und Poſthalter Friedrich Wilhelm Wolff, als:

1) das ſub No. 120 in der Niedergaſſe gelegene Wohnhaus, nach der unterm 27ſten Februar c. aufgenommenen Taxe cum pertinentiis 546 Rthlr., an Werth, ferner,

2) die vor dem Naugardter Thor gelegene Scheune 80 Rthlr.,
3) die vor dem Stargardter Thor gelegene Scheune 60 Rthlr.,
4) eine neben Gerstmann und Häse gelegene ganze Stadthufe, incl. Beyländer und Wintersaat, 668 Rthlr.,
5) eine neben Korth und Häse gelegene ganze Stadthufe 668 Rthlr.,
6) eine neben Carow gelegene ganze Stadthufe 700 Rthlr.,
7) eine neben Nerchert und Müller gelegene Stadthufe 566 Rthlr.,
8) eine Wiese im Eschbruch 15 Rthlr.,

sollen in dem auf der hiesigen Gerichtsstube den 29sten April d. J. angesetzten Termin öffentlich verkauft werden. Wir laden daher besitz- und zahlungsfähige Käufer ein, ihre Gebote abzugeben und bemerken, daß die Taxe jeder Zeit bey Uns nachzusehen ist, und mit Genehmigung der Interessenten die Hälfte des Gebots gegen hypothecarische Versicherung an den gekauften Grundstücken stehen bleiben, der Zuschlag auch nach bewandten Umständen sofort erfolgen kann. Massow den 27sten Februar 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Warnungs-Anzeige.) Durch das rechtskräftige Erkenntniß Eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, ist

1) die Ehefrau eines hiesigen Zimmergesellen, wegen verübter gewaltsamen Diebstähle, zu einer körperlichen Züchtigung von Dreyßig nachdrücklichen Peitschenhieben und zu einer ein- und einhalbjährigen Zuchthausstrafe, so wie auch zur Zurückbehaltung in der Strafanstalt bis zum geführten Nachweise des künftigen ehrlichen Erwerbes,
2) eine Dienstmagd, wegen begangener Untreue und Theilnahme an den Diebstählen der erstgedachten Person, zu einer körperlichen Züchtigung von zwanzig mäßigen Peitschenhieben und zu einer dreymonatlichen Zuchthausstrafe

verurtheilt, die körperliche Züchtigung bereits vollstreckt und die Zuchthausstrafe angetreten worden. Dies wird zur Warnung hierdurch bekannt gemacht. Garz den 17ten Februar 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 13. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 21. März 1817.

No. 11.

(Bekanntmachung) Es ist die dritte Lehrerstelle an der hiesigen Stadtschule, mit welcher zugleich das Cantorat bei der Kirche und die Kirchenkassenrendantur bisher verbunden gewesen, erledigt. Subjecte, welche sich durch genügende Atteste als qualificirt ausweisen, können sich um die Lehrerstelle bei uns in portofreien Briefen bis zum 12ten April d. J. bewerben. Die Cantorstelle und die Kirchenkassenrendantur wird damit wahrscheinlich verbunden bleiben, insofern der zu Wählende dazu die nöthigen Kenntnisse besitzt; doch ist die Besetzung der beiden letztern Aemter nicht von uns abhängig. Die Einkünfte des Lehrers als solchen betragen an fixirtem Gehalte incl. Holz 60 Rthlr. 16 Gr. und an Schulgelde, excl. der Privatstunden, etwa 120 Rthlr. jährlich. Ueckermünde den 15ten März 1817. Der Magistrat.

Ein geschickter Stellmacher findet zu Hohen-Ziethen bei Pyritz unter vortheilhaften Bedingungen sogleich sein Unterkommen.

(Anzeige.) Ich besitze bekanntlich schon seit vielen Jahren eine vortreffliche Race brauner Hünerhunde. Davon kann ich jetzt zu der bevorstehenden Waldschneppenjagd einen schönen jungen Hund, 2½ Jahre alt, gut dressirt und gearbeitet, verkaufen, und können Kauflustige sich deshalb in postfreien Briefen an mich wenden. Zugleich mache ich bekannt, daß mir vor etwa 6 Wochen von der Marsdorffer Jagd eine kleine gelbe Bassethündin, (halb Dachs halb Jagdhund,) etwa 1 Fuß hoch und 2 Fuß lang, mit weißem Halse, weißer Nase und Blume und halb weißen Füßen, abhanden gekommen ist. Wer mir selbige wieder bringt, oder sonst bestimmte Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalt giebt, dem verspreche ich, da mir an der Wiedererlangung des Hundes viel gelegen ist, eine angemessene gute Belohnung, ersternfalls auch die Erstattung der Fütterungskosten. Gollnow den 8. März 1817. Damerow, Stadtrichter.

(Bekannt-

(Bekanntmachung.) Auf dem Guthe Röhrchen, zwischen Alt-Damm und Gollnow belegen, werden eine Anzahl Fohlen und Mutterstuten auf die Weide genommen, wo der 12te May zur Annahme dessen bestimmt ist, und bis im Monat October, so lange die Witterung erträglich ist, wird auch für hinreichende Nahrung gesorgt werden. Das Weidegeld ist pro Stück 4 Rthlr 7½., wo die Hälfte gleich bey Annahme und die andere Hälfte bey Abholung der Fohlen bezahlt wird. Röhrchen den 10. März 1817. Bosselmann.

Memeler Leinsaamen von bester Sorte ist billig zu haben in Stettin, bey B. L. Wilhelmi, Lastadie No. 93.

Neues ächtes Riaaer, Pernauer, Libauer und Memeler Leinsaat, so wie alle Sorten Hanf und Flachs sind billig bey uns zu haben.

Simon & Comp. in Stettin, am Heumarkt No. 28.

Neuer Rigaer, Pernauer und Memeler Säe-Leinsaat, Tonnen- und Scheffelweis, obey C. F. Rägener in Stettin, Langenbrückstraße No. 82.

Wegen Veränderung des Wohnorts bin ich willens, am 23sten April c. und folgenden Tagen mein ganzes Inventarium, als: 20 Kühe und 20 Stück Jungvieh, nebst Haus- und Ackergeräth, aus freyer Hand meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, zu verkaufen. Eben so soll am 27sten May c. eine Schäferey von 400 Stück ordinairen Schaafen entweder im Ganzen oder theilweise verkauft werden. Rensin bey Greiffenberg in Pommern den 19. Januar 1817. Der Arrendator Müller.

Die hiesige Stadtfischerey wird zu Trinitatis d. J. pachtl... soll solche bey einem annehmlichen Gebote, von da ab anderweit... Sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin zur Licitation derselben ist von uns auf den 15ten April d. J. angesetzt worden, und laden wir daher Pachtlustige hiermit ein, sich am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr in unserm Sessionszimmer einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur jeder Zeit eingesehen werden. Pencun den 22. Februar 1817. Bürgermeister und Rath.

Das

Das auf der Mitte der großen Lastadie sub No. 245 belegene massiv ausgebauete große Haus, sonst Prinz von Preußen genannt, soll auf Ostern entweder vermiethet oder verkauft werden, es wird zwischen Ostern und Johanni völlig fertig seyn, daß es gänzlich benutzt und bewohnt werden kann, es befinden sich in dem Hause 8 Stuben, 10 Kammern, 2 Küchen, Hof mit Stallung und ein großer neu bewehrter Gartenplatz. Liebhaber zum Kauf oder Miethe können sich täglich selbst oder durch Sachverständige von der Tüchtigkeit des Baues überzeugen, und sonst Nöthiges im Hause No. 221 am Roßmarkt erfahren, bey einem Verkauf kann der halbe Kaufpreis, vielleicht auch mehr darauf stehen bleiben. Stettin den 17. März 1817.

Ein kleines Guth in der Nähe Stettins soll zu Johanni d. J. verpachtet oder verkauft werden. Im letztern Fall kann die Hälfte des Kaufgeldes gegen 5 Procent Zinsen zur Hypothek verbleiben. Nähere Nachricht franco Colberg bey

Heinr. Ludw. Müller.

Da das am 18ten September c. auf die hiesige Zindelmühle geschehene Gebot von 2000 Rthlr. nicht annehmlich befunden ist, so wird ein abermahliger Termin zu deren Verkauf auf den 14ten April k. J. angesetzt, und werden Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiemit aufgefordert, sich zahlreich einzufinden. Die Taxe der Grundstücke beträgt übrigens 2911 Rthlr. 16 Gr. und darf nur ⅔tel des Gebots baar bezahlt werden. Massow den 26sten November 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein hieselbst ohnweit des Markts, in einer der lebhaftesten Straßen belegenes Wohnhaus, bestehend in der Unter-Etage aus 4 Stuben, einer Küche und Speisekammer nebst Hofraum und Stallung für 2 Pferde, in der Ober-Etage aus 5 Stuben, 3 Kammern nebst Kuche und Bodenraum, so wie mit 2 gewölbten Kellern versehen, welches sich besonders für einen Kaufmann und zur Anlegung eines Tuch-Waaren- oder Materialladens eignet, soll aus freyer Hand verkauft werden. Ueber die Kaufbedingungen und das sonst Nähere giebt der Unterzeichnete Auskunft, bemerkt jedoch vorläufig, daß ein großer Theil des Kaufgeldes auf das Grundstück stehen bleiben und es sofort übergeben werden kann. Stargard den 13. März 1817.

Mannkopff, Justiz-Commissarius.

Thei-

Theilungshalber soll das zu dem Nachlasse des Förſters Hoffmann zu Carlshoff belegene Erbzinsgrundſtück, wozu 2 Wohnhäuſer, eine Scheune, mehrere Stallungen, ein Garten von 3 Magdb. Morgen 85 □R mit ſchönen Obſtbäumen, 3 Magdb. Morgen Acker, und 9 Magdb. Morgen zweyſchnittige Wieſen gehören, am 26ſten Juny d. J., Vormittags um 9 Uhr, in Carlshoff öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Daſſelbe iſt nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe, die täglich bey uns eingeſehen werden kann, zu 1997 Rthlr. gewürdigt, und wird davon nur ein jährlicher Canon von 4 Rthlr. 12 Gr. entrichtet. Kaufluſtige, welche daſſelbe annehmlich zu bezahlen im Stande ſind und dies ſogleich nachweiſen, werden eingeladen, ihr Gebot alsdann zu Protocoll zu geben, und hat der Meiſtbietende, nach erfolgter Genehmigung, den Zuſchlag zu gewärtigen. Die unbekannten etwanigen Realprätendenten werden zugleich vorgeladen, ihre vermeintlichen Anſprüche an dies Grundſtück ſpäteſtens in dieſem Termin unter Production der Original Documente ſub pœna præcluſi anzumelden. Gollnow den 17ten März 1817.

Das v. Blanckenb. Gericht zu Carlshoff.

(Zu verkaufen.) Beſten ächten Rigaer und Memler Säe-Leinſaamen und Küſtenhering, zu den billigſten Preiſen, bei C. Fr. Silber in Stargard.

...tion) das Mobiliarvermögen des abwesenden ...
und Posthalter Wolff, welches in einigen Gold- und ...
...hen, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Kleidern, ...
...ung, Meubles und Hausgeräth, Pferden, Vieh-
Wirthschaftsgeräthe, so wie Vorräthen besteht, ...
...ich gegen baare Bezahlung verkauft werden, ...
werden Donnerstag den 3ten April d. J. um 8. 24
Uhr, 10. Pferde, das Vieh-Acker und Wirthschaft
& 6., so wie Montag den 14ten April d. J. und
...n Tage die übrigen Sachen vorkommen. ...
ersuchen wir, sich zahlreich einzufinden.

Mathow d. 21ten Maerz 18..

Königl: Preuß: Stadtgericht.

...ion) Nach Verfügung des Königl: Hochlöblichen Ober-
...schaft Collegii zu Stettin vom 17ten v. M. soll ...
...r Nachlaß des hier verstorbenen Städte-Forstmeisters
Vosz, bestehend in sehr guten Leinen, Betten, Spiegel
...ein, Meubles und Hausgeräth, im Termin d. 11ten ...
...ags 8. Uhr, und wenn es nöthig, auch am folgenden
der bisherigen Wohnung des Erblassers, gegen ...
Bezahlung in Courant verauctionirt werden.

Alt-Damm d. 17ten Maerz 1817

Königl: Preuß: Stadtgericht.

Den

einen neben Carow gelegenen ganzen Stadthufe 7[illegible]
einen neben Nerchert und Müller gelegenen Stadthufe 566. rthl,
eine Wiese im Eschbruch 15. rthl.
in dem auf der hiesigen Gerichtsstube den 29ten Jahres angesetzten Termin öffentlich verkauft werden laden daher besitz- und zahlungsfähige Kaufe ihre Gebote abzugeben und bemerken, daß die jederzeit bey uns nachzusehen ist, und mit einigung der Interessenten die Hälfte des Gebots hypothecarische Versicherung an den gekauften Stücken stehen bleiben, der Zuschlag auch nach andern Umständen sofort erfolgen kann.

Mathow d. 27ten Febr: 1807.

Königl. Preuß. Stadtgericht

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 15. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 5. April 1817.

No. 13.

Publikandum.

Die Veräußerung des ehemaligen Pfandgutes Bißow betreffend.

Das zwei Meilen von der Stadt Danzig entfernte ehemalige Pfandgut Bißow soll von Trinitatis d. J. ab, entweder mit sämmtlichen jetzt dazu genutzten Ländereien mit einem Flächen-Inhalte von 2125 Morgen 113 □Ruthen Magdeb., oder nach Abzug der zum Abbau von 8 Acker-Etablissements bestimmten Ländereien, mit einem Flächen-Inhalte von 1276 Morgen 145 □Ruthen Magdeb., käuflich oder erbpächtlich ausgethan werden. In dem erstern Falle ist der Ertrag, nach Abzug von 20 pCent zur Uebertragung von Unglücksfällen und Unterhaltung der Bauten auf 1024 Rthlr. 55 gr. principienmäßig ausgemittelt, jedoch nur auf 800 Rthlr. als Minimum festgestellt, wobei noch an die betreffenden Geistlichen an Decem 1 Rthlr. 30 gr. baar, und an Calende 9 Scheffel Roggen und 9 Scheffel Hafer zu entrichten sind. Hierunter ist die unablösliche Grundsteuer von 29 Rthlr. 30 gr., so wie die, an die Kämmerei-Kasse zu Danzig zu entrichtende Quarte von 31 Rthlr. 15 gr. mit einbegriffen, welche letztere gleichfalls unablöslich ist, wogegen der Ueberrest ganz oder zum Theil nach den zur Zeit der Ablösung statt findenden gesetzlichen Vorschriften abgelöset werden kann. In dem zweiten Falle beträgt das Minimum des festgestellten Ertrages von 1276 Morgen 145 □Ruthen = 520 Rthlr. 59 gr. = inclusive der vorhin bemerkten unablöslichen resp. 29 Rthlr. 30 gr. und 31 Rthlr. 15 gr. Hiezu kömmt zu dem Kaufpreise oder Erbstandegelde noch der Werth des von dem Pächter zurück zu lassenden, und bei der Uebergabe abzuschätzenden Saat-Inventarii. Was die Lage des Hauptgutes anbetrifft, falls die projectirten Abbauten zu Stande kommen sollten, so befindet sich selbiges mit diesen ganz außer aller Gemeinheit, indem den jetzt auf dem Gute vorhandenen Danziker-Familien kein Eigenthum an Grund und Boden zuständig ist, und die acht abzubauenden Etablissements, an den äußersten Grenzen des Guths errichtet werden sollen. Der Acker ist größtentheils zur zweiten und dritten

Klasse

Klasse abgeschätzt, und zum Getreide-Bau gut geeignet, ohnedem, da es an hinreichenden Wiesen nicht fehlt, welche eine Vermehrung des jetzt vorhandenen Viehstandes, und dadurch eine Verbesserung des Düngungs-Zustandes gestatten. Der Absatz des Getreides wird durch die Nähe der Stadt Danzig sehr begünstigt. Die Wirthschafts-Gebäude bedürfen einiger Reparaturen, worauf auch bei dem diesfälligen Ertrags-Anschlage gerücksichtiget ist, indem das Minimum der Abgaben gegen den wirklichen Ertrag bedeutend vermindert worden ist. Die Maaßstrecke von 848 Morgen 148 Ruthen Magdeb. ist zu Abbauten von 8 Etablissements bestimmt, jedoch können auch diese entweder mit dem Hauptguthe vereint, wie dies bereits oben bemerkt worden, oder auch einzeln zur Veräußerung oder Erbpachtung gestellt werden. Zu der Austhuung des Hauptguths und der zu Abbauten bestimmten Ländereien ist ein Termin auf den 16 April c. festgesetzt, welcher an diesem Tage von des Vormittags um 9 Uhr ab in dem Regierungs Conferenz Hause allhier abgehalten werden wird. Jeder der zur Acquisition von Domainen berechtigt ist, also auch die Bekenner des Mosaischen Glaubens, werden zu der Licitation, welche sich auf die Erhöhung des Kauf Kapitals oder des Erbstandgeldes bezieht, gelassen, wenn sie das zu der Acquisition erforderliche Vermögen nachweisen, wobei jeder an sein abgegebenes Gebot gebunden bleibt. Die Veräußerungs-Pläne können übrigens in der Registratur der zweiten Abtheilung auch bei dem Kammer Commissions Rath Frentzel in Silberhammer nachgesehen werden. Danzig, den 27sten Februar 1817. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Bekanntmachung.) Auf dem Guthe Röhrchen, zwischen Alt-Damm und Gollnow belegen, werden eine Anzahl Fohlen und Mutterstuten auf die Weide genommen, wo der 12te May zur Annahme bestimmt ist, und bis im Monat October, so lange die Witterung erträglich ist, wird auch für hinreichende Nahrung gesorgt werden. Das Weidegeld ist pro Stück 4 Rthlr $\frac{1}{2}$, wo die Hälfte gleich bey Annahme und die andere Hälfte bey Abholung der Fohlen bezahlt wird. Röhrchen den 10. März 1817. Bosselmann.

Da ich das vormalige Ordelinsche, zuletzt von dem Kaufmann Herrn Aug. Friedr. Trannitz hieselbst bewohnt gewesene Haus an der Treptowschen Straße käuflich von Letzterem erstanden, und in selbigem wiederum eine Handlung mit Tuch und Materialwaaren, auch anderen in dieses Fach gehörend-n Artikeln etablirt habe, so empfehle ich mich einem geehrten einheimischen und auswärtigen Publikum, und verspreche prompte Bedienung und die billigsten Preise. Neubrandenburg den 15ten März 1817. Fried. Aug. Krull.

Gestoh-

(Gestohlen.) In der Nacht vom 24sten auf den 25sten März sind mir zwei Darrblätter, von Drath geflochten, gestohlen worden; sie sind ohngefähr 5 Fuß lang und 4 Fuß breit. Wer mir den Dieb entdeckt, so daß ich ihm gerichtlich belangen kann, erhält eine Belohnung von fünf Thaler. Wefelow bei Treptow a. d. Rega den 26sten März 1817. Brüstlein.

Aechter neuer Rigaer und Memeler Säeleinsaamen, billigst bey
Boy & Rumpe in Stettin, Breitestraße No. 350.

Neuer Rigaer, Pernauer und Memeler Säe-Leinsaat, Tonnen- und Scheffelweis, bey
C. F. Rägener in Stettin,
Langenbrückstraße No. 82.

Zu Seegrund stehen noch 260 Schock Rohr unverkauft, welche im Wege des nothwendigen Verkaufs, im Termin den 9ten April dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr, an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden sollen. Ueckermünde den 28sten März 1817.
Wilde, Stadtrichter.

(Auction.) Das Mobiliarvermögen des abwesenden Rathmann und Posthalter Wolff, welches in einigen Gold- und silbernen Sachen, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Kleidern, Betten, Leinenzeug, Meubles und Hausgeräth, Pferden, Vieh-, Acker und Wirthschaftsgeräth, so wie Vorräthen besteht, soll öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden, und zwar werden Donnerstag den 3ten April d. J. um 8 Uhr Vormittags, 10 Pferde, das Vieh-, Acker- und Wirthschaftsgeräthe ꝛc., so wie Montag den 14ten April d. J. und folgende Tage die übrigen Sachen vorkommen. Kauflustige ersuchen wir, sich zahlreich einzufinden. Massow den 21sten März 1817.
Königlich Preußisches Stadtgericht.

Den 15ten April d. J. Vormittag um 10 Uhr, und wenn es erforderlich, auch den folgenden Tag, sollen auf der Ablage zu Liepe an der Uecker, hiesigen Amts 3 Meilen von Ueckermünde, 2 Meilen von Pasewalck, 135 Stück eichene Planken, die 2500 Cub. Fuß enthalten, in Quantitäten von 12 Stück, so wie eine Parthie dergleichen 4 bis 10 Zoll dicke eichene Planken, in ähnlicher Art, öffentlich, dem Meistbietenden, gegen bey der Verabfolgung, und sofortige

baare

baare Bezahlung, in groben Preuß. Cour., verkauft werden. Kaufliebhaber, welche sich zur Einnahme des Augenscheins, in Torgelow an den Herrn Forst-Secretair Heiland wenden, und zu Sauernkrug bey dem Forst Secretair Herrn Kaötzlein melden können, werden zu diesem Licitationstermin hiemit eingeladen. Ueckermünde den 18ten März 1817.

Königl. Preuß. Vorpommersches Domainen-Justizamt Ueckermünde. Dickmann.

Das zum Nachlasse des Bürgers Petzel gehörige Mobiliare, bestehend in Kupfer, Messing, Blech und Eisenzeug, in allerhand Haus- und Wirthschaftegeräthschaften und Kleidungsstücken, soll in Termino den 23sten April, Vormittags um 9 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden, in dem zum Nachlasse gehörigen Hause verkauft werden; welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Gollnow den 21. März 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen die Präpositurgebäude hieselbst, welche in zwey dicht aneinander liegenden Häusern bestehen, nebst dem dahinten befindlichen Hofraum, wegen Baufälligkeit derselben, unter Genehmigung des Königlich Preußischen Hochwürdigen Consistorii und Schul-Collegii, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Terminus hierzu ist am 30sten May d. J. angesetzt. Kaufliebhaber werden also hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause einzufinden, und ihr Gebot abzugeben. Der Meistbietende hat den Zuschlag, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlich Pommerschen Consistorii, zu gewärtigen. Zugleich wird bemerkt, daß in dem kleinern Hause, worin zur Zeit Schule gehalten worden, 3 Stuben, 1 Saal und 2 Küchen nebst Keller, in dem größern Hause aber, worin sich zugleich die Wohnung des Küsters befindet, 5 Stuben, 1 Saal, 2 Küchen, 2 Kammern nebst Bodenraum und 2 Kellern befindlich sind. Auch kann die Taxe dieser Gebäude zu jeder Zeit in der Rathhäuslichen Registratur nachgesehen werden. Treptow a. d. R. den 19 März 1817. Der Magistrat.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 16. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 13. April 1817.

No. 14.

Meine nunmehrige Abreise nach Anclam, als meinem jetzigen Wohnorte, mache ich hiedurch von Amtswegen schuldigst bekannt. Stettin den 11ten April 1817. Boy, Landbaumeister.

Es werden bei der, beim Dorfe Züllchau neu angelegten Festungs-Ziegelei drey brauchbare Ziegelstreicher gesucht. Personen, welche die erforderliche Geschicklichkeit und Neigung haben, bei der gedachten Königl Ziegelei als Ziegelstreicher in Arbeit zu treten, werden aufgefordert, beim Ingenieur vom Platz, Major v. Loos, oder auch beim Zieglermeister Meyer auf dem Ziegelplan zu Züllchau sich sobald als möglich zu melden. Stettin den 3. April 1817.

Da ich das vormalige Ordelinsche, zuletzt von dem Kaufmann Herrn Aug. Friedr. Tramnitz hieselbst bewohnt gewesene Haus an der Treptowschen Straße käuflich von Letzterem erstanden, und in selbigem wiederum eine Handlung mit Tuch und Materialwaaren, auch anderen in dieses Fach gehörenden Artikeln etablirt habe, so empfehle ich mich einem geehrten einheimischen und auswärtigen Publikum, und verspreche prompte Bedienung und die billigsten Preise. Neubrandenburg den 15ten März 1817. Fried. Aug. Krull.

(Gestohlen.) In der Nacht vom 24sten auf den 25sten März sind mir zwei Darrblätter, von Drath geflochten, gestohlen worden; sie sind ohngefähr 5 Fuß lang und 4 Fuß breit. Wer mir den Dieb entdeckt, so daß ich ihm gerichtlich belangen kann, erhält eine Belohnung von fünf Thaler. Weselow bei Treptow a. d. Rega den 26sten März 1817. Brüstlein.

Neuer Memeler und Rigaer Säe Leinsaamen ist in vorzüglicher Güte und im billigen Preise zu haben, bey Joh. Chr. Graff, in Stettin.

Neuen Windauer, Rigaer und Memeler Leinsaamen, alle Sorten Hanf, Flachs, Juchten, engl. Südseethran, in Gebinden von 4 bis 8 Centn., gute Schottische und Holländische Heringe, auch zwey gute Arbeitspferde, sind zu billigen Preisen zu haben, bey J. G. Weidner in Stettin, in der Frauenstraße.

Zu

Zu Mellen bey Daber sollen auf der Mühle daselbst, verschiedenes Vieh, Kupfer, Betten, Haus- und Ackergeräth, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Hiezu ist nun ein Auctions-Termin auf den 28sten dieses Monats, des Vormittags um 10 Uhr, in Mellen angesetzet; in welchem sich Kauflustige einzufinden haben. Freyenwalde in Pommern den 2ten April 1817.

von Wedellsches Gericht zu Mellen. Naatz, Justitiarius.

(Mühlenverkauf.) Die im Dorfe Parlow bey Wollin belegene Wasser- und Windmühle, nebst dem dazu gehörigen Hause, Grundstücken und Gerechtigkeiten, soll aus freyer Hand an den Meistbietenden verkauft werden. Deshalb lade ich jeden Kauflustigen ein, in dem hierzu am 5ten May d. J., Vormittags um 11 Uhr, in meiner Wohnung zu Stettin, Louisenstraße No. 735, anstehenden Termine zu erscheinen. Der Justiz-Commissarius Cosmar.

(Warnungs-Anzeige.) Ein hiesiger Amtsbauer ist, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen den Amts-Executor, durch das rechtskräftige Urtel des Königl. Criminalsenats zu Stettin, zu einem zweymonatlichen Gefängniß und zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden; welches hiedurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Cotram den 27. März 1817.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt Wollin.

(Warnungs-Anzeige.) Ein Bürgermeister ist, auf den Grund der von dem Stadtgerichte hieselbst wider ihn geführten fiscalischen Untersuchung, durch das rechtskräftige Erkenntniß des Hochpreißl. zweyten Senats des Königlichen hohen Ober-Landesgerichts von Pommern in Stettin, von dem Vorwurfe, Geschenke angenommen zu haben, vorläufig frey gesprochen, dagegen 1) wegen Trunkenheit und wegen niederträchtiger Aufführung, wodurch er sich in den Augen des Publikums verächtlich gemacht, 2) wegen Verletzung seiner Amtspflichten und grober Fahrläßigkeit, 3) wegen verübter Injurien im Amte, 4) wegen Misbrauch seines Amtes zum Nachtheil der gemeinen Sicherheit und zum Drucke der Unterthanen des Staats, und 5) wegen Verwendung von, zur Cämmerey-Casse gehörigen, Geldern, in seinen Privatnutzen, seines Amts als Bürgermeister der Stadt entsetzt, zu allen öffentlichen Aemtern im Staate für unfähig erklärt, und mit einem einjährigen Festungsarrest belegt worden; diese Strafe ist vollstreckt, indem der Angeschuldigte zu gleicher Zeit schon im Festungsarrest befindlich ist, und wird, daß dies geschehen, zur öffentlichen Wissenschaft gebracht. Uesedom den 2ten April 1817.

Das Königliche Stadtgericht hieselbst.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 17. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 19. April 1817.

No. 15.

Meine nunmehrige Abreise nach Anclam, als meinem jetzigen Wohnorte, mache ich hiedurch von Amtswegen schuldigst bekannt. Stettin den 11ten April 1817. Boy, Landbaumeister.

(Anzeige.) Ein unverheiratheter Oeconom, mit guten Zeugnissen versehen, welcher bedeutende Posten vorgestanden hat, wünscht zu Johannis d. J., bis dahin er noch im Dienst ist, eine anderweitige Anstellung; auch kann er, wenn es verlangt wird, Caution leisten. Vorschläge nimmt die Zeitungs-Expedition in Stettin unter der Adresse F. H. an.

Einem geehrten Publico, besonders denen Herren Tuchfabrikanten, zeige ich hiemit ergebenst an, daß ich die Schönfärberey der Wittwe Andre in Gollnow käuflich an mich gebracht habe. Ich werde vom 1sten May an sowohl Tuche, als Zeuge, Wolle, Garn und Leinen färben und drucken, und empfehle mich daher allen, die mir ihr Zutrauen schenken wollen, aufs beste; ich verspreche einem jeden die reellste und prompteste Bedienung, so wie auch die billigsten Preise. Gollnow den 16ten April 1817.

Der Schönfärber H. Wandel.

(Bekanntmachung.) Der Herr Hauptmann v. d. Marwitz, Besitzer des Guthes Rützow, beabsichtigt die Anlegung einer Windmühle auf dem Territorio des gedachten Guthes. Dies wird, in Gemäßheit der Allerhöchsten und höhern Bestimmungen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch diese intendirte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner etwanigen Rechte befürchtet, hierdurch aufgefordert, den desfallsigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bey der hohen Provinzial-Polizey-Behörde, als in dem Bureau des unterzeichneten Kreis-Directorii einzulegen. Greiffenberg den 12. April 1817.

Das Greiffenberg- und Flemmingsche Kreis-Directorium.

v. d. Marwitz.

Be-

(Bekanntmachung.) Der Mühlenmeister Streeze beabsichtigt, auf seinem eigenthümlichen Territorio bey Alt-Sarnow, zwischen der Gollnowschen Landstraße und dem Lanckschen Wege, eine Bockwindmühle zu erbauen, wozu er Seitens der Grundherrschaft, dem Oberamtmann Castner zu Haagen bey Wollin, bereits die Einwilligung erhalten hat. Dies wird, in Gemäßheit der Allerhöchsten und höhern Bestimmungen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch diese intendirte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner etwanigen Rechte befürchtet, hierdurch aufgefordert, den desfallsigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bey den hohen Provinzial-Behörden, als gleichzeitig bey dem Bauherrn einzulegen. Greiffenberg den 12 April 1817.

Das Greiffenberg- und Flemmingsche Kreis-Directorium.
v. d. Marwitz.

Dreißig Rthlr. Belohnung nebst Verschweigung des Nahmens, verspreche ich demjenigen, der mir den Frevler in der Art anzuzeigen weiß, daß er zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden kann, von dem mir aus meinem Gehege an der Klein-Wockowschen Grenze, alljährlich 20 bis 30 Bohlstämme in heiligen oder wettertobenden Nächten geraubt werden. Auch Anzeigen, die blos dienen, dem Thäter näher auf die Spur zu kommen, werden dankbar von mir belohnt werden. Zugleich mache ich auch bekannt, daß der Diebsweg, welcher vorlängst der Lancke und Sarnowschen Grenze in verschiedenen Richtungen über meine Feldmark zum Walde führt, gesperrt ist, und daß hiernach alle diesseits belegene Ortschaften sich des offenen Weges über Sarnow oder Medewitz zu den jenseits belegenen Forsten zu bedienen haben. Risnow den 4ten April 1817. Wegener.

Vorzüglich schönen neuen ächten Rigaer und Memler Säe-Leinsaamen, Tonnen-, Scheffel- und Metzenweise, verkauft billigst

Ernst George Otto, Stettin, große Dohmstraße.

Neuen Windauer, Rigaer und Memeler Leinsaamen, alle Sorten Hanf, Flachs, Juchten, engl. Südseethran, in Gebinden von 4 bis 8 Tonn., gute Schottische und Holländische Heringe, auch zwey gute Arbeitspferde, sind zu billigen Preisen zu haben, bey J. G. Weidner in Stettin, in der Frauenstraße.

Neuer Memeler und Rigaer Säe Leinsaamen ist in vorzüglicher Güte und im billigen Preise zu haben, bey Joh. Chr. Graff, in Stettin.

Müh-

(Mühlenverkauf) Die im Dorfe Parlow bey Wollin belegene Wasser- und Windmühle, nebst dem dazu gehörigen Hause, Grundstücken und Gerechtigkeiten, soll aus freyer Hand an den Meistbietenden verkauft werden. Deshalb lade ich jeden Kauflustigen ein, in dem hierzu am 5ten May d. J., Vormittags um 11 Uhr, in meiner Wohnung zu Stettin, Louisenstraße No. 735, anstehenden Termine zu erscheinen.

Der Justiz Commissarius Cosmar.

Die bey hiesiger Stadt, in einer besonders schönen Waldgegend, und an einem stets mit überflüssigen Wasser versehenen Fluß belegene sogenannte Neumühle, bestehend aus einer Mahl- und einer Schneidemühle und einer Lohstampe, mit denen dazu nöthigen Gebäuden und Stallungen, und zu welcher als Pertinenzstücke gehören:

1) 6 Morgen Wiesewachs und 3 Holzkavels,

2) 3 Kämpe Landungen, auf welche 1½ Winspel Getreide ausgesäet werden können, und

3) 2 große Gärten, in welchen 26 Scheffel Erdtoffeln ausgelegt werden können, und in denen sich 352 Stück tragbare Obstbäume befinden,

soll in Termino den 30sten May d. J., des Vormittags um 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Die Grundpacht an die hiesige Kämmerey besteht in zwey Winspel Roggen und 24 Rthlr. 16 Gr. Geldpacht und die öffentlichen Abgaben und Lasten können ungefähr 14 Rthlr. betragen. Uebrigens ist dieses Grundstück zu 20021 Rthlr. 13 Gr. taxirt, und wird bemerkt, daß in dem früher angestandenen Termin bereits 7000 Rthlr. geboten worden, und die Taxe in der hiesigen Registratur näher nachgesehen werden kann. Greiffenhagen den 7ten März 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen die Präpositurgebäude hieselbst, welche in zwey dicht aneinander liegenden Häusern bestehen, nebst dem dahinten befindlichen Hofraum, wegen Baufälligkeit derselben, unter Genehmigung des Königlich Preußischen Hochwürdigen Consistorii und Schul-Collegii, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Terminus hierzu ist auf 30sten May d. J. angesetzt. Kaufliebhaber werden also hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause einzufinden, und ihr Gebot abzugeben. Der Meistbietende hat den

den Zuschlag, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlich Pommerschen Consistorii, zu gewärtigen. Zugleich wird bemerkt, daß in dem kleinern Hause, worin zur Zeit Schule gehalten worden, 3 Stuben, 1 Saal und 2 Küchen nebst Keller, in dem größern Hause aber, worin sich zugleich die Wohnung des Küsters befindet, 5 Stuben, 1 Saal, 2 Küchen, 2 Kammern nebst Bodenraum und 2 Kellern befindlich sind. Auch kann die Taxe dieser Gebäude zu jeder Zeit in der Rathhäuslichen Registratur nachgesehen werden. Treptow a. d. R. den 19 März 1817. Der Magistrat.

Theilungshalber soll das zu dem Nachlasse des Försters Hoffmann zu Carlshoff belegene Erbzinsgrundstück, wozu 2 Wohnhäuser, eine Scheune, mehrere Stallungen, ein Garten von 3 Magdb. Morgen 85 □R. mit schönen Obstbäumen, 3 Magdb. Morgen Acker, und 9 Magdb. Morgen zweyschnittige Wiesen gehören, am 26sten Juny d. J., Vormittags um 9 Uhr, in Carlshoff öffentlich meistbietend verkauft werden. Dasselbe ist nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe, die täglich bey uns eingesehen werden kann, zu 1997 Rthlr. gewürdigt, und wird davon nur ein jährlicher Canon von 4 Rthlr. 12 Gr. entrichtet. Kauflustige, welche dasselbe annehmlich zu bezahlen im Stande sind und dies sogleich nachweisen, werden eingeladen, ihr Gebot alsdann zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen. Die unbekannten etwanigen Realprätendenten werden zugleich vorgeladen, ihre vermeintlichen Ansprüche an dies Grundstück spätestens in diesem Termin unter Production der Original-Documente sub pœna præclusi anzumelden. Gollnow den 17ten März 1817.

Das v. Blanckenb. Gericht zu Carlshoff.

(Geld, welches gesucht wird.) Auf einem Hause in Stettin, welches 4000 Rthlr. werth ist, werden 1000 Rthlr. zur ersten Hypotheck gesucht, und schriftliche Anträge dieserhalb in der Zeitungs-Expedition angenommen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 18. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 29. April 1817.

No. 16.

(Gestohlen.) Aus der neu angelegten Allee von hier nach der Buchheide, sind vor kurzer Zeit 8 Stück hochstämmige Aepfel- und 5 Stück dergleichen Birnbäume ausgegraben und entwendet worden. Mir ist sehr daran gelegen, den Thäter zu entdecken und verspreche ich demjenigen, so mir bestimmt nachweisen kann, wer diese Bäume genommen hat, eine Belohnung von 5 Rthlr. für jeden Baum, auch wenn es verlangt wird, die Verschweigung seines Namens. Colbatz den 19ten April 1817.

Gäde, Amtsrath.

2000 Rthlr. Courant können gegen pupillarische Sicherheit sogleich auf ländliche Grundstücke ausgeliehen werden; das Nähere in Alt-Stettin No. 814 große Ritterstraße parterre.

Neuer Memeler und Rigaer Säe-Leinsaamen ist in vorzüglicher Güte und in billigen Preisen zu haben, bey Joh. Chr. Graff in Stettin.

Neuen Windauer, Rigaer und Memeler Leinsaamen, alle Sorten Hanf, Flachs, Juchten, engl. Südseethran in Gebinden von 4 bis 8 Centn., gute Schottische und Holländische Heringe, auch zwey gute Arbeitspferde, sind zu billigen Preisen zu haben, bey J. G. Weidner in Stettin, in der Frauenstraße.

Memeler Leinsaat von bester Güte verkaufe ich sehr billig.

B. T. Wilhelmi, Lastadie No. 93 in Stettin.

Braunschweiger Hopfen von vorzüglicher Güte, bey

B. T. Wilhelmi, Lastadie No. 93 in Stettin.

Rother Kleesaamen holl. Thon für die Glasfabriken, russische Bastmatten und feinstes holl. Briefpapier billigst bey

Franz Heinrich Michaelis, Roßmarkt No. 721 in Stettin.

Vor-

Vorzüglich schönen neuen ächten Rigaer und Memler Säe-Leinsaamen, Tonnen-, Scheffel- und Metzenweis, verkauft billigst

Ernst George Otto, Stettin, große Dohmstraße.

Rothen englischen Kleesaamen von vorzüglicher Güte, beste gelbe Kocherbsen, Rigaer gedörrten Roggen, Rigaer und Pernauer Leinsaat, St. Croixzucker, Pomeranzenschaalen und ein Pöstchen von circa 500 Stück große Brasilianische Ochsenhörner, bey Gebrüder Schultze,

kleine Dohmstraße No 772 in Stettin.

Guter Saathafer ist zu haben in Stargard bey

J. J. Saling.

Große und kleine Pommersche Pfandbriefe sind billig zu haben, in Stargard bey J. J. Saling.

Beschlagenes klein und mittel Bauholz und gespaltene Balken von 30 bis 35 Fuß Länge, die vorzüglich zur Bewährung nützen, sind fortwährend zu haben, bey C. F. Silber in Stargard.

1000 Faden 3füßiges fichten Klobenholz, à 7 und 7 Fuß, stehen auf der Ablage in der Lürtchen Heide bey Gollnow zum Verkauf, und können Liebhaber sich bey dem Forstaufseher Starck daselbst melden und mit ihm Handel abschließen.

In Hoffdamm, einem vormaligen Vorwerk des Amts Colbatz, ist sehr reiner und guter rother und weißer Kleesaamen zu verkaufen

Jonas, Wirthschaftsführer daselbst.

In dem auf den 19ten kunftigen Monats, Vormittags um 10 Uhr, festgestellten Licitations-Termin sollen wiederum 300 Scheffel schwarz Salz, in Partheyen von 50 Scheffel, meistbietend, gegen baare Bezahlung in klingender Münze, verkauft werden. Das Salz ist im Salzberge der Königl Saline gelagert, wohin sich am vorgedachten Tage Kauflustige zu begeben und bey dem Materialien-Rendanten Herrn Hosenfelder zu melden haben. Colberg den 19. April 1817. Königl. Preuß. Salz-Amt.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 19. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 8. May 1817.

No. 17.

(Aufforderung.) Alle diejenigen, so Forderungen oder Ansprüche an der Casse des seit Monat Junii 1813, bis ult. Januar 1814, bestandenen 3ten Bataillon, nachherigen 1sten Bataillon Ersten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments, so wie an den seit Monat May 1813, bis ult. Januar 1814, bestandenen 4ten Bataillon (v. Borstell) des 4ten nachherigen 3ten Bataillon, des Ersten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments, légal erweislich zu haben vermeinen, solche mögen Namen haben wie sie wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten August d. J. mit ihren Forderungen bey Unterzeichnetem zu melden, diejenigen aber, welche dergleichen an die Casse des seit Monat May 1813 bis ult. Januar 1814 bestandenen 2ten Bataillon des 3ten, nachherigen 2ten Bataillon des Ersten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments, und seit Monat Junii 1813 bis ult. Januar 1814 bestandenen 1sten Bataillon, nachherigen Reserve-Bataillon des erwähnten Regiments, légal erweislich zu haben vermeinen, haben sich bey dem Herrn Major von Lengefeld zu Anclam zu melden, wo sie ihre Befriedigung zu gewärtigen, im Unterlassungsfall aber es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Forderungen als abgemacht angesehen werden. Anclam den 26. April 1817.

v. Schmalensee, Oberstlieutenant und Commandeur des Ersten Kurmärkschen Landwehr-Regiments.

(Bekanntmachung.) Da die hiesige Diaconat-, verbunden mit der Rectoratstelle, durch die Versetzung des Herrn Prediger Stephani, erledigt worden, wir aber sehnlichst wünschen, daß dieselbe sobald als möglich wieder besetzt werde, so fordern wir diejenigen Herrn Candidaten der Theologie, welche gute Zeugnisse vorzuzeigen und geneigt sind, diese beyden vereinten Stellen anzunehmen, hiemit auf, sich sobald wie möglich in portofreyen Briefen an uns zu wenden, wo ihnen denn die weiteren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Freyenwalde in Pommern den 27. April 1817. Der Magistrat.

Einem geehrten Publico, besonders denen Herren Tuchfabrikanten, zeige ich hiemit ergebenst an, daß ich die Schönfärberey der Wittwe Andre in Gollnow

now käuflich an mich gebracht habe. Ich werde vom 1sten May an sowohl Tuche, als Zeuge, Wolle, Garn und Leinen färben und drucken, und empfehle mich daher allen, die mir ihr Zutrauen schenken wollen, aufs beste; ich verspreche einem jeden die reellste und prompteste Bedienung, so wie auch die billigsten Preise. Gollnow den 16ten April 1817.

Der Schönfärber H. Wandel.

(Gestohlen.) Aus der neu angelegten Allee von hier nach der Buchheide, sind vor kurzer Zeit 8 Stück hochstämmige Aepfel- und 5 Stück dergleichen Birnbäume ausgegraben und entwendet worden. Mir ist sehr daran gelegen, den Thäter zu entdecken und verspreche ich demjenigen, so mir bestimmt nachweisen kann, wer diese Bäume genommen hat, eine Belohnung von 5 Rthlr. für jeden Baum, auch wenn es verlangt wird, die Verschweigung seines Namens. Colbatz den 19ten April 1817. Gäde, Amtsrath.

Engl Schmiedekohlen von vorzüglicher Güte, engl. Schleif- und Mühlensteine, schwedischen Theer, schottl. Heringe, Gerste, Malz und Saat-Erbsen zu billigem Preise bey G. F. Grotjohann in Stettin, gr. Oderstraße No. 1.

Rothen englischen Kleesaamen von vorzüglicher Güte, beste gelbe Kocherbsen, Rigaer gedörrten Roggen, Rigaer und Pernauer Leinsaat, St. Croixzucker, Pomeranzenschaalen und ein Pöstchen von circa 500 Stück große Brasilianische Ochsenhörner, bey Gebrüder Schulze, kleine Dohmstraße No 772 in Stettin.

Rother Kleesaamen, holl. Thon für die Glasfabriken, russische Bastmatten und feinstes holl. Briefpapier billigst bey Franz Heinrich Michaelis, Stettin, Roßmarkt No. 721.

Memeler Leinsaat von bester Güte verkaufe ich sehr billig.
B. T Wilhelmi, Lastadie No. 93 in Stettin.

Braunschweiger Hopfen von vorzüglicher Güte, bey
B. T. Wilhelmi, Lastadie No. 93 in Stettin.

Vorzüglich schönen neuen ächten Rigaer und Memler Säe-Leinsaamen, Tonnen-, Scheffel- und Metzenweise, verkauft billigst
Ernst George Otto, Stettin, große Dohmstraße.

Neuer

Neuer Memeler und Rigaer Säe-Leinsaamen ist in vorzüglicher Güte und im billigen Preise zu haben, bey Joh. Chr. Graff in Stettin.

Guter Saathafer ist zu haben in Stargard bey
J. J. Saling.

Große und kleine Pommersche Pfandbriefe sind billig zu haben, in Stargard bey J. J. Saling.

In dem auf den 19ten künftigen Monats, Vormittags um 10 Uhr, festgestellten Licitations-Termin sollen wiederum 300 Scheffel schwarz Salz, in Partheyen von 50 Scheffel, meistbietend, gegen baare Bezahlung in klingender Münze, verkauft werden. Das Salz ist im Salzberge der Königl. Saline gelagert, wohin sich am vorgedachten Tage Kauflustige zu begeben und bey dem Materialien-Rendanten Herrn Hosenfelder zu melden haben. Colberg den 19. April 1817. Königl. Preuß. Salz-Amt.

Der Herr Obristlieutenant Baron von Steinäcker auf Lindow im Greiffenhagenschen Kreise wollen aus ihrer Forst zu Nipperwiese Funfzig Stück Wahlfichten an den Meistbietenden verkaufen. Der Termin dazu ist auf den 29sten May d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Forsthause zu Nipperwiese angesetzt, wo sich Kauflustige einzufinden belieben. Die Bedingungen, unter welchen der Zuschlag erfolgen wird, können bey dem unterzeichneten Justitiario eingesehen werden. Garz den 26. April 1817. Struve.

(Zu verpachten.) Die Benutzung der Theerschweleren in dem Königl. Hohenkrugschen Forstrevier, soll nebst denen zu diesem Theerofen gehörigen Grundstücken auf sechs Jahre dem Meistbietenden verpachtet werden. Die desfallsige Pachtbedingungen sind in der hiesigen Amtsstube zu erfahren und ist der Termin der Verpachtung am 14ten dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, festgesetzt, wozu sich Pachtlustige dann einfinden und ihr Gebot abgeben können. Der Meistbietende hat den Zuschlag, nach zuvor eingeholter Genehmigung der Hochlöbl. Königl. Regierung, zu gewärtigen. Amt Friedrichswalde den 1sten May 1817. Zimmermann.

Es sollen die Präpositurgebäude hieselbst, welche in zwey dicht aneinander liegenden Häusern bestehen, nebst dem dahinten befindlichen Hofraum, wegen

Bau-

Baufälligkeit derselben, unter Genehmigung des Königlich Preußischen Hochwürdigen Consistorii und Schul-Collegii, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Terminus hierzu ist am 30sten May d. J. angesetzt. Kaufliebhaber werden also hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause einzufinden, und ihr Gebot abzugeben Der Meistbietende hat den Zuschlag, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlich Pommerschen Consistorii, zu gewärtigen. Zugleich wird bemerkt, daß in dem kleinern Hause, worin zur Zeit Schule gehalten worden, 3 Stuben, 1 Saal und 2 Küchen nebst Keller, in dem größern Hause aber, worin sich zugleich die Wohnung des Küsters befindet, 5 Stuben, 1 Saal, 2 Küchen, 2 Kammern nebst Bodenraum und 2 Kellern befindlich sind. Auch kann die Taxe dieser Gebäude zu jeder Zeit in der Rathhäuslichen Registratur nachgesehen werden. Treptow a. d. R. den 19 März 1817. Der Magistrat.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Es soll die zu Wartin im Randowschen Kreise von Vorpommern belegene Windmühle nebst Zubehör an Gebäuden, Gärten und Wiesen, wovon jährlich an die Guhsherrschaft 2 Winspel 12 Scheffel reinen Roggen an Grundpacht gegeben werden, die ausserdem der Guhsherrschaft metz- und mahlgeldfrey mahlen und schrooten muß, und wovon bey Veräußerungsfällen 5 Procent des Kaufgeldes als Laudemium bezahlt werden, auf den Antrag des Besitzers, Mühlenmeister Rambow zu Anclam, im Wege der freywilligen Licitation am 7ten Julii d. J. um 9 Uhr zu Wartin gerichtlich verkauft werden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß eine besondere Taxe nicht aufgenommen ist, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, daß der Meistbietende auch nach erfolgter Einwilligung des Verkäufers den Abschluß des Contracts sofort zu gewärtigen hat, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber zu diesem Termin hierdurch eingeladen. Schwedt den 18. April 1817.

Adlich v. Ramminsche Gerichte zu Wartin.

(Warnungs-Anzeige.) Ein Einwohner nebst dessen Ehefrau und Sohn, sind wegen Entwendung und Theilnahme eines leinenen Kleidungsstücks, durch ein rechtskräftiges Erkenntniß resp. in 10 und 5 Peitschenhiebe, so wie in die Untersuchungskosten verurtheilt und ist die Strafe an ihnen vollstreckt worden; welches zur Warnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin den 23. April 1817. Die Patrimontalgerichte zu Schwankenheim und Forkadenberg.

Damerow.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 21. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 17. May 1817.

No. 18.

Einhundert Rthlr. Courant Belohnung.

Einem hiesigen Handlungshause sind, ohne Spuren von Gewalt beim Eintritt in das verschlossen gewesene Comptoir, jedoch mittelst gewaltsamer Eröfnung eines darin befindlichen verschlossen gewesenen Schreibepults und Entfernung aus dem geöfnet gefundenen Fenster in der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. folgende Gelder gestohlen, als:

1) 31 Stück Friedr.d'or, wobey einer ohne Krone, auch ein Napoleond'or und einige Souverain'or.
2) 26 Stück Ducaten, unter welchen einige nicht näher zu bezeichnende sehr alte, auch 4 Stück holländische, welche nicht das volle Gewicht haben, nebst einer altmodischen grünlich seidenen Geldbörse.
3) 588 Rthlr. Courant in Duten und loß, worunter 16⅔ Rthlr. Pohlnische ⅓. Stücke in einer Dute und auch 6 Stück Preuß. ⅓. Stücke.
4) 150 Rthlr. $\frac{1}{4\frac{1}{2}}$. in 15 Duten.

Es wird Jedermann hiermit aufgefordert, ihm bekannt gewordene oder noch bekannt werdende Umstände, welche zur Entdeckung des Diebes beytragen können, sofort anzuzeigen, besonders aber werden alle Geldwechsler und Goldarbeiter auf die besonders bezeichneten Goldsorten aufmerksam gemacht und wird nähere Anzeige von ihnen erwartet, wenn ihnen dergleichen unter verdächtigen Umständen angeboten werden sollten. Der Entdecker des Thäters, wodurch zugleich die Wiederherbeyschaffung des gestohlenen Geldes bewirkt wird, hat eine Belohnung von 100 Rthlr. Cour. zu erwarten. Stettin den 13. May 1817.

Königlicher Polizey-Director. Stolle.

(Lotterie-Anzeige.) Zur 5ten Classe 35ster Lotterie, welche den 16ten Juny ihren Anfang nimmt und die Haupt Gewinne von 50 und 100 Tausend Thaler zu erzielen sind, habe ich noch ganze, halbe und viertel Kaufloose abzulassen: der Einsatz eines ganzen Looses ist 5 Fr.d'or und 20 Gr. Cour. — auf Verlangen nehme ich hierbey die bekannten Prämien-Loose a 25 Rthlr. ein jedes zu 4 Fr.d'or in Zahlung an, wenn Auswärtige 2 und mehrere Kauflooſe nehmen, trage ich das Porto der Looſe und des Einsatzes.

J. C. Rolin, Königl. Lotterie-Einnehmer in Stettin.

Digitalisat

Einem

Einem geehrten Publico, besonders denen Herren Tuchfabrikanten, zeige ich hiemit ergebenst an, daß ich die Schönfärberey der Wittwe Andre in Gollnow käuflich an mich gebracht habe. Ich werde vom 1sten May an sowohl Tuche, als Zeuge, Wolle, Garn und Leinen färben und drucken, und empfehle mich daher allen, die mir ihr Zutrauen schenken wollen, aufs beste; ich verspreche einem jeden die reellste und prompteste Bedienung, so wie auch die billigsten Preise. Gollnow den 16ten April 1817.

Der Schönfärber H. Wandel.

Ein junger Mensch, der die Sattlerprofession zu lernen wünscht, findet sein Unterkommen beym Sattlermeister Thimann in Stargard.

Ich habe meine bedeutende Parthey rothen und weißen Kleesaamen erhalten und verkaufe selbiges billig, der Saamen ist aufrichtig von voriges Jahr gewonnen, und kann ich jeden Käufer von dem Aufkeimen beider Sorten überzeugen. C. F. Rägener, Langebrückstraße No. 82 in Stettin.

Neuer Memeler und Rigaer Säe-Leinsaamen ist in vorzüglicher Güte und im billigen Preise zu haben, bey Joh. Chr. Graff in Stettin.

Neuer Rigaer Säe-Leinsaamen und Schottscher Hering zu billigen Preisen, bey H. C. Manger, Langebrückstraße No. 76 in Stettin.

Engl Schmiedekohlen von vorzüglicher Güte, engl. Schleif- und Mühlensteine, schwedischen Theer, schottl. Heringe, Gerste, Malz und Saat-Erbsen zu billigem Preise bey G. F. Grotjohann in Stettin, gr. Oderstraße No. 1.

Pommersche graue Leinen und Drillig in bester Qualität und billigst bey L. Saling & Comp. in Stettin, Oderstraße No. 61.

(Auction.) Auf dem Hofe zu Käsecke bey Demmin werden in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung am Donnerstage den 5ten Junius das Guths-Inventarium, an Pferden, Füllen, Ochsen, Stieren und Stärken, Schweinen und Federvieh, am Freytage den 6ten alles Acker- und Feldgeräthe, auch Betten, und am 7ten Sonnabend allerley Möbel und Hausgeräthe verkauft, und Liebhaber dazu eingeladen. Demmin den 8ten May 1817.

Weissenborn, Stadtgerichts-Director.

Wiesen-Verpachtung.

Die zu dem hiesigen Predigerwittwenhause gehörenden Oderwiesen, sollen am 23sten May d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause meistbietend auf 3 Jahre verpachtet werden. Greifenhagen den 10ten May 1817.

Digitized by

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 22. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 24. May 1817.

No. 19.

Der in Naugard gewesene Diaconus Herr Strehz ist zu Michaelis 1816 als erster Prediger zu Massow eingeführet und am 5ten März d. J. mit dem Character „Oberprediger" beehrt worden.

Auf das zu Marienwerder in monatlichen Heften erscheinende Allgemeine Polizey Archiv für Preußen, nimmt Unterzeichneter Pränumeration für jedes Heft mit 10 Gr. Courant in portofreien Briefen an. Das Heft vom Januar 1817 ist bereits erschienen. Stettin den 30sten April 1817.

John, Ober-Land. Ger. Secretair.

(Lotterie-Anzeige.) Zur 5ten Classe 35ster Lotterie, welche den 16ten Juny ihren Anfang nimmt und die Haupt-Gewinne von 50 und 100 Tausend Thaler zu erzielen sind, habe ich noch ganze, halbe und viertel Kauflooſe abzulassen: der Einsatz eines ganzen Looses ist 5 Fr.d'or und 20 Gr. Cour. — auf Verlangen nehme ich hierbey die bekannten Prämien-Looſe a 25 Rthlr. ein jedes zu 4 Fr.d'or in Zahlung an, wenn Auswärtige 2 und mehrere Kaufloose nehmen, trage ich das Porto der Looſe und des Einsatzes.

J. C. Rolin, Königl. Lotterie-Einnehmer in Stettin.

Diejenigen Landwehrmänner des 3ten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments, welchen noch rückständige Soldzahlungen aus den Jahren 1813 bis 1815 gebühren, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen spätestens 3 Monaten, bey Verlust ihrer Ansprüche, bey ihren Kreis-Landräthen zu melden, und die Richtigkeit ihrer Angabe dort erweislich zu machen, welche ich hierdurch dienstergebenst ersuche, die namentlichen Verzeichnisse der sich etwa Meldenden unter Bemerkung der Compagnie und des Bataillons, bey welchem sie gestanden haben, mir gefälligst zuzusenden. Labes den 22sten April 1817.

von Zglinitzky, Obrist-Lieutenant und Commandeur des 3ten Neumärkschen Infanterie-Regiments.

Bey

Bey dem unterzeichneten Königl. Hüttenamte werden Bestellungen auf eiserne Gußwaaren aller Art und aller Sorten geschmiedeten Eisens, aus Oberschlesischem Roheisen, auch aus altem Schmiedeeisen gefertigt, angenommen. Wer seinen Bedarf gegen baare Bezahlung unmittelbar von hier zu beziehen, beabsichtigen mögte, dem giebt das Hüttenamt auf portofreie Briefe weitere gewünschte Antwort. Eisenhüttenwerk Torgelow bei Ueckermünde den 14ten May 1817. Königl Preuß. Vorpommersches Hüttenamt.

Ein Branntweinbrenner, der Aechte über seine Geschicklichkeit und Treue aufzuweisen hat, findet sofort ein vortheilhaftes Unterkommen; wo? das wird die Stettiner Zeitungs-Expedition gefälligst sagen.

Neuer Rigaer Säe-Leinsaamen und Schottischer Hering zu billigen Preisen, bey H. C. Manger, Langebruckstraße No. 76 in Stettin.

Neuer Memeler und Rigaer Säe-Leinsaamen ist in vorzüglicher Güte und im billigen Preise zu haben, bey Joh. Chr. Graff in Stettin.

Ein nur wenig gebrauchter kupferner Kessel, von 1200 Quart Inhalt, mit messingenen Krahn versehen, ist billig zu verkaufen bey
Gustav Gönlund, Frauenstraße No 911 in Stettin.

Engl Schmiedekohlen von vorzüglicher Güte, engl Schleif- und Mühlensteine, schwedischen Theer, schottl. Heringe, Gerste, Malz und Saat-Erbsen zu billigem Preise bey G. F. Grotjohann in Stettin,
gr. Oderstraße No. 1.

Pommersche graue Leinen und Drillig in bester Qualität und billigst bey
L. Saling & Comp. in Stettin, Oderstraße No. 61.

Der Herr Obristlieutenant Baron von Steinäcker auf Lindow im Greiffenhagenschen Kreise wollen aus ihrer Forst zu Nipperwiese Funfzig Stück Wahlfichten an den Mistbietenden verkaufen. Der Termin dazu ist auf den 29sten May d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Forsthause zu Nipperwiese angesetzt, wo sich Kauflustige einzufinden belieben. Die Bedingungen, unter welchen der Zuschlag erfolgen wird, können bey dem unterzeichneten Justitiario eingesehen werden. Gartz den 26. April 1817. Struve.

Am

Am 2ten Juny, Morgens 9 Uhr und folgenden Tagen, bin ich geneigt, meine überflüssigen sehr guten und fast neuen Meubles, als: Spiegel, Stuben-Uhren, Sophas, Commoden, Tische und Stühle, ferner sehr gutes Hausgeräth, als: Gardinen, Porcellan, Fayance, Gläser, Kupfer und Zinn, Küchen- und Wirthschafts-Geräth jeder Art und in bester Güte, auch sehr schöne gute Betten, zwey hollsteiner Wagen und einen Schlitten, gegen gleich baare Bezahlung in preuß. kling. Courant von $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{12}$ Stücke, an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu Kauflustige einlade, sich hieselbst zur bestimmten Zeit einzufinden. Wittstock bey Greiffenhagen den 12ten May 1817.

Der Guthsbesitzer Schulze.

(Auction.) Auf dem Hofe zu Käsecke bey Demmin werden in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung am Donnerstage den 5ten Junius das Guths-Inventarium, an Pferden, Fullen, Ochsen, Stieren und Stärken, Schweinen und Federvieh, am Freytage den 6ten alles Acker- und Feldgeräthe, auch Betten, und am 7ten Sonnabend allerley Möbel und Hausgeräthe verkauft, und Liebhaber dazu eingeladen. Demmin den 8ten May 1817.

Weissenborn, Stadtgerichts-Director.

Mühlen-Verkauf.

Die dem Mühlenmeister Johann Joachim Otte und dessen Kinder gehörige, zu Mellen (a) bey Daber belegene Wassermühle nebst Zubehörungen, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Unpflichten, soll, auf den Antrag der Interessenten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu sind nun die Licitationstermine auf den 21sten Junii und den 18ten August d. J., des Vormittags um 11 Uhr, auf gedachter Mühle angesetzet. Kauflustige, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden dahero hiemit aufgefordert, sich in erwähnten Terminen einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn die Interessenten das Gebot annehmlich finden bis auf deren Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen. Freyenwalde in Pommern den 6ten May 1817.

von Wedellsches Gericht zu Mellen. Naatz, Justitiarius.

Theilungshalber soll das zu dem Nachlasse des Försters Hoffmann zu Carlshoff belegene Erbzinsgrundstück, wozu 2 Wohnhäuser, eine Scheune, mehrere Stallungen, ein Garten von 3 Magdb. Morgen 85 □R mit schönen Obstbäumen, 3 Magdb. Morgen Acker, und 9 Magdb. Morgen zweyschnittige

Wiesen

Wiesen gehören, am 26sten Juny d. J., Vormittags um 9 Uhr, in Carlshoff öffentlich meistbietend verkauft werden. Dasselbe ist nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe, die täglich bey uns eingesehen werden kann, zu 1997 Rthlr. gewürdigt, und wird davon nur ein jährlicher Canon von 4 Rthlr 12 Gr entrichtet. Kauflustige, welche dasselbe annehmlich zu bezahlen im Stande sind und dies sogleich nachweisen, werden eingeladen, ihr Gebot alsdann zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen. Die unbekannten etwanigen Realprätendenten werden zugleich vorgeladen, ihre vermeintlichen Ansprüche an dies Grundstück spätestens in diesem Termin unter Production der Original Documente sub pœna præclusi anzumelden. Gollnow den 17ten März 1817.

Das v. Blanckenb. Gericht zu Carlshoff.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Es soll die zu Wartin im Randowschen Kreise von Vorpommern belegene Windmühle nebst Zubehör an Gebäuden, Gärten und Wiesen, wovon jährlich an die Gutsherrschaft 2 Winspel 12 Scheffel reinen Roggen an Grundpacht gegeben werden, die ausserdem der Gutsherrschaft metz- und mahlgeldfrey mahlen und schrooten muß, und wovon bey Veräußerungsfällen 5 Procent des Kaufgeldes als Laudemium bezahlt werden, auf den Antrag des Besitzers, Mühlenmeister Rambow zu Anclam, im Wege der freywilligen Licitation am 3ten Julii d. J. um 9 Uhr zu Wartin gerichtlich verkauft werden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß eine besondere Taxe nicht aufgenommen ist, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, daß der Meistbietende auch nach erfolgter Einwilligung des Verkäufers den Abschluß des Contracts sofort zu gewärtigen hat, und daß werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber zu diesem Termin hierdurch eingeladen. Schwedt den 18. April 1817.

Adlich v. Raminsche Gerichte zu Wartin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 23. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 1. Junii 1817.

No. 20.

(Aufforderung.) Alle diejenigen, so Forderungen oder Ansprüche an der Casse des seit Monat Junii 1813, bis ult. Januar 1814, bestandenen 3ten Bataillon, nachherigen 1sten Bataillon Ersten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments, so wie an den seit Monat May 1813, bis ult. Januar 1814, bestandenen 4ten Bataillon (v. Borstell) des 4ten nachherigen 3ten Bataillon, des Ersten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments, légal erweislich zu haben vermeinen, solche mögen Namen haben wie sie wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten August d. J. mit ihren Forderungen bey Unterzeichnetem zu melden, diejenigen aber, welche dergleichen an die Casse des seit Monat May 1813 bis ult. Januar 1814 bestandenen 2ten Bataillon des 3ten, nachherigen 2ten Bataillon des Ersten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments, und seit Monat Junii 1813 bis ult. Januar 1814 bestandenen 1sten Bataillon, nachherigen Reserve-Bataillon des erwähnten Regiments, légal erweislich zu haben vermeinen, haben sich bey dem Herrn Major von Lengefeld zu Anclam zu melden, wo sie ihre Befriedigung zu gewärtigen, im Unterlassungsfall aber es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Forderungen als abgemacht angesehen werden. Anclam den 26. April 1817.

v. Schmalensee, Oberstlieutenant und Commandeur des Ersten Kurmärkschen Landwehr-Regiments.

(Lotterie-Anzeige.) Zur 5ten Classe 35ster Lotterie, welche den 16ten Juny ihren Anfang nimmt und die Haupt-Gewinne von 50 und 100 Tausend Thaler zu erzielen sind, habe ich noch ganze, halbe und viertel Kaufloose abzulassen: der Einsatz eines ganzen Looses ist 5 Fr.d'or und 20 Gr. Cour. — auf Verlangen nehme ich hierbey die bekannten Prämien-Loose à 25 Rthlr. ein jedes zu 4 Fr.d'or in Zahlung an, wenn Auswärtige 2 und mehrere Kauflooſe nehmen, trage ich das Porto der Loose und des Einsatzes.

J. C. Rolin, Königl. Lotterie-Einnehmer in Stettin.

Ein Branntweinbrenner, der Atteste über seine Geschicklichkeit und Treue auf-

aufzuweisen hat, findet sofort ein vortheilhaftes Unterkommen; wo? das wird die Stettiner Zeitungs-Expedition gefälligst sagen.

Schwarz-Flanell-Fabrique.

Einem geehrten Publikum gebe ich mir die Ehre, hiermit anzuzeigen, wie ich eine Schwarz-Flanell-Fabrique etablirt, auch habe ich ein Commissions-Lager von couleurten und schwarzen Wachssteinen, so wie von ächten rothen baumwollen Garn. Indem ich dieses zur Kenntniß bringe, bitte ich um geneigten Zuspruch, und soll es mein vorzüglichstes Bestreben seyn, durch reelle und prompte Bedienung die Gewogenheit meiner Abnehmer mir zu erhalten. Corlin den 15. May 1817. J. Abel.

Neuer Memeler und Rigaer Säe-Leinsaamen ist in vorzüglicher Güte und im billigen Preise zu haben, bey Joh. Chr. Graff in Stettin.

Rothen englischen Kleesaamen von vorzüglicher Güte und zu billigem Preise, bey Gebruder Schulze, kleine Domstraße No. 772.

Ein nur wenig gebrauchter kupferner Kessel, von 1200 Quart Inhalt, mit messingernen Krahn versehen, ist billig zu verkaufen bey

Gustav Grönlund, Frauenstraße No. 911 in Stettin.

Meine Pachtjahre des Guths Peest, welches eine Meile von Schlawe und 2 Meilen von Stolpe belegen ist, gehen mit Johannt d. J. zu Ende, weshalb ich mein dort befindliches Inventarium, bestehend

in 12 Pferden, 20 starke Zugochsen, 2 Bullen, 70 mehrstentheils junge Kühe, 48 Rinder und Beisen von 1 bis 4 Jahr alt, sämmtliches Wirthschafts- und Ackergeräthe,

im Termino den 23sten Junii und folgenden Tagen, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkaufen werde. Indem ich Kaufustige einlade, sich an denen bestimmten Tagen, Morgens um 8 Uhr, auf dem Guthe Peest einzufinden, bemerke ich, daß das Vieh groß und stark, dabey in gutem Stande ist, sich auch auf jede andere Weide passen dürfte, da es mehrstentheils in Eichen- und Büchenholzungen weidet, und bey demselben Hinsichts der Holzlage nichts zu befürchten steht. Amt Bütow den 19. May 1817.

Mützell, Königl. Oberamtmann.

Vom

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichte ist das im Schievelbeinischen Kreise belegene, zur Concursmasse des Johann Sigismund Rudolph Freyherrn von der Goltz gehörige Guth Repzin, so wie die dazu gehörige, vom Guthe getrennte Wassermühle, von welchen Ersteres nach der unterm 16ten May v. J. aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 15730 Rthlr. 21 Gr., die Mühle aber auf 671 Rthlr. 22 Gr 8 Pf. gewürdigt worden, auf den Antrag des Concurs-Curatoris zur Subhastation gestellt, und deshalb 3 Bietungstermine auf den 12ten May, den 12ten August und den 14ten November c., Vormittags um 9 Uhr, in dem hiesigen Ober-Landesgerichts-Gebäude vor dem Deputirten, dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Seyfert angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Guth und die Mühle nach den aufgestellten Kaufsbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Ober-Landes-Registratur näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen sind, hiedurch aufgefordert, sich in den bestimmten Bietungsterminen, wovon der dritte und letztere peremtorisch ist, entweder persönlich oder durch zulässige, mit gehöriger Vollmacht und Information versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Commissionsrath Braunschweig und die Justiz-Commissarien Hentsch, Hoffiscal Hellwing, Naumann, Deetz Tessmar und Hildebrandt vorgeschlagen werden, einzufinden, ihr Gebot auf das Guth Repzin und der Mühle abzugeben und den Zuschlag beyder Grundstücke an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen. Cöslin den 6ten Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Wir zum Königl. Stadtgerichte Verordnete thun hiedurch kund und zu wissen, daß nach dem Antrage des Herrn Hoffiscal Helwig in Cöslin nomine Fisci sämtliche Grundstücke des hiesigen Kaufmann Schürmann, bestehend

1) in dem Hause in der langen Straße No. 126,
2) dem Hause eben daselbst No 127,
3) dem Würdelande No 258,
4) den 3 Gartenkavels No 1. 2. und 3. vor dem Steinthor und
5) dem Holzplatze No. 4 auf der großen Freyheit,

zur Subhastation gestellet, und dazu Licitations-Termine auf den 18ten Junii, 18ten August und 27sten October a. c. anberaumt sind. Es werden daher alle, welche die benannten Grundstücke zu kaufen gesonnen, zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, hiedurch eingeladen, in den angesetzten Licitations-Terminen und insbesondere in dem letztern, Vormittags um 10 Uhr, sich auf hiesigem Gerichte einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Gebote abzugeben,

ben, indem nach Ablauf des letztern Termins auf kein ferneres Gebot reflectirt werden kann. Die von den Grundstücken aufgenommenen Taxen aber können zu Rathhause inspicirt werden. Rügenwalde den 20sten May 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Mühlenmeister Gülzow zu Liepen ist gewilliget, seine Windmühle daselbst nebst Pertinenzien, welche er vor 9 Jahren für 4400 Rthlr. Courant gekauft hat, öffentlich aus freyer Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Es ist hiezu ein Termin auf den 24sten Junii d. J., Vormittags 10 Uhr, hieselbst in der Gerichtsstube angesetzt und Kauflustige werden dazu eingeladen. Winter- und Sommersaat ist gehörig bestellt, bey einem annehmlichen Gebote kann der Zuschlag sofort und die Besitznahme 8 Tage nachher erfolgen. Ein Drittel des Kaufgeldes kann auf dem Grundstücke stehen bleiben. Das Grundstück kann an Ort und Stelle in Augenschein genommen, und das übrige hieselbst in der Gerichtsstube erfahren werden. Klempenow den 16. May 1817.

Königl. Domainen-Justiz-Amt.

Die in und bey Garz belegenen Grundstücke, nemlich ein Haus, eine Futterbude, und ein Garten, der Maurer Schmidtschen Erben, wovon die gerichtlich aufgenommene Taxe den Werth zu 987 Rthlr., resp. 85 Rthlr. und 60 Rthlr. angiebt, sollen im Wege der von den Interessenten nachgesuchten Subhastation verkauft werden. Es sind zu ihrer Versteigerung Termine auf den 30sten May c., den 30sten Juny c. und den 30sten July c. angesetzt, und Kauflustige sind durch ein an hiesiger Gerichtsstelle ausgehangtes Patent eingeladen worden. Welches hierdurch bekannt gemacht wird. Garz den 5ten April 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das in der breiten Straße sub No. 37 belegene, zur Amtmann Müllerschen Erbmasse gehörige ganz massive Wohnhaus samt allem Zubehör soll, auf den Antrag des Herrn Curatoris der gedachten Erbmasse, Justiz-Commissarii Hildebrandt in Cöslin, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant verkauft werden, und ist der Bietungstermin auf den 6ten August c., Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden. Die Taxe des Hauses beträgt 1006 Rthlr. 23 Gr. und kann, so wie die Verkaufsbedingungen in der Registratur des unterzeichneten Gerichts täglich eingesehen werden. Pyritz den 14ten May 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 25. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 14. Junii 1817.

No. 21.

(Bekanntmachung.) Die zum öffentlichen Verkauf der den Müller Otteschen Erben gehörigen Mühle zu Mellen, auf den 21sten Juny c. und den 18ten August c. des Vormittags um 11 Uhr angesetzte Licitations-Termine werden nicht in gedachter Mühle, sondern hieselbst bey dem unterschriebenen Gerichtshalter abgehalten werden; weshalb denn Kauflustige hiermit eingeladen werden, sich in solchen Terminen allhier in Freyenwalde einzufinden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Freyenwalde den 4ten Juny 1817.

von Wedellsches Gericht zu Mellen. Maaß, Justitiarius.

Dem Bäckergesellen Johann Friedrich Ferdinand Heinrich Triebel, welcher im Frühjahr gegen Sommer vorigen Jahres von Ueckermünde fortgewandert, und dessen Leben und Aufenthalt seitdem unbekannt geblieben, wird hiermit bekannt gemacht, daß sein Vater, der Schulhalter Leopold Wilhelm Triebel zu Vorwerck, am 15ten Februar dieses Jahres verstorben, und ihm dadurch ein nicht unbeträchtliches Vermögen angefallen. Derselbe oder dessen unbekannte nächste Verwandte werden daher aufgefordert, sich unverzüglich bey uns zu melden, so wie auch sonst jedermann, welcher von dem Leben und Aufenthalt des Bäckergesellen Triebel Nachricht geben könnte, gebührend ersucht, uns solche bald gefälligst mitzutheilen. Demmin den 7ten Juny 1817

Adelich von Podewilsches Gericht zu Vorwerck.
Glave, Stadtgerichts Assessor, als Richter daselbst.

(Gestohlen.) Den 13ten May ist von der Louisenthalschen Huth bey Lübzin eine gelbrothe Kuh mit gesprengten Kopfe, 10 Jahr alt, an einem fehlenden Zahn kennbar, gestohlen worden. Wer diese Kuh dem dasigen Bauer Thomas wiederschafft, erhält eine Belohnung.

(Verlohren.) Es ist im Haff ein grün geschildertes Schiffsboot, inwendig mit dem Namen „Thomas Creswell“ und auswendig „Laurel of Hull“ gezeichnet, verlohren gegangen, und wird der Finder gebeten, solches bey dem Herrn

Herrn Thomsen in Swinemünde, oder bey dem Herrn Schiffsmäckler Hecker in Stettin gegen eine Belohnung von einem Friedr.d'or abzuliefern.

Rothen englischen Kleesaamen von vorzüglicher Güte und zu billigem Preise, bey Gebrüder Schultze, Stettin, kleine Dohmstraße No. 772.

Leinsaamen zum Oelschlagen, billig bey Ernst George Otto.
Stettin, große Dohmstraße.

Neuen Küstenhering in ganzen $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$. Tonnen, so auch noch eine kleine Parthey Holländischen Vollhering in $\frac{1}{4}$., $\frac{1}{8}$. und $\frac{1}{16}$. ist in vorzüglicher Güte und im billigen Preise zu haben, bey J. G. Hoffmann in Anclam.

Die in Vorpommern im Uesedomschen Kreise belegenen, zur Concursmasse des verstorbenen Landschafts-Deputirten Leopold Heinrich Ernst von Meyen gehörigen Erb- und Allodialgüther:

1) Mellenthin nebst dessen Zubehörungen, Gothen, Colonie Waschensee und den sogenannten Hideörtern Vieuhoff, Neukrug und Ahlbeck, 2) das Bauerdorf Balm oder Balden, 3) Dargen und 4) Devichow,

werden hiemit, auf den Antrag der Gläubiger und des von Meyenschen Concurs-Curators, zur Subhastation gestellt. Dem zufolge sind hieselbst vor dem Herrn Ober-Landesgerichtsrath Schultz als Deputirtem drey Bietungs-Termine, wovon der letzte peremtorisch ist, auf

den 12ten März, den 16ten Junii und den 16ten September 1817,

Vormittags um 10 Uhr, im Königlichen Ober-Landesgericht angesetzt worden. Alle diejenigen, welche diese Güther zu kaufen geneigt und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden hiemit aufgefordert, sich in den bestimmten Terminen entweder persönlich, oder durch gesetzlich zulässige gehörig informirte Bevollmächtigte auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landesgericht zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden. Zur Nachricht wird noch bemerklich gemacht:

1) daß von gedachten Güthern Gothen eine Meile von der Stadt Swinemünde, Mellenthin, Devichow und Dargen aber eine halbe Meile von der Stadt Uesedom entfernt sind, und daß sämmtliche Güther zwischen beyden genannten Städten liegen;

2) daß nach einer Landschaftlichen Taxe, welche nebst den topographischen Beschreibungs-Protocollen der Landschaft in der Registratur des Königlichen Ober-Landesgerichts eingesehen werden kann, und gegen welche bis vier Monate von dem letzten Bietungs-Termine Erinnerungen angebracht werden können, die Güther, und zwar

a) Mellenthin zu 66,793 Rthlr. 19 Gr. 11 Pf. nebst Balm und Devichow

Devichow zusammen, b) Gothen nebst Neuhoff, Neukrug und Ahlbeck zu 27,872 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf., c) Dargen mit Waschensee zu 15,866 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf.

abgeschätzt werden;

3) daß der Verkauf der Güther in drey oder vier Caveln geschehen soll, nämlich: a) Mellenthin, nebst Balm und der dazu gehörigen Heide, b) Devichow, oder auch Mellenthin nebst Balm mit Divichow zusammen, c) Dargen mit Waschensee, d) Gothen mit Neuhoff, Neukrug und Ahlbeck, imgleichen der sogenannten Gothner Heide;

4) daß sowohl von Seiten der hiesigen Königlichen Regierung, als Landes-Polizey-Behörde, in die Trennung der Pertinenzien von den Hauptgüthern, und in die verhältnißmäßige Vertheilung der auf sämmtlichen Güthern haftenden Staatsabgaben auf die durch den Verkauf künftig ein für sich bestehendes Ganzes ausmachenden Parcellen, als von Seiten der Landschaft in die verhältnißmäßige Vertheilung des auf sämmtlichen Güthern eingetragenen Pfandbriefs-Capitals von 43,175 Rthlr., einschließlich 16,500 Rthlr. Gold, auf die obenwähnten Caveln, gewilligt worden ist, jedoch im Fall des einzelnen Verkaufs von Devichow unter der Bedingung, daß ein solches Pfandbriefsquantum von dem Hauptguthe Mellenthin abgelöset werde, als die Revenüen von Devichow, als Zinsen eines Capitals angesehen betragen;

5) daß es jedoch lediglich Sache eines jeden Käufers ist, und demselben überlassen werden muß, sich in dieser Hinsicht an die Königliche Regierung hieselbst und resp. an die Landschaft zu wenden, um die Regulirung jener Verhältnisse in Ansehung der verkauften Cavel zu bewirken;

6) daß die nähern Verkaufsbedingungen sechs Monate vor dem letzten Bietungs-Termine sowohl in der Registratur des hiesigen Königlichen Ober-Landesgerichts, als bey dem von Meyenschen Concurs-Curator, Justiz-Commissarius Krüger den 2ten hieselbst, eingesehen werden können.

Gegeben Stettin den 21sten October 1816.

Königl. Preuß. Ober Landesgericht von Pommern.

Der Mühlenmeister Gülzow zu Liepen ist gewilliget, seine Windmühle daselbst nebst Pertinenzien, welche er vor 9 Jahren für 4400 Rthlr. Courant gekauft hat, öffentlich aus freyer Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Es ist hiezu ein Termin auf den 24sten Junii 0 J., Vormittags 10 Uhr, hieselbst in der Gerichtsstube angesetzt und Kauflustige werden dazu eingeladen. Winter- und Sommersaat ist gehörig bestellt, bey einem annehmlichen Gebote kann der Zuschlag sofort und die Besitznahme 8 Tage nachher erfolgen. Ein Drittel des Kaufgeldes kann auf dem Grundstücke stehen bleiben. Das Grundstück

kann

kann an Ort und Stelle in Augenschein genommen, und das übrige hieselbst in der Gerichtsstube erfahren werden. Klempenow den 16. May 1817.

Königl. Domainen-Justiz-Amt.

Ein der hiesigen St. Bartholomäi-Kirche gehöriges, am Kirchhofe in der Stadt, unter der Bezirks-Nummer 73 belegenes Wohnhaus, von 4 Stuben, soll den 24sten Juny d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden hiezu eingeladen, und hat der Meistbietende den Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Consistorii und Schul-Collegii von Pommern, zu erwarten. Demmin den 4ten Juny 1817.

Der Magistrat.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Es soll die zu Wartin im Randowschen Kreise von Vorpommern belegene Windmühl- nebst Zubehör an Gebäuden, Gärten und Wiesen, wovon jährlich an die Guthsherrschaft 2 Wispel 12 Scheffel reinen Roggen an Grundpacht gegeben werden, die ausserdem der Guthsherrschaft metz- und mahlgeldfrey mahlen und schrooten muß, und wovon bey Veräußerungsfällen 5 Procent des Kaufgeldes als Laudemium bezahlt werden, auf den Antrag des Besitzers, Mühlenmeister Rambow zu Anclam, im Wege der freywilligen Licitation am 3ten Julii d. J. um 9 Uhr zu Wartin gerichtlich verkauft werden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß eine besondere Taxe nicht aufgenommen ist, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, daß der Meistbietende auch nach erfolgter Einwilligung des Verkäufers den Abschluß des Contracts sofort zu gewärtigen hat, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber zu diesem Termin hierdurch eingeladen. Schwedt den 18. April 1817.

Adlich v. Rammsche Gerichte zu Wartin.

(Hausverkauf in Garz.) Ich bin gewilliget, mein in Garz befindliches Haus, zu einem sogenannten ganzen Erbe, mit denen dazu gehörigen, auf dem Oderbruche belegenen Wiesen, zu verkaufen. Das Haus eignet sich ganz zu einer Gastwirthschaft, es kann darin mit wenigen Kosten eine Brau- und Brennerey angelegt werden und ist in vorzüglich guten baulichen Stande. Kauflustige belieben sich entweder in frankirten Briefen an mich zu wenden, oder auch persönlich mit mir zu unterhandeln und bemerke ich nur noch, daß dem Käufer die Grundstücke zu Michaelis dieses Jahres übergeben werden können. Wilhelmsfelde in der Herrschaft Schwedt bey Friedrichow den 30sten May 1817.

Löper, Bürgermeister.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 26. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Stettin.
Vom 21. Junii 1817.
No. 22.

Zu denen im laufenden Jahre von der hiesigen Fortification zu besorgenden Bauten, werden noch mehrere brauchbare Zimmer- und Maurergesellen erfordert, als von dem Fortifications-Zimmermeister Schumann und dem Fortifications-Maurermeister Jesnitzer gestellt werden können. Es werden daher sämmtliche landräthliche Officia und die Magistrate der Städte dieser Provinz ganz ergebenst von dem Unterzeichneten ersucht, nach Möglichkeit in vorkommenden Fällen, brauchbare Zimmer- und Maurergesellen nach Stettin, und zwar an die genannten beiden Meister zu weisen. Stettin den 15ten Juny 1817.

Der Major und Ingenieur vom Platz. von Loos.

Das Bureau de Musique in Stettin empfiehlt sich mit einem sehr bedeutenden und vollständigen Verlag alter und neuer Musikalien für Instrumente aller Art, desgleichen mit ächten römischen Violinen-, Violoncellen-, Guitarren- und Harfensaiten, Dresdner Rosträlen, Violinenbogen, weißes auch linirtes Notenpapier, u. a. m. Ferner sind auch Guitarren, Violinen, Violoncelle, Bratschen und Notenpulte zu verkaufen und zu vermiethen. Instrumente aller Art, die nicht vorräthig sind, werden möglichst prompt und unter den billigsten Bedingungen besorgt und auf Musikalien erhalten diejenigen, die eine starke Parthey auf einmal nehmen, einen angemessenen Rabatt vom Ladenpreise.

(Aufforderung.) Alle diejenigen, so Forderungen oder Ansprüche an der Casse des seit Monat Junii 1813, bis ult. Januar 1814, bestandenen 3ten Bataillon, nachherigen 1sten Bataillon Ersten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments, so wie an den seit Monat May 1813, bis ult. Januar 1814, bestandenen 4ten Bataillon (v. Borstell) des 4ten nachherigen 3ten Bataillon, des Ersten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments, légal erweislich zu haben vermeinen, solche mögen Namen haben wie sie wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten August d. J. mit ihren Forderungen bey Unterzeichnetem zu melden, diejenigen aber, welche dergleichen an die Casse des seit Monat May 1813 bis ult. Januar 1814 bestandenen 2ten Bataillon des 3ten, nachherigen 2ten Bataillon des Ersten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-

fanterie-Regiments, und seit Monat Junii 1813 bis ult. Januar 1814 bestandenen 1sten Bataillon, nachherigen Reserve-Bataillon des erwähnten Regiments, légal erweislich zu haben vermeinen, haben sich bey dem Herrn Major von Lengefeld zu Anclam zu melden, wo sie ihre Befriedigung zu gewärtigen, im Unterlassungsfall aber es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Forderungen als abgemacht angesehen werden. Anclam den 26. April 1817.

v. Schmalensee, Oberstlieutenant und Commandeur des Ersten Kurmärkschen Landwehr-Regiments.

(Verlohren.) Es ist im Haff ein grün geschildertes Schiffsboot, inwendig mit dem Namen „Thomas Creswell“ und auswendig „Laurel of Hull“ gezeichnet, verlohren gegangen, und wird der Finder gebeten, solches bey dem Herrn Thomsen in Swinemünde, oder bey dem Herrn Schiffsmäckler Hecker in Stettin gegen eine Belohnung von einem Friedr.d'or abzuliefern.

Der Herr Löwmann in Naugardt empfiehlt sich zu allen anständigen Commissions Geschäften, besonders zum Kauf von Grundstücken, ländlichen Besitzungen und Mühlen, und zeiget zugleich hiemit ergebenst an, daß zur Zeit von beyden in der Nähe Naugardts preiswürdige zu acquiriren sind, — deren Verhandlungen um so sicherer von ihm geleitet werden können, da er in allen ökonomischen Geschäften ein erfahrner Mann ist. Briefe und Aufträge der Art werden postfrey erbeten.

Leinsaamen zum Oelschlagen, billig bey Ernst George Otto.
Stettin, große Dohmstraße.

Rothen englischen Kleesaamen von vorzüglicher Güte und zu billigem Preise, bey Gebrüder Schultze, Stettin, kleine Dohmstraße No. 772.

✣ ✣ ✣

das Schiff jetzt in der Ganserinschen Laake liegt, und nebst dem Inventario durch den Kaufmann Ruth zu Köpitz auf Verlangen gezeigt werden wird. Das Verzeichniß der Inventarienstücke kann auch bey dem Kaufmann Rusckow in Stepenitz eingesehen werden. Köpitz den 9ten Juny 1817.

Die Köhlerschen Erben.

Ein der hiesigen St. Bartholomäi-Kirche gehöriges, am Kirchhofe in der Stadt, unter der Bezirks-Nummer 73 belegenes Wohnhaus, von 4 Stuben, soll den 24sten Juny d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden hiezu eingeladen, und hat der Meistbietende den Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Consistorii und Schul Collegii von Pommern, zu erwarten. Demmin den 4ten Juny 1817.

Der Magistrat.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Von dem Patrimonialgericht in Falckenberg ist über die Mühlengrundstücke in dem Dorfe Falckenberg, im Pyritzer Kreise in Pommern, welche in einer Windmühle nebst dazu gehörigen Wohngebäude und einer Scheune, in welcher letztere die nöthigen Viehställe befindlich sind, und einer Ackerlandung von etwas über drey Magdeburgische Morgen, in jedem der drey Felder, und etwas Gartenland bestehen, und welche nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1466 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf. abgeschätzt sind, auf den Antrag des Curatoris der Nachlaßmasse des verstorbenen Besitzers, des Mühlenmeisters August Wilhelm Böse und der Gläubigere dieser Nachlaßmasse, die Subhastation verfügt, und es sind die Bietungstermine auf den 22sten July, den 25sten August und 25sten September d. J., von welchen der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr, an der gewöhnlichen Gerichtsstelle in Falckenberg angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche diese Mühlengrundstücke nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termin zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die, nach Ablauf des peremtorischen Termins etwa einkommende Gebote, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann bey dem Guthspächter Herrn Amtmann Müller in Falckenberg und dem Gerichtshalter in Falckenberg, Hofgerichtsrath Herr in Hohengrape jeder Zeit inspicirt werden. Hohengrape den 4ten Juny 1817.

Das Patrimonialgericht in Falckenberg.

Das in der breiten Straße sub No. 37 belegene, zur Amtmann Müllerschen Erbmasse gehörige ganzlagrige Wohnhaus samt allem Zubehör soll, auf den Antrag

trag des Herrn Curatoris der gedachten Erbmasse, Justiz-Commissarii Hildebrandt in Cöslin, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant verkauft werden, und ist der Bietungstermin auf den 6ten August c., Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden. Die Taxe des Hauses beträgt 1006 Rthlr. 23 Gr. und kann, so wie die Verkaufsbedingungen in der Registratur des unterzeichneten Gerichts täglich eingesehen werden. Pyritz den 14ten May 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ich bin willens, meine Wirthschaft, die in einer angenehmen Waldgegend belegen, aus freyer Hand zu verkaufen. Selbige besteht in einer Mahlmühle mit zwey Gängen nebst Stampfen, einem Kupferhammer und allen dazu gehörigen Gebäuden, Scheune nebst Stallungen, Kämpen Landes und Gärten. Der Kupferhammer würde besonders für einen Kaufmann, welcher mit geschmiedetem Kupfer im In- und Auslande Absatz machen könnte, sehr vortheilhaft seyn. Und da mehrentheils Wasser überflüssig ist, so wäre bey denen Werken noch manche Verbesserung zu machen. Kaufliebhaber belieben sich gefälligst an mir zu wenden; auch kann auf Verlangen allenfalls die Hälfte des Kaufgeldes zur ersten Stelle an der Wirthschaft stehen bleiben. Kupferhammer bey Greiffenhagen den 13ten Junii 1817.

Schönn.

Ich bin gewilliget, mein Gut samtheil Groß Gustin (a) im Greiffenbergischen Kreise, 1 Meile von Cammin und 2 Meilen von Treptow und Greiffenberg gelegen, welches vorzüglich guten Boden und gute Weide hat, zu verkaufen. Liebhabere können die Bedingungen persönlich, oder durch portofreye Briefe jeder Zeit von mir in Dünow, oder von dem Herrn Prediger Fahland in Groß-Gustin erfahren. Dünow bey Cammin den 8ten Juny 1817.

Der Hauptmann außer Diensten von Brockhusen.

Ich will meine hieselbst belegenen Grundstücke, als: 1) das am Markt belegene Wohnhaus, mit 7 Stuben, einem Saal, mehreren Kammern, einem Keller, Küche, einem Laden und mit Bodenraum, ingleichen mit 5 Stück dazu gehörigen Wiesen, 2) verschiedenen Ackerparcellen, 3) einen großen nahe vor dem Thor belegenen Obst- und Küchengarten mit guter Bewährung und 4) eine Scheune mit zwey Tässen, aus freyer Hand verkaufen und lade ich Kauflustige sowohl Einheimische, als Auswärtige, hiemit ein, um mit mir wegen der Kaufsbedingungen in Unterhandlungen zu treten. Pölitz den 10ten Juny 1817.

Johann Schmidt Witwe.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 27. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 28. Junii 1817.

No. 23.

Zu denen im laufenden Jahre von der hiesigen Fortification zu besorgenden Bauten, werden noch mehrere brauchbare Zimmer- und Maurergesellen erfordert, als von dem Fortifications Zimmermeister Schumann und dem Fortifications Maurermeister Jesnitzer gestellt werden können. Es werden daher sämmtliche landräthliche Officia und die Magistrate der Städte dieser Provinz ganz ergebenst von dem Unterzeichneten ersucht, nach Möglichkeit in vorkommenden Fallen, brauchbare Zimmer- und Maurergesellen nach Stettin, und zwar an die genannten beiden Meister zu weisen. Stettin den 15ten Juny 1817.

Der Major und Ingenieur vom Platz. von Loos.

Dem Bäckergesellen Johann Friedrich Ferdinand Heinrich Triebel, welcher im Frühjahr gegen Sommer vorigen Jahres von Ueckermunde fortgewandert, und dessen Leben und Aufenthalt seitdem unbekannt geblieben, wird hiermit bekannt gemacht, daß sein Vater, der Schulhalter Leopold Wilhelm Triebel zu Vorwerck, am 15ten Februar dieses Jahres verstorben, und ihm dadurch ein nicht unbeträchtliches Vermögen angefallen. Derselbe oder dessen unbekannte nächste Verwandte werden daher aufgefordert, sich unverzüglich bey uns zu melden, so wie auch sonst jedermann, welcher von dem Leben und Aufenthalt des Bäckergesellen Triebel Nachricht geben könnte, gebührend ersucht, uns solche bald gefälligst mitzutheilen. Demmin den 7ten Juny 1817

Adelich von Podewilsches Gericht zu Vorwerck.
Glave, Stadtgerichts Assessor, als Richter daselbst.

In der Niederlage des Geilnauer Brunnen, in der großen Oderstraße No. 70 in Stettin, ist ein neuer Transport von der Quelle angekommen.

2000 Stück Patrontaschen sind billig zu haben, in der großen Ritterstraße No. 834. Stettin den 12ten Juny 1817.

Schiffs-

(Schiffsverkauf.) Das den Schiffer Daniel Köhlerschen Erben zu Köpitz zugehörige Galliotschiff, Regine Christine, 89 schwere Lasten groß, im Jahre 1815 Kiel geholt und mit einer neuen Besahnsmast und Hinterstäbing, auch einen Spill und Bogspriet, ebenfalls neu, versehen, soll mit allem Inventario in Termino den 2ten July a. c. in der Wohnung des Kaufmann Ruscow zu Stepenitz an den Meistbietenden, gegen Zahlung in klingendem Preuß. Courant, aus freyer Hand verkauft werden. Kauflustigen dient zur Nachricht, daß das Schiff jetzt in der Ganserinschen Laake liegt, und nebst dem Inventario durch den Kaufmann Ruth zu Köpitz auf Verlangen gezeigt werden wird. Das Verzeichniß der Inventarienstücke kann auch bey dem Kaufmann Ruscow in Stepenitz eingesehen werden. Köpitz den 9ten Juny 1817.

Die Köhlerschen Erben.

In Termino den 8ten Julii dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, sollen in dem herrschaftlichen Hause zu Radewitz verschiedene Meubles, als: Sophas, Stühle, Tische, Spiegel, Kronleuchter und Gemälde, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verkauft werden und ich lade Kauflustige hiezu ein. Garz den 17. Junii 1817. Vigore Commissionis.

Schatz, Königl. Stadtrichter.

Den 24sten Julii d. J. des Morgens um 9 Uhr, sollen auf dem Guthe zu Großen-Bentz, ½ Meile von Daber belegen, 340 Stück gut genährte und mehrentheils veredelte Lämmer, gegen baare Bezahlung in Courant, in kleinen Posten, an Mehrstbietende verkauft werden. Daber den 21. Junii 1817. Müller.

Ich will meine hieselbst belegenen Grundstücke, als: 1) das am Markt belegene Wohnhaus, mit 7 Stuben, einem Saal, mehreren Kammern einem Keller, Küche einem Laden und mit Bodenraum, imgleichen mit 5 Stück dazu gehörigen Wieten, 2) verschiedenen Ackerparcellen, 3) einen großen nahe vor dem Thor belegenen Obst und Küchengarten mit guter Bewährung und 4) eine Scheune mit zwey Tassen aus freyer Hand verkaufen und lade ich Kauflustige sowohl Einheimische, als Auswärtige, hiemit ein, um mit mir wegen der Kaufsbedingungen in Unterhandlungen zu treten. Pölitz den 10ten Juny 1817.

Johann Schmidt Wittwe.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 28. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 4. Julii 1817.

No. 24.

Die höheren Orts angeordneten vielen Bauten bey der hiesigen Festung machen es nothwendig, daß Handarbeiter auch von ausserhalb herein gezogen werden. Es werden dieserhalb die resp. Landräthlichen Behörden, die Magistrate in den benachbarten kleinen Städten, so wie die Schulzen und Gerichte in den umliegenden Dörfern, geziemend ersucht: diese Arbeiten, welche ihrer Natur nach auch in Verdung gegeben werden können, und bey denen von jetzt an auch anhaltend für die nächstfolgenden Jahre Verdienst zu finden ist, zur Kenntniß der mit Selbigen in Beziehung stehenden Einwohner zu bringen. Stettin den 25. Junii 1817. Der Major, Ingenieur vom Platz.

v. Loos.

In der Niederlage des Geilnauer Brunnen, in der großen Oderstraße No. 70 in Stettin, ist ein neuer Transport von der Quelle angekommen.

2000 Stück Patrontaschen sind billig zu haben, in der großen Ritterstraße No. 834. Stettin den 12ten Juny 1817.

Diesjähriges ächtes Selterwasser, neu angekommener Champagner, mehrere Sorten vorzügliche Rheinweine und frischer gepreßter russischer Caviar, bey

C. F. Silber in Stargard.

Den 24sten Julii d. J. des Morgens um 9 Uhr, sollen auf dem Guthe zu Großen Bentz, ½ Meile von Daber belegen, 340 Stück gut genährte und mehrentheils veredelte Lämmer, gegen baare Bezahlung in Courant, in kleinen Posten, an Mehrstbietende verkauft werden. Daber den 21. Junii 1817. Müller.

Das

Das Vorwerk Buchheide, an den, der Stadt Soldin gehörigen See belegen, bisher zu 700 — 800 Rthlr. Cour. verpachtet, soll zum 1sten May nächsten Jahres anderweitig auf mehrere Jahre in Zeitpacht ausgegeben werden. Pachtlustige mögen es besehen und demnächst mit dem Dominio zu Hohen-Ziethen bey Pyritz in Unterhandlung treten.

Ich will meine hieselbst belegenen Grundstücke, als: 1) das am Markt belegene Wohnhaus, mit 7 Stuben, einem Saal, mehreren Kammern, einem Keller, Küche, einem Laden und mit Bodenraum, imgleichen mit 5 Stück dazu gehörigen Wiesen, 2) verschiedenen Ackerparcellen, 3) einen großen nahe vor dem Thor belegenen Obst- und Küchengarten mit guter Bewährung und 4) eine Scheune mit zwey Tässen, aus freyer Hand verkaufen und lade ich Kauflustige sowohl Einheimische, als Auswärtige, hiemit ein, um mit mir wegen der Kaufsbedingungen in Unterhandlungen zu treten. Pölitz den 10ten Juny 1817.

Johann Schmidt Wittwe.

Ich bin gewilliget, mein Guthsantheil Groß Gustin (a) im Greiffenbergischen Kreise, 1 Meile von Cammin und 2 Meilen von Treptow und Greiffenberg gelegen, welches vorzüglich guten Boden und gute Weide hat, zu verkaufen. Liebhabere können die Bedingungen persönlich, oder durch portofreye Briefe jeder Zeit von mir in Dunow, oder von dem Herrn Prediger Fahland in Groß-Gustin erfahren. Dünow bey Cammin den 8ten Juny 1817.

Der Hauptmann außer Diensten von Brockhusen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 30. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 15. Julii 1817.

No. 25.

Die höheren Orts angeordneten vielen Bauten bey der hiesigen Festung machen es nothwendig, daß Handarbeiter auch von ausserhalb hieher gezogen werden. Es werden dieserhalb die resp. Landräthlichen Behörden, die Magistrate in den benachbarten kleinen Städten, so wie die Schulzen und Gerichte in den umliegenden Dörfern, geziemend ersucht: diese Arbeiten, welche ihrer Natur nach auch in Verdung gegeben werden können, und bey denen von jetzt an auch anhaltend für die nächstfolgenden Jahre Verdienst zu finden ist, zur Kenntniß der mit selbigen in Beziehung stehenden Einwohner zu bringen. Stettin den 25. Junii 1817. Der Major, Ingenieur vom Platz. v. Loos.

Dem Bäckergesellen Johann Friedrich Ferdinand Heinrich Triebel, welcher im Frühjahr gegen Sommer voriaen Jahres von Ueckermünde fortgewandert, und dessen Leben und Aufenthalt seitdem unbekannt geblieben, wird hiemit bekannt gemacht, daß sein Vater, der Schulhalter Leopold Wilhelm Triebel zu Vorwerck, am 15ten Februar dieses Jahres verstorben, und ihm dadurch ein nicht unbeträchtliches Vermögen angefallen. Derselbe oder dessen unbekannte nächste Verwandte werden daher aufgefordert, sich unverzüglich bey uns zu melden, so wie auch sonst jedermann, welcher von dem Leben und Aufenthalt des Bäckergesellen Triebel Nachricht geben könnte, gebührend ersucht, uns solche bald gefälligst mitzutheilen. Demmin den 7ten Juny 1817.

Adelich von Podewilsches Gericht zu Vorwerck.
Skave, Stadtgerichts-Assessor, als Richter daselbst.

In einer hiesigen Materialhandlung, mit Comtoirgeschäften verbunden, wird ein Lehrling, der von guten Eltern ist und die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, verlangt; das Nähere darüber ertheilen die Kaufleute Gebrüder Naatz hieselbst. Stargard den 10ten July 1817.

Verzeichnisse aller Stettinschen Hausbesitzer — sind bey mir für den herunterges. Preis à 8 Gr. zu haben. Exemplar gedruckt und eingebunden zu

Malbranc Mönchenstraße,
im Locale der Stadtverordneten-Versammlung.

Eine Parthey 2', 3', und 4füßige engl. Schleifsteine stehen zum Verkauf, in Stettin bey B. T. Wilhelmi, Lastadie No. 93.

Um

Um meine feinen 4/4. br. und feinen 8/4. br. Tuchreſten von 1 bis 6 Ellen, ſo wie auch Wollcorde aufzuräumen, erbiete ich dieſelben, mit 5 Procent Rabatt unter dem Fabrikenpreiſe.

C. G. H. Peterſſon in Stargard, im Pyritz. Bez. No. 23.

(Auction.) Am Montage, als den 28ſten July, des Morgens um 8 Uhr, und folgende Tage, ſollen auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Carow bey Labes folgende Sachen, als: Möbeln von Mahagony und anderm Holze, Trimeaux, Secretaire, Sophas, Commoden, Tiſche, Stühle, Betten, Leinen, Tiſchzeuge, Silber, Kupfer, Zinn, Gläſer, Brau- und Brenngeräth, Ackergeräth und 2 verdeckte Kutſchen, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verſteigert werden und zwar wird mit dem Ackergeräth der Anfang gemacht.

Am 29ſten July ſollen auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Schönberg bey Stargard einige dreißig größtentheils friſchmilchende und junge Kühe, und einige zwanzig Haupt Jungvieh; ſämmtlich jüttländiſcher Raçe, nebſt mehreren Zuchtſauen und andern Schweinen, ſo wie einige zwanzig ſpaniſche Böcke, öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Zahlung in Courant, verkauft werden, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Das im Bellgardter Kreiſe belegene große herrſchaftliche Guth Zarnekanß, ſoll von Marien 1818 ab auf 3 auch mehrere auf einander folgende Jahre plus licitando verpachtet werden. Es wird hiezu ein Termin auf den 30ſten September dieſes Jahres auf dem Guthe ſelbſt feſtgeſetzt. Pachtluſtige können jeder Zeit die Pachtbedingungen auf dem Guthe, bey dem Herrn v. Berſen zu Cummerow bey Plathe und bey Unterzeichneten erſehen, und haben den Zuſchlag nach eingezogener Genehmigung der Verpächter ſpäteſtens innerhalb Acht Tagen zu gewärtigen. Bullgrin bey Falkenburg den 27ſten Juny 1817.

F. von Knebel, in Auftrag der von Berſenſchen Erben zu Zarnekanß.

Das in der breiten Straße ſub No. 37 belegene, zur Amtmann Müllerſchen Erbmaſſe gehörige ganzlagiſche Wohnhaus ſamt allem Zubehör ſoll, auf den Antrag des Herrn Curatoris der gedachten Erbmaſſe, Juſtiz-Commiſſarii Hildebrandt in Cöslin, öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung in Courant verkauft werden, und iſt der Bietungstermin auf den 6ten Auguſt c., Vormittags 11 Uhr, in hieſiger Gerichtsſtube angeſetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden. Die Taxe des Hauſes beträgt 1006 Rthlr. 23 Gr. und kann, ſo wie die Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts täglich eingeſehen werden. Pyritz den 14ten May 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 31. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 21. Julii 1817.

No. 26.

Lotterie-Anzeige.

In die Stelle der bisherigen kleinen Geld-Lotterie tritt die Königl. kleine Staats-Lotterie, worin ausser dem Hauptgewinn von 10000 Rthlr. sich noch 2 Gewinne von 4000 Rthlr., 3 von 2000 Rthlr., 4 von 1200 Rthlr., 5 von 1000 Rthlr., 10 von 500 Rthlr., 25 von 200 Rthlr., 100 von 100 Rthlr., mehrere kleine Gewinne von 50, 20, 15, 10, 5 und 4 Rthlr. und zwey Prämien von 400 und zwey von 300 Rthlr. befinden.

Die erste Ziehung dieser Lotterie wird am 18ten und 19ten August d. J. Statt finden, und sind sowohl ganze Loose zu 2 Rthlr. 2 Gr. Cour., als halbe zu 1 Rthlr. 1 Gr. Cour. Einsatz, nebst Plane, welche letztere unentgeldlich von mir ausgegeben werden, bis zum Ziehungstage für Einheimische und Auswärtige jeder Zeit bey mir zu haben.

Zur 1sten Classe 36ster Classen-Lotterie, welche den 4ten August k. M. gezogen wird, kann ich noch mit ganzen, halben und viertel Loosen zu den bekannten Einsätzen, so wie auch mit Loosen zu einer Bücher-Verloosung zu 6 Rthlr., zur Verpflegung hülfloser Krieger, aufwarten.

Stettin den 18ten July 1817.

J. F. Fischer sen.
Königl. Preuß. Lotterie-Einnehmer,
Kohlmarkt Nr. 429.

Lotterie-Anzeige.

In der 46sten und letzten kleinen Geld-Lotterie fiel auf denen von mir verkauften Loosen

auf No. 37288 — 400 Rthlr

Dieser und die sonstigen Gewinne sind mit aus denen Gewinnlisten des Herrn Rolin zu ersehen und gegen denen Gewinnloosen in meinem Comtoir in Empfang zu nehmen.

Zur 1sten kleinen Staats-Lotterie, welche die Stelle der seitherigen kleinen Geld-Lotterie vertritt, sind ganze Loose zu 2 Rthlr. 2 Gr. und halbe Loose zu 1 Rthlr. 1 Gr. Courant bey mir zu haben und geschiehet die Ziehung derselben den 18ten August.

Die vortheilhaftere Einrichtung dieser neuen Staats-Lotterie, in welcher der Hauptgewinn

10000 Rthlr.

10000 Rthlr. ist, kann aus dem Plan, der unentgeldlich von mir ausgegeben wird, näher ersehen werden.

Zur 1sten Ziehung 36ster Classen-Lotterie, welche den 4ten August d. J. gezogen wird, sind noch ganze, halbe und viertel Loose bey mir zu haben. Stettin den 18ten July 1817.

Oldenburg, Königl. Unter-Lotterie-Einnehmer.

In einer hiesigen Materialhandlung, mit Comtoirgeschäften verbunden, wird ein Lehrling, der von guten Eltern ist und die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, verlangt; das Nähere darüber ertheilen die Kaufleute Gebrüder Maatz hieselbst. Stargard den 10ten July 1817.

Der Herr Löwmann in Naugardt empfiehlt sich zu allen anständigen Commissions Geschäften, besonders zum Kauf von Grundstücken, ländlichen Besitzungen und Mühlen, und zeiget zugleich hiemit ergebenst an, daß zur Zeit von beyden in der Nähe Naugardts preiswürdige zu acquiriren sind, — deren Verhandlungen um so sicherer von ihm geleitet werden können, da er in allen ökonomischen Geschäften ein erfahrner Mann ist. Briefe und Aufträge der Art werden postfrey erbeten.

Am 29sten July sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Schönberg bey Stargard einige dreißig größtentheils frischmilchende und junge Kühe, und einige zwanzig Haupt Jungvieh, sämmtlich ländlicher Race, nebst mehreren Zuchtsauen und andern Schweinen, so wie einige zwanzig spanische Böcke, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung in Courant, verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Das in der großen Oderstraße sub No. 18 belegene, der Jacobikirche zugehörige Haus, soll mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden, in dem hierzu auf den 7ten August d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der großen Rathsstube, im hiesigen Rathhause angesetzten Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungslustige werden hierzu eingeladen, und können im

Termine

Termine selbst, so wie früher in der Wohnung des Kirchen-Rendanten, die Verkaufsbedingungen und die Taxe eingesehen werden. Stettin den 27sten May 1817.

Die Jacobi-Kirchen-Deputation.

Auf den Antrag der Erben der verstorbenen Bürgermeister und Kaufmann Franzschen Eheleute, sollen die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke, als:

1) das am Markt sub No. 1 belegene Bürgerhaus nebst Wirthschaftsgebäuden und Garten,
2) eine Scheune vor dem Colberger Thore nebst dem dabey befindlichen Garten,
3) ein Garten am Schloßberge,
4) Acker zu 33 Scheffel Aussaat nebst 6 Fuder Heuwerbung im Tempelburgschen Felde,
5) Acker zu 35 Scheffel Aussaat im Mühlenfelde nebst 3½ Fuder Heugewinn und
6) Acker zu 40 Scheffel Einsaat und 6 Fuder Heuerinschnitt im Wardinschen Felde,

welche nach der von vereideten Sachverständigen aufgenommenen Taxe in Pausch und Bogen auf 3248 Rthlr. gewürdigt worden, entweder im Ganzen oder Einzeln, nach dem sich Liebhaber melden, freywillig subhastirt werden. Dazu haben wir einen Termin auf den 1sten September dieses Jahres, Morgens um 8 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hirselbst angesetzt und wir laden Kaufliebhabere ein, welche diese Grundstücke zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, zur bestimmten Zeit persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote zum Protocoll zu geben, und haben demnächst die Höchstbietenden, nach eingeholter Genehmigung der Erbinteressenten, unter denen ihnen in Termino bekannt zu machenden Bedingungen die Adjudication zu gewärtigen. Die Taxe nebst den Verkaufsbedingungen sind dem hieselbst affigirten Subhastationspatente beygefügt und können an der Gerichtsstelle, so wie in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden. Polzin den 12ten July 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht. Wittscheibe.

Da

Da ich Veränderungshalber zu Michaelis d. J. gewilliget bin, mein Etabliſſement, das ſogenannte Schützenhaus, aus freyer Hand zu verkaufen; ſo lade ich Kaufliebhaber ein, welche dieſes gewilliget ſind, in Augenſchein zu nehmen und die Handlung mit Unterzeichnetem abzuſchließen. Es beſteht aus einem Wohnhauſe von zwey Stuben, einem Saal, Keller und Küche, ein großer Garten nebſt Kegelbahn. Wollin den 19. Julii 1817.

Friez.

Der Schulze und die beiden Gerichtsmänner eines zum hieſigen Stadteigenthum gehörigen Dorfes ſind, nach einem rechtskräftigen Erkenntniſſe des hieſigen Stadtgerichts, wegen Vernachläßigung der vorgeſchriebenen Hülfsmittel bei einer im Waſſer verunglückten Frauensperſon, nicht nur in die Koſten der Unterſuchung verurtheilt, ſondern es wird dieſes ihr liebloſes Betragen, zu Folge des Erkenntniſſes, auch zu ihrer Beſchämung und zur Warnung Anderer hiermit öffentlich bekannt gemacht. Stargard den 27ſten Juny 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 32. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 28. Julii 1817.

No. 27.

Ich mache hierdurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt, daß ich am 11ten Juny huj. a. von Einem Königl. hohen Finanz-Ministerium, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, auf die nächstfolgenden acht Jahre, und für den Umfang der ganzen Monarchie, ein Patent erhalten habe, über das ausschließliche Recht, ein von mir erfundenes Instrument (Diastimeter) allein anzufertigen, indem ich zugleich bemerke, daß die nöthigen Notizen darüber bey den Acten des genannten Ministerii niedergelegt sind. Dieses Diastimeter mißt nicht allein die Höhen und Entfernungen aus einem Standpuncte, sondern führt auch die trigonometrische Rechnung sogleich selber aus, wodurch es bey seiner leicht transportabeln Form für die gesammte Meßkunde vielfache Vortheile in sich verbindet. Ueber die besondere Brauchbarkeit desselben zu militairischen Zwecken hat bereits Ein Königl. hohes Kriegs-Ministerium günstigst entschieden. Im Militair Wochenblatt No. 47. Jahrgang 1817 findet sich eine Beurtheilung, und eine nähere Beschreibung desselben in meiner Schrift: Diastimeter ꝛc. Berlin bey Mittler 1817. Ueber die sehr nützliche Anwendung des Diastimeters auf das Forstwesen und die Feldmessung werde ich mich nächstens öffentlich aussprechen. Herr Mechanikus Winckler zu Berlin Friedrichsstraße No. 71, ist bereits von mir zur Anfertigung der militairischen Instrumente beauftragt, und unter folgenden Preisen eine Pränumeration dafür eröffnet:

a) ein Diastimeter von dauerhafter Papiermasse mit lakirten Scalen und messingenen Fassungen, 5 und 6 Rthlr. Courant;

b) ein Diastimeter von gezogenen Messingröhren mit schön gravirten Scalen 23 Rthlr. Courant.

Mit portofreyen Briefen und Geldern bitte ich, sich entweder an mich selbst oder an den beauftragten Herrn Mechanikus zu wenden. Acken an der Elbe ohnweit Magdeburg den 28. July 1817.

Dr. Elard Romershausen.

Lotterie-

Lotterie-Anzeige.

Bei dem Unterzeichneten sind zu haben:

Zu der ersten Klasse der 36sten Klassen-Lotterie, welche am 4ten August gezogen wird:
ganze Loose zu 2 Rthlr. 12 Gr. Gold und 4 Gr. Courant,
halbe Loose zu 1 Rthlr. 12 Gr. Courant,
viertel Loose zu 18 Gr. Courant;

Zu der ersten kleinen Staats-Lotterie, welche am 18ten und 19ten August gezogen wird:
ganze Loose zu 2 Rthlr. 2 Gr. Courant,
halbe Loose zu 1 Rthlr. 1 Gr. Courant;

Loose zu der Bücher-Verloosung zum Besten hülfsbedürftiger Vaterlandsvertheidiger, zu 6 Rthlr. Courant;

Auszüge aus der Einnehmer-Geschäftsanweisung vom 27sten May 1817, nebst angehängten Nachweisungen, wie viel die Gewinne der Klassen- und kleinen Staats-Lotterie, nach Abzug der gesetzmäßigen Gebühren, betragen, zu 2 Gr. Courant.

Fr. Ph. Karow,
Königl. Lotterie-Einnehmer in Stettin.

Lotterie-Anzeige.

In die Stelle der bisherigen kleinen Geld-Lotterie tritt die Königl. kleine Staats-Lotterie, worin ausser dem Hauptgewinn von 10000 Rthlr. sich noch 2 Gewinne von 4000 Rthlr., 3 von 2000 Rthlr., 4 von 1200 Rthlr., 5 von 1000 Rthlr., 10 von 500 Rthlr., 25 von 200 Rthlr., 100 von 100 Rthlr., mehrere kleine Gewinne von 50, 20, 15, 10, 5 und 4 Rthlr. und zwey Prämien von 400 und zwey von 300 Rthlr. befinden.

Die erste Ziehung dieser Lotterie wird am 18ten und 19ten August d. J. Statt finden, und sind sowohl ganze Loose zu 2 Rthlr. 2 Gr. Cour., als halbe zu 1 Rthlr. 1 Gr. Cour. Einsatz, nebst Plane, welche letztere unentgeldlich von mir ausgegeben werden, bis zum Ziehungstage für Einheimische und Auswärtige jeder Zeit bey mir zu haben.

Zur 1sten Classe 36ster Classen-Lotterie, welche den 4ten August k. M. gezogen wird, kann ich noch mit ganzen, halben und viertel Loosen zu den bekannten Einsätzen, so wie auch mit Loosen zu einer Bücher-Verloosung zu 6 Rthlr., zur Verpflegung hülfloser Krieger, aufwarten.

Auch sind bey mir, Auszüge der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung vom 27sten May 1817, nebst Nachweisung, wie viel die Gewinne der Classen- und kleinen Staats-Lotterie, nach Abzug der gesetzmäßigen Gebühren betragen, für 2 gGr. zu haben. Stettin den 18ten July 1817.

J. F. Fischer sen.
Königl. Preuß. Lotterie-Einnehmer,
Kohlmarkt Nr. 429.

Lotterie-Anzeige.

Zur kleinen Staats-Lotterie sind jeder Zeit ganze Loose à 2 Rthlr. 2 Gr. und halbe Loose à 1 Rthlr. 1 Gr. in Cour., sowohl für Auswärtige als Einheimische, bey mir zu haben: an Orten, wo kein bestallter Einnehmer ist, bin ich bereit, Unter-Einnehmer mit annehmliche Vergütigungen Loose zum Debit zu überlassen:

Digitized by Google

lassen: Zur 1sten Classe 36ster Lotterie sind noch einige ganze, halbe und viertel Loose vorräthig. Stettin den 22sten July 1817.

J. C. Rolin, Königl. Lotterie-Einnehmer.

Die hiesige Rektorstelle, welche ein jährliches Einkommen von 300 Rthlr. gewährt, ist durch den Abgange des bisherigen Rektors vacant geworden, weshalb Subjecte, welche Lust bezeigen, diese Stelle anzunehmen, und Zeugnisse eines moralischen Wandels und ihren Fähigkeiten beybringen können, hierdurch aufgefordert werden, sich bey uns in portofreyen Briefen zu melden, um das Weitere zu erfahren. Bahn den 8ten July 1817. Der Magistrat.

Nach der Bestimmung des Herrn Beneficial-Erben und der eingetragenen Creditoren, soll der Neubau eines 90 Fuß langen und 40 Fuß tiefen Schaafstalles auf dem im Demminschen Kreise nahe an der Tollense belegenen Guthe Reudin, in Gemäßheit des dieserhalb unterm 16ten Juny dieses Jahres erlassenen Rescripts, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Ich habe daher zur Licitation einen Termin auf den 18ten August d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Reudin angesetzt, und lade Liebhaber ein, sich in demselben zur Abgabe ihres Gebots einzufinden, und hat der Mindestfordernde, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Der Anschlag und die Bedingungen können schon vorher bey mir eingesehen werden. Demmin den 15ten July 1817.

Hedemann, Stadtgerichts-Assessor,
als Administrator der Schmarsowschen Güther.

Beste gelbe Hirse in billigem Preise, bey C. F. Weinreich,
Frauenstraße No. 921 in Stettin.

Eine von gutem gesunden Winterholze complett verbundene Scheune, 55 Fuß lang, 36 Fuß tief und 13 Fuß in Stielen, wie auch 40 Stück gutes Bauholz, sind auf dem herrschaftlichen Hofe zu Kuhdamm bey Soldin sehr billig zu verkaufen. Kuhdamm den 19ten July 1817. Kraftmeier.

Das im Bellgardter Kreise belegene große herrschaftliche Guth Zarnefantz, soll von Marien 1818 ab auf 3 auch mehrere auf einander folgende Jahre plus licitando verpachtet werden. Es wird hiezu ein Termin auf den 30sten September dieses Jahres auf dem Guthe selbst festgesetzt. Pachtlustige können

jeder

jeder Zeit die Pachtbedingungen auf dem Guthe, bey dem Herrn v. Versen zu Cummerow bey Plathe und bey Unterzeichneten ersehen, und haben den Zuschlag nach eingezogener Genehmigung der Verpächter spätestens innerhalb Acht Tagen zu gewärtigen. Bullgrin bey Falkenburg den 27sten Juny 1817.

F. von Knebel, in Auftrag der von Versenschen Erben zu Zarnekantz.

Da das Gebot auf das zur Subhastation gestellte Kirchenhaus, sub No. 73 hieselbst belegen, und 4 Stuben enthaltend, nicht annehmlich erachtet worden, so ist ein anderweitiger Subhastationstermin auf den 13ten August d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause präfigirt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Demmin den 21. Julii 1817. Der Magistrat.

Mühlen-Verkauf.

Die dem Mühlenmeister Johann Joachim Otte und dessen Kinder gehörige, zu Mellen (a) bey Daber belegene Wassermühle nebst Zubehörungen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Unpflichten, soll, auf den Antrag der Interessenten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu sind nun die Licitationstermine auf den 21sten Junii und den 18ten August d. J., des Vormittags um 11 Uhr, in der Wohnung des unterschriebenen Gerichtshalters hieselbst angesetzet. Kauflustige, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden dahero hiemit aufgefordert, sich in erwähnten Terminen einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn die Interessenten das Gebot annehmlich finden, bis auf deren Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen. Freyenwalde in Pommern den 6ten May 1817. von Wedelliches Gericht zu Mellen.

Naatz, Justitiarius.

Da ich Veränderungshalber zu Michaelis d. J. gewilliget bin, mein Etablissement, das sogenannte Schützenhaus, aus freyer Hand zu verkaufen; so lade ich Kaufliebhaber ein, welche dieses gewilliget sind, in Augenschein zu nehmen und die Handlung mit Unterzeichnetem abzuschließen. Es besteht aus einem Wohnhause von zwey Stuben, einem Saal, Keller und Küche, ein großer Garten nebst Kegelbahn. Wolin den 19. Julii 1817. Friez.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 33. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 2. August 1817.

No. 28.

Loose zu der Bücher-Verloosung zum Besten hülfsbedürftiger Vaterlandsvertheidiger sind zu 6 Rthlr. Courant zu haben, bei dem Königl. Lotterie-Einnehmer Fr. Ph. Karow, in Stettin.

Beste gelbe Hirse in billigem Preise, bey C. F. Weinreich, Frauenstraße No. 921 in Stettin.

Eine große Branntweinsblase,

unbeschädigt und wenig gebraucht, von circa 800 Quart, nebst Schlangenröhre mit Kühlfaß ꝛc., ist billig zu verkaufen, und kann selbige bey dem Gärtner Herrn Jäger zu Stepnitz in Augenschein genommen werden.

(Auction.) Nach dem Auftrage des Königl. Hochpreißl. Ober-Vormundschafts-Collegii zu Stettin soll ein Theil von dem Mobiliarvermögen des unter Curatel gesetzten Lieutenant Wilhelm Heinrich von Ingermann, bestehend aus goldenen und silbernen Uhren, verschiedenen Silbergeschirr, Leinenzeug, Betten, Meublen und anderem Hausgeräth, in dem auf dem hiesigen Rathhause am 20sten August d. J., Vormittags 9 Uhr, angesetzten Termin öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Demmin den 23. Julius 1817.

Hedemann, Stadtgerichts-Assessor.

Die

Die in Vorpommern, im Uesedomschen Kreise belegenen, zur Concursmasse des verstorbenen Landschafts-Deputirten Leopold Heinrich Ernst von Meyen gehörigen Erb- und Allodialgüther:

1) Mellenthin nebst dessen Zubehörungen, Gothen, Colonie Waschensee und den sogenannten Heideörtern Neuhoff, Neukrug und Ahlbeck, 2) das Bauerdorf Balm oder Balden, 3) Dargen und 4) Devichow,

werden hiemit, auf den Antrag der Gläubiger und des von Meyenschen Concurs-Curators, zur Subhastation gestellt. Dem zufolge sind hieselbst vor dem Herrn Ober-Landesgerichtsrath Schultz als Deputirten drey Bietungs-Termine, wovon der letzte perenitorisch ist, auf

den 13ten März, den 16ten Junii und den 16ten September 1817,

Vormittags um 10 Uhr, im Königlichen Ober-Landesgericht angesetzt worden. Alle diejenigen, welche diese Güther zu kaufen geneigt und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden hiemit aufgefordert, sich in den bestimmten Terminen entweder persönlich, oder durch gesetzlich zulässige gehörig informirte Bevollmächtigte auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landesgericht zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden. Zur Nachricht wird noch bemerklich gemacht:

1) daß von gedachten Güthern Gothen eine Meile von der Stadt Swinemünde, Mellenthin, Devichow und Dargen aber eine halbe Meile von der Stadt Uesedom entfernt sind, und daß sämmtliche Güther zwischen beyden genannten Städten liegen;

2) daß nach einer Landschaftlichen Taxe, welche nebst den topographischen Beschreibungs Protocollen der Landschaft in der Registratur des Königlichen Ober-Landesgerichts eingesehen werden kann, und gegen welche bis vier Monate vor dem letzten Bietungs-Termine Erinnerungen angebracht werden können, die Güther, und zwar

a) Mellenthin zu 66,793 Rthlr. 19 Gr. 11 Pf. nebst Balm und Devichow zusammen, b) Gothen nebst Neuhoff, Neukrug und Ahlbeck zu 27,872 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf., c) Dargen mit Waschensee zu 15,866 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf.

abgeschätzt worden;

3) daß der Verkauf der Güther in drey oder vier Cabeln geschehen soll, nämlich:

a) Mellenthin, nebst Balm und der dazu gehörigen Heide, b) Devichow, oder auch Mellenthin nebst Balm mit Divichow zusammen, c) Dargen

c) Dargen mit Waschensee, d) Gothen mit Neuhoff, Neukrug und Ahlbeck, ingleichen der sogenannten Gothner Heide;

4) daß sowohl von Seiten der hiesigen Königlichen Regierung, als Landes-Polizey-Behörde, in die Trennung der Pertinenzien von den Hauptgüthern, und in die verhältnißmäßige Vertheilung der auf sämmtlichen Güthern haftenden Staatsabgaben auf die durch den Verkauf künftig ein für sich bestehendes Ganzes ausmachenden Parcellen, als von Seiten der Landschaft in die verhältnißmäßige Vertheilung des auf sämmtlichen Gütern eingetragenen Pfandbriefs-Capitals von 43,175 Rthlr., einschließlich 16,500 Rthlr. Gold, auf die oberwähnten Caveln, gewilligt worden ist, jedoch im Fall des einzelnen Verkaufs von Devichow unter der Bedingung, daß ein solches Pfandbriefsquantum von dem Hauptguthe Mellenthin abgelöset werde, als die Revenüen von Devichow, als Zinsen eines Capitals angesehen, betragen;

5) daß es jedoch lediglich Sache eines jeden Käufers ist, und demselben überlassen werden muß, sich in dieser Hinsicht an die Königliche Regierung hieselbst und resp. an die Landschaft zu wenden, um die Regulirung jener Verhältnisse in Ansehung der verkauften Cavel zu bewirken;

6) daß die nähern Verkaufsbedingungen sechs Monate vor dem letzten Bietungs-Termine sowohl in der Registratur des hiesigen Königlichen Ober-Landesgerichts, als bey dem von Meyenschen Concurs-Curator, Justiz-Commissarius Krüger den 2ten hieselbst, eingesehen werden können.

Gegeben Stettin den 21sten October 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Da das Gebot auf das zur Subhastation gestellte Kirchenhaus, sub No. 73 hieselbst belegen, und 4 Stuben enthaltend, nicht annehmlich erachtet worden, so ist ein anderweitiger Subhastationstermin auf den 13ten August d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause präfigirt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Demmin den 21. Julii 1817.

Der Magistrat.

Von dem im Soldinschen Kreise der Neumark zwischen Soldin und Neudamm an der Landstraße belegenen freyen Ritterguth Kuhdamm, soll der sämmtliche Acker nebst den dazu gehörigen Wiesen in Kaveln von 5, 10, 20

bis

bis 60 Morgen, wie auch die sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die Schmiede nebst Wohnhaus, der Krug nebst Stallung, unter den vortheilhaftesten Bedingungen aus freyer Hand verkauft werden. Hierzu hat unterzeichneter Besitzer einen Bietungs-Termin auf den 30sten August d. J. in dem herrschaftlichen Wohnhause daselbst angesetzt, und ladet zahlungsfähige Kauflustige ein, sich in diesem Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und bey der Annehmbarkeit desselben den Zuschlag und die Abschließung des Kauf-Contracts zu gewärtigen. Wobey ihnen noch zur Nachricht dient, daß die Zahlung des Einkaufgeldes baar in Courant oder in Staatspapieren nach den Cours am Tage des Zuschlages und zwar das eine Drittel bey der Licitation, das andere Drittel zu Johanni 1818 und das letzte zu Weihnachten 1818 geleistet werden muß, und daß die übrigen und näheren Bedingungen sowohl auf dem Guthe bey dem Herrn Kraftmeyer, bey dem Regierungsrath Herrn von Wangelin in Bärwalde, bey dem Commissionair Herrn Platow auf der Tornowschen Hütte, als auch bey mir in Dölzig eingesehen werden können. Dölzig den 16ten Julii 1817.

von Tresckow.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 35. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 15. August 1817.

No. 29.

Loose zu der Bücher-Verloosung zum Besten hülfsbedürftiger Vaterlandsvertheidiger sind zu 6 Rthlr. Courant zu haben, bei dem Königl. Lotterie-Einnehmer Fr. Ph. Karow, in Stettin.

Die beiden Vollmachten, die Seiner Excellenz, der Königliche Ober-Hof-Marschall Herr von Massow auf Steinhöffel und mehreren Güthern, Erb-, Lehn- und Gerichts-Herren, mir, im October 1808 und Februar 1809 ertheilet haben, haben am Zwanzigsten vorigen Monats aufgehöret und ihre Gültigkeit verlohren; dieses melde ich ganz ergebenst denenjenigen, mit denen ich deshalb in Geschäften gestanden habe, und bitte ganz gehorsamst, sich an Hochgedachte Seiner Excellenz auf Steinhöffel bei Müncheberg nunmehro zu wenden, wohin auch ich, etwanige bei mir noch eingehende Briefe befördern werde. Mein Wohnort wird von heute an Pyritz seyn. Groß-Möllen bey Pyritz den 3ten August 1817. Schultze.

Unterzeichneter ist beauftragt, die Parzellierung eines großen Guths in der Neumark ohnweit der Stadt Berlinchen zu leiten, und die Contracte über die einzeln zu verkaufenden Grundstücke, auf denen jedoch ein Canon haften bleiben soll, vorläufig abzuschließen. Da jedoch Pfandbriefe auf diesem Guthe haften, und mehrere hypothekarische Gläubiger eingetragen stehen, so wird der Herr Guthsbesitzer, so bald wie sich wirklich Käufer eingefunden haben, darauf antragen, daß von Seiten Einer Hochlöbl. Ritterschafts-Direction, oder Eines Königl. Hochlöblichen Ober-Landesgerichts zu Frankfurth a. d. O. ein Commissarius ernannt werde, der diese Gelder zu erheben hat, und an welchem die respectiven Käufer gegen dessen Quitung zu zahlen angewiesen werden. Ich ersuche daher Kauflustige, die auf diesem schönen Grundstücke sich anzusiedeln gedenken, unverzüglich an mich entweder persönlich oder in postfreien Briefen wenden mögen. Berlinchen den 3. August 1817. Weinstrauch, privatis. Amtmann.

Mühlen-

(Mühlen-Anlage.) Die Müllerwittwe Friedemann zu Kreckow beabsichtigt, auf dem Berge zwischen dem Torney und der Glashütte bey Stettin eine Windmühle zu erbauen. In Gemäßheit des Edicts vom 28sten October 1810 §. 6 und 7, wird dies nicht allein hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern es werden auch diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht dagegen zu haben vermeinen, aufgefordert, binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage an, ihre begründeten Einwendungen bey der unterzeichneten Behörde anzubringen. Stettin den 14ten August 1817.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium Randowschen Kreises.

(Verlaufen.) Am 2ten d. M. Abends hat sich hier unweit der Stadt ein Pferd verlaufen. Es ist ein schwarzer Wallach, 4 Fuß 8 Zoll groß, circa 12 Jahr alt, auf dem rechten Auge blind, hat starke Mähnen, dünnen schwachen Schweif, und keine sonstige Abzeichen. Derjenige, dem dieses Pferd vielleicht im Finstern gefolgt ist, oder solches irgendwo getroffen und an sich genommen hat, wird ersucht, uns davon schleunigst zu benachrichtigen, um es gegen dankbarer Erstattung etwaniger Kosten abholen zu lassen. Pyritz den 7ten August 1817.

Der Magistrat.

(Gestohlen) Es ist dem Bauer Wolff zu Strehlow Demminschen Kreises, in der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. M. aus der Dorfskoppel, eine dunkelbraune Stute, 4 Jahr alt, beinahe 5 Fuß hoch, vor der Stirn einen kleinen weißen Fleck habend, der linke Hinterfuß unten weiß, mit schwarzen Mähnen, und Schweif, und durch einen geraden, in der Mitte ein wenig eingebogenen Kopf sich auszeichnend, gestohlen worden. Der Thäter hat der Spur nach, noch ein Pferd bey sich gehabt, und den Weg nach Hohenbrünzow eingeschlagen. Demjenigen, welcher zur Wiedererlangung dieses Pferdes behülflich ist, werden von dem Eigenthümer 10 Rthlr. Gold Belohnung zugesichert. Sämmtliche Behörden und Orts-Obrigkeiten, werden um die möglichste Mitwürkung zur Ausmittelung des gestohlnen Pferdes und um gefällige Nachricht, wenn hievon etwas bekannt geworden, ersucht. Demmin den 8ten August 1817.

Königl Preuß Landräthliches Officium Demminschen Kreises.

Ein junger Mensch, von ausserhalb, und guten Aeltern, welcher Lust hat, die Seifensiederey zu erlernen, der findet einen Lehrherrn in Stargard bey

A. F. Mühlhausen, Seifensiedermeister und Lichtfabrikant.

Ein Bursche von guter Erziehung und Schulkenntnissen, der Lust hat, die Materialhandlung zu erlernen, kann zu Michaelis placirt werden, bey

George Friedr. Fischer in Stargard.

Wir

Wir haben eine Parthey Wildhäute, die wir hiermit den Herrn Lederfabrikanten bestens empfehlen, und die möglichst billigsten Preise versprechen. Auch sind beste russis. Juchten, so wie ein kleiner Rest Wildsohlleder und irdene Tabackspfeiffen aus unserer Niederlage, bey uns zu haben. Stettin den 6ten August 1817. Fr. Pitzschky & Comp., Oberstraße No. 22.

Besten Holländischen, Berger, Schottschen, Aalburger und Küstenhering in Tonnen und kleinen Gebinden in billigsten Preisen, bey

D. Fr. Bandt, Lastadie No. 216 in Stettin.

Sechs sehr gute rothe Mühlensteine, wovon vier Stück von 4½ Fuß Länge und 18 Zoll dick, völlig ausgearbeitet, und 2 Stück holländer Bodensteine von 6 Fuß Länge und 12 Zoll dick, so wie auch 2 sehr gute Windmühleneisen von 7 Fuß lang, und mehrere Pfannen und Buchsen zum Mühlenwerk sind billig zu verkaufen, in der großen Oberstraße No. 61 in Stettin.

Eine große Branntweinsblase,

unbeschädigt und wenig gebraucht, von circa 800 Quart, nebst Schlangenröhre mit Kühlfaß ꝛc., ist billig zu verkaufen, und kann selbige bey dem Gärtner Herrn Jäger zu Stepnitz in Augenschein genommen werden.

(Zu verkaufen.) Auf dem Hofe zu Cummerow bey Plathe ist Stauden-Rogaen zur Saat, ganz rein und von vorzüglicher Qualität, zu dem Preise von 2 Rthlr. 10 Gr. Cour. pro Scheffel zu haben. Kaufliebhaber belieben sich in frankirten Briefen an den Rechnungsführer Frölich daselbst zu wenden. Die Abholung kann zur Hälfte im August und zur Hälfte im September geschehen.

(Verpachtung.) Da mein Guth Wisbu, welches nun völlig mit den Bauern separirt ist und circa 4000 Morgen Flächen-Inhalt enthält, zu Marien 1818 pachtlos wird, und ich solches in eine Vierfelderwirthschaft legen will; so lade ich Pachtlustige, welche dasselbe mit Inventarium besetzen und eine angemessene Caution stellen können, ein sich bey mir zu melden, um die näheren Pachtbedingungen zu erfahren. Wisbu den 2ten August 1817.

v. d. Osten, Landrath.

(Erbverpachtung.) Auf den Antrag des Mühlenmeister Carl Friedrich Wille zu Wietstock, soll dessen daselbst belegene Windmühle, mit dazu gehörigem Wohnhause, Hofraum, Stallung und Garten, die derselbe erbpachtsweise besitzt und die auf 829 Rthlr. 4 Gr. gewürdigt worden, in dem ein für allemal anberaumten Termine den 29sten August d. J., gegen gleich baare Bezahlung in

Cou-

Courant meistbietend verkauft werden. Kauflustige müssen sich am vorbenannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Wildenhagen einfinden. Wildenhagen bey Gültzow den 30sten Julii 1817.

v. Rheinsches Patrimonialgericht zu Wildenhagen und Wietstock.

Von dem im Soldinschen Kreise der Neumark zwischen Soldin und Neudamm an der Landstraße belegenen freyen Ritterguth Kuhdamm, soll der sämmtliche Acker nebst den dazu gehörigen Wiesen in Kaveln von 5, 10, 20 bis 60 Morgen, wie auch die sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die Schmiede nebst Wohnhaus, der Krug nebst Stallung, unter den vortheilhaftesten Bedingungen aus freyer Hand verkauft werden. Hierzu hat unterzeichneter Besitzer einen Bietungs-Termin auf den 30sten August d. J. in dem herrschaftlichen Wohnhause daselbst angesetzt, und ladet zahlungsfähige Kauflustige ein, sich in diesem Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und bey der Annehmbarkeit desselben den Zuschlag und die Abschließung des Kauf-Contracts zu gewärtigen. Wobey ihnen noch zur Nachricht dient, daß die Zahlung des Einkaufgeldes baar in Courant oder in Staatspapieren nach den Cours am Tage des Zuschlages und zwar das eine Drittel bey der Licitation, das andere Drittel zu Johanni 1818 und das letzte zu Weihnachten 1818 geleistet werden muß, und daß die übrigen und näheren Bedingungen sowohl auf dem Guthe bey dem Herrn Kraftmeyer, bey dem Regierungsrath Herrn von Wangelin in Bärwalde, bey dem Commissionair Herrn Platow auf der Tornowschen Hütte, als auch bey mir in Dölzig eingesehen werden können. Dölzig den 16ten Julii 1817.

von Trescow.

Das den Erben des verstorbenen Bäckermeisters Kohrherr zugehörige, hieselbst in der Wollweberstraße sub No. 65 belegene Wohnhaus, bestehend aus 2 Etagen mit 4 Stuben, 3 Kammern, einem großen completten Backofen nebst Backküche, einer Pumpe auf dem Hofe, einem Keller und Bodenraum, so wie Stallung für 2 Pferde und 8 Kühen, wozu auch eine Wiese gehört und welches zur Hausbäckerey und Landwirthschaft vollkommen eingerichtet und dazu bisher gebraucht ist, soll Behufs der Erbes Auseinandersetzung in Termino den 1sten September c., Vormittags 11 Uhr, in meiner Wohnung hieselbst, Wollweberstraße No. 30, im Wege der freywilligen Licitation, verkauft werden. Das zum Kauf gestellte Grundstück kann sofort bezogen werden, so wie zwey Drittel oder auch die Hälfte des Kaufgeldes gegen Hypothek stehen bleiben können. Stargard den 1sten August 1817.

Mannkopff, Justiz-Commissarius.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 36. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 25. August 1817.

No. 30.

Loose zu der Bücher-Verloosung zum Besten hülfsbedürftiger Vaterlandsvertheidiger sind zu 6 Rthlr. Courant zu haben, bei dem Königl. Lotterie-Einnehmer Fr. Ph. Karow, in Stettin.

Die beiden Vollmachten, die Seiner Excellenz, der Königliche Ober-Hof-Marschall Herr von Massow auf Steinhöffel und mehreren Gutbern, Erb-, Lehn- und Gerichts Herren, mir, im October 1808 und Februar 1809 ertheilet haben, haben am Zwanzigsten vorigen Monats aufgehöret und ihre Gültigkeit verlohren; dieses melde ich ganz ergebenst denenjenigen, mit denen ich deshalb in Geschäften gestanden habe, und bitte ganz gehorsamst, sich an Hochgedachte Seiner Excellenz auf Steinhöffel bei Müncheberg nunmehro zu wenden, wohin auch ich, etwanige bei mir noch eingehende Briefe befordern werde. Mein Wohnort wird von heute an Pyritz seyn. Groß-Möllen bey Pyritz den 3ten August 1817.

Schultze.

(Gestohlen.) In der Nacht vom 1sten auf den 2ten dieses, ist mir von Stutthoff bei Damm eine gelbgrau gestreifte Windhündin, die ohnlängst Junge abgesäugt, mit weißen Extremitäten und halbspitzen Ohren, gestohlen worden. Wer mir davon Nachricht geben kann, erhält von mir nach Verlangen, mit Verschweigung seines Namens, ein gutes Douceur. Stettin den 12ten August 1817.

Damerow, Hofrath.

(Verlohren) Ein hellrother Ochse, 9 Jahr alt, mit einem Sprenkelkopfe, weißen Bauchhaaren und durchs Scheeren an der rechten Hufte mit K. L. gezeichnet, ist von dem in Berlinchen am 12ten d M. gehaltenen Viehmarkte entlaufen. Wer dem Unterschriebenen die Wiedererlangung desselben nachweiset, erhält ausser der Erstattung der Futterkosten noch eine Belohnung von 3 Rthlr. Courant. Driesen den 15ten August 1817.

Der Fleischermeister Heinrich Klettner.

Ich

Ich habe die Ehre, hiermit ergebenst bekannt zu machen, daß ich unter den Namen zum goldnen Löwen einen Gasthof hier angelegt habe; ich empfehle mich daher allen Reisenden zur freundlichsten Aufnahme und verspreche eine soviel als möglich gute und billige Bedienung. Auch habe ich aus der Collecte des Herrn J. C. Nelin zu Stettin Lotterie-Loose sowohl zur Klassen- wie zur kleinen Staats-Lotterie, deren Einrichtung aus den bey mir einzusehenden Plänen zu ersehen ist, abzulassen, zu deren Verkauf mich ergebenst empfehle; zugleich werde ich mich damit beschäftigen, die Besorgung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf, Pachtung und Verpachtung von Landgüthern und kleineren ländlichen Grundstücken zu übernehmen, und kann auch bey Ausführung dieses Geschäfts ein Jeder der besten und billigsten Bedienung versichert seyn, nur bitte ich, die Briefe mit diesen Aufträgen gefälligst frey zu machen. Pyritz in Pommern den 16ten August 1817.

Der Kaufmann Carl Ludwig Schumann jun,
Bahnsche Straße No. 166 neben dem Königl. Posthause.

Ein junger Mensch, von ausserhalb, und guten Aeltern, welcher Lust hat, die Seifensiederey zu erlernen, der findet einen Lehrherrn in Stargard bey

A. F. Mühlhausen, Seifensiedermeister und Lichtfabrikant.

Besten Holländischen, Berger, Schottschen, Aalburger und Küstenhering in Tonnen und kleinen Gebinden in billigsten Preisen, bey

D. Fr. Bandt, Lastadie No. 216 in Stettin.

(Verpachtung.) Der Damm- und Brückenzoll auf dem Wege von Stettin nach Damm, soll vom 1sten April 1818 an, auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu Terminus auf den 11ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause anberaumt ist. Pachtlustige können die Bedingungen auf der Registratur des Magistrats hieselbst einsehen. Stettin den 10ten August 1817. Die Oeconomie-Deputation. Fridcrici.

(Verpachtung) Da mein Guth Wisbu, welches nun völlig mit den Bauern separirt ist und circa 4000 Morgen Flachen-Inhalt enthält, zu Morien 1818 pachtlos wird, und ich solches in eine Vierfelderwirthschaft legen will; so lade ich Pachtlustige welche dasselbe mit Inventarium besetzen und eine angemessene Caution stellen können, ein, sich bey mir zu melden, um die näheren Pachtbedingungen zu erfahren. Wisbu den 2ten August 1817.

v. d. Osten, Landrath.

(Erbverpachtung.) Auf den Antrag des Mühlenmeister Carl Friedrich Wille zu Wietstock, soll dessen daselbst belegene Windmühle, mit dazu gehörigem Wohn-

Wohnhause, Hofraum, Stallung und Garten, die derselbe erbpachtsweise besitzt und die auf 829 Rthlr. 4 Gr. gewürdigt worden, in dem ein für allemal anberaumten Termine den 29sten August d. J. gegen gleich baare Bezahlung in Courant meistbietend verkauft werden. Kauflustige müssen sich am vorbenannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Wildenhagen einfinden. Wildenhagen bey Gülzow den 30sten Julii 1817.

v. Rheinsches Patrimonialgericht zu Wildenhagen und Wietstock.

Von dem im Soldinschen Kreise der Neumark zwischen Soldin und Neudamm an der Landstraße belegenen freyen Ritterguth Kuhdamm, soll der sämmtliche Acker nebst den dazu gehörigen Wiesen in Kavel'n von 5, 10, 20 bis 60 Morgen, wie auch die sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die Schmiede nebst Wohnhaus, der Krug nebst Stallung, unter den vortheilhaftesten Bedingungen aus freyer Hand verkauft werden. Hierzu hat unterzeichneter Besitzer einen Bietungs-Termin auf den 30sten August d. J. in dem herrschaftlichen Wohnhause daselbst angesetzt, und ladet zahlungsfähige Kauflustige ein, sich in diesem Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und bey der Annehmbarkeit desselben den Zuschlag und die Abschließung des Kauf-Contracts zu gewärtigen. Wobey ihnen noch zur Nachricht dient, daß die Zahlung des Einkaufsgeldes baar in Courant oder in Staatspapieren nach den Cours am Tage des Zuschlages und zwar das eine Drittel bey der Licitation, das andere Drittel zu Johanni 1818 und das letzte zu Weihnachten 1818 geleistet werden muß, und daß die übrigen und näheren Bedingungen sowohl auf dem Gute bey dem Herrn Kraftmeyer, bey dem Regierungsrath Herrn von Wangelin in Bärwalde, bey dem Commissionair Herrn Platow auf der Tornowschen Hütte, als auch bey mir in Dölzig eingesehen werden können. Dölzig den 16ten Julii 1817.

von Treskow.

Auf den Antrag der Erben der verstorbenen Bürgermeister und Kaufmann Franzschen Eheleute, sollen die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke, als:

1) das am Markt sub No. 1 belegene Bürgerhaus nebst Wirthschaftsgebäuden und Garten,
2) eine Scheune vor dem Colberger Thore nebst dem dabey befindlichen Garten,
3) ein Garten am Schloßberge,
4) Acker zu 33 Scheffel Aussaat nebst 6 Fuder Heuwerbung im Tempelburgschen Felde,
5) Acker zu 35 Schff. Aussaat im Mühlenfelde nebst 3½ Fuder Heugewinn und
6) Acker zu 40 Scheffel Einsaat und 6 Fuder Heuerschnitt im Wardinschen Felde,

welche nach der von vereideten Sachverständigen aufgenommenen Taxe in Pausch und

und Bogen auf 3248 Rthlr. gewürdigt worden, entweder im Ganzen oder Einzeln, nach dem sich Liebhaber melden, freywillig subhastirt werden. Dazu haben wir einen Termin auf den 1sten September dieses Jahres, Morgens um 8 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt und wir laden Kauflustige ein, welche diese Grundstücke zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, zur bestimmten Zeit persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote zum Protocoll zu geben, und haben demnächst die Höchstbietenden, nach eingeholter Genehmigung der Erbinteressenten, unter denen ihnen in Termino bekannt zu machenden Bedingungen die Adjudication zu gewärtigen. Die Taxe nebst den Verkaufsbedingungen sind dem hieselbst affigirten Subhastationspatente beygefugt und können an der Gerichtsstelle, so wie in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden. Polzin den 12ten July 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht. Wittscheibe.

(Mühlenverkauf u. s. w.) Von dem Patrimonialgericht in Falckenberg ist über die Mühlengrundstücke in dem Dorfe Falckenberg im Pyritzer Kreise in Pommern, welche in einer Windmühle nebst dazu gehörigen Wohngebäude und einer Scheune, in welcher letztere die nöthigen Viehställe befindlich sind, und einer Ackerlandung von etwas über drey Magdeburgische Morgen, in jedem der drey Felder, und etwas Gartenland bestehen, und welche nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1466 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf abgeschätzt sind, auf den Antrag des Curatoris der Nachlaßmasse des verstorbenen Besitzers, des Mühlenmeisters August Wilhelm Böse und der Gläubigere dieser Nachlaßmasse, die Subhastation verfügt, und es sind die Bietungstermine auf den 21sten July, den 25sten August und 25sten September d. J., von welchen der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr, an der gewöhnlichen Gerichtsstelle in Falckenberg angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche diese Mühlengrundstücke nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termin zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die, nach Ablauf des peremtorischen Termins etwa einkommende Gebote, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann bey dem Guthspächter Herrn Amtmann Müller in Falckenberg und dem Gerichtshalter in Falckenberg, Hofgerichtsrath Herr in Hohengrape jeder Zeit inspicirt werden. Hohengrape den 4ten Juny 1817.

Das Patrimonialgericht in Falckenberg.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 38. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 5. September 1817.

No. 31.

Die nöthigen Formulare zu Erhebung der Gewerbe- und Personensteuer, wie auch Lieferzettel und Getränke-Fabrications-Atteste, sind in dem Königl. Reg. Formular Magazin zu Stettin, für den bekannten Preisen, zu haben.

Da ich am 11ten September c. meinen hiesigen Wohnort verlasse und nach Berlin gehe, so ersuche ich alle diejenigen, die noch mit mir in Geschäfts-Verbindung stehen, oder irgend eine Forderung haben sollten, sich bis zum 9ten September c an mich zu wenden, wo sie die Regulirung des Geschäfts, oder ihre Befriedigung zu erwarten haben. Dagegen fordere ich auch alle diejenigen auf, die mir noch schuldig sind, ihre Schuld bis zum 9ten September c. zu berichtigen; ausbleibendenfalls übergebe ich selbige den Gerichten. Stargard den 26sten August 1817.

J. J. Saling.

Da ich kommenden hiesigen Herbstmarkt nicht in den Marktbuden mit meinen Waaren ausstehen werde, so bitte ich meinen sehr geehrten Handlungsfreunden, und den übrigen meiner Gönner ganz ergebenst, mich mit ihrem geneigten Zuspruch in meinem No. 167 am Markt belegenen Wohnhause gütigst zu beehren, wo sie sowohl ein sehr schönes Lager von allen Sorten baumwollenen, wollenen und seidenen Schnitt- und Galanteriewaaren, als auch von allen Farben extra feine, feine, mittel und ordinaire Tuche vorfinden werden. Zugleich mache ich die Bemerkung, daß ich sowohl in als ausser den Markt meine Waaren sofort zu den möglichst wohlfeilsten Preisen verkaufen werde, wie ich mich überhaupt bemühe, das mir bis jetzt geschenkte Zutrauen vollkommen zu entsprechen; auch werden Pommersche Pfandbriefe zu jeder Zeit von mir verkauft und gekauft, so wie auch alle andere Sorten Staatspapiere. Pyritz den 21sten Aug st 1817.

A. Cohnfeld, genannt Ascher.

In dem auf den 22sten künftigen Monats, Vormittags um 10 Uhr, festgestellten Licitationstermin, sollen wiederum 400 Scheffel schwarz Salz, in Partheyen von 50 Scheffel, meistbietend, gegen baare Bezahlung in klingender Münze, verkauft werden. Das Salz ist im Salzberge der Königl. Saline gelagert, wohin sich am vorgedachten Tage Kauflustige zu begeben und bey dem Materialien-Rendanten Herrn Hosenfelder zu melden haben. Colberg den 18. August 1817.

Königl. Preuß. Salzamt.

Unter-

Unterzeichneter ist beauftragt, die Parzellierung eines großen Guths in der Neumark ohnweit der Stadt Berlinchen zu leiten, und die Contracte über die einzeln zu verkaufenden Grundstücke, auf denen jedoch ein Canon haften bleiben soll, vorläufig abzuschließen. Da jedoch Pfandbriefe auf diesem Guthe haften, und mehrere hypothekarische Gläubiger eingetragen stehen, so wird der Herr Guthsbesitzer, so bald wie sich wirklich Käufer eingefunden haben, darauf antragen, daß von Seiten Einer Hochlöbl. Ritterschafts-Direction, oder Eines Königl. Hochlöblichen Ober-Landesgerichts zu Frankfurth a. d. O. ein Commissarius ernannt werde, der diese Gelder zu erheben hat, und an welchem die respectiven Käufer gegen dessen Quitung zu zahlen angewiesen werden. Ich ersuche daher Kauflustige, die auf diesem schönen Grundstücke sich anzusiedeln gedenken, unverzüglich an mich entweder persönlich oder in postfreien Briefen wenden mögen. Berlinchen den 3. August 1817. Weinstrauch, privatis. Amtmann.

Da der früher bewohnte Gasthof zu klein und baufällig war, so habe ich ein großes geräumiges Haus am Markt gekauft, es dazu eingerichtet und zum goldnen Adler benannt. Ich bringe dieses zur Kenntniß aller respectiven Reisenden, und bitte ergebenst um deren gefälligen Zuspruch. Für bequeme mit allem nöthigen versehene Zimmer, so wie für Stallraum ist gesorgt. Prompte und billige Bedienung sollen ganz besonders jedes Einkehrenden Erwartung und vollkommene Zufriedenheit entsprechen, mir aber deren Wiederkehr sichern. Angermünde den 14. August 1817. Ch. Friedr. Seeger.

Wir haben eine Parthey Wildhäute, die wir hiermit den Herrn Lederfabrikanten bestens empfehlen, und die möglichst billigsten Preise versprechen. Auch sind beste russis. Juchten, so wie ein kleiner Rest Wildsohlleder und irdene Tabackspfeiffen aus unserer Niederlage, bey uns zu haben. Stettin den 6ten August 1817. Fr. Pitzschky & Comp., Oberstraße No. 22.

Eine große Branntweinsblase,

unbeschädigt und wenig gebraucht, von circa 800 Quart, nebst Schlangenröhre mit Kühlfaß ꝛc., ist billig zu verkaufen, und kann selbige bey dem Gärtner Herrn Jäger zu Stepnitz in Augenschein genommen werden.

(Verpachtung.) Der Damm- und Brückenzoll auf dem Wege von Stettin nach Damm, soll vom 1sten April 1818 an, auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu Terminus auf den 11ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause anberaumt ist. Pachtlustige können die Bedingungen auf der Registratur des Magistrats hieselbst einsehen. Stettin den 10ten August 1817. Die Oeconomie-Deputation. Friderici.

Ver-

(Verpachtung.) Es sollen in Termino den 22sten September c., Vormittags um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Ristow bey Schlawe die den minorennen Geschwistern v. Steinkeller gehörigen Güther Rötzenhagen (b) und Zowen, so wie das zu Ristow gehörige Vorwerk Charlottenhoff, und die Mühle bey Zowen, dem Antrage ihrer Herren Curatoren gemäß, auf mehrere Jahre, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Qualificirte Pachtlustige, welche sich auch rücksichtlich ihres Vermögens gehörig ausweisen können, werden hierdurch aufgefordert, sich im Termin einzufinden, und auf den Grund der ihnen alsdann vorzulegenden Bedingungen, ihr Gebot abzulegen. Zu einer jeden Pachtung muß auf das Vorstandsgeld die Hälfte der jährlichen Pacht abschläglich in Termino erlegt werden. Galo den 17ten August 1817.

Das Gericht zu Ristow, Rötzenhagen und Zowen.

(Verpachtung) Die mit Marien 1818 pachtlos werdenden, zu Alt-Storckow bey Nörenberg gehörigen Vorwerke

1) Kanitzkamp, 2) Joachimsthal und 3) Burgwall,

sollen, auf Requisition des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin, in Termino den 6ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Alt-Storckow an die Meistbietenden anderweitig auf 1, 2 oder 3 Jahre verpachtet werden, wozu Pacht- und Cautionsfähige hierdurch eingeladen werden. Neuwedell den 6. Aug. 1817. v. Wedell, Neumärkscher Ritterschaftsrath.

(Verpachtung) Da mein Guth Wisbu, welches nun völlig mit den Bauern separirt ist und circa 4000 Morgen Flächen-Inhalt enthält, zu Marien 1818 pachtlos wird, und ich solches in eine Vierfelderwirthschaft legen will; so lade ich Pachtlustige, welche dasselbe mit Inventarium besetzen und eine angemessene Caution stellen können, ein, sich bey mir zu melden, um die näheren Pachtbedingungen zu erfahren. Wisbu den 2ten August 1817.

v. d. Osten, Landrath.

Es soll das den Jüligschen Erben zugehörige, in der Peenstraße hieselbst belegene und im neuen Hypothekenbuche Vol. III. pag. 1. No. 148 eingetragene Haus zu einem ganzen Erbe, nebst folgenden Pertinenzien, einer Wurth im Klosterfelde, einer dergleichen ebendaselbst, jede zu einen halben Scheffel Aussaat, einer wendischen Wiese, einen Gartenfleck, drey Hauskaveln, eine am schwarzen See, die andere am Moor, und die dritte auf dem Pasque, einer ganzen Rübbenwiese und einen Wallgarten, aus freyer Hand, jedoch nicht unter dem Werthe von 650 Rthlr, verkauft werden, wozu ein Bietungstermin auf den 29sten September d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden ist. Usedom den 19. August 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da

Da das auf die Mühle zu Mellen bey Daber geschehene Gebot von 3455 Rthlr. von denen Müller Otteschen Erben nicht genehmigt worden; so haben Wir, auf deren Antrag, einen neuen Licitationstermin auf den 16ten October d. J. zu Mellen angesetzt und laden daher Besitz- und Zahlungsfähige hiedurch ein, diesen Termin wahrzunehmen, ihre Erklärung abzugeben und demnächst bey annehmlichem Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Massow den 20sten August 1817. Das Patrimonialgericht zu Mellen.

Das dem Schiffszimmermann Johann Friedrich Gärtner zugehörige, am Hühnergraben bey Camelsberg belegene Erbzinsguth, soll Schuldenhalber in dem auf den 13ten November, Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Carlshoff angesetzten peremtorischen Termin, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu demselben gehören 6 Magd. Morgen gute zweyschnittige Wiesen, 2 Gärten und 2 Kämpe Acker, der Besitzer desselben kann sich 6 Häupter Vieh, excl. Zuwachses, halten, hat freye Raff- und Leseholz und die Mitfischerey in der Ihna. Der Werth dieses Grundstücks ist nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe, die täglich bey uns eingesehen werden kann, auf 450 Rthlr. ausgemittelt, und wird davon ein jährlicher Canon von 10 Rthlr 21 Gr. entrichtet. Kauflustige, welche selbiges annehmlich bezahlen können, werden vorgeladen, ihr Gebot in dem obigen Termin persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte abzugeben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow den 27sten August 1817. Das v. Blankenburgsche Gericht zu Carlshoff.

(Pferdediebstahl.) Nachdem im Laufe dieses Monats bereits 2 Pferdediebstähle im hiesigen Kreise verübt worden, ohne daß die Thäter entdeckt werden können; so ist in der Nacht vom 23sten zum 24sten c. abermals ein dem Holländer Rohe auf dem Gute Gehmkow gehörend s Pferd aus der Koppel gestohlen. Dasselbe ist eine Stute, Dunkelfuchs, 5 Jahr alt und ohngefähr 5 Fuß hoch. Der rechte Vorderfuß und der eine Hinterfuß sind bis über die Fessel weiß, und an beiden Vorderfüßen unter dem Knie, sogenannte Schiebelknochen. Dasselbe hat vor dem Kopfe einen Blesse, oben ohngefähr 3 Finger und unten 2 Finger breit. Demjenigen, welcher dazu behülflich ist, daß dieses Pferd ausgemittelt, und wieder herbeygeschafft wird, werden 10 Rthlr. Gold als Belohnung zugesichert. Sämmtliche Behörden und Obrigkeiten werden um die möglichste Mitwirkung zur Ausmittelung des gestohlenen Pferdes, und um gefällige Nachricht, wenn hiervon etwas bekannt geworden, ersucht, da die Beförderung der öffentlichen Sicherheit es allgemein zur Pflicht macht, auf die Entdeckung dieser Frevel die möglichste Sorgfalt anzuwenden. Demmin den 26sten August 1817. Königl. Preuß. landräthliches Officium Demminschen Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 39. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 11. September 1817.

No. 32.

Unterzeichneter ist beauftragt, die Parzellierung eines großen Guths in der Neumark ohnweit der Stadt Berlinchen zu leiten, und die Contracte über die einzeln zu verkaufenden Grundstücke, auf denen jedoch ein Canon haften bleiben soll, vorläufig abzuschließen. Da jedoch Pfandbriefe auf diesem Guthe haften, und mehrere hypothekarische Gläubiger eingetragen stehen, so wird der Herr Guthsbesitzer, so bald wie sich wirklich Käufer eingefunden haben, darauf antragen, daß von Seiten Einer Hochlöbl. Ritterschafts-Direction, oder Eines Königl. Hochlöblichen Ober-Landesgerichts zu Frankfurth a. d. O. ein Commissarius ernannt werde, der diese Gelder zu erheben hat, und an welchem die respectiven Käufer gegen dessen Quitung zu zahlen angewiesen werden. Ich ersuche daher Kauflustige, die auf diesem schönen Grundstücke sich anzusiedeln gedenken, unverzüglich an mich entweder persönlich oder in postfreien Briefen wenden mögen. Berlinchen den 3. August 1817. Weinstrauch, privatis. Amtmann.

In dem auf den 22sten künftigen Monats, Vormittags um 10 Uhr, festgestellten Licitationstermin, sollen wiederum 400 Scheffel schwarz Salz, in Partheyen von 50 Scheffel, meistbietend, gegen baare Bezahlung in klingender Münze, verkauft werden. Das Salz ist im Salzberge der Königl. Saline gelagert, wohin sich am vorgedachten Tage Kauflustige zu begeben und bey dem Materialien-Rendanten Herrn Hosenfelder zu melden haben. Colberg den 18. August 1817. Königl. Preuß. Salzamt.

Der Mühlenmeister Robe zu Langenhagen bey Treptow an der Rega beabsichtigt die Anlage einer unterschläglichen Wassermühle mit einem Gange daselbst. Dies wird, in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch diese intendirte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner etwanigen Rechte befürchtet, hierdurch aufgefordert, den deshalsigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bey der hohen Provinzial-Polizey Behörde, als bey dem Bauherrn selbst einzulegen. Greiffenberg den 31. August 1817.

v. Marwitz.

Wir haben eine Partheu Wildhäute, die wir hiermit den Herrn Lederfabrikanten bestens empfehlen, und die möglichst billigsten Preise versprechen. Auch sind beste russis. Juchten, so wie ein kleiner Rest Wildsohlleder und irdene

Tabacks-

Tabackspfeiffen aus unserer Niederlage, bey uns zu haben. Stettin den 6ten August 1817. Fr. Pitzschky & Comp., Oderstraße No. 22.

In Folge obermundschaftlicher Verfügung sollen aus den Forsten meines Curanden, des gemüthsschwachen Herrn von Borcke auf Wangerin, in Wahlbäumen, und zwar:

1) aus dem Groß-Borckenhagenschen Revier Zwey und Achtzig, und
2) aus dem Klein-Borckenhagenschen Revier Ein Hundert und Sechszig Stück starke Eichen, so wie
3) aus dem Revier des Holzwärter Westphal in Henkenhagen Ein Tausend Sechshundert, und
4) aus dem Revier des Holzwärter Raddant daselbst Achthundert Klafter büchenes Holz,

verkauft werden. Sämmtliches Holz eignet sich vorzüglich zu Kaufmannsgut. Kauflustige werden eingeladen, sich Behufs eines Verkaufs aus freyer Hand baldgefälligst an mich zu wenden, spätestens aber sich an dem auf den 30sten September d. J. angesetzten Licitationstermine auf dem herrschaftlichen Hofe meines Curanden in Wangerin einzufinden, zuvor jedoch sich von der Beschaffenheit, wenigstens des büchenen Holzes, zu unterrichten, damit in jedem Falle an gedachtem Tage über Letzteres der Handel abgeschlossen werden kann. Gerdshagen bey Wangerin den 28sten August 1817. von Löper.

Am Montage den 20sten October d. J., sollen auf dem Vorwerk Wesekow, zwischen Treptow a. d. R. und Greiffenberg in P. folgende, in der dritten Generation veredelte Schaafe, meistbietend verkauft werden:

200 Stück Mutterschaafe aus den Jahren 1812, 13, 14 und 15.
45 Zibben-Jahrlinge.
60 Zibben-Lämmer.

Das Vieh ist vollkommen gesund und in besonders guten Zustand. Wesekow bey Treptow a. d. R. den 3ten September 1817. Brüstlein.

Es soll das den Jäligschen Erben zugehörige, in der Peenstraße hieselbst belegene und im neuen Hypothekenbuche Vol. III. pag. 1. No. 148 eingetragene Haus zu einem ganzen Erbe, nebst folgenden Pertinenzien, einer Wurth im Klosterfelde, einer dergleichen ebendaselbst, jede zu einen halben Scheffel Aussaat, einer wendischen Wiese, einen Gartenfleck, drey Hauskavels, eine am schwarzen See, die andere am Moor, und die dritte auf dem Pasque, einer ganzen Stübbenwiese und einem Wallgarten, aus freyer Hand, jedoch nicht unter dem Werthe von 650 Rthr., verkauft werden, wozu ein Bietungstermin auf den 29sten September d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden ist. Usedom den 19. August 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 40. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 18. September 1817.

No. 33.

Anzeige

für Luther's Freunde und Verehrer.

Der dreihundertjährigen Gedächtnißfeier der Kirchenverbesserung ist eine Schrift für das Volk und die Jugend gewidmet, die, bis zum ersten October dieses Jahres, unter folgendem Titel erscheinen wird:

Aus

Luther's Leben und Schriften.

Ein

deutsches Volksbuch

für das

dritte Jubelfest der evangelischen Kirche

von

Ernst Bernhardt, in Stettin.

Mit Luther's (wohlgetroffenem) Bildniß.

Die Schrift wird in meinem Verlage erscheinen und vom ersten October d. J. an in allen guten Buchhandlungen Deutschlands zu haben seyn. Der Preis wird für die Schulen, die sich mit ihren Bestellungen unmittelbar an mich wenden, so niedrig als irgend möglich seyn. Ich bitte insonderheit die Herren Geistlichen, die kleine Schrift in ihren Gemeinden und Schulen zu verbreiten; sie ist, als ein recht Luther'isches Geschichtbuch, vorzüglich dazu bestimmt, an dem zweiten Festtage der Jubelfeier in unsern Dorf- und kleinen Stadtschulen unter die Jugend vertheilt zu werden, damit diese daraus auch ihren Eltern zu Hause, ganz besonders an den langen Winterabenden, vorlesen und auf diese Weise unser Dr. Martin Luther auch dem lieben Volke wieder näher gebracht werde. G. Reimer's Buchhandlung in Berlin.

Auf die obige Schrift nimmt für Pommern bis zum 1. October d. J. auch die Effenbart'sche Buchdruckerei in Stettin Bestellungen an.

Anzeige einer kleinen Schrift zur dritten Jubelfeier der evangelischen Kirche.

Die vier letzten Stücke vom laufenden Jahrgange des vom Herrn Grafen v. Schwerin herausgegebenen, bisher mit Beifall aufgenommenen Monatsblattes, sind auf den Wunsch einiger Freunde besonders abgedruckt unter dem Titel: Das Werk der Kirchen- und Glaubens-

bensreinigung mit Gottes Hülfe vollbracht durch Doctor Martin Luther. — Diese kleine ungefähr sechs Bogen starke Schrift ist von den letzten Tagen des September an in der Effenbartschen Buchdruckerei broschirt für 4 Gr. zu haben. Die Herren Prediger und Schullehrer, welche ihre Gemeindeglieder vor der Feier des heiligen Jubelfestes über den Zweck und die wahre Bedeutung desselben unterrichtet zu sehen wünschen, werden aufgefordert, die Verbreitung dieser Blätter möglichst zu befördern, und zu dem Ende ihre Bestellungen zu machen. Die Darstellung der Thatsachen ist von der Art, daß sie hoffentlich auch dem ungeübten Leser durchaus verständlich seyn wird. Stettin, im September 1817.

Bey seiner Abreise von hier nach Berlin empfiehlt sich zum freundschaftlichen Andenken allen seinen Freunden und Bekannten ganz ergebenst.

J. J. Saling, in Stargard.

Ich habe die Ehre, hiermit ergebenst bekannt zu machen, daß ich unter den Namen zum goldnen Löwen einen Gasthof hier angelegt habe; ich empfehle mich daher allen Reisenden zur freundlichsten Aufnahme und verspreche eine soviel als möglich gute und billige Bedienung. Auch habe ich aus der Collecte des Herrn J. C. Rolin zu Stettin Lotterie-Loose sowohl zur Klassen- wie zur kleinen Staats-Lotterie, deren Einrichtung aus den bey mir einzusehenden Plänen zu ersehen ist, abzulassen, zu deren Verkauf mich ergebenst empfehle; zugleich werde ich mich damit beschäftigen, die Besorgung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf, Pachtung und Verpachtung von Landgüthern und kleineren ländlichen Grundstücken zu übernehmen, und kann auch bey Ausführung dieses Geschäfts ein Jeder der besten und billigsten Bedienung versichert seyn, nur bitte ich, die Briefe mit diesen Aufträgen gefälligst frey zu machen. Pyritz in Pommern den 16ten August 1817.

Der Kaufmann Carl Ludwig Schumann jun,
Bahnsche Straße No. 166 neben dem Königl. Posthause.

Da der früher bewohnte Gasthof zu klein und baufällig war, so habe ich ein großes geräumiges Haus am Markt gekauft, es dazu eingerichtet und zum goldnen Adler benannt. Ich bringe dieses zur Kenntniß aller respectiven Reisenden, und bitte ergebenst um deren gefälligen Zuspruch. Für bequeme mit allem nöthigen versehene Zimmer, so wie für Stallraum ist gesorgt. Prompte und billige Bedienung sollen ganz besonders jedes Einkehrenden Erwartung

wartung und vollkommene Zufriedenheit entsprechen, mir aber deren Wiederkehr sichern. Angermünde den 14. August 1817. Ch. Friedr. Seeger.

Von denen bekannten blechernen Löffeln habe ich wieder erhalten, und erlasse selbe zu dem alten Preise. Just. Friedr. am Ende.

Das Holz von einer Scheune, so 56 Fuß lang, 28 Fuß tief und noch im guten Stande, will ich Veränderung wegen verkaufen; das Nähere können Liebhaber bey mir erfahren. Gellin den 8ten September 1817.

Stolle.

Veränderungshalber sollen 3 oder auch 4 gute Windhunde, die das dritte Feld machen, und wovon der eine im vorigen Jahr mehrere Hetzen Solo machte, billig verkauft werden. Das Nähere darüber zu erfragen in Stargard, Pyritzerbezirk No. 24.

(Holzverkauf.) In Folge höherer Bestimmung soll das auf den Plön-Ablagen bey Jeseritz befindliche Klafterholz, bestehend in

1134½ Klafter Büchen,

und 170 Klafter Kienen

in beliebigen Quantitäten, öffentlich versteigert werden. Terminus ist auf den 24sten d. M. bey dem Schulzen zu Jeseritz anberaumt, in welchem sich Kauflustige einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren, und des Zuschlages bey annehmlichen Offerten zu gewärtigen haben. Oberförsterey Clausdam den 6ten September 1817.

Kayser, Königl. Landjäger und Hauptmann.

(Verpachtung.) Die bey Pritzlow belegene Windmühle mit Zubehör soll in Termino den 27sten September, Vormittags um 10 Uhr, hieselbst im Marienstiftsgericht, an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden

den eingeladen, sich dort einzufinden. Stettin den 6ten September 1817.

v. Krausesches Patrimonialgericht in Pritzlow. Hartwig.

(Warnungs-Anzeige.) Drey Einwohner in Hagen vor Wollin, sind wegen eines, auf dem Guthe Tonnin begangenen Korndiebstahls, zu einer Zuchthausstrafe von vier Wochen, jeder, rechtskräftig verurtheilt und bereits in die Strafanstalt abgeliefert worden; welches zu Warnung hiedurch bekannt gemacht wird. Stepenitz den 5ten September 1817.

Adelich von Neetzowsches Patrimonialgericht von Tonnin.

(Warnungs-Anzeige.) Ein Tukker ist, wegen verbotener Fischerey im Wietzicker See, Pfandbruch und eigenmächtiger Besitznahme eines ihm abgepfändeten Taues, durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 17ten July dieses Jahres, zu einer vierwöchentlichen Gefangnißstrafe und zur Zahlung des Werthes des eigenmächtig wieder in Besitz genommenen Taues, auch zur Tragung sämmtlicher Untersuchungskosten, rechtskräftig verurtheilt worden. Stepenitz den 9ten September 1817.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt Wollin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 41. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 26. September 1817.

No. 34.

(Wiederruf.) Die auf Montag den 20sten October d. J. hieselbst angesetzte Schaaf-Auction wird hierdurch aufgehoben. Weselow bey Treptow a. d. R. den 20. September 1817. Brüstlein.

Von denen bekannten blechernen Löffeln habe ich wieder erhalten, und erlasse selbe zu dem alten Preise. Just. Friedr. am Ende.

Sehr gute holländische Vollheringe in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$. und $\frac{1}{8}$. Tonnen, die $\frac{1}{2}$ Tonne zu 9 Rthlr., so wie auch in $\frac{1}{10}$. zu 1 Rthlr. 4 Gr., holländische Packerey, sind bey mir zu haben. Auch verkaufe ich veritable holsteiner Stoppelbutter in kleinen und großen Gebinden zu den billigsten Preisen. Stettin den 22. Sept. 1817. Joh. Gottfr. Ninow, Schulzenstraße No. 206.

Das Holz von einer Scheune, so 56 Fuß lang, 28 Fuß tief und noch im guten Stande, will ich Veränderung wegen verkaufen; das Nähere können Liebhaber bey mir erfahren. Gellin den 8ten September 1817.

Stolle.

(Verpachtung.) Das Guth Reppow, nicht weit von den Städten Falkenburg und Tempelburg belegen, welches Marien-Verkündigung 1818 pachtlos wird, soll, auf den Antrag der Guthsherrschaft, von da an auf mehrere Jahre mit bestellter Wintersaat und mit zugemessenen Sommersaaten, so wie auch mit dem Wirthschafts-Inventario, wenn es aber der Pachter wünscht, auch ohne selbiges, verpachtet werden. Bey diesem Guthe tritt übrigens die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Marien k. J. in Wirksamkeit, so daß Pächter aus aller Verbindung mit den Bauern gesetzt wird. Zu dieser öffentlichen Verpachtung ist der Termin den 30sten October Vormittags in der Wohnung des unterschriebenen Richters zu Märkisch Friedland anberaumt, wo sich Pachtlustige einzufinden haben. Die näheren Nachrichten und Bedingungen theilen die Guthsherrschaft zu Heinrichsdorff, der Geheime Justiz- und Westpreußischer Landschafts-Director Herr von Arnim mit, wobey zu bemerken, daß eine baare Pacht-Caution von 2000 Rthlr. erfordert wird. M. Friedland den 17ten September 1817.

v. Arnimsches Patrimonialgericht der Heinrichsdorff- und Reppowschen Gutter. Wohlfromm, Kreisrichter.

Da

Da das auf die Mühle zu Mellen bey Daber geschehene Gebot von 3455 Rthlr. von denen Müller Otteschen Erben nicht genehmigt worden; so haben Wir, auf deren Antrag, einen neuen Licitationstermin auf den 10ten October d. J. zu Mellen angesetzt und laden daher Besitz- und Zahlungsfähige hiedurch ein, diesen Termin wahrzunehmen, ihre Erklärung abzugeben und demnächst bey annehmlichem Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Massow den 29sten August 1817. Das Patrimonialgericht zu Mellen.

Da der Besitzer des Vorwerks Minken bey Neuwedell, Arnswaldschen Kreises, im Militairdienst sich befindet; so soll dasselbe von Unterzeichneten in Termino den 29sten October d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dem Vorwerkshause an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber, welche annehmliche Zahlung zu leisten im Stande sind, hierdurch eingeladen werden. Wenn das Gebot und die offerirte Zahlung annehmlich sind, so erfolgt der Zuschlag sogleich im Termin, durch sofortige gerichtliche Aufnahme eines Contracts. Das Vorwerk hat 72 Scheffel Winter- und angemessene Sommer-Aussaat, und es ist bey demselben, excl. Schaafe, vollständig lebendiges und todtes Inventarium. Die Hälfte des Kaufgeldes muß in dem Bietungstermin und die andere Hälfte bey der Uebergabe, welche auf Erfordern sofort geschehen kann, spätestens aber zu Marien fut. geschehen muß, baar oder in Neumärkschen ständischen Pfandbriefen bezahlt werden. Neuwedell den 16ten September 1817.

v. Wedell, Ritterschaftsrath.

Das dem Schiffszimmermann Johann Friedrich Gärtner zugehörige, am Hühnergraben bey Camelsberg belegene Erbzinsguth, soll Schuldenhalber in dem auf den 13ten November, Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Carlshoff angesetzten peremtorischen Termin, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu demselben gehören 6 Magd. Morgen gute zwischnittige Wiesen, 2 Gärten und 2 Kämpe Acker, der Besitzer desselben kann sich 6 Häupter Vieh, excl. Zuwachses, halten, hat frey Raff- und Lesehholz und die Mitfischerey in der Ihna. Der Werth dieses Grundstücks ist nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe, die täglich bey uns eingesehen werden kann, auf 450 Rthlr. ausgemittelt, und wird davon ein jährlicher Canon von 10 Rthlr. 21 Gr. entrichtet. Kauflustige, welche selbiges annehmlich bezahlen können, werden vorgeladen, ihr Gebot in dem obigen Termin persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte abzugeben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow den 27sten August 1817.

Das v. Blankenburgsche Gericht zu Carlshoff.

(Anzeige.) Ein Hauslehrer wünscht in einem soliden Hause als Lehrer ein Engagement; die Zeitungs-Expedition in Stettin nimmt Addressen an.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 42. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 3. October 1817.

No. 35.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich den städtschen und ländlichen Besitzern mit allen Wechsel- und Discontogeschäften, mit dem Ein- und Verkauf von Pfandbriefen und allen Staatspapieren, so wie den durch die letztern zu realisirende Ablösungen. — Bey dem erfolgten Abgange des Banquier Herrn Saling nach Berlin ergreifet er zugleich die Gelegenheit, diejenigen, welche mit demselben in den vorbezeichneten Geschäften in Verbindung standen, zu ersuchen, ihn mit ihrem Zutrauen zu beehren, und von der reellsten und billigsten Behandlung überzeugt zu seyn. Stargard im September 1817. J. Löwenheim.

Ich habe die Ehre, hiermit ergebenst bekannt zu machen, daß ich unter den Namen zum goldnen Löwen einen Gasthof hier angelegt habe; ich empfehle mich daher allen Reisenden zur freundlichsten Aufnahme und verspreche eine soviel als möglich gute und billige Bedienung. Auch habe ich aus der Collecte des Herrn J. C. Rolin zu Stettin Lotterie-Loose sowohl zur Klassen- wie zur kleinen Staats-Lotterie, deren Einrichtung aus den bey mir einzusehenden Plänen zu ersehen ist, abzulassen, zu deren Verkauf mich ergebenst empfehle; zugleich werde ich mich damit beschäftigen, die Besorgung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf, Pachtung und Verpachtung von Landgüthern und kleineren ländlichen Grundstücken zu übernehmen, und kann auch bey Ausführung dieses Geschäfts ein Jeder der besten und billigsten Bedienung versichert seyn, nur bitte ich, die Briefe mit diesen Aufträgen gefälligst frey zu machen. Pyritz in Pommern den 16ten August 1817.

Der Kaufmann Carl Ludwig Schumann jun.,
Bahnsche Straße No. 166 neben dem Königl. Posthause.

Da der früher bewohnte Gasthof zu klein und baufällig war, so habe ich ein großes geräumiges Haus am Markt gekauft, es dazu eingerichtet und zum goldnen Adler benannt. Ich bringe dieses zur Kenntniß aller respectiven Reisen-

Reisenden, und bitte ergebenst um deren gefälligen Zuspruch. Für bequeme mit allem nöthigen versehene Zimmer, so wie für Stallraum ist gesorgt. Prompte und billige Bedienung sollen ganz besonders jedes Einkehrenden Erwartung und vollkommene Zufriedenheit entsprechen, mir aber deren Wiederkehr sichern. Angermünde den 14. August 1817. Ch. Friedr. Seeger.

In einer Materialhandlung zu Stargard wird jetzt gleich ein gutgesitteter Lehrling verlangt. Der Kaufmann Gehrcke zu Stargard giebt nähere Nachricht.

(Anzeige.) Ein Hauslehrer wünscht in einem soliden Hause als Lehrer ein Engagement; die Zeitungs-Expedition in Stettin nimmt Addressen an.

Sehr gute holländische Vollheringe in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$. und $\frac{1}{8}$. Tonnen, die $\frac{1}{2}$ Tonne zu 9 Rthlr., so wie auch in $\frac{1}{16}$. zu 1 Rthlr. 4 Gr., holländische Packerey, sind bey mir zu haben. Auch verkaufe ich veritable holsteiner Stoppelbutter in kleinen und großen Gebinden zu den billigsten Preisen. Stettin den 22. Sept. 1817. Joh. Gottfr. Ninow, Schulzenstraße No. 206.

Das Holz von einer Scheune, so 56 Fuß lang, 28 Fuß tief und noch im guten Stande, will ich Veränderung wegen verkaufen; das Nähere können Liebhaber bey mir erfahren. Gellin den 8ten September 1817.

Stolle.

(Verpachtung.) Das Guth Reppow, nicht weit von den Städten Falkenburg und Tempelburg belegen, welches Marien-Verkündigung 1818 pachtlos wird, soll, auf den Antrag der Guthsherrschaft, von da an auf mehrere Jahre mit bestellter Wintersaat und mit zugemessenen Sommersaaten, so wie auch mit dem Wirthschafts-Inventario, wenn es aber der Pächter wünscht, auch ohne selbiges, verpachtet werden. Bey diesem Guthe tritt übrigens die Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Marien k. J. in Wirksamkeit, so daß Pächter aus aller Verbindung mit den Bauern gesetzt wird. Zu dieser öffentlichen Verpachtung ist der Termin den 30sten October Vormittags in der Wohnung des unterschriebenen Richters zu Märkisch Friedland anberaumt, wo sich Pachtlustige einzufinden haben. Die näheren Nachrichten und Bedingungen theilet die Guthsherrschaft zu Heinrichsdorff, der Geheime Justizrath und Westpreußischer Landschafts-Director Herr von Arnim mit, wobey zu bemerken, daß eine baare Pacht-Caution von 2000 Rthlr. erfordert wird. M. Friedland den 17ten September 1817.

v. Arnimsches Patrimonialgericht der Heinrichsdorff- und Reppowschen Güther. Wohlfromm, Kreisrichter.

Ver-

Digitized by Google

(Verpachtung.) Auf den Antrag des Herrn Landschafts-Deputirten von Löper auf Gerdshagen, als Curator des Gemüthsschwachen Herrn von Borck zu Wangerin, sollen die Güther Groß- und Klein-Borkenhagen und das Vorwerk Labes c., — welches der Arrendator Kuepel jetzt in Pacht hat — zur ferneren Verpachtung von Marien 1818 unter denen, bey dem Herrn Curator einzusehenden Bedingungen am 2ten November c. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Wangerin ausgeboten werden. Nörenberg den 21. Sept. 1817.

Das Patrimonialgericht der v. Borck-Wangerinschen Güther.

(Verpachtung.) Die Pachtjahre des unter Landschaftlicher Sequestration stehenden Guths Claushagen, bey Wangerin belegen, gehen mit Johanni k. J. zu Ende. Dasselbe soll nun mit den dazu gehörigen Vorwerken Carlshoff und Tänckenwerder, desgleichen zwey leer stehenden Bauerhöfen und todten und lebenden Inventarienstücke, anderweitig auf drey nacheinander folgende Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Verpachtungs-Termin ist auf den 12ten November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Claushagen anberaumt und indem ich Pachtlustige hierzu einlade, so bemerke ich, daß der Pachtanschlag und die Bedingungen vor dem Termine bey dem Herrn Stadtrichter Klör in Labes und bey mir zu jeder Zeit inspicirt werden können. Premslaff bey Labes den 20. Sept. 1817.

v. Hagen, Landschaftsrath, als Sequestrations-Commiss.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichte ist das im Schievelbeinschen Kreise belegene, zur Concursmasse des Johann Sigismund Rudolph Freyherrn von der Goltz gehörige Guth Repzin, so wie die dazu gehörige, vom Guthe getrennte Wassermühle, von welchen Ersteres nach der unterm 16ten May v. J. aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 15730 Rthlr. 21 Gr., die Mühle aber auf 671 Rthlr. 22 Gr 8 Pf. gewürdigt worden, auf den Antrag des Concurs-Curatoris zur Subhastation gestellt, und deshalb 3 Bietungstermine auf den 12ten May, den 12ten August und den 14ten November c., Vormittags um 9 Uhr, in dem hiesigen Ober-Landesgerichts-Gebäude vor dem Deputirten, dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Seyfert angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Guth und die Mühle nach den aufgestellten Kaufsbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Ober-Landes-Registratur näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen sind, hiedurch aufgefordert, sich in den bestimmten Bietungsterminen, wovon der dritte und letztere peremtorisch ist, entweder persönlich oder durch zulässige, mit gehöriger Vollmacht und Information versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Commissionsrath Braunschweig und die

Justiz-

Justiz-Commissarien Hentsch, Hoffiscal Hellwing, Naumann, Deetz, Trßmar und Hildebrandt vorgeschlagen werden, einzufinden, ihr Gebot auf das Guth Repzin und der Mühle abzugeben und den Zuschlag beyder Grundstücke an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen. Cöslin den 6ten Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts sollen, in Folge des Antrages eines eingetragenen Gläubigers, zu dessen Befriedigung die hieselbst belegene Häuser des Herrn Obristlieutenant von Schmude

1) ein an der großen Schultzenstraßen-Ecke No. 19 belegenes Haus, zum ganzen Erbe, und

2) ein in der Stettinschen Straße belegenes Haus, zum halben Erbe,

welche nach Abzug der gewöhnlichen Lasten und Abgaben, ersteres auf 2982 Rthlr. 12 Gr., letzteres auf 717 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich taxirt sind, mit allen ihren Rechten und Pertinenzien, verkauft werden. Wir haben die Bietungstermine auf den 29sten November d. J., den 29sten Januar und den 30sten März k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in unserm Geschäftszimmer angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiemit ein, in diesen Terminen, besonders aber im letzten, persönlich zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und hat, nach eingegangenen Bedingungen, der Meistbietendgebliebene den Zuschlag zu gewärtigen. Die von diesen Häusern aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Gatz den 5ten Septbr. 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht. Schatz.

Ich bin gesonnen, mein zu Reetz belegenes Wohnhaus von zwey Etagen, worin 6 heißbare Stuben, mehrern Kammern, Küche und Keller befindlich, auch hinlängliche Stallung vorhanden ist, nebst dazu gehöriger Wiese und Hausland, desgleichen eine halbe Hufe Landes und eine Scheune, aus freyer Hand zu verkaufen, weshalb Liebhabere sich in frankirten Briefen an mich zu wenden haben. Das Haus befindet sich im besten Zustande und die Hofgebäude sind vor einigen Jahren sämmtlich neu erbauet worden. Fürstenau bey Neuwedell den 13. September 1817. Der Kreissecretair Nickse.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 44. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 17. October 1817.

— No. 36. —

Anzeigen, das Jubelfest betreffend.

Unter dem anspruchslosen Titel:

Aus Luthers Leben und Schriften.

Ein deutsches Volksbuch für das dritte Jubelfest der evangelischen Kirche,

von Ernst Bernhardt.

Berlin, bei Reimer 1817.

ist den Verehrern des großen Reformators, dem Ungelehrten, dem frommen Bürger und dem wackern Landmann, der sein Glück im Glauben und religiösen Gefühlen findet, ein Geschenk mit einem Buche gemacht, das sich auszeichnet vor allen Werken, die zu der, uns bald bevorstehenden, Sekular-Feier erschienen sind. Auf 30 eng gedruckten Bogen leistet der Verfasser, was der Titel verheißt, in einer so faßlichen, bündigen und leichten Darstellung, daß er sich, ganz abgesehen von der Tendenz seines Buchs, damit auch ein Verdienst um die Litteratur erworben hat: der denkende Leser wird sich gerne dabei des alten Pestalozzi und seiner bisher nicht erreichten Schriften erinnern. Luthers ganzes Leben ist in dem uns vorliegenden Buche vollständig enthalten: die merkwürdigsten Stellen aus seinen, längst selten gewordenen, Werken über häußliche Verhältnisse, über Ehe, Kinderzucht u. s. w. sind daraus gedruckt in seiner Kraft-Sprache, und machen den Mann kenntlich, der alle Schmeicheleien des Cardinals Vio von Gaeta widerstand, und, wie Spittler, der große Kenner der Kirchengeschichte, sagt, es innigst fühlte, „daß es keine höhere Pflicht gäbe, als „Gehorsam gegen Gott und die Wahrheit.“ [illegible] Andenken wird in Deutschland leben wird, weil aus seiner Kraft auch die Kultur besserer und freundlicherer Sitten hervorgieng. Herzerhebend und gemüthlich sind die vom Hrn. K. A. Bernhardt gelieferten Auszüge aus dem Schatzkästlein. Eine Zeittafel der Geschichte Luthers macht den Gang der Reformazion, der das Volk der Deutschen sein Bessersein zu danken hat, äußerst anschaulich. Mit völliger Ueberzeugung empfehlen wir daher auch das obige Buch als ein Haus und Handbuch ächt christlicher Erbauung ohne Schwärmerei und Mysticismus. Es ist für den äußerst billigen Preis von 16 gGr. ungebunden und für 18 gGr. brochirt in der hiesigen Nikolaischen Buchhandlung und in Berlin bei dem Verleger zu haben — geziert mit einem Bildniß Luthers nach einen alten Holzschnitt, welcher uns die kernigen Gesichtszüge des Dichters des schönen Liedes: Eine feste Burg ist unser Gott — wie ein Gemälde Lucas Kranach's wiedergiebt. Auf den Umschlage haben wir mit Vergnügen ein kleines Gedicht bemerkt, das eines Klopstocks würdig ist. Stettin, den 8ten Oktober 1817. Bz.

Um auch die ärmere Jugend in Volksschulen an dem herannahenden Jubelfeste durch ein kleines Büchlein von Luther zu erfreuen, erscheint so eben in der unterzeichneten Buchdruckerei

Luther's kurzer Lebenslauf, oder Zeittafeln der Geschichte der Kirchenverbesserung (von E. B.)

auf einem Bogen in 4. Dieses Jubelblatt ist nebst zwei Kinderliedern auf das evangelische Jubelfest,

für 6 Pfennige Münze

zu haben. Hundert Abdrücke zusammen kosten Einen Thaler Courant. Es ist sehr zu wünschen, daß dieser Bogen in den Händen aller Kinder sey, denen Luther's Lebensgeschichte, zur Vorbereitung auf das Fest, erzählt wird, und daß sie die Hauptbegebenheiten, die in kurzen, einfachen Sätzen dargestellt sind, in das Gedächtniß fassen.

Die Effenbart'sche Buchdruckerei.

Bäu

zwar außer den alten Kernliedern Luther's auch einige gute neuere, alle unverändert und nach bekannten Melodieen. Die Herren Geistlichen, welche von dieser kleinen Sammlung öffentlichen Gebrauch machen wollen, werden höflichst gebeten, ihre Bestellungen in der hiesigen Effenbart'schen Buchdruckerei zu rechter Zeit zu machen. Es ist sehr zu wünschen, daß die Schuljugend mit den Kirchenliedern vorher bekannt werde, und darum Eil nöthig. Funfzig Abdrücke werden Einen Thaler Cour. kosten. Stettin, den 8. October 1817.

Um auch die ärmere Jugend in Volksschulen an dem heranmahenden Jubelfeste durch ein kleines Büchlein von Luther zu erfreuen, erscheint so eben in der unterzeichneten Buchdruckerei

Luther's kurzer Lebenslauf, oder Zeittafeln der Geschichte der Kirchenverbesserung (von E. B.)

auf einem Bogen in 4. Dieses Jubelblatt ist nebst zwei Kinderliedern auf das evangelische Jubelfest,

für 6 Pfennige Münze

zu haben. Hundert Abdrücke zusammen kosten Einen Thaler Courant. Es ist sehr zu wünschen, daß dieser Bogen in den Händen aller Kinder sey, denen Luther's Lebensgeschichte, zur Vorbereitung auf das Fest, erzählt wird, und daß sie die Hauptbegebenheiten, die in kurzen, einfachen Sätzen dargestellt sind, in das Gedächtniß fassen.

Die Effenbart'sche Buchdruckerei.

Anzeige wegen Verlegung eines Gasthofes zu Pyritz.

Der Gasthof zur goldenen Krone, welcher bisher in der Gegend des Posthauses hieselbst etablirt war, ist zu beschränkt, um reisende Herrschaften gehörig aufnehmen zu können, weshalb ich ein Haus in der Klosterstraße No. 296, worin ein großer Saal, 7 Stuben und die erforderlichen Kammern, um bequem logiren zu können, befindlich sind, gekauft habe, wohin ich vom 1sten October d. J. an,

den Gasthof zu den drey Kronen,

verlegen werde. Indem ich reisenden Herrschaften diese Veränderung gehorsamst anzeige, verspreche ich zugleich gute und billige Aufnahme. Auch mache ich bekannt, daß unterhaltende Bücher und Journale aus einer ansehnlichen Lesebibliothek jeder Zeit bey mir zu haben sind. Pyritz den 29. Sept. 1817.

Reimann.

Auf einem Gute nahe bey Stettin wird zu Neujahr ein verheiratheter Gärtner verlangt; nähere Auskunft darüber wird Herr Kaufmann Brehmer in der Stadt Petersburg zu Stettin geben.

In einer Materialhandlung zu Stargard wird jetzt gleich ein gutgesitteter Lehrling verlangt. Der Kaufmann Gehrcke zu Stargard giebt nähere Nachricht.

Gute vorjährige holländische Heringe, sowohl einzeln als in Quantitäten, sind billigst zu haben, große Oderstraße No. 61.

Sehr

Sehr gute holländische Vollheringe in ½, ¼. und ⅛. Tonnen, die ½ Tonne zu 9 Rthlr., so wie auch in ⅒. zu 1 Rthlr. 4 Gr., holländische Packerey, sind bey mir zu haben. Auch verkaufe ich veritable holsteiner Stoppelbutter in kleinen und großen Gebinden zu den billigsten Preisen. Stettin den 22. Sept. 1817. Joh. Gottfr. Nitzow, Schulzenstraße No. 206.

Am 27sten October c. sollen auf der Lüttchenheide bey Gollnow 1000 Faden fichten gemischtes Kloben- und Knippelholz, wie gespaltene Latten, durch den Forstaufseher Starck am Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden.

Im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung werden wir in der hiesigen Stadtforst einige Hundert Wahl-Eichen, wie auch abgestandene, in Termino den 31sten d. M., Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause meistbietend, gegen baare Bezahlung in Courant, verkaufen. Kauflustige werden dazu eingeladen. Naugardt den 3. Octbr. 1817. Der Magistrat.

Zur Verpachtung meiner neu einzurichtenden Holländereyen in den Güthern Glien und Sarnow bey Anclam ist ein Termin auf Sonntag den 2ten November angesetzt; Pachtlustige können die Bedingungen der Verpachtung jeder Zeit bey mir erfahren, und sich am gedachten Tage zur Abgabe ihres Gebots hier auf dem Hofe einfinden. Putzar den 6ten October 1817.

Graf von Schwerin.

(Verpachtung.) Die Pachtjahre des unter Landschaftlicher Sequestration stehenden Guths Claushagen, bey Wangerin belegen, gehen mit Johannis k. J. zu Ende. Dasselbe soll nun mit den dazu gehörigen Bauerhöfen und todten Hof und Tünckenwerder, desgleichen zwey [illegible] auf drey nacheinander folgende Jahre, und lebenden Inventarienstücken verpachtet werden. Der Verpachtungs-Termin ist auf an den Meistbie[illegible] den 2ten November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Claushagen anberaumt und indem ich Pachtlustige hierzu einlade, so bemerke ich, daß der Pachtanschlag und die Bedingungen vor dem Termine bey dem Herrn Stadtrichter Klör in Labes und bey mir zu jeder Zeit inspicirt werden können. Premslaff bey Labes den 20. Sept. 1817.

v. Hagen, Landschaftsrath, als Sequestrations-Commiss.

Es soll das der Frau Amtmann Bever zugehörige, zu Cratzwick ohnweit Stettin belegene Wohnhaus nebst zwey mit schönen Obstbäumen von den besten Sorten bepflanzten Gärten, in Termino den 22sten d. M. Vormittags zu Cratzwick aus freyer Hand meistbietend unter vortheilhaften Bedingungen verkauft werden.

werden. Kauflustige können sich daher in obengedachten Termin einfinden und ihr Gebot abzugeben. Stettin den 11ten October 1817.

Damerow, Königl. Hofrath ꝛc.

(Mühlenverkauf.) Auf den Antrag des Curatoris der Müller Böseschen Erbmasse ist, da in dem zum Verkauf der Müller Böseschen Mühlengrundstücke in Falckenberg am 25sten huj. angestandenen peremtorischen Bietungstermin, nur 1500 Rthlr. für diese Grundstücke geboten worden, ein nochmaliger Bietungs-Termin auf den 27sten October dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in Falckenberg an der dortigen Gerichtsstelle angesetzt, wozu Kauflustige, welche diese, in einer Windmühle, einem dazu gehörigen Wohngebäude, und einer Scheune, in welcher letzteren die nöthigen Vieställe angebracht sind, und in einer Ackerlandung von etwas über 3 Magdeburgische Morgen in jedem Felde, bestehende Grundstücke zu besitzen und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, hiemit eingeladen werden, in demselben zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, wobey ihnen zugleich bekannt gemacht wird, daß auf die, nach Ablauf des Termins, etwa einkommende Gebote, falls nicht besondere rechtliche Umstände solches nöthig machen sollten, nicht weiter geachtet werden wird. Hohengrape den 28. Septbr. 1817.

Das Patrimonialgericht in Falckenberg.

Das dem Schiffszimmermann Johann Friedrich Gärtner zugehörige, am Hühnergraben bey Cameleberg belegene Erbzinsguth, soll Schuldenhalber in dem auf den 13ten November, Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Carlshoff angesetzten peremtorischen Termin, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu demselben gehören 6 Magd. Morgen gute zweyschnittige Wiesen, 2 Gärten, [illegible] Kämpe Acker, der Besitzer desselben kann sich 6 Häupter Vieh, excl. Zuwachses, hatten, [illegible] und Leseholz und die Mitfischerey in der Ihna. Der Werth dieses Grundstücks [illegible] aufgenommenen gerichtlichen Taxe, die täglich bey uns eingesehen werden kann, [illegible] Rthlr. ausgemittelt, und wird davon ein jährlicher Canon von 10 Rthlr. 21 Gr. entrichtet. Kauflustige, welche selbiges annehmlich bezahlen können, werden vorgeladen, ihr Gebot in dem obigen Termin persönlich, oder durch zuläßige Bevollmächtigte abzugeben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow den 27sten August 1817.

Das v. Blankenburgsche Gericht zu Carlshof.

Eine Wind- und Wassermühle, mit Land, Holzung und Wiesen, 6 Meilen von Stettin gelegen, soll einer Veränderung wegen für 700 Rtlr. schleunigst verkauft werden. Einem sichern Mann will Verkäufer die Hälfte des Kaufgeldes zur ersten Hypothek stehen lassen. Das Nähere in No. 690. kl. Dohmstraße in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 45. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 25. October 1817.

No. 37.

Die Unterzeichnung auf Pestalozzi's sämmtliche Werke stehet noch bis zum 24sten November d. J. offen.

E. Bernhardt, in Stettin.

Der unterzeichnete empfiehlt sich den städtischen und ländlichen Besitzern mit allen Wechsel- und Discontogeschäften, mit dem Ein- und Verkauf von Pfandbriefen und allen Staatspapieren, so wie den durch die letztern zu realisirende Ablösungen. — Bey dem erfolgten Abgange des Banquier Herrn Saling nach Berlin ergreifet er zugleich die Gelegenheit, diejenigen, welche mit demselben in den vorbezeichneten Geschäften in Verbindung standen, zu ersuchen, ihn mit ihrem Zutrauen zu beehren, und von der reellsten und billigsten Behandlung überzeugt zu seyn. Stargard im September 1817.

J. Löwenheim.

Auf einem Guthe nahe bey Stettin wird zu Neujahr ein verheiratheter Gärtner verlangt; nähere Auskunft darüber wird Herr Kaufmann Brehmer in der Stadt Petersburg zu Stettin geben.

In einer Materialhandlung zu Stargard wird jetzt gleich ein gutgesitteter Lehrling verlangt. Der Kaufmann Gehrcke zu Stargard giebt nähere Nachricht.

Neue auch gebrauchte Guitarren von verschiedener Güte zu 8, 10, 12 auch 14 Rthlr. Cour. pro Stück, sind wieder zu kaufen oder zu vermiethen, im Bureau de Musique, große Oderstraße No. 6.

Gute vorjährige holländische Heringe, sowohl einzeln als in Quantitäten, sind billigst zu haben, große Oderstraße No. 61.

(Guthsverpachtung.) Das zur Landes-Director v. Massowschen Nachlaßmasse gehörige Guth Bartin, im Rummelsburgschen Kreise, zu dessen Nutznießung, ausser der dem Pächter eingeräumten Wohnung nebst Gärten und Feuerung

rung in dem vollständigen Ackerbau, Hülfsdienste der Bauern, Ausübung der Brennerey, Jagd und Fischerey besteht und zuletzt jährlich 1000 Rthlr. Pacht getragen hat, soll von Marien 1818 ab, anderweitig auf 3 Jahre zur höchsten Pacht in Termino den 11ten November d. J. auf der Gerichtsstube zu Bartin öffentlich ausgeboten werden; weshalb alle diejenigen, welche zur diesfälligen Pachtung geneigt, und fähig sind, mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der vollständige Pachtanschlag und die nähern Pachtbedingungen jeder Zeit bey dem Herrn Landschafts-Deputirten v. Scheurich zu Kubben eingesehen werden können, und der Meist- und Bestbietende, nach eingeholter Genehmigung der Behörde, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Das Patrimonial-Gericht von Bartin.
Den 8ten October 1817. Ohlert.

(Verpachtung.) Die Pachtjahre des unter Landschaftlicher Sequestration stehenden Guths Claushagen, bey Wangerin belegen, gehen mit Johanni k. J. zu Ende. Dasselbe soll nun mit den dazu gehörigen Vorwerken Carlshoff und Tünckenwerder, desgleichen zwey leer stehenden Bauerhöfen und todten und lebenden Inventarienstücke, anderweitig auf drey nacheinander folgende Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Verpachtungs-Termin ist auf den 12ten November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Claushagen anberaumt und indem ich Pachtlustige hierzu einlade, so bemerke ich, daß der Pachtanschlag und die Bedingungen vor dem Termine bey dem Herrn Stadtrichter Klör in Labes und bey mir zu jeder Zeit inspicirt werden können. Premslaff bey Labes den 20. Sept. 1817.

v. Hagen, Landschaftsrath, als Sequestrations-Commiss.

(Verpachtung) Das eine Meile von hier belegene Cämmerey-Vorwerk Brederlow, welches auf Trinitatis 1818 pachtlos wird, soll von dieser Zeit ab, anderweit auf 6 Jahre, und zwar mit Ausschluß der Ziegeley, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 25sten November c., Vormittags um 10 Uhr, in dem hiesigen Rathhause angesetzet, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung erfolgen soll, können zu jeder Zeit in der rathhäuslichen Registratur eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß zu dem Vorwerke: an Acker 984 Mg. 136 □R., an Wurthen 8 Mg 126 □R., an Gartenland 2 Mg. 62 □R. und an Wiesen 164 Mg. 15 □R. gehören, und ungefähr der vierte Theil des Ackers Weitzenland ist. Pyritz den 12ten October 1817.

Der Magistrat.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 46. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 28. October 1817.

No. 38.

Ein harter Schlag traf mich mit meinen Kindern in der Nacht vom 18ten bis zum 19ten dieses Monats. Nach einen sehr vergnügten Abend legten wir uns um 12 Uhr zu Bette, kaum lagen wir ¼tel Stunde, so hörte ich ein langes Röcheln im Bette meines guten Mannes, des Kaufmann Salomon Victor hieselbst, ich nebst meine Kinder eilten herbei, Ach! und er war nicht mehr, ein Stick- und Schlagfluß endete sein schönes Dasein im 53sten Jahre, zu früh für mich und seinen unversorgten Kindern. Freunde und Bekannte, die ihr den Seeligen kanntet, werden mein und meiner Kinder gerechten Schmerz rechtfertigen. Beruhigen kann uns nur Zeit und die Hoffnung des Wiedersehens.

Die Wittwe und Kinder des Verstorbenen.

Zugleich zeige ich meinen Gönnern und Freunden hiedurch ganz ergebenst an, daß ich die Waaren- und Tuchhandlung, nebst sonstige Geschäfte, welche mein seeliger Mann gehabt hatte, mit Hülfe meiner Kinder ungestört fortsetzen werde. Ich bitte daher ganz ergebenst, mir und meinen Kindern eben das Zutrauen zu schenken, welches der Seelige gehabt hat, ich und meine Kinder werden sich stets bestreben, das alles so prompt zu erfüllen und zu besorgen, wie es bey seinem Leben geschehen ist. Pyritz den 25sten October 1817.

Salomon Victor seeligen Wittwe.

Ich habe meine Wechsel- und Lotterie-Handlung vom Kohlmarkt No. 619 nach dem Kohlmarkt No. 620 parterre verlegt, welches ich meinen geehrten Gönnern hierdurch mit der Bitte bekannt mache, mir das bisher geschenkte Zutrauen auch ferner zukommen zu lassen. Stettin den 27sten October 1817.

Julius Hammerfeld.

Durch eine erhaltene Zuckerniederlage bin ich im Stande gesetzt, alle Gattungen Zucker bey Quantitäten zu Fabrikenpreisen zu verkaufen, welches ich hiemit bekannt machen will. C. Fr. Silber, in Stargard.

Auf einem Guthe nahe bey Stettin wird zu Neujahr ein verheiratheter Gärtner verlangt; nähere Auskunft darüber wird Herr Kaufmann Brehmer in der Stadt Petersburg zu Stettin geben.

Gestoh-

(Gestohlen.) In der Nacht vom 12ten bis zum 13ten d. M. ist mir Endes unterzeichnetem eine Feldbrücke von 10 neuen, 15 bis 16 Fuß langen, 1 Fuß breiten und 2½ Zoll dicken fast knastfreien kiefernen Bohlen nebst 2 Vorbrettern dergestalt gestohlen worden, daß selbige an 150 Schritte nach dem nächsten Wege, der nach Kitzerow führt, getragen, und nachher zu Wagen weiter transportirt worden sind, dessen Spur meine Leute, da die Bohlen erst gegen 8 Uhr vermißt wurden, nur bis dem Dorfe Kitzerow verfolgen konnten, und dann durch Viehtreiben und neuer Wagenspur irre gemacht worden waren. Da mir nun an die Aufdeckung dieses schändlichen Feldiebstahls viel gelegen, und ich aller deswegen angestellten Nachsuchungen und Nachforschungen ungeachtet, noch nichts davon habe herausbekommen können, so mache ich diesen Vorfall hiermit öffentlich bekannt und verspreche denjenigen, wer mir den Thäter anzeiget, unter Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von 5 Rthlr. Cour. Wulckow bey Stargard den 20sten October 1817. Köbcke, Gutsbesitzer.

Schottischer, Aalburger und Küstenhering in großen Tonnen, Petersburger Seifentalg und grüne Seife billigst, bei H. C. Mangler, Langebrückstraße No. 76 in Stettin.

Couleurte Sächsische Futtercattune, wie auch Hamburger Zigarren, werden billigst verkauft, bey Julius Hammerfeld in Stettin. Kohlmarkt No. 620 parterre.

(Verpachtung.) Mein im Saatziger Kreise 2½ Meile von Stargard und eine halbe Meile von Freyenwalde belegenes Guth Vosberg, welches vorzüglichen Boden hat, beabsichtige ich, anderweitig auf 6 Jahr, von Maien 1818 ab, im Wege der Licitation, zu verpachten. Ich habe den Bietungstermin auf den 27sten November d. J. hier auf dem Gute angesetzt, und lade dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß das Vermessungsregister und die Bedingungen bey dem Herrn Stadtrichter Bredow in Dramburg und bey mir eingesehen werden können. Vosberg bey Freyenwalde in Pommern den 9ten October 1817.

Major v. Wedell.

Zwey schöne Rittergüther, mit 38 Winspel Winter-Aussaat, und eben so viel Sommerung, sind von künftigen Johannis 1818 an, auf 12 Jahre, gegen eine Caution von 5000 Rthlr. Courant, ganz besaet, zu verpachten; — nähere Auskunft giebt das Königliche Postamt in Pyritz in Pommern, auch das Königliche Postamt in Lippehne, in der Neumark, in portofreien Briefen, — die Pacht kommt auf die Vereinigung an.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 47. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 7. November 1817.

No. 39.

Ein harter Schlag traf mich mit meinen Kindern in der Nacht vom 18ten bis zum 19ten dieses Monats. Nach einen sehr vergnügten Abend legten wir uns um 12 Uhr zu Bette, kaum lagen wir ½tel Stunde, so hörte ich ein lanars Röcheln im Bette mei es guten Mannes, des Kaufmann Salomon Victor hi selbst, ich nebst meine Kinder eilten herbei, Ach! und er war nicht mehr, ein Stick- und Schlagfluß endete sein schönes Dasein im 53sten Jahre, zu früh für mich und seinen unversorgten Kindern. Freunde und Bekannte, die ihr den Seeligen kanntet werden mein und meiner Kinder gerechten Schmerz rechtfertigen. Beruhigen kann uns nur Zeit und die Hoffnung des Wiedersehens.

Die Wittwe und Kinder des Verstorbenen.

Zugleich zeige ich meinen Gönnern und Freunden hiedurch ganz ergebenst an, daß ich die Waaren und Tuchhandlung, nebst sonstige Geschäfte, welche mein seeliger Mann gehabt hatte, mit Hulfe meiner Kinder ungestört fortsetzen werde. Ich bitte daher ganz ergebenst, mir und meinen Kindern eben das Zutrauen zu schenken, welches der Seelige gehabt hat, ich und meine Kinder werden sich stets bestreben, das alles so prompt zu erfüllen und zu besorgen, wie es bey seinem Leben geschehen ist. Pyritz den 25sten October 1817.

Salomon Victor seeligen Wittwe.

Neu etablirte Leder-Waaren-Handlung.

Unterzeichneter Kaufmann und Lederhändler aus Königsberg in d. N. hat sich in Stettin niedergelassen und empfiehlt sich einem geehrten Publiko, den hiesigen und auswartigen Gärber- und Schuhmacher-Meistern mit allen Sorten rohem und garem Leder zu den billigsten Preisen, und bittet um geneigten Zuspruch. Stettin den 4. Novbr. 1817. M. E. Rosenhain,

wohnhaft auf den Heumarkt No. 26.

Schottischer, Aalburger und Küstenhering in großen Tonnen, Petersburger Seifensalg und grüne Seife billigst, bei H C. Manger,

Langebrückstraße No. 76 in Stettin.

Neue

Neue auch gebrauchte Guitarren von verschiedener Güte zu 8, 10, 12 auch 14 Rthlr. Cour. pro Stück, sind wieder zu kaufen oder zu vermiethen, im Bureau de Musique, große Oberstraße No. 61.

(Maculatur-Verkauf.) Auf Verfügung Eines Hochlöbl. Königl. Stadtgerichts, sollen den 27sten November c., Nachmittags um 2 Uhr, im Sessions-Zimmer der Vormundschafts-Deputation desselben, mehrere Centner Maculatur, in Caveln von 1 bis 2 Centner, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verauctionirt werden, und da sich darunter verschiedene Caveln befinden, welche, Behufs ihrer gänzlichen Vernichtung, eingestampft werden müssen; so werden insbesondere die Papiermüller und Papfabrikanten auf diesen Verkauf aufmerksam gemacht. Stettin den 29. Oct. 1817. Rousselé.

(Auction.) Am 13ten November d. J., Vormittags um 10 Uhr, sollen in dem Amtsdorfe Clatzow 3 Pferde und 2 Kühe, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden daher hiermit eingeladen. Treptow a. d. T. den 20. October 1817.

Königl. Domainen Justizamt Clempenow. Kypke.

(Holzverkauf.) Es sollen in der Forst von Fulenbenz, 1 Meile von Massow und 2 Meilen von Gollnow gelegen, folgende ausgewachsene Holzarten verkauft werden, als: Eichen, Büchen, Elsen, Birken, haselne Bandstöcke, so wie auch Strauchholz. Das harte Holz wird in stehenden Bäumen verkauft, die Bandstöcke Schockweise, Elsen und Birken in einzelnen Stämmen, oder in Caveln, und das Strauchholz gleichfalls in Caveln. Unter diesen Holzarten befindet sich vorzüglich schönes Nutzholz, und ist solches zum Bau der Schiffe, Mühlen und zu andern Bauten, so wie zum Gebrauch für Tischler, Stellmacher und Böttcher sehr zu empfehlen. Kauflustige melden sich im Dorfe beym Förster Krüger.

(Verpachtung.) Der Damm- und Brückenzoll auf dem Wege von Stettin nach Damm, soll vom 1sten April 1818 an, auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu Terminus auf den 11ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause anberaumt ist. Pachtlustige können die Bedingungen auf der Registratur des Magistrats hieselbst einsehen. Stettin den 10ten August 1817.

Die Oeconomie-Deputation. Friderici.

Ver-

(Verpachtung.) Das im Demminschen Kreise 1½ Meile von Demmin und nahe bey der Tollense belegene Guth Schmarsow, soll nach der Bestimmung des Herrn Beneficial-Erben und der Guths-Creditoren, jedoch ohne Inventarium, von Trinitatis 1818 auf 12 Jahre verpachtet werden. Es ist dazu Terminus auf den 1sten December dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen sowohl bey dem delegirten Richter zu Schmarsow, dem Herrn Stadtgerichts Assessor Glave, als auf dem Guthe Schmarsow eingesehen werden können. Demmin den 11ten October 1817.

Hedemann, Stadtgerichts-Assessor,
als Administrator des Guths Schmarsow.

(Verpachtung.) Zur öffentlichen Verpachtung des zwischen Freyenwalde, Daber, Wangerin und Labes am Wodschwin gelegenen Guths Horst, von Marien 1818 bis 1821, haben wir, auf den Antrag des Curatoris des von Wedell-Mellenschen Concurses, Termin auf den 12ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Horst angesetzt und laden Pachtliebhaber, die zugleich Caution bestellen können und Inventarium besitzen, ein, sich zahlreich einzufinden. Die nähern Pachtbedingungen können jeder Zeit bey uns, so wie bey dem Sequestrations Commissarius, Bürgermeister Schmidt zu Daber, eingesehen werden. Massow den 30sten October 1817.

Das Patrimonialgericht zu Mellen und Horst.

(Verpachtung.) Das eine Meile von hier belegene Cämmerey-Vorwerk Brederlow, welches auf Trinitatis 1818 pachtlos wird, soll von dieser Zeit ab, anderweit auf 6 Jahre, und zwar mit Ausschluß der Ziegeley, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 25sten November c., Vormittags um 10 Uhr, in dem hiesigen Rathhause angesetzet, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung erfolgen soll, können zu jeder Zeit in der rathhäuslichen Registratur eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß zu dem Vorwerke: an Acker 984 Mg. 136 □R., an Wurthen 8 Mg 126 □R., an Gartenland 2 Mg. 62 □R. und an Wiesen 164 Mg. 15 □R. gehören, und ungefähr der vierte Theil des Ackers Weitzenland ist. Pyritz den 12ten October 1817.

Der Magistrat.

Durch bewürkte Separation mit meinen bisherigen Dienstbauern zu Pänschendorff, habe ich einen Theil der Feldmark erhalten, der nicht zu dem neuen

Vorwerk,

Verwerk, aber sehr passend zu meiner dortigen Mühle benutzt werden kann. Ich bin dahero geneigt, ihn mit den bishero zu dieser Mühle schon benutzten Grundstücken zu vereinigen und dann zusammen am 24sten November d. J., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Rudolphy zu Demmin (der neue Gasthof genannt) meistbietend zu verkaufen. Als:

die Wassermühle von drey Gängen, (einen Mehl-, einen Graupen-, einen Oehlgang) und eine besondere Sägemühle, Wohnhaus und übrigen Wirthschaftsgebäuden, in sehr gutem baufertigen Stande. Dazu der beträchtliche Flächen Inhalt an Gärten, Acker, Wiesen, Hütung, Holz, Torfmoor u. s. w., zusammen von 24000 □Ruthen Pommersches Maaß.

Sämmtliche Grundstücke sind ganz nahe um dem Mühlenhofe und ausser aller Gemeinschaft belegen. Ein jeder Kaufliebhaber kann sich nach geschehener Meldung hier auf dem Hofe, wo auch die nähern Bedingungen zu ersehen, von deren sehr bedeutendem Werth und Güte zu überzeugen, so wie der annehmlich Meistbietende im genannten Termin den Zuschlag und Trinitatis 1818 die Uebergabe zu erwarten hat. Sarow bey Demmin den 18ten October 1817.

v. Maltzahn.

Es will der Eigenthümer Friedrich Haack auf der Herrenwiese bey Frauendorff, im Termin den 27sten November. sein Büdner-Etablissement an den Meistbietenden verkaufen; in dem Hause befinden sich 3 Stuben, 3 Kammern, ein Garten, in demselben ein Brunnen, welcher vor 6 Jahren neu gebauet, und können sich Kaufliebhaber allda in selbigem Hause No. 44 melden, und hat der Meistbietende sogleich den Zuschlag zu gewärtigen, wobey noch bemerkt wird, daß von dem Hause 1 Thaler in Cour an die Dorfschaft Frauendorff alljährlich als Canon bezahlt wird. Stettin den 29. October 1817.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 49. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 23. November 1817.

No. 40.

(Aufforderung.) Nach der höhern Bestimmung sollen vom 1sten Januar 1818 an die laufenden und rückständigen Zinsen auf die von dem hiesigen Kreise ausgestellten Obligationen und auch die Capitalien selbst nach und nach bezahlt werden. Da nun mehrere Obligationen sich nicht mehr in der ersten Hand befinden; so fordere ich die Inhaber derselben auf, sich mit ihren Forderungen im Laufe dieses Jahres bey mir zu melden, die Obligation auch zugleich mit einzuschicken, um darauf, wenn es noch nicht geschehen ist, die Zinszahlung zu vermerken. Für die entfernten Besitzer von Kreisobligationen würde es am vortheilhaftesten seyn, wenn sie an hiesigen Orte Jemanden bevollmächtigten, um ihre Gerechtsame wahrzunehmen, und auch an diese die Obligation einzuschicken. Wer nicht im Laufe dieses Jahres die Obligation hier vorzeigen läßt, hat sich den daraus für ihn entstehenden Nachtheil selbst beizumessen. Schievelbein den 12ten November 1817.

Der Landrath von Briesen.

(Lotterie-Anzeige.) Zur 5ten Classe, welche den 8ten December gezogen wird, sind annoch einige ganze, halbe und viertel Kaufloose bey mir zu haben, der Betrag ist 5 Friedrichsd'or und 20 Gr., oder 28 Rthlr. 14 Gr. Cour. für ein ganzes Loos. — Die Renovation eines Looses 5ter Classe ist 8 Rthlr. 12 Gr Cour., welche nach dem § 6 des Plans bis zum 1sten December berichtiget werden müssen; in dieser 5ten Classe sind unter 12000 Gewinne 150 Hauptgewinne von 1000 bis zu 100,000 Thaler in Friedrichsd'or. Bei einem Kaufloose nehme ich einen Prämienschein von 25 Rthlr. zu 22 Rthlr. Cour. in Zahlung an.

J. C. Rolin,
Königl. Lotterie-Einnehmer in Stettin.

Neu etablirte Leder-Waaren-Handlung.

Unterzeichneter Kaufmann und Lederhändler aus Königsberg in d. N. hat sich in Stettin niedergelassen und empfiehlt sich einem geehrten Publiko, den hiesigen und auswärtigen Gärber- und Schuhmacher-Meistern mit allen Sorten rohem

rohem und garem Leder zu den billigsten Preisen, und bittet um geneigten Zuspruch. Stettin den 4. Novbr. 1817. M. E. Rosenhain,
wohnhaft auf den Heumarkt No. 26.

Am 4ten d M. hat sich allhier ein Ochse eingefunden, und bis jetzt ist solcher nicht vom Eigenthümer abgeholet worden. Ich fordere den letzteren hierdurch auf, innerhalb 4 Wochen seine Ansprüche geltend zu machen, und sich deshalb im hiesigen Polizey Bureau zu melden widrigenfalls nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Titulus IX §. 43 et seq. ferner verfügt werden wird. Demmin den 11ten November 1817.
Königl. Polizey Inspector. Neuhauß.

(Schiffsverkauf.) Ich bin willens, mein Galliasschiff, Carolina Wilhelmina genannt, welches 85 Commerzlasten groß und 5 Jahr alt ist, aus freyer Hand zu verkaufen, und können sich Kaufliebhaber deshalb bey mir melden. Ueckermünde den 10ten November 1817. Michael Fender.

(Verpachtung.) Das im Demminschen Kreise 1½ Meile von Demmin und nahe bey der Tollense belegene Guth Schmarsow, soll nach der Bestimmung des Herrn Beneficial-Erben und der Guths-Creditoren, jedoch ohne Inventarium, von Trinitatis 1818 auf 12 Jahre verpachtet werden. Es ist dazu Terminus auf den 1sten December dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen sowohl bey dem delegirten Richter zu Schmarsow, dem Herrn Stadtgerichts Assessor Glave, als auf dem Guthe Schmarsow eingesehen werden können. Demmin den 11ten October 1817.
Hedemann, Stadtgerichts-Assessor,
als Administrator des Guths Schmarsow.

(Verpachtung.) Auf Befehl des Königlichen Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin soll das, zu Labenz im Schievelbeinschen Kreise belegene, zur Verlassenschaft des verstorbenen Stiftsfräuleins von Kleinsorge gehörige Antheilguth, auf Drey Jahre, von Johannis 1818 bis dahin 1821, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden; es ist dazu ein Termin auf den Neunten December d. J., Morgens 10 Uhr, zu Labenz angesetzt worden und es wird Pachtliebhabern solches hierdurch bekannt gemacht. Dramburg den 10ten November 1817. Königliche Preußische Kreis-Justiz-Commission.
Rodenwoldt.

Ver-

(Verpachtung.) Zur öffentlichen Verpachtung des zwischen Freyenwalde, Daber, Waggerin und Labes am Wodschwin gelegenen Guths Horst, von Marien 1818 bis 1821, haben wir, auf den Antrag des Curatoris des von Wedell-Mellenschen Concurses, Termin auf den 12ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Horst angesetzt, und laden Pachtliebhaber, die zugleich Caution bestellen können und Inventarium besitzen, ein, sich zahlreich einzufinden. Die nähern Pachtbedingungen können jeder Zeit bey uns, so wie bey dem Sequestrations-Commissarius, Bürgermeister Schmidt zu Daber, eingesehen werden. Massow den 30sten October 1817.

Das Patrimonialgericht zu Mellen und Horst.

(Vererbpachtung.) Acht Hundert, Acht und Dreißig Morgen, 170 □ Ruthen der hiesigen Stadt zugehöriges, separirtes Ackerland, welches in der bisherigen Feldmark Kreckow, eine viertel bis eine halbe Meile von der Stadt entfernt, belegen ist, soll im Ganzen oder in Parzellen von 150 bis 200 Morgen den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden, und es ist dazu ein Termin auf den 12ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, in der grossen Rathsstube angesetzt; welches den Bietungslustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Erforderlichen Falls können einige Hundert Morgen Oderwiesen in Zeitpacht dazu überwiesen werden. Die näheren Bedingungen sind bey den Unterschriebenen einzusehen. Stettin den 3ten November 1817.

Die Oeconomie-Deputation.

Friderici, Stadtrath. Kugler, Stadtrath.

(Vererbpachtung.) Auf den Antrag der Herrn Patronen sollen den 8ten Januar 1818 auf der Gerichtsstube zu Freyenwalde die der dasigen Kirche gehörigen 38 Hufen, 6 Wördelander, 1 Wiese und 4 Gärten, öffentlich an den Bestbietenden vererbpachtet werden. Die nähere Beschreibung dieser Grundstücke sowie die Licitationsbedingungen können jeder Zeit bey dem unterzeichneten Gericht, sowie dem Kirchen-Provisor Jahns zu Freyenwalde nachgesehen werden. Gute Ackerwirthe und die gehörige Sicherheit für ihr Gebot zu leisten vermögen, werden daher aufgefordert, sich zahlreich einzufinden. Massow den 26sten October 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht zu Freyenwalde.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts sollen, in Folge des Antrages eines eingetragenen Gläubigers, zu dessen Befriedigung die hieselbst belegene Häuser des Herrn Obristlieutenant von Schmude

1) ein

1) ein an der großen Schultzenstraßen-Ecke No. 19 belegenes Haus, zum ganzen Erbe, und

2) ein in der Stettinschen Straße belegenes Haus, zum halben Erbe,

welche nach Abzug der gewöhnlichen Lasten und Abgaben, ersteres auf 2982 Rthlr. 12 Gr., letzteres auf 717 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich taxirt sind, mit allen ihren Rechten und Pertinenzien, verkauft werden. Wir haben die Bietungstermine auf den 29sten November d. J., den 29sten Januar und den 30sten März k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in unserm Geschäftszimmer angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiemit ein, in diesen Terminen, besonders aber im letzten, persönlich zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und hat, nach eingegangenen Bedingungen, der Meistbietendgebliebene den Zuschlag zu gewärtigen. Die von diesen Häusern aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Garz den 5ten Septbr. 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht. Schatz.

Da ich Veränderungshalber gewilliget bin, mein in der Mittelstraße belegenes Wohnhaus, bestehend aus fünf Stuben, fünf Kammern, zwey Küchen und Keller nebst Stallung und Hofraum, so wie auch meinen vor dem Wickerthore belegenen großen Wallgarten, mit darin befindlichen ansehnlichen Parthie tragbaren Obstbäumen nebst Gartenhaus von einer Stube und Tanzsaal nebst Keller und Kegelbahn, alles in gutem baulichen Zustande, aus freyer Hand zu verkaufen; so ersuche ich Kauflustige, sich bey mir einzufinden, die Grundstücke in Augenschein zu nehmen und des Endes mit mir Handlung zu pflegen. Uebrigens können die Grundstücke zusammen auch einzeln acquirirt und sogleich in Besitz genommen werden. Wollin den 5. Novbr. 1817. Haseley.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 51. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 6. December 1817.

No. 41.

Die kleine Schrift: Das Werk der Kirchen- und Glaubensreinigung mit Gottes Hülfe vollbracht durch D. Martin Luther, welche innerhalb weniger Wochen zweimal aufgelegt worden ist, wird jetzt auf Verlangen mehrer Herrn Geistlichen zum drittenmale abgedruckt und innerhalb 14 Tagen die Presse verlassen. Der Preis wird wie gewöhnlich 4 Groschen ℔. sein. Die Herrn Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer, welche ihren Schülern ein kleines Geschenk zur Rückerinnerung an die nun verflossenen merkwürdigen Feiertage zu übergeben wünschen, werden auf dieses wohlfeile Büchlein aufmerksam gemacht und ergebenst ersucht, ihre Bestellungen darauf möglichst bald zu machen bei der Nicolaischen Buchhandlung zu Stettin.

Wohlthätigkeit.

Den menschenfreundlichen Bewohnern des Anclamschen Kreises, welche nicht blos während des unglücklichen Brandes zu Ducherow, am 7ten Junii, durch unermüdete Thätigkeit, dem weitern Umsichgreifen der Flamme, welche, in weniger, als einer Stunde, eilf Gebäude ergriff, vorbeugten, sondern auch darauf durch reichliche Beiträge an Lebensmitteln und Gelde der dringendsten Noth der Verunglückten abhalfen, wird hiedurch der innigste Dank für ihre edelmüthige Hülfsleistung abgestattet. Eingegangen sind bei Unterzeichnetem:

A. Lebensmittel, Leinwand und Kleidungsstücke, von 1) verwittwete Frau Pred. Häger zu Rathebuhr. — 2) Herr Pächter Müller zu Marienthal. — 3) Frau v. Köppern zu Charlottenhof. — 4) Herr Förster Bartmann zu Heidemühl. — 5) Herr Förster Quitzdorf zu Bugewitz. — 6) Dorfschaft Bugewitz. — 7) Der Müller zu Woserow. — 8) Herr Pred. Scheven zu Wusseken. — 9) Dorfschaft Wietstock. — 10) Herr Pächter Titel zu Bugewitz. — 11) Herr Prediger Scheven zu Leopoldshagen. — 12) Die Gewinne zu Spantekow. — 13) Herr Pred. Wichmann zu Kagendorf.

B. An Gelde. 1) Dorfschaft Ducherow, 10 Rthlr. 2 Gr. — 2) Kirchenvorsteher Bartelt und Krüger Brüsch zu Bugewitz 22 Gr. — 3) Ein Ungenannter 4 Rthlr. — 4) Dorfschaft Schmuggerow 5 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf. — 5) Dorfschaft Glien 3 Rthlr. 12 Gr. — 6) Herr Pred. Scheven zu Wusseken 2 Rthlr. 18 Gr. — 7) Einige Einwohner zu Wusseken 1 Rthlr. — 8) Dorfschaft Wietstock 1 Rthlr. 9 Gr. — 9) Durch Herrn Pred. Becker zu Teterin gesammelt 9 Rthlr. — 10) Durch Herrn Prediger Bluth zu Spantekow gesammelt 1 Friedrichsd'or und 19 Rthlr. 14 Gr. Cour. — 11) Durch Herrn Förster Luck und dem Schulzen Stern zu Rieth gesammelt 5 Rthlr. 1 Gr. — 12) Herr Kriegsrath Lofhagen zu Wietstock 1 Friedrichsd'or. — 13) Durch Herrn Pred. Heyden zu Bargischow 3 Rthlr. — 14) Herr

14) Herr v. Schwerin zu Janow 1 Friedrichsd'or. — 15) Durch den Schulzen Oldenburg zu Neuendorf gesammelt 2 Rthlr. 5 Gr. — 16) Einige Einwohner zu Rathebuhr 4 Rthlr. 12 Gr. — 17) Herr Pred. Peters zu Rathebuhr 1 Friedrichsd'or. Zusammen 4 Stück Friedrichsd'or und 72 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. Cour. Gottes Seegen über die edlen Geber.

Der Prediger B. Heyden zu Ducherow bei Anclam.

Geld welches gesucht wird.

Auf ein hiesiges zu 16000 Rthlr. geschätztes Grundstück, wird ein Capital von 3000 Rthlr. zur ersten Stelle gesucht. Die Zeitungs-Expedition wird gefällige Auskunft geben. Stettin den 1. Decbr. 1817.

Besten neuen Rigaer Säe-Leinsaamen, fetten Aalburger Herbstfang, so wie auch großen Berger Hering, empfingen und offeriren zu billigen Preisen.

Gebrüder Petschow.

Ueckermünde den 29. Novbr. 1817.

(Schiffsverkauf.) Ich bin willens, mein Galliasschiff, Carolina Wilhelmina genannt, welches 85 Commerlasten groß und 5 Jahr alt ist, aus freyer Hand zu verkaufen, und können sich Kaufliebhaber deshalb bey mir melden. Ueckermünde den 10ten November 1817. Michael Fender.

(Verpachtung.) Der Damm- und Brückenzoll auf dem Wege von Stettin nach Damm, soll vom 1sten April 1818 an, auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu Terminus auf den 11ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause anberaumt ist. Pachtlustige können die Bedingungen auf der Registratur des Magistrats hieselbst einsehen. Stettin den 10ten August 1817. Die Oeconomie-Deputation. Friderici.

(Vererbpachtung.) Acht Hundert, Acht und Dreißig Morgen, 170 □ Ruthen der hiesigen Stadt zugehöriges, separirtes Ackerland, welches in der bisherigen Feldmark Kreckow, eine viertel bis eine halbe Meile von der Stadt entfernt, belegen ist, soll im Ganzen oder in Parzeln von 150 bis 200 Morgen den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden, und es ist dazu ein Termin auf den 12ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, in der gro-

ßen

ſten Rathsſtube angeſetzt; welches den Bietungsluſtigen hiedurch bekannt gemacht wird. Erforderlichen Falls können einige Hundert Morgen Oderwieſen in Zeitpacht dazu überwieſen werden. Die nähern Bedingungen ſind bey den Unterſchriebenen einzuſehen. Stettin den 3ten November 1817.

Die Oeconomie-Deputation.

Friderici, Stadtrath. Kugler, Stadtrath.

(Verpachtung.) Das eine halbe Meile von hier belegene Kämmerey-Vorwerk Roſſendorff, ſoll von Trinitatis 1818 an, auf 24 bis 30 Jahre meiſtbietend verpachtet werden. Hierzu iſt ein Termin auf den 30ſten December c., Vormittags 10 Uhr, in dem hieſigen Rathhauſe angeſetzt, wozu Pachtluſtige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen ſind 14 Tage vor dem Termin in der Magiſtrats-Regiſtratur einzuſehen. Demmin den 26ſten November 1817.

Der Magiſtrat.

(Verpachtung.) Ein zu Gerzlow zwiſchen Bernſtein und Friedeberg belegener, zu dem v. Wedell-Fürſtenſeeſchen Antheile gehöriger, von dem Bauer Heinrich bisher beſeſſener Bauerhof, mit 32 Scheffel Winterſaat, ſoll wegen abgelaufener Pachtjahre von Mariä k. J. ab, auf 3 oder 6 Jahre in Termino den 5ten Januar k. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Freiſchulzenhofe zu Gerzlow anderweitig an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Der Pachtanſchlag kann bey dem unterzeichneten Juſtitiarius vorher eingeſehen, wogegen die Pachtbedingungen erſt in Termino feſtgeſtellt werden. Stargard den 30. November 1817.

v. Wedellſches Gericht zu Gerzlow (a). Mannkopff.

(Vererbpachtung.) Auf den Antrag der Herrn Patronen ſollen den 8ten Januar 1818 auf der Gerichtsſtube zu Freyenwalde die der daſigen Kirche gehörigen 38 Hufen, 6 Wördländer, 1 Wieſe und 4 Gärten, öffentlich an den Beſtbietenden vererbpachtet werden. Die nähere Beſchreibung dieſer Grundſtücke ſowie die Licitationsbedingungen können jeder Zeit bey dem unterzeichneten Gericht, ſowie dem Kirchen-Proviſor Jahns zu Freyenwalde nachgeſehen werden. Gute Ackerwirthe und die gehörige Sicherheit für ihr Gebot zu leiſten vermögen, werden daher aufgefordert, ſich zahlreich einzufinden. Maſſow den 26ſten October 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht zu Freyenwalde.

Es

Es sollen die hiesigen Grundstücke des Mühlenmeisters Willig

1) die sogenannte Hammermühle und

2) die zu Rosengarten belegene ehemalige Maulbeerbaumplantage,

wovon erstere unterm 24sten October 1816 zu 6284 Rt., letztere zu 2139 Rt. 16 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, einzeln im Wege der nothwendigen Subhastation, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu der anderweitige Licitationstermin auf den 7ten Februar 1818 hieselbst angesetzt ist. Alt-Damm den 10ten November 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ich bin willens, eins meiner am Bollwerk belegenen Häuser No. 241 oder 242 aus freyer Hand zu verkaufen, welche beide zwey Etagen hoch, vorne massiv und mit Brandgiebeln versehen sind. Ersteres enthält 3 Stuben, 3 Kammern, 3 Küchen, nebst Stallungen und Hofraum, und ist im Jahr 1805 neu erbauet; das Zweite bestehet in 4 Stuben, 4 Kammern, 4 Küchen, einer Brennerey mit einer Branntweinsblase von 296½ Quart groß, nebst Schlange, Kühlfaß und 3 Küfen, 1 Senkbrunnen und etwas Hofraum, im Jahr 1812 neu erbauet. Kauflustige belieben sich täglich bey mir zu melden. Anclam den 21. November 1817.

Brenner F. Schwartzenhauer.

Da ich Veränderungshalber gewilliget bin, mein in der Mittelstraße belegenes Wohnhaus, bestehend aus fünf Stuben, fünf Kammern, zwey Küchen und Keller nebst Stallung und Hofraum, so wie auch meinen vor dem Wickerthore belegenen großen Wallgarten, mit darin befindlichen ansehnlichen Parthie tragbaren Obstbäumen nebst Gartenhaus von einer Stube und Tanzsaal, nebst Keller und Kegelbahn, alles in gutem baulichen Zustande, aus freyer Hand zu verkaufen; so ersuche ich Kauflustige, sich bey mir einzufinden, die Grundstücke in Augenschein zu nehmen und des Endes mit mir Handlung zu pflegen. Uebrigens können die Grundstücke zusammen auch einzeln acquirirt und sogleich in Besitz genommen werden. Wollin den 5. Novbr. 1817. Hasley.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 52. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 13. December 1817.

No. 42.

(Aufforderung.) Es sind kürzlich in der neuen Allee vom Berliner Thor nach dem Kreckowschen Wege hin über 30 junge Bäume abgehauen worden. Jeder, der den Werth solcher öffentlichen Anlagen und die mit ihrem Fortkommen schon an sich verbundene große Mühe zu erkennen weiß, muß einen solchen Frevel, wie der bemerkte ist, nachdrücklich bestraft zu sehen wünschen. Unsere Bemühungen, den Thäter auszumitteln, sind bisher erfolglos gewesen, wir wählen daher noch den Weg der öffentlichen Aufforderung, und ersuchen aufs dringendste einen jeden, dem nur irgend eine Vermuthung darüber beiwohnt, uns davon zur weitern Nachforschung in Kenntniß zu setzen, so wie wir dem, der uns den Thäter selbst, oder auch nur solche Umstände anzeigt, wodurch man denselben entdecken kann, und wenn letzteres dadurch wirklich geschähe, eine Belohnung von 50 Rthlr. hiemit zusichern. Stettin den 6ten December 1817.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath. Kirstein.

Ein Verzeichniß der bey uns zu holenden Kinder- und Jugendschriften, nebst einer Auswahl der besten schönwissenschaftlichen Bücher, welche sich sämmtlich zu Weihnachts- und Neujahrsgeschenken eignen und alle elegant gebunden sind, geben wir gratis aus. Fr. Nicolaische Buchhandlung in Stettin.

Meinen geehrten Freunden und Gönnern benachrichtige ergebenst, daß ich von heute an meinen Materialwaaren-Verkauf in meinen eigenen Hause No. 212, meiner alten Wohnung gegenüber, betreibe und ersuche sie, mich auch hier mit ihrem gütigen Zuspruch zu erfreuen. Stettin den 8ten December 1817.

D. Fr. Bandt.

(Widerruf.) Die auf den 30sten d. M. angekündigte öffentliche Verpachtung des Demminschen Cämmerey-Vorwerks Rossenderf, wird nicht statt haben. Demmin den 4ten December 1817. Der Magistrat.

Geld welches gesucht wird.

Auf ein hiesiges zu 16000 Rthlr. geschätztes Grundstück, wird ein Capital von 3000 Rthlr. zur ersten Stelle gesucht. Die Zeitungs-Expedition wird gefällige Auskunft geben. Stettin den 1. Decbr. 1817.

Holz-

Holz-Auctionen.

Zufolge hohen Befehls soll das Holz in den Königl. Forsten von jetzt an in Licitationsterminen verkauft werden, welches dem Publicum für meine Inspection der Herrschaft Schwerin hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Holz zu kleinen Quantitäten zu eigenem Bedarf wird von den betreffenden Revierforstbedienten in, wöchentlich für jedes Revier dazu bestimmten zwey Holzverkaufstagen, größere Quantitäten indeß von mir selbst alle Monate einmal in jedem Revier, verlicitirt werden. In den Forstrevieren Pätzig, Kehrberg und Roderbeck, Selchow und Steinwehr, stehet zum kleinen Holzverkaufe Dienstags und Freitags im Hause der Revierforstbedienten, Oberförster Wieprecht ꝛc., Pich und Oberförster Eberstein, Morgens von 8 bis 10 Uhr Termin an;

in den Forstrevieren Wildenbruch und Marienthal, Dienstags früh 8 bis 10 Uhr, in der Forstdienstwohnung zu Wildenbruch: und

in den Revieren Ruffen und Neuendorff Sonnabends früh von 8 bis 10 Uhr, und zwar in der Dienstwohnung des Unterförster Eberstein bei Linde, woselbst der Revierforstbediente, Oberförster Lück, sich einfinden, und die Licitations-Termine der kleinen Holzverkäufe abhalten wird. In dem Forstberitte Heinersdorff in der Pommerschen Heide wird alle Mittwoch und Sonnabend der Termin zu kleinen Holzverkaufen Morgens von 8 bis 10 Uhr in der Wohnung des Unterförster Bietz durch den Revierforstbedienten Oberförster Koplick abgehalten werden. Die von mir zu bewirkende große Holzverkäufe im Wege der Licitation werde ich für jetzt und zwar

in der Pazziger Forst und auf der Ablage: allemal in jedem Monat den ersten Montag, im Forsthause zu Pätzig,

in der Kehrberger Forst: den ersten Mittwoch in jedem Monat, im Forsthause zu Kehrberg,

in der Selchowschen Forst: den ersten Donnerstag in jedem Monate, im Forsthause bey Selchow,

in der Wildenbruchschen Forst: den ersten Freitag in jedem Monat, in der Wohnung des Unterförster Eberstein bey Linde,

in der Pommerschen Heide: den zweiten Donnerstag in jedem Monat, in der Wohnung des Unterförsters Bietz,

Morgens von 8 bis 10 Uhr abhalten, und finden sich Käufer zu großen Quantitäten, so werden ausser den angesetzten Tagen noch besondere Termine zum Holzverkaufe angesetzt und von mir abgehalten werden. Die Termine zum Verkaufe des Holzes in der Grabowschen Heide sollen noch jeder Zeit vorher durch Circulaire bekannt gemacht werden. Zur Erinnerung dient nur noch, daß die Verkaufstage und Stunden genau inne gehalten werden müssen, wer nach 10 Uhr kömmt, hat sich die Schuld selbst beizumessen, wenn er in verlichteter Sache wieder abgehen muß, und kein Holz bekommt. Die Zahlung geschie-

het

bet gleich nach dem Zuschlage und Uebergabe des Holzes, und das Minimum des Gebots ist die örtliche Reviertaxe incl. Schlager- und etwanigem Rückerlohn. Das Holz wird den Käufern übrigens, der Klafter zu 6 und 6 Fuß, die Klobe 3 Fuß lang nach der laufenden Nummer angewiesen. Die hier zur Kenntniß des Publicums gebrachten Termine nehmen mit dem 1sten December d. J. in den benannten Forsten ihren Anfang. Schwedt den 29sten November 1817.

Königl. Districts Oberförster der Herrschaft Schwedt. Gruch.

(Vererbpachtung.) Auf den Antrag der Herrn Patronen sollen den 8ten Januar 1818 auf der Gerichtsstube zu Freyenwalde die der dasigen Kirche gehörigen 38 Hufen, 6 Wördelander, 1 Wiese und 4 Gärten, öffentlich an den Bestbietenden vererbpachtet werden. Die nähere Beschreibung dieser Grundstücke sowie die Licitationsbedingungen können jeder Zeit bey dem unterzeichneten Gericht, sowie dem Kirchen Provisor Jahns zu Freyenwalde nachgesehen werden. Gute Ackerwirthe und die gehörige Sicherheit für ihr Gebot zu leisten vermögen, werden daher aufgefordert, sich zahlreich einzufinden. Massow den 26sten October 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht zu Freyenwalde.

(Verpachtung.) Ich bin gewillet, die mir zugehörigen Berglandschen Güther, eine Meile von Alt Damm belegen, nebst Inventarium, meistbietend, auf zwölf nach einander folgende Jahre, von Marien k. J. an zu verpachten, und habe einen Pachttermin auf den dazu gehörigen Hauptvorwerke Oberhoff, auf Donnerstag den 15ten Januar angesetzt. Ich lade hierzu bemittelte Pächter ein und überlasse einen jeden, sich zuvor bey den auf Oberhoff wohnenden Amtmann Fontané zu besehen und Erkundigung über deren Beschaffenheit einzuziehen. Die Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden. Damm den 4ten December 1817. Der Major von Katte.

Das auf der Insel Wollin, eine Meile von der Stadt gelegene, den von Meetzowschen Erben gehörige Guth Tonnin, soll in Termino den 30sten Januar 1818 zu Anclam an den Meistbietenden, ohne Inventarium, entweder verkauft oder auch verpachtet werden und kömmt es auf das Gebot an, ob die Pachtperiode auf 6 oder auf 12 Jahr bestimmt wird. Es hat excl. der Pfarr- und Bauergrundstücke in guten Mittelboden

an cultivirten Acker	769	Morgen	40 □R.,
• Dresch	332	:	71 :
• Garten und Wurthen . .	22	:	149 :
• Wiesen	335	:	—

und der ganze Flächeninhalt beträgt mit der Bruchhütung ungefähr 1930 Morgen. Es hat eine Ziegelei, I agel am Strom, worin es die Fischerey exerciret, und wodurch der Steintransport sehr bequem ist. Denen Liebhabern bleibt es

über-

überlassen, das Guth selbst in Augenschein zu nehmen, und wird der Herr Prediger Millies in Tonnin und der Herr Bürgermeister Hartmann in Wollin über die öffentlichen jährlichen Abgaben, und Beschaffenheit des Guths auf Verlangen nähere Auskunft geben. Kauf- und Pachtliebhaber werden hiedurch ersucht, sich am 30sten Januar Morgens um 10 Uhr, bey dem Herrn Cämmerer Schultz hieselbst, bey welchem so wie bey dem Herrn von Below zu Salchow die Kauf- und Pachtbedingungen zu erfahren sind, einzufinden, und ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und kann der Meistbietende sofort den Zuschlag gewärtigen, wenn das Kaufgeld oder das Pachtquantum von uns genehmigt wird. Anclam den 4ten December 1817. Die Geschwister von Reetzow.

Die dem Hauptmann Nicolaus Hermann Friedrich von Below, jetzt dessen Erben, dem Guthsbesitzer Carl Heinrich von Below und den drey minderjährigen Geschwistern von Below zugehörigen, in Hinterpommern im Flemmingschen Kreise, eine halbe Meile von Wollin belegenen Allodialgüther Groß-Weckow und Schinnichow, sollen beide zusammen nebst den dazu gehörigen Holzungen, auf den Antrag der jetzigen Besitzer derselben, Behufs deren Auseinandersetzung, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf dem Königl. Ober-Landesgericht auf den 17ten Februar k. J., Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichtsrath Schultz angesetzt worden. Alle diejenigen, welche diese genannten Güther zu kaufen geneigt und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden hiemit aufgefordert, sich in dem gedachten Bietungstermin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, welche mit gehöriger Information versehen sind, einzufinden, und auf dem Königl. Ober-Landesgericht vor dem genannten Deputirten ihre Gebote abzugeben. Nach den blos zur Information dienenden Taxen, welche nicht vertreten werden und die nebst den aufgestellten Verkaufsbedingungen, unter denen auch folgende befindlich ist, daß 12000 Rthlr. mit 5 Procent Zinsen, sechsmonatlicher Kündigung und Verhaftung der Hypothek für die Kosten auf beiden Güthern stehen bleiben können, in der Registratur des Königl. Ober-Landesgerichts, sowie auch letztere bey dem Justiz Commissarius Böhmer hieselbst näher eingesehen werden können, nehmlich nach der Landschaftlichen Taxe vom 22sten May und 23sten May 1810 und des Oberförster Richter vom 4ten October 1817, beträgt der Werth von Groß-Weckow 38701 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf. und von Schinnichow 11576 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf., sowie der Werth der zu beyden Güthern gehörigen Holzungen 9273 Rthlr. 6 Gr. Stettin den 27sten November 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 53. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 22. December 1817.

— No. 43. —

(Aufforderung.) Es sind kürzlich in der neuen Allee vom Berliner Thor nach dem Kreckowschen Wege hin über 30 junge Bäume abgehauen worden. Jeder, der den Werth solcher öffentlichen Anlagen und die mit ihrem Fortkommen schon an sich verbundene große Mühe zu erkennen weiß, muß einen solchen Frevel, wie der bemerkte ist, nachdrücklich bestraft zu sehen wünschen. Unsere Bemühungen, den Thäter auszumitteln, sind bisher erfolglos gewesen, wir wählen daher noch den Weg der öffentlichen Aufforderung, und ersuchen aufs dringendste einen jeden, dem nur irgend eine Vermuthung darüber beiwohnt, uns davon zur weitern Nachforschung in Kenntniß zu setzen, so wie wir dem, der uns den Thäter selbst, oder auch nur solche Umstände anzeigt, wodurch man denselben entdecken kann, und wenn letzteres dadurch wirklich geschähe, eine Belohnung von 50 Rthlr. hiemit zusichern. Stettin den 6ten December 1817.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath. Kirstein.

Bekanntmachung.

Vom Postbeywagen ist zwischen Anclam und Greifswald eine große Kiste in Leinen, signirt mit einem Dreyeck, worin F. D. gezeichnet, a Stralsund, am 3ten dieses verloren gegangen. Es befanden sich darin

1 schwarzes Umschlagetuch.
2 weiße dito.
1 weißes mit Rosen.
6 wollene dito.
1 großes wollenes dito.

Gestickte Hauben:

7 gestickte Hauben, unter der No. 1090 — 27 — 26 — 60 — 61 — 67 — 0.
2 Negligeés mit Kanten.
8 Gaze Fraisen.
14 Kinder-Mützen unter der No. 76 — 17 — 48 — 21 — 0 — 0 — 47 — 18 — 20 — 45 — 00 — 0 — 0 — 0.
13 Kragen-Tücher unter der No. 00 — 12 — 00 — 10 — 0 — 274 — 12 — 273 — 00 — 6 — 4 — 3 — 2.
8 Mull-Schleyer.
1 Stuards Kragen.
10 Kanten Hauben unter der No 123 — 124 — 118 — 122 — 120 — 121 — 119 — 116 — 114 — 125.
4 Petinets Bonnets No 106. 94. 10. 71.
1 grüner Blätterbesatz.
1 Rosenblätterbesatz.
1 weißer Blätterbesatz.
2 Rosa Blätterbesätze.

8 blaue

2 blaue Blätterbesätze.
1 grüner Blätterbesatz.
5 weiße Blätterbesätze.
2 Daunenfedern.
7 Panaschenfedern.
2 weiße Federn mit rothen Spitzen.
1 blaue Feder.
1 blasse Feder.
1 strohgelbe Feder.
3 Panaschen-Sephier.
6 silberne Diadems.
6 Schmelzblumen.
16 Hauben-Bouquets.
10 Guirlanden.
3 Diademe.
1 Besatz mit Orangen und Rosen.
6 Rosen-Bouquets.
2 gelbe dito.
3 weiße dito.
3 rothe dito.
1 Rosaden dito.
1 schwefelgelb dito.
1 Ranunkel dito.
2 Astern dito.
1 Tüll dito.
3 Bouquets.
1 blau und gelb Rosa dito.
8 Tulpen-Bouquets.
2 Rosen dito.
2 rothe Rosen dito.
17 weiße dito.
4 rothe dito.
5 rothe Rosen dito.
4 Gros de Napel-Tücher.
3 französische dito.
1 Elberfelder dito.
6 kleine Plain dito.
6 brochirte dito.
6 couleurte dito.
6 Gros de Napel dito.
4 zehnviertel breite Plain dito.
1 kleiner Plain dito.
24 paar lange Gaze-Handschuhe.
24 paar ordinaire dito.
12 paar weiße Waschhandschuhe.
6 paar gelbe dito.
12 paar couleurte dito.
17 Spohnplatten.
Einige [illegible] zum Tollen.
6 Petinet-Schleyer.
4 Schwals.
1 Taufzeug.
1 paar Ermel.
1 paar Manschetten.

Wer diese Kiste gefunden oder zum Wieder-Empfang derer benannten Sachen irgend bestimmte Nachrichten zu geben vermag, erhält ein Douceur von Einhundert Thaler Preuß. Courant, auch soll, falls er es wünschet, sein Name verschwiegen werden. Die Ablieferung oder etwanige Anzeige kann an jedem zunächst belegenen Postamte geschehen. Wer aber diesen Fund beharrlich verheimlichet, hat bey einstiger Ausmittelung die strengste gesetzliche Strafe zu gewärtigen. Anclam den 12. Decbr. 1817.

Königl. Preuß. Post-Amt. Tschepius.

Meinen geehrten Freunden und Gönnern benachrichtige ergebenst, daß ich von heute an meinen Materialwaaren-Verkauf in meinen eigenen Hause No. 212, meiner alten Wohnung gegenüber, betreibe und ersuche sie, mich auch hier mit ihrem gütigen Zuspruch zu erfreuen. Stettin den 8ten December 1817.

D. Fr. Bandt.

Es

Es werden seit einiger Zeit in einem gewissen Hause zwey goldene Trauringe:
ein glatt gearbeiteter, mit den Buchstaben A. M. T. M. und der Jahreszahl 1797 und
ein kraus gearbeiteter, mit den Buchstaben J. C. Z. und der Jahreszahl 1797,
vermißt. Derjenige, welcher über den Verbleib dieser Ringe eine genügende Auskunft zu geben vermag, erhält von dem Post-Accise-Einnehmer Herrn Heinrich in Stettin, eine Belohnung von fünf Thaler.

Geld, welches gesucht wird.

Auf ein hiesiges zu 16000 Rthlr. geschätztes Grundstück, wird ein Capital von 3000 Rthlr. zur ersten Stelle gesucht. Die Zeitungs-Expedition wird gefällige Auskunft geben. Stettin den 1. Decbr. 1817.

Von D. Martin Luthers Katechismus mit hinzugefügten, den Inhalt zerlegenden und erklärenden Fragen und Antworten, und auserlesenen, darauf hinweisenden Bibel- und Liederversen, auch Anzeigen von zum Inhalt passenden biblischen Beispielen und Geschichten und einem Anhange der gebräuchlichsten Morgen-, Tisch- und Abendgebete, ist die dritte Auflage erschienen. Ich habe die Vertheilung dieses Katechismus übernommen, und lasse ihm meinen Amtsgenossen auch ungebunden noch wohlfeiler, als auf der Kehrseite des Titelblatts bemerkt ist. Voigt, Buchbinder in Wollin.

(Auction.) Es sollen am 5ten Januar k. J. Morges um 9 Uhr, und in den folgenden Tagen hieselbst, Pferde, Füllen, Ochsen, Kühe, Bullen, Jungvieh, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Acker- und Hausgeräth, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu man Kauflustige hiedurch einladet. Charlottenhoff den 8ten December 1817.

(Fischerey-Verpachtung.) Mit Michaelis 1818 wird die Fischerey auf den zur hiesigen Stadt gehörigen 8 Seen, deren Flächen-Inhalt etwa 5000 Magdeburgische Morgen beträgt, pachtlos, und soll von da ab auf 6 Jahre bis 1824 anderweit verpachtet werden. Die Seen sind sehr fischreich und gewähren auch noch einen bedeutenden Rohrgewinn, welcher nach dem Willen der Pachtliebhaber gleich mit verpachtet werden soll. Die Bietungstermine werden hiemit auf den 6ten Januar 1818, den 20sten Januar 1818 und den 3ten Februar 1818, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst anberaumet, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Wer im 3ten und letzten Termine das annehmlichste Gebot abgiebt, hat sofort den Zuschlag zu gewärtigen. Die nähern Bedingungen können jeder Zeit in der Magistrats-Registratur eingesehen werden. Lippehne in der Neumark den 12. Decbr. 1817. Der Magistrat.

Ver-

(Vererbpachtung.) Auf den Antrag der Herrn Patronen sollen den 8ten Januar 1818 auf der Gerichtsstube zu Freyenwalde die der dasigen Kirche gehörigen 38 Hufen, 6 Wördeländer, 1 Wiese und 4 Gärten, öffentlich an den Bestbietenden vererbpachtet werden. Die nähere Beschreibung dieser Grundstücke sowie die Licitationsbedingungen können jeder Zeit bey dem unterzeichneten Gericht, sowie dem Kirchen-Provisor Jahns zu Freyenwalde nachgesehen werden. Gute Ackerwirthe und die gehörige Sicherheit für ihr Gebot zu leisten vermögend, werden daher aufgefordert, sich zahlreich einzufinden. Massow den 26sten October 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht zu Freyenwalde.

(Verpachtung.) Ich bin gewilliget, die mir zugehörigen Berglandschen Güther, eine Meile von Alt-Damm belegen, nebst Inventarium, meistbietend, auf zwölf nach einander folgende Jahre, von Marien k. J. an zu verpachten, und habe einen Pachttermin auf den dazu gehörigen Hauptvorwerke Oberhoff, auf Donnerstag den 15ten Januar angesetzt. Ich lade hierzu bemittelte Pächter ein und überlasse einen jeden, sich zuvor bey den auf Oberhoff wohnenden Amtmann Fontané zu besehen und Erkundigung über deren Beschaffenheit einzuziehen. Die Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden. Damm den 4ten December 1817. Der Major von Katte.

Es sollen die hiesigen Grundstücke des Mühlenmeisters Willig

1) die sogenannte Hammermühle und

2) die zu Rosengarten belegene ehemalige Maulbeerbaumplantage,

wovon erstere unterm 24sten October 1816 zu 6284 Rt., letztere zu 2139 Rt. 16 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, einzeln im Wege der nothwendigen Subhastation, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu der anderweitige Licitationstermin auf den 7ten Februar 1818 hieselbst angesetzt ist. Alt-Damm den 10ten November 1817. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ich bin willens, eins meiner am Bollwerk belegenen Häuser No. 241 oder 242 aus freyer Hand zu verkaufen, welche beide zwey Etagen hoch, vorne massiv und mit Brandgiebeln versehen sind. Ersteres enthält 3 Stuben, 3 Kammern, 3 Küchen, nebst Stallungen und Hofraum, und ist im Jahr 1805 neu erbauet; das Zweite bestehet in 4 Stuben, 4 Kammern, 4 Küchen, einer Brennerey mit einer Branntweinsblase von 296½ Quart groß, nebst Schlange, Kühlfaß und 3 Küfen, 1 Senkbrunnen und etwas Hofraum, im Jahr 1812 neu erbauet. Kauflustige belieben sich täglich bey mir zu melden. Anclam den 21. November 1817. Brenner F. Schwartzenhauer.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 54. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Vom 27. December 1817.

No. 44.

(Aufforderung.) Es sind kürzlich in der neuen Allee vom Berliner Thor nach dem Kreckowschen Wege hin über 30 junge Bäume abgehauen worden. Jeder, der den Werth solcher öffentlichen Anlagen und die mit ihrem Fortkommen schon an sich verbundene große Mühe zu erkennen weiß, muß einen solchen Frevel, wie der bemerkte ist, nachdrücklich bestraft zu sehen wünschen. Unsere Bemühungen, den Thäter auszumitteln, sind bisher erfolglos gewesen, wir wählen daher noch den Weg der öffentlichen Aufforderung, und ersuchen aufs dringendste einen jeden, dem nur irgend eine Vermuthung darüber beiwohnt, uns davon zur weitern Nachforschung in Kenntniß zu setzen, so wie wir dem, der uns den Thäter selbst, oder auch nur solche Umstände anzeigt, wodurch man denselben entdecken kann, und wenn letzteres dadurch wirklich geschähe, eine Belohnung von 50 Rthlr. hiemit zusichern. Stettin den 6ten December 1817.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath. Kirstein.

(Mühlen-Anlage.) Ich beabsichtige, auf meinen Gutsacker, etwa 100 Ruthen von den Guthsgebäuden nach Süden, eine Bockwindmühle zu erbauen. Diejenigen, welche ein gegründetes Widerspruchsrecht gegen diese Mühlen-Anlage zu haben vermeinen, werden, auf den Grund des Edicts vom 28sten October 1810 §. 7., hiemit aufgefordert, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage ab, an den Herrn Landrath von Flemming des Usedomschen und Wollinschen Kreises, so wie bey dem Unterzeichneten, einzulegen. Cutzow auf der Insel Usedom den 26sten December 1817.

Der Guthsbesitzer Schmidt.

(Holz-Auction.) Es sollen die der Stadt zugehörigen, in den Forsten des Herrn Grafen v. Kwileky zu Wroblewo und Pakawe bey Zirke stehenden 300 Wahl-Kiefern auf dem Stamm in Termino den 26sten Januar 1818, Vormittags 9 Uhr, hieselbst in der Rathsstube an den Meistbietenden, gegen gleich

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

gleich baare Bezahlung, verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, im Fall sie das Holz in Augenschein zu nehmen wünschen, sie sich deshalb an den Kaufmann Herrn Berends zu Zirke zu wenden haben. Landsberg a. d. W. den 13ten Decbr. 1817.

Der Magistrat.

(Fischerey-Verpachtung.) Mit Michaelis 1818 wird die Fischerey auf den zur hiesigen Stadt gehörigen 8 Seen, deren Flächen Inhalt etwa 5000 Magdeburgische Morgen beträgt, pachtlos, und soll von da ab auf 6 Jahre bis 1824 anderweit verpachtet werden. Die Seen sind sehr Fischreich und gewähren auch noch einen bedeutenden Rohrgewinn, welcher nach dem Willen der Pachtliebhaber gleich mit verpachtet werden soll. Die Bietungstermine werden hiemit auf den 6ten Januar 1818, den 20sten Januar 1818 und den 3ten Februar 1818, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst anberaumet, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Wer im 3ten und letzten Termine das annehmlichste Gebot abgiebt, hat sofort den Zuschlag zu gewärtigen. Die nähern Bedingungen können jeder Zeit in der Magistrats-Registratur eingesehen werden. Lippehne in der Neumark den 12. Decbr. 1817. Der Magistrat.

(Verpachtung.) Ich bin gewilliget, die mir zugehörigen Berglandschen Güther, eine Meile von Alt-Damm belegen, nebst Inventarium, meistbietend, auf zwölf nach einander folgende Jahre, von Marien k. J. an zu verpachten, und habe einen Pachttermin auf den dazu gehörigen Hauptvorwerke Oberhoff, auf Donnerstag den 15ten Januar angesetzt. Ich lade hierzu bemittelte Pächter ein und überlasse einen jeden, sich zuvor bey den auf Oberhoff wohnenden Amtmann Fontané zu besehen und Erkundigung über deren Beschaffenheit einzuziehen. Die Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden. Damm den 4ten December 1817. Der Major von Katte.

(Warnungs-Anzeige.) Für verschiedene kleine Diebstähle ohne erschwerende Umstände ist ein hiesiger Bürger mit einer vierwöchentlichen Zuchthausstrafe, und der Sohn eines hiesigen Bürgers mit einer körperlichen Züchtigung von 20 Peitschenhieben belegt und die Strafe vollstreckt worden. Dies wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht. Garz den 5ten December 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google